4° Bor. 1030 (1824

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

II.

Königlich Preußischen Regierung

zu

Merseburg.

1824.

Merseburg,
gedruckt bei Franz Kobitzsch.

Digitized by Google

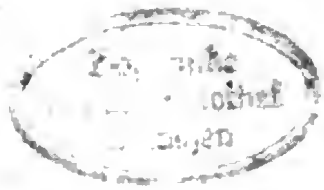

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

1. Stück.

Merseburg, den 3. Januar 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dießjährige 19te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 834. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht, dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg, wegen der Verbrauchssteuern, welche an der äußern Grenze des Königlich Preußischen Gebiets von dem Verkehre des darin eingeschlossenen souverainen Herzogl. Amtes Mühlingen erhoben werden. Vom 10. October und ratificirt am 2. November 1823;

Nr. 835. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. December 1823, wegen eines Präclusions-Termins, in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungsansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Capitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben; und

Nr. 836. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. December 1823, wegen eines Präclusions-Termins, hinsichtlich der Umtauschung und resp. Verificirung der Kur- und Neumärkschen Interims-Scheine und Kurmärkschen Obligationen.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 1. General-Accis-Baubegnadigungs-Beiträge der stiftischen Städte betr.

Mit Bezug auf das Publicandum vom 12. November 1821 Nr. 179. S. 400. des hiesigen Amtsblatts vom Jahr 1821, wornach des Königs Majestät das sächsische Mandat vom 14. July 1798, die General-Accis-Baubegnadigungen betreffend, vom 19. September 1821 ab, suspendirt haben, wird hierdurch in Folge Hoher Verordnung bekannt gemacht, daß nunmehr auch die von den Städten der Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz bisher noch aufzubringen gewesenen General-Accis-Baubegnadigungs-Beiträge, vom 19. September 1821 ab, wegfallen, und die nach diesem Zeitpunkte fälligen und bezahlten Beiträge restituirt werden sollen.

(Ausgegeben zu Merseburg den 3. Januar 1824.)

Digitized by Google

Dagegen aber haben die betreffenden Behörden die bis zu diesem Termin fälligen und noch rückständigen Beiträge bis mit Michaelis 1821 binnen 4 Wochen von den Contribuenten zu erheben, und längstens mit Ende Februar künftigen Jahres mit Lieferscheinen zur hiesigen Haupt-Instituten-Casse einzusenden. Die Restitution der nach Michael 1821 fälligen und bereits bezahlten Beiträge wird, nach erfolgter Berechnung, bis dahin ebenfalls erfolgen.

Merseburg, den 17. December 1823.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 2. Die Einsendung der Schluß-Extracte für das Rechnungs-Jahr 1823 betr.

Bei dem nahe bevorstehenden Abschlusse des Rechnungsjahres 1823, erinnern wir die Königl. Cassen und Elementar-Erheber an die vollständige Einziehung aller für das laufende Jahr und aus den Vorjahren noch rückständigen Gefälle, verweisen dieselben wegen Anfertigung und Einsendung der Schluß-Extracte auf die früherhin erlassenen Bestimmungen, und machen sie dafür verantwortlich, daß die festgesetzten Einsendungs-Termine der Schlußsachen prompt eingehalten, auch die Geldbestände vollständig abgeliefert werden. Die Ausgaben an Besoldungen, Pensionen, Wartegeldern, so wie alle andere etatsmäßig feststehende, oder durch besondere Verfügungen überwiesene Zahlungen, müssen vor dem Jahresschlusse berichtigt, und diejenigen, so für Rechnung der Regierungs-Haupt-Casse geleistet werden, derselben sofort in Zurechnung gebracht werden; daher auch alle Salaristen, Pensionairs und sonstige Empfangsberechtigte hierdurch aufgefordert werden, sich ohnfehlbar bei den zahlenden Cassen vor dem Jahresschlusse zu melden.

Merseburg, den 23. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 3. Das Aufgebot der im hiesigen Depositorio befindlichen älteren letztwilligen Dispositionen betr.

In dem Depositorio des unterzeichneten Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Sachsen, sind die nachstehend verzeichneten letztwilligen Dispositionen vorhanden.

Da weder die Publication von Jemandem nachgesucht, noch uns sonst von dem Leben oder dem Tode der Testatoren oder sonstigen Errichter etwas Zuverlässiges bekannt geworden ist: so werden die Interessenten, mit Bezug auf die Vorschrift des Allgem. Landrechts, Th. I. Tit. 12. §. 218, hierdurch aufgefordert, binnen Sechs Monaten die Publication bei uns gehörig nachzusuchen.

Naumburg, den 5. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Digitized by Google

Num. I.

Ehepacte zwischen M. Michael Friedrich Adami, sponsum, und Anna Maria Kirchner, sponsam, de insin. 18. Juni 1733, verschlossen,
asservirt gewesen bei dem Universitätsrectorat zu Erfurt.

Num. II.

Ehepacte Herrn D. Johann Paul Baumers und Fr. Rebecken Johanne Marie Christiane Karthäuserin zu Groß-Sömmerda, d. d. 17. Januar 1754, verschlossen,
asservirt gewesen bei dem Universitätsrectorat zu Erfurt.

Num. III.

Testamentum reciprocum Heinrich Gromans et ux. Christiane Barbara geb. Wohlfarth, d. d. 31. Juli 1752, verschlossen,
asservirt gewesen bei dem Universitätsrectorat zu Erfurt.

Num. IV.

Letzter Wille der Demois. Christiana Elisabethen Tenzelin, d. d. 7. April 1756, verschlossen,
asservirt gewesen bei dem Universitätsrectorat zu Erfurt.

Num. V.

Letzter Wille der Frau Assessorin D. Schüttin, d. d. 3. Juni 1751, verschlossen,
asservirt gewesen bei dem Universitätsrectorat zu Erfurt.

Num. VI.

Letzte Willens-Verordnung der Frau Christiane Florentine Mariane Nagelin, geb. Schönkopf, d. d. 26. April 1803, verschlossen,
asservirt gewesen bei dem Universitätsrectorat zu Erfurt.

Num. VII.

Letzter Wille des Universitäts-Pedellen Kästner, d. d. 22. Juni 1763, verschlossen,
asservirt gewesen bei dem Universitätsrectorat zu Erfurt.

Num. VIII.

Letzter Wille Sophien Henriette Möllerin, geb. Meierin, ux. Secret. univ. d. d. 14. December 1748, verschlossen,
asservirt gewesen bei dem Universitätsrectorat zu Erfurt.

Num. IX.

Testamentum reciprocum des Herrn D. med. Johann Judäi Kucks et ux. Dorothea Charlotte Wilhelmine, geb. Baumerin, d. d. 31. August 1750, verschlossen,
asservirt gewesen bei dem Universitätsrectorat zu Erfurt.

Num. X.

Letzter Wille Frau Justinen Catharinen Hennin, geb. Baderin, d. d. 4. Juli 1750, verschlossen,
asservirt gewesen bei dem Universitätsrectorat zu Erfurt.

Digitized by Google

Num. XI.

Letzter Wille der Frau Assessorin Kellnerin, geb. Zieglerin, d. d. 14. Juli 1764, verschlossen,

asservirt gewesen bei dem Universitätsrectorat zu Erfurt.

Num. XII.

Letzter Wille Herrn D. Nicolaus Christoph Bachs, Gräflich Lobensteinschen Leibmedicus, errichtet am 21. Mai 1759,

asservirt gewesen bei dem Universitätsrectorat zu Erfurt.

Num. XIII.

Verschlossener letzter Wille der Wilhelmine Charlotte von Tümpling, geb. von Fenster,

deponirt gewesen bei der Justizregierung zu Erfurt.

Num. XIV.

Christoph Heinrich Dünckels und dessen Ehefrau, zu Fröchtelborn, Testamentum reciprocum, d. d. 14. Juni 1780, offen,

asservirt gewesen bei dem Universitätsrectorat zu Erfurt.

Num. XV.

Testamentum reciprocum M. Beßlers et ux., verschlossen,

asservirt gewesen bei dem Universitätsrectorat zu Erfurt.

Num. XVI.

Letzter Wille Dorotheen Alexandrien Büchnerin, geb. Eichelin, verschlossen, d. d. 12. März 1772,

asservirt gewesen bei dem Universitätsrectorat zu Erfurt.

Num. XVII.

Testament der Constantie Concordie Perpetua Freyin von Ende, geb. von Dankelmann,

deponirt am 13. Juli 1719, bei dem Amte Bitterfeld.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß von Einem Königlichen Hohen Ministerio für Handel und Gewerbe zu Berlin, dem Privat-Docenten bei der dasigen Königlichen Universität, D. Runge, unter'm 14. October d. J. ein auf Sechs nach einander folgende Jahre, und für die ganze Monarchie gültiges Patent zur Darstellung des Krapproths zum Tafeldruck in flüßiger Form, nach einer ihm eigenthümlichen Methode, und den 24. October d. J. ein auf Acht Jahre, ebenfalls für die ganze Monarchie gültiges Patent, zur Darstellung der Soda aus Glaubersalz und der

Digitized by Google

Pottasche aus schwefelsaurem Kali, nach dem ihm eigenthümlichen Verfahren, ertheilt worden ist.

Merseburg, den 20. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Daß die Stelle des verstorbenen Wasser-Bau-Inspectors Schmidt allhier dem Wasser-Bau-Inspector Schirlitz verliehen, der Bau-Conducteur Stöpel aber zum Land-Bau-Inspector in Torgau, an des verstorbenen Kempen Stelle, ernannt worden; wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Zeitpunct zur Uebernahme der Posten noch nicht festgestellt ist, und solche einstweilen interimistisch fort verwaltet werden.

Merseburg, den 2. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Mai v. J. zu bestimmen geruhet, daß in den Provinzen des vormaligen Königreichs Westphalen, woselbst durch das Decret vom 22. Januar 1809 das Vermögen der durch das Gesetz vom 8. August 1808 aufgehobenen Zünfte und Gewerke für ein Eigenthum des Staats erklärt worden, die Forderungen der noch unbefriedigten Gläubiger jeder Zunft aus der dem Staate heimgefallenen Vermögensmasse berichtigt werden sollen, und ist wegen Anmeldung dieser Forderungen mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. v. M. eine präclusivische Frist bis zum 31. Januar 1824 festgesetzt worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche noch unbefriedigte Ansprüche an eine Zunft, welche sonst in unserm Verwaltungs-Bezirk existirt hat, zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche, sie mögen bereits angemeldet sein, oder nicht, binnen jener Frist bei dem Regierungs-Rath Schulz hieselbst schriftlich, spätestens in dem auf den 31. Januar 1824, Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude vor ihm anstehenden Termine zu Protocoll anzumelden und die Beweismittel über die Richtigkeit des Anspruchs beizufügen, widrigenfalls alle bis dahin nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für gänzlich erloschen und ungültig zu erachten und nicht weiter berücksichtigt werden können.

Magdeburg, den 9. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die mit Einhebung und Einsendung der Beiträge für die Feuer-Societäts-Casse des Herzogthums Sachsen beauftragten Behörden werden hierdurch aufgefordert, die

Digitized by Google

für bereits abgelaufene Termine rückständig gelassenen Brand-Cassen-Beiträge längstens bis zum letzten Januar künftigen Jahres vollständig einzuliefern, weil außerdem das Brand-Versicherungs-Institut seinen Verpflichtungen gegen die Abgebrannten, oder Brandbeschädigten nicht Genüge leisten kann. Sollte wider Erwarten auch diese Erinnerung erfolglos bleiben, so wird nach Ablauf der gedachten Frist gegen die Säumigen sofort nach Maaßgabe des 32. §. des Mandats vom 10. November 1784 verfahren werden.

Merseburg, den 24. December 1823.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Der bisherige Protocollführer Friedrich Kunzendorff, nachdem derselbe bei der Prüfung gut bestanden, ist zum Geschäfts-Gehülfen der Oeconomie-Commissarien, im Geschäfts-Bezirk der unterzeichneten Behörde, heute ernannt worden.

Berlin, den 29. November 1823.

Königliche General-Commission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Der bisherige Protocollführer Carl August Kenke, nachdem derselbe bei der Prüfung gut bestanden, ist zum Geschäfts-Gehülfen der Oeconomie-Commissarien, im Geschäfts-Bezirk der unterzeichneten Behörde, heute ernannt worden.

Berlin, den 29. November 1823.

Königliche General-Commission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Bekanntmachung.

Die alphabetischen Sachregister zum Amtsblatte der Königl. Regierung in Merseburg pro 1823, haben jetzt die Presse verlassen. Alle Königl. Wohllöbl. Postbehörden und resp. Amtsblatts-Abonnements-Interessenten werden ersucht, den Bedarf derselben alsbald gefälligst angeben zu wollen. Auch sind noch dergl. Register für verschiedene frühere Jahrgänge um den gewöhnlichen Preis von 5 Sgr. hier zu haben.

Merseburg, den 2. Januar 1824.

Die Redaction des Amtsblatts der Königl. Regierung.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Ersten Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung.

Merseburg, den 5. Januar 1824.

Bekanntmachung.

Nr. 4. Die Veränderung der Grenzbezirke der Regierungen Merseburg und Erfurt gegen die Sächsischen Herzogthümer, gegen Hessen, Hannover und Braunschweig betr.

Der in Gefolge der Zollordnung vom 26. Mai 1818 in dem Bezirke der Regierung zu Erfurth, und in einigen zunächst an demselben gelegenen Kreisen des Bezirks der Regierung zu Merseburg, seither gebildet gewesene Grenzbezirk muß zu mehrerer Sicherung der Abgaben und nachdem das obere Herzogthum Anhalt-Bernburg nach einem Staats-Vertrage vom 10. October d. J. zum diesseitigen Zollverbande hinzugetreten, mithin dasselbe in Beziehung auf die Steuer-Einrichtungen nicht mehr als Ausland zu behandeln ist, Abänderungen erleiden.

Es wird daher der Grenzbezirk in vorbemerkter Gegend anderweit, wie folgt, festgesetzt:

Es gehört vom 1. Januar 1824 an, im Regierungs-Bezirke Merseburg, derjenige Landestheil ganz zum Grenzbezirk, welcher westlich der Binnenlinie gelegen ist, die unterhalb Altenburg an der Saale an die bisherige Binnenlinie des Haupt-Zoll-Amtes Naumburg sich anschließend, dem linken Ufer der Saale bis zu deren Zusammenfluß mit der Unstrut folgt, vom Einflusse der Unstrut dem rechten Ufer dieses Flusses bis zu der Ueberfahrt bei Carsdorff nachgeht, hier die Unstrut überschreitend vom Wege von Carsdorff nach Steigra gebildet wird, von Steigra an der Straße nach Querfurth, welche Straße und Stadt zum Binnenlande gehörig bleiben, sich hinzieht, von Querfurth den Weg über Döklitz nach Alberstedt entlang an die Grenze des Querfurther Kreises gegen den Mannsfelder Seekreis läuft, sodann diese Grenze des Querfurther und des Mannsfelder Seekreises verfolgt, hiernächst der Grenze des Kreises Sangerhausen gegen die beiden Mannsfeldischen Kreise nachgeht, und endlich mit der Kreis-Grenze Sangerhausen gegen das obere Herzogthum Bernburg bis zu dem Punkte geht, wo das Flüßchen Selke, unfern Straßberg, in das Bernburgische hineinfließt:

(Ausgegeben zu Merseburg den 5. Januar 1824.

Digitized by Google

Der bisherige Grenzbezirk des Haupt-Zoll-Amtes Cönnern gegen das obere Herzogthum Anhalt-Bernburg, fällt vom 1sten Februar k. J. an, weg. Von dem Punkte an, wo westlich von Aschersleben die Grenzen der Regierungs-Bezirke Magdeburg und Merseburg zusammentreffen, folgt die Binnenlinie des Regierungs-Bezirks Merseburg gegen die vom Zollverbande ausgeschlossenen Anhaltinischen Länder der Landesgrenze des obern Herzogthums Bernburg bis zur Selke, sodann dem Laufe dieses Flüßchens über Ermsleben bis Meisdorff, wo sie die Selke verläßt, und über Wieserode, Stangerode, Willerode, Ritterode, Vorwerk Röbchen, Großörner, Thondorff, Hübitz, nach Helmsdorf, hiernächst mit dem Flüßchen Schlenze, über Heiligenthal, Lochewitz, Zabenstedt, Adendorf nach Friedeburg an die Saale geht, hier diesen Fluß überschreitet, und sodann mit dem rechten Ufer der Saale bis an die Fähre bei Wettin läuft, von da den am Schloßthore vorbeigehenden Fahrweg über Deutleben bis an die Chaussee bei Raundorf verfolgt, von der Chaussee nach Raundorf, und von diesem Dorfe mit dem Götzschau-Bache bis zum Einflusse des Nebitz- und Kreßenteich-Wassers fortgeht, von diesem Punkte des Götzschau-Baches mit demselben weiter über die Fuchsmühle, bis an den von Neglitz kommenden, über den Salzberg nach Kütten gehenden, gewöhnlichen Fahrweg läuft, mit welchem sie endlich am Bergholze des Petersberges mit der südlichen Grenze des landräthlichen Kreises Bitterfeld zusammentrifft, und mit dieser Kreisgrenze an die bisherige Binnenlinie des Haupt-Zoll-Amtes Schladitz sich anschließt. Im Regierungs-Bezirke Erfurth gehören, vom 1. Januar 1824 an, die Kreise Weißensee, Langensalza, Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis und Nordhausen zum Grenzbezirk.

Durch diese Grenzbezirke führen folgende vorschriftsmäßig bezeichnete Zollstraßen:

1) vom Haupt-Zollamte Eckartsberga über Gernstedt und Kösen nach Naumburg;
2) vom Neben-Zollamte I. in Cölleda, über Schillingstedt, Sachsenburg, Artern, Ziegelrode nach Querfurth;
3) vom Neben-Zollamte I. in Sömmerda, über Leubingen und Schillingstedt nach Sachsenburg, in die Straße zu 2;
4) von Langensalza über Tennstedt, Weißensee, Kindelbrück, Sachsenburg, Artern, Ziegelrode nach Querfurth;
5) vom Neben-Zollamte I. zu Treffurth, über Catharinenberg, Dingelstädt, Mühlhausen, Gr. Gottern, nach Langensalza;
6) vom Neben-Zollamte I. zu Catharinenberg, in die Straße zu 5, nach Langensalza;
7) von Heiligenstadt, über Dingelstädt, Mühlhausen, Gr. Gottern nach Langensalza;
8) von Heiligenstadt, über Stadt Worbis, Bleicherode nach Nordhausen;
9) vom Neben-Zollamte I. zu Teistungen, nach Stadt Worbis, in die Straße zu 8;

Digitized by Google

10) vom Neben-Zollamte I. zu Tettenborn, über Hollbach und Ginzerode nach Nordhausen;
11) vom Neben-Zollamte I. zu Ellrich über Woffleben nach Nordhausen;
12) von Nordhausen über Heeringen, Auleben, Kelbra, Rosla, Sangerhausen, nach Eisleben.

Die im §. 5, 6, 8, 12, 16 und 123 der Zollordnung vom 26. Mai 1818, für den Waaren-Transport im Grenzbezirk gegebenen Vorschriften, sollen in dem ganzen Umfange des vorstehend bestimmten Grenz-Bezirks vollständig angewendet werden:

I. Bei baumwollenen Waaren (Abth. II. Nr. 9. Litt. c. der Erhebungsrolle vom 25. October 1821).
II. Bei Leinen mit Baumwolle gemischten Zeugen (Abth. II. Nr. 21. Litt. c. ebendaselbst).
III. Bei Branntwein aller Art, bei Wein, Gewürzen, Kaffee, Taback und Zukker (Abth. II. Nr. 23. Litt. b, e, i, l, s, u, ebendaselbst).
IV. Bei halbseidenen und seidenen Zeugen aller Art (Abth. II. Nr. 29. Litt. c. und d. ebendaselbst).
V. Bei wollenen Zeugen (Abth. II. Nr. 39. Litt. c. ebendaselbst), — sofern von diesen Waaren über Zehn Pfund in einem Transport geführt werden. Die Ladung jedes einzelnen Fuhrwerkes und jedes einzelnen Trägers gilt für Einen Transport; die geladene Waare wird nach Bruttogewicht gerechnet, und bei den Flüssigkeiten (III b und c) gelten Vier Quart als Zehn Pfund. —

Alle übrigen Gegenstände sollen den Regeln der Zoll-Ordnung für den Sachverkehr (§. 5 sequ.) nur unterworfen sein, wenn sie in dem nachstehend beschriebenen Raume in abgabepflichtiger Menge (siehe die 7te allgemeine Bestimmung der Heberolle vom 25. October 1821) transportirt werden. In dem Raume nämlich zwischen der äußern Landesgrenze und einer Linie, welche an den bisherigen Grenzbezirk des Haupt-Zollamtes Naumburg (zur Regierung Merseburg gehörig) sich anschließend, von den Saalhäusern bei Kösen, nach Nieder-Möllern geht, von diesem Dorfe aus nach Ober-Möllern und Burkersroda, von da nach Steinbach, Bucha, Wollmirstedt, Allerstedt, bis Wiehe läuft, um diese Stadt herum auf den Weg nach Garnbach sich wendet; ferner von hier nach Hauerode, Hemmleben und Etzleben geht, und über Kannewurf laufend in die große Straße von Sachsenburg nach Langensalza fällt, mit welcher sie (von Kindelbrück ab, im Regierungs-Bezirk Erfurth) über Mühlhausen nach Heiligenstadt, und von dort ebenfalls mit der großen Straße über Stadt Wörbis bis Bleicherode geht, von hier aber über Wollkramshausen und Klein-Furra an die Landesgrenze zwischen Preußen und den Fürstlichen Herrschaften Sondershausen und Frankenhausen sich zieht, dieser folgend (anderweit im Regierungs-Bezirk Merseburg) bis an den Weg von Artern nach Tilleda geht, von Tilleda über Sittendorf nach Bennungen, von hier mit der Kunststraße bis an die kleine Leine, mit diesem Flüßchen über Wicherode nach Questenberg, sodann über Haynrode und die Land-

Digitized by Google

gemeinde nach Breitenbach läuft, wo sie sich an die Grenze des Kreises Sangerhausen und an die von derselben gebildete Binnenlinie anschließt.

In dem Grenzbezirk gegen die ausgeschlossenen Fürstenthümer Anhalt gelten die Regeln der Zoll-Ordnung für den Sachverkehr allenthalben ohne Ausnahme.

Die zum Transport von Waaren in und durch den Grenzbezirk erforderlichen Bescheinigungen, und die zum Verkehr im Grenzbezirk selbst, werden nach §. 16. der Zollordnung, von den Grenz-Zoll-Aemtern, Steuer-Aemtern und Control-Aemtern ertheilt.

Zum Transport aus dem Innern des Landes und aus den zum Zollverbande gehörigen fremdherrlichen Gebieten, in den Grenzbezirk, dürfen die Bescheinigungen für die im ganzen Umfange der Grenz-Bezirke legitimationspflichtigen Waaren (siehe die Bestimmungen I., II., III., IV. und V.) nur ertheilt werden von den Aemtern Naumburg, Freiburg, Querfurth, Eisleben, Annerode, Kelbra, Anleben, Sundhausen, Zaunröden, Kirchheilingen, Sachsenburg, Artern und Sangerhausen.

Transport-Bescheinigungen für andere Gegenstände werden ertheilt von den Steuer-Hebestellen zu Freiburg, Laucha, Bibra, Nebra, Wiehe, Heldrungen, Sachsenburg, Kindelbrück, Weißensee, Tennstedt, Kirchheilingen, Gr. Gottern, Mühlhausen, Dingelstedt, Werbis, Bleicherode, Wollkramshausen, Sundhausen, Auleben, Kelbra, Rosla und Sangerhausen — Ermsleben, Leimbach, Siersleben, Friedeburg, Wettin und Halle.

Auf dem geraden Wege zum nächsten Control-Amte dürfen in diesem Grenzbezirke die Waaren aus den zum Zollverbande gehörigen fremdherrlichen Gebieten ohne Bescheinigung geführt werden.

Berlin, den 13. December 1823.

Finanz-Ministerium.
v. Klewiz.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 5.

Die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Delitzsch nach Schladitz betr.

Da, Höherer Anordnung zu Folge, mit dem Anfange dieses Jahres, die Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf 1 Meile Wegs für die Strecke von Delitzsch bis Schladitz, beginnen soll; und, dem gemäß, eine Chausseegeld-Einnahme, vorerst in dem Gasthofe zu Lemsel, eingerichtet worden ist: so wird solches, und daß die besagte Chausseegeld-Hebung vom 5. d. M. ab, dort, ihren Anfang nimmt, hierdurch, zu Jedermanns Nachricht und Achtung, bekannt gemacht.

Merseburg, den 3. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

2. Stück.

Merseburg, den 10. Januar 1824.

Bekanntmachung.

Schon der General-Lieutenant von Jagow und der Regierungs-Chef-Präsident von Motz hatten Mir mündlich angezeigt, wie sehr die Einwohnerschaft des Herzogthums Sachsen sich beeifert habe, den Einzug der Kronprinzessin K. H. überall zu feiern, und ihre ehrerbietige Theilnahme an diesem frohen Ereigniß an den Tag zu legen; und der jetzt eingegangene Zeitungs-Bericht der Regierung enthält dieselbe ausführliche Anzeige. Ich finde Mich daher veranlaßt, der gesammten Einwohnerschaft des Herzogthums, die dadurch ihren guten Sinn allgemein zu erkennen gegeben hat, Mein besonderes Wohlgefallen und Meinen Dank zu bezeigen, und will der Regierung hierdurch auftragen, solches durch die öffentlichen Blätter der Provinz bekannt zu machen.

Berlin, den 20. December 1823.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Regierung zu Merseburg.

Es gereicht uns zur größten Freude, vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. v. M. zur Kenntniß der Einwohner unsers Geschäftsbezirks bringen zu können.

Merseburg, den 3. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 6. Kirchen-Collecte zum Aufbau einer neuen Kirche zu Wittkowo.

Des Königs Majestät haben, auf eine Immediat-Vorstellung des evangelischen Kirchen-Collegii zu Wittkowo im Großherzogthum Posen, zum Aufbau einer neuen

(Ausgegeben zu Merseburg den 10. Januar 1824.)

Digitized by Google

Bau einer neuen Kirche zu Wittenberg betr.

Kirche daselbst, eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte in den evangelischen Kirchen der Provinz Sachsen Allerhöchst zu bewilligen geruhet.

Die evangelischen Herren Prediger im hiesigen Regierungs-Bezirke werden daher angewiesen, die Kirchen-Collecte an einem hierzu passenden Sonntage in der gewöhnlichen Art anzustellen, und die gesammelten Beiträge an ihre vorgesetzten Herren Superintendenten einzuschicken, welche diese sodann aus der ganzen Diöces, mittelst specieller Verzeichnisse und doppelter Lieferscheine, wovon der eine an uns einzureichen ist, mit Angabe des Zwecks der Collecte, an die hiesige Haupt-Instituten-Casse einsenden werden.

Wegen Veranstaltung der Haus-Collecte, beziehen wir uns auf die in der Bekanntmachung vom 5. Januar 1819, Nr. 24 des Amtsblatts 1819, gegebenen Vorschriften, und sind die dabei aufgekommenen Beiträge gleichfalls an benannte Casse, mittelst specieller Nachweisungen und doppelter Lieferscheine, einzusenden.

Sollten an einem Orte keine Beiträge aufgekommen sein, so ist dieß gedachter Casse, durch Einsendung eines Vacat-Scheins, anzuzeigen und das Duplicat bei uns einzureichen.

Uebrigens muß diese Collecte den 1. Mai 1824 geschlossen sein, und werden daher sämmtliche Behörden dafür sorgen, daß vor dem Ablaufe dieses Termins die Beiträge an die mehrerwähnte Casse abgeliefert werden.

Merseburg, den 15. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 7. Proceßtabellen betr.

Sämmtliche Patrimonial-Gerichte unsers Departements werden hierdurch angewiesen, vom 1. Januar 1824 ab, ihren Proceß-Tabellen die Colonne „Werthstempel" beizufügen und in dieser Colonne zu bemerken, ob und wenn der nach seinem Betrage zu benennende Werthstempel zu den Acten gebracht, oder warum solches bisher noch nicht geschehen ist.

Jede Unterlassung wird übrigens mit Einem Thaler Strafe geahndet werden.

Naumburg, den 24. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Nr. 8, Vermeidung der Weitläufigkeiten in den Ehetren-

Mehrere Gerichte haben, bei Einreichung der jährlichen Uebersichten, Hinsichts der durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen, in die Colonne: „Bemerkungen" weitläufige Extensionen über den Gang und die Lage des Processes aufgenommen. Dieses ist ganz zweckwidrig, indem in diese Colonne nur zu vermerken ist, aus welchem rechtlichen Grunde die Ehe getrennt, und ob solche ohne Kinder gewesen. Da

Digitized by Google

nun diese Uebersichten im künftigen Monate bei uns eingereicht werden sollen, so werden sämmtliche Gerichte hierdurch angewiesen, sich hiernach zu achten.

Naumburg, den 30. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche noch Anforderungen an das Vermögen der unter der vormaligen westphälischen Regierung aufgehobenen Zünfte und Innungen, in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landes-Theilen unsers Regierungs-Bezirks, zu haben vermeinen, und solche noch nicht angemeldet haben, werden hierdurch, mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. v. M., aufgefordert, diese Ansprüche sofort, und spätestens bis zum 31. Januar k. J., bei dem zur Prüfung derselben von uns ernannten Commissar, Herrn Regierungs-Rath v. Bessel, mit Beweisstücken gehörig versehen, zu liquidiren.

Spätere, nach Ablauf dieser Allerhöchsten Orts festgesetzten Präclusiv-Frist eingehende Liquidationen, sollen nicht weiter berücksichtigt, und die darin verzeichneten Forderungen für gänzlich erloschen erklärt werden.

Merseburg, den 19. November 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der bisherige Censor der, mit Ausnahme der Stadt Halle, in der Provinz Sachsen erscheinenden politischen und zeitgeschichtlichen Schriften, Herr Regierungsrath Delbrück, ist, auf sein Ansuchen, von diesem Auftrage dispensirt worden, und an dessen Stelle hinwiederum der Herr Regierungsrath Schulz hierselbst zum Censor dieser Schriften, ingleichen zum Censor der, den öffentlichen Unterricht und andere wissenschaftliche Gegenstände betreffenden Schriften, der Herr Consistorial- und Schulrath Zerrenner, ebenfalls hierselbst Höhern Orts ernannt worden; welches, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. Juni 1820, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16. December 1823.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben, durch die an die unterzeichnete Immediat-Commission ergangene, im 19. Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre bereits abgedruckte, Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. December d. J.,

Digitized by Google

wegen eines Präclusions-Termins, in Betreff der Anmeldung derjenigen Entschädigungs-Ansprüche, welche inländische Gläubiger der sogenannten Bayonner Capitalien aus erlittenen Abzügen zu machen haben,

zu bestimmen geruhet, daß die bemerkten inländischen Gläubiger öffentlich aufgefordert werden sollen, bei der in Bromberg für die Anforderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau angeordneten Liquidations-Commission, diejenigen Entschädigungs-Ansprüche anzumelden, welche dadurch für sie entstanden sind, daß sie sich, nach dem Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. April 1815, Artikel 4 (Gesetzsammlung Seite 37), von ihren Schuldnern im ehemaligen Herzogthume Warschau auf Kapital oder Zinsen die Summen in Abrechnung bringen lassen müssen, die von denselben bis zum 1. Januar 1815, theils baar, theils durch Magazin-Lieferungen, an den Kronschatz des ehemaligen Herzogthums Warschau abgeführt, den Gläubigern also entzogen worden sind. Bei dem hiernach von des Königs Majestät angeordneten öffentlichen Aufgebot, ist der Präclusions-Termin auf Vier Monate nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung festgesetzt, und allgemein auch für diejenigen bestimmt worden, welche sich etwa früher schon bei einer andern Behörde gemeldet haben, und es soll ihnen dieß mit der Verwarnung bekannt gemacht werden, daß diejenigen Forderungen, welche bis zu dem festgesetzten Termine bei der vorgedachten Liquidations-Commission nicht angemeldet werden, ohne weiteres specielles Verfahren als erloschen betrachtet und deshalb weitere Ansprüche nicht gestattet werden sollen. Ausgenommen sind nur diejenigen Gläubiger, mit denen jetzt schon unmittelbar bei der unterzeichneten Immediat-Commission verhandelt wird, welche Verhandlungen nur demnächst, nach erfolgter, jetzt eingeleiteter Dividenden-Zahlung, in Absicht des Ueberrestes der Forderungen, an die Liquidations-Commission in Bromberg zur Fortsetzung werden überwiesen werden.

Alle sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Interessenten werden daher hiermit aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche, mit Beibringung der Justificatorien, bei der Königlichen Liquidations-Commission in Bromberg, spätestens bis zum 31. Mai künftigen Jahres, um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht solchergestalt zur Kenntniß gebrachten Forderungen der Art, hiernächst, wie gedacht, für präcludirt und ungültig erachtet werden müssen.

Berlin, den 24. December 1823.

Immediat-Commission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

3. Stück.

Merseburg, den 17. Januar 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dießjährige 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 837. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem ältestregierenden Herzoge zu Anhalt-Bernburg, über die Anschließung des obern Herzogthums Anhalt-Bernburg an das Preußische indirecte Steuersystem. Vom 10. October und ratificirt am 2. November 1823;

Nr. 838. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. November 1823, wegen Ernennung des Kammerherrn von Rochow zum IV. Mitgliede der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden;

Nr. 839. Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Polenzig. Vom 9. December 1823; und

Nr. 840. Declaration der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. September 1822, wegen des Fünftel-Abzuges bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Altmark und im Magdeburgschen. D. d. den 27. December 1823.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 9. Die Empfangnahme von Militair-Todtenscheinen betr.

Von dem Königl. Hohen Kriegs-Ministerium sind uns die Todtenscheine mehrerer, angeblich aus unserm Verwaltungs-Departement gebürtigen und in verschiedenen Lazarethen verstorbenen Militairpersonen, und namentlich

1) eines am 25. März 1810 im Militair-Hospital zu Madrid verstorbenen Chasseur, Wilhelm Schutte, angeblich aus Halle;

2) eines am 11. Juni 1810 in dem Hospital zu Glogau verstorbenen Soldaten, Friedrich Freudenthal, angeblich aus Artern;

(Ausgegeben zu Merseburg den 17. Januar 1824.)

Digitized by Google

3) des am 4. Januar 1810 verstorbenen Regiments-Tambours vom Königlich Sächsischen Regiment Prinz Friedrich, Carl August Hagendorf, angeblich aus Torgau;
4) des am 23. September 1809 verstorbenen Musquetiers, Christoph Voigt, angeblich ebenfalls aus Torgau; und
5) des in dem Hospital zu Braunau am 14. Januar 1810 verstorbenen Soldaten, Friedrich Wagner, angeblich aus Merseburg,

zur Aushändigung an ihre Angehörigen zugesendet worden.

Da jedoch unsere Bemühungen, die Angehörigen dieser verstorbenen Militairpersonen zu ermitteln, bisher ohne Erfolg gewesen sind, so fordern wir die letztern hierdurch öffentlich auf, sich binnen 4 Wochen entweder bei uns unmittelbar oder bei dem betreffenden Landrathe zu Empfangnahme der in Rede stehenden Todtenscheine zu melden.

Merseburg, am 20. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 10. Untersuchungen von Thurmglocken betr.

Von dem Königl. Hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ist unter'm 20. v. M. uns bekannt gemacht worden:

daß bei der Abnahme der Thurmglocken in dem Dorfe Hamm bei Düsseldorf, an einer derselben die Augen, und an einer andern die Zapfen der Axe so abgenutzt befunden worden, daß es sehr zu verwundern gewesen, wie nicht längst beide Glocken während des Läutens herabgefallen wären;

und sollen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit alle Kirchenvorsteher es sich zur Warnung dienen und nachsehen lassen, ob nicht irgendwo eine ähnliche Gefahr drohe.

Damit wir nun die Ueberzeugung erhalten, daß, zur Verhütung einer bisher wenig oder gar nicht beachteten Gefahr, hierunter mit der nöthigen Aufmerksamkeit verfahren worden sei, machen wir den Herren Landräthen unsers Bezirks hierdurch besonders zur Pflicht, überall darauf zu sehen und zu halten, daß genau, und, da nöthig, unter Zuziehung von Sachverständigen, untersucht werde, ob dergleichen Mängel vorhanden, und wo dieses der Fall, selbigen abgeholfen werde. Auch ist dahin Anordnung zu treffen, daß mit dieser Recherche der Glocken alle Jahre zu einer bestimmten Zeit fortgefahren werde.

Merseburg, den 30. December 1823.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 11. Die hohen Kassen der

Da, nach einer aus dem Königlichen Hohen Ministerium des Handels, unterm 17. December v. J., an uns ergangenen Benachrichtigung, jetzt alle unvermögende Schiffs-Eigenthümer, an deren Schiffen die zu hohen Kassen sich nicht sofort abän-

Digitized by Google

dern lassen, mit den erforderlichen Licenzen versehen sind; so ist nunmehr die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. August 1821, (Amtsblatt vom J. 1821, No. 151, S. 363), streng zu befolgen, und kein Schiffsgefäß mit zu hoher Kaffe, ohne Licenz, durch die Brücken und Schleusen zu lassen. Schiffsgefäße betr.

Indem wir dieß hierdurch, anbefohlnermaaßen, zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die betreffenden Beamten, und namentlich die Brücken- und Schleusenwärter, ernstlich an, darauf zu sehen, daß den dießfälligen Höhern Bestimmungen nicht zuwider gehandelt, und daß Schiffsgefäße, welche, unbeladen, eine acht Fuß Höhe übersteigende Kaffe haben, fortan ohne besondere Licenz durch die Brücken und Schleusen nicht durchgelassen werden.

Merseburg, den 2. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 12. Den Verkauf des Zinsgetreides betr.

Nach einer neuen Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministerii, soll das bei den Rentämtern eingehende Zinsgetreide nicht mehr, wie zeither nachgelassen war, aus freier Hand versilbert werden, sondern der Verkauf soll lediglich im Wege des Meistgebots geschehen, und der Zuschlag dabei sofort ertheilt werden können, wenn die Marktpreise, welche der Durchschnitt der der Licitation zunächst vorangehenden Wochen ergiebt, erreicht werden. Entgegengesetzten Falls aber ist die Genehmigung vorbehalten.

Indem wir die sämmtlichen Rentämter unsers Regierungs-Bezirks daher anweisen, sich diese Bestimmungen von jetzt an bei dem Zinsgetreide-Verkaufe zur Norm dienen zu lassen, fordern wir dieselben zugleich auf, vor Anberaumung der Licitations-Termine stets mit den benachbarten Rentämtern darüber zu communiciren, damit nicht mehrere Versteigerungs-Termine gleichzeitig anberaumt werden, und so die Concurrenz der Käufer geschwächt wird.

Merseburg, den 2. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 13. Liquidirung der Kosten bei Untergerichten betr.

Wenn die Untergerichte in einer Sache von den Partheien Kosten erfordern, so müssen solche entweder in einer beigefügten Note, oder auf der Zahlungs-Verfügung selbst, speciell liquidirt werden; und wenn sich manche Untergerichte des Ausdrucks in den gedachten Zahlungs-Verfügungen bedienen, daß eine Liquidation auf Verlangen ertheilt werden solle, so ist dieses weder angemessen, noch statthaft. Gerichte, welche diese Mittheilung unterlassen, werden, sobald solches zu unserer Kenntniß kommt, mit Ordnungsstrafen belegt werden, und wir machen übrigens noch darauf aufmerksam, daß für dergleichen Kostenrechnungen selbst, keine Copialien, oder son-

Digitized by Google

stige Gebühren zu nehmen, vielmehr solche nach den Rescripten vom 24. April und 21. August 1818, in v. Kampz Jahrbüchern, B. 11. pag. 258. B. 12. pag. 26. 27., kostenfrei zu ertheilen sind.

Naumburg, den 30. December 1823.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beschäftigt sich unausgesetzt, die Mittel zur Nachzahlung der noch für 3 Termine rückständigen Pensionen zu beschaffen.

Bei der, den mehrsten Interessenten gewiß bereits bekannten, Schwierigkeit, die Zinsenrückstände, vorzüglich von den in Polen ausstehenden Capitalien des Instituts einzuziehen, durch deren Außenbleiben hauptsächlich das Unvermögen der General-Wittwen-Casse zur Abbürdung ihrer rückständigen Leistungen herbeigeführt worden ist, können jedoch diese Mittel nur langsam und nicht ohne Aufopferung erlangt werden.

Die General-Direction ꝛc. befindet sich daher auch gegenwärtig nicht im Stande, die Zahlung eines der rückständigen Pensionstermine in den reglementsmäßigen Goldsorten leisten zu können und es ist ihr nur möglich, die Nachzahlung der für den 1. April 1813 rückständigen Pensionen in Courant mit 10 Procent Agio zu bewirken; diese aber soll in der Zeit vom 15. April bis 5. Mai 1824 erfolgen. Die Quittungen sind daher auf Rthl. in Golde, inclusive 10 Procent Agio, mit Rthl. Courant bezahlt, zu stellen.

In den Fällen, wo die Quittung bereits auf Gold ausgestellt ist, muß der Aussteller, oder, wenn die Quittung sich schon in dritter Hand befindet, der jetzige Inhaber darunter die in vorbemerkter Art in Courant angenommene Zahlung bescheinigen.

Da die Zahlung nicht länger, als bis zum 5. Mai fortgesetzt werden kann, so werden diejenigen, welche sich später melden, auf den nächsten Zahlungs-Monat October 1824 verwiesen werden.

Die etwanigen Erben verstorbener Wittwen werden wohlthun, schon vor Eintritt des Zahlung-Termines ihre Legitimations-Urkunden zur Prüfung einzureichen.

Die General-Direction wird es sich äußerst angelegen sein lassen, auch zur baldigen Berichtigung der für die Termine, 1. October 1813 und 1. April 1814, noch rückständigen Pensionen die Mittel zu beschaffen; muß aber wiederholt darauf aufmerksam machen, daß sie bis zum Eintritt des für diese Zahlung bekannt zu machenden Termins alle Reclamationen, welche die vorzugsweise frühere Befriedigung bezwecken, ohne Ausnahme zurückzuweisen genöthiget sein wird.

Berlin, den 24. December 1823.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 68. Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli d. J., der Beitrag von jedem Hundert Thaler Assecuranzsumme, auf Fünf Silbergroschen bestimmt worden ist.

An Recepturgebühren werden 4 Silberpfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und Recepturgebühren wird von der betreffenden Kreis-Direction bekannt gemacht werden, und ist binnen 4 Wochen, nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Recepturs-Casse der Societät, in jeder Special-Direction in Preuß. Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug der Jahres-Rechnung der Haupt-Casse der Societät nachgewiesen werden, welcher, wie gewöhnlich, nach Abnahme der Rechnung ihnen mitgetheilt wird.

Bodendorf, den 31. December 1823.

General-Direction der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Publicandum.

Folgende, von dem Hochlöblichen Fünften Departement des Königlichen Kriegs-Ministerii unter'm 17. December 1823, wegen Liquidirung der rückständigen Kinderpflegegelder aus älterer Zeit nachträglich aufgestellten Grundsätze, werden, im Verfolg des Publicandi der Hohen Ministerien vom 31. October 1822, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Ist der Vater der Kinder nach der Abtretung der Provinz, in der sein ehemaliger Garnison-Ort, also der Wohnort seiner Familie war, in Preußischen Militair-Diensten geblieben, so kann er nur dann Anspruch auf die Pflegegelder für die ganze Rückstands-Periode machen, wenn er seine Familie noch vor dem im Jahre 18½ erfolgten Wiedereroberung jener Provinz, in die Preußischen Staaten gezogen hatte; im entgegengesetzten Falle ist er aber nur die Pflegegelder bis zum Tilsiter Frieden zu fordern berechtigt, da angenommen werden muß, daß der Familien-Vater die Absicht gehabt, seine Familie im fremden Staate zu lassen, der Preußische Staat also keine Verpflichtung haben kann, an fremde Unterthanen Unterstützungen irgend einer Art zu zahlen. Die Ansprüche des Vaters erneuern sich aber mit dem Tage der Wiederbesitznahme jener Provinz, im Fall er damals noch in Preußischen Diensten war, oder wenn er solche schon verlassen hatte, mit dem Tage seines Wiedereintritts in dieselben.

§. 2.

Alle Soldaten, deren Familien in einer durch den Tilsiter Frieden abgetretenen und auch späterhin dem Preußischen Staate nicht wieder einverleibten Provinz wohn-

Digitized by Google

ren und dort fortwährend geblieben sind, erhalten die Pflegegelder nur bis zum Tilsiter Frieden, in sofern sie nämlich bis dahin activ gewesen sind.

§. 3.

Ist der Vater vor dem Feinde geblieben, verschollen oder sonst im Dienste verstorben, so erhalten die Kinder die Pflegegelder bis zum zurückgelegten 15ten Lebensjahre, wenn sie ihren Aufenthalt in den Preußischen Staaten genommen haben; sind sie aber in den abgetretenen Provinzen geblieben, so geht ihr Anspruch ebenfalls nur bis zum Tilsiter Frieden, erneuert sich auch nicht durch die späterhin Preußischer Seits wieder erfolgte Besitznahme ihrer resp. Wohnörter. Auf den Wiedergenuß einer solchen Unterstützung giebt nur der anderweite Dienst des Vaters im dießseitigen Militair einen begründeten Anspruch.

Diejenigen vormaligen Soldaten, oder deren hinterlassene Wittwen und Kinder, welche, nach Maaßgabe vorstehender Bekanntmachung, noch Ansprüche auf rückständige Kinderpflegegelder zu machen haben, und von uns, in Folge früherer Bestimmungen, entweder mit ihren Forderungen bereits gänzlich abgewiesen worden sind, oder deren Feststellung nicht ganz zu ihren Gunsten hat erfolgen können, werden demnach hierdurch angewiesen, ihre Ansprüche, und zwar die Einheimischen unmittelbar, die Auswärtigen aber durch die betreffenden Ortsbehörden, bei uns nachträglich zur Liquidation zu bringen. Wir wiederholen übrigens hier nochmals, daß für die Zeit der Gefangenschaft keine Pflegegelder gezahlt werden.

Erfurt, den 5. Januar 1824.

Königliche Intendantur des 4ten Armee-Corps.

Bekanntmachung,

die Verpachtung der Chaussee-Barriere im Riestädter Thore zu Sangerhausen betreffend.

Da das Einkommen von der Chaussee-Barriere am Riestädter Thore zu Sangerhausen, so wie die dortige und die Oberröblinger Dammgeld-Einnahme, vom 1. Juli d. J. ab, anderweit auf drei Jahre, im Wege des Meistgebots, verpachtet werden soll; so wird solches, und daß zu dieser Pacht-Verhandlung ein Bietungs-Termin auf

den 14. Februar d. J., Vormittags,

vor dem Steuer-Amte zu Sangerhausen angesetzt worden ist, hierdurch zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, den 7. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Da, in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. v. M., wegen Censur aller militairischen Druckschriften, der Königl. Major und Chef des Generalstaabes bei dem Königlichen General-Commando des IV. Armee-Corps, Herr v. Brandenstein, zu Erfurt, für die Provinz Sachsen, zum Censor der militairischen Schriften bestellet worden ist, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 23. December 1823.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Personal-Chronik.

Der bisherige Kreis-Physikus D. Fritze hieselbst, ist, nach dem Ministerial-Rescripte vom 6. v. M., zum Medicinal-Rathe bei dem Königl. Medicinal-Collegio für die Provinz Sachsen ernannt worden.

Magdeburg, den 3. Januar 1824.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat December 1823

In den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schff.			a Cent.			a Schock		
	ℛ	sg.	₰	ℛ	sg.	₰	ℛ	sg.	₰	ℛ	sg.	₰	ℛ	sg.	₰	ℛ	sg.	₰	ℛ	sg.	₰	ℛ	sg.	₰	ℛ	sg.	₰	ℛ	sg.	₰
1 Halle	1	15	9	—	29	6	—	18	3	—	13	9	5	15	—	1	10	—	2	5	—	—	15	—	—	28	—	6	15	—
2 Eisleben	1	11	5	1	1	11	—	17	10	—	15	—	4	20	—	1	26	—	1	26	—	—	15	2	—	25	—	4	20	—
3 Naumburg	1	19	—	1	5	8	—	17	7	—	12	9	2	—	—	1	12	—	2	—	—	—	12	—	1	11	—	5	22	—
4 Wittenberg	1	16	7	—	25	8	—	22	1	—	16	5	—	—	—	2	—	—	2	20	—	—	15	—	—	—	—	5	5	9
5 Merseburg	1	15	6	1	—	10	—	17	4	—	12	4	5	—	—	1	20	—	2	—	—	—	16	—	1	5	—	4	—	—
6 Querfurth	1	15	10	1	—	10	—	17	—	—	11	5	6	5	—	1	15	11	2	6	—	—	12	6	—	22	6	3	10	—
7 Zeitz	1	20	—	1	10	—	—	18	9	—	14	6	5	—	—	1	20	—	1	20	—	—	12	6	1	5	9	6	—	—
8 Torgau	1	13	9	—	28	9	—	20	—	—	15	—	4	15	—	2	—	—	4	15	—	—	10	—	—	22	6	3	—	—

Merseburg, den 4. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

4. Stück.

Merseburg, den 24. Januar 1824.

Bekanntmachung.

Nr. 14. Einige Modificationen in Betreff der Besteuerung des inländischen Branntweins betr.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, daß in die Stelle des, durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordneten Blasenzinses, eine Maischbottich-Steuer eingeführt, und bei deren Erhebung nach dem vorläufig von Mir gebilligten Regulativ vom 1. December 1820 verfahren werde. Um jedoch den gesetzlichen Steuersatz von 1 gGr. 3 Pf. vom Quart gewonnenen Branntweins zu erreichen, und dabei dem ländlichen Gewerbe eine Erleichterung zu gewähren, setze Ich folgende nähere Maaßregeln fest:

1) Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligten Substanzen, ohne Unterschied der Stärke, oder Bestimmung desselben, soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit Einem Silbergroschen Sechs Pfennigen, für jede zwanzig Quart ihres Raum-Inhalts und für jede Einmaischung, erhoben werden.

2) Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen und an Einem Tage nicht über 900 Quart Bottich-Raum zum Einmaischen ansagen, entrichten Einen Silbergroschen Vier Pfennige von 20 Quart Maisch-Raum.

3) Die Gewerbesteuer der Branntweinbrenner, wie sie durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordnet ist, wird neben der Steuer von der inländischen Branntweinbereitung ferner nicht erhoben.

4) Für die Branntweinbereitung aus anderen, als mehligten Substanzen, ist statt des Blasenzinses eine gleichmäßige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz, nach deren Quantität, festzusetzen und zu erheben. Sie haben dieserhalb das Erforderliche zu verfügen und zugleich Sorge zu tragen, daß

(Ausgegeben zu Merseburg den 24. Januar 1824.)

Digitized by Google

da, wo solche Branntweinbereitung nur eine Nebennutzung des Wein- und Obstbaues ist, eine ähnliche Erleichterung, wie unter Nr. 2, eintrete.

5) Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an andern Tagen, in andern Räumen, oder in andern Gefäßen, als den angesagten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von Hundert Thalern und der Confiscation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudations-Strafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

Diese Bestimmungen sollen vom 1. Februar d. J. an in Kraft treten, weshalb Sie solche ungesäumt bekannt zu machen haben. Nach Ablauf des Jahres haben Sie über den Erfolg der gegenwärtig angeordneten Maaßregeln und über deren Beibehaltung oder Modification, an Mich zu berichten, und dann das Regulativ vom 1. December 1820 als Gesetz abgefaßt, mit Aufnahme der nach vorstehender Maaßgabe bleibenden Bestimmungen, zu Meiner Vollziehung einzureichen.

Berlin, den 10. Januar 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister v. Klewiz.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. Januar dieses Jahres, wird, in Gemäßheit eines besondern Rescripts des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 14. Januar dieses Jahres, hierdurch zur allgemeinen Nachricht und zur genauesten Nachachtung der Betheiligten, öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, den 20. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 15. Die Classification der Städte, rücksichtlich der Entrichtung der Gewerbesteuer pro 1824 betr.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Hohe Finanz-Ministerium mittelst Rescripts vom 30. December v. J. die Classification der Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks bei Entrichtung der Gewerbesteuer, so wie sie im Extrablatte zum 48sten Stücke des Regierungs-Amtsblatts vom Jahre 1822 abgedruckt ist, auch für das Jahr 1824 genehmigt hat, nur mit der Abweichung, daß die Stadt Gräfenhaynichen im Bitterfelder Kreise aus der 4ten in die 5te Abtheilung versetzt worden ist.

Merseburg, den 17. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Daß die Stationen Merseburg, Oberröblingen, Frohndorf und Wollmirstädt in den ersten Tagen des künftigen Monats, die Stationen Düben, Gradiz, Döhlen, Repiz, Schweinitz, Seyda, Clöden, Rakith, Neumühl und Pretzsch, vom 1. März d. J. ab, mit Königlichen Landbeschälern besetzt werden, wird hierdurch bekannt gemacht, und der Gebrauch dieser Beschälanstalten und die Beachtung der einen sichern Erfolg bedingenden Rücksichten, empfohlen.

Merseburg, den 16. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Den jüngern Staats-Beamten die Anschaffung der Gesetzsammlung zu erleichtern, ist von dem Hohen General-Post-Amte für die Jahrgänge von 1806 ab bis 1822 einschließlich, nachbezeichnete, mit dem heutigen Tage eintretende Preis-Ermäßigung bewilligt, und soll die Gesetzsammlung zu den bemerkten Preisen eben sowohl im unterzeichneten Comtoir, als von sämmtlichen Post-Aemtern der Monarchie, verabreicht oder besorgt werden.

1 Exemplar von 1806 bis 1810 einschließlich zu . . . . . 2 Thlr.

Ferner:	Thl.	sgr.	mit Einschluß der Jahrg. p. 1823. Thl.	sgr.
1 Exempl. v. 1810 b. 1813	2	—	3	—
1 " " 1810 " 1814	2	15	3	15
1 " " 1810 " 1815	3	—	4	—
1 " " 1810 " 1816	3	15	4	15
1 " " 1810 " 1817	4	—	5	—
1 Exempl. v. 1810 b. 1818	4	15	5	15
1 " " 1810 " 1819	5	—	6	—
1 " " 1810 " 1820	5	15	6	15
1 " " 1810 " 1821	6	—	7	—
1 " " 1810 " 1822	7	—	8	—

ein einzelner Jahrgang von 1811 ab bis 1822 einschließlich zu 1 Thlr., und Exemplare auf Schreibpapier mit einem Zuschlag von 50 Procent.

Dagegen bleibt der edictmäßige Pränumerations-Betrag für die Zeit vom 1. Januar 1823 ab mit 2 Thlr. jährlich unverändert bestehen.

Auf dem bezeichneten Wege ist auch die Mylius'sche Edictensammlung und zwar für die folgenden, Theils auf ein Drittel, Theils auf die Hälfte, ermäßigten Preise zu beziehen:

1 complettes Exemplar vom Jahre 1751 ab bis einschließlich 1806, mit dem Sachregister für die Jahre 1751 zu . . . . . 25 Thlr.

Digitized by Google

	Thl.	sgr.	pf.
V. 1751 b. 1764 d. einzelne Jahrg.	—	5	—
= 1765 ein Exempl.	—	16	8
= 1766 = = ...	—	11	8
= 1767 = = ...	—	8	4
= 1768 = = ...	—	8	4
= 1769 = = alte Auflage	—	28	4
neue =	—	18	4
= 1770 = = ...	—	19	2
= 1771 = = ...	—	7	6
= 1772 = = ...	—	15	—
= 1773 = = ...	1	16	8
= 1774 = = ...	—	18	4
= 1775 = = ...	—	16	8
= 1776 = = ...	—	6	8
= 1777 = = ...	—	15	—
= 1778 = = ...	—	5	—
= 1779 = = ...	—	7	6
= 1780 = = ...	—	17	6
= 1781 = = ...	—	13	4
= 1782 = = ...	—	23	4
= 1783 = = ...	—	15	—
= 1784 = = ...	—	5	—
= 1785 = = ...	—	8	4

	Thl.	sgr.	pf.
Von 1786 ein Exemplar. .	—	5	—
= 1787 = = . .	1	15	—
= 1788 = = . .	—	25	—
= 1789 = = . .	—	20	—
= 1790 = = . .	—	17	6
= 1791 = = . .	—	25	—
= 1792 = = . .	—	22	6
= 1793 = = . .	—	27	6
= 1794 = = . .	—	25	—
= 1795 = = . .	—	17	6
= 1796 = = . .	1	7	6
= 1797 = = . .	—	25	—
= 1798 = = . .	1	—	—
= 1799 = = . .	—	25	—
= 1800 = = . .	—	25	—
= 1801 = = . .	1	—	—
= 1802 = = . .	1	2	6
= 1803 = = . .	1	10	—
= 1804 = = . .	1	8	9
= 1805 = = . .	1	—	—
= 1806 = = . .	1	—	—
1 Expl. d. Repertorii p. $1\frac{5}{7}\frac{1}{7}\frac{1}{7}$	—	13	4
1 = = = p. $1\frac{7}{8}\frac{1}{8}\frac{1}{8}$	2	—	—

Berlin, den 1. Januar 1824.

Debits-Comtoir.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

5. Stück.

Merseburg, den 31. Januar 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dießjährige 2te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 841. Wege- und Brückengeld-Tarif für die Stadt Hamm. Vom 20. November 1823;

Nr. 842. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. December 1823, wegen eines Präclusiv-Termins, in Bezug auf die, aus der Münsterschen Anleihe von 1805 noch coursirenden, Partial-Obligationen und Coupons;

Nr. 843. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. December 1823, wie künftig die Tiefgelder zu Stralsund, Greifswald und Wolgast erhoben werden sollen; und

Nr. 844. Allerhöchste Verordnung vom 10. Januar 1824, wegen Bestrafung des bei Lohnfuhren unternommenen Pferde-Wechsels, und resp. einer vom 1. März d. J. ab, einzuführenden Abgabe auf Personenfuhren der Miethskutscher über 2 Meilen hinaus.

Bekanntmachung.

Nr. 16. Eine bessere Aufsichtsführung auf die Brausteuer betr.

Die Mangelhaftigkeit der durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordneten Controlle für die Brausteuer und die daraus entstehende Ungleichförmigkeit der Besteuerung zum Nachtheil der gewissenhafteren Gewerbetreibenden, veranlassen Mich, auf den Antrag des Staatsministerii, Folgendes zu bestimmen:

1) Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschroot nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden Orte, welcher zu jeder Zeit der Revision der Steuer-Beamten unterliegt, aufzubewahren. Alles Malzschroot, welches sich sowohl an diesem Orte, als anderwärts, bei dem Brauer über das zur Einmaischung, längstens für den folgenden Tag, declarirte und ver-

(Ausgegeben zu Merseburg den 31. Januar 1824.)

Digitized by Google

steuerte Quantum vorfindet, soll, ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu declarirten Orte, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von Einem Thaler für den Zentner, geahndet werden.

2) Die Declaration des Brauers, Behufs der Versteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschroot ziehen will. Abweichungen von dieser Angabe, welche 10 Procent übersteigen, sollen eben so, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung, bestraft werden.

3) Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschroot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schroot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig; die Mischung muß jedoch vor dem Schrooten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei, Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschroot zu letzterm Behuf gestattet werden, das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende, muß jedoch besonders declarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Controlle der Steuerbeamten zu setzen.

Diese Vorschriften haben Sie, vom Tage der Bekanntmachung ab, in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 10. Januar 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister v. Klewiz.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. Januar dieses Jahres, wird hierdurch, einem besondern Befehle des Königlichen Hohen Finanz-Ministerii vom 14. d. M. zufolge, mit dem ausdrücklichen Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die darin enthaltenen Vorschriften, sogleich von dem Tage an, wo sie verfassungsmäßig, als publicirt zu betrachten sind, und folglich: mit dem Anfange des achten Tages, nachdem Gegenwärtiges im Amtsblatte abgedruckt worden ist, zur Ausführung gebracht werden sollen.

Merseburg, den 19. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 17. Einige bei der Feuer-Polizei-Bezirks-Einrichtung.

Hinsichtlich der Feuer-Polizei-Bezirks-Einrichtung des hiesigen Regierungs-Departements, sind seit der letzten Bekanntmachung vom 8. März 1823 Nr. 55. im 11ten Stück des hiesigen Amtsblatts S. 86., folgende Veränderungen angezeigt worden, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Digitized by Google

Einrichtung vorgekommene Veränderungen betr.

I. Im Liebenwerdaer Kreise ist:

Bei dem 1sten District, an die Stelle des bisherigen Stellvertreters, Herrn von Haacke, der jetzige Erb- und Lehnrichter, Herr Kaufmann, und

bei dem 5ten District, an die Stelle des zeitherigen Stellvertreters, der Oeconomie-Inspector, Herr Köppe zu Fichtenberg, ernannt worden;

II. Im Querfurther Kreise ist:

Bei dem 1sten District, an die Stelle des abgegangenen Feuer-Polizei-Commissairs, Herrn Neitzsch zu Wendelstein, der Rittergutsbesitzer Herr Probst Reil zu Schönewerda, zum Commissarius, und für den zeitherigen Stellvertreter in diesem Bezirk, Herrn Oeconomie-Verwalter Müller, der Anspänner Herr Johann Christoph Herbst zu Roßleben, zum Stellvertreter bestellt worden;

III. Im Bitterfelder Kreise ist:

Bei dem 1sten District, der bisherige Stellvertreter, Herr Amtmann Schnock auf Petersroda, von dort weggezogen und dessen Stelle dem Herrn Amtmann Hoffmann in Greppin übertragen;

Bei dem 2ten District aber an die Stelle des weggezogenen Rittergut-Pächters, Herrn Streubel zu Schköna, der jetzige Pächter, Herr Schlauch daselbst, zum Stellvertreter erwählt, und

bei dem 5ten District, an die Stelle des verstorbenen Herrn Amtmann Diener in Schierau, der Herr Amtmann Heydenreich daselbst, jedoch nur für die Ortschaften Schierau, Priorau und Möst, und für die übrigen Ortschaften gedachten Districts, wegen deren zu weiten Entfernung von Schierau, der Sohn des Herrn Finanz-Commissairs Unger zu Altjeßnitz, Herr Oeconom Unger daselbst, zum Stellvertreter ernannt worden. Endlich ist

IV. Im Zeitzer Kreise, im 7ten District, an die Stelle des ausgeschiedenen Stellvertreters, Herrn Schellenberg, der Ortseinnehmer Herr Daniel Kirmse zu Wernsdorf, getreten.

Merseburg, den 9. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 18. Die Wohnorts-Veränderung der Hebammen betr.

Die Hebammenschülerinnen werden, wie schon in Nr. 252. des Amtsblatts vom J. 1817 angeführt ist, aus einem dazu bestimmten Fond in den Hebammen-Instituten des hiesigen Regierungsbezirks, zu Wittenberg unterhalten und unentgeldlich unterrichtet. Dieß ist auch der Fall bei denen, welche nach dem Hebammen-Institute zu Erfurt aus den ihm näher gelegenen Kreisen verwiesen werden. Eben deshalb können sie aber auch, wenn sie für einen Ort als Hebammen approbirt und angestellt worden sind, nicht willkührlich denselben verlassen. Dieß kann um so weniger gestattet werden, wenn sie, wie künftig geschieht, von den Communen, Behufs der Reise nach dem Institute und während ihres Aufenthalts in demselben, baare Geldunterstützungen erhalten haben. Um nun alle Verlegenheiten, welche aus einer willkührlichen Wohn-

Digitized by Google

ortsveränderung der Hebammen für die Commune entstehen können, zu verhüten, und dieser keine vergeblichen Ausgaben zu verursachen, wird hierdurch folgendes festgesetzt:

1) jede in einem der genannten Institute unterrichtete Hebamme, welche an einem Orte als Distrikts-Hebamme angestellt ist, muß wenigstens die auf ihre Approbation nächstfolgenden fünf Jahre verbleiben. Von dieser Verpflichtung kann sie nur befreit werden, wenn sie der Landräthl. Behörde durch ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Kreisphysikus nachweisen kann, daß dem Bedürfniß des Bezirks ihrer Niederlassung bereits dadurch geholfen ist, daß eine zweite gehörig qualificirte Hebamme sich daselbst niedergelassen hat, die das Zutrauen der Einwohner besitzt, und daß sie selbst in ihrem Gewerbe sich keiner Fehler und Vernachlässigungen schuldig gemacht hat.

2) Jede Hebamme, die während ihres Unterrichts im Lehr-Institute freiwillig eine Unterstützung an Gelde erhalten hat, ist verbunden, jene Unterstützungsgelder zur Hälfte zu erstatten, wenn sie vor Ablauf von drittehalb Jahren ihre Stelle verläßt, es sei denn, daß das Gegentheil in einem mit ihr abgeschlossenen Contracte ausdrücklich vorbehalten ist.

Merseburg, den 10. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 19. Die Liquidationen der Transportkosten betr.

Die Etapenbehörden unterlassen, nach einer Benachrichtigung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg, sehr häufig bei Transporten von Verbrechern in die Strafanstalt, in den Liquidationen die Meilenzahl und auch den Kornpreis zu attestiren, so daß die Revision und Feststellung der Rechnungen nicht erfolgen kann. Wir weisen dieselben deshalb an, beides gehörig zu beobachten, oder zu gewärtigen, daß ihre Ansätze, so weit sie nicht justificirt sind, gestrichen und sie derselben für verlustig erklärt werden.

Merseburg, den 19. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 20. Die allmählige Vereinigung d. Communalgrund-Classen u. Gewerbesteuer-Recepturen betr.

Durch Nr. 6. Litt. c. des Gesetzes, über die Einführung der Classensteuer vom 30. Mai 1820, ist bestimmt worden, daß die Erhebung der Classensteuer durch die Gemeinde-Beamten geschehen soll, welche die Grund- und Gewerbe-Steuer einziehen. Sämmtlichen Communalbehörden des hiesigen Regierungsbezirks, besonders aber den Stadträthen des vormals Sächs. Theils desselben, welche nach der bestehenden Verfassung die städtischen Schock- und Quatember-Steuer-Einnahmen zu besetzen haben, wird daher hierdurch aufgegeben, bei vorkommenden Erledigungen der städtischen Schock- und Quatember-Steuer-Einnahmen sowohl, als der Classen- und Gewerbe-Steuer-Einnahmen, diese Recepturen zu vereinigen und solche, insofern nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, einem und demselben Individuo, gegen hinlängliche Caution, zu übertragen. Dieß ist um so nothwendiger, als da-

Digitized by Google

durch allein den Einwohnern die Mittel zu ihrer Subsistenz gesichert und die Folgen eines unzureichenden Auskommens vermieden werden können.

Merseburg, den 20. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 21. Das Verfahren der Commissionsacten betr.

Die Königlichen Inquisitoriate, Landgerichte und Gerichtsämter, so wie die Patrimonialgerichte und einzelnen Gerichtspersonen in dem uns anvertrauten Departement, welchen von uns die Einleitung fiscalischer Untersuchungen wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen aufgetragen worden und künftig noch aufgetragen werden wird, erhalten hierdurch die Anweisung, die ergangenen Commissions-Acten

1) in Fällen, wo der Gegenstand der Untersuchung an Straf- und Confiscationswerth zusammen genommen die Summe von 200 Thlr. erreicht oder übersteigt, desgleichen auch

2) in anderen Fällen, wenn entweder von den Königlichen Regierungen, oder den betreffenden Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern ausdrücklich darauf angetragen werden sollte,

vor dem Schlusse der Untersuchung jedesmal demjenigen Haupt-Zoll- oder Steuer-Amte, bei welchem die Anzeige angebracht worden, auf eine kurze zu bestimmende Zeit, zur Erklärung vorzulegen, deren Anträge zur Vervollständigung der Untersuchung, so weit sie gesetzlich zu beachten, und die Acten demnächst erst zum Spruch an uns einzusenden.

Naumburg, den 15. Januar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Auf Veranlassung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii, wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Haupt-Steuer-Amt zu Frankenstein, im Bezirke der Königl. Regierung zu Breslau, nach Strehlen verlegt; desgleichen, daß das Haupt-Steuer-Amt zu Mühlhausen im Erfurther Regierungs-Bezirke, aufgehoben, und dagegen zu Nordhausen ein Haupt-Zoll-Amt errichtet worden ist.

Merseburg, den 14. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

4) Installations-Verhandlungen sind stempelpflichtig, wenn sie zugleich eine Vereidigung oder eine Verpflichtung des einzuführenden Beamten zur Uebernahme der Geschäfte seiner neuen Stelle, sei es auch nur durch Hinweisung auf den früher schon geleisteten Diensteid, enthalten.

Der Grund der Stempelpflichtigkeit ist alsdann die erneuerte, oder auf einen andern Gegenstand, als den frühern gerichtete Verpflichtung, und es kann daher auch keinen Unterschied machen, ob die neue Stelle über oder unter 50 Thlr. mehr als die frühere einträgt.

Nach Analogie der Bestimmungen für den Bestallungs-Stempel ist jedoch bei unbesoldeten Beamten auch das Verpflichtungs-Protocoll für stempelfrei erklärt worden.

Merseburg, den 28. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Das zur Landesschule Pforta gehörige Vorwerk Cuculau, ist dem Ritterguts-Pachter, Herrn Deistung zu Tümpling, zugeschlagen worden, welches den übrigen im Licitations-Termine vom 5. d. M. erschienenen Pachtlustigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 28. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Publicandum.

Folgende, von dem Hochlöblichen Fünften Departemtnt des Königlichen Kriegs-Ministerii unter'm 17. December 1823, wegen Liquidirung der rückständigen Kinderpflegegelder aus älterer Zeit nachträglich aufgestellten Grundsätze, werden, im Verfolg des Publicandi der Hohen Ministerien vom 31. October 1822, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Ist der Vater der Kinder nach der Abtretung der Provinz, in der sein ehemaliger Garnison-Ort, also der Wohnort seiner Familie war, in Preußischen Militair-Diensten geblieben, so kann er nur dann Anspruch auf die Pflegegelder für die ganze Rückstands-Periode machen, wenn er seine Familie noch vor dem im Jahre 18¼ erfolgten Wiedereroberung jener Provinz, in die Preußischen Staaten gezogen hatte; im entgegengesetzten Falle ist er aber nur die Pflegegelder bis zum Tilsiter Frieden zu fordern berechtigt, da angenommen werden muß, daß der Familien-Vater die Absicht gehabt, seine Familie im fremden Staate zu lassen, der Preußische Staat also keine Verpflichtung haben kann, an fremde Unterthanen Unterstützungen irgend einer

Digitized by Google

Art zu zahlen. Die Ansprüche des Vaters erneuern sich aber mit dem Tage der Wiederbesitznahme jener Provinz, im Fall er damals noch in Preußischen Diensten war, oder wenn er solche schon verlassen hatte, mit dem Tage seines Wiedereintritts in dieselben.

§. 2.

Alle Soldaten, deren Familien in einer durch den Tilsiter Frieden abgetretenen und auch späterhin dem Preußischen Staate nicht wieder einverleibten Provinz wohnten und dort fortwährend geblieben sind, erhalten die Pflegegelder nur bis zum Tilsiter Frieden, in sofern sie nämlich bis dahin activ gewesen sind.

§. 3.

Ist der Vater vor dem Feinde geblieben, verschollen oder sonst im Dienste verstorben, so erhalten die Kinder die Pflegegelder bis zum zurückgelegten 15ten Lebensjahre, wenn sie ihren Aufenthalt in den Preußischen Staaten genommen haben; sind sie aber in den abgetretenen Provinzen geblieben, so geht ihr Anspruch ebenfalls nur bis zum Tilsiter Frieden, erneuert sich auch nicht durch die späterhin Preußischer Seits wieder erfolgte Besitznahme ihrer resp. Wohnörter. Auf den Wiedergenuß einer solchen Unterstützung giebt nur der anderweite Dienst des Vaters im dießseitigen Militair einen begründeten Anspruch.

Diejenigen vormaligen Soldaten, oder deren hinterlassene Wittwen und Kinder, welche, nach Maaßgabe vorstehender Bekanntmachung, noch Ansprüche auf rückständige Kinderpflegegelder zu machen haben, und von uns, in Folge früherer Bestimmungen, entweder mit ihren Forderungen bereits gänzlich abgewiesen worden sind, oder deren Feststellung nicht ganz zu ihren Gunsten hat erfolgen können, werden demnach hierdurch angewiesen, ihre Ansprüche, und zwar die Einheimischen unmittelbar, die Auswärtigen aber durch die betreffenden Ortsbehörden, bei uns nachträglich zur Liquidation zu bringen. Wir wiederholen übrigens hier nochmals, daß für die Zeit der Gefangenschaft keine Pflegegelder gezahlt werden.

Erfurt, den 3. Januar 1824.

Königliche Intendantur des 4ten Armee-Corps.

Digitized by Google

Li-

der aufgerufenen, und der Königlichen Controle

Staats-

Staats-Schuld-Scheine.

des Documents					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Litr.	Geld-Sorte.	Betrag Thlr.	gr.	
16054.	D.	Courant.	150	—	vom 18. August 1823.

Berlin, den 31. December 1823.

Königliche Controle

ſt e

der Staats-Papiere als mortificirt nachgewieſenen Papiere.

Zins-Scheine.

des Documents					Datum des rechtskräftigen Erkenntniſſes.
Nr.	Littr.	Geld-Sorte.	Betrag Thlr.	gr.	
169. von Tabacks-Actien.	A.	Courant.	115	—	vom 18. September 1823.
1292. Desgleichen.	A.	—	70	—	vom 25. Auguſt 1823.
1299. Desgleichen.	A.	—	70	—	
1300.	A.	—	70	—	

der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Belobung.

Am 1. December v. J. hat der Oberrichter und Gutsbesitzer, Thielemann aus Amelgostewitz, den Bäckermeister Brandt jun. aus Belgern und dem Mühlknappen Lorenz aus Tauschwitz, welche durch Umschlagen ihres Kahns, beim Ueberfahren über die Elbe unweit Amelgostewitz in Gefahr waren, zu ertrinken, durch seine Geistesgegenwart und Entschlossenheit, und mit Hülfe des Handarbeiters Schmal aus Amelgostewitz, gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche und löbliche Handlung, als Anerkenntniß derselben, und zur Nacheiferung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, den 25. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die General-Pacht des Domainen-Amts Belgard, welches im Kreise dieses Namens auf einer Poststraße, 3 Meilen von Cöslin und 5 Meilen von Colberg, belegen ist, soll, von Trinitatis 1824 ab, auf achtzehn Jahre, im Wege der Submission, ausgeboten werden. Mit der General-Pacht kann die Amtsverwaltung verbunden werden, in sofern sich der neue General-Pächter dazu qualificirt.

Es vereinigt der Amtssitz eine angenehme Lage, dicht bei der Stadt Belgard, dem Sitze des Landrath-Amts und einer Poststation, mit günstig wirthschaftlichen Verhältnissen. Die Pachtstücke sind:

1) das Vorwerk Lenzen.

Dies enthält:

a)	an Acker incl. 9 Morgen 144 Q. Ruthen dreijährig Land	552	Mg.	17	Q. R.
b)	an Gärten	10	"	4	"
c)	an Wiesen	170	"	97	"
d)	an privativer Hütung	749	"	95	"
e)	an Gewässer	96	"	136	"
und f)	an Wegen, Triften, Hof und Baustellen . . .	30	"	30	"
	in Summa	1609	Mg.	19	Q. R.

Uebrigens ist dieß Vorwerk bereits separirt.

2) Die Brau- und Brennerei, welche durch ihre Nähe bei Belgard und mehrern Städten sehr gut zum Absatz belegen ist.

3) Die Fischerei auf den bei dem vorgedachten Vorwerk belegenen See.

4) Die verschiedenen kleinen Pachtstücke an Aecker, Wiesen und Gärten.

5) Die Mühlenpächte, und

Digitized by Google

6) verschiedene Natural-Getreide-Pächte.

Die Anschläge und Bedingungen können in der Registratur der Zweiten Abtheilung der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Der Termin zur Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist auf

den 31. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserem kleinern Conferenz-Zimmer angesetzt, und wird bemerkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden, es aber den Pachtliebhabern frei steht, der Eröffnung der Submissionen selbst, oder durch Bevollmächtigte, beizuwohnen.

Bemittelte und sonst qualificirte Pachtlustige werden hiermit eingeladen, ihre versiegelten Submissionen bis zum obigen Termine an den Justitiarius und Regierungsrath Klebs, hieselbst, einzureichen, sich zugleich über ihre Qualification und Sicherheit zu legitimiren, und eine Caution von 2500 Rthlr. bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse zu deponiren.

Cöslin, den 14. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Der gewesene Landwehrmann und bisherige Ober-Landes-Gerichts-Canzlei-Gehülfe, Ernst August Otto, hieselbst, ist zum jüngsten Canzlisten bei dem hiesigen Landgerichte, an des verstorbenen Märker Stelle, unter dem 10. October 1823, ernannt;

Der Gerichts-Amts-Actuar, Christian Adam Fischer, in Schmiedeberg, ist in gleicher Eigenschaft zum Gerichtsamte Düben, unter dem 14. November 1823, versetzt;

Der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator, Eduard Jstrich, ist unter dem 8. December 1823, zum Ober-Landes-Gerichts-Referendar befördert;

Der Invalide Carl Recke, ist zum Gerichts-Amts-Boten in Sangerhausen, an des pensionirten Schwarze Stelle, unter dem 19. December 1823, ernannt;

Der 2te Assessor bei dem hiesigen Landgerichte, Mitsching, ist nach erfolgter Pensionirung des Assessor Germann, in die 1ste Assessor-Stelle bei dem hiesigen Landgerichte, zu Folge Rescripts vom 29. December 1823, aufgerückt;

Der Landgerichts-Salarien-Cassen-Assistent und Calculator Jung, bei dem Landgerichte in Halle, ist zum Deposital- und Salarien-Cassen-Rendanten bei der Landgerichts- und Inquisitoriats-Deputation zu Schleusingen, an des verstorbenen Schauer Stelle, und der gewesene freiwillige Oberjäger, Gustav Adolph Heinrich Leibholdt, ist zum Salarien-Cassen-Assistenten und Calculator bei dem Landgerichte zu Halle, unter dem 12. December 1823, ernannt worden;

Digitized by Google

In die Stelle des pensionirten Gerichts-Amtmanns Hänel, zu Schweinitz, ist der bisherige Gerichts-Amtmann, Neßler, in Herzberg, und in dessen Stelle wieder der Gerichts-Amtmann Lange, zu Schildau, versetzt, des letzten Stelle aber ist dem Actuar bei dem Gerichts-Amte des Landbezirks Naumburg, Ober-Landes-Gerichts-Referendar, Christian Heinrich Richter, unter dem 9. Januar 1824, verliehen;

Der 2te Assessor bei der Landgerichts- und Inquisitoriats-Deputation zu Schleusingen, Wenzel, ist nach erfolgter Pensionirung des Assessors von Gudenus, in die erste Assessor-Stelle aufgerückt, und die dadurch erledigte 2te Assessor-Stelle ist dem Ober-Landes-Gerichts-Referendar, Carl Friedrich Weißwang, unter dem 15. December 1823, verliehen;

Der Gerichts-Amts-Bote Sachse, zu Kindelbrück, ist in gleicher Eigenschaft nach Sömmerda, in des verstorbenen Gerichts-Amts-Boten Koch Stelle versetzt, zum Gerichts-Amts-Boten in Kindelbrück aber, demnächst der Invalide, Sergeant Gottlob Körsten, unter dem 16. Januar 1824, bestellt.

Naumburg, den 31. Januar 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Die Gelder, welche von den Special-Cassen an die unterzeichnete Haupt-Casse eingesendet werden, sind häufig auf den betreffenden Couverten so fehlerhaft rubricirt, daß die Königl. Postämter dadurch veranlaßt werden, Porto zu notiren, welches zu unserer großen Belästigung entweder von den Einsendern eingezogen werden muß, oder nur, nach weitläuftigen Erörterungen und Ausstellung von Attesten, wieder gelöscht werden kann.

Sehr oft sind die eingehenden Gelder mit der Rubrik: H. Cassen-Sachen, welches ganz unzulässig ist, bezeichnet; auch Rentamts-Gefälle mit der Rubrik: H. Domainen-Gelder, versehen, da doch bekanntlich letztere portopflichtig sind, erstere aber die Portofreiheit genießen.

Sämmtliche Special-Cassen des Königl. Regierungs-Bezirks werden auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht, zugleich aber hierdurch aufgefordert, diejenigen Gelder, welche, nach den ergangenen Bestimmungen, der Erlegung von Porto nicht unterworfen sind, auf dem Couvert richtig zu declariren, und haben sie es sich selbst beizumessen, wenn für die Folge das durch fehlerhafte Declaration der eingesendeten Gelder erwachsene Porto von denselben durch Post-Vorschuß eingezogen wird.

Merseburg, den 23. Januar 1824.

Königliche Regierungs-Haupt-Casse.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Folgende Staatsschuldschein-Prämien von der am 2. Januar v. J. angefangenen vierten Ziehung, nämlich:

zu 200 Rthlr.: Nr. 2,909.

zu 135 Rthlr.

1	9,416	7	41,176	13	111,815	19	155,267	25	253,909
2	10,625	8	50,159	14	116,709	20	185,284	26	261,529
3	14,819	9	51,333	15	125,222	21	200,464	27	279,285
4	18,448	10	56,613	16	126,130	22	204,001	28	282,500
5	26,182	11	96,882	17	133,967	23	231,303		
6	26,721	12	108,479	18	141,388	24	250,534		

zu 18 Rthlr.

1	2,078	21	7,175	41	12,971	61	20,822	81	25,636
2	2,553	22	7,800	42	13,003	62	20,896	82	25,661
3	2,593	23	7,831	43	13,088	63	20,919	83	25,817
4	3,017	24	8,187	44	13,322	64	21,206	84	26,718
5	3,026	25	8,413	45	13,959	65	21,670	85	26,769
6	3,347	26	8,707	46	14,965	66	21,746	86	26,778
7	3,752	27	9,002	47	14,978	67	21,876	87	33,242
8	3,875	28	9,562	48	17,242	68	22,255	88	33,244
9	4,172	29	10,346	49	18,112	69	23,535	89	33,247
10	5,177	30	10,418	50	18,123	70	24,510	90	33,281
11	5,354	31	10,436	51	18,171	71	24,530	91	34,871
12	5,386	32	10,442	52	18,246	72	24,557	92	34,948
13	6,087	33	10,859	53	18,373	73	24,603	93	34,988
14	6,327	34	10,997	54	18,415	74	24,625	94	35,535
15	6,730	35	10,999	55	18,486	75	24,631	95	35,577
16	6,829	36	11,120	56	19,012	76	24,800	96	35,586
17	6,840	37	12,194	57	19,198	77	24,817	97	35,589
18	6,851	38	12,296	58	20,121	78	25,410	98	35,920
19	6,930	39	12,481	59	20,226	79	25,411	99	36,847
20	7,031	40	12,567	60	20,345	80	25,566	100	37,215

Digitized by Google

zu 18 Rthlr.

101	37,218	134	66,252	167	86,461	200	99,536	233	130,471
102	38,699	135	66,254	168	87,067	201	100,662	234	130,480
103	40,003	136	66,301	169	87,217	202	100,671	235	131,183
104	40,557	137	67,194	170	87,225	203	100,847	236	131,382
105	40,559	138	69,952	171	87,228	204	102,386	237	131,700
106	41,309	139	70,016	172	87,229	205	103,614	238	131,720
107	43,085	140	70,418	173	87,233	206	103,670	239	131,846
108	44,257	141	70,544	174	87,235	207	103,689	240	132,805
109	44,261	142	71,613	175	87,241	208	106,524	241	133,778
110	44,343	143	71,614	176	87,246	209	109,200	242	133,787
111	44,427	144	71,615	177	87,248	210	110,193	243	134,965
112	48,175	145	71,617	178	87,265	211	111,889	244	138,056
113	48,202	146	72,300	179	87,266	212	111,951	245	138,152
114	48,420	147	72,305	180	87,267	213	111,954	246	138,406
115	48,558	148	72,377	181	87,270	214	116,016	247	140,460
116	48,561	149	72,410	182	87,271	215	116,643	248	140,592
117	48,589	150	72,989	183	87,272	216	122,497	249	140,687
118	49,145	151	73,652	184	87,280	217	124,046	250	141,244
119	49,292	152	78,083	185	87,289	218	124,665	251	141,258
120	49,295	153	78,085	186	87,329	219	125,684	252	141,711
121	50,476	154	79,201	187	95,088	220	125,687	253	141,737
122	51,923	155	79,416	188	95,211	221	126,121	254	144,535
123	52,874	156	80,193	189	95,226	222	126,140	255	144,850
124	52,878	157	81,250	190	95,568	223	126,142	256	145,404
125	53,170	158	81,449	191	95,574	224	126,144	257	145,406
126	53,550	159	81,917	192	96,749	225	126,226	258	146,302
127	55,979	160	82,978	193	96,799	226	127,308	259	146,558
128	62,889	161	83,545	194	96,811	227	128,603	260	146,593
129	63,724	162	83,547	195	96,880	228	128,979	261	154,503
130	63,993	163	85,883	196	97,489	229	129,203	262	154,508
131	64,028	164	86,100	197	98,515	230	129,209	263	154,509
132	64,114	165	86,187	198	99,529	231	130,462	264	154,513
133	64,269	166	86,188	199	99,390	232	130,470	265	154,515

Digitized by Google

zu 18 Rthlr.

266	155,124	289	185,528	312	216,027	335	228,180	358	249,013
267	155,204	290	185,540	313	216,091	336	231,310	359	250,920
268	155,274	291	190,886	314	217,252	337	231,336	360	250,965
269	155,332	292	192,139	315	217,581	338	231,337	361	252,424
270	155,427	293	192,367	316	218,852	339	231,559	362	253,826
271	159,375	294	200,473	317	219,019	340	231,700	363	260,403
272	160,687	295	200,679	318	219,102	341	231,756	364	260,452
273	160,689	296	202,794	319	219,506	342	231,757	365	261,500
274	160,806	297	203,529	320	220,427	343	231,985	366	261,560
275	160,944	298	204,142	321	220,480	344	232,764	367	262,762
276	162,587	299	205,454	322	220,489	345	232,872	368	265,443
277	170,587	300	205,489	323	220,710	346	232,948	369	272,298
278	170,802	301	205,490	324	220,724	347	233,307	370	274,520
279	175,881	302	205,500	325	221,828	348	236,451	371	275,027
280	175,937	303	205,814	326	222,203	349	236,500	372	275,030
281	176,368	304	206,186	327	222,205	350	236,644	373	275,032
282	176,523	305	206,700	328	222,960	351	236,668	374	281,273
283	178,000	306	214,609	329	223,731	352	236,857	375	282,351
284	184,824	307	214,614	330	223,737	353	236,858	376	292,913
285	184,825	308	214,665	331	224,538	354	245,295	377	292,929
286	185,524	309	214,671	332	224,592	355	247,679	378	295,742
287	185,525	310	214,933	333	226,888	356	248,592	379	295,743
288	185,527	311	215,547	334	226,889	357	249,012		

sind bis zum 2. d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Casse nicht abgehoben, und daher nach dem Inhalt der Prämienscheine und des §. 11. der Bekanntmachung vom 24. August 1820 präcludirt worden.

Von dem Betrage derselben von . . . . . 10,802 Thlr.
sind der Courswerth von 74 pCt. für die dem Prämienfonds zu gewährenden 2900 Thlr. Staatsschuldscheine von den 29 größeren Prämien, und die Zinsen hiervon für das Jahr 1823 mit . . 2,262 .

in Abzug zu bringen, der Ueberrest von . . . . . 8,540 Thlr.
aber wird bestimmungsmäßig zu mildthätigen Zwecken verwendet werden.

Digitized by Google

Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Inhaber von Prämienscheinen wiederholt hierdurch auf, ihre Prämien, deren Erhebung durch die Zahlung sowohl bei den Regierungs-Haupt-Cassen, als im Auslande sehr erleichtert ist, nach Maaßgabe der Ziehungs-Listen in den dazu bestimmten Fristen einzuziehen, um dem mit der Präclusion verbundenen Nachtheil zu entgehen.

Berlin, den 5. Januar 1824.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer:
W. C. Benecke.

Berichtigung. In einem Theile der Auflage des Reg.-Amtsblatts d. J. Stück 5 Seite 33 Zeile 1 steht: statt Einnehmern, Einwohnern.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

7. Stück.

Merseburg, den 14. Februar 1824.

Bekanntmachung.

Nr. 24. Das zur Stadt einzubringende Wildpret betr.

Nach den Bestimmungen der öffentlichen Bekanntmachung vom 19. Juni 1788, darf kein Wildpret in hiesiger Stadt eingelassen werden, wenn sich der Einbringer nicht durch ein glaubwürdiges gedrucktes und besiegeltes Attest als rechtmäßiger Besitzer des einzubringenden Wildprets ausweiset. Die Einpassirung desselben wird von den Thorbeamten auf dem Atteste unentgeldlich bemerkt, und müssen die Wildprets-Händler sich damit legitimiren, weil sie ohne ein solches Attest kein Wildpret kaufen sollen. Das zur Einbringung des Wildprets erforderliche gedruckte Attest, in dessen offene Stellen der Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers oder Einbringers, und die Gattung, so wie die Menge des Wildprets, genau eingeschrieben sein muß, soll das Anerkenntniß des Ausstellers enthalten, daß der Einbringer der rechtmäßige Besitzer des bezeichneten Wildprets ist; auch muß dieß Attest, nachdem das Wildpret aus einem Königlichen oder gutsherrlichen oder städtischen Jagd-Reviere eingeführt wird, von dem Königlichen Forstbeamten, mit Beidrückung des Königlichen Forst-Siegels, von den Gutsherrschaften oder deren Verwaltern oder Gerichten, mit Beifügung des Gerichtssiegels von dem Magistrat, mit Beischließung des Stadtsiegels, ausgestellt sein. Dasjenige Wildpret, welches hier ohne das vorschriftsmäßige Attest, oder auf ein blos geschriebenes, oder sonst mit den vorstehend bezeichneten Eigenschaften nicht versehenes, oder gar auf ein verfälschtes Attest, eingebracht worden, wird, so wie, wenn aus der Vergleichung des Attestes mit dem darauf eingebrachten Wildpret, sich Unrichtigkeiten ergeben, sofort in Beschlag genommen, zur Königl. Wild-Factorei abgeliefert, und für die Haupt-Forst-Casse confiscirt, auch der Einbringer überdem noch, dem Befinden nach, gesetzmäßig bestraft.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden dem Publicum hiermit zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 25. Juli 1823.

Königl. Preuß. Polizei-Präsidium.

(Ausgegeben zu Merseburg den 14. Februar 1824.)

Digitized by Google

Vorstehende Verfügung wird hierdurch im Allgemeinen, insonderheit aber den Forst-Officianten und Jagdberechtigten bekannt gemacht.

Merseburg, den 18. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 25. Die Berichtigung der Activ-Capital-Zinsen betr.

Den vormals Sächsischen Rent-Aemtern unseres Regierungs-Bezirks, welche Activ-Capital-Zinsen für Rechnung der Regierungs-Haupt-Casse einzunehmen haben, bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß diese Zinsen sämmtlich in Conventions-Geld berichtigt werden müssen, und daher nur in dieser Münzsorte anzunehmen und abzuliefern sind, widrigenfalls unsere Haupt-Casse angewiesen ist, die in andern Münzsorten eingelieferten Zinsbeträge, auf Kosten der Einsender, zurückzuschicken.

Merseburg, den 24. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 26. Das Ausstellen ärztlicher Atteste für Pensionaire betr.

In Folge Höherer Verfügung, sollen fernerhin überall solche Pensions-Vorschläge, welche auf körperliche Unfähigkeit und Krankheit sich begründen, durch beizubringende ärztliche Atteste, vorzüglich solcher Aerzte, welche im öffentlichen Dienste angestellt, oder doch mit einem öffentlichen Siegel versehen sind, justificirt werden.

Wir machen diese Bestimmung, zur Nachacht und Achtung bei Einreichung der Pensions-Vorschlags-Nachweisungen, hierdurch bekannt.

Merseburg, den 25. Januar 1824.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 27. Verfahren bei Personalveränderungen der Pfarr- u. Schulstellen betr.

Um die Königl. Cassen und Beamten von den Personal-Veränderungen bei denjenigen Pfarr- und Schulstellen, welche einen Theil ihrer Einkünfte aus Königl. Cassen, Rentämtern oder Forsten beziehen, in Kenntniß setzen zu können, ist es nöthig, daß wir nicht nur von dem Tage, an welchem der Prediger oder Schullehrer ein Amt antritt, sondern auch von der Zeit, zu welcher sein Vorgänger sein Amt verlassen, oder im Fall seines Absterbens das Gnadenhalbejahr für dessen Erben aufgehört hat, genau unterrichtet sind. Die Herren Superintendenten werden daher hierdurch aufgefordert, unfehlbar, nach jeder Einweisung eines Predigers oder Schullehrers, der aus Königl. Cassen ꝛc. ein Einkommen bezieht, in sein Amt, den Tag, an welchem derselbe sein Amt angetreten und sein Vorgänger abgegangen, oder die Gnadenzeit beendigt gewesen ist, vom Anfange dieses Jahres an, uns genau jedes Mal anzuzeigen.

Merseburg, den 25. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 28. Die Ausfertigung der Taufscheine für arme Pupillen betr.

Es ist bei uns die Beschwerde angebracht worden, daß mehrere Geistliche sich weigern, die von den vormundschaftlichen Behörden geforderten Geburts-Zeugnisse für unvermögende Pupillen, unentgeldlich auszustellen.

Die Herren Geistlichen werden daher hierdurch gemessenst angewiesen, jede Veranlassung zu solchen Beschwerden in Zukunft zu vermeiden, und die erwähnten Zeugnisse ohne Entgeld auszufertigen.

Merseburg, den 4. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 29. Unstatthaftes Verfahren, d. Apotheker betr.

Bei der zweiten allgemeinen Revision der Apotheken hat es sich gefunden, daß mehrere Apotheker, gegen die Vorschrift des Apothekerbuchs, der wäßrichten Rhabarber-Tinctur Borax als Conservations-Mittel beifügen. Da so ein eigenmächtiges Verfahren aber unstatthaft und der ausdrücklichen Vorschrift des §. 1. Tit. III. der Apotheker-Ordnung entgegen ist, so werden die Apotheker des Regierungs-Bezirks hierdurch, zu Folge eines Rescripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 31. Decbr. v. J., noch besonders angewiesen, sich bei diesem Präparate, so wie bei allen andern, genau an die in der pharmacopoea borussica angegebene Vorschrift zu halten. Zur Conservation der tinctura Rhei aquosæ ist übrigens zweckdienlich, sie in kleinen wohlverschlossenen Gläsern aufzubewahren.

Merseburg, den 4. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 30. Einen Schreibfehler in der Arzneitaxe für 18$\frac{23}{24}$ betr.

Den Inhabern der Apotheken im hiesigen Regierungsbezirke bringen wir zur Kenntniß, daß in der Veränderung der Arzneitaxe für 18$\frac{23}{24}$, eines Schreibfehlers halber, der Preis des olei galbani und olei macidis auf das Gewicht einer Drachma, und nicht eines Scrupels, gestellt ist, und daß er für einen Scrupel bei Verkauf und Rechnung in Ansatz komme.

Merseburg, am 6. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums der Provinz Sachsen.

Nachdem Ein Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten uns eröffnet: „daß Se. Majestät der König die in der Herrmannschen Buchhandlung zu Frankfurt a. M. 1823 erschienene Schrift:

„„„Kritik der neuen Preußischen Kirchen-Agende““

wegen ihrer Gründlichkeit und christlichen Tendenz, Allerhöchst ihres vollkommenen Beifalls gewürdiget, und deren allgemeine Verbreitung, auch mittelst der öffent-

Digitized by Google

lichen Bekanntmachung der Allerhöchsten Ansichten, zu befehlen Allergnädigst geruhet haben, indem selbige im Uebergewichte dogmatischer und kirchenhistorischer Kenntnisse die Zweifel widerlege, und die Einwürfe, welche hie und da irrthümlich gegen die von Sr. Majestät genehmigte biblische Agende gemacht worden, befriedigend entkräfte, und dieselbe als das einfache und doch wirksame Mittel darstelle, der unchristlichen verderblichen Willkühr in der evangelischen Landeskirche ein Ende zu machen, und derselben den verlorenen innern und äußern Zusammenhang zur wahren Erbauung der Gemeinen wieder zu geben": so machen wir sämmtliche evangelische Geistliche der Provinz Sachsen hierdurch auf diese Schrift aufmerksam, und veranlassen insbesondere die Herren Superintendenten, nicht nur selbst genaue Kenntniß hiervon zu nehmen, sondern auch ihre Diöcesanen zweckmäßig darauf hinzuweisen, und zur Erreichung der Allerhöchsten Absichten möglichst mitzuwirken.

Magdeburg, den 21. Januar 1824.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung.

Die inländischen und fremden Miethskutscher und Lohnfuhrleute werden auf die Allerhöchste Königliche Verordnung vom 10. Januar d. J. hiermit aufmerksam gemacht, nach welcher selbige in den Preußischen Staaten von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Personen-Fuhre, von Orten, oder über Orte, wo Post-Anstalten bestehen, Einen Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Post-Casse entrichten müssen.

Vom 1. März d. J. kommt diese Einrichtung zur Ausführung, und es muß daher von diesem Zeitpunkte ab, für jede Mieths- und Lohnfuhre der verordnete Postschein im Post-Comtoir gelöset, und auf der Reise den zur Controlle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuer-Beamten und Gendarmen auf Erfordern vorgezeigt werden.

Berlin, den 7. Februar 1824.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.

Nagler.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Die erledigte Wegebau-Conducteur-Stelle in Sangerhausen, ist dem Bau-Conducteur Hanisch verliehen worden.

Merseburg, den 19. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

8. Stück.

Merseburg, den 21. Februar 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 31. Die Empfangnahme von Prämien betr.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte, Jahrgang 1821, 29stes Stück, Nr. 125, Seite 316 und 317, abgedruckte Bekanntmachung vom 27. Juli 1821, wegen Erhebung der gezogenen niedrigsten Prämien, auf die 50 Millionen in Staats-Schuld-Scheinen, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse, wird dem Publicum hierdurch eröffnet, daß mit Beobachtung der damals gegebenen Vorschriften, nun die Prämien von 18 Thlr., welche in der nun beendigten sechsten Ziehung herausgekommen sind, in dem Zeitraume vom 15. März bis Ende Juni 1824 bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse, gegen Abgabe der gezogenen Prämien-Scheine, und gleichzeitige Vorzeigung der dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheine, in Empfang genommen werden können. Die resp. Herren Landräthe sind mit der Ziehungsliste versehen.

Merseburg, den 6. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 32. Die um Ostern d. J. zu haltenden Wahlfähigkeits- u. Receptions-Prüfungen f. dem Schullehrer-Seminare in Weißenfels betr.

Mit Bezugnahme auf die im 45sten Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1823 erschienene Bekanntmachung, in Betreff der Wahlfähigkeitsprüfungen ꝛc., wird hierdurch angezeigt, daß die nächsten Prüfungen dieser Art, ingleichen die bei dem Seminare zu Weißenfels sonst vorgeschriebenen Prüfungen, dießmal im Monat April d. J. und zwar in dem Locale des Seminars zu Weißenfels selbst, nach folgender Ordnung werden gehalten werden:

am 7. April, gewöhnliche Prüfung der dortigen Seminaristen;

= 8. = Vormittags, Prüfung in der mit dem Seminare verbundenen Elementarschule;

(Ausgegeben zu Merseburg den 21. Februar 1824.)

Digitized by Google

am 8. April, Nachmittags, und

„ 9. „ Vormittags, Abiturienten- oder Wahlfähigkeitsprüfung der dortigen Seminaristen;

„ — „ Nachmittags, und

„ 10. „ Vormittags, Receptionsprüfung derer, welche in das Seminar zu Weißenfels aufgenommen zu werden begehren.

Hiernächst

am 26. und 27. April, oder Montag und Dienstag nach dem Sonntage Quasimodogeniti, Wahlfähigkeitsprüfung derer, welche außer dem Seminare zu Weißenfels zum Schulstande vorbereitet worden sind.

Wir bemerken hierzu:

1) Diejenigen, welche in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen und am 9. fg. April geprüft werden sollen, haben sich am 8ten Abends in Weißenfels einzufinden, und am 9ten früh 6 Uhr bei dem Seminar-Director D. Harnisch zu melden. Hierzu bringt ein Jeder mit: a) sein Geburts- und Taufzeugniß; b) seinen Confirmationsschein; c) ein ärztliches Attest, daß der Vorzeiger die Blattern und andere Kinderkrankheiten gehabt habe, auch sonst weder mit chronischen noch andern, den Beruf des Lehrers erschwerenden, oder seine Ausübung hindernden Uebeln behaftet sei; d) ein Zeugniß des Schullehrers, von welchem er bis zu seiner Confirmation unterrichtet; e) ein Zeugniß des Schullehrers oder Predigers, von welchem er seit seiner Confirmation weiter vorbereitet worden; in diesen Zeugnissen (d et e) ist zugleich über das sittliche Verhalten des sich Meldenden hinreichende Auskunft zu geben. Alle diese Zeugnisse ohne Stempel. — Uebrigens muß Jeder, um aufgenommen werden zu können, das sechszehnte Lebensjahr erfüllt oder überschritten haben. Die wirkliche Aufnahme ist zunächst durch den Ausfall der Prüfung bedingt; die Zahl der Aufzunehmenden richtet sich nach der Zahl der durch den Abgang vom Seminare erledigten Stellen. Endlich ist bekannt, daß, da das Seminar keine völligen Freistellen, am wenigsten für Neueintretende, gewährt, ein jeder Seminarist im Stande sein muß, sich seinen Unterhalt, mit Ausnahme der Wohnung, Heizung, Erleuchtung, und höchstens einiger Freitische, besonders während der ersten Zeit, aus eignen Mitteln zu verschaffen.

2) Zu der Wahlfähigkeitsprüfung am 26. und 27. April werden erwartet: a) Kinderlehrer, welche nach den frühern Bekanntmachungen noch eines Wahlfähigkeitszeugnisses bedürfen; b) Schulamtslehrlinge, beide in derselben Art, wie im 36sten Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1823 be-

Digitized by Google

schrieben worden ist, mithin auch zur Erlangung der Vergünstigung des einjährigen Waffendienstes. Von Zeugnissen ist ein Tauf-, ein Schul- und resp. ein Amtszeugniß, jedes derselben von dem betreffenden Ortsprediger und Superintendenten mit unterzeichnet, erforderlich. Diejenigen, welche sich zu dieser Prüfung zu stellen gedenken, haben sich bei den betreffenden Herren Superintendenten zu melden, diese aber uns die Namen und Zahl derselben aus jeder Ephorie bis zum 15. März anzuzeigen; worauf wir, wenn die Zahl zu groß werden sollte, die nöthige Beschränkung noch verfügen werden. Wer zu der Prüfung kömmt, meldet sich am 25. April gegen Abend bei dem Director Harnisch in Weißenfels. Die übrigen mögen sich zu der nächsten Prüfung gestellen, welche ungefähr um Michaelis d. J., wo nicht früher, gehalten werden wird.

Merseburg, den 10. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 33. Die Accidenzien der Rentbeamten betr.

Es sind bei uns mehrere Fälle zur Anzeige gekommen, daß die Rentbeamten, außer ihrem etatmäßigen Gehalte und Emolumenten, noch andere Accidenzien von den Gemeinden und Zinspflichtigen, besonders bei den Zins-Einnahmen, herkömmlich bezogen haben.

Wir fordern daher die sämmtlichen Rentbeamten des hiesigen Regierungsbezirks, die dergleichen Accidenzien zu beziehen haben, hierdurch auf, ein genaues Verzeichniß darüber an uns einzureichen, und wird jedes derartige Emolument, welches in diesem Verzeichnisse nicht aufgenommen ist, als ungesetzlich angesehen werden.

Merseburg, den 10. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 34. Auslieferungsorte für die Königl. Sächs. Deserteurs.

Die Auslieferungsorte für die im hiesigen Departement angehaltenen Königl. Sächs. Deserteurs, sind Königl. Sächs. Seits

Großenhayn und
Pegau,

und die Annahme-Behörde der Herr Militair-Commandant einer jeden Stadt. Dieß wird sämmtlichen uns untergeordneten Behörden zur Vermeidung von Mißverständnissen hiermit nochmals bekannt gemacht.

Merseburg, am 10. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 35. Die Unterschrift bei auszustellenden Atteſten betr.

Bei Gelegenheit der Reviſionen der Liquidationen über den Servis und über die Koſten des Transports der Vagabonden, hat ſich ergeben, daß die von einzelnen Ortsbehörden ausgeſtellten Atteſte zwar mit dem Siegel derſelben, aber mit keiner Unterſchrift verſehen worden ſind.

Da dergleichen nur unterſiegelte Atteſte aber keinen caſſenmäßigen Belag abgeben, ſo werden die Behörden unſeres Regierungsbezirks hierauf aufmerkſam gemacht und angewieſen: Quittungen und Atteſte, welche ſie ausſtellen, nicht blos zu unterſiegeln, ſondern auch mit ihrer Unterſchrift zu verſehen.

Merſeburg, den 16. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

In Bezug auf unſer in dem 4ten Stücke des dießjährigen Regierungs-Amtsblatts abgedrucktes Publicandum vom 16. v. M., die Aufſtellung der Königl. Landbeſchäler auf den Beſchälſtationen betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß, eingetretener Hinderniſſe halber, die ſämmtlichen Stationen nicht eher als im Monat März d. J. mit Hengſten werden beſetzt werden können.

Merſeburg, den 11. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung,

die Anſetzung eines Präcluſiv-Termins zu Realiſation und Anmeldung aller aus der bei Lindenkampf und Olfers zu Münſter im Jahre 1805 negociirten Anleihe herrührenden Anſprüche betr.

Die Inhaber noch courſirender Partial-Obligationen und Coupons aus der bei Lindenkampf und Olfers zu Münſter, im Jahre 1805, negociirten Anleihe, werden hiermit aufgefordert, dieſelben ungeſäumt, und ſpäteſtens bis ultimo Mai 1824, bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zur baaren Einlöſung einzureichen, oder, wenn ſie ſolche verlegt haben, wenn ſie ihnen verloren gegangen, entwendet, vernichtet oder ſonſt abhänden gekommen ſind, ſchriftlich, mit beſtimmter Angabe der Littera, Nummer und Valuta des fehlenden Papiers, anzumelden.

Digitized by Google

Nach Anleitung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. December 1823, Gesetzsammlung Nr. 842, erlöschen mit dem 1. Junius 1824, ohne Ausnahme, alle Ansprüche aus den:

1) früher nicht eingereichten oder früher nicht angemeldeten Papieren der bezeichneten Art, so wie

2) aus der zu Münster niedergelegten Haupt-Schuld-Verschreibung vom 1. Januar 1806.

Berlin, den 24. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Bekanntmachung,

die Verpachtung der hiesigen Waisenhausäcker betr.

Die dem hiesigen Waisenhause zugehörigen Aecker sollen anderweit auf 6 Jahre an die Meistbietenden, mit Vorbehalt der Auswahl, verpachtet werden, und es ist der dießfallsige Licitations-Termin von uns auf

den funfzehnten März d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in dem Sessions-Zimmer der Ersten Abtheilung unsers Collegiums, angesetzt worden.

Es werden daher diejenigen, welche auf die Pachtung dieser Aecker einzugehen gedenken, zu diesem Termine hierdurch mit der Bemerkung eingeladen, daß die Pachtbedingungen nicht allein in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung der Königl. Regierung und bei dem hiesigen Waisenhaus-Verwalter Seibicke, sondern auch bei den Ortsgerichten zu Geusau, Benndorf und Corbetha eingesehen werden können.

Merseburg, den 28. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

betrift die Verlegung des ersten Wollmarkts im Jahre, zu Landsberg a. d. W.

Nach der Bestimmung der Königl. Ministerien des Handels und des Innern vom 17. d. M., ist von jetzt ab, der jedesmalige erste Wollmarkt im Jahre, zu Landsberg a. d. W., auf einen bestimmten Tag, und zwar den 9. Juni, anberaumt worden, und wird, wie bisher, fünf Tage dauern.

Digitized by Google

Dem Publicum wird solches zur Nachricht bekannt gemacht. Frankfurt a. d. O., den 26. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die General-Pacht des Domainen-Amts Belgard, welches im Kreise dieses Namens auf einer Poststraße, 3 Meilen von Cöslin und 5 Meilen von Colberg, belegen ist, soll, von Trinitatis 1824 ab, auf achtzehn Jahre, im Wege der Submission, ausgeboten werden. Mit der General-Pacht kann die Amtsverwaltung verbunden werden, in sofern sich der neue General-Pächter dazu qualificirt.

Es vereinigt der Amtssitz eine angenehme Lage, dicht bei der Stadt Belgard, dem Sitze des Landrath-Amts und einer Poststation, mit günstig wirthschaftlichen Verhältnissen. Die Pachtstücke sind:

1) das Vorwerk Lenzen.

Dieß enthält:

a)	an Acker incl. 9 Morgen 144 Q. Ruthen dreijährig Land	552	Mg. 17	Q. R.
b)	an Gärten	10	" 4	"
c)	an Wiesen	170	" 97	"
d)	an privativer Hütung	749	" 95	"
e)	an Gewässer	96	" 136	"
und f)	an Wegen, Triften, Hof und Baustellen	50	" 50	"
	in Summa	1609	Mg. 19	Q. R.

Uebrigens ist dieß Vorwerk bereits separirt.

2) Die Brau- und Brennerei, welche durch ihre Nähe bei Belgard und mehrern Städten sehr gut zum Absatz belegen ist.

3) Die Fischerei auf dem bei dem vorgedachten Vorwerk belegenen See.

4) Die verschiedenen kleinen Pachtstücke an Aeckern, Wiesen und Gärten.

5) Die Mühlenpächte, und

6) verschiedene Natural-Getreide-Pächte.

Die Anschläge und Bedingungen können in der Registratur der Zweiten Abtheilung der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Der Termin zur Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist auf

den 31. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserem kleinern Conferenz-Zimmer angesetzt, und wird be-

Digitized by Google

merkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden, es aber den Pachtliebhabern frei steht, der Eröffnung der Submissionen selbst, oder durch Bevollmächtigte, beizuwohnen.

Bemittelte und sonst qualificirte Pachtlustige werden hiermit eingeladen, ihre versiegelten Submissionen bis zum obigen Termine an den Justitiarius und Regierungsrath Klebs, hieselbst, einzureichen, sich zugleich über ihre Qualification und Sicherheit zu legitimiren, und eine Caution von 2500 Rthlr. bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse zu deponiren.

Cöslin, den 14. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Der Kreis-Verordnete, Amtmann Ernst Heinrich Siepmann zu Eilenburg, ist als Boniteur für die Provinz Sachsen angestellt, und in dieser Eigenschaft von uns vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Berlin, den 31. Januar 1824.

Königliche General-Commission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat Januar 1824

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1 Halle	1	13	9	—	28	9	—	16	3	—	13	6	4	15	—	1	2	6	2	18	—	—	15	—	—	26	—	6	15	—
2 Eisleben	1	10	4	1	—	—	—	16	11	—	14	1	4	20	—	1	21	4	1	21	4	—	15	—	—	25	—	4	20	—
3 Naumburg	1	14	9	1	1	1	—	16	5	—	12	6	1	25	—	1	2	—	2	—	—	—	12	—	1	6	—	4	25	—
4 Wittenberg	1	15	9	—	25	6	—	22	3	—	16	—	—	—	—	1	26	6	2	20	—	—	15	—	—	—	—	5	—	—
5 Merseburg	1	14	10	1	—	—	—	16	2	—	12	6	5	—	—	2	—	—	2	—	—	—	16	—	1	5	—	4	—	—
6 Querfurth	1	15	—	1	—	—	—	16	3	—	11	5	6	5	—	1	15	—	2	6	—	—	12	6	—	22	6	5	10	—
7 Zeitz	1	20	—	1	5	—	—	17	6	—	14	6	2	20	—	1	20	—	1	20	—	—	12	6	1	7	6	6	—	—
8 Torgau	1	12	6	—	27	6	—	20	—	—	16	5	4	15	—	2	—	—	4	15	—	—	10	—	—	22	6	2	15	—

Merseburg, den 4. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

9. Stück.

Merseburg, den 28. Februar 1824.

Nachstehender General-Pardon:

Von Gottes Gnaden Wir Carl, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Demnach Wir in der Ueberzeugung, daß die meisten Individuen, welche seit der Publication des letzten General-Pardons vom 28. Mai 1816 von Unserem Truppen-Corps desertirt sind, oder sich seitdem ihrer Militairpflicht vor der Einstellung entzogen, nur aus Leichtsinn und Verführung ihre Pflicht verletzen, beschlossen haben, durch Verwilligung eines abermaligen General-Pardons selbigen die Möglichkeit zu eröffnen, in ihr Vaterland zu ihrer Pflicht zurückzukehren, so erklären und verordnen Wir hiemit, daß alle von Unserem Truppen-Corps seit dem vorerwähnten Zeitpunkte desertirte Individuen und ausgetretene Militairpflichtige, welche binnen einer Ein- für alle Male bestimmten Frist von sechs Monaten, vom Tage der Publication der gegenwärtigen Verordnung an gerechnet, an ihren vormaligen Wohnort in Unseren Landen zurückkehren und sich auf die unten vorgeschriebene Weise gehörig melden werden, gänzlich begnadigt und mit aller Strafe wegen ihrer Desertion übersehen, diejenigen Deserteurs aber, welche diese Frist unbenutzt vorübergehen lassen, nach der Strenge der Gesetze behandelt und mit Einziehung ihres gesammten Vermögens, auch, im Betretungsfalle, mit den außerdem angeordneten Strafen angesehen werden sollen. Von diesem General-Pardon bleiben jedoch gänzlich ausgeschlossen:

1) sämmtliche Deserteurs, welche wegen eines begangenen Verbrechens und sonst, um der Strafe zu entgehen, ausgetreten sind, insofern sie sich nicht dieser letztern unterwerfen wollen, welchen Falls ihnen sodann die für die Desertion selbst, verwirkte Strafe erlassen sein soll;

(Ausgegeben zu Merseburg den 28. Februar 1824.)

Digitized by Google

2) diejenigen, welche bei ihrer Desertion die ihnen anvertrauten Pferde mitgenommen haben.

Alle diejenigen Individuen nun, welche sich der ihnen hiedurch angebotenen Begnadigung theilhaftig machen wollen, und auf welche die vorbemerkten Ausnahmen nicht anwendbar sind, haben sich binnen der vorbestimmten Frist bei dem Commandeur Unsers Truppen-Corps allhier zu melden und wegen der Bestimmung über ihre fernerweite Militairpflichtigkeit, so wie wegen Freilassung ihres etwa mit Arrest belegten Vermögens, das Weitere zu gewärtigen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Geheime Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 25. Januar 1824.

(L. S.) Carl.

v. Schleinitz.

wird hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 13. Februar 1824.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Auf Veranlassung des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, wird hierdurch die in Berlin bei Maurer erschienene Schrift:

Kurzer Inbegriff des Wissenswürdigsten aus der Naturlehre, von J. A. Herr,

welche sich durch zweckmäßige Auswahl und Folge der Gegenstände, durch klaren, faßlichen und populairen Vortrag und durch die durchgängige Rücksicht auf das Practische, ganz besonders zu einem Leitfaden für den Unterricht in städtischen Schulen eignet, zur Verbreitung und Einführung derselben in den genannten Schulen empfohlen.

Merseburg, am 11. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Durch einen unglücklichen Zufall hat die Waisenanstalt zu Langendorf am 16. d. M. ihren würdigen Vorsteher, den Prediger M. Würker, verloren.

Digitized by Google

Der Zustand, in welchem er das ihm anvertraut gewesene Institut hinterlassen hat, ist die schönste Lobrede auf diesen wahrhaft ausgezeichneten, seltenen Mann. Eine lange Reihe von Jahren lebte er mit ungetheilter Seele seinem schönen menschenfreundlichen Berufe, und wenn es außer Langendorf vielleicht wenige Waisenanstalten giebt, welche ihrer Bestimmung in gleich hohem Grade entsprechen, wenn man hier neben der höchsten Sorgfalt für geistige und körperliche Erziehung die größte Anspruchslosigkeit und die rührendste Sitteneinfalt findet, so ist dieses lediglich das Werk seiner menschenfreundlichen Thätigkeit und seiner wahrhaft väterlichen Liebe.

Wir trauern daher tief und innig über seinen Verlust, und können es uns nicht versagen, dem Vollendeten hier ein Denkmal unserer hohen Achtung und unserer innigen schmerzlichen Theilnahme zu errichten.

Merseburg, den 21. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Publicandum,

betreffend den Allerhöchsten Orts befohlenen Präclusiv-Termin zur Verificirung und resp. Umschreibung der Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, Cassen-Quittungen und zinslosen Scheine, welche aus der alten Landes-Schuld vormals Preußischer, nach Auflösung des Königreichs Westphalen mit der Monarchie wieder vereinter Länder-Theile, entstanden sind.

In Folge einer frühern Allerhöchsten Bestimmung, sind diejenigen Westphälischen Reichs-Obligationen, Bordereaux, alte Landes-Obligationen, Cassen-Quittungen und zinslose Scheine, welche aus der alten Landes-Schuld vormals Preußischer und nach Auflösung des Königreichs Westphalen mit der Monarchie wieder vereinter Länder-Theile herrühren, einer Verification unterworfen gewesen. Durch die deshalb ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. Juni 1815, so wie durch die spätere vom 17. December 1821, ist die Umschreibung derselben in Staats-Schuld-Scheine nachgelassen; durch die vom 14. April 1819 aber festgesetzt, daß die zur Verification nicht eingehenden präcludirt werden sollen.

Um diesen Titel der Staats-Schuld zum Abschlusse zu bringen, ist anderweit durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 12. November 1823,

Gesetz-Sammlung Nr. 852,

I.

bestimmt: daß zur Umschreibung der erwähnten, durch die Verification dazu geeig-

Digitized by Google

neten Papiere dieser Art, in Staats-Schuld-Scheine, ein dreimonatlicher Präclusiv-Termin angesetzt werden soll, dabei aber

II.

nachgegeben: daß bis zum Eintritte desselben, die bisher nicht verificirten, noch nachträglich zur Verification und demnächst zur Umschreibung verstattet werden.

In Gemäßheit dieser Verordnung wird daher das Publicum hiermit aufgefordert, alle noch gegenwärtig circulirenden

Westphälische Reichs-Obligationen, Bordereaux, Cassen-Quittungen und zinslose Scheine, welche aus der alten Landes-Schuld vormals Preußischer, nach Auflösung des Königreichs Westphalen, mit der Monarchie wieder vereinter Ländertheile entstanden sind,

gleichviel: ob sie schon verificirt worden oder nicht, ungesäumt und spätestens bis Ende Mai 1824, bei der Controle der Staats-Papiere hieselbst, Taubenstraße Nr. 30, einzureichen.

Wer aus solchen Papieren einen Anspruch ableitet, die Documente jedoch nicht einreichen kann, weil sie in irgend einer Art abhanden gekommen, vernichtet, oder verlegt sind, muß denselben dennoch, unter Beifügung aller sonstigen darüber sprechenden Briefschaften, mit genauer Bezeichnung des fehlenden Documents und bestimmter Angabe seiner Forderung an Capital und Zinsen, innerhalb der oben erwähnten Frist, bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden schriftlich anzeigen, wobei es nicht darauf ankommt: ob der Anspruch schon früher irgendwo angemeldet war oder nicht.

Mit dem 1. Juni d. J. erlöschen alle Ansprüche aus den oben bezeichneten Papieren, welche bis dahin nicht eingereicht oder nicht angemeldet, so wie aus den Bescheinigungen, welche darüber oder über die frühere Anmeldung ertheilt sind.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse wird bemerkt, daß die in dem gegenwärtigen Publicandum aufgerufenen Papiere nicht zu verwechseln sind:

A.

mit denjenigen Magdeburgischen Landes-Obligationen und zinslosen Scheinen, welche verschiedenen Instituten und Einsassen der diesseits der Elbe belegenen Magdeburgschen Kreise für Anleihen in baarem Gelde und Banco-Obligationen ertheilt sind; noch

B.

mit den zur neuen Kriegs-Schuld der Alt-Mark gehörigen Forderungen, indem die Verhältnisse der ersteren durch die an den Staats-Minister und General-Lieutenant, Grafen von Lottum, unterm 7. Februar 1823, ergangene Allerhöchste Cabinets-Ordre

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung Nr. 778.

die der letztern aber, durch die Cabinets-Ordre regulirt sind, welche unterm 13. Juli 1823

Gesetz-Sammlung Nr. 817.

in Folge der vom 17. Februar 1823 an den Staats- und Finanz-Minister von Klewitz erlassen ist. Endlich

C.

betrift das gegenwärtige Publicandum auch nicht

1) die unter den Littern B, D, C, und K ausgefertigten, die ältere Landes-Schuld fremdherrlicher Provinzen angehende Reichs-Obligationen; ferner

2) nicht die zur Central-Schuld des vormaligen Königreichs Westphalen gehörigen, unter den Namen von Obligationen der Littera A, Serien und Classen und dazu gehörenden Interims-Scheinen, Schatz-Scheinen und Zinsen-Bons — bekannten Verbriefungen; imgleichen

3) nicht Zins-Coupons aus der Periode vor dem 1. Januar 1814.

Gehen Documente ein, welche nach diesen Bestimmungen zur Verification und Umschreibung nicht geeignet sind, so werden sie ohne weitere Bescheidung zurückgegeben, oder mittelst Umschlages dem Einsender zurückgeschickt.

Berlin, den 10. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Vorstehendes Publicandum wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Vorsteher und Curatoren derjenigen Institute und Cassen, in deren Depositorio sich Documente befinden, werden noch besonders zur genauen Beachtung dieser Bekanntmachung angewiesen, und haben sie zu dem Ende unverzüglich zu untersuchen, ob bei den Depositis sich Documente der in dem Publicando beschriebenen Art befinden, welchen Falls deren Einreichung zur Verification und Umschreibung bei der Controle der Staats-Papiere zu beschleunigen ist, widrigenfalls die betreffenden Curatoren und Cassen-Vorsteher für jede ihnen zur Last fallende Versäumniß persönlich verantwortlich bleiben.

Merseburg, den 17. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Publicandum,

die Verification der Kurmärkischen Interimsscheine und Aushändigung der Kurmärkischen Obligationen und Zins-Coupons betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. December 1823, Gesetz-Sammlung Nr. 856,

werden die Inhaber sämmtlicher, im Publicum noch circulirender sogenannten

Kurmärkischen Interimsscheine

aufgefordert, dieselben zur Verification ungesäumt und spätestens bis zum letzten Juni d. J. bei der Controle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nr. 30, hieselbst einzureichen, um, wenn dabei nichts zu erinnern ist, gegen Aushändigung derselben die dafür bereits ausgefertigten Kurmärkischen Obligationen nebst Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Wer seinen Interims-Schein nicht zur Hand hat, wenn er verloren gegangen, entwendet, vernichtet, oder sonst abhanden gekommen ist, muß ihn innerhalb eben dieser Frist bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden schriftlich anmelden, dabei aber nicht allein den Betrag seiner daraus abzuleitenden Forderung an Capital und Zinsen in bestimmten Summen liquidiren, sondern auch Littera und Nummer, so wie alle sonstige Unterscheidungs-Zeichen des fehlenden Papieres, anzeigen.

Diese Interimsscheine sind seit dem Jahre 1806 von der ehemaligen Contributions-Casse der Kurmark Brandenburg in der Form einer Quittung ausgestellt, von der zum französischen Contributions-Geschäfte niedergesetzten Committe von Gutsbesitzern und Städten der Kurmark Brandenburg, bescheinigt, und enthalten die Zusicherung, daß dem darin genannten Individuum, gegen Rückgabe desselben, über die darin ausgedrückte Summe eine förmliche Obligation ausgefertigt werden soll.

Wer dieser Aufforderung nachzukommen unterläßt, hat den ihm daraus entstehenden Nachtheil sich selbst beizumessen, indem mit dem 1. Juli 1824 alle Rechte aus den bis dahin zum Umtausche bei der Controle der Staats-Papiere nicht eingereichten, oder bei der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden schriftlich entweder überhaupt, oder in der gehörigen Form nicht angemeldeten Verschreibungen dieser Art erlöschen, die letztern selbst aber alsdann durchaus werthlos sind.

Berlin, den 20. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Kurmark

v. Köpcken. v. Bredow.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die General-Pacht des Domainen-Amts Belgard, welches im Kreise dieses Namens auf einer Poststraße, 3 Meilen von Cöslin und 5 Meilen von Colberg, belegen ist, soll, von Trinitatis 1824 ab, auf achtzehn Jahre, im Wege der Submission, ausgeboten werden. Mit der General-Pacht kann die Amtsverwaltung verbunden werden, in sofern sich der neue General-Pächter dazu qualificirt.

Es vereinigt der Amtssitz eine angenehme Lage, dicht bei der Stadt Belgard, dem Sitze des Landrath-Amts und einer Poststation, mit günstig wirthschaftlichen Verhältnissen. Die Pachtstücke sind:

1) das Vorwerk Lenzen.

Dieß enthält:

a) an Acker incl. 9 Morgen 144 Q. Ruthen dreijährig Land	552	Mg. 17	Q. R.
b) an Gärten	10	" 4	"
c) an Wiesen	170	" 97	"
d) an privativer Hütung	749	" 93	"
e) an Gewässer	96	" 136	"
und f) an Wegen, Triften, Hof und Baustellen . . .	30	" 30	"
in Summa	1609	Mg. 19	Q. R.

Uebrigens ist dieß Vorwerk bereits separirt.

2) Die Brau- und Brennerei, welche durch ihre Nähe bei Belgard und mehrern Städten sehr gut zum Absatz belegen ist.

3) Die Fischerei auf dem bei dem vorgedachten Vorwerk belegenen See.

4) Die verschiedenen kleinen Pachtstücke an Aeckern, Wiesen und Gärten.

5) Die Mühlenpächte, und

6) verschiedene Natural-Getreide-Pächte.

Die Anschläge und Bedingungen können in der Registratur der Zweiten Abtheilung der unterzeichneten Königl. Regierung eingesehen werden. Der Termin zur Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist auf

den 31. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in unserem kleinern Conferenz-Zimmer angesetzt, und wird bemerkt, daß Nachgebote nicht angenommen werden, es aber den Pachtliebhabern frei steht, der Eröffnung der Submissionen selbst, oder durch Bevollmächtigte, beizuwohnen.

Digitized by Google

Bemittelte und sonst qualificirte Pachtlustige werden hiermit eingeladen, ihre versiegelten Submissionen bis zum obigen Termine an den Justitiarius und Regierungsrath Klebs, hieselbst, einzureichen, sich zugleich über ihre Qualification und Sicherheit zu legitimiren, und eine Caution von 2500 Rthlr. bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse zu deponiren.

Cöslin, den 14. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Dem practischen Arzte Dr. Schrader zu Gerbstädt, ist die durch den Tod des Dr. Heydrich daselbst, erledigte Stelle eines Armen-Arztes, in dem Gerbstädter Bezirke, übertragen worden.

Merseburg, den 18. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

10. Stück.

Merseburg, den 6. März 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dießjährige 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 846. Die Weser-Schifffahrts-Acte. Vom 10. September und ratificirt am 22. November 1823;

Nr. 847. Die Separat-Convention zwischen Preußen und Bremen, ad §. 15. der Weser-Acte. Vom 10. September 1823; und

Nr. 848. Die Bekanntmachung über die mit der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung nachträglich getroffene Uebereinkunft, bezüglich auf die Staatsangehörigkeit bei gegenseitiger Ueberweisung der Vagabunden ꝛc. Vom 26. Januar 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 36. Das Zurückweisen der arbeitlosen Handwerksgesellen betr.

Nach den Verordnungen vom 2. Mai und 20. November 1822 (Amtsblatt Jahrgang 1822, Stück 20, Nr. 104, und Stück 46, Nr. 207), sollen die seit einem Monate arbeitlosen Handwerksgesellen in ihre Heimath zurückgewiesen werden. Das Königl. Hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat indessen unter dem 27. Jan. d. J. angeordnet, daß diese Bestimmung in ihrer ganzen Strenge nur gegen arbeitsscheue und ohne Subsistenz-Mittel umherschweifende Gesellen in Ausübung zu bringen sei, dagegen den Polizei-Behörden überlassen werde, die näheren Verhältnisse in Betracht zu ziehen und nach den vorkommenden Umständen die betreffenden wandernden Gesellen, wenn dieselben auch über vier Wochen ohne Arbeit gewesen sein möchten, nicht nach ihrer Heimath zurück zu weisen, sondern die weitere Reise, so weit kein Nachtheil für die öffentliche Sicherheit zu besorgen ist, zu gestatten.

(Ausgegeben zu Merseburg den 6. März 1824.)

Digitized by Google

Wir bringen diese Declaration hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden unsers Regierungs-Bezirks und weisen dieselben an, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Merseburg, den 29. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 37. Die Ablegung von Kirchen-Rechnungen betr.

Die traurige Erfahrung, daß ein großer Theil der Kirchen-Aerarien immermehr verarmt, macht uns über dieselben die sorgfältigste Aufsicht zur dringendsten Angelegenheit.

Diese Absicht kann aber nur möglichst vollständig erreicht werden, wenn die Rechnungen selbst so eingerichtet sind, daß sie eine leichte Uebersicht der Einnahme und Ausgabe, nebst dem Bestande, gewähren und überall in derselben Form abgefaßt werden.

Alle Kirchen-Rendanten unsers Regierungsbezirks, ohne Ausnahme, die Kirchen mögen Königl. oder Privat-Patronats sein, werden daher hiermit aufgefordert, mit dem neuen Rechnungsjahre die Rechnungen ihrer Kirchen, nach dem hier sub beigefügten Schema, anzufertigen, und wir veranlassen die Herren Privat-Patrone, Kirchen-Inspectionen und Pfarrer, dafür zu sorgen, daß diese Verfügung an allen Orten pünctlich befolgt werde. Auch würde es gut sein, wenn der terminus a quo der Kirchenrechnungen mit dem bürgerlichen neuen Jahre anfange, damit die so nöthige Gleichförmigkeit bewirkt würde.

Die Ausführung würde nicht große Schwierigkeiten haben, wenn von dem jetzigen Termine an bis zum neuen Jahre eine Stückrechnung gelegt würde.

Diese Anordnung ist daher, wo nicht so gar große Hindernisse entgegen stehen, zu befolgen.

Den Herren Superintendenten wird es noch zur besondern Pflicht gemacht, für die Ausführung dieser Verfügung Sorge zu tragen, und am Schlusse dieses Jahres zu berichten, ob dieselbe in ihren Diöcesen überall in Ausführung gekommen ist.

Merseburg, den 11. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

D Schema.

Rechnung

über

Einnahme und Ausgabe

bei der Kirche in

für das Jahr 18

abgelegt und geführt von dem
Rendanten

revidirt laut Abnahme-Protokoll vom
ten 18

Die Kirchen-Inspection.

Digitized by Google

Der Kirchen-Vorsteher und Rendant N. N. bürgt für die Richtigkeit der Kasse mit seinem beweglichen und unbeweglichen Vermögen, welches durch dessen Unterschrift bekräftigt wird.

N. N.

Kirchen-Rendant.

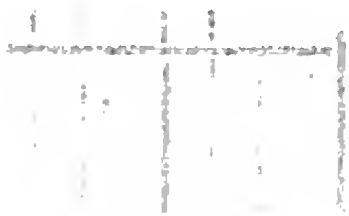

Digitized by Google

Es soll einkommen nach der letzten Rechnung. Thlr. Sg. pf.	Laufende Nr.	Einnahme.	Nr. der Belege.	Darauf ist eingekommen. Thlr. Sg. pf.	Darauf ist Rest verblieben. Thlr. Sg. pf.
		A. An Bestand.			
		An baarem Cassen-Bestand laut voriger Rechnung			
		Summa per se .			
		B. An Defecten.			
	1.	Laut Monit. ꝛc. des Abnahme-Protocolls voriger Rechnung			
		Summa .			
		C. An Rückständen.			
		Hier werden die Restanten nach den Titeln der Rechnung separat aufgeführt, und die statt gefundene Einnahme berechnet, als:			
		a) Tit. I. An Erbzinsen.			
	1.	Peter Kolle, u. s. w.			
		b) Tit. II. An Pacht-Zins.			
		Summa .			
		D. An eingegangenen Capitalien.			
		Summa .			

Es soll einkommen Thlr. Sg. pf.	Laufende Nr.	Einnahme.	Nr. der Belage.	Darauf ist eingekommen. Thlr. Sg. pf.	Darauf ist Rest verblieben. Thlr. Sg. pf.
		Nota. In den vormals Sächsischen Ortschaften sind die Reste bisher im Bestande fortgeführt, solche müssen daher aus dem Bestande weggelassen und sub C. eingetragen werden.			
		In die Colonne des Solleinkommens gehört also jede specielle Restpost, die Colonne „Ist eingekommen“ weiset die statt gehabte Zahlung nach, und die Colonne „Ist Rest verblieben“ den ferneren Rest.			
		Die Summen beider letzteren Colonnen müssen mit der des Soll-Einkommens übereinstimmen.			
		E. Für das currente Jahr.			
		Tit. I. An ꝛc.			
		Das Soll-Einkommen, welches die Contribuenten jährlich abzuführen haben, wird nach Titeln genau gesondert, eingetragen, und die darauf statt gehabte Einnahme und was Rest verblieben, ist in den betreffenden Colonnen nachgewiesen.			
		Bei Kirchen, wo ein Etat festgestellt, wird das Etat-Soll übernommen; das Soll-Einkommen von unbestimmten Einnahmen, als: vom Klingelbeutel, von Trauungen, Leichen, Kirchen-Ständen ꝛc.,			

Digitized by Google

Es soll einkommen Thlr. Sg. pf.	Laufende Nr.	Einnahme.	Nr. der Belage.	Darauf ist eingekommen. Thlr. Sg. pf.	Darauf ist Rest verblieben. Thlr. Sg. pf.
		wird dagegen nach dem Ist-Einkommen aufgeführt, jedoch müssen diese Einnahmen von dem Prediger und dem Vorsteher durch ein Attest belegt sein.			
		Die Beläge sind besonders zu heften und zu numeriren.			
		Der Titel „An Zinsen von Capitalien“ zerfällt in zwei Abtheilungen:			
		a) an unablöslichen			
		b) an ablöslichen			
		die Capitalien müssen übrigens in der Art eingetragen werden, daß deren Haupt-Summe zusammengezogen werden kann, als:			
5 — —	1.	100 Thlr. — gr. — pf. à 5⅛ Pr. Cour. an Gottlieb N. laut Obligation v. gegen Hypothek ꝛc.		— — —	5 — —
4 — —	2.	100 „ — „ — „ à 4⅛ in Preuß. Staats-Schuldscheinen Litt.... No....		4 — —	— — —
9 — —		200 Thlr. — gr. — pf. Summa . .		4 — —	5 — —
		Die Colonne „Ist Rest verblieben“ giebt zur folgenden Rechnung das Soll-Einkommen von Resten an; die einzelnen			

Digitized by Google

Es soll einkommen Thlr. Sg. pf.	Laufende Nr.	Einnahme.	Nr. der Belage.	Darauf ist eingekommen. Thlr. Sg. pf.	Darauf ist Rest verblieben. Thlr. Sg. pf.
		Restposten fallen weg, wenn kein Rest mehr auf das Soll-Einkommen zu berechnen ist.			
		Die Zusammenstellung der Einnahme für das currente Jahr also wie folgt.			
		Recapitulation.			
		Tit. I. An ꝛc.			
		– II.			
		u. s. w.			
		Summa			
		Hierzu			
		A. An Bestande			
		B. = Defecten			
		C. = Rückständen			
		D. = eingegangenen Capitalien			
		Summa der ganzen Einnahme			

Digitized by Google

Es soll ausgegeben werden. Thlr. Sg. pf.	Laufende Nr.	Ausgabe.	Nr. der Belege.	Darauf ist ausgegeben. Thlr. Sg. pf.	Darauf ist bleibt Rest. Thlr. Sg. pf.
		A. An Vorschuß des Rendanten, laut voriger Rechnung.			
		Summa per se .			
		B. An Rechnungs-Vergütungen.			
	1.	Laut Monit. ꝛc. des Abnahme-Protocolls voriger Rechnung			
	2.	Laut dito ꝛc.			
		Summa .			
		Nota. Die Defecte einer Rechnung müssen durchaus in der folgenden Rechnung berichtigt werden.			
		C. An Rückständen.			
		Diese Rubrik ist in dem Fall erforderlich, wenn bei unvermögenden Kirchen verbliebene Restzahlungen vorkommen; diese werden nach den Titeln wie bei der Einnahme eingetragen, und die Zahlungen, die darauf geleistet sind, als „Ist ausgegeben“ berechnet.			
		Summa .			
		D. An ausgeliehenen Capitalien.			
		Summa .			

Digitized by Google

Es soll ausgegeben werden. Thlr. Sg. pf.	Laufende Nr.	Ausgabe.	Nr. der Belage.	Darauf ist ausgegeben. Thlr. Sg. pf.	Darauf ist bleibt Rest. Thlr. Sg. pf.
		E. Für das currente Jahr.			
		Tit. I. An ꝛc.			
		Die Titel der currenten Ausgabe sind, wie bei der Einnahme, nach ihrer Gattung genau einzurichten, mit Nris. zu belegen und zu summiren.			
		Die Nummern der Belage werden in die betreffende Colonne bezeichnet. Bei dem Titel, „An Zinsen von Passiv-Capitalien“ wird, wie bei der Einnahme, der Betrag des Capitals so eingetragen, daß die Summa gezogen werden kann, jedoch mit Angabe des Creditors und der Obligation nach Datum und Jahr.			
		Recapitulation.			
		Tit. I. An ꝛc.			
		— II. „ „			
		u. s. w.			
		Summa			
		Hierzu			
		A. An Vorschuß			
		B. „ Vergütungen			
		C. „ Rückständen			
		D. „ ausgeliehenen Capitalien			
		Summa der Ausgaben .			

Digitized by Google

Es soll ausgegeben werden. Thlr. Sg. pf.	Laufende Nr.	Ausgabe.	Nr. der Belläge.	Darauf ist ausgegeben. Thlr. Sg. pf.	bleibt Rest. Thlr. Sg. pf.
		Abschluß.			
		die Einnahme beträgt			
		die Ausgabe beträgt			
		Bleibt Bestand (Vorschuß)			
		Nachweisung des Vermögens-Zustandes.			
		1) An Activ-Capitalien			
		Hiervon ab an Passivis			
		Bleibt Capital-Vermögen Thlr. Sgr. pf.			
		N. N. den ten 18			

Inven-

Inventarium.

I. Bei der Kirche:

II. Bei der Pfarre:

III. Bei der Schule:

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 38. Die Annahme aller fälligen Zins-Coupons bei allen Abgaben an den Staat zu leistenden Zahlungen statt baarem Gelde betr.

Nach der zwischen dem unterzeichneten Finanz-Ministerio und der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden getroffenen Uebereinkunft ist beschlossen worden, die Annahme aller fälligen, von der Letztern ausgefertigten Zins-Coupons, bei allen Abgaben an den Staat und allgemein bei allen zu den Staats-Cassen zu leistenden Zahlungen, statt baarem Gelde, nachzulassen, und mithin die betreffende Bestimmung, welche bisher nur für die fälligen Zins-Coupons von den Staats-Schuld-Scheinen gegolten hat, auch auf die Coupons von Domainen-Pfandbriefen, Kurmärkischen Obligationen und Neumärkischen Interimsscheinen auszudehnen, wobei es übrigens für jetzt noch sein Bewenden dabei behält, daß die allgemeine Verbindlichkeit zur Realisation fälliger Coupons, welche jeder öffentlichen Casse obliegt, sich auf die Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen beschränkt. Wir benachrichtigen die Königliche Regierung hievon, mit dem Auftrage: Ihre Haupt-Casse sowohl, als die Ihr untergeordneten Special-Cassen, hiernach zu instruiren, und in Absicht der vorgedachten nach der gegenwärtigen erweiternden Bestimmung von jetzt ab in Zahlungsstatt anzunehmenden, nicht von Staats-Schuld-Scheinen originirenden Coupons, durchaus eben so zu verfahren, wie bisher mit denen von Staats-Schuld-Scheinen geschehen ist, und auch künftig geschehen soll.

Berlin, den 12. Januar 1824.

Finanz-Ministerium.
v. Klewiz.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Vorstehende Hohe Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Königlichen Cassen werden angewiesen, demgemäß zu verfahren.

Merseburg, den 2. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 39. Kirchen- und Hauscollecte für die Gemeinde Rudau im Regierungs-Bezirk Königsberg.

Des Königs Majestät haben zur Wiederherstellung der durch einen Orkan im Jahre 1818 zerstörten Kirche in Rudau, im Regierungsbezirke Königsberg in Preußen, eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte in der Monarchie zu bewilligen geruht.

Die Herren Prediger in dem hiesigen Regierungsbezirke werden demgemäß angewiesen, die Kirchen-Collecte an einem hierzu passenden Sonntage in der gewöhnlichen Art anzustellen, und die gesammelten Gelder an ihre vorgesetzten Herren Superintendenten einzuschicken, welche diese sodann aus der ganzen Diöces, mittelst specieller

Digitized by Google

Verzeichnisse und doppelter Lieferscheine, wovon der eine bei uns einzureichen ist, mit Angabe des Zwecks der Collecte, an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse einsenden werden.

Wegen Veranstaltung der Haus-Collecte, beziehen wir uns auf die in der Bekanntmachung vom 5. Januar 1819 Nr. 24. des Amtsblatts 1819 gegebenen Vorschriften, und sind die dabei aufgekommenen Beiträge gleichfalls an besagte Casse, mittelst specieller Nachweisungen und doppelter Lieferscheine, einzusenden. Sollten an einem Orte keine Beiträge aufgekommen sein, so ist dieß der obgedachten Casse durch Einsendung eines Vacatscheins anzuzeigen, und das Duplicat bei uns einzureichen.

Uebrigens muß diese Collecte den 1. Juli 1824 geschlossen sein, und werden daher die Herren Superintendenten, so wie die Herren Landräthe und die Stadträthe, dafür Sorge tragen, daß vor dem Ablaufe dieses Termins die Beiträge an die vorerwähnte Casse abgeliefert werden.

Merseburg, am 19. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 40. Die Durchschnitts-Martini-Marktpreise betr.

Durch den Erlaß des 4ten Departements des Königl. Krieges-Ministerii vom 11. d., sind die Durchschnitts-Martini-Marktpreise des Jahres 1823, auf

— Thlr. 15 Sgr. — pf. pro Scheffel Hafer,
— " 29 " — " pro Centner Heu, und
4 " 22 " 5 " pro Schock Stroh,

für unsern Regierungs-Bezirk festgestellt worden. Wir bringen dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und veranlassen die Herren Landräthe, im Laufe dieses Jahres nach diesen Sätzen die Vergütungen für die, an durchmarschierende vaterländische Truppen verabreichte Fourage, zu liquidiren.

Merseburg, den 28. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

die Verification der Kurmärkschen Obligationen und Neumärkschen Interimsscheine betreffend.

Das Publicum ist durch die früheren Bekanntmachungen vom 12. October und 7. December 1822 davon unterrichtet, daß diejenigen Kurmärkschen Obligationen und Neumärkschen Interims-Scheine, welche der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und allmähligen Tilgung überwiesen sind, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. December 1821 und 18. September 1822, einer

Digitized by Google

Verification

unterworfen; demnächst aber, wenn dabei nichts zu erinnern ist, mit dem Verifications-Stempel versehen werden sollen.

Zum Abschlusse dieses Geschäfts sollen, nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. December 1823,

Gesetz-Sammlung Nr. 836,

ein Präclusiv-Termin angesetzt werden.

In Gefolge dessen wird ein jeder, welcher

Kurmärksche Obligationen oder Neumärksche Interimsscheine

besitzt, die mit dem Verifications-Stempel noch nicht versehen sind, aufgefordert, dieselben zu dem bezeichneten Zwecke ungesäumt, und spätestens bis ultimo Junius d. J., bei der Controle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nr. 30, hieselbst einzureichen, worauf ihm, wenn gegen den Anspruch nichts zu erinnern ist, zugleich bei Rückgabe seiner Papiere, die darauf abzustempelnden Zins-Scheine und Zins-Coupons ausgehändiget werden.

Wer die Documente, von welchen hier die Rede ist, verlegt oder verloren hat, wem sie abhanden gekommen, vernichtet oder entwendet sind, muß seine daraus abzuleitende Forderung an Capital und Zinsen in bestimmten Summen, mit genauer Bezeichnung des fehlenden Papiers, nach Littera, Nummer und sonstigen Unterscheidungszeichen, bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, ebenfalls ungesäumt, und spätestens bis ultimo Junius d. J. schriftlich anmelden, um sich auf solche Art gegen den Nachtheil der Präclusion zu schützen.

Mit dem 1. Julius 1824 erlöschen alle Rechte aus den bis dahin zur Verification bei der Controle der Staats-Papiere nicht eingereichten, oder bei der unterzeichneten Behörde entweder überhaupt oder in der gehörigen Form nicht angemeldeten Verschreibungen dieser Art, und sind daher sodann alle mit dem Verifications-Stempel der Controle der Staats-Papiere nicht versehene Kurmärksche Obligationen und Neumärksche Interims-Scheine durchaus werthlos, mit Ausnahme derjenigen, welche vor Ablauf der Präclusiv-Frist gehörig angemeldet sind.

Berlin, den 24. Januar 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Kur- und Neumark:

v. Köpcken. v. Bredow. v. Romberg.

Digitized by Google

Nachricht
wegen des Unterrichts in der Königlichen Bau-Akademie.

Mit dem ersten April d. J. wird die Leitung des Unterrichts der Königlichen Bau-Akademie, so weit solche die Bildung der Feldmesser und Provinzial-Baumeister betrifft, zum Ressort des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und Bauwesen gehören, weshalb diejenigen, welche im nächsten Sommerhalbenjahre an dem Unterrichte über:

1) Trigonometrie, Körperlehre und beschreibende Geometrie;
2) Praktische Geometrie, mit Uebungen auf dem Felde verbunden;
3) Mechanik und Hydraulik;
4) Allgemeine Baulehren und Construction der einzelnen Theile eines Gebäudes;
5) Oekonomische und ländliche Baukunst;
6) Situationskarten-Zeichnen;
7) Freie Handzeichnung und Bau-Verzierungen;
8) Architektonisches Zeichnen;

Theil nehmen wollen, mit ihren Schulzeugnissen versehen, sich vorher bei dem Herrn Ober-Landes-Bau-Direktor ꝛc. Eytelwein zu melden haben, um die erforderliche Anweisung zum Empfange der Matrikel zu erhalten.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Der Bau-Conducteur Hahmann ist zum Regierungs-Bau-Conducteur ernannt worden.

Merseburg, den 19. Februar 1824.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

11. Stück.

Merseburg, den 13. März 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 41. Die Errichtung eines Chaussee-Bau-Comtoirs der Seehandlungs-Societät betr.

Die hier nachstehende Bekanntmachung:

„Behufs der Ausführung, des mit Allerhöchster Genehmigung in Gemäßheit eines mit dem Königlichen Hohen Ministerium des Handels und der Gewerbe abgeschlossenen Contracts, von der Seehandlungs-Societät in mehreren Königlichen Provinzen übernommenen Chaussee-Baues, ist eine Behörde unter der Bezeichnung

„Chaussee-Bau-Comtoir der Seehandlungs-Societät"

errichtet, und die Unterschrift den beiden Seehandlungs-Directoren:

„dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Crull, und
dem Geheimen Finanz-Rath Kayser,

ingleichen

dem Geheimen Rechnungs-Rath Wollny"

übertragen worden.

Alle auf diesen Kunststraßen-Bau Bezug habende Eingaben und Anschreiben, können demnach an gedachtes Comtoir oder auch unter meiner Adresse, und zwar Seitens der betreffenden Behörden unter der Rubrik:

„Herrschaftliche Chaussee-Bau-Angelegenheiten"

— da der Seehandlungs-Societät für die aus diesem Contracte entstehenden Geschäfte die Portofreiheit bewilligt worden ist — eingesandt werden."

Berlin, den 23. Februar 1824.

Der Chef der Seehandlung, Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Präsident
(gez.) Rother.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 2. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg den 13. März 1824.)

Digitized by Google

Nr. 42. Den zu Bau-Entreprise-Contracten anzuwendenden Stempel betr.

Zur Achtung der Königl. Baubeamten im hiesigen Regierungs-Bezirke und aller derer, welche Bauten in Entreprise geben und nehmen, und darüber schriftliche Bau-Entreprise-Contracte schließen, machen wir bekannt, daß nach einer vom Königl. Finanz-Ministerium unterm 24. December 1822 ertheilten Bestimmung, zu allen im Betrage von 50 Thlr. und darüber bestehenden Bau-Entreprise-Contracten, dem, im Tarif des neuen Stempelgesetzes vom 7. März 1822 vorgeschriebenen Stempel von 15 Sgr. für das Entreprise-Geschäft, noch der Werth-Stempel zu ½ Procent vom Lieferungspreise derjenigen Bau-Materialien hinzugerechnet werden soll und muß, welche der Bau-Entrepreneur zu liefern übernimmt.

Merseburg, den 3. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 43. Die Berechnung der Servis-Vergütungs-Sätze betr.

Es sind über die Berechnung der Servis-Vergütungs-Sätze, wenn die Bequartierung nicht einen vollen Monat gedauert hat, Zweifel entstanden, und deshalb unter dem 20. v. M. von den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges bestimmt worden, daß von jetzt an

4	Tage	für	$\frac{1}{6}$	Monat
6	"	"	$\frac{1}{10}$	"
8	"	"	$\frac{1}{4}$	"
10	"	"	$\frac{1}{3}$	"
15	"	"	$\frac{1}{2}$	"
20	"	"	$\frac{2}{3}$	"
24	"	"	$\frac{3}{4}$	"

gerechnet werden sollen, dagegen jede Zwischenberechnung bei einer vorstehend nicht angegebenen Tagezahl unzulässig sei, vielmehr die, diese Sätze übersteigenden Tage nicht zur Vergütung liquidirt werden dürfen, wogegen aber rücksichtlich der einberufenen Landwehrmänner, wenn deren Uebung auch nur 14 Tage dauert, der Servis dennoch auf 15 Tage, also auf einen halben Monat vergütet werden solle.

Die Herren Landräthe und Servis-Behörden unsers Regierungs-Bezirks haben sich in vorkommenden Fällen bei Anfertigung der Servis-Liquidationen hiernach zu achten.

Merseburg, den 4. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 44. Die Anstellung d. Forst-Beamten betr.

Das Hohe Finanz-Ministerium hat zeither diejenigen Forstbeflissenen, welche sich zur Anstellung als verwaltende Forstbeamte, in wissenschaftlicher Hinsicht vorschriftsmäßig vorbereitet, und ihre Qualification in dem Königlichen Dienste über-

Digitized by Google

haupt dargethan haben, zwar, um ihnen die Anerkennung hierüber nicht vorzuenthalten, jederzeit den in den Provinzen angeordneten Forst-Examinations-Commissionen überwiesen, und sie auch, wenn sie bei der Prüfung bestanden, zur künftigen Anstellung notiren lassen. Dasselbe hat ihnen jedoch, im letztern Falle, niemals einen Anspruch zur Versorgung binnen einer gewissen Zeit ertheilt, im Gegentheil sind diejenigen Forst-Examinations-Commissionen, für welche sich die meisten Examinanden gemeldet hatten, beauftragt worden, dieselben zu bedeuten, daß sie, bei der großen Anzahl bereits geprüfter Forstbeflissenen, ingleichen mit frühern Ansprüchen versehenen Bewerber, besonders der noch auf Wartegeld stehenden Forstbeamten, und der älteren Mitglieder des Feldjäger-Corps, binnen einer geraumen Zeit, auf Anstellung nicht rechnen könnten.

Um nun die Höhern Orts bisher eingegangenen häufigen, aber fruchtlosen Gesuche zur Anstellung in dem Königlichen Forstdienst, zu vermeiden, und keine vergeblichen Hoffnungen zu unterhalten; ferner, um diejenigen jungen Leute, welche noch im Begriffe stehen, sich für das Forstfach zu bestimmen, und ihre Angehörigen von der Schwierigkeit einer Anstellung in dasselbe zu unterrichten, sind wir zu dieser Bekanntmachung beauftragt.

Wir sollen dabei bemerken, daß die Anzahl der jetzt schon vorhandenen geprüften Forst-Candidaten auf lange Zeit zur Besetzung der vacant werdenden Forststellen hinreichen, und, daß bei der Besetzung derselben, den Bestimmungen gemäß, vorzugsweise auf diejenigen Rücksicht genommen werden muß, welche bei der Prüfung das Zeugniß erster Classe erhalten haben, und dabei zugleich mit vollgültigen Versorgungs-Ansprüchen versehen sind, mithin die Aussicht zur Anstellung für die mit dem Zeugnisse erster Classe nicht Versehenen nur um so entfernter wird. Wir haben endlich die Bestimmung hier mit aufzunehmen, daß diejenigen, welche beabsichtigen, bei den Regierungen als Forst-Referendarien einzutreten, bei der Abiturienten-Prüfung wenigstens das Zeugniß Nr. 2. erhalten haben müssen, und daß von ihnen dieselbe cameralistische Ausbildung gefordert wird, wie von andern Regierungs-Referendarien.

Merseburg, den 6. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Es wird zu Folge einer Benachrichtigung des Königl. General-Majors und Remonte-Inspecteurs, Herrn Beier, im Monat Juli oder August d. J. auf Befehl Sr. Majestät des Königs auch in unserm Regierungs-Bezirke der Ankauf von Remontepferden wieder statt finden, und sollen eine bedeutende Zahl für die Cavallerie und Artillerie geeigneten Pferde, von 4 und 5 Jahren, desgleichen mehrere Hundert dreijähriger Pferde von gutem Bau und versprechendem Wachsthume, zur Aufstellung

Digitized by Google

in die Remonte-Depots, durch eine Commission von den Pferdezüchtern des Landes, gegen gleich baare Bezahlung aufgekauft werden.

Es wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die Eingesessenen unsers Regierungs-Bezirks, welche dergleichen Pferde zum Verkauf zu stellen beabsichtigen, solche bei Zeiten in guten Futterstand setzen können.

Die Marktorte und Markttage in unserem Regierungs-Bezirke werden zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Merseburg, den 4. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Es soll der an der hiesigen Vorstadt Neumarkt und dem Dorfe Neuschau führenden Wege belegene Königl. Obst- und Gras-Garten, der Herrn-Garten genannt, welcher einen Flächen-Inhalt von 15 Magdeburger Morgen 85 □R. hat, und mit guten tragbaren Obstbäumen hinlänglich bestanden ist, nebst der sogenannten Baumgärtner-Wohnung, entweder im Ganzen, oder in 6 einzelnen Parcellen, öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben dazu einen Bietungs-Termin

auf den 22. März 1824,

Vormittags um 11 Uhr, anberaumt, und laden erwerbfähige Kauflustige hierdurch ein, sich zur gesetzten Zeit in dem Geschäftslocale der unterzeichneten Abtheilung einzufinden, um daselbst ihre Gebote abzugeben. Die nähere Beschreibung des zu verkaufenden Grundstücks, der Situationsplan desselben, die Verkaufs-Bedingungen und Taxen der Gebäude, können täglich auf unserer Domainen-Registratur in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Merseburg, den 4. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen.

Da häufig bei der gerichtlichen Vollziehung der bei uns zur Bestätigung eingehenden Rezesse, denselben nicht das Vollziehungs-Protocoll selbst, sondern nur ein auf den Grund desselben ausgefertigtes Attest annectirt wird, den Interessenten auch nicht immer die im §. 170. der Verordnung vom 20. Juni 1817 vorgeschriebene Bedeutung geschieht; die Beobachtung dieser beiden Vorschriften aber, nach einer von dem Königl. Ministerium des Innern in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerium neuerlich ertheilten Bestimmung, durchaus erforderlich ist; so werden die in unserm Auftrage arbeitenden Kreis-Justiz-Commissarien hiermit ausdrücklich angewiesen:

Digitized by Google

1) bei allen Rezeßvollziehungen nach den Bestimmungen des §. 170. der Verordnung vom 20. Juni 1817 genau zu verfahren, auch

2) in Gemäßheit der Vorschriften im §. 169. loc. citat. das Vollziehungs-Protocoll selbst, dem Rezesse anzuhängen.

Diejenigen Oeconomie-Commissarien aber, welche zu Vollziehung der Rezesse andere Gerichts-Personen, als gerade die bestehenden Kreis-Justiz-Commissarien, z. B. der Ortsgerichte zuziehen, noch insbesondere von uns hiermit verpflichtet, in solchen Fällen für die Erfüllung dieser Vorschrift zu sorgen, indem sie hiermit von uns dafür, daß solche befolgt wird, im Unterlassungsfalle aber jedenfalls für die dadurch entstehenden Mehrkosten verantwortlich gemacht werden.

Berlin, den 28. Februar 1824.

Königliche General-Commission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Den sämmtlichen, in unserm Auftrage beschäftigten Commissarien machen wir hiermit bekannt, daß der Königliche Oberjäger Carl Stahr zu Potsdam, nachdem er sich über seine Qualification als Forst-Sachverständiger vollständig ausgewiesen, von uns als solcher für Ein und Allemal verpflichtet worden ist, und Ihnen daher von uns zur Zuziehung in vorkommenden passenden Fällen hiermit empfohlen werden kann.

Berlin, den 28. Februar 1824.

Königliche General-Commission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Verzeichniß
der in dem Jahre 1823 approbirten Medicinal-Personen.

A. Practische Wundärzte.

I. Querfurther Kreis:

1) Gottlieb Heinrich Preuß aus Gehofen, jetzt zu Roßleben, approbirt den 28. April 1823.

II. Delitzscher Kreis:

1) Wilhelm Heinrich Rothe, als ausübender Wundarzt in einer großen Stadt, zu Eilenburg, approbirt den 8. Juli 1823.

III. Schweinitzer Kreis:

Digitized by Google

1) dem practischen Wundarzte Christian Gottlieb Dietrich zu Seyda, ist mittelst Hohen Ministerial-Rescripts vom 23. October 1823, die Verrichtung innerer leichter Curen daselbst, gestattet worden.

IV. Torgauer Kreis:

1) Robert Oswald Wirth zu Wildenhain, approbirt den 1. Juli 1823.

B. Apotheker.

I. Weißenfelser Kreis:

1) der Provisor einer Apotheke, Johann Ludwig Phosphorus Lindner, als Apotheker zu Weißenfels, approbirt den 6. Juni 1823.

II. Querfurther Kreis:

1) Friedrich Christian Geyer, als Apotheker zu Mücheln, approbirt den 31. Januar 1823.

III. Schweinitzer Kreis:

1) der Apotheker-Gehülfe Christian Carl Zillich, als Apotheker zu Jessen, approbirt den 9. Januar 1823.

C. Thierärzte.

I. Liebenwerdaer Kreis:

1) der Candidat der Thierheilkunde, Johann Friedrich Bernhardt zu Mühlberg, als Thierarzt zweiter Classe, approbirt den 5. Februar 1823.

D. Hebammen.

I. Weißenfelser Kreis:

1) Johanne Caroline Rose, für Teuchern, approbirt den 7. Mai 1823;

2) Johanne Regine Orlamünde, für Osterfeld, approbirt den 29. September 1823.

II. Naumburger Kreis:

1) Juliane König, für Taagwitz und Rehehausen, approbirt den 7. Mai 1823;

2) Maria Dorothea Gebhardt, für Schönburg, approbirt den 8. November 1823.

III. Querfurther Kreis:

1) Sara Elisabeth Teubner, für Balgstedt, Großnitz, Städten und Zscheiplitz, approbirt den 17. März 1823;

Digitized by Google

2) Maria Christiane Barthel, für Thalwinkel, Kirchscheidung, Tröbsdorf und Golzen, approbirt den 17. März 1823;

3) Johanne Elisabeth Precht, für Alteroda und Wippach, approbirt den 17. März 1823;

4) Catharine Christiane Henriette Leser, für Bottendorf, approbirt den 17. März 1823;

5) Johanne Sophie Lippold, für Abberoda, approbirt den 17. März 1823;

6) Anna Maria Stöhr, für Carsdorf, approbirt den 8. Novbr. 1823;

7) Johanne Sophie Berthold, für Crumpa, approbirt den 8. Novbr. 1823;

8) Dorothea Elisabeth Otto, für Gleina, approbirt den 8. Novbr. 1823;

9) Sophie Wilhelmine Urich, für die Stadt Mücheln, approbirt den 8. November 1823.

IV. Sangerhäuser Kreis:

1) Maria Schönemann, für Rietnordhausen, approbirt den 9. Aug. 1823.

V. Mansfelder Gebirgs-Kreis:

1) Catharine Louise Frellstädt, für Sylda und Harkerode, approbirt den 28. Mai 1823;

2) Dorothea Elisabeth Wagner, für die Stadt Hettstädt, approbirt den 9. Juli 1823.

VI. Mansfelder See-Kreis:

1) Maria Dorothea Herrmann, für Seeburg, Aseleben und Rollsdorf, approbirt den 7. Mai 1823;

2) Maria Dorothea Löbe, für Asendorf und Dornstädt, approbirt den 4. October 1823.

VII. Saal-Kreis:

1) die Hebamme Dorothea Eckler, früher für Fienstädt, im Mansfelder Seekreise approbirt, ist als Hebamme zu Wettin angestellt;

2) Maria Rosine Lösch, für Peissen, Rabatz, Hohenthurm, Rosenfeld, Braschwitz, Zöberitz und Richelsdorf, approbirt den 8. November 1823;

3) Maria Eleonore Ebener, für Dieskau, Bruckdorf, Canena, Kleinkugel und Zschwintschöna, approbirt den 4. October 1823;

4) die Hebamme Haase in Rothenburg, ist als solche für Cönnern den 28. Mai 1823 nachträglich approbirt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat Februar 1824

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Halle	1	15	—	—	28	10	—	16	5	—	12	3	4	20	—	1	10	—	2	—	—	—	15	—	—	28	—	6	15	—
2	Eisleben	1	10	4	—	29	9	—	16	11	—	14	1	4	20	—	1	15	4	1	15	4	—	15	—	—	20	—	4	11	5
3	Naumburg	1	15	7	1	—	2	—	15	6	—	12	6	1	25	—	1	2	—	2	—	—	—	12	—	1	10	3	5	16	8
4	Wittenberg	1	14	8	—	25	—	—	21	6	—	15	11	—	—	—	2	—	—	2	20	—	—	15	—	—	—	—	5	—	—
5	Merseburg	1	13	—	—	29	1	—	16	11	—	12	8	5	—	—	2	—	—	2	—	—	—	16	—	1	—	—	3	15	—
6	Querfurth	1	13	2	—	28	2	—	15	—	—	11	3	6	5	—	1	15	2	2	6	—	—	12	6	—	22	6	3	10	—
7	Zeitz	1	15	—	1	1	3	—	17	—	—	13	9	2	22	6	1	15	—	1	15	—	—	12	6	1	5	—	5	20	—
8	Torgau	1	12	6	—	27	6	—	20	—	—	16	5	5	10	—	1	20	—	4	15	—	—	10	—	—	25	5	—	—	—

Merseburg, den 4. März 1824.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

12. Stück.

Merseburg, den 20. März 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dießjährige 5te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 849. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Februar 1824, wegen der Rangverhältnisse der rheinischen Justizbeamten;

Nr. 850. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Februar 1824, wegen der Rangverhältnisse der Justizbeamten im Großherzogthum Posen;

Nr. 851. Erklärung über die mit der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung verabredeten Maaßregeln, zur Verhütung der Forstfrevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen. D. d. den 23. Februar 1824.

Bekanntmachung.

Nr. 45. Die dem Fiscus gebührende Portofreiheit betr.

Es ist bei uns zur Erörterung gekommen, in welcher Art die dem Fiscus gebührende Portofreiheit in den vor uns ressortirenden Angelegenheiten zur Ausführung gebracht werden soll, und darüber von dem Königl. Ministerium des Innern, in Uebereinstimmung mit dem Königlichen General-Postamte, die nachstehende Verfügung vom 5. d. M. ergangen:

> Dem Antrage der Königlichen General-Commission im Berichte vom 30. December v. J., die Porto-Auslagen in Regulirungs- oder Separations-Angelegenheiten, wobei Fiscus interessirt ist, durch die betreffenden Regierungen berichtigen zu lassen, kann zwar nicht deferirt werden. Dagegen aber hat das unterzeichnete Ministerium das dem Zweck eben so entsprechende Auskunftsmittel bei dem Königlichen General-Postamte in Vorschlag gebracht,
>
> daß nämlich dergleichen Porto am Schlusse der Sache bei dem Königlichen General-Postamte zur Erstattung liquidirt werde.

(Ausgegeben zu Merseburg den 20. März 1824.)

Digitized by Google

Die hierauf erfolgte bestimmende Antwort vom 23. v. M. wird der ꝛc. General-Commission hierbei in Abschrift mitgetheilt, um nach Maaßgabe derselben das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 5. Februar 1824.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung.
(gez.) v. Hardenberg.

An
die Königl. General-Commission
hierselbst.

Mit dem Vorschlage Eines ꝛc. Ministerii des Innern II. Abth. in dem ꝛc. Schreiben vom 31. December a. p.

die Porto-Auslagen der Königlichen General-Commission hierselbst in Regulirungs- und Separations-Angelegenheiten, wobei Fiscus interessirt ist, bei dem General-Postamte zur Erstattung liquidiren zu lassen,

bin ich bei den obwaltenden Umständen völlig einverstanden.

Zur Sicherstellung des Königlichen Post-Interesse ist es jedoch nöthig, daß hierbei folgendes Verfahren angewendet werde:

1) obige Porto-Auslagen müssen von Tertial zu Tertial liquidirt werden;

2) in die Liquidationen darf nur das reine Postporto, welches zur Königlichen Post-Casse fließt, aufgenommen werden. Jede andere, mit dem Porto vermischte Auslage, als z. B. Postvorschuß — Pro Cura — ausländisches Porto — Brief-Bestellgeld ꝛc. — muß daraus wegbleiben, und ist von der Wiedervergütung ausgeschlossen;

3) die Liquidationen enthalten folgende Rubriken:

a) Nummer,

b) Datum des Niederschlagungs-Decrets,

c) Ort, woher der Brief, laut des Poststempels, gekommen ist,

d) Gewicht des Briefes oder Paquets,

e) Betrag des niederzuschlagenden Porto,

f) Gründe der Niederschlagung;

4) die Liquidationen müssen mit den Original-Couverten belegt sein.

In den Fällen, wo solche nicht beigebracht werden können, weil die eine Seite des Couverts beschrieben ist, muß eine vidimirte Abschrift des Couverts, mit allen darauf befindlichen Postzeichen, beigebracht werden.

5) Die Liquidationen müssen von der General-Commission dahin bescheinigt sein:

Digitized by Google

daß sämmtliches liquidirtes Porto von keiner andern Parthei als vom Fisco zu tragen ist.

Ein ꝛc. Ministerium des Innern ersuche ich ganz ergebenst, das Erforderliche hiernach gefälligst zu veranlassen.

Berlin, den 23. Januar 1824.

(gez.) Nagler.

An
Ein ꝛc. Ministerium des Innern.

Indem wir die sämmtlichen in unserm Auftrage beschäftigten Commissarien, zur Beobachtung des darin vorgeschriebenen Verfahrens, soweit es von Ihnen auszuführen ist, hiermit auffordern, weisen wir Dieselben insbesondere hierdurch an, jedesmal am Schluß einer Sache unter Angabe des festgestellten Beitrags-Verhältnisses zur Aufbringung der Kosten die nöthigen Couverts in Original oder vorgeschriebener beglaubter Abschrift unerinnert an die betreffende Königl. Regierung einzureichen.

Berlin, den 28. Februar 1824.

Königliche General-Commission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Die hier nachstehende Bekanntmachung

Nr. 46. Die Errichtung eines Chaussee-Bau-Comtoirs der Seehandlungs-Societät betr.

„Behufs der Ausführung des mit Allerhöchster Genehmigung, in Gemäßheit eines mit dem Königlichen Hohen Ministerium des Handels und der Gewerbe abgeschlossenen Contracts, von der Seehandlungs-Societät in mehreren Königlichen Provinzen übernommenen Chaussee-Baues, ist eine Behörde unter der Bezeichnung:

„Chaussee-Bau-Comtoir der Seehandlungs-Societät"

errichtet, und die Unterschrift den beiden Seehandlungs-Directoren:

„dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Crull, und
dem Geheimen Finanz-Rath Kayser,

ingleichen

dem Geheimen Rechnungs-Rath Wollny"

übertragen worden.

Alle auf diesen Kunststraßen-Bau Bezug habende Eingaben und Anschreiben, können demnach an gedachtes Comtoir oder auch unter meiner Adresse, und zwar Seitens der betreffenden Behörden unter der Rubrik:

„Herrschaftliche Chaussee-Bau-Angelegenheiten"

Digitized by Google

— da der Seehandlungs-Societät für die aus diesem Contracte entstehenden Geschäfte die Portofreiheit bewilligt worden ist — eingesandt werden."

Berlin, den 25. Februar 1824.

Der Chef der Seehandlung, Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Präsident
(gez.) Rother.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 2. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 47. Das Verhalten beim Ankauf von Staatspapieren betr.

Wir haben allgemein die Erfahrung gemacht, daß die nöthige Vorsicht, Staatspapiere, die au porteur lauten, außer Kours zu setzen, nicht hinreichend bekannt ist, und nur in den seltensten Fällen angewendet wird. Da neuerlich für geistliche, Instituten- und Kommunal-Fonds häufig Staatspapiere angekauft sind, und noch angekauft werden, so machen wir den Localbehörden, welchen die Beaufsichtigung der Rendanten und Administratoren gedachter Fonds ressortmäßig zustehet, hierdurch zur ausdrücklichen Pflicht, auf der Rückseite eines au porteur lautenden Staatspapiers zu bemerken:

daß dasselbe außer Kours gesetzt sey; — oder daß es dem (speciell zu benennenden) Fonds N. N. gehöre (Unterschrift der Behörde).

Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein solches Staatspapier veräußert werden soll, es zuvor durch eine Bemerkung wieder in Cours gesetzt werden muß. Wir werden uns, wenn einer der bezeichneten Kassen ein Nachtheil, aus Nichtbeachtung vorstehender Vorschrift, erwächst, unausbleiblich an die Localbehörde halten, der die Administration und Beaufsichtigung des benachtheiligten Fonds obliegt.

Merseburg, den 12. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 48. Nachträgliche Bestimmung der Medicinal-Taxe.

Da in der Taxe für die Medicinal-Personen vom 21. Juni 1815 die Remuneration nicht bestimmt ist, welche der Arzt oder Wundarzt in dem Falle zu fordern berechtigt sein soll, wenn der Kranke selbst sich in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes Raths erholt, so ist, zufolge Allerhöchster Cabinetsordre vom 10. v. M., bestimmt, daß von den Sätzen, welche die Taxe für Medicinal-Personen vom 21. Juni 1815 den Aerzten und Wundärzten als Remuneration für die Besuche in den Wohnungen der Kranken aussetzt, zwei Drittheile passiren sollen, wenn der Kranke unter gleichen Zeitverhältnissen in der Wohnung des Arztes oder Wundarztes sich Raths erholte. Indem wir dieß, in Gemäßheit des des-

Digitized by Google

halb erlassenen Rescripts des Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16. v. M., zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, wie alsdann nach Maaßgabe mehrgedachter Taxe bei diesen Sätzen die verschriebenen Recepte nicht zur besondern Liquidation kommen.

Merseburg, den 13. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnung des Königl. Consistoriums der Provinz Sachsen.

Nr. 19. Verheirathungen der Militärpersonen betr.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 2. Juli v. J., bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Pfarrgeistlichen:

daß die für beurlaubte Soldaten vorgeschriebene Ertheilung des Militair-Consenses zu ihren Verheirathungen bei den zur Kriegs-Reserve gehörigen Mannschaften nicht erforderlich ist, indem nach den bestehenden Grundsätzen die Soldaten der Kriegs-Reserve eben so wenig, wie die beurlaubten Landwehrmänner, eines Militair-Consenses zur Verheirathung bedürfen.

Die in der eingangserwähnten Bekanntmachung enthaltene Erinnerung an die Bestimmungen des 29sten Kriegs-Artikels bezieht sich daher nur auf die zur effectiven Friedensstärke der Truppentheile gehörenden Beurlaubten, zu denen die Kriegs-Reservisten nicht zu rechnen sind.

Magdeburg, den 18. Februar 1824.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Dem unterzeichneten Collegio gereicht es zum wahren Vergnügen, nachstehende beide, von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, anher erlassene, den Gang der Rechtspflege in unserm Departement beurtheilende Rescripte

a)

Der von Ew. ꝛc. eingereichte Jahresbericht vom 26. Januar d. J. giebt ein vollständiges und befriedigendes Bild von der Geschäftsthätigkeit und der

Digitized by Google

Verfassung der Justiz-Behörden Ihres Departements, und veranlaßt mich nur zu nachstehenden Bemerkungen und Bestimmungen ꝛc.

Berlin, den 13. Februar 1824.

(gez.) v. Kircheisen.

An
den Herrn Oberlandes-Gerichts-Präsident Frhr. v. Gärtner, Hoch- und Wohlgeboren.

b)

Aus der mittelst Berichts vom 4. d. M. eingereichten Criminal-Prozeß-Tabelle geht hervor, daß sich die Inquisitoriate die Beförderung der Untersuchungen möglichst angelegen sein lassen, und der Criminal-Senat des Königl. Oberlandes-Gerichts wird beauftragt, ihnen die Zufriedenheit des Chefs der Justiz mit dem bewiesenen Fleiße, zu erkennen zu geben ꝛc.

Berlin, den 20. Februar 1824.

(gez.) v. Kircheisen.

An
den Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg.

sämmtlichen Civil- und Criminal-Behörden unsers Departements, als sie ehrendes Anerkenntniß ihres gemeinnützigen Diensteifers, andurch bekannt zu machen.

Naumburg, den 5. März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Dem Publicum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Besitzer des von Haakischen Mannlehnguts zu Brücken und der sogenannten Weidenhorstischen Zinsen und Gerichte, ihre Jurisdiction an den Staat abgetreten haben, und diese nunmehr mit dem Königlichen Gerichtsamte zu Brücken, und wo dessen Competenz überschritten wird, mit dem Königlichen Landgerichte zu Eisleben vereinigt worden ist.

Naumburg, den 5. März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

An die Stelle des vormals zu Groß-Camsdorf bestandenen, und hernach mit dem Henneberg-Neustädtischen Berg-Amte zu Suhl vereinigten Berg-Amts, ist zu Be-

Digitized by Google

sorgung der speciellen Leitung des Betriebs, des Cassenwesens und anderer unaufschieblicher Geschäfte bei dem Berg- und Hüttenwesen im Neustädtischen Kreise, eine besondere Berg-Amts-Commission zu Groß-Camsdorf eingerichtet worden, und wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht.

Halle, den 27. Februar 1824.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüring. Ober-Berg-Amt.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Der Oberlandes-Gerichts-Auscultator Leopold Friedrich Wilhelm von Soden, ist zum Gerichts-Amts-Actuar in Landsberg, unter dem 27. October pr.;

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Heinrich Fuhrmann, zum Gerichts-Amts-Actuar in Pretzsch, am 5. Januar d. J.;

Der Oberlandes-Gerichts-Auscultator Ernst Wilhelm Carl Theodor von Lichtenberg, am 30. Januar 1824 zum Ober-Landes-Gerichts-Referendar; der invalide Unteroffizier Christian Schleich zum Gefangenwärter bei der Land-Gerichts- und Inquisitoriats-Deputation zu Schleusingen, unter dem 28. Januar d. J. ernannt; der bisherige Actuar bei dem Gerichts-Amte zu Lützen, Carl Fürchtegott Haasenritter, ist in gleicher Eigenschaft zum Gerichts-Amte des Landbezirks Naumburg, an des weiter beförderten Richter Stelle, unter dem 2. Februar versetzt, und zum Actuar bei dem Gerichts-Amte zu Lützen ist dagegen an demselben Tage der Oberlandes-Gerichts-Auscultator Samuel Christian Seidemann ernannt; der Bote bei dem Gerichts-Amte des Stadtbezirks Zeitz, Christian Friedrich Döring, ist zum 5ten Boten und Executor bei dem Landgerichte Halle, an die durch des Boten Wolf Amts-Entsetzung und das Aufrücken des 2ten und 3ten Boten, erledigte Stelle, bestellt;

Der Patrimonial-Gerichts-Actuar und Oberlandes-Gerichts-Auscultator, Carl Friedrich Wilhelm Hoffmann, ist am 13. Februar d. J. zum Oberlandes-Gerichts-Referendar befördert;

Der vormalige Amts-Sportel-Controleur und bisherige Gerichtsamts-Kanzlist, Carl Gottlob Müller in Seyda, ist unter dem 30. Januar d. J. zum Gerichtsamts-Actuar in Schmiedeberg ernannt.

Naumburg, den 5. März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in dem Jahre 1823 approbirten Medicinal-Personen.

(Beschluß).

D. Hebammen.

VIII. Delitzscher Kreis:

1) Johanne Rosine Lamm, für Sietzsch, Siedersdorf, Vageritz und Emsdorf, approbirt den 7. Mai 1823;

2) Johanne Sophie Beck, für Gollme nebst Rittergut Schwätz, Reinsdorf, Lohnsdorf, Pfaffendorf und Reissen;

3) Johanne Christiane Brendel, für Pohritzsch, Wöllmen, Gotha und Cossen.

IX. Bitterfelder Kreis:

1) Johanne Sophie Deißner, für die Stadt Zörbig, approbirt den 16. Juni 1823.

X. Wittenberger Kreis:

1) Maria Elisabeth Kuhnert, für Selbitz und Klitzschene, approbirt den 7. Mai 1823;

2) Johanne Christiane Seydel, für die Stadt Schmiedeberg, approbirt den 7. Mai 1823;

3) Johanne Gottlobin Pannier, für Schleesen und Naderkau.

XI. Torgauer Kreis:

1) Johanne Elisabeth Koch, für Weidenhayn, approbirt den 3. Juli 1823;

2) Sophie Caroline Conrad, für Lichtenburg, Hintersee und Labrun, approbirt den 3. Juli 1823.

XII. Liebenwerdaer Kreis:

1) Johanne Rosine Köhler, für Hohenleipisch, approbirt den 8. Novbr. 1823.

Merseburg, den 24. Februar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

13. Stück.

Merseburg, den 27. März 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 50. Die Errichtung eines Chaussee-Bau-Comtoirs der Seehandlungs-Societät betr.

Die hier nachstehende Bekanntmachung

„Behufs der Ausführung des mit Allerhöchster Genehmigung, in Gemäßheit eines mit dem Königlichen Hohen Ministerium des Handels und der Gewerbe abgeschlossenen Contracts, von der Seehandlungs-Societät in mehreren Königlichen Provinzen übernommenen Chaussee-Baues, ist eine Behörde unter der Bezeichnung:

„Chaussee-Bau-Comtoir der Seehandlungs-Societät"

errichtet, und die Unterschrift den beiden Seehandlungs-Directoren:

„dem Geheimen Ober-Finanz-Rath Crull, und
dem Geheimen Finanz-Rath Kayser,

ingleichen

dem Geheimen Rechnungs-Rath Wollny"

übertragen worden.

Alle auf diesen Kunststraßen-Bau Bezug habende Eingaben und Anschreiben, können demnach an gedachtes Comtoir oder auch unter meiner Adresse, und zwar Seitens der betreffenden Behörden unter der Rubrik:

„Herrschaftliche Chaussee-Bau-Angelegenheiten"

— da der Seehandlungs-Societät für die aus diesem Contracte entstehenden Geschäfte die Portofreiheit bewilligt worden ist — eingesandt werden."

Berlin, den 23. Februar 1824.

Der Chef der Seehandlung, Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Präsident
(gez.) Rother.

(Ausgegeben zu Merseburg den 27. März 1824.)

Digitized by Google

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 2. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 51. Die Lösung von Schiffer-Patenten betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß die Preußischen Schiffer, welchen die Elbschiffahrt gestattet wird, nur selten mit den, Art. 4. der Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821, vorgeschriebenen Patenten versehen sind. Um daher den betreffenden Schiffern aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk jede Unannehmlichkeit, bei Beschiffung der ausländischen Elbe, die aus dem Mangel eines Patents entstehen könnte, zu ersparen, erinnern wir selbige daran, daß sie nicht unterlassen mögen, die vorgeschriebenen Schifferpatente zu lösen, und auf ihren Elbreisen stets mit sich zu führen. Bei dieser Gelegenheit und im Verfolg unsrer Bekanntmachung vom 12. April 1822 (Amtsblatt für 1822, S. 164, Nr. 84.), benachrichtigen wir das Schiffahrttreibende Publicum, daß die fraglichen Patente für diejenigen Schiffer des hiesigen Regierungs-Bezirks, welche die Elbe über das Preußische Gebiet hinaus befahren wollen, bei den Landräthen gelöst werden müssen, welche, gemeinschaftlich mit den betreffenden Hauptzoll- und Steueramtern, mit deren Ausfertigungen beauftragt sind.

Merseburg, den 5. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 52. Die Impf-Prämien betreffend.

Von dem Königl. Hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, sind für das Jahr 1822 nachstehenden Medicinal-Personen Impfprämien bewilligt worden, als:

1)	dem Kreisphysicus Dr. Segnitz zu Liebenwerda . .	30	Rthlr.
2)	= Dr. Schmidt zu Uebigau	20	—
3)	= Wundarzt Beyer zu Ortrandt	15	—
4)	= = Wiegand in Prettin	15	—
5)	= Dr. Lorenz zu Schönewalde	20	—
6)	= Physicats-Assistenten Dr. Landmann zu Düben	20	—
7)	= Kreisphysicus Dr. Jacobs zu Heldrungen . .	30	—
8)	= Amts-Chirurgus Völker daselbst	15	—
9)	= Kreis-Chirurgus Fischer in Weißenfels . . .	15	—
	Latus .	180	Rthlr.

Digitized by Google

	Transport .	180 Rthlr.
10)	dem Dr. Hoffmann in Artern	20 —
11)	» Kreis-Chirurgus v. d. Heyde zu Löbejün . .	15 —
12)	» Wundarzt Brunnemann zu Zeitz	20 —
13)	» » Hothorn zu Ermsleben	15 —
	mithin überhaupt .	250 Rthlr.

welche Impfprämien genannte Medicinal-Personen von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse, gegen Einsendung der Quittung, in Empfang nehmen können.

Indem wir diese Prämienbewilligungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, geben wir zugleich sämmtlichen Impfärzten für ihren, bei dem Impfungsgeschäfte pro 1822 bewiesenen Eifer unsere Zufriedenheit zu erkennen, und hegen zu sämmtlichen Herren Medicinal-Personen das Vertrauen, sie werden die wohlthätige Schutzblattern-Impfung auch künftig unermüdet fortsetzen.

Ganz vorzüglich wird das Vaccinations-Geschäft dadurch befördert werden, wenn sich, wie in den nächst verflossenen Jahren bereits im Schweinitzer und Liebenwerdaer Kreise der Fall war, die Impfärzte einigen, um nach vorgängiger Aufnahme von General-Listen der Impffähigen durch landräthliche Anordnungen, unter Leitung der Kreisphysici, General-Impfungen zu Stande zu bringen.

Verzeichniß
der
im Jahre 1822 mit Schutzblattern Geimpften.

Es sind im Jahre 1822 von den Medicinal-Personen und einigen zur Schutzblattern-Impfung autorisirten Nichtärzten des hiesigen Regierungs-Bezirks vaccinirt:

1)	im Kreise Merseburg . .	809
2)	» » Halle	621
3)	» » Naumburg . .	310
4)	» » Delitzsch . . .	542
5)	» » Bitterfeld . .	816
6)	» » Wittenberg . .	987
7)	» » Torgau . . .	670
8)	» » Liebenwerda .	1,287
9)	» » Schweinitz . .	437
10)	» » Weißenfels . .	647
	Latus	7,126

Digitized by Google

	Transport	7,126
11)	im Kreise Zeiß	456
12)	" " Eckartsberga .	890
13)	" " Sangerhausen .	646
14)	" " Querfurth . .	471
15)	" Seekreise Mannsfeld .	501
16)	" Gebirgskreise " .	529 und
17)	" Saalkreise	393
	zusammen	11,012

welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 16. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 53. Den Vorspann für Offiziere betr.

Durch die Erläuterungen zum Vorspann-Edict vom 15. October 1817 ist festgesetzt, daß einem Detaschement, wobei mehrere Offiziere befindlich sind, auf einem Marsche von 8 Tagen und drüber, ein zweispänniger Vorspannwagen zu stellen sei, dagegen ein Detaschement, wobei nur ein Offizier, keinen Vorspann erhalten solle.

Nach einem an uns ergangenen Rescripte des Königl. Hohen Ministerii des Innern vom 22. v. M., hat sich dasselbe mit dem Königl. Hohen Ministerio des Krieges dahin geeinigt:

> daß demjenigen Offiziere, der ein Detaschement führt, welches die Mitnahme von Geldern oder Dienstpapieren nöthig macht, ein Reitpferd gegen Vergütung des regulativmäßigen Satzes von 7 Sgr. 6 pf. pro Pferd und Meile, gestellt werden solle.

Wir bringen diese Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Herren Landräthe unsers Regierungs-Bezirks, um sich danach in vorkommenden Fällen zu achten.

Merseburg, am 17. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Da durch den Umbau des Oberhaupts der Rothenburger Schleuse, der Boden und Pegel derselben erhöht worden: so können die Langholz-Flosse schon bei 6 Fuß 7 Zoll Wasserstand am Pegel am Oberhaupte dieser Schleuse, über das dortige Wehr fahren. Dieß wird, in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28. Juni v. J. (S. 198. des vorjährigen Amtsblattes), hiermit zur Kenntniß des dabei interessirten Publicums gebracht.

Merseburg, den 3. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Casse im bevorstehenden Zahlungs-Termine folgende Zahlungen leisten wird:

1) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. April d. J. ausgeschiedene, nicht excludirte Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptionsscheine;

2) die den 1. April 1824 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1. April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind; auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;

3) die den 1. April 1813 fällig gewordenen, noch nicht berichtigten Pensionen, wegen deren wir auf unsere Bekanntmachungen vom 24. December vorigen, und 29. Januar dieses Jahres, Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 2. April, die der Rest-Pensionen mit dem 15., und die der Antritts-Gelder mit dem 19. April d. J. auf der General-Wittwencasse (Molkenmarkt Nr. 3.), ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April und resp. bis 5. Mai d. J., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Digitized by Google

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann, in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819, nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Cassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße Nr. 5., und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße Nr. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Cassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Casse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen und ist die General-Wittwen-Casse angewiesen, nach dem 1. April a. c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 10. März 1824.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Anstellungen
im Kirchen- und Schulwesen im Jahre 1823.

I. Als Prediger sind angestellt:

1. In der Ephorie Delitzsch.

Der bisherige Candidat des Predigtamts, Gottfried Walther, als Pfarrer zu Löbnitz. Der bisherige Candidat des Predigtamts, Carl Gottlieb Ehrenhauß, als Pfarr-Substitut in Sietzsch.

2. In der Ephorie Eilenburg.

Der bisherige Candidat des Predigtamts, Christian Carl August Schwerdtfeger, als Pfarrer zu Battaune. Der bisherige Diaconus an der Stadtkirche in Eilenburg, Johann Daniel Vörkel, als Archidiaconus an derselben Kirche. Der Candidat des Predigtamts, Adolph Gustav Bornhak, als Pfarr-Substitut in Söllichau.

Digitized by Google

3. In der Ephorie Eisleben.

Der bisherige Candidat des Predigtamts, Dr. Johann Carl Wilhelm Alt, als Diaconus an der Petri-Paul-Kirche und Pastor an der St. Spiritus-Kirche in Eisleben. Der bisherige Diaconus an der Stadtkirche in Seyda, M. Carl Adolph Lindemann, als Diaconus an der St. Nicolai-Kirche in Eisleben. Der bisherige Pfarrer zu Knippelsdorf, George August Seyffert, als Archidiaconus an der St. Andreas-Kirche in Eisleben.

4. In der Ephorie Elsterwerda.

Der bisherige Diaconus zu Saathayn, Johann Andreas Humbertmark, als Pastor daselbst. Der Candidat des Predigtamts, Carl Gottlieb Brunner, als Pastor in Ortrand.

5. In der Ephorie Freiburg.

Der bisherige Pfarrer zu Crahwinkel, August Ernst Traugott Schröter, als Pfarrer in Weischütz. Der Candidat des Predigtamts, Carl Bernhard Trinius, als Pfarrer zu Reinsdorf. Der Candidat des Predigtamts, Justin Albert Ludwig Plentz, als Pfarr-Substitut zu Oechlitz.

6. In der Ephorie Gerbstädt.

Der bisherige Pfarrer zu Creisfeld, Carl Friedrich Krumhaar, als Pfarrer zu Heiligenthal.

7. In der Ephorie Stadt Halle.

Der bisherige Diaconus an der Kirche U. L. Frauen in Halle, Christian Fürchtegott Fulda, als Archidiaconus an dieser Kirche. Der Candidat des Predigtamts, Carl Christian Ueberecht Franke, als Diaconus an derselben Kirche.

8. In der II. Ephorie Halle.

Der bisherige Conrector in Wettin, Carl August Schulze, als Pfarrer zu Gutenberg.

9. In der Ephorie Heldrungen.

Der bisherige Vice-Director am Schullehrer-Seminar in Weißenfels, August Martin Rotter, als Pfarrer zu Bretleben. Der bisherige Candidat des Predigtamts, Carl Friedrich Wunderlich, als Pfarrer zu Harras. Der bisherige Prediger zu Kösschen, M. Carl Heinrich Horn, als Pfarrer zu Oberheldrungen. Der bisherige Prediger zu Großgräfendorf, Johann Christian Knoth, als Pfarrer zu Hauteroda.

10. In der Ephorie Jessen.

Der bisherige Pfarrer zu Eutzsch, M. Ernst Adolph Richter, als Pastor

Digitized by Google

und Superintendent in Jessen. Der bisherige Pfarr-Substitut in Söllichau, Johann Daniel Friedrich Cäsar, als Pfarrer zu Gorsdorf. Der bisherige Pfarrer zu Stariz, Friedrich Christoph Dietrich, als Pfarrer zu Arien.

11. In der Ephorie Mannsfeld.

Der bisherige Pfarr-Substitut in Heiligenthal, Eduard Friedrich Eckler, als Pfarrer in Creisfeld.

12. In der Ephorie Merseburg.

Der bisherige Pfarrer zu Burgwerben und Licentiat der Theologie, Johann August Martin Haasenritzer, als Pastor an der Domkirche zu Merseburg und Superintendent in der Ephorie Merseburg. Der Candidat des Predigtamts, Friedrich Wilhelm Wetzel, als Pfarrer zu Röcken. Der Candidat des Predigtamts, Carl Gottlieb Moritz Wagner, als Pfarrer zu Delitz am Berge. Der bisherige Rector an der Schule zu Schkeuditz, Gotthelf Carl Jülich, als Pfarrer zu Heyna. Der bisherige Pfarrer zu Rehfeld, Johann Immanuel Börner, als Pfarrer zu Kötzschen. Der bisherige Pfarrer zu Cletzen, M. Carl Heinrich Schreckenberger, als Pfarrer in Großgräfendorf. Der bisherige Nachmittagsprediger an der Domkirche zu Naumburg, M. Johann Gottlieb Linke, als Pfarrer in Schladebach.

13. In der Ephorie Querfurth.

Der bisherige Pfarrer zu Reinsdorf, Carl August Liebeskind, als Pfarrer zu Lodersleben.

14. In der Ephorie Rothenburg.

Der bisherige Pfarrer zu Gutenberg, George Friedrich Bamme, als Pfarrer zu Kirchetlau.

15. In der Ephorie Sangerhausen.

Der bisherige Pfarrer zu Lengefeld, M. Christoph Gottlob Rhona, als Pastor in Wallhausen. Der bisherige Rector zu Ermsleben, Friedrich Wilhelm Hynitzsch, als Pfarrer in Lengefeld.

16. In der Ephorie Schraplau.

Der Oberlehrer am Gymnasio zu Brandenburg, Gotthelf Joseph Benjamin Liebscher, als Pfarrer zu Steuden.

17. In der Ephorie Torgau.

Der bisherige Diaconus und Rector zu Ortrand, Carl Heinrich Grumbach, als Pfarrer zu Stariz.

Digitized by Google

18. In der Ephorie Weißenfels.

Der Candidat des Predigtamts, Johann Christian Gottlob Nägler, als Pfarrer zu Göthewitz. Der bisherige Pfarr-Substitut zu Webau, Johann Friedrich Langheinrich, als Pfarrer daselbst. Der bisherige Diaconus zu Weißenfels, M. Erdmann Herrlich, als Archidiaconus daselbst. Der bisherige Prediger zu Rehmsdorf, M. Gustav Heinrich Heydenreich, als Diaconus an der Stadtkirche in Weißenfels. Der bisherige Pastor an der St. Stephans-Kirche in Zeitz, Johann Friedrich Ehrhardt, als Pfarrer in Burgwerben.

19. In der Ephorie Weißensee, jetzt Sachsenburg.

Der Candidat des Predigtamts, David August Förtzsch, als Pfarrer in Burgwenden.

20. In der Ephorie Wittenberg.

Der bisherige Hülfsprediger bei dem Königl. Prediger-Seminar zu Wittenberg, Ferdinand Schleußner, als Pfarrer in Eutzsch.

21. In der Ephorie Zahna.

Der Candidat des Predigtamts, Karl Friedrich Borrmann, als Pfarr-Substitut in Elster.

22. In der Ephorie Zeitz.

Der Candidat des Predigtamts, Johann Gottlob Fritzsche, als Nachmittags-Prediger an der St. Marien-Magdalenen-Kirche in Naumburg. Der bisherige Pfarr-Substitut in Köttichau, Friedrich August Kessel, als Pfarrer in Kößlitz. Der bisherige Pfarrer zu Hauteroda, George Friedrich Christian Weinrich, als Pfarrer in Köttichau.

Der Candidat des Predigtamts, Karl Friedrich August Gröbner, als Nachmittags-Prediger an der Domkirche in Naumburg.

II. Als Schullehrer sind angestellt:

1. In der Ephorie Bitterfeld.

Der bisherige Catechet in Gossa, Johann Karl Gottlob Veit, als Schulmeister in Holzweißig. Der Schulamts-Candidat, Johann Gottlob Mannsfeld, als Catechet in Gossa. Der Schulamts-Candidat, M. Karl August Thoß, als Rector in Bitterfeld.

2. In der Ephorie Eisleben.

Der bisherige Hülfslehrer an der D. Luthers Freischule in Eisleben, Johann Friedrich Biedermann, als Schulmeister in Stangenroda.

Digitized by Google

3. In der Ephorie Elsterwerda.

Der bisherige Catechet in Tettau, Friedrich August Klaunig, als Mädchen-Schullehrer in Großthiemig. Der Candidat des Predigtamts, Christoph Hoppe, als Rector in Ortrand.

4. In der Ephorie Freiburg.

Der bisherige Kinderlehrer und Seminarist, Johann Christoph Rüdiger, als Schulmeister in Schnellroda. Der bisherige Kinderlehrer zu Roßbach, Johann Christian Ilisch, als Schulmeister zu Ebersroda.

5. In der Ephorie Gerbstädt.

Der Schulamts-Candidat, Gottfried Wilhelm Franke, als Schullehrer-Substitut zu Gerbstädt.

6. In der ersten Ephorie Halle.

Der bisherige Kinderlehrer zu Benndorf, Gottlob Oehme, als Schulmeister-Substitut zu Reideburg.

7. In der zweiten Ephorie Halle.

Der bisherige Schullehrer zu Zaschwitz, Johann Gottlieb Föhre, als Schulmeister zu Döblitz. Der bisherige Schullehrer zu Wimmelburg, Karl August Heinrich Kühne, als Conrector zu Wettin.

8. In der Ephorie Herzberg.

Der bisherige Kinderlehrer zu Madel, Johann Gottlieb Richter, als Schulmeister-Substitut zu Züllsdorf.

9. In der Ephorie Kemberg.

Der bisherige Catechet zu Besewig, Gottlob George Zwiebel, als Schulmeister in Authausen. Der bisherige Kinderlehrer zu Möglenz, Johann Christian Traugott Görlich, als Catechet zu Besewig.

10. In der Ephorie Liebenwerda.

Der bisherige Organist und dritte Lehrer an der Schule in Herzberg, Heinrich Moritz Bode, als Rector in Liebenwerda. Der bisherige Schullehrer zu Bönitz, Johann Christian Gottlob Klage, als Schulmeister in Schmerkendorf.

11. In der Ephorie Mannsfeld.

Der bisherige Kinderlehrer zu Zickeritz, Friedrich Günther, als Schulmeister zu Creisfeld. Der bisherige Kinderlehrer zu Crenschütz, Johann Gottfried Görlich, als Schulmeister zu Hornburg.

Digitized by Google

12. In der Ephorie Merseburg.

Der bisherige Schul-Substitut in Zwochau, Tobias Timmel, als Schulmeister zu Carsdorf. Der bisherige Schulmeister zu Schnellroda, Albert Ferdinand Gräßner, als Schulmeister in Oberteutschenthal. Der bisherige Schul-Vicarius zu Wölkau, Johann Anton Eckart, als Schulmeister daselbst. Der bisherige Schullehrer zu Thalschütz, Christian Friedrich Wittig, als Schulmeister zu Pissen. Der Seminarist, Johann David Sachse zu Weißenfels, als Schulmeister in Kleinlauchstädt. Der bisherige Schul-Substitut zu Weßmar, Gottlob Scheidemantel, als Schulmeister zu Döllnitz in der Aue. Der bisherige Schul-Vicar in Pissen, Johann Karl Erbe, als Schullehrer zu Thalschütz. Der bisherige Schulmeister zu Döllnitz, Johann Christian Haring, als Schulmeister zu Weßmar. Der bisherige Seminarist zu Weißenfels, Friedrich Korm, als Schulmeister in Großgräfendorf. Der bisherige Candidat der Theologie, Immanuel Benjamin Vogel, als Rector in Schkeuditz. Der bisherige Chor-Präfect zu Merseburg, Friedrich August Rost, als Cantor und Organist zu Neumarkt vor Merseburg. Der bisherige Kinderlehrer zu Dörstewitz, Friedrich Fürchtegott Hübsch, als Schulmeister in Starsiedel.

13. In der Inspection Pforta.

Der Seminarist, Christoph August Leberecht Gräßner, als Kirchner und Schullehrer in Pforta.

14. In der Ephorie Sangerhausen.

Der Schulamts-Candidat, Adam Wilhelm Beyer, als Tertius der Stadtschule zu Sangerhausen.

15. In der Ephorie Torgau.

Der Candidat des Predigtamts, M. Karl Gotthelf Hornburg, als fünfter Lehrer an der Stadtschule in Torgau. Der bisherige fünfte Lehrer an der Stadtschule in Torgau, M. Wilhelm Gottlieb Thomas, als vierter Lehrer an der Stadtschule daselbst. Der bisherige Schulmeister in Staupitz, Friedrich August Hoffmann, als Schulmeister zu Großwig. Der Seminarist zu Weißenfels, August Eduard Schönherr, als Schulmeister zu Staupitz.

16. In der Ephorie Weißenfels.

Der bisherige Hülfslehrer an der Freischule in Zeitz, Johann Christian Theil, als Schulmeister in Naundorf. Der bisherige Hülfslehrer in Größnitz, Heinrich Gotthilf Scharf, als Schulmeister-Substitut in Pörsten. Der Candidat des Predigtamts, Eduard Heinrich Neithardt, als dritter Lehrer an der Stadtschule zu Weißenfels. Der bisherige Kinderlehrer zu Eulau, Johann

Digitized by Google

Christian Schnabel, als Schulmeister zu Storkau. Der bisherige Schul-Substitut zu Großkayna, Johann Christoph Gottlieb Seydel, als Schulmeister daselbst.

17. In der Ephorie Weißensee.

Der bisherige Mädchenlehrer zu Großmonra, Johann Christian Zeigermann, als Cantor und Mädchenlehrer daselbst.

18. In der Ephorie Wittenberg.

Der Schulamts-Candidat, Johann Karl Gottlob Hemm, als Schulmeister zu Hohndorf.

19. In der Ephorie Zahna.

Der Seminarist in Zerbst, Gottlob Schrödter, als Schulmeister zu Kropstädt.

20. In der Ephorie Zeitz.

Der bisherige Kinderlehrer zu Roßberg, Karl Friedrich Illner, als Schulmeister in Bröckau. Der bisherige Hülfslehrer an der Freischule in Zeitz, Gustav Teeg, als Kirchner und Organist in Osterfeld. Der bisherige Kinderlehrer in Pirkau, Johann Tobias Kirsten, als Schulmeister in Abtlöbnitz. Der bisherige Kinderlehrer zu Waldau, Johann Heinrich Wölfel, als Schul-Substitut in Langenaue.

Merseburg, den 10. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

14. Stück.

Merseburg, den 10. April 1824.

Bekanntmachung.

Nr. 54. Die von den Verlegern u. Buchdruckern abzuliefernden Freiexemplare d. censirten Schriften an die Censoren betr.

Da die Vorschrift des Art. XV. der Allerhöchsten Censur-Verordnung vom 18. October 1819, wornach von jeder censirten Schrift ein Exemplar an den Censor abgegeben werden muß, von den Verlegern und Buchdruckern noch immer nicht gehörig befolgt wird, so werden die Herren Landräthe der Provinz hierdurch aufgefordert, die Verleger und Buchdrucker in ihren Kreisen auf die genaue Befolgung jener Vorschrift aufmerksam zu machen, und selbige dahin anzuweisen, daß sie nicht nur die noch nicht abgelieferten Exemplare der censirten Schriften an die betreffenden Herren Censoren unverzüglich einsenden, sondern auch in Zukunft mit Einsendung dieser Exemplare, und zwar sobald der Druck der Schrift vollendet ist, regelmäßig fortfahren.

Magdeburg, den 20. März 1824.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 55. Die Wahlfähigkeitsprüfung der Schullehrer betr.

Da die Zahl der angehenden Schullehrer, welche, in Folge der Bekanntmachung im 8ten Stücke des dießjährigen Amtsblatts, durch die Herren Superintendenten zu der nächsten Wahlfähigkeits-Prüfung angemeldet worden sind, zu groß ist, als daß sie alle bei derselben berücksichtigt werden könnten, so wird hierdurch festgesetzt, daß nur

a) die bereits angestellten Kinderlehrer, Hülfslehrer oder Schulgehülfen,

b) diejenigen, welche vor nächstem Herbste ihre Militairpflicht zu leisten genöthigt sind,

(Ausgegeben zu Merseburg den 10. April 1824.)

Digitized by Google

sich in Weißenfels zu der im 8ten Stücke des Amtsblatts angegebenen Zeit einzufinden haben. Die übrigen Gemeldeten, die Hauslehrer, die Zöglinge der Privat-Bildungs-Anstalten, auch diejenigen, welche ihren Militairdienst erst im künftigen Herbste oder später anzutreten verpflichtet sind, mögen für dießmal zurückbleiben, und sollen zu der nächstfolgenden in diesen Blättern weiter anzukündigenden Wahlfähigkeits-Prüfung gezogen werden.

Merseburg, am 2. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 56. Die Bade-Anstalt in Lauchstädt betr.

Die jetzt zu Lauchstädt getroffene Einrichtung der Anlegung öffentlicher Badezellen, gewährt den Vortheil, daß den Armen, welchen zur Herstellung ihrer Gesundheit der Gebrauch des dortigen Mineral-Bades nothwendig wird, leichter als früherhin, wo es daran mangelte, der Gebrauch freier Bäder zugestanden werden kann. Wenn daher Arme aus den Königl. Staaten sich in dieser Lage befinden sollten, so haben sie sich bei ihrer Orts-Obrigkeit zu melden, und bei dieser ein Attest ihrer Dürftigkeit nachzusuchen.

Dieses Attest nebst einem Zeugnisse eines approbirten Arztes, daß die betreffende Person sich zur Herstellung ihrer Gesundheit des Lauchstädter Bades zu bedienen habe, haben die betreffenden Orts-Obrigkeiten an die Königl. Bade-Direction zu Lauchstädt einzusenden, worauf nach den obwaltenden Umständen von dieser die Annahme des Kranken verfügt werden wird.

Wir müssen jedoch hierbei bemerken, daß bei den beschränkten Fonds der Bade-Anstalt in der Regel den Armen nur die freien Bäder, wozu auch das Douchebad gehört, und unentgeldliche ärztliche Hülfe zugestanden, und nur ausnahmsweise freie Medicin und freie Wohnung bewilligt werden können, für ihren Lebensunterhalt aber haben dergleichen Personen selbst zu sorgen.

Die Anmeldungen bei der Königl. Bade-Direction müssen zeitig im Jahre geschehen, damit die Verwilligung und Aufnahme der Kranken im Juni oder Juli erfolgen können; auch sind dergleichen Kranke nicht eher abzuschicken, als bis gedachte Verwilligung von der Königl. Bade-Direction ertheilt worden ist.

Wir haben dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen wollen.

Merseburg, den 3. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Das dem Professor Dr. Völcker aus Erfurth, von dem Königl. Hohen Ministerio für Handel und Gewerbe unterm 16. März v. J. ertheilte Patent, über das ausschließliche Recht, nach den von ihm angegebenen, damals unbekannten Methoden

1) gefrorne Kartoffeln bis zur Darstellung in trockner Form zuzubereiten;

2) die so durch den Frost zubereiteten und gereinigten Kartoffeln zur Fabrication des Biers, des reinen Branntweins, des Essigs, des Syrups (letztern ohne Hülfe der schon in ähnlicher Art bei der gewöhnlichen Stärke-Fabrication benutzt werdenden Schwefelsäure), so wie endlich des Kartoffelmehls anzuwenden,

ist mittelst eines auf die ganze Monarchie lautenden Nachtrages vorgedachten Königl. Hohen Ministerii vom 14. Februar d. J. auf dessen ebenfalls als neu und eigenthümlich anzusehendes Verfahren,

die rohen Kartoffeln auf nassem oder trocknem Wege mittelst einer mässigen Wärme und durch Gährung im Wasser zu behandeln, um sie in reiner trockner Form darzustellen, so wie die Kartoffeln auf mechanische Weise zu tödten und trocken darzustellen, die so gereinigten Kartoffeln aber zu den in dem Patent vom 16. März 1823 angegebenen Fabricationen anzuwenden,

ausgedehnt, die Dauer jenes Patents zugleich verlängert und wie die des Nachtrags, bis zum 14. Februar 1832 bestimmt worden; welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 12. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

die Verpachtung der bei den Barrieren Quesitz, Rippach, Weißenfels und Keuschberg aufkommenden Chaussee-Gefälle betreffend.

Da die bei den Barrieren Quesitz, Rippach, Klingenthor zu Weißenfels und Keuschberg aufkommenden Chaussee-Revenüen auf drei Jahre, vom 1. Juli 1824 bis zum letzten Juni 1827, im Wege des Meistgebots verpachtet werden sollen, so ist dazu ein Bietungs-Termin auf

den 24. April 1824

angesetzt, welcher Vormittags um 10 Uhr im Dienst-Locale des Haupt-Zoll-

Digitized by Google

Amts zu Lützen abgehalten werden soll. Indem wir gegenwärtig die Bietungslustigen hiervon benachrichtigen, eröffnen wir denselben zugleich:

daß die Bedingungen dieser Verpachtung bei dem Haupt-Zollamte Lützen, bei dem Chaussee-Inspector Knebusch zu Weißenfels und bei unserer Registratur der indirecten Steuern eingesehen, oder auch gegen Copialien in Abschrift erlangt werden können; daß Nachgebote durchaus nicht berücksichtigt werden; daß die Bietungslustigen wegen ihrer Zahlungsfähigkeit sich hinlänglich auszuweisen haben; und daß endlich die Meistbietenden zur Sicherstellung ihrer abgegebenen Gebote, sogleich im Termine eine Caution von Fünfhundert Thalern vorläufig bestellen müssen.

Merseburg, den 22. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Sämmtliche, in unserm Auftrage im Regierungs-Bezirke Merseburg beschäftigte Commissarien werden hierdurch angewiesen, einen gewissen Controleur Bergemann aus Leipzig in keiner Sache als Assistent einer Parthei zuzulassen, ihn vielmehr, mit Bezug auf die Vorschrift des §. 81. der Verordnung vom 20. Juni 1817, jedenfalls zu entfernen, weil derselbe sich neuerlich bei den Verhandlungen in einer Auseinandersetzungs-Angelegenheit, in welcher er als Assistent aufgetreten, eines groben Excesses gegen den Commissarius der Sache schuldig gemacht, und dadurch den Fortgang derselben in dem angestandenen Termine gänzlich vereitelt hat, weshalb denn auch zu seiner Bestrafung bereits die nöthigen Veranlassungen getroffen worden sind.

Berlin, den 20. März 1824.

Königliche General-Commission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

15. Stück.

Merseburg, den 17. April 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 57. Die gerichtliche Niederlegung der im Jahre 1822 für den Amortisationsfonds eingelösten Staatsschuld-Verschreibungen betr.

Nach einer von dem Königl. Ober-Präsidio der Provinz Sachsen uns zugesandten Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15. Februar 1824, sind von gedachter Hauptverwaltung im Jahre 1822 folgende Staats-Schuldverschreibungen für den Amortisationsfonds eingelöst, und den 10. Januar 1824 bei dem Königl. Kammergericht zu Berlin verwahrlich niedergelegt worden.

1) 11 Stück Obligationen à 1000 Fl. holländisch, der bei dem Handlungshause Wittwe Ueberfeld und Serrurier in Amsterdam im Jahre 1809 negociirten Anleihe im Hauptbetrage von
„11,000 Floren holländisch."

2) 632 Stück Obligationen der Anleihe vom 31. März 1818 bei dem Handlungshause N. M. v. Rothschild in London, im Betrage von
„100,000 Pfund Sterling."

3) 32 Stück alte kurmärkische landschaftliche Obligationen, welche im Jahre 1822 zu dem im Artikel V. Litt. a. des Staats-Schuldengesetzes vom 17. Januar 1820 gestifteten Tilgungs-Fonds eingezogen worden sind, im Betrage von
„38,425 Rthlr. incl.
20,425 „ Gold."

4) An einzelnen Staats-Passiv-Capitalien, und zwar:

a) aus der Anleihe bei Lindenkampf und Olfers in Münster vom 1. Januar 1806, 186 Stück Obligationen, im Betrage von
„85,028 Rthlr. 17 Sgr."

(Ausgegeben zu Merseburg den 17. April 1824.)

Digitized by Google

b) an sonstigen einzelnen Schuldverschreibungen und resp. Documenten, 23 Stück im Betrage von

„405,308 Rthlr. 26 Sgr. 7 pf., incl.
188,268 • 26 • 7 • Gold.

c) desgleichen an Obligationen über unverzinsliche Capitalien, 2 Stück im Gesammtbetrage von

„19,300 Rthlr. — Sgr. — pf."

5) An Domainen-Pfandbriefen, 53 Stück im Betrage von

„53,000 Rthlr. — Sgr. — pf."

6) An Staatsschuldscheinen, 8589 Stück im Betrage von

„2,206,003 Rthlr. 13 Sgr. — pf."

7) An kurmärkischen Obligationen, welche zu dem in Folge der §§. V. c. und XXI. des Staatsschuldengesetzes vom 17. Jan. 1820 gestifteten Tilgungsfonds der kurmärkischen Provinzial-Kriegsschuld eingezogen worden, 245 Stück und 30 Stück Interimsscheine, mit Zins-Coupons vom 1. November 1822 ab, im Betrage von

„131,445 Rthlr. — Sgr. — pf., incl.
7,960 • — • — • Gold."

8) An neumärkischen Interimsscheinen, welche im Jahre 1822 zu dem in Folge der §§. V. c. und XXI. des Staats-Schuldengesetzes vom 17. Januar 1820 gestifteten neumärkischen Provinzial-Kriegsschulden-Tilgungs-Fonds eingezogen worden, 36 Stück im Betrage von

„30,600 Rthlr. — Sgr. — pf."

mit Zins-Coupons vom 1. Januar 1823 ab.

Hiernach betragen die eingelösten Staats-Schuld-Documente:

2,969,110 Rthlr. 29 Sgr. 10 pf. incl. 216,653 Rthlr. 26 Sgr. 7 pf. Gold,
11,000 holländische Floren, und
100,000 Pfund Sterling.

Vorstehendes bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß ein Exemplar der vollständigen Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 15. v. M. in den landräthlichen Bureaus zu Naumburg und zu Halle zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

Merseburg, am 23. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 58. Die Ablösung der Domainen-Gefälle betr.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 22. v. M. zu gestatten geruhet, daß in den neu und wieder erworbenen Landestheilen auf der rechten Seite der Elbe, so wie im Großherzogthume Posen, die Domainen-Gefälle zu 5 Procent, oder mit dem zwanzigfachen Betrage in baarem Gelde, reluirt werden dürfen, so wie dieß schon durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 12. Februar 1820 für die alten Provinzen bestimmt ist.

Wir machen solches hierdurch mit dem Bemerken bekannt, daß bei Gefällen, welche zum Theil, oder ganz in Golde entrichtet werden müssen, an Agio jetzt 15 Procent berechnet werden, und daß in denjenigen Landestheilen der hiesigen Provinz, welche diesseits der Elbe, also auf der linken Seite derselben liegen, die zeitherigen Gesetze, nach welchen bei Ablösungen der fünf und zwanzigfache Betrag gezahlt werden muß, unverändert bleiben.

Merseburg, den 21. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 59. Die Ungültigkeit des ältern Stempelpapiers ohne den trocknen Stempel betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. März 1822, Seite 157 und 158 unsers Amtsblatts, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß, der Höhern Vorschrift gemäß, nunmehr das Stempelpapier alter Art von 1 Rthlr. bis 100 Rthlr. einschließlich, auf welchem lediglich der schwarze Stempel in der Mitte des Bogens steht, von allen Debitsstellen unsers Bezirkes eingezogen ist und daher vom 1. Mai d. J. ab für ungültig erklärt wird.

Von diesem Zeitpuncte ab, darf daher das ältere Stempelpapier von Thalerwerthen nicht mehr verwendet werden, vielmehr ist alsdann nur das neben dem schwarzen, noch mit einem trockenen Stempel bezeichnete Papier gültig, wie in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1822, Seite 253. unsers Amtsblattes, genau vorgeschrieben ist.

Dagegen behält es bei der Bekanntmachung vom 20. November v. J., Seite 349. des Amtsblattes, sein Bewenden, wonach das ältere Stempelpapier blos mit schwarzem Stempel zu 4, 8, 12, 16 und 20 ggr. noch bis zu dem Ablaufe dieses Jahres gültig bleiben soll.

Merseburg, den 12. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß von Einem Königlichen Hohen Ministerio für Handel und Gewerbe zu Berlin, unterm 3. März d. J. dem dortigen Instrumentenmacher Johann David Buschmann, ein vom 1. März 1824 ab, auf zehn nach einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staats gültiges Patent, auf das ausschließliche Recht zur Darstellung und alleinigen Benutzung eines von ihm erfundenen und Terpodion benannten Instruments, ertheilt worden ist.

Merseburg, den 2. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Mit dem immer reger werdenden Eifer, die Würde und den segensreichen Einfluß der öffentlichen Gottesverehrungen auch durch den Gesang zu erhöhen, wird das Bedürfniß angemessener und in ächt religiösem Geiste componirter Gesangstücke immer fühlbarer. Unübertroffen stehen noch die Meisterwerke eines Händel, Hasse, Leo, Lolli, Marcello, Bach, Haydn, Mozart u. a. m. in dieser Hinsicht da.

Der Buch- und Musikhändler Trautwein in Berlin beabsichtigt eine wohlfeile Ausgabe von ausgesetzten Chorstimmen der classischen Werke der ältern und neuern Kirche auf Subscription, und sichert den Subscribenten zu, daß ihnen vier Blätter oder acht Seiten nicht mehr als 2½ Sgr. zu stehen kommen sollen, wenn die Bestellungen in portofreien Briefen gemacht werden.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, welches auf jede Erscheinung, die wahre Religiosität fördern kann, aufmerksam ist, sind wir veranlaßt, Schulen und andere musikalische Bildungsanstalten auf dieses Unternehmen aufmerksam zu machen, und dasselbe zu empfehlen.

Merseburg, den 8. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

die Verpachtung der bei den Barrieren Quesitz, Rippach, Weißenfels und Keuschberg aufkommenden Chaussee-Gefälle betreffend.

Da die bei den Barrieren Quesitz, Rippach, Klingenthor zu Weißenfels und Keuschberg aufkommenden Chaussee-Revenüen auf drei Jahre, vom 1. Juli

1824 bis zum letzten Juni 1827, im Wege des Meistgebots verpachtet werden sollen, so ist dazu ein Bietungs-Termin auf

den 24. April 1824

angesetzt, welcher Vormittags um 10 Uhr im Dienst-Locale des Haupt-Zoll-Amts zu Lützen abgehalten werden soll. Indem wir gegenwärtig die Bietungslustigen hiervon benachrichtigen, eröffnen wir denselben zugleich:

daß die Bedingungen dieser Verpachtung bei dem Haupt-Zollamte Lützen, bei dem Chaussee-Inspector Knebusch zu Weißenfels und bei unserer Registratur der indirecten Steuern eingesehen, oder auch gegen Copialien in Abschrift erlangt werden können; daß Nachgebote durchaus nicht berücksichtigt werden; daß die Bietungslustigen wegen ihrer Zahlungsfähigkeit sich hinlänglich auszuweisen haben; und daß endlich die Meistbietenden zur Sicherstellung ihrer abgegebenen Gebote, sogleich im Termine eine Caution von Fünfhundert Thalern vorläufig bestellen müssen.

Merseburg, den 22. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Wenn bei der Lage der hiesigen Stadt und deren Bedeutsamkeit als Handelsplatz der hiesige Wollmarkt bisher wenig Erfolg gehabt hat, und die Gewohnheit der Schäfereibesitzer und der Käufer, die Wolle an dem Orte der Schur selbst zu verkaufen, und zu kaufen, noch nicht hat beseitigt werden können, so hat die Veranlassung dazu nach den Erklärungen der Sachverständigen nur in folgenden Verhältnissen gesucht werden können:

1) in dem Mangel an Lagerungsplätzen für die eingehende und zum Verkauf auszubietende Wolle;

2) in den Communal-Abgaben;

3) in der Observanz, nach welcher der Centner Wolle zu 112 Pfund ausgewogen wurde;

4) in dem Mangel an einem Geld-Leih-Institut für solche Schäfereibesitzer, welche ihre Wolle nicht verkaufen können, solche vielmehr in den Niederlagen lassen, und doch über einen Theil des Werths disponiren wollen;

5) in dem Mangel an tüchtigen Wollmäklern, Sortirern und Verpackern; und

6) in dem Termin des Markts selbst, welcher am 7. Junius Statt fand.

Digitized by Google

Wir haben uns veranlaßt gesehen, in Verbindung mit der Communal-Behörde auf die Anwendung der Mittel Bedacht zu nehmen, welche zur Belebung und zum bessern Gelingen des Markts gereichen können, und empfehlen diese Angelegenheit nunmehr der sorgfältigen Prüfung der Schäfereibesitzer und Wollhändler.

Die Lage der hiesigen Stadt ist zum Wollmarkt günstiger, als die der meisten andern Städte. Sie ist ein bedeutender Handelsplatz, an einem schiffbaren Flusse, der mit allen Theilen des Festlandes, welche bei dem Wollhandel concurriren, und selbst mit England in genauer und directer Verbindung steht, näher an den an Wollfabriken so reichen Rheinprovinzen, als Berlin und Breslau, näher den bedeutenden Wollfabriken der Mark, als Breslau, näher dem bedeutenden Wollverkehr in Braunschweig, Leipzig und Frankenhausen, in der Mitte einer Gegend, die sich durch viele und treffliche Schäfereien auszeichnet.

Die Wollzüchter werden offenbar gewinnen, wenn sie hier auf dem Markte die günstigen Folgen der Concurrenz mehrerer Kauflustigen benutzen, so wie diese durch größere Auswahl Vortheile ziehen, und zur Beseitigung aller Hindernisse ist alles Mögliche geschehen.

Von dem hiesigen Magistrate ist, außer den disponiblen Räumen auf dem Packhofe, vorzugsweise die alte Sebastianskirche, welche rücksichtlich ihrer Localität und Sicherheit, so wie rücksichtlich ihrer Lage allen Forderungen genügt, angekauft, und wird solche sehr zweckmäßig zu einer Woll-Niederlage mit den nöthigen Verwiegungs-Anstalten eingerichtet, indem darin Abschläge von verschiedenen Größen für einzelne Wollbesitzer gemacht werden.

Das Niederlagegeld, so wie die Verwiegungskosten werden sehr geringe sein, und für das Lagern pro Centner nur 2 Sgr. 1 pf. betragen, wofür die Wolle 3 Monate lagern kann. Für die gehörige Bewachung in der Niederlage, wird, wie sich von selbst versteht, gehörig gesorgt werden.

Das Waagegeld beträgt für den Centner Schurwolle 2 Sgr. 1 pf., und für den Centner Gerberwolle 10 pf.

Die gesetzwidrige Observanz eines Mehrgewichts von 2 Pfund auf den Centner Wolle ist aufgehoben worden.

Mit dem Magazin wird eine Geld-Leih-Anstalt unter sehr billigen Bedingungen verbunden werden, welche den Schäfereibesitzern, die ihre Wolle hier zum Verkauf lagern, Vorschüsse bis zu dem Betrage von Zweidrittheilen des durch die Wollmäkler abgeschätzten Werths gegen einen mäßigen Zinsfuß leistet, und soll in dieser Beziehung noch das Nähere bekannt gemacht werden. Die Assecuranz gegen Feuersgefahr wird sofort bei einer der Assecuranz-Compagnieen, die hier Agenten haben, besorgt werden.

Digitized by Google

Für qualificirte Wollmäkler und Verpacker wird der Magistrat Sorge tragen, und der Termin des Wollmarkts ist nach einer Bestimmung der Königl. Ministerien des Handels und des Innern vom 7. auf den 24. Juni verlegt worden, damit derselbe mit den Wollmärkten zu Breslau und Berlin bequem von den größern Einkäufern, ohne daß sie Umwege machen dürfen, besucht werden kann.

Indem wir diese Anordnungen, welche dem Wollmarkt einen günstigen Erfolg daraus sichern, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Herren Gutsbesitzer, Domainen-Beamten, Fabrikanten und Wollhändler auf, den Markt zu benutzen, weil für Alle Vortheile davon zu erwarten sind.

Magdeburg, den 26. März 1824.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat März 1824

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.
1 Halle	1	16	3	—	27	6	—	17	—	—	13	9	4	15	—	1	5	—	1	5	—	—	15	—	—	26	—	6	15	—
2 Eisleben	1	11	5	—	28	10	—	16	11	—	15	10	4	20	—	1	15	2	1	15	2	—	15	—	—	21	10	4	8	7
3 Naumburg	1	12	4	—	27	7	—	15	8	—	11	10	1	20	—	1	1	—	2	—	—	—	15	—	1	8	—	5	19	—
4 Wittenberg	1	15	9	—	25	—	—	22	6	—	17	10	—	—	—	2	—	—	2	20	—	—	15	—	—	—	—	5	—	—
5 Merseburg	1	12	2	—	27	6	—	16	9	—	11	11	5	—	—	1	18	—	2	—	—	—	16	—	—	27	—	3	12	6
6 Querfurth	1	12	6	—	27	6	—	15	—	—	11	2	4	15	—	1	12	3	2	6	—	—	12	6	—	22	6	3	10	—
7 Zeitz	1	15	—	—	28	5	—	15	6	—	15	9	2	20	—	1	15	—	1	15	—	—	12	6	1	—	—	5	5	—
8 Torgau	1	12	6	—	27	6	—	21	3	—	16	3	3	10	—	1	20	—	4	15	—	—	10	—	—	25	—	3	—	—

Merseburg, den 4. April 1824.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

16. Stück.

Merseburg, den 24. April 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dießjährige 6te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 852. Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Ruß- eigentlich Atmathestrom bei Sziesz erhoben werden soll. Vom 13. Februar 1824.

Nr. 853. Bekanntmachung wegen Aufhebung des Fährgeld-Tarifs für den Gilgestrom bei Reatischken. D. d. den 19. März 1824.

Nr. 854. Gesetz, wegen Anordnung der Provinzial-Stände für das Herzogthum Schlesien, die Grafschaft Glatz und das Preußische Markgrafthum Oberlausitz. Vom 27. März 1824.

Nr. 855. Gesetz, wegen Anordnung der Provinzial-Stände in der Provinz Sachsen. Vom 27. März 1824.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 60. Die Cassation des Stempelpapiers für Erbschaften betr.

Durch den §. 43. der Stempel-Instruction vom 5. Septbr. 1811 in der Gesetz-Sammlung, ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß das Stempelpapier zu Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen nicht anders, als gegen Ueberreichung eines gerichtlichen Attestes, welches die Stempel-Abgabe genau bestimmt und von den Steuer-Behörden zum Rechnungs-Belag aufbewahrt wird, von den Steuer-Behörden gehörig überschrieben und darauf zugleich ganz deutlich angegeben werden soll:

1) für welchen Nachlaß namentlich,

2) von welchen Erben,

3) für welche Erbportion und zu welchem Betrage der Stempel von jedem einzelnen Erben gelöst, auch

Ausgegeben zu Merseburg den 24. April 1824.)

Digitized by Google

4) wann die Einlösung des Stempelbogens geschehen ist.

Insofern ein einzelner Bogen zur Berichtigung der Erbschafts-Gefälle nicht ausreicht, sind mehrere Bogen bis zur Ergänzung der vollen Summe anzuwenden, aber alsdann muß jeder einzelne Bogen, wie vorerwähnt, vollständig beschrieben werden.

Die Ueberschreibung der Bogen ist durch Unterschrift und Siegel der Steuer-Behörde zu beglaubigen.

Da hiernach nicht überall pünktlich verfahren wird, so bringen wir diese Vorschriften den Steuer-Behörden mit der Verwarnung in Erinnerung, daß wir jede Vernachlässigung durch Ordnungs-Strafen rügen werden.

Die Gerichts-Behörden aber veranlassen wir, unvollständig überschriebenes Stempelpapier zu ihren Erbschafts-Acten, zur Vermeidung der Erinnerungen bei den Revisionen nicht anzunehmen.

Merseburg, den 2. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 61. Die Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen betr.

Auf den Grund einer neuerlich erfolgten Ministerial-Entscheidung, werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements hierdurch angewiesen, in Zoll- und Steuer-Defraudations-Sachen, welche zum Wege Rechtens gediehen, und in einer fiskalischen Untersuchung verhandelt worden, die Allgemeine Gebühren-Taxe vom 23. August 1815, und zwar nach der Verschiedenheit des Objekts in Anwendung zu bringen, dagegen müssen in anderen fiskalischen Untersuchungs-Sachen die Liquidationen auch fernerhin nach der fiskalischen Sporteltaxe vom 28. Januar 1788 angefertigt werden.

Naumburg, den 22. März 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verordnung des Königl. Consistoriums der Provinz Sachsen.

Nr. 62. Die Verheirathung mili-

Auf Veranlassung einer Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, beauftragen wir die Herren Superintendenten und die katholischen Diöcesan-Behörden in der Provinz Sachsen hierdurch, die ihnen untergeordneten

Digitized by Google

Pfarr-Geistlichen anzuweisen, diejenigen militairpflichtigen Individuen, welche sich vor ihrer Aushebung verheirathen wollen, darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Verheirathung sie nicht von der Militair-Verpflichtung befreie, sie derselben vielmehr ein volles Genüge zu leisten haben und die geschehene Verheirathung keine etwanige Reklamation begründet. militairpflichtiger Individuen etc.

Magdeburg, den 7. April 1824.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung

an die Herren Landräthe, an die Magistrate und an sämmtliche Interessenten der Magdeburger Städte-Feuer-Societät, wegen eines zu erlassenden Beitrags-Ausschreibens auf die Societät.

Da der Fonds der Magdeburger Städte-Feuerkasse, wie die anliegende Berechnung zu A ergiebt, bis auf einen geringen Bestand erschöpft ist; so wird zur Bestreitung noch bedeutender Rest-Zahlungen für die Abgebrannten bei dieser Societät und zur Deckung der currenten Ausgaben, die Bildung eines neuen Fonds nothwendig. Es ist daher ein neues Ausschreiben auf die Interessenten dieser Societät mit 3 Sgr. 9 Pf. (oder 3 Ggr. alt Courant) von Hundert Thalern des Einsatz-Capitals beschlossen und darnach die anliegende Repartition sub Litt. B. entworfen worden, nach welcher von 21,716,666 Thlr. der Total-Versicherungs-Summe, sämmtlicher Gebäude, 27,145 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf. aufzubringen sind.

Den Interessenten der Magdeburger Städte-Feuer-Societät wird dieß hierdurch bekannt gemacht, und werden die Magistrate sämmtlicher, bei der gedachten Societät interessirten Städte angewiesen, auf den Grund der anliegenden Haupt-Repartition, die Subrepartition der Beiträge schleunigst zu veranlassen, demnächst aber die letzten von den Interessenten einzuziehen und binnen längstens 4 Wochen bei Vermeidung mit Kosten verknüpfter Verfügungen, unter der vorschriftsmäßigen portofreien Rubrik an die Hauptkasse der Magdeburger Städte-Feuer-Societät, unter Adresse des Rendanten derselben, Regimentsquartiermeister Keibel, einzusenden.

Wegen Legung und Einreichung der Special-Rechnungen verbleibt es bei den nach unserm vorigen Ausschreiben vom 10. September v. J. gegebenen Vorschriften.

Die betreffenden Herren Landräthe haben darauf zu sehen, daß die Magistrate ihrer Kreise, den ihnen vorstehend ertheilten Vorschriften überall nachkom-

Digitized by Google

men, und namentlich darauf zu halten, daß nicht mehr als der durch die vorliegende Bekanntmachung ausgeschriebene Betrag von den Societäts-Interessenten erhoben wird.

Magdeburg, den 26. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

A.

Nachweisung

der vom 10. September 1823 bis zum 26. März c. bei der Magdeburger Städte-Feuer-Societäts-Casse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

Einnahme.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Auf das Ausschreiben vom 1. Mai 1823 ist Rest	1775	15	10			
Hiervon ist eingekommen	1758	28	—	1758	28	—
Rest	16	17	10			
Auf das Ausschreiben vom 10. September 1823 sollen in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg aufkommen	26670	15	9			
Hierauf sind eingegangen	26440	18	5	26440	18	5
noch rückständig	229	27	4			
An extraordinairer Einnahme	—	—	—	107	29	7
Die ganze Einnahme beträgt	—	—	—	28307	16	—

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Die hiervon bestrittenen Ausgaben sind folgende:			
	I. An Brandentschädigungen, Prämien bei den Feuerlöschungen, Taxations- und Revisionsgebühren.			
1.	An den Magistrat zu Halle wegen des in der Königl. Saline daselbst am 30. Juli 1823 entstandenen Feuers. An. v. 18. September 1823. Nr. 935/8.	65	8	2
2.	An den Magistrat der Sudenburg, wegen des daselbst am 11. Juli 1823 ausgebrochenen Feuers. An. v. 15. September 1823. Nr. 1049/6.	563	9	—
3.	An den Magistrat zu Möckern, wegen des Feuers am 14. August 1823 im Kühnschen Gehöfte. An. v. 17. September 1823. Nr. 330/9 . .	250	—	—
4.	An den hiesigen Magistrat, wegen des Feuers in der Friedrichsstadt am 21. März 1823. An. v. 9. September 1823. Nr. 745/7 . . .	4537	8	11
5.	An den Magistrat der hiesigen Neustadt, wegen des in der Nacht zum 19. Januar 1823 in der alten Neustadt ausgebrochenen Feuers. An. v. 28. August 1823 Nr. 831/7 . . .	1473	17	10
6.	An den Magistrat zu Calbe a. d. S., Rest, wegen des am 21. Febr. 1823 daselbst statt gehabten Feuers. An. v. 13. October 1823. Nr. 1145/9 .	44	11	4
7.	An den hiesigen Magistrat, wegen des am 21. Februar 1823 auf dem Faslahsberg gewesenen Feuers. An. v. 8. September 1823. Nr. 526/7 .	1992	21	6
8.	An denselben, wegen des Feuers auf der Spiegelbrücke am 24. April 1823 abschl. An. v. 9. September 1823. Nr. 973/6 . . .	783	8	5
9.	An den Magistrat zu Burg, wegen des am 1/4 Mai 1823 daselbst ausgebrochenen Feuers, fernerweit. An. v. 7. October 1823. Nr. 647/9 . .	492	6	11
	Latus	10202	2	1

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	10202	2	1
10.	An den Magistrat zu Seehausen Magd., wegen der daselbst am 8. October 1823 abgebrannten Bockwindmühle abschl. An. v. 22. October 1823. Nr. 452/10	350	—	—
11.	An den Magistrat der hiesigen Neustadt, wegen des daselbst am 11. Mai 1823 gewesenen Feuers. Ferner An. v. 20. October 1823. Nr. 506/9	597	14	5
12.	An denselben, wegen der am 24. Juni 1823 abgebrannten Berensschen Windmühle abschl. An. v. 17. September 1823. Nr. 567/9	400	—	—
13.	An den Magistrat zu Möckern ferner, wegen des Feuers daselbst am 14. August 1823. An. v. 12. November 1823. Nr. 800/10	200	—	—
14.	An denselben Rest, wegen dieses Feuers. An. v. 4. Januar 1823. Nr. 330/9	289	24	11
15.	An den Magistrat zu Burg, wegen des daselbst am 14. Mai pr. statt gehabten Feuers. An. v. 26. Januar c. Nr. 336/10	52	—	7
16.	An den Magistrat zu Seehausen Magd., wegen des am 5. September 1823 daselbst gewesenen Feuers. An. v. 26. Januar c. Nr. 68/12	72	28	9
17.	An den Magistrat zu Calbe a. d. S. abschl., wegen des Feuers am 15. December 1823. An. v. 15. Februar c. Nr. 496/2	500	—	—
18.	An den Magistrat zu Seehausen Magd., wegen der daselbst abgebrannten Barnickschen Mühle. An. v. 15. Febr. c. Nr. 216/2	360	7	6
19.	Dem Stadt-Baumeister Harte, Revisions-Gebühren über die zweckmäßige Verwendung der Entschädigungs-Gelder des wieder aufgebauten, am 11/12 abgebrannten Ernstschen Hauses. An. v. 21. Februar c. Nr. 548/10	3	—	—
	Latus	13027	18	3

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	13027	18	3
20.	An den Magistrat zu Stendal abschl., wegen der am 24. Januar daselbst abgebrannten Danehlschen Bockwindmühle. An. v. 2. März c. Nr. 915/2 .	280	—	—
21.	An den Magistrat der hiesigen Neustadt, wegen des daselbst am 24. October pr. gewesenen Feuers. An. v. 18. Februar c. Nr. 872/1 . .	18	10	8
22.	An denselben, wegen des Feuers in der alten Neustadt am 23. September pr. abschl. An. v. 18. Jan. c. Nr. 899/12	3300	—	—
23.	An denselben, wegen der am 24. Juni 1823 daselbst abgebrannten Berensschen Windmühle abschl. An. v. 15. Febr. c. Nr. 500/2 . . .	655	13	6
24.	An denselben, wegen des daselbst statt gehabten Feuers vom 23/24 September 1823. An. v. 18. Febr. c. Nr. 899/12	253	1	2
25.	An den Magistrat zu Acken, wegen der daselbst am 19. Januar c. abgebrannten Mühle, abschl. An. v. 3. März c. Nr. 685/2 . . .	500	—	—
26.	An den Magistrat zu Arendsee, wegen des am 16/17 Juni pr. daselbst gewesenen Feuers. An. v. 14. Februar 1821. Nr. 1522. Jan. . .	485	8	3
27.	An den Magistrat zu Calbe a. M., wegen des am 12. Mai pr. daselbst gewesenen Feuers. An. v. 25. Juni 1822. Nr. 1036/5 . . .	20	—	—
28.	An denselben, wegen des am 30. August 1817 daselbst statt gehabten Feuers. 1stes Drittel. An. v. 16. Juli 1822. Nr. 359/7 . . .	133	10	—
29.	An denselben das zweite Drittel wegen dieses Feuers, An. vom 2. October 1822. Nr. 890/3 .	133	10	—
30.	An den Magistrat zu Tangermünde, wegen des Feuers am 1. Januar 1823. An. v. 12. April c. Nr. 896/2	300	—	—
	Latus	19897	21	11

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	19897	21	11
31.	An denselben wegen dieses Feuers. An. vom 25. Juni Nr. 1142/4	283	—	—
32.	An den Magistrat zu Seehausen in der Altmark, wegen des daselbst am 16. Februar 1822 statt gehabten Feuers. An. v. 3. März c. Nr. 546. Febr. .	508	20	1
	Summa	19897	22	11
	II. An Verpflegungskosten	127	7	6
	III. An Erhebungsgebühren den Ortsbehörden und Verwaltungskosten pro 1823	1424	16	4
	Summa der Ausgabe	21449	15	9

Abschluß.

Die Einnahme beträgt 28,307 Rthlr. 18 Sgr. — Pf.
Die Ausgabe 21,449 „ 15 — 9 „

Bestand 6,858 Rthlr. — Sgr. 3 Pf.

Magdeburg, den 26. März 1824.

Die Haupt-Casse der Magdeburger Städte-Feuer-Societät.

B.

Nachweisung

der

Brandversicherungs-Summe von den zur Magdeburger Städte-Feuer-Societät associirten Städten und wieviel der zu leistende Beitrag zu 3 Sgr. 9 pf. von Hundert Thaler Einsatz-Capital zum Ausschreiben vom 26. März 1824.

Nr.	Namen der associirten Städte.	Assecurations-Betrag. Thlr.	sgr.	Zu leistender Beitrag à 3 sgr. 9 pf. von 100 Thaler Einsatz-Capital. Thlr.	sgr.	pf.	Summa der Beiträge. Thlr.	sgr.	pf.
	I. Im Bezirk der Königlichen Regierung zu Magdeburg.								
1	Magdeburg mit Friedrichsstadt	8565019	—	10703	23	3			
2	Die Neustadt . .	804925	—	1006	4	8			
3	Die Sudenburg . .	160075	—	200	2	10			
4	Acken . . .	212150	—	265	5	7			
5	Arneburg . .	119275	—	149	2	10			
6	Arendsee . .	147700	—	184	18	9			
7	Burg . . .	1699000	—	2123	22	6			
8	Bismark . .	66700	—	83	11	3			
9	Calbe a. S. . .	557000	—	671	7	6			
10	Calbe a. M. . .	77075	—	96	10	4			
11	Egeln mit Altemark .	166825	—	208	15	11			
12	Frohse . . .	91800	—	114	22	6			
13	Gardelegen . .	465915	—	582	11	9			
14	Görzke . . .	93925	—	117	12	2			
15	Genthin . . .	359825	—	449	23	5			
16	Hadmersleben . .	119670	—	149	17	7			
17	Jerichow . .	107600	—	134	15	—			
18	Loburg . . .	173880	—	217	10	6			
19	Möckern . . .	142925	—	178	19	8			
20	Neuhaldensleben . .	454270	—	567	25	1			
21	Osterburg . .	183200	—	229	—	—			
22	Oebisfelde . .	143485	—	179	10	8			
	Latus	14890259	—	18612	23	9			

Digitized by Google

Nr.	Namen der associirten Städte.	Assecurations-Betrag. Thlr.	sgr.	Zu leistender Beitrag à 3 sgr. 9 pf. von 100 Thaler Einsatz-Capital. Thlr.	sgr.	pf.	Summa der Beiträge. Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	14890239	—	18612	23	9			
23	Salzwedel . .	948500	—	1185	18	9			
24	Sandau . .	175275	—	219	2	9			
25	Gr. Salze . .	185745	—	232	5	5			
26	Seehausen am Aland .	221915	—	277	11	9			
27	Seehausen bei Wanzleben	240650	—	300	24	4			
28	Schönebeck incl. Saline .	543120	—	678	27	—			
29	Colonie bei Schönebeck, Salze, und Frohse . .	74830	—	93	16	2			
30	Staßfurth . .	153500	—	191	26	3			
31	Stendal . .	620500	—	775	18	9			
32	Tangermünde . .	392550	—	490	20	7			
33	Wanzleben . .	207550	—	259	13	2			
34	Wollmirstedt . .	380635	—	475	23	10			
35	Werben . .	145425	—	181	23	5			
36	Ziesar . . .	238700	—	298	11	3			
	Summa	19419134	—	24273	27	2	24273	27	2
	II. Im Bezirk der Königlichen Regierung zu Merseburg.								
1	Die Stadt Alsleben an der Saale	71450	—	89	9	5			
2	" " Cönnern .	57632	—	72	1	2			
3	" " Eisleben .	210900	—	263	18	9			
4	" " Gerbstedt .	97700	—	122	3	9			
5	" " Hettstedt .	122975	—	153	21	7			
6	" " Leimbach .	38525	—	48	4	8			
7	" " Löbejün .	71375	—	89	6	7			
8	" " Mansfeld .	96050	—	120	1	10			
9	" " Schraplau .	67545	—	84	12	11			
	Latus	834152	—	1042	20	8			

Digitized by Google

Nr.	Namen der associirten Städte.	Assecurations-Betrag. Thlr.	sgr.	Zu leistender Beitrag à 3 sgr. 9 pf. von 100 Thaler Einsatz-Capital. Thlr.	sgr.	pf.	Summa der Beiträge. Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	834152	—	1042	20	8			
10	Die Stadt Wettin mit dazu gehörigen Marken	106095	—	134	29	10			
	desgleichen die reformirten Pfarr- und Schulgebäude daselbst	1900	—						
11	„ „ Halle incl. Neumarkt und Glaucha .	1355385	—	1694	6	11			
	Summa	2297532	—	2871	27	5	2871	27	5
	Wiederholung.								
I.	Im Bezirk der Königlichen Regierung zu Magdeburg .	19419134	—	24273	27	2	24273	27	2
II.	Im Bezirk der Königlichen Regierung zu Merseburg .	2297532	—	2871	27	5	2871	27	5
	Summa	21716666	—	27145	24	7	27145	24	7

Magdeburg, den 26. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Der Bau-Conducteur Ernst Henke ist zum Regierungs-Bau-Conducteur ernannt worden.

Merseburg, den 31. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Carl Müller, zu Bitterfeld, ist zum Regierungs-Conducteur ernannt worden.

Merseburg, den 31. März 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Dadurch, daß sehr viele Bekanntmachungen, welche in dem öffentlichen Anzeiger aufgenommen werden sollen, theils unfrankirt, theils ohne portofreie Rubrik hier eingehn; ist zeither zu vielen Differenzen Veranlassung gegeben worden, und die unterzeichnete Redaction siehet sich daher genöthigt, die resp. Unterbehörden und Privat-Interessenten zu ersuchen, die gedachten Bekanntmachungen, wenn solche Herrschaftliche Angelegenheiten betreffen, mit einer portofreien Rubrik zu versehen, in sofern sie aber Privatangelegenheiten bezwecken, frankirt einzusenden.

Merseburg, den 17. April 1824.

Die Redaction des Amtsblatts der Königl. Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

17. Stück.

Merseburg, den 1. Mai 1824.

Bekanntmachung,

die Einrichtung des Hypotheken-Wesens im Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen betreffend.

Von den im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Gütern des Herzogthums Sachsen sind die Hypotheken-Tabellen, welche sämmtliche drei Rubriken in sich fassen, fertig geworden, und können während des Zeitraums vom 1. Mai bis letzten Juni d. J. in unserem Hypotheken-Archive von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fordern dieselben dazu auf, mit dem Andeuten, daß nach Ablauf des gedachten Zeitraums keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 9. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Verzeichniß.

Bitterfelder Kreis:

Das Rittergut Schierau — Rittergut Beyersdorf — Rittergut Roitzsch zweiten oder Neu-Hoyerschen Antheils — Rittergut Priorau.

Delitzscher Kreis:

Das Rittergut Zschölkau — Rittergut Zschortau untern Theils — Rittergut Broda — Rittergut Golm — Rittergut Neuhauß — die Rittergüter Reinsdorf und Lohnsdorf — das Rittergut Tiefensee.

Wittenberger Kreis:

Das Rittergut Wartenburg — Rittergut Seegrehna zweiten Theils — Rittergut Rackith — Rittergut Leibnitz — Erbrichtergut Pratau — die zu dem Rittergute Klicken im Anhalt-Bernburgischen gehörigen Wüstungen Püstenitz und Olbitz — die der Universität Wittenberg gehörige, vormals Großische Holzhufe auf Hohen-Rohder Mark — die Blumeschen Lehn-

(Ausgegeben zu Merseburg den 1. Mai 1824.)

Digitized by Google

güter, Zinsen und andere Zubehörungen in der Pflege Wittenberg, Zahna und Seyda.

Torgauer Kreis:

Der Rahnefeldsche Weinberg bei Belgern — das Rittergut Roitzsch — Rittergut Pülswerda.

Schweinitzer Kreis:

Das Rittergut Ahlsdorf — Rittergut Lebusa — Rittergut Wildenau.

Zeitzer Kreis:

Die in Profener Flur gelegenen 8 Acker Wiesen, der große Reutling genannt — die in Profener Flur gelegenen 2½ Acker Wiesen, der kleine Reutling genannt.

Schleusinger Kreis:

Das Rittergut Keulrode.

Merseburger Kreis:

Das Rittergut Röcken — Rittergut Günthersdorf — Mühlengut zu Wehlitz — Rittergut Neukirchen — Rittergut Netzschkau — die Rittergüter Zöschen, der Ober- und Unterhof — das Rittergut Dölkau — Rittergut Kötzschlitz — Rittergut Großgörschen — Rittergut zu Dölitz am Berge, das kleine Rittergut, oder das vormals Kraftsche Gut genannt — das Rittergut Benkendorf und Dölitz am Berge — die Rittergüter zu Kleingörschen, der rothe Hof und die Karlsburg.

Sangerhäuser Kreis:

Das Rittergut Schönewerda — die Aumühle am Helmflusse zwischen Görsbach und Auleben — das vormals Hoffmannsche Gut zu Brücken — das sogenannte Saltzaische Gütlein zu Brücken — die in der Flur des Städtchens Brücken gelegenen drei Zedderischen Ritterhufen — das Rittergut Thürungen — das Rittergut Brücken Kleinwerthernscher Hälfte, das Schloßgut genannt, nebst dem Schenkschen Gütlein — das Rittergut Brücken, die Brückensche oder Großwerthernsche Hälfte.

Weißenseeer Kreis:

Das sonst Kalklöschische Erblehngut zu Kutzleben — das von Hausensche Rittergut zu Lützensömmern.

Weißenfelser Kreis:

Das Rittergut Wählitz — Rittergut Rößuln — Rittergut Schleinitz — Rittergut Pirka — Rittergut Reußen — Rittergut Draschwitz, und das

Digitized by Google

sogenannte kleine Vorwerk daselbst — Rittergut Wildschütz, vordern sonst Sternsteinschen Antheils — Rittergut Trebnitz — Rittergut Gröbitz — Rittergut Näthern — Rittergut Löbitz ältern und jüngern Antheils — Rittergut Domsen mit dem Dorfe Gruna — Rittergut Pauscha — Rittergut Mutzschau — Rittergut Uichteritz.

Eckartsbergaer Kreis:

Das vormals Germarsche Rittergut zu Gorsleben — Rittergut Tauchardt — das vormals Hoffmannsche Rittergut zu Gorsleben — Rittergut Harras.

Querfurther Kreis:

Das Rittergut Zingst.

Ziegenrücker Kreis:

Das Rittergut Altenbeuthen.

Bekanntmachung,

die Zahlung der Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen pro 1. Mai c. betreffend.

Die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen für den Zeitraum vom 1. November v. J. bis zum 1. Mai d. J. werden gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zins-Coupons Nr. III. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, Taubenstraße Nr. 30. parterre rechts, in der Zeit vom 1. bis 25. Mai c. und vom 1. bis 20. Juni c. täglich, die Sonn- und Festtage ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, in folgender Ordnung ausgezahlt, nämlich:

a) vom 1. bis 10. Mai c. auf alle über Gold-Capitalien ausgefertigte Obligationen Lit. B. und Bb., desgleichen auf die Obligationen Lit. A. C. D. E.

b) vom 11. bis 17. Mai c. auf die Obligationen " F. G. H. J.

c) " 18. " 25. " " " " " K. L. M. N.

d) " 1. " 6. Juni " " " " O. P. Q. R.

e) " 7. " 13. " " " " " S. T. U. V.

f) " 14. " 20. " " " " " W. X. Y. Z. und " AA.

Während dieser Zeit können auch in den vorigen Zahlungs-Terminen nicht erhobene Zinsen gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Digitized by Google

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, classificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit, und

II. nach den Münzsorten

1) abgesondert für Gold,

2) abgesondert für Courant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Casse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant und wird das Aufgeld auch dießmal mit 4 Sgr. pro Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütigt.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Casse, in sofern es die Concurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entsteht, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20. Junius mit der Zahlung, ohne sie zu schliessen, fortgefahren wird.

Da die Cassen-Beamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei mitgekommenen Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, und eben dieß muß geschehen, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße Nr. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zins-Coupons zu realisiren, wenn sie ihn damit beauftragen wollen.

Berlin, den 6. April 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark:

v. Köpcken. v. Bredow.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

18. Stück.

Merseburg, den 8. Mai 1824.

Bekanntmachung.

Bei der am 28. April zu Merseburg stattgehabten zwölften Verloosung der Centralsteuer-Obligationen, sind die in der Anlage sub D verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Realisirung der ausgelooseten Scheine wird im Michaelis-Termine d. J. durch das Handlungshaus Reichenbach und Comp. zu Leipzig erfolgen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine, bei dem Eintritt des genannten Zahlungs-Termins, daselbst zu melden, und die Zahlung, gegen Rückgabe der betreffenden Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 2. Mai 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
v. Schönberg.

D

Verzeichniß

der, bei der am 28. April 1824 stattgehabten XII. Verloosung der Central-Steuer-Obligationen, gezogenen Nummern.

Litt. A. Nr. 116. 125. 141. 143. und 151.
" B. Nr. 12. 44. 58. 80. 97. und 210.
" C. Nr. 16. 53. 69. 84. 177. 190. 191. 227. 290. 429. und 451.
" D. Nr. 118. 147. 206. 225. 274. 290. 302. 311. 320. 570. 585. 595.

(Ausgegeben zu Merseburg den 8. Mai 1824.)

Digitized by Google

552. 569. 634. 647. 703. 707. 710. 829. 849. 875. 876. 918. 983. 986. 1015. 1041. 1111. und 1143.

Litt. E. Nr. 19. 52. 90. 156. 170. 177. 195. 352. 359. 369. 396. 400. 417. 447. 462. 474. 484. 527. 546. 597. 652. 664. 667. 700. 778. 960. 966. 982. 1011. 1030. 1056. 1134. 1210. 1260. 1279. 1338. 1339. 1460. 1540. 1542. 1543. 1550. 1557. 1560. 1592. 1714. 1759. 1768. 1815. 1846. 1900. 1945. 1990. 2012. 2017. 2055. 2072. 2098. 2130. 2133. 2169. 2212. 2220. 2254. 2280. 2313. 2346. 2355. 2369. 2410. 2463. 2526. 2540. 2552. 2653. 2659. 2681. 2752. 2777. 2853. 2869. 2894. 2904. 2926. 2977. 3081. 3103. 3128. 3199. 3294. 3335. 3352. 3367. 3406. 3430. 3525. 3537. 3578. 3756. 3870. 3892. 3926. 3947. 3951. 4097. 4099. 4128. und 4145.

" F. Nr. 14. 80. 108. 149. 242. 324. 342. 355. 361. 371. 421. 444. 456. 507. 538. 542. 558. 560. 617. 621. 624. 677. 685. 703. 760. 924. 991. 1000. 1057. 1097. 1273. 1334. 1337. 1388. 1453. 1495. 1529. 1550. 1574. 1585. 1588. 1643. 1707. 1720. 1725. 1780. 1787. 1795. 1837. 1868. 1883. 1893. 1957. 2023. 2025. 2081. 2104. 2119. 2121. 2147. 2315. 2360. 2398. 2428. 2480. 2507. 2563. 2574. 2576. 2592. 2607. 2610. 2625. 2642. 2680. 2694. 2706. 2766. 2809. 2979. 3009. 3067. 3076. 3086. 3110. 3125. 3175. 3193. 3253. 3289. 3476. 3589. 3591. 3649. 3703. 3710. 3737. 3798. 3857. 3859. 3882. 3901. 3925. 4010. 4037. 4063. 4079. 4084. 4171. 4217. 4241. 4250. 4253. 4336. 4399. und 4431.

Bekanntmachung.

Bei der am 29. April d. J. zu Merseburg stattgehabten Verloosung der ehemals Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Kammer-Credit-Cassen-Scheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. Nr. 345. 469. und 619.

" " C. Nr. 1232. 1430. 1823. 1916. 2471. 2696. 2701. 2772. und 2904.

" " D. Nr. 502. und 536.

" " Aa. Nr. 396. 430. 890. 1485. 1519. 1824. 2614. 2671. 3077. 3107. 3185. und 3292.

Digitized by Google

Die Zahlung der Capitalien wird Michael d. J. bei der Königlichen Haupt-Instituten- und Communal-Casse zu Merseburg erfolgen.

Außerdem werden auch im genannten Termine von den unzinsbaren Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Litt. E. und zwar:

a) von den bereits früher zur Zahlung ausgesetzten, aber noch nicht realisirten, die Scheine zu 23 Rthlr., von Nr. 9256. bis 14470. incl.,

b) von den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgesetzten Scheinen à 25 Rthlr., von Nr. 2571. bis 2786. incl. bei der vorgenannten Casse durch Baarzahlung eingelöset werden.

Es haben sich daher die Inhaber der vorgedachten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine beim Eintritt des Zahlungs-Termins bei der Königlichen Haupt-Instituten- und Communal-Casse zu Merseburg zu melden, und die Zahlung, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Berlin, am 3. Mai 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
v. Schönberg.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Wir warnen einen Jeden, sich nach Torgau zu begeben, um durch den inhaftirten Knecht Grabe, der in den Ruf eines mit ganz wunderbaren Heilkräften versehenen Menschen gesetzt worden, Hülfe gegen körperliche Leiden zu suchen. Sein Gaukelspiel hat ein Ende und es wird kein Kranker mehr zu ihm gelassen werden.

Merseburg, den 2. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

die Einrichtung des Hypotheken-Wesens im Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen betreffend.

Von den im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Gütern des Herzogthums Sachsen sind die Hypotheken-Tabellen, welche sämmtliche drei Rubriken in sich fassen, fertig geworden, und können während des Zeitraums vom 1. Mai

Digitized by Google

bis letzten Juni h. J. in unserem Hypotheken-Archive von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fordern dieselben dazu auf, mit dem Andeuten, daß nach Ablauf des gedachten Zeitraums keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 9. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Verzeichniß.

Bitterfelder Kreis:

Das Rittergut Schierau — Rittergut Beyersdorf — Rittergut Roißsch zweiten oder Neu-Hoyerschen Antheils — Rittergut Priorau.

Delißscher Kreis:

Das Rittergut Zschölkau — Rittergut Zschortau untern Theils — Rittergut Broda — Rittergut Golm — Rittergut Neuhauß — die Rittergüter Reinsdorf und Lohnsdorf — das Rittergut Tiefensee.

Wittenberger Kreis:

Das Rittergut Wartenburg — Rittergut Seegrehna zweiten Theils — Rittergut Rackith — Rittergut Leibniß — Erbrichtergut Pratau — die zu dem Rittergute Klicken im Anhalt-Bernburgischen gehörigen Wüstungen Püsteniß und Olbiß — die der Universität Wittenberg gehörige, vormals Großische Holzhufe auf Hohen-Rohder Mark — die Blumeschen Lehngüter, Zinsen und andere Zubehörungen in der Pflege Wittenberg, Zahna und Seyda.

Torgauer Kreis:

Der Rahnefeldsche Weinberg bei Belgern — das Rittergut Roißsch — Rittergut Pülswerda.

Schweinitzer Kreis:

Das Rittergut Ahlsdorf — Rittergut Lebusa — Rittergut Wildenau.

Zeitzer Kreis:

Die in Profener Flur gelegenen 8 Acker Wiesen, der große Reutling genannt — die in Profener Flur gelegenen 2½ Acker Wiesen, der kleine Reutling genannt.

Schleusinger Kreis:

Das Rittergut Keulrode.

Merseburger Kreis:

Das Rittergut Röcken — Rittergut Günthersdorf — Mühlengut zu Weh-

Digitized by Google

litz — Rittergut Neukirchen — Rittergut Netzschkau — die Rittergüter Zöschen, der Ober- und Unterhof — das Rittergut Dölkau — Rittergut Kötzschlitz — Rittergut Großgörschen — Rittergut zu Dölitz am Berge, das kleine Rittergut, oder das vormals Kraftsche Gut genannt — das Rittergut Benkendorf und Dölitz am Berge — die Rittergüter zu Kleingörschen, der rothe Hof und die Karlsburg.

Sangerhäuser Kreis:

Das Rittergut Schönewerda — die Aumühle am Helmflusse zwischen Görsbach und Auleben — das vormals Hoffmannsche Gut zu Brücken — das sogenannte Saltzaische Gütlein zu Brücken — die in der Flur des Städtchens Brücken gelegenen drei Zedderischen Ritterhufen — das Rittergut Thürungen — das Rittergut Brücken Kleinwerthernscher Hälfte, das Schloßgut genannt, nebst dem Scheukschen Gütlein — das Rittergut Brücken, die Brückensche oder Großwerthernsche Hälfte.

Weißenseeer Kreis:

Das sonst Kalklöschische Erblehngut zu Kutzleben — das von Hausensche Rittergut zu Lützensömmern.

Weißenfelser Kreis:

Das Rittergut Wählitz — Rittergut Rößuln — Rittergut Schleinitz — Rittergut Pirka — Rittergut Reußen — Rittergut Draschwitz, und das sogenannte kleine Vorwerk daselbst — Rittergut Wildschütz, vordern sonst Sternsteinschen Antheils — Rittergut Trebnitz — Rittergut Gröbitz — Rittergut Räthern — Rittergut Löbitz ältern und jüngern Antheils — Rittergut Domsen mit dem Dorfe Gruna — Rittergut Pauscha — Rittergut Mutzschau — Rittergut Uichteritz.

Eckartsbergaer Kreis:

Das vormals Germarsche Rittergut zu Gorsleben — Rittergut Tauchardt — das vormals Hoffmannsche Rittergut zu Gorsleben — Rittergut Harras.

Querfurther Kreis:

Das Rittergut Zingst.

Ziegenrücker Kreis:

Das Rittergut Altenbeuthen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

In Folge der Allerhöchsten Königlichen Cabinetsordre vom 10. Januar d. J.,

nach welcher von einer jeden auf mehr als zwei Postmeilen sich erstreckenden Lohn-Personen-Fuhre von Orten oder über Orte, wo Post-Anstalten bestehen, nach allen Orten hin, Ein Silbergroschen für Pferd und Meile, ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, als Abgabe an die Post-Casse entrichtet werden muß, und nach welcher die Umgehung dieser Abgabe den Fuhrmann der im Gesetz vom 20. Mai 1820 Nr. 4. gedachten Strafe von Zehn Thalern Courant, von welcher der Reisende jedoch nicht betroffen wird, unterwirft,

werden folgende den Poststationen gegebene specielle Bestimmungen, nach welchen die Erhebung der Abgabe statt finden soll, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1.

Alle einheimische und fremde Fuhrleute sind verbunden, die gedachte Abgabe an die Post-Anstalt desjenigen Preußischen Gebietsortes, von dem sie mit Personen abreisen, zu entrichten. Befindet sich daselbst keine Post-Anstalt, so ist die Zahlung von der nächsten diesseitigen Station an, über welche die Fahrt auf der Post- und Landstraße geschehen muß, zu entrichten. Fuhrleute, welche mit Personen aus dem Auslande kommen, haben die Abgaben in der Post-Anstalt des ersten Preußischen Poststations-Ortes, welchen sie auf der Post- und Landstraße passiren müssen, von diesem Orte ab gerechnet, zu bezahlen. Bei Fahrten in das Ausland muß die Abgabe bis zur ersten ausländischen Grenz-Station, oder, wenn keine ausländische Station berührt wird, bis zu dem Punkte, wohin mit Preußischem Postgespann gefahren werden kann, berechnet und entrichtet werden.

2.

Der Abtrag muß für die ganze Tour, für welche derselbe zu bezahlen ist, im Voraus entrichtet werden. Für die Rückreise mit Personen geschieht die Bezahlung an dem Orte, wo die Rückreise angetreten wird, oder resp. im nächsten Stationsorte, und macht es keinen Unterschied, ob dieselben Personen, welche auf der Hinreise mitgefahren sind, zurückkehren, oder ob andere Personen wieder zurückgenommen werden. Es kann also für Hin- und Rückfahrt nicht ein und derselbe Schein angewendet werden.

3.

Nach erfolgter Berichtigung der Abgabe, erhält der Fuhrmann einen Postschein, welcher den Namen des Fuhrmanns, den Zeitraum, für welchen er gültig ist, die Reise-Tour, die Pferdezahl, den Abgabebetrag, und den Namen der ertheilenden Poststation enthält. Durch diesen Postschein, welchen er auf der

Digitized by Google

Reise stets bei sich führen muß, legitimirt er sich gegen die zur Controlle verpflichteten Post-, Polizei-, Zoll- und Steuer-Beamten und gegen die Gendarmen, daß er den Abtrag berichtigt hat. Die einspännigen Personen-Fuhren sind von der Lösung des Lohnfuhrscheins nicht ausgenommen.

Nach vollendeter Reise muß dieser Schein in der Preußischen Post-Anstalt des Orts, wohin er ertheilt worden ist, abgeliefert werden. Geht die Fuhre in das Ausland, so muß der Fuhrzettel an die Grenz-Zoll-Behörde abgegeben werden. Geht die Reise nach einem inländischen Orte, wo keine Poststation ist, so muß der Schein entweder in der Regel der ersten Poststation, die bei der Rückreise berührt wird, oder derjenigen Station, welche den Schein ertheilt hat, abgeliefert werden. In allen vorstehenden Fällen wird die den Schein ertheilende Station dem Fuhrmann die nöthige Weisung geben, wo solcher den Schein abzuliefern hat, und solches im Scheine selbst notiren.

4.

Bei Ausstellung der Lohnfuhrzettel wird die Entfernung auf die ganze Tour der Reise ermittelt, und der Abtrag dafür erhoben. Ist über die vollen Meilen noch ¼, ½ oder ¾ Meile bis zum Bestimmungs-Orte zurückzulegen, so wird dafür nichts erhoben. Bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen wird die Bezahlung also nur entrichtet für 2 Meilen; bei Entfernungen von und über 3 bis incl. 4 Meilen, nur für 3 Meilen, u. s. w.

Die Berechnung findet nur nach den festgesetzten, aus den Extrapost-Tarifs, welche in den Posthäusern öffentlich aushängen, sich ergebenden Post-Meilen statt; die im Publico häufig nur nach Gutdünken angenommenen Entfernungen werden nicht beachtet.

5.

Der Abtrag von Lohnfuhren wird zur Zeit nur da genommen, wo die Beförderung der Personen auch durch die Post hätte geschehen können; daher sind die Fuhrleute, welche von Orten abfahren, wo keine Postpferde zu haben sind, auch für die Strecke bis zur nächsten Extrapost-Station für jetzt von Bezahlung des Abtrags befreiet. Die nächste Station auf der Land- und Poststraße darf jedoch eben so wenig, als von den aus dem Auslande kommenden Lohnfuhren, die erste Preußische Grenz-Station in der Absicht, den Abtrag zu defraudiren, umgangen werden, widrigenfalls die gesetzliche Contraventions-Strafe eintritt, und überdieß der defraudirte Abtrag nachgezahlt werden muß.

6.

Die Fuhren der Handwerker, Wirthschafts-Beamten und Landleute ꝛc., welche mit Waaren oder ländlichen Erzeugnissen beladen sind, deren Beförderung also Hauptsache ist, bleiben von der Bezahlung des Abtrages befreiet, selbst wenn außer dem Eigenthümer des Fuhrwerks auch noch einige Leute gelegentlich mit-

Digitized by Google

fahren. Eben so sollen auch dergleichen leer zurückgehende gewöhnliche Fracht-, Arbeits- und Wirthschafts-Wagen, die zum Transport von Waaren, Getreide, und anderen ländlichen Produkten gedient haben, und denen die gewöhnlichen Bequemlichkeiten der Personen-Wagen als Einschnall-Gefäße ꝛc. abgehen, in dem Falle von Bezahlung des Abtrags vorläufig befreiet bleiben, wenn darauf einige Personen gelegentlich gegen ein Trinkgeld mit zurückgenommen werden. Auch die verdungenen Transportfuhren mit Sträflingen und Verbrechern, welche durch die Posten nicht befördert werden dürfen, bleiben von Bezahlung des Abtrags befreiet. Um Mißbräuche zu verhüten, muß aber die Behörde, welche die Fuhre absendet, dem Fuhrmann ein Attest mitgeben, in welchem die Anzahl der Personen, der Bestimmungsort und die Frist der Reise genau angegeben ist, damit derselbe sich nöthigenfalls mit selbigem legitimiren kann.

Berlin, den 15. April 1824.

General-Post-Amt.
Nagler.

Der Bau der Kunststraße von Scheerenberge bis Niedergebra auf eine Entfernung von 2000 Ruthen Länge und im Regierungs-Departement Erfurth, auf der Straßenlinie von Nordhausen bis Heiligenstadt belegen, soll mit den dazu gehörigen Brücken, Durchlässen, Meilenzeigern und sonstigen Einrichtungen, im Wege der Submission in Verding gegeben werden. Die Bedingungen, unter welchen dieß, im Ganzen oder Einzelnen, geschehen soll, sind, nebst den Bau-Plänen und Nivellements-Profilen, offen bei dem Königlichen Herrn Landrath zu Nordhausen niedergelegt.

Versiegelte und überschriebene Submissionen darauf, werden von dem Herrn Landrath von Arnstädt bis zum 21. Mai c. angenommen. Am 22. Mai c. geschieht die Eröffnung derselben, und haben sodann die Submittenten den weitern definitiven Beschluß des Chaussee-Bau-Comtoirs zu Berlin zu erwarten.

Nordhausen, den 22. April 1824.

Im Auftrage des Königl. Chaussee-Bau-Comtoirs:
Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Seehandlungs-Director
Crull.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

19. Stück.

Merseburg, den 15. Mai 1824.

Bekanntmachung.

Bei der am 3. d. M. zu Merseburg stattgehabten fünften Verloosung der vormals Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind folgende Nummern gezogen worden, und zwar:

1) von Litt. A. Nr. 81. 216. 562. 790. 912. 2751. 3082. 3091. 3740. 3786. 6254. 6545. 10361. 10918. 13914. und 14224.

2) " " B. Nr. 386. 1610. 4373. 4407. 4452. 4526. 4978. 5595. 6076. und 6099.

3) " " C. Nr. 10. 514. 2979. 4620. 5068. 5085. 6193. 7249. und 7458.

4) " " D. Nr. 259. 1408. 3186. 3239. 4254. 6165. und 6359.

Außerdem sind nachstehende, bereits unter Sächsischer Regierung ausgelooſete Scheine, als:

1) von Litt. A. Nr. 8271. 8791. 8860. 9044. 9367. 9517. 9745. 9995. 10075. 10239. 10291. 10471. 10860. 11050. und 11140.

2) " " B. Nr. 3579. 3708. 3745. 3970. 4274. 4563. 4934. 5107. und 5134.

3) " " C. Nr. 3549. 4014. 4416. 5152. 5153. 5283. 5291. 5394. 5565. 5578. 5582. und 5594.

4) " " D. Nr. 2176. 2244. 2383. 2700. 2770. und 2906.

zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Einlösung der vorbezeichneten, sowohl jetzt als früher ausgelooſeten Scheine wird zu Michael h. J. bei der Königlichen Haupt-Instituten- und Com-

(Ausgegeben zu Merseburg den 15. Mai 1824.)

Digitized by Google

munal-Casse zu Merseburg gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Coupons erfolgen.

Merseburg, den 7. Mai 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
v. Schönberg.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 63. Die Aufhebung des Haupt-Zoll-Amtes zu Lenzen betr.

Das Königliche Hohe Finanz-Ministerium hat das Haupt-Zoll-Amt zu Lenzen, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam, aufgehoben, und dagegen vom 1. Januar d. J. ab zu Lenzen ein dem Haupt-Zoll-Amte zu Wittenberge untergeordnetes Neben-Zoll-Amt erster Classe, einrichten lassen, welches außer den allgemein gültigen Abfertigungs-Befugnissen noch berechtigt ist:

1) die Gefälle für Butter und Vieh ohne Beschränkung der Steuersumme,
2) die Gefälle für Materialwaaren, Wein und Rum u. s. w. bis auf 100 Rthlr. in einer Steuerpost zu erheben,
3) nicht allein die von Krämern aus dem Mecklenburgischen über Lenzen nach dem Sächsischen durchzuführenden Objecte unter Plombage-Verschluß zu nehmen, sondern auch darauf, so wie auf diejenigen Waaren, welche von den mit Extrapost Reisenden eingebracht, und dort zum unmittelbaren Durchgange, oder mit der Bestimmung zur Messe nach Frankfurt a. d. O. declarirt werden, Begleitscheine zu ertheilen, und den mit Extrapost Reisenden den Ausgang der unter Begleitschein-Controlle bei sich führenden Gegenstände zu bescheinigen.

Den Steuer-Behörden sowohl, als auch dem Publicum wird diese Abänderung hierdurch zur Nachachtung vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Merseburg, den 2. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 64. Die Ertheilung von Reisepässen unbemittelter Juden betr.

Durch die unter dem 20. Juli 1821 (Amtsblatt, Jahrgang 1821, Stück 28., Nr. 122.) erlassenen Bestimmungen ist festgesetzt worden, wie es mit Prüfung der Legitimationen unbemittelter Juden und Ertheilung von Reisepässen an dieselben gehalten werden solle.

Das Königl. Hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat, mittelst Rescripts vom 9. April d. J., in Ansehung derjenigen jüdischen Handwerksge-

Digitized by Google

sellen, welche auf eine gehörig erlernte Profession zu wandern Willens sind, die Modification angeordnet, daß, wenn dergleichen jüdische Handwerksgesellen sich über ihren unbescholtenen Lebenswandel gehörig ausweisen und als unverdächtig legitimiren können, denselben, wenn gleich sie unbemittelt sind, das Wandern gestattet werden könne, und alsdann in den ihnen zu ertheilenden Pässen der Zweck der Reise bestimmt und unzweideutig zu bemerken, auch der betreffende Paß ausdrücklich nur zu diesem Zwecke auszustellen sei.

Den Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks wird diese Höhere Bestimmung zur Beachtung bekannt gemacht, und ihnen noch besondere Vorsicht und strenge Prüfung der Unverdächtigkeit der betreffenden Individuen, hierdurch zur Pflicht gemacht.

Merseburg, den 7. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 65. Die Einrichtung d. Berg-Hypothekenbücher betr.

Unter Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird hierdurch bekannt gemacht,

daß das in den Patenten vom 22. Mai 1815 und resp. 16. Juni 1820, verordnete Präjudiz der Präclusion, zwar nicht auf solche, gegenwärtig in die Hypothekenbücher der Berggerichte gehörige, Realansprüche, welche resp. in die zur Westphälischen Zeit fortbestandenen, und in die Sächsischen Berggegenbücher eingetragen worden, wohl aber auf solche, die entweder gar nicht, oder nur bei den Westphälischen Hypotheken-Conservateurs angemeldet worden, und auf solche, die in das Berggegenbuch des neuerrichteten Berggerichts der Grafschaft Henneberg gehören, bisher aber bei keinem Berggerichte eingetragen, sondern bei andern Gerichten der Grafschaft Henneberg, Königl. Preuß. Antheils, consentirt gewesen, Anwendung finde,

und haben die uns untergeordneten Berggerichte sich hiernach zu achten, und die nicht präcludirten Realansprüche bei Anlegung neuer Hypothekenbücher in solche zu übertragen.

Naumburg, den 21. April 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend den dießjährigen Remonte-Ankauf in dem Herzogthum Sachsen, den Marken, Alt- und Neu-Vor-Pommern.

Mit Bezugnahme auf die von Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung bereits erlassene Bekanntmachung, den von Sr. Majestät dem Könige befohlenen Ankauf der dießjährigen Remonte in den oben genannten Provinzen betreffend, zeige ich dem hiebei interessirten Publicum die hiezu anberaumten Märkte nunmehro an, auf welchen eine zu diesem Behuf bestimmte Commission unter dem Präsidio des Major v. Massow, des zweiten Dragoner-Regiments, die für den Cavallerie- und Artillerie-Dienst geeigneten Pferde gegen gleich baare Bezahlung ankaufen wird.

Obwohl die erforderlichen Eigenschaften von denen anzukaufenden Remonten durch die frühern Bekanntmachungen in den vergangenen Jahren, jedem Pferdezüchter hinlänglich bekannt sein müssen, so will ich solche dennoch in der nachfolgenden nähern Bestimmung abermals bezeichnen.

Daß während der Dauer des Remonte-Ankaufs nur von den Pferdezüchtern des Landes, und durchaus nicht von einem Pferdehändler, sowohl in- als ausländischen, gekauft wird, ist ebenfalls bekannt.

Noch setze ich hiebei fest, daß ein jedes verkaufte Pferd mit einer guten schwarzledernen Trense und neuen Strickhalfter mit zwei hänfenen Stricken versehen und unbeschlagen sein muß; ersuche auch ebenmäßig die resp. Verkäufer, sich auf den Marktorten, so zeitig als es ihnen nur die Entfernung davon gestattet, einzufinden.

Berlin, den 15. März 1824.

Der General-Major und Remonte-Inspecteur,
Beier.

Die Märkte sind folgende und werden abgehalten:

den	1.	Juli in Elsterwerda.	den	12.	Juli in Wiehe.
"	2.	" " Koßdorf.	"	13.	" " Weißensee.
"	5.	" " Pretzsch.	"	15.	" " Roßla.
"	7.	" " Eilenburg.	"	17.	" " Wernigerode.
"	9.	" " Merseburg.	"	19.	" " Osterwieck.
"	10.	" " Querfurth.	"	21.	" " Egeln.

Nähere Bestimmung über die erforderlichen Eigenschaften der anzukaufenden Remonte-Pferde.

Die Pferde müssen die zum Königlichen Cavallerie-Dienst, sowohl in Hinsicht ihres Baues und Ganges, als auch ihrer Größe und Stärke erforderlichen

Digitized by Google

Eigenschaften besitzen, und von allen den Fehlern befreit sein, welche überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen und dem Zweck ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind; auch dürfen hierunter weder ganze noch halbe Hengste oder Krippensetzer sein. Diejenigen Pferde, an welchen ein dergleichen Fehler entdeckt wird, werden dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt.

Sie sollen in der Regel nur 4 und 5 Jahre alt sein, und nur dann würde mit den 6jährigen eine Ausnahme Statt finden, wenn solche noch völlig ungebraucht sind.

Es werden auch wiederum einige Hundert junge Pferde gekauft, die aber bereits das 5te Jahr vollendet, schon ziemlich ausgelegt haben, und von edler Race sein müssen.

Das Maaß ist mindestens 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß 4 Zoll, auch drüber.

Die Artillerie-Zugpferde müssen von starkem Körperbaue, breiter Brust und breitem Kreuze, und durchaus nicht schmal und spitzig sein, besonders gute Hüfe und starke Beine haben, ohne dabei schwerfällig im Gange zu sein.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch, mit Bezug auf die vom 4. März d. J. (Amtsblatt Jahrg. 1824, Stück 11.), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 4. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

die Präclusion der vier Jahre hindurch unabgehoben bleibenden Zinsen von Staats-Schuld-Documenten betreffend.

Die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sieht sich bei den jetzt wieder herannahenden Zins-Zahlungs-Terminen, in Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen vom 22. November und 17. December 1823, veranlaßt, das Publicum im Allgemeinen, auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820

Gesetz-Sammlung Nr. 577. §. XVII.

aufmerksam zu machen, nach welchen

> Zinsen von Staats-Schuld-Documenten, welche vier Jahre lang unabgehoben bleiben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlet, sondern präcludirt und dem Tilgungs-Fonds überwiesen werden sollen;

gleichviel ob darüber Zins-Coupons ausgefertigt sind oder nicht, und ohne Unterschied: zu welcher Gattung von Staats-Schulden das Capital gehört.

Digitized by Google

Es wird nach diesen Grundsätzen, nicht allein schon jetzt, sondern auch für die Zukunft immerfort verfahren, und verfallen daher, zum Tilgungs-Fonds künftig mit Eintritt eines jeden neuen Zins-Zahlungs-Termins immer wieder von neuem diejenigen Zinsen, welche alsdann vier Jahre hindurch rückständig und nicht abgehoben sind, welches hiermit ein für allemal bekannt gemacht wird, damit ein Jeder seine Zinsen bei Zeiten erhebt, und Niemand künftig mit unnöthigen Reclamationen oder etwa mit dem durchaus unerheblichen Einwande auftreten kann, als habe er von dieser auf gesetzlichem Wege längst verkündeten Allerhöchsten Anordnung keine Kenntniß gehabt.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hieselbst, Taubenstraße Nr. 30., zahlt — (Sonntage und Festtage, so wie die zu den vorschriftsmäßigen Cassen-Abschlüssen und Revisionen bestimmten letzten Tage im Monate, ausgenommen) — täglich in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, alle noch nicht präcludirte Zinsreste von

1) Staats-Schuld-Scheinen,
2) Domainen-Pfandbriefen,
3) alten landschaftlichen Obligationen der Kurmark,
4) Neumärkischen Interimsscheinen, und
5) Kurmärkisch-ständischen Obligationen,

wogegen die Zinsen von den Provinzial-Staats-Schulden bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Cassen zu erheben sind.

Berlin, den 10. April 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Bekanntmachungen.

Der Bau der Kunststraße von Scheerenberge bis Niedergebra auf eine Entfernung von 2000 Ruthen Länge und im Regierungs-Departement Erfurth, auf der Straßenlinie von Nordhausen bis Heiligenstadt belegen, soll mit den dazu gehörigen Brücken, Durchlässen, Meilenzeigern und sonstigen Einrichtungen, im Wege der Submission in Verding gegeben werden. Die Bedingungen, unter welchen dieß, im Ganzen oder Einzelnen, geschehen soll, sind, nebst den Bau-Plänen und Nivellements-Profilen, offen bei dem Königlichen Herrn Landrath zu Nordhausen niedergelegt.

Versiegelte und überschriebene Submissionen darauf, werden von dem Herrn Landrath von Arnstädt bis zum 21. Mai c. angenommen. Am 22. Mai c. ge-

Digitized by Google

schieht die Eröffnung derselben, und haben sodann die Submittenten den weitern definitiven Beschluß des Chaussee-Bau-Comtoirs zu Berlin zu erwarten.

Nordhausen, den 22. April 1824.

Im Auftrage des Königl. Chaussee-Bau-Comtoirs:
Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Seehandlungs-Director
Crull.

Der Bau desjenigen 1727¼ Ruthen langen Theils der Kunststraße von Nordhausen bis Heiligenstadt, welcher in geringer Entfernung von dem Dorfe Beuern bis Heiligenstadt geht und zum Regierungs-Bezirk Erfurt gehört, soll nebst den dazu gehörigen Brücken, Durchlässen, Meilenzeigern und sonstigen baulichen Einrichtungen, wie solche in den bei dem Königlichen Herrn Landrathe zu Heiligenstadt nebst den Bau-Plänen und Nivellements-Profilen offen niedergelegten Bedingungen näher eingesehen werden können, im Wege der Submission in Entreprise gegeben werden.

Der Herr Landrath von Bodungen wird daher versiegelte und überschriebene Submissionen, auf das Ganze oder einzelne Theile des Baues gerichtet, bis zum 20. Mai c. annehmen, nach deren Eröffnung, welche am 21. Mai d. J. stattfinden wird, die Submittenten dann den weitern Beschluß des Königlichen Chaussee-Bau-Comtoirs zu Berlin zu erwarten haben.

Heiligenstadt, den 24. April 1824.

Im Auftrage des Königl. Chaussee-Bau-Comtoirs:
Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Seehandlungs-Director
Crull.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Der Feldmesser Albrecht Lehmann ist zum Regierungs-Conducteur ernannt worden.

Merseburg, den 13. Januar 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat April 1824

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	rtl.	sg.	₰	rtl.	sg.	₰	rtl.	sg.	₰	rtl.	sg.	₰	rtl.	sg.	₰	rtl.	sg.	₰	rtl.	sg.	₰	rtl.	sg.	₰	rtl.	sg.	₰	rtl.	sg.	₰
1 Halle	1	16	5	—	26	5	—	16	3	—	13	9	4	5	—	1	7	6	1	20	—	—	15	—	—	28	—	6	15	—
2 Eisleben	1	11	5	—	26	7	—	16	11	—	13	5	4	20	—	1	15	4	1	15	4	—	14	1	—	21	11	4	7	6
3 Naumburg	1	11	9	—	27	8	—	14	9	—	12	6	2	—	—	1	4	—	2	—	—	—	16	—	—	29	4	4	12	—
4 Wittenberg	1	16	5	—	25	—	—	21	6	—	17	—	—	—	—	2	—	—	2	20	—	—	15	—	—	—	—	5	—	—
5 Merseburg	1	15	5	—	27	8	—	17	5	—	11	10	5	—	—	1	20	—	2	—	—	—	12	6	—	25	—	3	12	6
6 Querfurth	1	11	5	—	26	5	—	15	9	—	11	5	4	10	—	1	11	5	2	6	—	—	12	6	—	22	6	3	10	—
7 Zeitz	1	15	—	—	26	5	—	15	6	—	12	6	2	20	—	1	15	—	1	15	—	—	12	6	1	—	—	4	25	—
8 Torgau	1	12	6	—	27	6	—	21	3	—	16	5	5	10	—	1	20	—	4	15	—	—	10	—	—	22	6	2	25	—

Merseburg, den 4. Mai 1824.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

20. Stück.

Merseburg, den 22. Mai 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dießjährige 7te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 856. Declaration des §. 52. des Anhanges zum Allgemeinen Landrecht, in Betreff der vom Eigenthümer eines Grundstücks bezahlten, annoch ungelöschten Hypotheken-Forderungen. Vom 3. April 1824.

Nr. 857. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. April 1824, wegen der auf sämmtliche Untergerichte in den ehemals sächsischen Landestheilen ausgedehnten Befugniß, fertig gewordene Hypotheken-Tabellen mit präclusivischer Frist bekannt machen zu dürfen.

Nr. 858. Gesetz wegen Bestrafung der Schiffer und Fuhrleute, die sich einer Veruntreuung der ihnen zum Transport anvertraueten Güter schuldig machen. Vom 14. April 1824.

Nr. 859. Gesetz über die Einregistrirung in den Rheinprovinzen. Vom 23. April 1824; und

Nr. 860. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. April 1824, über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Kommune Danzig regulirt werden soll.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 66. Die Transportkosten von Verbrechern betr.

Es sind von einzelnen Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks darüber Anfragen bei uns eingegangen, in wie fern die Transportkosten von Verbrechern, welche von Polizei-Behörden ergriffen und an die Königlichen Inquisitoriate abgeliefert werden, von dem Polizeifonds zu übernehmen sind. Nach jetzt erfolgten höhern Bestimmungen ist nunmehr festgesetzt worden, daß wenn Verbrecher von Polizei-Behörden ergriffen, über deren Polizei-Bezirk hinaus transportirt, und

(Ausgegeben zu Merseburg den 22. Mai 1824.)

Digitized by Google

an die Criminal-Behörden abgeliefert werden, die Kosten der Verhaftung und weitern Transportirung nicht auf den Polizei-Fonds, sondern auf die Criminal-Fonds der Criminal-Behörde, an welche die Ablieferung der betreffenden Verbrecher geschieht, zu übernehmen sind, und es keinen Unterschied machen soll, ob die Verhaftung und der Transport auf Requisition der Justiz-Behörde geschehen ist oder nicht.

Wir bringen diese höhere Bestimmung zur Kenntniß der Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks, um sich darnach in vorkommenden Fällen zu achten.

Merseburg, den 12. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Des Königs Majestät haben der Tochter des Amtsraths Friedrich Uebel zu Helfta bei Eisleben, Antonie Uebel, den Adelstand zu ertheilen geruhet; welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 6. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Des Königs Majestät haben, aus Allerhöchst eigner Bewegung, dem Fabrik-Unternehmer Albrecht zu Zeitz, den Titel eines Kommerzien-Raths zu ertheilen, und das darüber ausgefertigte Patent Allerhöchst Selbst zu vollziehen geruhet.

Merseburg, den 7. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß von Einem Königlichen Hohen Ministerio für Handel und Gewerbe zu Berlin unterm 20. März d. J. dem Herrn General-Major außer Diensten, Röblich in Berlin, das ausschließliche Recht zur Anwendung

1) einer neuen und eigenthümlichen Methode die Ziegelerde zu bereiten,
2) der dabei erforderlichen Lehmbereitungs-Maschine, und
3) einer verbesserten Ziegel-Schneide-Maschine,

auf sechs nach einander folgende Jahre für sämmtliche Provinzen diesseits der Weser verliehen worden ist.

Digitized by Google

Ziegelei- und Gutsbesitzer oder Andere, welche die Absicht haben, die in diesem Patent bezeichneten Vorrichtungen und neuen Verfahrungsweisen ganz oder theilweise in Anwendung zu bringen, haben sich der nähern Bedingungen wegen in portofreien Briefen, durch die Mauersche Buchhandlung in Berlin, Poststraße Nr. 2., an dessen Beauftragten, Carl Vetter, zu wenden.

Merseburg, den 27. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Da die Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin im abgewichenen ersten Jahre der Wirksamkeit, durch bedeutende Aufopferungen, allen eingegangenen Verbindlichkeiten prompt Genüge geleistet und vielen Besitzern an durch den Hagel stark beschädigten Grundstücken eine wesentliche Hülfe gewährt hat; so hält die unterzeichnete Direction sich hiermit verpflichtet, die sämmtlichen Herren Gutsbesitzer auf diese nützliche und als wohlthätig anerkannte Anstalt, die auch für dieses Jahr unter gleichen Bedingungen Versicherungen annimmt, aufmerksam zu machen. Bei der großen und schmeichelhaften Theilnahme, die im ersten Jahre dem Institute gewidmet worden, hat die Direction Bedacht genommen, auf allen Hauptpunkten in der Monarchie Agenturen zu errichten, wo die Anmeldungen mit Bequemlichkeit geschehen und alle Nachrichten, die innere Einrichtung betreffend, eingezogen werden können. Die Agenten werden in den öffentlichen Provinzialblättern sich selbst dem Landwirthschaft treibenden Publicum namhaft machen.

Direction der Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

Bekanntmachung.

Der Bau desjenigen 1727½ Ruthen langen Theils der Kunststraße von Nordhausen bis Heiligenstadt, welcher in geringer Entfernung von dem Dorfe Beuern bis Heiligenstadt geht und zum Regierungs-Bezirk Erfurt gehört, soll nebst den dazu gehörigen Brücken, Durchlässen, Meilenzeigern und sonstigen baulichen Einrichtungen, wie solche in den bei dem Königlichen Herrn Landrathe zu Heiligenstadt nebst den Bau-Plänen und Nivellements-Profilen offen niedergelegten Bedingungen näher eingesehen werden können, im Wege der Submission in Entreprise gegeben werden.

Der Herr Landrath von Bodungen wird daher versiegelte und überschriebene Submissionen, auf das Ganze oder einzelne Theile des Baues gerichtet, bis zum

Digitized by Google

20. Mai c. annehmen, nach deren Eröffnung, welche am 21. Mai d. J. stattfinden wird, die Submittenten dann den weitern Beschluß des Königlichen Chaussee-Bau-Comtoirs zu Berlin zu erwarten haben.

Heiligenstadt, den 24. April 1824.

Im Auftrage des Königl. Chaussee-Bau-Comtoirs:
Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Seehandlungs-Director
Crull.

Bekanntmachung.

Bei dem hiesigen Königl. Salz-Magazine ist die Einrichtung getroffen, daß allen Salzkäufern das erkaufte Salz von den hiezu angestellten und aus der Salz-Magazin-Casse bezahlten Arbeitern in die bei sich habenden Säcke gefüllt, verschnürt, plombirt, nach den Fuhrwerken der Käufer getragen und auf solche verladen werden muß, ohne daß die Käufer dafür unter irgend einem Titel etwas zu bezahlen haben. Es wird daher solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jeder Salzkäufer verwarnt, für das Auftragen und Aufladen des Salzes keinem der dabei angestellten Arbeiter etwas anzubieten oder zu geben, widrigenfalls er hierüber zur Strafe gezogen werden wird. Insofern aber den Salzkäufern das erkaufte Salz nicht pünktlich, schnell und gehörig auf ihre Wagen geladen, oder ihnen von den Arbeitern sonst unfreundlich begegnet werden sollte, haben sie solches dem angestellten Salzausgeber oder nach Befinden der Königl. Salz-Magazin-Verwaltung anzuzeigen, und sofortige Hülfe zu erwarten.

Halle, am 5. Mai 1824.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüring. Ober-Berg-Amt.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Bei der Strafanstalt zu Lichtenburg ist der bisherige hiesige Regierungs-Calculator Kruse zum Director, und der mit Wartegeld verabschiedete Premier-Lieutenant Schäfer zum Rendanten und Arbeits-Inspector ernannt worden.

Merseburg, den 19. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Berichtigung. Im 18. Stücke des dießjährigen Amtsblatts *pag.* 147. Art. 4. Zeile 6. ist statt: *incl., excl.* zu lesen; und zwar: bei Entfernungen von und über 5 Meilen bis *excl.* 4 Meilen, nur für 3 Meilen, u. s. w.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

21. Stück.

Merseburg, den 29. Mai 1824.

Bekanntmachung.

Nachdem in Folge der Haupt-Convention zwischen Preußen und Sachsen, vom 28. August 1819 Art. VII. §. 1., die öffentliche Verbrennung der vom Jahre 1801 bis mit dem Jahre 1817 eingelöseten Kammer-Credit-Cassen-Capital-Scheine, Zins-Coupons und Zins-Quittungen, der getroffenen Uebereinkunft gemäß, den 16. Juni laufenden Jahres, von früh 9 Uhr an, zu Dresden vor dem Löbdauer Schlage in Friedrichstadt, in Gegenwart Königlich Preußischer und Königlich Sächsischer Commissarien, erfolgen soll; so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 13. Mai 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident

v. Schönberg.

Dresden, am 17. Mai 1824.

Königl. Sächs. Kammer-Credit-Cassen-Commission.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 67. Grundsätze über die besondere Mili:

Um die verschiedenen Grundsätze über die besondere Militairdienst-Verpflichtung, in Folge der auf Kosten des Staats genossenen Erziehung und Bildung, mit einander in Uebereinstimmung und zugleich auf sämmtliche Militair-Bildungs-Institute gleichmäßig in Anwendung zu bringen, haben des Königs Majestät in

(Ausgegeben zu Merseburg den 29. Mai 1824.)

Digitized by Google

tairdienst-Verpflichtung.

einer unterm 26. Februar d. J. an des Herrn Kriegsministers Excellenz erlassenen Allerhöchsten Cabinetsordre Folgendes Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) Ein jeder Militairzögling oder Schüler, welcher auf Kosten des Staats unterhalten und unterrichtet worden ist, soll verpflichtet sein, für jedes Jahr, daß er diese Wohlthat genossen hat, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staats erworbenen Kenntnissen, im stehenden Heere zu dienen.

2) Derjenige, welcher aber einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger 2 Jahre nur 1 Jahr dienen.

3) Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an; doch soll sie in keinem Falle das Maaß von 9 Jahren übersteigen.

4) Die allgemeine Dienstpflicht bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. 3 oder 1 Jahr abzuleisten.

Der erste Grundsatz findet Anwendung auf alle Militair-Waisenhäuser, auf das Soldatenknaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg, auf die Kadetten-Anstalten (unter Ausnahme der ganzen Pensionaire und derjenigen Zöglinge, die ihren Eltern vor dem 18ten Jahre zurückgegeben worden), auf die Divisions-Schulen, die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule, die allgemeine Kriegsschule (wobei die in der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. April 1820 gegebene Bestimmung, daß der Aufnahme in die allgemeine Kriegsschule allemal eine dreijährige Dienstzeit als Offizier vorangehen muß, bestehen bleibt), ferner auf die Zöglinge des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, auf diejenigen Compagnie-Chirurgen, welche mit Beibehaltung ihres Gehalts diesem Institute attachirt werden, und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privat-Unterricht bei der medicinisch-chirurgischen Academie für das Militair empfangen haben, und endlich auf die wirklichen Eleven der Thierarzneischule, welche zu Kurschmieden oder Roßärzten gebildet werden.

Der zweite Grundsatz ist anzuwenden: auf die ganzen Pensionaire der Kadetten-Anstalt, sie mögen Ausländer oder Einländer sein, auf diejenigen, welche als Zöglinge der medicinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben, und auf die Volontaire bei der Thierarzneischule, welche ebenfalls nur freien Unterricht empfangen haben.

Bei Anwendung des vierten Grundsatzes soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen, allen, welche beim Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier unbedingt erhalten haben; den Zöglingen der medicinisch-

Digitized by Google

chirurgischen Akademie, denen, welche als Roßärzte qualificirt befunden worden sind, und endlich den Zöglingen des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letztern aber ihre in der Charité als Subchirurgen geleisteten einjährigen Dienste, da sie dort sehr häufig der Ansteckung und Lebensgefahr ausgesetzt sind, darauf angerechnet werden sollen.

5) Es versteht sich von selbst, daß die Jahre der Erziehung oder des Unterrichts nicht als Dienst gerechnet werden können; indeß haben des Königs Majestät, in Ansehung der Divisionsschüler, und der von der Artillerie- und Ingenieur-Schule, zu bestimmen geruhet, daß bei Berechnung der besondern Dienstpflicht nur die wirklich in den resp. Schulen zugebrachte Zeit zum Grunde gelegt werden soll.

6) Ausnahmen von diesen allgemeinen Festsetzungen müssen in jedem besondern Falle bei des Königs Majestät nachgesucht und gehörig begründet werden; demjenigen aber, der sich schon jetzt in den genannten Anstalten befindet, und sich den hier ausgesprochenen Bedingungen nicht unterwerfen will, dem soll freistehen, dieselbe zu verlassen, insofern nicht derselbe schon, wie solches namentlich bei dem medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institute der Fall ist, durch Höhere Bestimmungen einer besondern Dienstverpflichtung unterworfen ist, indem diese jeden Falls erfüllt werden muß.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden hierdurch zur Nachricht und Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 14. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 68. Die zur Naumburger Petri-Paul-Messe eingehenden Meßgüter betr.

Zur Vermeidung der Specialrevisionen bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Lützen und zur Beschleunigung des Meßfuhrwerks, soll auch für die bevorstehende Naumburger Petri-Paul-Messe eine Begleitung der über das Haupt-Zoll-Amt zu Lützen eingehenden Meßgüter, und zwar den 15., 17., 19., 21., 23. und 28. Juni statt finden.

Diejenigen Meßgüter, welche dem Haupt-Zoll-Amte zu Lützen an jedem der vorhergehenden Tage bis Abends um 6 Uhr angemeldet werden, gehen, ohne Specialrevision, mit dieser Begleitung am frühen Morgen nach Naumburg ab. Es muß jedoch das Gewicht und der Inhalt der Collis in den Eingangs-Declarationen vollständig angegeben sein.

Digitized by Google

Wer statt der Begleitung das gewöhnliche Abfertigsverfahren wünschen sollte, dem wird solches ebenfalls nicht versagt werden.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird übrigens wiederholt bemerkt, daß der Grossohandel auf dieser Messe, wie bisher, den 20. Juni seinen Anfang nimmt.

Merseburg, den 16. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 69. Die Quatember-Steuer-Excurrenzien in den Städten und Patrimonial-Gerichts-Ortschaften betr.

Um fernern Anfragen und Beschwerden über die Quatember-Steuer-Excurrenzien in den Städten und Patrimonial-Gerichts-Ortschaften zu begegnen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei Hebung der Quatember-Steuern zwar durchaus keine sogenannten Excurrenzien weiter aufgebracht werden dürfen, daß aber hierbei die Absicht nicht dahin geht, den in den Städten und Patrimonial-Gerichts-Bezirken angestellten Quatember-Steuer-Einnehmern die herkömmlichen Hebungsgebühren, in sofern sie vermöge ihrer Anstellung Ansprüche darauf haben, zu entziehen. Diese müssen ihnen vielmehr, jedoch nur in demjenigen verminderten Verhältnisse, in welchem die Quatember-Steuer selbst, in Folge der neuen Quatember-Steuer-Regulirung, durch Absetzung der Nahrungs-Quatember, vermindert worden ist, verbleiben und als Kommunallast, nach der in jedem Orte für die Kommunal-Bedürfnisse hergebrachten Hebungsweise, oder in Ermangelung einer solchen, durch Klassen-Steuer-Zusätze von den Kommunen dergestalt gewährt werden, daß, wenn z. B. das Quatember-Steuer-Quantum einer Stadt oder eines Patrimonial-Gerichts-Bezirks sonst 100 Thlr. jährlich und das Excurrenz für die Hebungskosten 10 Thlr. betragen hätte, und jenes, in Folge der neuen Regulirung, auf 60 Thlr. herabgesetzt worden wäre, die als Kommunallast aufzubringenden Hebungs-Kosten jetzt nur noch 6 Thlr. betragen könnten.

Wären die Quatember-Steuer-Erheber, wie dieß besonders in Städten der Fall sein kann, auf Lebenszeit fixirt und keine andere Entschädigung durch Beförderung, Uebertragung der Klassen- und Gewerbesteuer, oder sonst, ausführbar, so muß ihnen das Fixum gewährt und ebenfalls als Kommunal-Last von sämmtlichen Einwohnern aufgebracht werden.

Die Herren Landräthe werden hierdurch beauftragt, dahin zu sehen, daß diesem überall nachgegangen und jenes Verhältniß der als Tantieme bestandenen Hebungskosten von nun an nicht überschritten werde. Für die Vergangenheit muß es, zu Vermeidung weitläuftiger Erörterungen, bei dem bisherigen bewenden.

Rücksichtlich der in dem vormaligen Thüringischen Kreise, in Ansehung der Quatember-Steuer-Excurrenz-Bezirks-Kassen, bestehenden, von andern ehemals

Digitized by Google

Sächsischen Landestheilen abweichenden Einrichtung, hoffen wir in ganz kurzer Zeit mit den Herren Ständen das Nöthige zu reguliren, daher vorstehende Bekanntmachung auf dieses Verhältniß nicht zu beziehen ist.

Merseburg, den 19. Mai 1824.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 70. Den Zustand der Polizeigefängnisse betr.

Wir wünschen von dem Zustande der Polizeigefängnisse in unserm Regierungs-Bezirke näher unterrichtet zu werden. Die Herren Landräthe unsers Regierungs-Bezirks werden daher hierdurch veranlaßt: bei ihren Reisen in den landräthlichen Kreisen besonders ihr Augenmerk auf die Polizeigefängnisse zu richten, solche selbst nach und nach zu inspiciren, und nicht allein uns von sechs zu sechs Monaten, und zwar das erstemal im Monat Juli dieses Jahres, Anzeige über den Befund der bis dahin inspicirten zu erstatten, sondern da, wo dergleichen Polizeigefängnisse sich nicht in dem ihrem Zwecke entsprechenden Zustande befinden, abhelfliche Maaßregeln anzuordnen, und darüber zu wachen, daß die darnach nöthig werdenden Einrichtungen wirklich getroffen werden.

In den Städten ist dahin zu sehen, daß wenigstens zwei Polizeigefängnisse vorhanden sind, das eine als Strafort für Polizeistrafen, das andere zur Aufnahme von Transportanden, Vagabonden und andern, der öffentlichen Sicherheit wegen, bis zum Weitertransport aufzubewahrenden Personen.

Beide Arten von Gefängnissen müssen geheizt werden können, auch im Winter wirklich geheizt werden, und ist dafür zu sorgen, daß stets reine und gesunde Luft darinn sich befindet.

In dem Detentions-Gefängnisse muß jedem Gefangenen ein Strohsack und Kopfkissen, nebst wollener Decke, zum Nachtlager gegeben werden, wogegen im Straf-Gefängnisse dem Polizei-Gefangenen gestattet werden kann, sich mit besonderer Erlaubniß der Polizeibehörde seiner Betten zu bedienen.

Merseburg, den 19. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 71. Die Ausbesserung der Communications- oder

Es ist bemerkt worden, daß die von Communen oder Privaten zur unterhaltenden sogenannten Communications- oder Dorf- und Nachbar-Wege, besonders auch in den Dörfern selbst, zum Theil noch in sehr schlechtem Zustande sind. Sämmtliche unterhaltungspflichtige Gemeinden und Privatpersonen hiesigen Regie-

Digitized by Google

Dorf- und Nachbar-Wege betr.

rungsbezirks werden daher hierdurch aufgefordert, den gegenwärtigen passenden Zeitpunkt zwischen Saat und Ernte zu der ihnen obliegenden Wegebesserung zu benutzen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie nach der dießjährigen Ernte, als dem zweiten zum Wegebau schicklichen Zeitpunkte, resp. nach Maaßgabe des §. 24. des Sächsischen Straßenbau-Mandats vom 28. April 1781, und, was die altpreußischen Ortschaften betrifft, nach den bekannten dießfallsigen Bestimmungen, durch Zwangsmittel und auf ihre Kosten dazu angehalten werden würden. Die Herren Landräthe werden hierdurch zugleich angewiesen, dieser Verordnung Folge zu verschaffen.

Merseburg, den 20. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Das Königliche Hohe Ministerium für Handel und Gewerbe zu Berlin hat dem dasigen Kaufmann Harlan und dem Maschinenbauer Queva daselbst, ein vom 2. März 1824 an, auf fünf hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Monarchie gültiges Patent, über das ausschließliche Recht: eine Mahlmühle mit Walzen und Unterlagen, jedoch blos nach der von ihnen angegebenen, bisher noch nicht bekannten Verbindung und Einrichtung der mahlenden Oberfläche, auszuführen, ertheilt; welches dem Publico zur Nachricht hiermit bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 3. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

die Erhöhung der Chausseegeld-Abgabe für die Distanz von Sangerhausen bis Eisleben betreffend.

Höherer Anordnung zu Folge, soll, vom 1. Juli d. J. an, das Chausseegeld für die Benutzung der ganzen Straßen-Strecke von Sangerhausen bis Eisleben, und eben so, von Eisleben bis Sangerhausen, bei der Barriere am Riestädter Thore letztern Orts, anstatt wie bisher, auf Eine Meile, künftig, auf Eine und eine halbe Meile Wegs, erlegt und erhoben werden; welches hier-

Digitized by Google

durch den in dortiger Gegend Reisenden, im voraus, zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 24. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Bei dem hiesigen Königl. Salz-Magazine ist die Einrichtung getroffen, daß allen Salzkäufern das erkaufte Salz von den hiezu angestellten und aus der Salz-Magazin-Casse bezahlten Arbeitern in die bei sich habenden Säcke gefüllt, verschnürt, plombirt, nach den Fuhrwerken der Käufer getragen und auf solche verladen werden muß, ohne daß die Käufer dafür unter irgend einem Titel etwas zu bezahlen haben. Es wird daher solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jeder Salzkäufer verwarnt, für das Auftragen und Aufladen des Salzes keinem der dabei angestellten Arbeiter etwas anzubieten oder zu geben, widrigenfalls er hierüber zur Strafe gezogen werden wird. Insofern aber den Salzkäufern das erkaufte Salz nicht pünktlich, schnell und gehörig auf ihre Wagen geladen, oder ihnen von den Arbeitern sonst unfreundlich begegnet werden sollte, haben sie solches dem angestellten Salzausgeber oder nach Befinden der Königl. Salz-Magazin-Verwaltung anzuzeigen, und sofortige Hülfe zu erwarten.

Halle, am 5. Mai 1824.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüring. Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachung.

Die Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät werden darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem 1. Januar 1825 ein neues Triennium anfängt, und zu diesem Zeitpuncte beliebige Veränderungen in den Assecuranzsummen vorgenommen werden können.

Das dabei zu beobachtende Verfahren ist in nachstehendem Publicando vom 7. October 1814 enthalten, worauf die Interessenten verwiesen werden.

Bodendorf, den 4. Mai 1824.

General-Direction der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Digitized by Google

Publicandum.

Da gegen die in dem Feuer-Societäts-Reglement vom 26. September 1789, dessen Anhange vom 28. Mai 1804 und Nachtrage vom 6. November 1808, enthaltenen Vorschriften, wegen Anfertigung und Einreichung der Kataster, oft noch gefehlt wird, und da mit dem 1. Juni 1815 ein neues Triennium anfängt, so werden sie den Interessenten nachstehend zur genauen Beobachtung in Erinnerung gebracht:

§. 1.

§. 15. Nr. 1. bis 3. d. R. Jedes Gebäude, welches versichert werden soll, muß einzeln mit Bemerkung seiner Länge und Breite nach rheinländischem Maaße, und mit Angabe des Namens des Eigenthümers und der Hausnummer, in das Kataster eingetragen und die Einsatz-Summen dabei gesetzt werden.

§. 2.

§. 3. des R. u. §. 14. d. A. Jagdhäuser — worunter doch die Försterwohnungen nicht mit zu verstehen — Schmelz- und Glas-Hütten, Salzkoten, Pulvermühlen, Brennöfen auf den Ziegelein und überhaupt alle dergleichen Gebäude, welche der Feuersgefahr vor andern ausgesetzt sind, werden von der Societät nicht assecurirt. Dorf-Schmieden und Gemeinde-Backhäuser können zwar in die Kataster aufgenommen werden, sie müssen aber feuerfest und mit Brandmauern eingeschlossen sein.

§. 3.

§. 3. d. A. §. 1. d. R. §. 46. d. R. u. §. 4. d. A. Die Versicherungs-Summe eines jeden Gebäudes muß mit dem wahren Werthe desselben zur Zeit der Eintragung im Verhältniß stehen, jedoch solchen nicht ganz erreichen, nie aber ihn übersteigen. Die Kreis-Directionen sind ermächtiget, mit Zuziehung der Ortsobrigkeit, unverhältnißmäßige Taxen festzusezzen; wird dabei eine Abschätzung durch Sachverständige nothwendig, so geschieht sie auf Kosten des Eigenthümers.

§. 4.

§. 1. d. R. An Orten, wo die Gutsherrschaften den Unterthanen zu ihren Gebäuden das erforderliche Bauholz frei geben müssen, ist den Unterthanen nicht erlaubt, solche Gebäude, in Ansehung welcher sie diese Wohlthat genießen, nach ihrem ganzen Werthe assecuriren zu lassen, sondern die Einsätze für dieselben dürfen nur auf den nach Abzug des Holzwerths verbleibenden Werth geschehen, wogegen die Gutsherrschaften den Werth des von ihnen zu den Unterthanen-Gebäuden zu verabreichenden Bauholzes, gegen Leistung des Beitrages davon, neben der Versicherungs-Summe der Unterthanen selbst assecuriren lassen können. Dabei ist aber der Grundsatz zu beobachten, daß die zwei Versicherungs-Summen eines

Digitized by Google

jeden Gebäudes zusammengenommen den wahren Werth desselben zur Zeit der Eintragung nicht ganz erreichen dürfen; auch muß die Taxation solcher Gebäude mit Zuziehung der Kreis-Direction geschehen. Es brauchen indeß nicht zwei separate Kataster von den Unterthanen-Gebäuden gemacht zu werden, sondern am Ende des Katasters wird, zur Nachricht der Interessenten, das Verhältniß, in welchem die Einsätze von der Gutsherrschaft und die von den Unterthanen geschehen und nach welchem also die Beiträge von ihnen zu leisten sind, angegeben.

§. 5.

Die geringste Assecuranz-Summe ist 25 Rthlr., die folgenden sind 50, 75, 100, 125 Rthlr. u. s. w. §. 13. Nr. 4. d. R.

§. 6.

Ein und dasselbe Gebäude darf niemals und unter keinerlei Vorwande doppelt assecurirt werden. §. 13. Nr. 5. d. R.

§. 7.

Die Interessenten müssen die Anfertigung der Kataster selbst besorgen und die desfallsigen Kosten übernehmen. Die Ortsobrigkeit oder der Ortsvorsteher macht das Kataster und reicht es bei der Kreis-Direction ein. §. 68. Nr. 1. d. A. u. §. 10. Nr. 1. d. R.

§. 8.

In der Regel ist von jedem Orte nur ein Kataster zu machen, worin alle Gebäude, welche an dem Orte versichert werden, einzutragen, ohne Unterschied, ob es Ritterguts-, geistliche oder Unterthanen-Gebäude sind. §. 68. Nr. 2. d. A.

§. 9.

Wenn in einem Kataster die Gebäude der Eximirten und die der Unterthanen zusammen eingeschrieben, jedoch die Einsätze jeder Klasse besonders summirt sind, oder wenn die Summe der vorhergehenden Seite auf der folgenden nicht übertragen worden, so sind am Ende die Summen zu recapituliren, und zwar nicht blos die Hauptsummen der letzten Colonne, sondern auch die Specialsummen von Wohnhäusern, Scheunen, Stallung und Nebenhäusern. §. 68. Nr. 3. d. A.

§. 10.

Jedes Kataster wird dreifach gemacht und unterschrieben und besiegelt bei der Kreis-Direction drei Monate vor Anfange des neuen Societäts-Jahres übergeben. Später eingehende Kataster werden für das nächstfolgende Jahr nicht angenommen, sondern von der Kreis-Direction sofort zurückgegeben. §. 68. Nr. 4. d. A.

Digitized by Google

§. 11.

§. 68. Nr. 5. d. A. Wenn bei einem in dem Lagerbuche eingetragenen Kataster durch Erhöhung oder Herunterſetzung der Einſätze, oder durch den Beitritt neuer Intereſſenten, oder den Austritt freiwilliger Mitglieder aus der Societät, Veränderungen entſtehen, ſo müſſen ſolche der Kreis-Direction drei Monate vor Anfange des neuen Societäts-Jahres ſpeciell angezeigt und dabei zugleich nachgewieſen werden, in wiefern durch die Veränderungen die bisherige Totalſumme des Kataſters erhöhet oder vermindert wird. Geſchehen ein oder zwei Veränderungen, ſo werden ſolche hinter dem Kataſter bemerkt und dieſes der Kreis-Direction mit zugeſchickt. Sind aber mehr als zwei Veränderungen, ſo muß das Kataſter umgeſchrieben und dieſes umgeſchriebene Kataſter in Triplo der Anzeige an die Kreis-Direction beigefügt werden.

§. 12.

§. 6. und 11. d. A. Während eines Triennii können ſo wenig freiwillige Mitglieder aus der Societät ſcheiden, als ſind Veränderungen in den Kataſtern durch Erhöhung oder Herunterſetzung der Einſatz-Summen oder durch den Austritt mit einzelnen Gebäuden zuläſſig, ſondern es müſſen die einmal übergebenen und in dem Lagerbuche eingetragenen Kataſter bis Ende des Triennii unverändert bleiben.

§. 13.

§. 7. d. A. Jedoch werden in folgenden zwei Fällen Veränderungen in den Kataſtern, als Ausnahme von der Regel, geſtattet, nämlich: wenn während des Triennii

1) ein Gebäude eingeriſſen, und

2) ſtatt ein altes, ein neues Gebäude aufgeführt worden.

Im erſtern Falle wird, auf Anzeige des Eigenthümers, welche drei Monate vor Anfange des neuen Societäts-Jahres bei der Kreis-Direction geſchehen muß, das eingeriſſene Gebäude im Kataſter gelöſcht und der Beitrag dafür hört vom Anfange des neuen Societäts-Jahres an, auf.

Im zweiten Falle ſteht dem Eigenthümer frei, ein ſolches neu aufgeführtes Gebäude mit einer verhältnißmäßigen höhern Summe verſichern zu laſſen; es muß aber davon ein Nachtrag zum Kataſter gemacht und ſolcher drei Monate vor Ende des laufenden Societäts-Jahres bei der Kreis-Direction eingereicht, auch darin blos das erhöhete Einſatz-Quantum oder der Zuſatz geſetzt werden, damit das Haupt-Kataſter unverändert bleibt.

§. 14.

§. 8. d. A. Außer vorgedachten beiden Fällen werden alle Veränderungen in den Kataſtern, während des Triennii, von der Hand gewieſen, und die ſich deshalb etwa

Digitized by Google

meldenden Interessenten damit bis zum Anfange des neuen Triennii verwiesen, da sie denn drei Monate zuvor solche bei der Kreis-Direction anzuzeigen und die umgeschriebenen Kataster einzureichen haben.

§. 15.

Dagegen können mit dem Anfange eines Triennii freiwillige Mitglieder aus der Societät scheiden, auch die Einsatz-Summen erhöhet und heruntergesetzt werden und überhaupt ist alsdann jede Veränderung in den Katastern zulässig. §. 6. 10. und 11. d. A.

§. 16.

Alle Jahre steht es einem jeden frei, der Societät beizutreten, welches auch den alten Interessenten in Ansehung solcher Gebäude, die noch nicht assecurirt sind, nachgelassen wird; es müssen aber die Kataster und resp. Nachträge drei Monate vor Anfange des neuen Societäts-Jahres bei der Kreis-Direction eingegeben werden. Geschieht es später, so werden sie für dasmal nicht angenommen. §. 9. d. A.

Magdeburg, den 7. October 1814.

General-Direction der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg-Emden.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Die erledigte Landrathsstelle des Zeitzer Kreises, ist dem Herrn Regierungs-Assessor Pavelt, Allerhöchsten Orts verliehen worden.

Merseburg, den 14. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der Feldmesser Ludwig Moritz Hoffmann ist zum Regierungs-Conducteur ernannt worden.

Merseburg, den 25. April 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es ist der invalide Unteroffizier, Johann Gottlob Porst in Prettin, zum Boten und Executor bei dem Gerichtsamte des Stadtbezirks Zeitz, an des weiter beförderten Döring Stelle, unter dem 15. März 1824;

Digitized by Google

der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Advocat und Lieutenant a. D., Heinrich Stohmann, in Folge der mit ihm angestellten Prüfung, zum Oberlandesgerichts-Referendar unter dem 19. März 1824;

der Patrimonialgerichts-Actuar, Carl Anton Kreutler, zum Gerichtsamts-Actuar in Wiehe, unter dem 20. Februar 1824;

der bisherige Protocollführer, Eduard Zimmermann, an die Stelle seines in Ruhestand versetzten Vaters, zum Actuar bei dem Gerichtsamte des Landbezirks Weißenfels, am 9. Februar d. J.;

der Gerichtsamts-Actuar, Ernst Ludewig August Schink zu Wiehe, zum Landgerichts-Secretair in Naumburg, an die durch den Tod des ꝛc. Kratzsch und das Aufrücken des ꝛc. Hoffmann erledigte Stelle, am 21. Januar 1824;

der Auscultator, Franz Adolph Haßler, zum Gerichtsamts-Actuar in Hohenmölßen, an des verstorbenen Möbius Stelle, unter dem 29. März 1824;

ernannt worden.

Naumburg, den 4. Mai 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der Gutsbesitzer, Friedrich Blücher, zu Naundorff bei Eilenburg, ist von uns als Kreis-Boniteur, bei Land-Abschätzungen in Separations-Sachen, für das Herzogthum Sachsen angestellt, und in dieser Eigenschaft gehörig verpflichtet worden.

Berlin, den 24. April 1824.

Königliche General-Commission für die Kurmark Brandenburg und für Sachsen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

22. Stück.

Merseburg, den 5. Juni 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dießjährige 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 861. Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. April 1824, die Stempelfreiheit der mütterlichen Erb-Anfälle an uneheliche Kinder betreffend;

Nr. 862. Statut für die Kaufmannschaft zu Elbing. Vom 30. April 1824; und

Nr. 863. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Mai 1824, wegen einer Präclusivfrist zur Anmeldung derjenigen Ansprüche, welche von Gläubigern jenseits der Weser und des Rheins an die, der Verwaltung der Immediatkommissionen überwiesenen, Restenfonds zu machen sind.

Bekanntmachung.

Nr. 72. Die Censur der Landcharten und Pläne betr.

Höherer Bestimmung zufolge, sollen nicht blos die eigentlichen Landcharten von den Königlichen Staaten, sondern auch die Pläne einzelner Städte und Gegenden der Monarchie, sie mögen gestochen oder lithographirt werden, vor ihrer Erscheinung dem Königlichen statistischen Büreau zur Censur vorgelegt und ohne dessen Genehmigung nicht ins Publicum gebracht werden.

Die Herren Landräthe werden daher hierdurch veranlaßt, die Verlagshandlungen in ihren Kreisen auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift aufmerksam zu machen, und selbige anzuweisen, daß, wenn den von den bestellten Censoren

(Ausgegeben zu Merseburg den 5. Juni 1824.)

Digitized by Google

der Provinz zu censirenden Schriften dergleichen Landcharten und Pläne beigefügt sind, die Debits-Erlaubniß, in Ansehung der letztern, bei dem Königlichen statistischen Büreau noch besonders eingeholt werden müsse.

M...deburg, den 9. Mai 1824.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 73. Die Verheirathung von militairpflichtigen Personen betr.

Bereits unter dem 15. Mai 1816 und 19. Januar 1819 haben wir, in Folge Höherer Bestimmungen, durch das Regierungs-Amtsblatt angeordnet, daß den jungen Leuten, welche sich vor Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Militair-Dienst ansässig machen, oder verheirathen wollen, von den Behörden, vor welchen die Verhandlungen über die Erwerbung eines Grundstücks gepflogen werden, und von den Geistlichen, welche den Act der Trauung vollziehen, jedesmal bekannt gemacht werden soll, daß die Ansiedelung und Verheirathung in solchen Fällen keinesweges einen besondern Anspruch auf Befreiung von der Militair-Dienstverbindlichkeit begründen könne, und ein Jeder, welcher vor Ableistung seiner Militairpflicht sich verheirathe, nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 27. November 1809, in Rücksicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden.

Da es sich ergeben hat, daß diese Bestimmungen bisher nicht allenthalben beachtet worden sind, so werden solche auf Allerhöchsten Befehl hierdurch in Erinnerung gebracht, und die Behörden und Geistlichen unsers Verwaltungs-Bezirks angewiesen, sich künftig darnach genau zu achten und darnach zu verfahren.

Merseburg, den 24. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 74. Die Trauung der aus dem Herzogthum Sachsen-Gotha-Altenburg gebürtigen Personen betr.

Im Herzogthume Sachsen-Gotha-Altenburg, so wie in mehreren benachbarten Staaten, ist zur Gültigkeit einer von Personen, die das vier und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, einzugehenden Ehe ein obrigkeitlicher Consens erforderlich. Die diesseitigen Herren Geistlichen sind zwar nur verpflichtet, sich nach den diesseitigen Gesetzen zu achten, und es kann sie kein Vorwurf treffen, wenn sie Trauungen vornehmen, sobald die in selbigen vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind; aber es entstehen für die neuen Eheleute selbst so vielfache Verlegenheiten, indem jenseits eine solche Ehe für ungültig geachtet und die Aufnahme der Eheleute verweigert wird, daß die Herren Geistlichen es sich

Digitized by Google

zur Pflicht machen müssen, diejenigen, welche sich bei ihnen zum Aufgebote und zur Trauung melden, dieserhalb zu belehren und ihnen die Folgen vorzustellen, wenn sie den oben erwähnten Consens sich nicht verschaffen. Erst jetzt ist eine nach diesseitigen Gesetzen gültig getraute Ehefrau von der Herzoglich Sächsischen Behörde in ihre diesseitige Heimath zurückgewiesen, weil ihr Ehemann den obrigkeitlichen Consens zu seiner Verheirathung nicht nachgesucht und erhalten hatte.

Merseburg, den 25. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 75. Die Festsetzungs-Dekrete d. Mandatarien-Gebühren betr.

Die Untergerichte unseres Departements werden angewiesen, die Festsetzungs-Dekrete der Mandatarien-Gebühren, welche der Königl. Fiscus zu zahlen hat, nicht durch simple Abschriften, sondern durch förmliche, unter der Liquidation befindliche, Ausfertigungen zu ertheilen, und zu dem Ende die Anwälde zu veranlassen, die Liquidationen bei dem Gerichte in duplo einzureichen.

Naumburg, den 25. Mai 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Für diejenigen Domainen-Pächter, oder Erwerber von Domainen-Grundstücken, welche den Wollmarkt zu Berlin beziehen und für ihre dort verkaufte Wolle daselbst Geld erheben, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sie ihre etwa rückständigen Pachtgelder oder Domainen-Veräußerungsgelder, jedoch nicht in Summen unter 100 Thlr., und nur in abgerundeten Summen, zu Hunderten ausgehend, auch in keiner andern Münzsorte, als in Gold, oder Preußischem Courant, an die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse zahlen können, um sich den Transport der Baarschaft zu ersparen. Dabei wird bemerkt, daß die von der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse ausgestellten Empfangsquittungen von der hiesigen Haupt-Casse als baare Zahlungen werden angenommen werden.

Merseburg, den 21. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Widerlegung.

In dem Jahrgange 1822 der Sächsischen Provinzial-Blätter für Stadt und Land, ist Seite 208. und 209. über eine angebliche, durch Königl. Gränz-Zollbeamte in Goldschau und Lebitz erlittene Mißhandlung des Uhrmachers Lähne und seiner Genossen, öffentliche Klage geführt worden.

Zur Widerlegung derselben und zum Beweise, daß die genannten Beamten ihre amtliche Gewalt nur rechtmäßig gebraucht haben, gereichen die von dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Naumburg, von welchem die Sache untersucht worden, in erster und zweiter Instanz gefällten Erkenntnisse, nach welchen die beschuldigten Gränzaufseher von einem Vergehen hierbei freigesprochen, und nur ein Gränz-Gendarme wegen eines, erst auf dem Transporte der Arrestaten durch einen besondern Umstand herbeigeführten Ungebührnisses, mit Arrest belegt worden ist, der ꝛc. Lähne und ꝛc. Blumenau hingegen, wegen angedroheter Widersetzlichkeit, und ein anderer Theilnehmer wegen Injurien, zu verhältnißmäßigen Gefängnißstrafen verurtheilt worden sind.

Merseburg, den 11. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Das Königliche Kriegs-Ministerium hat dem Garnison-Verwaltungs-Inspector Stahl zu Torgau, den Charakter eines Ober-Garnison-Verwaltungs-Inspectors, wegen seiner bisherigen guten Dienstführung, auf unsern Antrag bewilliget.

Merseburg, den 2. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Berichtigung. Seite 163. des Amtsblatts von diesem Jahre muß in der Verordnung Nr. 68. noch der 25. Juni als Begleitungstag angegeben werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

23. Stück.

Merseburg, den 12. Juni 1824.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 76. Die Arznei-Verordnungen bei Rechnungen für öffentliche Cassen betr.

Wenn gleich dem Heilkünstler bei Verordnung seiner Mittel, die auf Erfahrung und Beobachtung gestützte Ueberzeugung von der Wirksamkeit derselben, leiten muß, so hat er doch zugleich dahin zu sehen, daß er weder in der Privat-Praxis, noch in der öffentlichen, wo Staats- und Communal-Cassen die Zahlung für die Arzneirechnungen leisten, durch Unachtsamkeit auf Wahl und Form, die Curkosten erschwere und unnöthigerweise vergrößere. Oft liegt der Verstoß gegen diese allgemein anerkannte Regel, in der Unkunde der Arzneipreise, worüber die Arzneitaxe hinlängliche Belehrung ertheilt. Wir finden uns, zufolge Rescripts Eines Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 22. April d. J., genöthigt, sämmtliche Heilkünstler hierauf demnach besonders aufmerksam zu machen, da Civilärzte, die in Ermangelung von Militairärzten, kranken Landwehrmännern ärztlichen Beistand leisteten, sie ohne Noth vernachlässigt haben, und wir überdieß aus Arznei-Rechnungen für andere Staats- und für Communal-Cassen zu ersehen Gelegenheit hatten, daß sie nicht selten sehr unbeachtet geblieben ist.

Merseburg, den 2. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

In der Anweisung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten von 1820, welche auf Befehl des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in den Orten, wo es vorzüg-

(Ausgegeben zu Merseburg den 12. Juni 1824.)

Digitized by Google

lich nöthig, vertheilt ist, wird auch die Electricität da, wo ihre Anwendung möglich ist, zu denen Mitteln gerechnet, die nie versäumt werden müssen. Eine nordamerikanische Zeitschrift gedenkt eines Falls des überaus glücklichen Erfolgs ihres Gebrauchs.

Durch das Umschlagen eines Kahns versank ein junger Mann im Flusse, und es dauerte beinah eine halbe Stunde, ehe er wieder gefunden und ans Ufer gebracht werden konnte. Der Körper schien ganz leblos zu sein, und das Gesicht war dunkel gefärbt. Er wurde in ein warmes Lager gebracht und fortdauernd, besonders auf der Brust, mit Flanell gerieben. Die Lungen wurden mit einem gewöhnlichen Küchengebläse ausgedehnt, der Arzt leitete einige electrische Funken durch die Schulter und setzte dann ein Klystier von warmem Wasser, etwas Branntwein und einigen Tropfen Canthariden-Tinctur. Als hierauf zum zweiten Mal die Electricität angewandt wurde, erfolgte plötzlich ein convulsivisches Zucken, und nachdem das Frottiren der Brust von neuem geschehn, eine Bewegung derselben und ein leises Herzschlagen. Auf ein nochmaliges Aufblasen der Lungen erfolgte eine Anstrengung zum Athmen und das Herzklopfen deutlicher. Man setzte die Erwärmung des Körpers und das Reiben fort. Als zum dritten Mal Luft eingeblasen war, strömte Wasser aus dem Munde und den Nasenlöchern. Man brachte Ammonium (flüchtiges Riechsalz, auch Salmiakgeist) vor die Nase und rieb Brust und Nacken mit der flüchtigen Salbe. Jetzt wurde das Athmen freier. Man konnte dem Wiederbelebten ein erwärmtes Stärkungsmittel beibringen und das aus der Ader gelassene Blut floß. Am andern Tage konnte der Gerettete nach Hause wandern.

Wir bringen diesen Fall um so mehr zur Kenntniß des Publicums, als im Regierungs-Bezirk Merseburg jährlich mehrere im Wasser verunglücken, damit ein so wirksames Mittel, als die Electricität bei Rettung Ertrunkener ist, so viel wie möglich, nicht unversucht bleiben möge.

Merseburg, am 28. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bei der Bepflanzung der Chaussee von Wittenberg nach Halle mit Obstbäumen, haben sich die Stadt Gräfenhaynichen, unter Leitung des dasigen Kämmerers Böhme, und der Kammerherr v. Rüling auf Hohenthurm, Hinsichts der Auswahl gut gewachsener Bäume und deren regelmäßigen und sorgfältigen Setzung, besonders ausgezeichnet; weshalb dieselben hierdurch öffentlich belobt werden.

Merseburg, den 28. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Publicandum,

betrifft die Befugniß der Untergerichte, soweit sie in kleinen Kriminalsachen überhaupt competent sind, gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegsreserve Entlassene, und gegen Train-Soldaten, auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldaten-Standes, zu erkennen.

Es sind, bei Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1822, wegen Aufhebung der militärischen Straf-Verwandlungen und über das künftige Straf-Verfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegs-Reserve Entlassene und die Train-Soldaten, darüber Zweifel entstanden:

ob Untergerichte, soweit sie in kleinen Kriminal-Sachen überhaupt competent sind, auch gegen eine Militair-Person der bezeichneten Gattungen auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldaten-Standes zu erkennen befugt sind?

Unter Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den Untergerichten dieß Befugniß allerdings zusteht, und sie also, so weit die Sache überhaupt zu ihrer Competenz gehört, auch auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldaten-Standes, so wie resp. auf Verlust des National-Militair-Abzeichens und des Landwehrkreuzes, erkennen können.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements, so wie die Königl. Inquisitoriate, haben sich hiernach zu achten.

Naumburg, den 25. Mai 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Der Bau-Conducteur, Wilhelm Reusing, ist zum Regierungs-Bau-Conducteur ernannt worden.

Merseburg, den 20. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat Mai 1824

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.	Rthl.	sgr.	pf.
1	Halle	1	10	8	—	24	9	—	20	10	—	15	—	4	—	—	1	5	—	1	10	—	—	15	—	—	22	—	6	—	—
2	Eisleben	1	11	9	—	25	10	—	15	6	—	12	11	5	—	—	1	15	4	1	15	4	—	11	5	—	21	3	4	7	6
3	Naumburg	1	11	9	—	27	8	—	14	9	—	12	6	2	—	—	1	4	—	2	—	—	—	16	—	—	29	4	4	12	—
4	Wittenberg	1	15	6	—	24	—	—	20	5	—	17	6	—	—	—	2	—	—	2	20	—	—	12	6	—	—	—	5	—	—
5	Merseburg	1	15	9	—	27	6	—	16	5	—	11	10	5	—	—	1	20	—	2	—	—	—	12	—	—	25	—	5	10	—
6	Querfurth	1	13	2	—	25	—	—	15	9	—	11	5	4	10	—	1	15	2	—	—	—	—	10	—	—	22	6	5	10	—
7	Zeitz	1	14	6	—	27	6	—	15	6	—	12	—	2	15	—	1	14	6	1	14	6	—	12	6	—	25	—	4	20	—
8	Torgau	1	12	6	—	27	6	—	21	3	—	16	3	5	10	—	1	20	—	4	15	—	—	10	—	—	22	6	2	25	—

Merseburg, den 4. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

24. Stück.

Merseburg, den 19. Juni 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dießjährige 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 864. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinzen. Vom 27. März 1824.

Nr. 865. Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Provinz Westphalen. Vom 27. März 1824.

Nr. 866. Allerhöchste Bestimmung vom 13. April 1824, in Bezug auf die Trauscheine für Militairpersonen, welche in Provinzen wohnen, wo das französische Gesetz gültig ist, aber aus andern Provinzen gebürtig sind.

Nr. 867. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Mai 1824, wegen der vom 1. Juli d. J. ab durch öffentliche Verloosung zum Nennwerth für den Tilgungsfonds einzulösenden Staatsschuldscheine.

Das dießjährige 10te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 868. Uebersetzung des, in französischer und englischer Sprache, zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland, zu London am 2. April 1824 geschlossenen und am 15. desselben Monats ratifizirten Handelsvertrages.

(Ausgegeben zu Merseburg den 19. Juni 1824.)

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 77. Die Lebens-Rettung von Verunglückten betr.

Durch unsere Verordnung vom 8. December 1820 (Amtsblatt Stück 2, Nr. 10, Jahrg. 1821) ist näher festgestellt worden, unter welchen Voraussetzungen und welche Belohnung demjenigen, der bei Gelegenheit der Lebensrettung eines Verunglückten, oder dem Versuche dazu, sich thätig bewiesen, aus Staats-Cassen gewährt werden soll. Da jedoch in einzelnen Fällen sich ergeben hat, daß diese Verordnung nicht gehörig beachtet worden, und besonders das Attest, daß der Verunglückte arm sei, und der betreffenden Commun die Verbindlichkeit nicht obliege, derartige Kosten und Remunerationen aus ihren Mitteln zu übertragen, öfters den Berichten der Behörden nicht beigefügt gewesen sind, so haben wir hierdurch obige Verordnung, Behufs genauerer Befolgung für künftige Fälle, in Erinnerung bringen wollen.

Merseburg, den 15. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 78. Die Beschränkung der Befugniß bei Zahlung der Gnaden-Monats-Beträge an die Hinterbliebenen verstorbener Pensionäre betr.

Die unterzeichnete Regierung hat, in Folge der ihr selbst höchsten Orts ertheilten Ermächtigung, durch die Verfügung vom 25. November 1820 (Amtsblatt Jahrgang 1820, Stück 47, Nr. 192, pag. 329.), den mit Auszahlung der Pensionen beauftragten Kassen die Befugniß ertheilt:

„den Eltern, Geschwistern, Geschwister-Kindern oder Pflege-Kindern eines verstorbenen Pensionairs, wenn der Verstorbene sich bei ihnen aufgehalten hat und sie gehörig nachweisen, die Begräbniß-Kosten bestritten zu haben, ohne weitere Anfrage den Betrag des Gnadenmonats der Pension des Verstorbenen auszuzahlen.“

Da das Königliche Hohe Finanz-Ministerium sich bewogen gefunden hat, die den Regierungen hierunter ertheilte Ermächtigung zurückzunehmen, so muß nun auch die vorstehend erwähnte, den Kassen ertheilte Befugniß, wegfallen, und es wird daher den mit Auszahlung der Pensionen beauftragten Kassen hierdurch untersagt, ohne vorgängige Anfrage und erhaltene specielle Autorisation, welche von nun an erst, nach eingeholter Ministerieller Bewilligung, ertheilt werden kann und wird, den Eltern, Geschwistern, Geschwister-Kindern oder Pflege-Kindern den Betrag des Gnadenmonats eines verstorbenen Pensionair zu bezahlen, vielmehr haben die Kassen dergleichen Anträge der Berechtigten ab- und diese an die Regierung zu verweisen, bei welcher aber auf dergleichen Gesuche nur gerücksichtigt und deshalb an das Königliche Hohe Finanz-Ministerium berichtet werden kann, wenn dem Gesuch ein Attest der Ortsobrigkeit beiliegt, wodurch bescheiniget und erwiesen wird, daß der verstorbene Pensio-

Digitized by Google

nair bei den genannten Personen sich aufgehalten hat, und daß sie die Begräbniß-Kosten bestritten haben. Bei den übrigen Bestimmungen der angezogenen Verordnung vom 25. November 1820 und namentlich bei derjenigen, daß die Königlichen Kassen, ohne weitere Anfrage, den Witwen, Kindern und Enkeln verstorbener Pensionaire, die Gnadenmonats-Beträge der durch Todesfälle erledigten Pensionen bezahlen dürfen, hat es fortwährend sein Verbleiben.

Hiernach haben sich von jetzt an nicht allein die Königlichen Kassen, sondern auch die auf Pensions-Gnadenmonats-Beträge Anspruch machenden Personen zu achten.

Merseburg, den 15. Juni 1824.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 79. Die Wahlfähigkeits-Prüfung angehender Schullehrer betr.

In Ansehung der Besetzung erledigter Lehrstellen an Communalschulen aller Art, verbleibt es bei dem, was in dem angeführten 45sten Stücke des Amtsblattes vom Jahre 1823 erinnert worden ist. Zur Vermeidung etwaniger Mißverständnisse finden wir uns veranlaßt, noch ausdrücklich zu bemerken, daß die Zöglinge des Weißenfelser Seminars eben so, wie die anderwärts Vorbereiteten für Communalschulstellen aller Art gebildet werden, und daß sie, gleich den Uebrigen, in der Regel zuerst Kinderlehrerstellen oder andere Nebenschulstellen verwalten müssen, bevor sie, nach Maaßgabe ihrer Qualification, zu Hauptschulstellen gelangen können. Den Vorzug der Einen vor den Andern, begründet in jedem Falle nur die, entweder schon im Wahlfähigkeitszeugnisse bemerkte, oder späterhin erworbene und nachzuweisende höhere Amtstüchtigkeit.

Merseburg, den 31. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

In Folge der Bekanntmachungen im 8ten und 14ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes, sind die Wahlfähigkeits-Prüfungen

1) der Zöglinge des Schullehrer-Seminars in Weißenfels, welche ihren Cursus beendiget hatten, am 8. und 9. April,

2) anderer, außer diesem Seminare vorbereiteten Kinderlehrer, Schulgehülfen ꝛc. am 26. und 27. April d. J.,

gehalten worden.

Digitized by Google

Aus dem Seminare wurden entlassen:

1) Carl Friedrich Bergmann aus Klitzschen, Torgauer Kreis;
2) Carl Gottfried Böhme aus Naundorf, Weißenfelser Kreis;
3) Friedrich Gotthelf Wilhelm Böhme aus Karsdorf, Querfurther Kreis;
4) Gotthelf Carl Wilhelm Karbaum aus Halle;
5) Christian Gottfried Möritz aus Kripehna, Delitzscher Kreis;
6) Carl Friedrich Neumann aus Schönburg, Naumburger Kreis;
7) Johann Friedrich Weber aus Süptitz, Torgauer Kreis;

und erhielten, außer dem Zeugnisse der Lehrer des Seminars, jeder ein Wahlfähigkeits-Zeugniß, wodurch sie für tüchtig zur Verwaltung von Elementar-Schulstellen erklärt worden sind.

Zu der Prüfung am 26. und 27. April haben sich 67 angehende Schullehrer aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke eingefunden. Unter diesen haben

A. Das Zeugniß der Tüchtigkeit und resp. ziemlicher Tüchtigkeit zur Verwaltung einer Schulmeisterstelle oder Hauptschulstelle erhalten:

1) Christoph Bartmuß, Kinderlehrer in Großlehna bei Altranstädt, Ephorie Merseburg;
2) Johann Gottlob Merzsch, Kinderlehrer in Queis, Ephorie Delitzsch;
3) Friedrich August Jungk, Kinderlehrer in Schladitz, Ephorie Delitzsch;
4) Ernst Friedrich Samuel Heyne, Kinderlehrer in Burg bei Halle, Ephorie Delitzsch;
5) Johann Christoph Donner, Kinderlehrer in Gerbisdorf, Ephorie Delitzsch;
6) Johann Christian Wilhelm Schäfer, Kinderlehrer in Broda, Ephorie Delitzsch;
7) Johann Gottlieb Hänisch, Schulgehülfe in Pouch, Ephorie Bitterfeld;
8) Carl Ernst Pabst, Hülfslehrer in Eilenburg;
9) Johann Gottfried Band, Kinderlehrer in Cospa, Ephorie Eilenburg;

Digitized by Google

10) August Friedrich Goldberg, Kinderlehrer in Wellaune, Ephorie Eilenburg;

11) Carl Adolph Friedrich, Kinderlehrer in Groitzsch, Ephorie Eilenburg;

12) August Maximilian Egert, Kinderlehrer in Gostewitz, Ephorie Eilenburg;

13) Johann Christoph Heinrich Kauerauf, Schulgehülfe in Düben, Ephorie Eilenburg;

14) Johann Samuel Hund, Schulgehülfe in Schmerz, Ephorie Bitterfeld;

15) Heinrich Eduard Schirrmeister, Schulgehülfe in Herzberg;

16) Johann Friedrich Knoch, Kinderlehrer in Madel, Ephorie Herzberg;

17) Johann Carl Schubert, Kinderlehrer in Drasdo, Ephorie Liebenwerda;

18) Johann Gottlob Klage, Kinderlehrer in Maaßdorf, Ephorie Liebenwerda;

19) Carl August Weise, Kinderlehrer in Thierbach, Ephorie Weißenfels;

20) Carl Friedrich Herold, Hülfslehrer in Querfurth;

21) Gottlob Ehrhardt, Hülfslehrer in Querfurt;

22) Johann Christian Klötzscher, Hülfslehrer in Querfurt;

23) Carl Eduard Rolle, Hülfslehrer in Eisleben;

24) Johann Christian Adam Jähne, Hülfslehrer in Eisleben;

25) Friedrich August Seeländer, Hülfslehrer in Sangerhausen;

26) Heinrich Christian Walther, Hülfslehrer in Sangerhausen;

27) Christoph Friedrich Festner, Kinderlehrer in Rumpien, Ephorie Gerbstädt;

28) Johann Andreas Weber, Schulgehülfe in Unterrisdorf, Ephorie Gerbstädt;

29) Johann Gottfried Lehmann, Kinderlehrer in Ruhlsdorf, Ephorie Zahna;

30) Christian Friedrich Becker, Hülfslehrer in Prettin, Ephorie Jessen.

Digitized by Google

B. Für tüchtig und resp. höchstens tüchtig, den Unterricht an einer Nebenschule zu ertheilen, sind erklärt worden:

1) Johann Anton Spranger, Kinderlehrer in Hohenlohe, Ephorie Merseburg;

2) Johann Christian Kranke, Kinderlehrer in Mocherwitz, Ephorie Delitzsch;

3) Johann Gottlob Werner, Kinderlehrer in Roitzsch, Ephorie Delitzsch;

4) Johann Gottlieb Kunze, Kinderlehrer in Kertitz, Ephorie Delitzsch;

5) Carl Gottlob Schulze, Schulgehülfe in Ramsien, Ephorie Bitterfeld;

6) Johann Friedlieb Korge, Kinderlehrer in Schnellin, Ephorie Kemberg;

7) Friedrich August Richter, Kinderlehrer in Stehla, Ephorie Torgau;

8) Johann Gottlieb Hoffmann, Kinderlehrer in Kültzschau, Ephorie Eilenburg;

9) Johann Gottfried Beuche, Kinderlehrer in Wöllmen;

10) Heinrich August Schneider, Kinderlehrer in Doberschütz, Ephorie Eilenburg;

11) Friedrich Anton Köpsch, Kinderlehrer in Gräfendorf, Ephorie Herzberg;

12) Johann Samuel Müller, Kinderlehrer in Frauenhorst, Ephorie Herzberg;

13) Friedrich Anton Reißbach, Kinderlehrer in Werchau, Ephorie Herzberg;

14) Johann Gottfried Jenzsch, Kinderlehrer in Berga, Ephorie Schlieben;

15) Johann Gottfried Köhler, Kinderlehrer in Kleinkorga, Ephorie Jessen;

16) Christian Franz Cnobloch, Kinderlehrer in Kössuln, Ephorie Weißenfels;

17) Carl Gottlob Schreiber, Kinderlehrer in Tornau, Ephorie Weißenfels;

18) Carl Gottlob Belzig, Schulgehülfe in Hemmleben, Ephorie Sachsenburg;

Digitized by Google

19) Christian Gottfried Richter aus Nauſitz im Thal, Ephorie Sachſenburg;

20) Johann Chriſtoph Müller aus Heringen, Ephorie Kelbra;

21) Johann Gottlieb Espenhahn, Kinderlehrer in Seena, Ephorie Eckartsberga;

22) Johann Gottfried Gottlob Berthold, Hülfslehrer in Eisleben;

23) Johann David Sachſe, Kinderlehrer in Rolldorf, Ephorie Gerbſtädt;

24) Gottlob Franz, Kinderlehrer in Dalena, Ephorie Rothenburg;

25) Johann Chriſtlieb Beiche, Kinderlehrer in Hohen, Ephorie Halle;

26) Friedrich Auguſt Gottlieb Oppermann, Kinderlehrer in Zöberitz, Ephorie Halle;

27) Johann Chriſtian Klee aus Collenbey, in Wösnitz, Ephorie Halle.

Die den genannten Kinderlehrern ꝛc. ausgefertigten Wahlfähigkeits-Zeugniſſe geben hierüber weitere Nachweiſung.

Wir bringen Vorſtehendes hierdurch, mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen im vorjährigen Amtsblatte, Stück 24, Seite 179. und Stück 45, Seite 322 fgg. zur allgemeinen Kenntniß. Die nächſte Wahlfähigkeits-Prüfung wird im Herbſte d. J. veranſtaltet, und das Erforderliche zuvor im Amtsblatte bekannt gemacht werden.

Bekanntmachung,

die Verlegung des Neben-Zoll-Amtes von Apollensdorf nach der Vorſtadt Klein-Wittenberg betr.

Das Neben-Zoll-Amt erſter Ordnung zu Apollensdorf, welches mit ausgedehnten Abfertigungs-Befugniſſen ſowohl für den aus dem Anhaltiſchen getriebenen Landverkehr, als auch für die Elbſchifffahrt verſehen iſt, ſoll vom 1. Juli d. J. ab, nach der Vorſtadt Klein-Wittenberg verlegt werden.

Dieß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, mit der Bemerkung, gebracht, daß die Abfertigungs-Befugniſſe dieſes Amtes, wie bisher, unverändert

Digitized by Google

bleiben, und daß zu Klein-Wittenberg zugleich die Reviſion der von Coswig eingehenden Extraposten Statt finden ſoll.

Merſeburg, den 13. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Von Seiten Eines Hohen Miniſterii des Handels ſind wir, mittelſt Reſcripts vom 12. April d. J., in Kenntniß geſetzt, daß das, dem Friedrich Nicolai unter dem 8. Mai 1815 ertheilte Patent auf Gußſtahl-Bereitung durch Nichtbenutzung deſſelben nach Art. 6. des Patents, erloſchen iſt. Zugleich ſind wir beauftragt, dieſen Wiederruf zur Kenntniß des dabei betheiligten Publicums in den Provinzen zwiſchen der Elbe und dem Rhein zu bringen.

Düſſeldorf, den 19. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Vier und Zwanzigsten Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung.

Merseburg, den 23. Juni 1824.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 80. Die sogenannten Polterabende betr.

Die Königliche Regierung hat mit großem Mißfallen vernommen, daß an den sogenannten Polterabenden hier und da, nicht blos auf den Dörfern, sondern auch in den Städten, die gröbsten Ungebührnisse begangen werden, indem sich vor dem Hause der Braut nicht nur Erwachsene, sondern auch die Schulkinder versammeln, Scherben und große Steine an Thore, Thüren und Laden werfen, ungebührlich lärmen, mit Ungestüm geistige Getränke fordern und oft bedeutenden Schaden anrichten. Solche Ungebührnisse können nicht geduldet werden, da sie den Anstand verletzen, der Sittlichkeit nachtheilig sind und die Häuser, in welchen die Hochzeit gehalten werden soll, oft beschädigen. Den Orts-Polizei-Behörden wird daher bei strenger Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, dieß nicht länger zu dulden und den, welcher dennoch darauf betroffen wird, nachdrücklich zu bestrafen. Zugleich fordern wir die Herren Landräthe und Prediger auf, durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel diesem Unfuge, da wo er bisher gewöhnlich gewesen ist, für die Zukunft ganz zu wehren.

Merseburg, den 10. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch die im 8ten Stück der Gesetz-Sammlung des laufenden Jahres publicirte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. d. M.

(Ausgegeben zu Merseburg den 23. Juni 1824.)

Digitized by Google

zu verordnen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller etwanigen Forderungen an die der Verwaltung der unterzeichneten Immediat-Commission überwiesenen Restenfonds bei den verschiedenen Regierungen jenseits der Weser und des Rheins, ein öffentliches Aufgebot der Gläubiger mit Festsetzung einer viermonatlichen Präclusiv-Frist erlassen und zur ordnungsmäßigen Ausführung dieser Maaßregel das Weitere von der unterzeichneten Behörde verfügt werden solle.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die nachstehend näher bezeichneten Restenfonds, nämlich:

1) an den Restenfonds der Regierung zu Aachen, aus der Zeit vom 1. Januar 1811, bis zum letzten December 1815;

2) an die Restenfonds der Regierung zu Arnsberg, und zwar:

   a) den Restenfonds der Grafschaft Mark, aus der Zeit vom 11. November 1813, bis Ende 1815,

   b) den Restenfonds des Kreises Siegen, aus der Zeit vor und bis Ende Juni 1816.

   Desgleichen an den unter der Verwaltung der Liquidations-Commission zu Arnsberg stehenden Restenfonds des Herzogthums Westphalen, aus der Zeit vor und bis Ende Juni 1816;

3) an den Restenfonds der Regierung zu Cölln, für die zu deren Bezirk gehörigen Landestheile der linken Rheinseite, aus der Zeit vom 1. Januar 1814, bis Ende 1815,

   (die Restverwaltung in dem rechtsrheinischen Theil dieses Regierungs-Bezirks ist mit der Restverwaltung der Regierung zu Düsseldorff verbunden);

4) an die Restenfonds der Regierung zu Coblenz, und zwar:

   a) den Restenfonds linker Rheinseite, aus der Zeit vom 1. Januar 1814, bis Ende 1815,

   b) den Restenfonds der rechten Rheinseite, aus der Zeit vor und bis Ende 1815;

5) an die Restenfonds der Regierung zu Düsseldorff, und zwar:

   a) in Beziehung auf die vormals Bergischen Landestheile, in den Bezirken der Regierungen zu Düsseldorff und Cölln, aus der Zeit vom 11. November 1813, bis Ende 1815,

   b) in Ansehung der zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheile des Düsseldorffer Regierungs-Bezirks, aus der Zeit vom 1. Januar 1814, bis Ende 1815;

Digitized by Google

6) an die Restenfonds der Regierung zu Minden, und zwar:

a) hinsichtlich der zum vormaligen Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheile, aus der Zeit vom 1. November 1813, bis Ende 1815,

b) in Ansehung der vormals zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheile, aus der Zeit vom 1. Januar 1814, bis Ende 1815;

7) an die Restenfonds der Regierung zu Münster, und zwar:

a) in Beziehung auf die ehemaligen französischen Landestheile, aus der Zeit vom 1. Januar 1814, bis Ende 1815,

b) hinsichtlich der vormals Bergischen Landestheile, aus der Zeit vom 11. November 1813, bis Ende 1815;

8) an den Restenfonds der Regierung zu Trier, aus der Zeit vom 1. Januar 1814, bis Ende 1815,

gerechtfertigte, und aus den bezeichneten Perioden herrührende Ansprüche an die Verwaltung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, binnen der Allerhöchst verordneten viermonatlichen Präclusiv-Frist, und spätestens bis zum letzten des Monats October des laufenden Jahres 1824, ihre gehörig justificirten Forderungen um so gewisser anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldeten Forderungen ohne Weiteres für verfallen erachtet werden sollen.

Die Anmeldung muß bei derjenigen der vorgenannten Königlichen Behörden geschehen, welche den Restenfonds verwaltet, gegen welchen der Anspruch geltend gemacht werden soll, und es bleiben bei diesem Präclusiv-Liquidations-Verfahren völlig ausgeschlossen, alle etwanigen Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit der Französischen, der Westphälischen und Bergischen Herrschaft, indem wegen dieser Ansprüche besondere Liquidations-Verfahren angeordnet worden sind.

Die vorgenannten Behörden sind angewiesen, die hiernach bei diesem Liquidations-Verfahren ausgeschlossenen und dennoch zur Anmeldung kommenden Forderungen sogleich als unbehörig zurückzuweisen und nur die, den grundsätzlichen Bestimmungen gemäß, zur näheren Erörterung geeigneten Reclamations-Verhandlungen nach deren Prüfung und Begutachtung an die unterzeichnete Immediat-Commission zur definitiven Entscheidung einzureichen.

Berlin, den 28. Mai 1824.

Immediat-Commission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

(gez.) Wolfart.

Digitized by Google

Feuer-Societäts-Ausschreiben

auf den Termin

Ostern 1824.

Von der im Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen bestehenden Feuer-Societät ist den durch Immobiliar-Brandschäden verunglückten und von den Gerichts- und Polizei-Behörden, in dem Zeitraume vom 1. October 1823 bis mit ulto. März d. J., angezeigten Interessenten nachstehender Ersatz zu leisten, als:

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	dem Dorfe Bachra, unter das dasige Rittergut gehörig, Nr. 97, 99, 101 und 102	1066	20	—
	der dasigen Gemeinde, wegen erlittener Feuergeräthsschäden	44	14	8
2.	der Gemeinde Barnstedt, unter das Landräthliche Officium zu Querfurth gehörig, Nr. 111.	53	10	—
3.	dem Dorfe Berg vor Eilenburg, unter das dasige Rittergut Herrl. Schmalzischen Antheils gehörig, Nr. 23	150	—	—
4.	dem zur Herrschaft Neuenzelle gehörigen Dorfe Breslack, Nr. 26	190	—	—
5.	dem im Eckartsbergaer Kreise belegenen Dorfe Büchel, Nr. 12, 13, 14, 15, 16, 17, 33, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 46 und 75	7998	12	6
	der Commun der Stadt Calau in der Nieder-Lausitz, wegen Feuergeräthsschäden	172	1	3
	der Gemeinde Oberschmon, wegen dergleichen beim Brande in Carsdorf	21	5	—
6.	der Stadt Cölleda, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, wegen Nr. 57, 66, 67, 68, 69, 69b, 70, 362, 363 und 364	1995	18	9
7.	dem Dorfe Coßdorf im Liebenwerdaer Kreise, Nr. 6	171	12	10
	Latus	11753	5	—

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	11755	5	—
8.	dem zum Rittergute Cölleda gehörigen Dorfe Dermsdorf, Nr. 31, 32, 33 und 34 . .	2825	—	—
	der Commun der Stadt Drebkau in der Nieder-Lausitz, wegen erlittener Feuer-Geräthsschäden	5	5	—
9.	dem im Wittenberger Kreise belegenen Dorfe Feldheim, Nr. 8	200	—	—
10.	der Stadt Frankenhausen, Nr. 173, 174, 176, 177, 178, 179, 183, 184, 185 und 545 .	2008	20	—
	der dasigen Commun und der Stadt Artern, für beschädigtes Feuergeräthe . . .	71	27	10
11.	dem unter das Königl. Domainenamt Sorau gehörigen Dorfe Goldbach, Nr. 26 . .	25	—	—
12.	der Stadt Golsen im Luckauer Kreise der Nieder-Lausitz, Nr. 8 und 9	2800	—	—
13.	dem zur Herrschaft Lieberose in der Nieder-Lausitz gehörigen Dorfe Goschzschen, Nr. 1 . .	500	—	—
14.	dem Dorfe Griesen, unter das Königliche Rent-Amt Schenkendorf gehörig, Nr. 12 . .	100	—	—
15.	dem Dorfe Gröbitz, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 51 . . .	200	—	—
	den Gemeinden Gröbitz, Prittitz und Schelkau, wegen erlittener Feuergeräthsschäden . .	17	25	—
16.	dem Dorfe Großengestewitz, unter das dasige Rittergut gehörig, Nr. 20 . . .	100	—	—
17.	dem Dorfe Großhelmsdorf, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 9 . .	100	—	—
18.	dem Dorfe Jahmo, unter das dasige Rittergut gehörig, Nr. 4	250	—	—
	der dasigen Gemeinde, wegen erlittener Feuergeräthsschäden	2	—	—
19.	der Stadt Jüterbogk, Nr. 255 . . .	600	—	—
20.	derselben, Nr. 39, 40 und 121 . . .	925	—	—
	Latus	22483	20	10

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	22483	20	10
21.	dem im Torgauer Kreise belegenen Dorfe Kähnitzsch, Nr. 21, 22, 23, 24, 28 und 30 des Anhangs	1325	—	—
	den Gemeinden Axien, Bethau, Labrun, Naundorf, Plossig und Hohndorf für beschädigtes Feuergeräthe	43	5	—
22.	dem Dorfe Kropstädt, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 1[a] . . .	25	—	—
23.	demselben, Nr. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 38 und 40 .	2600	—	—
24.	der Windmühle bei Kuhlowitz im Zauch-Belziger Kreise, Nr. 18	1200	—	—
25.	dem Dorfe Leubingen, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 62 und 63 . .	400	—	—
	der Gemeinde daselbst für Feuergeräthsschäden .	3	8	9
26.	demselben Nr. 129	275	—	—
	der Gerichtsherrschaft zu Schloß-Beichlingen für beschädigtes Feuergeräthe . . .	7	6	5
27.	der Stadt Mücheln, Nr. 87 . . .	100	—	—
	der Stadt Düben und Gemeinde Hohenprießnitz für Feuergeräthsschäden . . .	6	—	—
28.	dem Lübbener Amtsdorfe Neuzauche, Nr. 48 .	350	—	—
29.	dem Dorfe Oberheldrungen im Eckartsbergaer Kreise, Nr. 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65 und 92	2617	21	3
30.	dem Dorfe Paußnitz, unter das Rittergut Lößnig gehörig, Nr. 40	187	15	—
31.	dem Dorfe Rehfeld im Torgauer Kreise, Nr. 16 .	400	—	—
	den Gemeinden Predel und Beersdorf für Verlust am Feuergeräthe	10	18	9
32.	dem Dorfe Rietz, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 2, 10, 11, 12, 13 .	1325	—	—
	den Gemeinden Gruhna und Rückersdorf, so wie einigen Einwohnern daselbst und zu Oppelhayn, für erlittene Feuergeräthsschäden . .	13	20	—
	Latus	33372	25	10

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	33372	25	10
33.	der Stadt Stößen, Nr. 67	350	—	—
	der Commun und einigen Einwohnern daselbst, so wie den Gemeinden Oberneſſa, Haardorf, Gröbitz, Mertendorf und Krauſchwitz . .	44	15	—
34.	dem Dorfe Straupitz, zur Herrſchaft gleiches Namens gehörig, Nr. 30	525	—	—
35.	demſelben, Nr. 40	525	—	—
36.	der Stadt Torgau, Nr. 457	1293	22	6
	einigen Einwohnern und mehrern Militair-Behörden daselbst, so wie den Gemeinden Welsau, Roſenfeld, Zſchackau und Zöckeritz, für erlittene Feuergeräthsſchäden . . .	112	12	8
37.	dem gräflich Stollberg-Roßlaiſchen Dorfe Ufstrungen, Nr. 141	25	—	—
38.	dem Dorfe Wohlau im Torgauer Kreiſe, Nr. 25 .	125	—	—
	den Gemeinden Wohlau und Seydewitz, für beſchädigtes Feuergeräthe . . .	7	15	—
39.	dem Ziegeldörfchen bei Theiſa, unter das daſige Rittergut gehörig, Nr. 70 . . .	75	—	—
	einigen Einwohnern daselbst, für verlornes Feuergeräthe	—	27	6
40.	dem Dorfe Zſchorno, zur Herrſchaft Forſt und Pförten gehörig, Nr. 3 . . .	650	—	—
41.	der Oberlauſitziſchen Brandverſicherungs-Deputation in Görlitz, für die in dem Zeitraume vom 1. October 1823 bis 1. April 1824 in dem Königl. Preuß. Antheile der Ober-Lauſitz vorgefallenen Brandſchäden . . .	15488	18	9
	Hierzu:			
	1) An Adminiſtrationskoſten, als:			
	a) an etatsmäßigen Adminiſtrationskoſten vom 1. October 1823 bis ult. März 1824 .	1800	—	—
	Latus	54395	17	3

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	54395	17	3
	b) an dergleichen, welche von den Feuer-Societäts-Fonds auf die Jahre 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822 u. 1823, überhaupt mit 4350 Thlr. rückständig sind, wovon jetzt nur die Hälfte in Ansatz kommt mit . . .	2175	—	—
	2) An Botenlöhnen für Insinuation des gegenwärtigen Ausschreibens . . .	71	12	6
	Es ist also für den Termin Ostern 1824 überhaupt die Summe von . . . . erforderlich.	56641	29	9

Von nur erwähntem Quanto der . . . . . 56,641 Thlr. 29 sgr. 9 pf.
geht jedoch ab:

1) der nach Ausweis der beigefügten Berechnung sub) pro Termin Michaelis 1823 verbliebene Bestand von . . . 1687 Thl. 10 sgr. 9½ pf.

2) die zur theilweisen Dekkung der Administrationskosten aus den Zinsen des Brand-Cassen-Capitalien-Fonds entnommenen . . . 1200 „ — „ — „

2,887 „ 10 „ 9½ „

und bleibt daher noch auszuschreiben . . . . . 53,754 Thlr. 18 sgr. 11½ pf.

Hierauf würde nun auf jede in der 58,744,442½ Thaler ausmachenden Total-Subscriptions-Summe sämmtlicher Brandversicherungs-Catastrorum enthaltenen 25 Thaler, Acht und ein Bruchpfennig, in neuer Münze, Beitrag kommen.

Digitized by Google

Da jedoch Bruchpfennige, nach Vorschrift des Mandats vom 10. Nov. 1784, Tit. I. §. 29., zum Besten des Instituts, für voll gerechnet werden sollen, so sind

a) vom Herzogthume Sachsen, excl. des Königlich Preußischen Antheils der Ober-Lausitz, von 51,774,262½ Thaler Subscription Neun Münzpfennige pro 25 Thlr. mit	51,774 Thlr. 7 sgr. 10½ pf.
b) von dem Königl. Preuß. Antheile der Ober-Lausitz, von 6,970,180 Thlr. Subscription, nach Neun Münzpfennigen pro 25 Thlr. berechnet, 6970 Thlr. 5 sgr. 4½ pf., weil derselbe aber zu den überhaupt 3975 Thlr. betragenden, jedoch nach Abzug von 1200 Thlr. jetzt nur mit 2775 Thlr. in Ansatz gebrachten Administrationskosten keinen Beitrag zu geben hat, nur . .	6,640 • 27 • 6½ •
überhaupt also	58,415 Thlr. 5 sgr. 5$\frac{7}{8}$ pf.

beizutragen, und wird der etwa verbleibende Ueberschuß beim nächsten Ausschreiben, wie jetzt geschehen, berechnet werden.

Merseburg, den 25. Mai 1824.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

Digitized by Google

Berech

über Einnahme und Ausgabe bei der Feuer-Societäts-

Soll-Einnahme nach dem Ausschreiben Thlr.	Sg.	pf.	Soll-Einnahme außer dem Ausschreiben. Thlr.	Sg.	pf.	Summa. Thlr.	Sg.	pf.	Einnahme.
—	—	—	29433	9	7	29433	9	7	Bestand lt. Ausschreiben der vorigen Rechnung . . . . .
—	—	—	8759	6	11	8759	6	11	An Resten bis mit Ostern 1823 .
159917	11	½	361	11	8	160278	22	8½	An Beiträgen auf den Termin Michaelis 1823 . . . . .
—	—	—	2	22	7	2	22	7	Insgemein . . . . .
159917	11	½	38556	20	9	198474	1	9½	Summa der Einnahme.

Soll-Ausgabe nach dem Ausschreiben Thlr.	Sg.	pf	Soll-Ausgabe außer dem Ausschreiben. Thlr.	Sg.	pf.	Summa. Thlr.	Sg.	pf.	Ausgabe.
—	—	—	54481	21	—	54481	21	—	An rückständigen Brandschäden-Vergütungen . . . . .
—	—	—	59	29	5	59	29	5	An rückständigen Feuergeräthsschäden-Vergütungen . . . . .
157842	25	6	—	—	—	157842	25	6	An Brandschäden-Vergütungen auf den Termin Michaelis 1823 . . .
1810	5	—	—	—	—	1810	5	—	An Feuergeräthsschäden-Vergütungen auf denselben Termin . . . .
1500	—	—	63	17	3	1563	17	3	An Administrationskosten . . .
71	12	6	—	—	—	71	12	6	An Botenlohn . . . . .
—	—	—	1	12	1	1	12	1	Insgemein . . . . .
161224	15	—	54586	19	9	195811	2	9	Summa der Ausgabe.

Digitized by Google

nung

Casse zu Merseburg für den Termin Michaelis 1823.

Hierauf ist eingegangen: durch verschriebene inexigible Reste Thlr.	Sg.	pf.	durch zugerechnete Einnehmer-Gebühren Thlr.	Sg.	pf.	baar Thlr.	Sg.	pf.	Summa. Thlr.	Sg.	pf.	Mithin bleibt Rest. Thlr.	Sg.	pf.
—	—	—	—	—	—	29433	9	7	29433	9	7	—	—	—
—	—	—	39	27	8¾	3880	28	6	3920	26	2¾	4838	10	8¼
—	27	1	1434	23	6¼	153761	20	4	155197	10	11¼	5081	11	9
—	—	—	—	—	—	2	22	7	2	22	7	—	—	—
—	27	1	1474	21	3	187078	21	—	188554	9	4	9919	22	5¼

Hierauf ist gezahlt worden. Thlr.	Sg.	pf.	Mithin bleibt noch zu zahlen Thlr.	Sg.	pf.	Hiervon werden: erspart. Thlr.	Sg.	pf.	noch ausgegeben. Thlr.	Sg.	pf.
9643	22	6	24837	28	6	—	—	—	24837	28	6
—	—	—	39	29	5	—	—	—	39	29	5
143639	9	3	14203	16	3	500	—	—	13703	16	3
1790	13	8	19	21	4	—	—	1	19	21	3
1563	17	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
156709	27	3	39101	5	6	500	—	1	38601	5	5

Digitized by Google

Abschluß.	Summarischer Betrag. Thlr.	Sg.	pf.
Die Einnahme beträgt	187078	21	—
Die Ausgabe beträgt	156709	27	3
Bleibt Bestand	30368	23	9
Werden nun diesem Bestande die noch außenstehenden Reste mit	9919	22	5¼
zugesetzt und von dieser Summe an	40288	16	2¼
die noch zu zahlenden Brand- und Feuergeräthsschäden-Vergütungen an	38601	5	5
abgezogen, so verbleibt dem Institute ein Bestand von	1687	10	9¼

Merseburg, den 25. Mai 1824.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Casse.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

25. Stück.

Merseburg, den 26. Juni 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 81. Die Dauer ꝛc. der Naumburger Messen betr.

Die Königlichen Hohen Ministerien des Handels und der Finanzen haben es zweckmäßig gefunden, die Dauer der Naumburger Messen und die Verkaufs-Perioden während derselben anderweit dergestalt festzusetzen, daß

A. in der Peter-Pauls-Messe:

a) das Auspacken der Waaren mit dem 16. Juni, der Großhandel mit dem 20. Juni, und der Kleinhandel mit dem 24. desselben, in jedem Jahre den Anfang nehme;

b) das Ausläuten den 5. Juli, wie bisher; die Beendigung des Kleinhandels mit dem 8. Juli eintrete, und der Großhandel mit dem 20. Juli aufhöre.

B. in der Winter-Messe:

a) der Anfang des Groß- und Kleinhandels mit dem Catharinentage selbst, wenn dieser ein Montag ist, eintrete, sonst aber der Handel mit dem darauf folgenden Montag beginne;

b) das Einläuten der Messe an demselben Tage;

c) das Ausläuten, so wie der Zahltag, am Donnerstage in der zweiten Woche statt finde, und

d) das Ende des Meßhandels im Großen wie im Kleinen, den Sonnabend der zweiten Woche erfolge.

C. in beiden Messen:

a) die Functionen des Handelsgerichts, wie bisher, im ganzen Laufe der

Digitized by Google

Messen ausgeübt werden, in der Peter-Pauls-Messe bis zum 20. Juli, in der Wintermesse bis zum Sonnabend in der zweiten Meßwoche; die nach den frühern Meßformen eingegangenen Verbindlichkeiten, jedoch lediglich nach denselben abgewickelt werden;

b) der Handel an sämmtlichen Normaltagen mit dem frühen Morgen beginne, und mit dem späten Abend aufhöre;

c) der Waaren-Verkauf der fremden Meßgäste, außer den für den Meßhandel im Großen und Kleinen bestimmten Zeiträumen, eine Polizeistrafe von 10 bis 50 Rthlr. verwirke;

d) unter dem Kleinhandel nicht blos das Geschäft der kleinen Krämer, welche auf Tischen uud Ständen feil haben, sondern aller und jeder Verkauf im Kleinen, wenn er auch in Buden und Gewölben geschieht, verstanden werde;

e) das Ein- und Ausläuten der Messen, wie es bisher üblich gewesen, in der Stunde zwischen zwölf und ein Uhr geschehe.

Es ist ferner angemessen gefunden worden, den im §. 10. der Meßordnung vom 8. Juli 1819 zugestandenen Steuer-Erlaß, dessen unverkürzte Bewilligung fortdauert,

A. nur solchen rabattfähigen Waaren unbedingt zuzugestehen, welche in der Peter-Pauls-Messe bis zum 24. Juni, und in der Wintermesse bis zum 4. December ankommen, später eintreffenden Meßwaaren aber nur gegen den Nachweis, daß deren Nachsendung zur Ergänzung des Waaren-Lagers der dieselben beziehenden Fabrikanten oder Kaufleute nöthig sind;

B. den Spediteurs den Steuer-Erlaß alsdann zu versagen, wenn dringender, von der Meßverwaltungs-Deputation aus den Umständen zu ermessender Verdacht vorwaltet, daß die den Spediteurs zugehenden Waaren, gegen die Ansicht der Meßordnung vom 8. Juni 1819, nur zur Ausstellung zugehen, ohne wirklich Meß-Artikel werden zu sollen.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß die letztern beiden Festsetzungen nur den Zweck haben, vorgekommene Misbräuche abzustellen, ohne den bisherigen Steuer-Erlaß für wirkliche Meßwaaren einzuschränken.

Merseburg, den 17. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 82.
Den Schulunterricht der Kinder jüdischer Glaubensgenossen betr.

Von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist, mittelst Rescripts vom 15. Mai d. J., eine sorgfältige Aufmerksamkeit auf den Unterricht, welchen Kinder jüdischer Glaubensgenossen genießen, den Regierungen zur Pflicht gemacht, und in dieser Hinsicht, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, anbefohlen worden.

1) Wie (nach Allg. Landrechte II. 12. §. 43.) jeder Einwohner, so sind auch die Juden, welche den nöthigen Unterricht für ihre Kinder in ihrem Hause nicht besorgen können oder wollen, schuldig, dieselben nach zurückgelegtem fünften Jahre zur Schule zu schicken.

2) Die jüdischen schulfähigen Kinder sind erforderlichen Falls auch durch Zwangsmittel und Bestrafung der nachlässigen Eltern, zum Besuch der Schule anzuhalten (ebendaselbst §. 48.).

3) Wo die Juden eigene Schulen ihres Glaubens nicht eingerichtet haben, da sind sie verpflichtet, ihre Kinder in die öffentlichen christlichen Schulen zu schicken, in welchen diese jedoch, dem Unterrichte in den eigentlich christlichen Religionswahrheiten wider Willen beizuwohnen, nicht gezwungen werden können (ebendaselbst §. 11.).

4) Die Prüfung und Bestätigung der Lehr- und Einrichtungspläne der jüdischen Schulen, so wie die Prüfung der zum Gebrauch bestimmten Schulbücher, und überhaupt die Aufsicht und Verwaltung des gesammten jüdischen Schulwesens, erfolgt ganz in der Art, wie dieß durch die Konsistorial- und Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 im Allgemeinen regulirt worden ist.

5) Hiernach kann an den jüdischen Schulen kein Lehrer angestellt werden, der nicht in einer Prüfung, die mit ihm, die Religionskenntnisse ausgenommen, in ganz gleicher Art, wie mit einem Lehrer an einer christlichen Schule der nämlichen Gattung, vorzunehmen ist, als tüchtig zum Lehramte erfunden worden (ebendaselbst §. 24.).

6) Die vorige Bestimmung erstreckt sich auch auf die etwa ausschließlich für den jüdischen Religionsunterricht zu bestellenden Lehrer insoweit, daß zwar nicht ihre eigentlich jüdischen Religionskenntnisse Gegenstand der Prüfung sein, wohl aber untersucht werden soll, ob sie die übrigen, von einem dem Lehrstande gewidmeten Subjecte erwarteten Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen.

7) Endlich auch diejenigen jüdischen Privatlehrer, welche Lehrstunden in den Häusern geben wollen, müssen ihre Tüchtigkeit dazu, in einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung ausweisen (ebendaselbst §. 8.) und ohne eine auf den Grund des von der competenten Prüfungs-Behörde ihnen über

Digitized by Google

ihre hinlängliche Qualification ausgestellten Zeugnisses von der Provinzial-Regierung ertheilte Concession, sollen sie nicht befugt sein, Lehrstunden zu geben.

Indem wir daher vorstehende Punkte hierdurch zur Nachachtung derer, welche sie angehen, öffentlich bekannt machen, bemerken wir zugleich, daß hiernach von uns überall weiter verfahren werden wird, auch die landräthlichen Aemter der Kreise, in welchen jüdische Hausväter sich befinden, zur Einleitung weiterer Vorschritte bereits Anweisung erhalten haben.

Merseburg, den 18. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. April dieses Jahres, ist die Officier-Wittwen-Kasse aus der gemeinschaftlichen Verwaltung der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ausgeschieden, und sind die Geschäfte der Direction unter der Firma:

„Direction der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät"

von dem 5ten Departement des Königl. Kriegs-Ministerii übernommen; die Kassenarbeiten aber der General-Militair-Kasse, unter der Firma:

„Militair-Wittwen-Kasse"

übertragen worden.

Es sind daher von jetzt an alle Anträge, welche bisher zum Ressort der Direction der Officier-Wittwen-Casse gehörten, an die

Direction der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät

zu richten.

Dieß machen wir hierdurch, im Auftrage des Königl. Hohen Krieges-Ministerii, bekannt.

Merseburg, den 17. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Durch ein Rescript des Königl. Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 29. v. M., ist bestimmt worden, daß die von auswärtigen Staats- und

Digitized by Google

Polizeibehörden ausgestellten, auf einen längern als einjährigen Zeitraum lautenden Reisepässe, auch für die Königl. Staaten, für den darin bestimmten Zeitraum als gültig anerkannt werden sollen.

Wir bringen diese Höhere Bestimmung zur Kenntniß der Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks, um sich darnach in vorkommenden Fällen zu achten.

Merseburg, am 19. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Publicandum,

die Präclusion der mit dem 1. Julius d. J. verfallenden Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen, alten Landschafts-Obligationen und Neumärkschen Interims-Scheinen betr.

Das Publicum wird bei der jetzt wieder herannahenden Zins-Zahlung abermals auf die Bestimmung der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820, Gesetzsammlung Nr. 577, §. XVII., aufmerksam gemacht, nach welcher:

> Zinsen von Staats-Schuld-Documenten, welche 4 Jahre lang unabgehoben blieben, mit Ablauf dieser Frist nicht weiter ausgezahlet, sondern präcludirt und dem Tilgungs-Fonds überwiesen werden sollen,

gleichviel, ob darüber Zins-Bescheinigungen ausgefertiget sind oder nicht, und ohne Unterschied, zu welcher Gattung von Staats-Schulden das Kapital gehört.

In Gemäßheit dieser Verordnung stehen:

den 1. Julius dieses Jahres,

wiederum zur Präclusion die halbjährigen Zinsen, für die Zeit vom 1. Januar bis letzten Juni 1820,

von I. Staats-Schuld-Scheinen;

II. Kurmärkschen alten Landschafts- und Städte-Kassen-Obligationen; und

III. Neumärkschen Interims-Scheinen;

weshalb Diejenigen, welche sie noch nicht erhoben haben, hiermit aufgefordert werden: es ungesäumt, und auf jeden Fall noch vor Eintritt des Präclusiv-Termins, zu thun.

Die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nr. 30, zahlt diese Zinsen bis Ende Juni dieses Jahres täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so

Digitized by Google

wie der zur Kassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate.

Von Staats-Schuld-Scheinen können sie in eben dieser Zeit auch bei jeder Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang genommen werden.

Wer die bei dieser Zinszahlung zurückzugebenden

1) Zins-Coupons von Staats-Schuld-Scheinen,
2) oder Zins-Scheinen von Neumärkschen Interimsscheinen,

noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Controle der Staats-Papiere, ebenfalls Taubenstraße Nr. 30, unter Vorlegung der oben erwähnten Papiere, auf welchen die zu extradirenden Zins-Bescheinigungen abgestempelt werden müssen.

Sollte jemand auf irgend eine Art behindert sein, die zur Präclusion stehenden Zinsen pro 1. Januar bis 1. Julius 1820, noch vor dem 1. Julius dieses Jahres zu erheben: so muß der unterzeichneten Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden davon, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Papiers, zeitig vor Eintritt dieses Präclusiv-Termins Anzeige geleistet werden, indem nur dadurch allein der Anspruch auf jene Zinsen gegen die Präclusion geschützt werden kann.

Bereits präcludirt und werthlos sind, von:

A. „Staats-Schuld-Scheinen"

die Zins-Coupons Series I. Nr. 1. bis 8.
Series II. Nr. 1. bis 8.
Series III. Nr. 1. und 2.

mit dem 1. Julius dieses Jahres tritt ihnen hinzu der Zins-Coupon Series III. Nr. 3.

Von

B. „alten Landschafts- und Städte-Kassen-Obligationen"

sind bereits präcludirt alle Zins-Reste aus der Zeit vor dem 1. Januar 1820. Am 1. Julius d. J. verfallen die Zinsen vom 1. Januar bis letzten Juni 1820.

Von

C. „Neumärkschen Interimsscheinen"

sind bereits verfallen die Zinsen vom 1. Julius 1818 bis letzten December 1819; am 1. Julius d. J. verfallen die für die Zeit vom 1. Januar bis letzten Juni 1820.;

Berlin, den 14. Mai 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städte-Cassen-Obligationen betreffend.

Dienstags den 1. Juli 1824 und folgende Tage werden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zu den Cassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, täglich in den gewöhnlichen Vormittagsstunden die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten landschaftlichen Obligationen pro 1. Januar bis 1. Juli 1824, Nr. 30. Taubenstraße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse gegen eine auf letztere zu richtende Quittung ausgezahlt.

In der Quittung wird

1) die darauf zu erhebende Summe nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt, und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Capital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist, so wie endlich
5) welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der oben erwähnten Casse unentgeldlich zu erhalten.

Wer Zinsen von mehreren Capitalien oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zins-Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben oder dieser gehörig cassirt denselben beigefügt werden.

Uebrigens können zugleich mit den laufenden auch die ältern Zinsen aus der Zeit vom 1. Juli 1820 bis 1. Januar 1824 von den alten landschaftlichen und von Städte-Cassen-Obligationen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse gegen die gewöhnliche auf diese zu richtende Quittung erhoben werden.

Da die Cassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemandem in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent Bloch,

Digitized by Google

Behrenstraße Nr. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 1. Juni 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Bekanntmachung.

Die siebente Staats-Schuldschein-Prämien-Ziehung wird, in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820, am 1. Juli d. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin, am 12. Juni 1824.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Rother. Wollny. Krause.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Der zeitherige Forst-Referendarius, Herr Wiedemann, ist als Förster auf dem zur Landesschule Pforta gehörigen Reviere Hechendorf angestellt worden.

Merseburg, den 16. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

28. Stück.

Merseburg, den 17. Juli 1824.

Bekanntmachung.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 9. v. M. bestimme Ich, daß die, aus der Circular-Verordnung vom 24. September 1727 entspringende Berechtigung des Intelligenz-Wesens zur ausschließlichen Aufnahme aller und jeder Anzeigen von zu kaufenden oder zu verkaufenden, zu vermiethenden, verleihenden, gestohlenen, verlornen ꝛc. Sachen, auch auf die Verkaufs-Anzeigen von Büchern, Musicalien, Landkarten, Kupferstichen, Schriften ꝛc., wozu indessen gelehrte Anzeigen und Recensionen nicht gehören, im ganzen Umfange der Monarchie, so weit die Berechtigung des, für Rechnung des großen Potsdamschen Militair-Waisenhauses verwalteten Intelligenz-Wesens sich erstreckt, Anwendung finden muß, und daß keinem Herausgeber von Zeitschriften irgend einer Art erlaubt ist, dergl. den Intelligenz-Blättern ausschließlich zugewiesene Artikel, wenn solche nicht zugleich auch in dem Intelligenz-Blatt angezeigt und dafür die Druck-Gebühren und sonstige verfassungsmäßige Abgaben an das Intelligenz-Wesen entrichtet werden, bei einer, zur Post-Armen-Casse fließenden Strafe von 10 Thlr. für jeden einzelnen Fall, in ein anderes öffentliches Blatt aufzunehmen. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Potsdam, den 3. Mai 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Graf v. Lottum und
General-Postmeister v. Nagler.

(Ausgegeben zu Merseburg den 17. Juli 1824.)

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 89. Die Wahlfähigkeits-Prüfung amtirender Kinderlehrer betr.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob Kinderlehrer, welche bereits seit längerer Zeit ihr Amt verwalten, gleich den neu Eintretenden verpflichtet seien, sich den seit vorigem Jahre eingeführten allgemeinen Wahlfähigkeits-Prüfungen zu unterwerfen. Um allen Irrungen hierüber vorzubeugen, erklären wir hierdurch, daß die im Jahre 1823 und früher bereits angestellten Kinderlehrer zwar ihr damals erhaltenes Amt ohne Wahlfähigkeits-Prüfung ferner behalten dürfen, daß sie aber, um zu einer andern confirmirten oder unconfirmirten Schulstelle zu gelangen, sich zu der Wahlfähigkeits-Prüfung, entweder auf deren Ankündigung in diesen Blättern, oder wenn die Umstände es nöthig machen, auf besondern Antrag der Herren Superintendenten, bei den monatlichen Prüfungen allhier an der ersten Mittwoch des Monats einzufinden, allerdings verbunden sind.

Merseburg, den 6. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 90. Die Regulirung der Provisionen bei Prediger-Wittwen und Waisen betr.

Bei Regulirung der Provisionen, welche die berechtigten Prediger-Wittwen und Waisen des Herzogthums Sachsen terminlich Trinitatis und Martini aus dem Fonds der Augusteischen Stiftung beziehen, sind wir bisher selten vollständig von den eingetretenen Todesfällen der als Percipienten ausgeschiedenen Wittwen benachrichtigt worden. Da die deßfallsigen Anzeigen von Seiten der Ephoren nur aus Mangel an Kenntniß der verstorbenen, außer ihrem Ephoralbezirk sich aufgehaltenen Prediger-Wittwen nicht genau haben geliefert werden können, so fordern wir die Prediger unsers Bezirks hierdurch auf, bei erfolgtem Ableben einer in ihrem Parochial-Bezirke domicilirenden Prediger-Wittwe, die im Genuß der Augusteischen Provision gestanden hat, dem betreffenden Ephorat, von welchem dieselbe den Provisions-Betrag gegen Quittung erhoben hat, sofort mittelst stempelfreien Todtenscheins Anzeige zu geben, welches um so leichter geschehen kann, da ohnedem die Prediger der einzureichenden Quittung das vorschriftsmäßige Lebens-Attest beifügen müssen.

Merseburg, am 8. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 91. Die Abfertigungs-Be-

Zur Vermeidung von Irrthümern, wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß das Neben-Zollamt erster Ordnung zu Alsleben zum Durchgange durch das Anhaltische Gebiet auf der Straße nach Aschersleben keine ausgedehn-

Digitized by Google

ten Abfertigungs-Befugniſſe hat, mithin auf dieſer Straße zum Wiedereingange nach Aſchersleben nur ſolche Gegenſtände abfertigen darf, welche, wenn ſie fremd ſind, nicht eine höhere Abgabe als 2½ Rthlr. vom Centner tragen.

fugniß des Neben-Zoll-Amts I. zu Aſleben betreffend.

Merſeburg, den 9. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Den ſämmtlichen, mit Aufträgen von uns verſehenen Herren Oeconomie-Commiſſarien, Juſtiz-Bedienten und andern Commiſſarien, bringen wir die bereits unter dem 28. März 1822 erlaſſene, und ſchon damals durch die Amtsblätter bekannt gemachte General-Verfügung hiermit wieder in Erinnerung, daß ſie jedesmal, ſo oft ſie Berichte oder Acten an uns einzuſenden, und der Fall ſich nicht mit Bezug auf die darüber von uns erlaſſene, und ebenfalls durch die Amtsblätter ergangene General-Verfügung vom 7. December 1822, zum Gebrauch der portofreien Rubrik: „Landes-Cultur-Sache" eignet, die Einſendung an uns portofrei gemacht, zu veranlaſſen haben, und dieß nur in folgenden Ausnahme-Fällen unterlaſſen dürfen:

a) wenn ſie Acten, ſei es in einzelnen Prozeß-Sachen, oder in der Hauptſache ſelbſt, behufs deren Zurücklegung in der Regiſtratur wegen erfolgter Beendigung der Sache einreichen;

b) wenn ſie Acten, behufs der Ernennung eines andern Commiſſarius, abzugeben haben.

In allen andern Fällen bleibt es dabei, daß die Einſendung frei gemacht erfolgen muß, und die dadurch entſtehende Auslage in der nächſten Koſtenrechnung als Auslage mit aufzunehmen iſt.

Berlin, den 3. Juli 1824.

Königliche General-Commiſſion für die Kurmark Brandenburg und für Sachſen.

Dienſtanſtellungen und Beförderungen.

Die Landrathsſtelle des Mannsfelder Gebirgskreiſes, welche durch den Abgang des Freiherrn v. Keller zur Erledigung gekommen, iſt dem Königl. Preuß.

Digitized by Google

Major außer Dienst, von Münchhausen, Allerhöchsten Orts verliehen worden, und wird Letzterer seine Function mit dem 1. August d. J. antreten.

Solches wird zur Kenntnißnahme hierdurch bekannt gemacht.

Merseburg, den 5. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Es ist mir von dem Königl. Hohen Handels-Ministerio unterm 11. März d. J. ein Patent über das ausschließliche Recht, Chlornatron (überoxidirtes salzsaures Natron) nach einer mir eigenthümlichen Methode zu bereiten, auf die Dauer von fünf Jahren, für die ganze Preußische Monarchie ertheilt worden. Ich mache dieses hierdurch vorschriftsmäßig bekannt, und bemerke zugleich, daß dieses von mir dargestellte Bleichmittel sich besonders zum Bleichen aller vegetabilischen Stoffe eignet, und daher in den Leinewand- und Baumwollen-Bleichereien, so wie in der Papier- und Stärke-Fabrication mit Nutzen Anwendung finden dürfte.

Carl Friedrich Krüger,
Inhaber einer Fabrik chemischer Produkte
in Berlin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

29. Stück.

Merseburg, den 24. Juli 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dießjährige 12te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 872. Allerhöchste Sanktion des Regulativs vom 28. April d. J., den Hausirhandel und die Gewerbe betreffend. D. d. den 21. Mai 1824.

Nr. 873. Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren. Vom 28. April 1824.

Nr. 874. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juni 1824, wegen der den Friedensgerichten im Großherzogthum Posen beizulegenden Befugniß, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes aufnehmen zu dürfen.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 92. Die den auf Kündigung angenommenen Invaliden, binnen der dreimonatlichen Prüfungszeit, auch ihrer

Es sind neuerlich Fälle vorgekommen, daß versorgungsberechtigte Invaliden, denen Unterbedienungen auf Kündigung übertragen gewesen sind, solche Stellen erst nach Ablauf der dreimonatlichen Prüfungszeit, muthmaßlich aus Unkunde der hierunter bestehenden Vorschriften und Verfassung und in der Erwartung eines baldigen anderweiten bessern Unterkommens, freiwillig wieder aufgegeben haben, voraussetzend, daß ihnen jedenfalls der Civilversorgungs-Schein und das früher etwa bewilligt gewesene Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld wieder zu Theil werden müsse. Wenn es jedoch im Gegentheil feststehet, daß dergleichen Invaliden dadurch jener Wohlthaten gänzlich verlustig gehen, und ihnen solchen Falls,

(Ausgegeben zu Merseburg den 24. Juli 1824.)

Digitized by Google

Seits freistehende Kündigung betr.

weder auf Zurückgabe des Civilversorgungs-Scheins, noch sonst auf ihr früheres Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld, noch auch auf Pension aus Civilfonds einiger Anspruch mehr zustehet, und sonach zu befürchten ist, daß dieselben beim Mangel anderer Erwerbsmittel nur den Communal-Armen-Fonds zur Last fallen dürften: so wird, um diesem Uebelstande vorzubeugen, hierdurch allen Behörden und Beamten unsers Verwaltungs-Bezirks, die mit der Annahme und Verpflichtung solcher Invaliden, bei vorkommenden Vacanzen von dergleichen Unterbedienungen, beauftragt sind, zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, sämmtliche in Unterbedienungen angestellte, oder noch anzustellende Invaliden, zu warnen, dergleichen Stellen, in sofern sie selbige etwa ihren körperlichen Kräften nicht für angemessen erachten sollten, noch innerhalb der dreimonatlichen Prüfungszeit wieder zu kündigen, mit dem ausdrücklichen Eröffnen, daß sie widrigenfalls sich es lediglich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn sie demnächst ohne alle weitere Unterstützung von Seiten des Staats blieben, indem ihnen durchaus nur innerhalb der dreimonatlichen Prüfungszeit die Befugniß zur Kündigung, unbeschadet ihrer Invaliden-Ansprüche, zustehe.

Merseburg, am 14. Juli 1824.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 93. Instruction für Müllergesellen.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 8. März 1822 (Amtsblatt 1822 S. 90. Nr. 50.) und als Erläuterung der wegen Prüfung der Bau-Handwerker unterm 28. Juni 1821 gegebenen, im hiesigen Amtsblatt vom Jahre 1822 S. 112. ebenfalls abgedruckten Instruction, wird Folgendes hiermit bekannt gemacht:

Das Königl. Hohe Ministerium des Handels hat unterm 20. Mai d. J. angeordnet: daß auch ungeprüfte Müller-Gesellen, welche zuvor durch das Attest eines geprüften Mühlenwerkmeisters nachgewiesen, daß sie bei demselben wenigstens drei Jahre zur Zufriedenheit gearbeitet haben, den Betrieb von Flickarbeiten unternehmen dürfen, worunter jedoch nur die Verbesserung schadhafter, oder die Ersetzung abgängiger Theile der einzelnen Räder des Mühlwerks, z. B. Einsetzung von Triebstöcken, Zähnen und Kämmen, so wie der Schaufeln und Radearme u. s. w., in keinem Falle aber die vollständige Fertigung eines einzelnen Rades begriffen ist.

Merseburg, den 25. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 69ste Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. der Beitrag von jedem Hundert Thaler Assecuranz-Summe auf sieben Silbergroschen sechs Pfennige bestimmt worden ist.

Außerdem geben nach dem Reglement die mit dem 1. Januar d. J. der Societät beigetretenen Interessenten von jedem Hundert Thaler Einsatz-Capital zwei Silbergroschen sechs Pfennige Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande.

An Receptur-Gebühren werden vier Silberpfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssummen und Recepturgebühren wird von der betreffenden Kreis-Direction bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Receptur-Casse der Societät in jeder Special-Direction, in Preuß. Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug aus der Jahres-Rechnung der Societäts-Haupt-Casse nachgewiesen werden, der ihnen wie gewöhnlich nach Abnahme der letztern mitgetheilt wird.

Bodendorf, den 30. Juni 1824.

General-Direction der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

Personal-Chronik.

Die durch Ableben des Kreis-Secretairs Stockmann erledigte Kreis-Secretair-Stelle des Naumburger Kreises, ist dem zeither als Hülfs-Calculator beschäftiget gewesenen Wartegelder-Empfänger Meyer, übertragen worden.

Merseburg, den 14. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der bisherige Königliche Amts-Steuer-Einnehmer zu Freyburg, Herr Weichholdt, hat die durch den Tod des Kreis-Steuer-Einnehmers Wetzke zur

Digitized by Google

Erledigung gekommene Kreis-Steuer-Einnahme in Naumburg, vom 1. Juli d. J. ab, übertragen erhalten.

An die Stelle des zum Kreis-Steuer-Einnehmer ernannten Amts-Steuer-Einnehmers Weichholdt zu Freyburg, und an die Stelle des bisherigen interimistischen Verwalters der Amts-Steuer-Einnahme Eckartsberga, ist der Königl. Amts-Steuer-Einnehmer, Kreis-Steuer-Revisor Wichmann aus Eilenburg, als Amts-Steuer-Einnehmer für die Amtsbezirke Freyburg und Eckartsberga, einstweilen bis zur vorbehaltenen Erweiterung des Cassenbezirks eingetreten.

Die Einnahme-Bezirke der durch den Abgang des ꝛc. Wichmann erledigten Amts-Steuer-Einnahme Eilenburg mit Düben, und der durch den Tod des interimistischen Steuer-Einnehmers Schincke erledigten Amts-Steuer-Einnahme zu Zörbig sind mit der Amts-Steuer-Einnahme zu Delitzsch zu einem, den ganzen Delitzscher Kreis und einen Theil des Bitterfelder Kreises umfassenden Einnahme-Bezirke vereiniget, und ist die Verwaltung dieses Kreis-Cassen-Bezirks dem Königl. Amts-Steuer-Einnehmer, nunmehrigen Kreis-Steuer-Einnehmer Voigt in Delitzsch, ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab, übertragen worden.

Merseburg, den 13. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

30. Stück.

Merseburg, den 31. Juli 1824.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 94. Die Erweiterung der Erhebungs-Befugniß des Neben-Zoll-Amtes zu Quesitz betr.

Dem Neben-Zollamte Zweiter Ordnung zu Quesitz ist eine erweiterte Erhebungs-Befugniß in der Maaßgabe beigelegt, daß dasselbe die Eingangssteuer von denjenigen Gegenständen, welche nicht höher als mit 2 Rthlr. vom Centner besteuert sind, bis zu 5 Rthlr., und von denjenigen Gegenständen, wovon für den Centner über 2 Rthlr. gesteuert wird, bis zu 3 Rthlr. in einer einzigen Abgaben-Post einheben kann.

Merseburg, den 18. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnung des Königl. Consistoriums der Provinz Sachsen.

Nr. 95. Die Prüfung der Candidaten der Feldmeßkunst betreffend.

Denjenigen Candidaten der Feldmeßkunst, welche ohne in der Secunda eines Gymnasii gesessen zu haben, sich durch Privatunterricht die erforderlichen Schulkenntnisse erworben haben, wird zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht, daß die Directoren oder Rectoren der Gymnasien unsers Bezirks jetzt angewiesen sind, solche Candidaten der Feldmeßkunst auf ihr Ansuchen zu prüfen und ihnen über das Ergebniß der mit ihnen vorgenommenen Prüfung ein amtliches Zeugniß auszustellen. Diese Prüfung erstreckt sich, mit Ausschluß der mathematischen Wissenschaften und der mit derselben verwandten Kenntnisse und Fertigkeiten, da diese bey den von Seiten der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu veranstaltenden Prüfungen erforscht werden, auf die lateinische und französische

(Ausgegeben zu Merseburg den 31. Juli 1824.)

Digitized by Google

Sprache, auf deutschen Styl, auf Geschichte und Geographie, auf die erworbene allgemeine Schulbildung überhaupt, wie sie zur Entlassung aus Secunda eines Gymnasii gefordert wird. Jeder der oben bezeichneten Candidaten der Feldmeßkunst kann nunmehr bei irgend einem der Directoren oder Rectoren der Gymnasien um diese Prüfung ansuchen. An Gebühren hat er an seinen Examinator, welche zu fordern derselbe ermächtigt ist, zwei Thaler Courant, für die Prüfung und für das Prüfungs-Zeugniß zusammen zu zahlen.

Magdeburg, den 8. Juni 1824.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Es sollen die, bei der Barriere zu Lemsel, zwischen Delitzsch und Schladitz aufkommenden Chaussee-Gefälle, auf drei Jahre, vom 1. October d. J. bis dahin 1827, im Wege des Meistgebots, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, verpachtet werden. Hiezu ist ein, in dem Gasthofe zu Lemsel abzuhaltender Licitations-Termin auf

den 21. August 1824

angesetzt, und es werden daher Bietungslustige, die sich wegen ihrer Vermögens-Umstände gehörig auszuweisen im Stande sind, hierdurch aufgefordert, gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr, an der vorgenannten Stelle sich einzufinden, und ihre Pachtgebote auf oberwähnte Chausseegeld-Einnahme abzugeben; indem auf etwanige Nachgebote durchaus keine Rücksicht genommen werden wird. Die Bedingungen dieser Pachtung sind beim Haupt-Zollamte Schladitz und in unserer Registratur hier einzusehn.

Merseburg, den 26. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist nunmehr in den Stand gesetzt, im nächsten October-Monate die Nachzahlung der für den 1. October 1813 noch rückständigen Pensionen in eben der Art zu leisten, als es hinsichtlich der Reste für den 1. April 1813 durch die Be-

Digitized by Google

kanntmachungen vom 24. December des vorigen und vom 29. Januar des laufenden Jahres bestimmt worden ist.

Es wird demnach die Zahlung in Courant mit einem Agio von Zehn Procent, bei der hiesigen General-Wittwen-Casse, in dem Zeitraum vom 25. October bis zum 15. November d. J., an die sich meldenden Wittwen, oder deren Erben und Cessionarien, gegen gehörige Quittung und respective Legitimation geleistet werden.

In jeder Quittung muß der eigentliche Pensions-Betrag in Golde, mit dem dafür einschließlich der 10 Procent Agio gezahlten Betrage in Courant ausgedrückt seyn.

Ist eine Quittung über den jetzt zahlbaren Rückstand von der zum Empfange berechtigten Wittwe bereits vor längerer Zeit auf Gold ausgestellt worden, und die Wittwe noch am Leben: so braucht unter dieser Quittung nur nachträglich bemerkt zu werden, daß die Zahlung in Courant mit 10 Procent Agio angenommen sei. Die anderweitige Unterschrift der Wittwe ist aber auch von einem Beamten, welcher ein öffentliches Siegel führt, zu beglaubigen.

Gegen solche Quittungen wird der Betrag dem Präsentanten, ohne weitere Legitimation, ausgezahlt werden.

Wo aber das Recht zum Empfange des Pensions-Rückstandes, durch Erbschaft, Cession, oder sonst, auf einen Dritten bereits übergegangen: da ist dieser verpflichtet, wenn es nicht bereits früher geschehen ist, sich als rechtmäßiger Erwerber desselben, noch vor Eintritt des Zahlungs-Termins vollständig bei uns zu legitimiren und sodann über den zahlbaren Betrag eine besondere, nach obiger Vorschrift verfaßte und hinsichtlich der Richtigkeit seiner Unterschrift attestirte Quittung auszustellen.

Was die noch rückständig bleibende Pensions-Rate für den 1. April 1814 betrifft: so kann, aus den in der Bekanntmachung vom 24. December v. J. angegebenen Gründen, deren Zahlung für jetzt nicht erfolgen; indessen hofft die General-Direction, solche im Februar-Monate des nächsten Jahres realisiren zu können.

Bis zu einer nähern desfalsigen Bekanntmachung müssen alle auf frühere Zahlung abzweckende Anträge ganz unberücksichtigt bleiben.

Berlin, den 8. Juli 1824.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Digitized by Google

Bekanntmachung,
die Sicherstellung der Provinzial-Staats-Passiv-Capitalien betreffend.

Im §. 3. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 2. November 1822 (Gesetzsammlung Nr. 766), durch welche das gesammte Provinzial-Staats-Schulden-Wesen regulirt ist, wird ausdrücklich bestimmt, daß, da den Provinzial-Staats-Passiv-Capitalien in der Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung Nr. 577. §. III.) eine allgemeine Sicherheit verschrieben sei, alle Ansprüche auf Einräumung einer besondern oder Verbesserung der bestellten Sicherheit, in so fern sie bei Verkündigung jener Verordnung nicht durch hypothekarische Eintragung oder Uebergabe bereits realisirt worden, wegfallen sollen. Da nach dieser Allerhöchsten Bestimmung alle damit in Widerspruch stehende Gesuche, namentlich aber alle Anträge auf hypothekarische Sicherstellung oder Eintragung solcher zu den Provinzial-Staats-Schulden gehörigen Capitalien in die Hypothekenbücher oder Intabulations-Blätter unzulässig sind: so wird solches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß im Falle darüber Zweifel entstehen sollten, ob und welche Capitalien zu den Provinzial-Staats-Schulden gehören, die betreffende Regierung des Departements darüber auf den Grund unserer Etats die erforderliche Auskunft ertheilen wird.

Berlin, den 26. Juni 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Fünf und Zwanzigsten Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung.

Merseburg, den 26. Juni 1824.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit einer ergangenen Höhern Bestimmung, sollen die in den Königl. Preuß. Staaten herauskommenden, die Preuß. Monarchie oder einzelne Theile derselben betreffenden statistischen Schriften, fernerhin nicht mehr, wie bisher, den für die hiesige Provinz bestellten Censoren, sondern dem Königl. statistischen Büreau in Berlin zur Censur vorgelegt und ohne dessen Genehmigung nicht ins Publicum gebracht werden. Nr. 83. Die Censur der statistischen Schriften über den Preuß. Staat betr.

Indem diese Vorschrift hierdurch bekannt gemacht wird, werden die Herren Landräthe zugleich veranlaßt, die Verleger und Buchdrucker in ihren Kreisen auf deren genaue Befolgung aufmerksam zu machen, und ihnen dabei zu eröffnen, daß wenn in den, in der hiesigen Provinz erscheinenden und ihrem übrigen Inhalte nach von den Local-Censoren zu censirenden Zeitschriften und periodischen Blättern, einzelne statistische Aufsätze über die diesseitigen Staaten oder Theile derselben vorkommen, letztere noch besonders, dem Königlichen statistischen Büreau zur Censur eingereicht werden müssen.

Magdeburg, den 4. Juni 1824.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

(gez.) v. Motz.

Bekanntmachung,

die Auszahlung der Zinsen von Neumärkschen Interimsscheinen pro Termino 1. Julius d. J. betreffend.

Von Neumärkschen Interimsscheinen zahlt die Staatsschulden-Tilgungs-Casse, Taubenstraße Nr. 30., am 1. Julius und folgenden Tagen, mit Ausnahme der

Digitized by Google

Sonn- und Festtage, so wie der zur Cassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats, täglich Vormittags von 9 — 1 Uhr.

I. Die halbjährigen Zinsen vom 1. Januar bis 1. Julius 1824 gegen Zurückgabe der Coupons Series I. Nr. 5.

II. Zugleich aber auch die älteren nicht abgehobenen Zinsen vom 1. Julius 1820 bis letzten December 1823, gegen

a) Vorlegung des betreffenden (blauen) Zinsscheins,

b) und gegen Extradition der Zins-Coupons Series I. Nr. 1. bis 4.

Wer Zinsen von mehreren Interimsscheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, classificirt sie nach Zinsscheinen und Zins-Coupons, ordnet letztere sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Appoints, und übergiebt sie der Casse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Wer die hiernach zur Zinserhebung nöthigen Zinsscheine und Zins-Coupons noch nicht abgeholet hat, meldet sich deshalb bei der Controle der Staatspapiere, ebenfalls Taubenstraße Nr. 30, unter Vorlegung der betreffenden Interimsscheine, worauf sowohl die Zinsscheine als Zins-Coupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten so wenig der Controle der Staats-Papiere als der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse sich über ihre hiebei eintretenden Amtsverrichtungen mit dem Publicum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zinsscheinen, Zins-Coupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent, Herr A. Bloch, Behrenstraße Nr. 45. hieselbst, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können, nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung, die oben bezeichneten Zins-Coupons Series I. Nr. 1. bis 5. bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staats-Cassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 15. Mai 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Deputirter der Neumark.

v. Romberg.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Auszahlung der Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen betreffend.

Die halbjährigen am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen von Staats-Schuld-Scheinen werden gegen Zurückgabe des darüber ausgefertigten Zins-Coupons Series IV. Nr. 3. in folgender Art berichtiget.

I.

In Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, Taubenstraße Nr. 30., täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Cassen-Revision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staats-Schuld-Scheine

Nr.	100,001	und darüber	vom	1.	—	7.	Juli
„	70,001	bis 100,000	„	7.	—	12.	„
„	40,001	„ 70,000	„	12.	—	19.	„
„	10,001	„ 40,000	„	19.	—	24.	„
„	1	„ 10,000	„	25.	—	26.	„

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge, wird die Casse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungs-Termine, mit der Zinsen-Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehrern Staats-Schuld-Scheinen zu erheben hat, ordnet dieselben nach den Appoints und übergiebt sie der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen, genau aufzurechnenden Verzeichnisse derselben.

II.

In den Provinzen werden die bezeichneten Zins-Coupons bei den betreffenden Regierungs-Haupt-Cassen, so wie bei allen Königlichen Special-Cassen derselben, jedoch nur in den Monaten Juli und August, baar eingelöset, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräußerungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes, in Zahlung angenommen.

III.

Auf Zins-Coupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungs-Hause

Digitized by Google

Reichenbach und Comp., ausgezahlt und zwar sofort nach dem Fälligkeits-Termine oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer sonst aber fällige Zinsen auf nicht gestempelte Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungshause in den Tagen vom 12ten bis letzten August c.

IV.

Zugleich mit den Zinsen vom 1. Januar bis letzten Juni d. J. werden die aus der Zeit vom 1. Julius 1820 bis letzten December 1823 gegen Aushändigung der Zins-Coupons Series III. Nr. 4, 5, 6, 7 und 8, Series IV. Nr. 1 und 2, ausgezahlt. Die noch nicht abgeholten Zins-Coupons Series III. und IV., können bei der Controle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nr. 30, gegen Vorzeigung der betreffenden Staats-Schuld-Scheine, worauf sie abgestempelt werden müssen, täglich, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, in Empfang genommen werden.

V.

Da die Cassen-Beamten sich über ihre Amts-Verrichtungen mit dem Publico in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen außer Stande sind; so haben sie die Anweisung erhalten: alle solche Anträge, unter Zurücksendung der Coupons oder sonst überschickten Papiere, abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Casse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Herr Agent Bloch hieselbst, Behrenstraße Nr. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 15. Mai 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

26. Stück.

Merseburg, den 3. Juli 1824.

Bekanntmachung.

Nr. 84. Die Auszahlung von Pensionen für Militair-Wittwen betr.

Da in dem Verhältniß der Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen zu der ehemaligen Officier-, jetzigen Militair-Wittwen-Casse, dadurch, daß letztere der Direction des unterzeichneten Departements anvertraut worden, keine wesentliche Veränderung eingetreten ist, so werden von den im Bezirke der Königlichen Regierung wohnenden Wittwen, ihre Pensionen auch für die künftigen halbjährigen Zahlungs-Termine, von denen der 1. Juli 1824 der nächste ist, von der dortigen Haupt-Casse erhoben werden, und hat Dieselbe die bezahlten Pensionen der Königl. General-Militair-Casse in den monatlichen Abrechnungen anzurechnen.

Außer den bisher üblich gewesenen gerichtlichen Attesten unter den Pensions-Quittungen, können dergleichen auch von andern öffentlichen Behörden, desgleichen von Beamten, welche sich eines Amtssiegels bedienen dürfen, ertheilt werden.

Berlin, den 14. Juni 1824.

Krieges-Ministerium. Fünftes Departement.

An die Königl. Regierung
zu Merseburg.

Vorstehender Erlaß des Fünften Departements des Königlichen Krieges-Ministeriums wird, in Verfolg der diesseitigen Bekanntmachung vom 17. v. M. im Amtsblatte, 25. Stück, pag. 204, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die im hiesigen Bezirke wohnenden Wittwen, wegen der aus der Militair-Wittwen-Casse zu erhaltenden Pensionen, so wie die öffentlichen Behörden und Beamten, die ein Amtssiegel zu führen befugt sind, sich darnach zu achten.

Merseburg, den 25. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg den 3. Juli 1824.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nr. 85. Das Verbot des Studierens diesseitiger Unterthanen auf den Universitäten zu Basel und Tübingen betreffend.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, bei der verderblichen Tendenz mehrerer auf der Universität zu Basel angestellten Lehrer und bei der auf der Universität zu Tübingen actenmäßig fortdauernden burschenschaftlichen und andern verderblichen Umtrieben, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 21. v. M., allen Königlichen Unterthanen, bei Verlust der Anstellungs-Fähigkeit und bei fiscalischer Ahndung gegen Eltern und Vormünder, das Studieren auf gedachten Universitäten zu untersagen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird zur genauesten Nachachtung derer, die sie angehet, hierdurch bekannt gemacht.

Magdeburg, den 10. Juni 1824.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

(gez.) von Motz.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 86. Die Erhebung der Zinsen von Staatsschuld-Documenten betr.

Nach einer Allerhöchsten Bestimmung Sr. Majestät des Königs, soll der §. XVII. der Verordnung vom 17. Januar 1820, wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens, Gesetzsammlung Nr. 577, wornach die Zinsen von Staats-Schuld-Documenten, die binnen 4 Jahren nicht abgehoben werden, verjähren, und das Recht der Gläubiger daran erlöscht, auch auf die Zinsen von den provinziellen Staats-Schulden, wohin auch die Sächsischen baaren Cautionen und Depositа zu rechnen sind, Anwendung finden.

Zur Vermeidung der, für die Gläubiger hieraus entstehenden Nachtheile, fordern wir die Interessenten hierdurch auf, die Zinsen, sobald sie fällig geworden, jedesmal ungesäumt abzuheben.

Merseburg, den 2. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch die im 8ten Stück der Gesetz-Sammlung des laufenden Jahres publicirte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. d. M. zu verordnen geruhet, daß zur Anmeldung und Nachweisung aller etwanigen Forderungen an die der Verwaltung der unterzeichneten Immediat-Commission überwiesenen Restenfonds bei den verschiedenen Regierungen jenseits der Weser und

Digitized by Google

des Rheins, ein öffentliches Aufgebot der Gläubiger mit Festsetzung einer viermonatlichen Präclusiv-Frist erlassen und zur ordnungsmäßigen Ausführung dieser Maaßregel das Weitere von der unterzeichneten Behörde verfügt werden solle.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die nachstehend näher bezeichneten Restenfonds, nämlich:

1) an den Restenfonds der Regierung zu Aachen, aus der Zeit vom 1. Januar 1814, bis zum letzten December 1815;

2) an die Restenfonds der Regierung zu Arnsberg, und zwar:

   a) den Restenfonds der Grafschaft Mark, aus der Zeit vom 11. November 1813, bis Ende 1815,

   b) den Restenfonds des Kreises Siegen, aus der Zeit vor und bis Ende Juni 1816.

   Desgleichen an den unter der Verwaltung der Liquidations-Commission zu Arnsberg stehenden Restenfonds des Herzogthums Westphalen, aus der Zeit vor und bis Ende Juni 1816;

3) an den Restenfonds der Regierung zu Cölln, für die zu deren Bezirk gehörigen Landestheile der linken Rheinseite, aus der Zeit vom 1. Januar 1814, bis Ende 1815,

   (die Restverwaltung in dem rechtsrheinischen Theil dieses Regierungs-Bezirks ist mit der Restverwaltung der Regierung zu Düsseldorff verbunden);

4) an die Restenfonds der Regierung zu Coblenz, und zwar:

   a) den Restenfonds linker Rheinseite, aus der Zeit vom 1. Januar 1814, bis Ende 1815,

   b) den Restenfonds der rechten Rheinseite, aus der Zeit vor und bis Ende 1815;

5) an die Restenfonds der Regierung zu Düsseldorff, und zwar:

   a) in Beziehung auf die vormals Bergischen Landestheile, in den Bezirken der Regierungen zu Düsseldorff und Cölln, aus der Zeit vom 11. November 1813, bis Ende 1815,

   b) in Ansehung der zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheile des Düsseldorffer Regierungs-Bezirks, aus der Zeit vom 1. Januar 1814, bis Ende 1815;

6) an die Restenfonds der Regierung zu Minden, und zwar:

   a) hinsichtlich der zum vormaligen Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheile, aus der Zeit vom 1. November 1813, bis Ende 1815,

Digitized by Google

b) in Anſehung der vormals zu Frankreich gehörig geweſenen Landestheile, aus der Zeit vom 1. Januar 1814, bis Ende 1815;

7) an die Reſtenfonds der Regierung zu Münſter, und zwar:

a) in Beziehung auf die ehemaligen franzöſiſchen Landestheile, aus der Zeit vom 1. Januar 1814, bis Ende 1815,

b) hinſichtlich der vormals Bergiſchen Landestheile, aus der Zeit vom 11. November 1813, bis Ende 1815;

8) an den Reſtenfonds der Regierung zu Trier, aus der Zeit vom 1. Januar 1814, bis Ende 1815,

gerechtfertigte, und aus den bezeichneten Perioden herrührende Anſprüche an die Verwaltung zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, binnen der Allerhöchſt verordneten viermonatlichen Präcluſiv-Friſt, und ſpäteſtens bis zum letzten des Monats October des laufenden Jahres 1824, ihre gehörig juſtificirten Forderungen um ſo gewiſſer anzumelden, als alle bis dahin nicht angemeldeten Forderungen ohne Weiteres für verfallen erachtet werden ſollen.

Die Anmeldung muß bei derjenigen der vorgenannten Königlichen Behörden geſchehen, welche den Reſtenfonds verwaltet, gegen welchen der Anſpruch geltend gemacht werden ſoll, und es bleiben bei dieſem Präcluſiv-Liquidations-Verfahren völlig ausgeſchloſſen, alle etwanigen Anſprüche an die Verwaltung aus der Zeit der Franzöſiſchen, der Weſtphäliſchen und Bergiſchen Herrſchaft, indem wegen dieſer Anſprüche beſondere Liquidations-Verfahren angeordnet worden ſind.

Die vorgenannten Behörden ſind angewieſen, die hiernach bei dieſem Liquidations-Verfahren ausgeſchloſſenen und dennoch zur Anmeldung kommenden Forderungen ſogleich als unbehörig zurückzuweiſen und nur die, den grundſätzlichen Beſtimmungen gemäß, zur näheren Erörterung geeigneten Reclamations-Verhandlungen nach deren Prüfung und Begutachtung an die unterzeichnete Immediat-Commiſſion zur definitiven Entſcheidung einzureichen.

Berlin, den 28. Mai 1824.

Immediat-Commiſſion für die abgeſonderte Reſt-Verwaltung.

(gez.) Wolfart.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

27. Stück.

Merseburg, den 10. Juli 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dießjährige 11te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 869. Allerhöchste Cabinetsordre vom 1. Mai 1824, wegen Ermäßigung der Gewerbesteuer bei kleinern Kahn- und Lichterschiffen.

Nr. 870. Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. Mai 1824, die Bestrafung aller geheimen, besonders der burschenschaftlichen Verbindungen auf den Preußischen Universitäten betreffend.

Nr. 871. Gesetz, die Verschuldung der Lehen und Fidei-Commisse betreffend. Vom 27. Juni 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 87. Die Ertheilung von Pässen ins Ausland betreffend.

Nach den durch das Amtsblatt, Stück 23, Nr. 84, Jahrgang 1819, bekannt gemachten Höhern Bestimmungen, ist zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Staaten nachgelassen worden, daß den beiderseitigen Unterthanen der Eingang in die resp. Lande auf Pässe ihrer Orts-Polizei-Obrigkeit gestattet werde. Gleichwohl ist kürzlich zu unserer Kenntniß gekommen, daß einzelne Orts-Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks, Unterthanen, welche in deren Verwaltungs-Bezirk ihren Wohnsitz haben, an die von uns zur Ausstellung von Ein- und Ausgangs-Pässen autorisirten Behörden verweisen, um sich von diesen Pässe nach dem Königreich Sachsen ausstellen zu lassen. Da dieß nun obgedachten Höhern Bestimmungen entgegen ist, und zu unnöthigen Weitläufigkeiten Veranlassung giebt, so

(Ausgegeben zu Merseburg den 10. Juli 1824.)

Digitized by Google

wird obgedachte Verordnung hierdurch den Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks in Erinnerung gebracht.

Merseburg, den 23. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 88. Verkauf einer Arzneitaxe nach Silbergroschen betr.

Das Königl. Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat bis 18 $\frac{24}{25}$ die jetzige Arznei-Taxe nach Silbergroschen berechnen und drucken lassen, um sie vorläufig und bis eine neue Arznei-Taxe erscheinen wird, denjenigen Apothekern, die sie zu erhalten wünschen, zugehen zu lassen. Es sind Exemplare davon für 4 Sgr. von dem Regierungs-Registrator Neumeyer hieselbst zu erhalten, und hat Jeder, der sie durch die Post von ihm verlangt, den Betrag mit 4 Sgr. 8 pf., wegen der hinzukommenden Auslage an den Briefträger, portofrei an ihn einzusenden.

Merseburg, den 30. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Der Conducteur, Wilhelm Hoffmann, ist zum Regierungs-Conducteur ernannt worden.

Merseburg, den 29. Mai 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Conducteur, Ludwig Fritzsch, ist zum Regierungs-Conducteur ernannt worden.

Merseburg, den 9. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Conducteur, Friedrich Tenner, ist zum Regierungs-Conducteur ernannt worden.

Merseburg, den 19. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Bei der Corrections-, Landarmen- und Kranken-Anstalt zu Zeitz, ist die, nunmehr bei derselben combinirte Stelle des Vorstehers und Rendanten, in Folge des Hohen Ministerial-Rescripts vom 4. d. M., dem zeitherigen Rendanten Burkhardt, mit Beilegung des Prädicats als Ober-Inspector, übertragen worden.

Merseburg, am 25. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der Bau-Inspector Stöpel, der, in Abwesenheit des Wasserbau-Inspectors Schirlitz, die hiesige Wasserbau-Inspectorstelle verwaltet hat, hat, nach der Ankunft des Letztern, seine Function als Landbau-Inspector in Torgau angetreten.

Merseburg, den 26. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Pachter des Schulpfortaischen Klosterguts Memmleben, Herr Jacobs, ist zum Oberamtmann ernannt worden.

Merseburg, den 30. Juni 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der gewesene Landgerichts-Assessor, Johann Christoph Heinrich Germann, ist am 10. Mai d. J. zum Justiz-Commissair bei den Untergerichten unseres Departements, mit Anweisung seines Wohnortes in Eilenburg, ernannt.

Der Auscultator, Friedrich August Brettschneider, ist den 10. Mai d. J., und

der Auscultator, Franz Friedrich Böhr, den 11. Juni d. J. zum Ober-Landes-Gerichts-Referendar hierselbst befördert.

Naumburg, den 1. Juli 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat Juni 1824

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Halle	1	12	6	—	24	4	—	16	3	—	13	9	4	5	—	1	2	6	1	15	—	—	12	6	—	20	—	6	—	—
2	Eisleben	1	15	2	—	24	5	—	15	—	—	12	2	4	16	—	1	15	4	1	15	4	—	—	—	—	20	—	4	7	6
3	Naumburg	1	15	—	1	4	—	—	15	6	—	13	—	2	—	—	1	4	—	2	—	—	—	18	—	1	2	—	4	10	—
4	Wittenberg	1	15	1	—	24	1	—	20	5	—	16	5	—	—	—	2	—	—	3	—	—	—	15	—	—	—	—	5	—	—
5	Merseburg	1	15	11	—	27	1	—	17	5	—	12	4	5	—	—	1	20	—	2	—	—	—	12	—	—	25	—	3	15	—
6	Querfurth	1	12	6	—	22	6	—	15	1	—	10	11	4	10	—	1	12	6	2	6	—	—	8	9	—	20	—	3	10	—
7	Zeitz	1	15	—	—	27	6	—	15	6	—	12	6	2	21	5	1	15	—	1	15	—	—	10	—	—	24	—	4	20	—
8	Torgau	1	12	6	—	26	3	—	21	5	—	16	5	5	10	—	1	20	—	4	15	—	—	10	—	—	22	6	2	25	—

Merseburg, den 4. Juli 1824.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

31. Stück.

Merseburg, den 7. August 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dießjährige 13te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 875. Tarif, nach welchem das Brück-, Durchlaß- und Ueberfahrtsgeld bei der Rheinbrücke zu Coblenz zu erheben ist. Vom 6. Mai 1824.

Nr. 876. Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die mit Bestallungen der französischen Regierung noch versehenen Posthalter (maitres de Poste) in den Rhein-Provinzen. Vom 27. Juni 1824.

Bekanntmachung.

Nr. 96. Den Verkauf der Lieberschen Gesundheits Kräuter betr.

Ein an uns eingegangenes, die Anzeigen von dem Verkauf der Lieberschen Gesundheits-Kräuter und ihren Debit durch Nicht-Apotheker betreffendes Rescript des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird, wie nachsteht,

Nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen dürfen sogenannte Geheim-Mittel von Individuen, welche keine Apotheker sind, gar nicht, von Apothekern aber nur auf Anordnung eines qualificirten Arztes, verkauft werden. Demungeachtet geschieht es noch häufig, daß die sogenannten Lieberschen Gesundheits-Kräuter von Nicht-Apothekern durch die öffentlichen Blätter zum Verkauf ausgeboten werden.

Die Königliche Regierung wird daher hierdurch aufgefordert, die Aufnahme solcher Anzeigen in die öffentlichen Blätter nicht ferner zu dulden, auch den Debit dieser Kräuter durch Nicht-Apotheker um so mehr gänz-

(Ausgegeben zu Merseburg den 7. August 1824.)

Digitized by Google

lich zu untersagen, als sie nach einer von dem ausgezeichneten Apotheker Nagelschmidt zu Dülmen angestellten genauen und durch die wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen bestätigten Untersuchung aus der Galeopsis grandiflora bestehen, welche der Lieber für 2 bis 2½ Rthlr. pro Pfd. verkauft, der Apotheker aber zu dem taxmäßigen Preis von 8 gr. für das Pfund verkaufen kann.

Berlin, den 12. Juli 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist es von den Redacteurs öffentlicher Anzeiger, so wie solchen Personen, welchen der Handel mit Droguerien zusteht, gehörig zu befolgen.

Merseburg, den 31. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nr. 97. Die Vertheilung der bei Patrimonialgerichten durch Einrichtung des Hypothekenwesens entstandenen Kosten betr.

Das nachstehende Justiz-Ministerial-Rescript:

„Das Königl. Oberlandesgericht ist durch die Verfügung vom 15. Juli 1819 von einem Beschlusse des Königl. Staats-Ministerii in Kenntniß gesetzt worden, nach welchem die Vertheilung der bei Patrimonialgerichten durch Einrichtung des Hypothekenwesens entstandenen Kosten unter die Grundbesitzer und Realprätendenten und die Einziehung dieser Kosten von Seiten der Regierung erfolgen sollte. Die bei der Ausführung dieses Beschlusses entstandenen Schwierigkeiten haben jedoch das Königliche Staats-Ministerium zur Aufhebung desselben veranlaßt, und es ist anderweitig festgesetzt worden, daß die Concurrenz der Regierungen in dieser Angelegenheit wieder aufgehoben und die Regulirung derselben lediglich den Gerichten überlassen werden solle. Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht die Patrimonialgerichte anzuweisen, die Vertheilung des Kostenbetrags unter die Grundbesitzer und Realprätendenten selbst vorzunehmen und für die Einziehung und Berichtigung desselben an den Inhaber der Gerichtsbarkeit, welcher den Vorschuß geleistet hat, zu sorgen.

Berlin, den 30. Juni 1824."

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Digitized by Google

wodurch die Bestimmung sub Nr. 4. des am 25. Juli 1819 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Justiz-Ministerial-Rescripts vom 13. desselben Monats und Jahres abgeändert wird, machen wir hierdurch sämmtlichen Patrimonialgerichten und Gerichts-Eingesessenen unsers Departements zur Nachricht und Beachtung bekannt.

Naumburg, den 20. Juli 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 98. Die Verbindlichkeit der Einwohner klassensteuerpflichtiger Orte zur Erlegung der Schlachtsteuer betr.

Es wird hiermit die Vorschrift des §. i. 14. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820, wonach diejenigen Einwohner klassensteuerpflichtiger Orte, welche innerhalb einer halben Meile Wegs von einer schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, für den Fall, daß sie von ihrem geschlachteten Viehe theilweise Fleisch an andre ablassen, von dem ganzen Stück Vieh die geordnete Schlachtsteuer zu erlegen verbunden sind, wiederholt in Erinnerung gebracht, und dabei ausdrücklich bemerkt, daß der Umstand: ob der Schlachtende, dieser Handlung halber, zur Gewerbesteuer angezogen wird, oder nicht? von jener Verpflichtung zur Erlegung der Schlachtsteuer, durchaus unabhängig ist.

Merseburg, den 28. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 99. Die Getreide-Diemen oder Feimen betr.

In mehreren Gegenden des hiesigen Regierungs-Bezirks ist es gewöhnlich, daß in Jahren, wo die Erndte reichlich ist und die Scheunen nicht zureichen, die Früchte zu fassen, in den Höfen, Gärten, ja mit unter auch auf den Straßen und Plätzen der Dörfer große Getreidehaufen, welche man Diemen oder Feimen nennt, aufgespeichert und im Laufe des Winters nach und nach weggedroschen werden. Dieses Verfahren ist aber, wenn die Diemen oder Feimen nicht in gehöriger Entfernung von allen Gebäuden errichtet werden, sehr feuergefährlich, und hat deshalb die Aufmerksamkeit mehrerer sorgsamen Polizeibehörden erregt. Da nun in diesem Jahre abermals eine gesegnete Erndte bevorsteht, so veranlaßt uns dieß, das Errichten solcher Diemen oder Feimen innerhalb der Höfe, so wie auf den Gassen und Plätzen innerhalb der Dörfer hierdurch gänzlich zu verbieten, in den Gärten aber nur unter der Bedingung ferner zu gestatten, wenn der Garten nicht zwischen Gebäuden, sondern frei liegt, und der Feimen, an dessen Ende nach dem Felde zu, in einer Entfernung von wenigstens 60 bis 100 Schritt von allen Gebäuden errichtet wird.

Digitized by Google

Die Orts-Polizeibehörden sind beauftragt, auf die Befolgung dieser Verordnung zu sehen, und die Polizeigerichte haben von Publication dieses an, jeden Contraventions-Fall mit 5 Rthlr. Strafe zu ahnden, die Contravenienten auch fortan zur Wegräumung der dieser Verordnung zuwider errichteten Feimen anzuhalten.

Merseburg, den 28. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachricht,

den Magdeburger Wollmarkt betreffend.

Der der Stadt Magdeburg schon seit Jahren bewilligte Wollmarkt hatte bis daher in der Wirklichkeit gar nicht statt gefunden.

Um so erfreulicher ist es, daß der dießjährige Wollmarkt einen außerordentlich guten Fortgang gehabt hat. Es waren zwischen 35- und 40,000 schwere Stein auf den Markt gekommen, davon wurde der größte Theil in den ersten 5 Tagen verkauft, ein geringer Theil in der Magistrats-Niederlage deponirt und bald gut verkauft, eine ganz unbedeutende Quantität zurückgenommen.

Der Verkauf erfolgte mit wenigen Ausnahmen sehr zur Zufriedenheit der Verkäufer, da keine Wolle zum vorjährigen Preise, wohl aber von 1½ bis 6 Rthlr. pro Stein höher verkauft ist. Es waren Käufer aus London, den Niederlanden, aus den Rhein-Provinzen, aus Leipzig, Braunschweig, Frankfurt und Naumburg hier.

Nach dem allgemeinen großen Beifall, welchen dieser erste Markt bei Verkäufern und Käufern gefunden hat, läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß auf den nächsten Markt eine dreifach größere Quantität zum Verkauf einkommen, und der Magdeburger Wollmarkt bald so bedeutend als der Berliner werden wird.

Magdeburg, den 29. Juni 1824.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachstehende Staatsschuldschein-Prämien von der am 1. Juli v. J. angefangenen fünften Ziehung, nämlich:

zu 150 Rthlr.

1	22,522	6	43,225	11	115,869	16	154,522	21	244,602
2	34,468	7	55,841	12	130,650	17	201,344	22	253,855
3	37,827	8	62,547	13	133,996	18	201,622	23	262,986
4	38,931	9	66,666	14	142,859	19	214,732	24	284,815
5	42,566	10	99,062	15	145,475	20	217,791		

zu 18 Rthlr.

1	2,130	21	6,788	41	14,206	61	17,052	81	20,965
2	2,618	22	7,055	42	14,297	62	17,470	82	21,675
3	2,681	23	7,071	43	14,298	63	18,106	83	21,868
4	2,774	24	7,105	44	14,431	64	18,108	84	22,165
5	3,224	25	7,172	45	14,432	65	18,254	85	22,170
6	3,226	26	7,951	46	14,450	66	18,417	86	22,243
7	3,482	27	8,201	47	14,539	67	18,501	87	22,249
8	3,507	28	8,267	48	14,540	68	18,535	88	22,419
9	3,986	29	8,449	49	14,801	69	18,543	89	22,502
10	4,178	30	8,450	50	14,811	70	19,159	90	22,988
11	4,252	31	8,484	51	14,813	71	19,161	91	24,116
12	4,470	32	8,985	52	14,814	72	19,222	92	24,128
13	5,041	33	9,084	53	14,815	73	19,244	93	24,534
14	5,160	34	10,401	54	14,963	74	20,047	94	24,812
15	5,175	35	10,422	55	14,966	75	20,049	95	25,197
16	5,390	36	12,199	56	14,968	76	20,059	96	25,418
17	6,012	37	12,468	57	14,974	77	20,072	97	25,458
18	6,033	38	12,919	58	14,982	78	20,102	98	25,588
19	6,329	39	13,352	59	16,721	79	20,299	99	25,875
20	6,613	40	13,355	60	16,747	80	20,950	100	26,447

Digitized by Google

zu 18 Rthlr.

101	26,511	154	46,881	167	64,065	200	95,125	253	123,689
102	26,916	155	46,915	168	64,078	201	95,128	254	124,718
103	26,926	156	48,160	169	64,277	202	96,664	255	125,486
104	26,963	157	48,188	170	65,112	203	96,792	256	125,644
105	33,220	158	48,308	171	66,249	204	96,854	257	126,015
106	34,116	159	48,408	172	66,434	205	100,615	258	126,114
107	34,134	140	49,127	173	66,997	206	100,637	259	126,272
108	34,135	141	50,160	174	67,101	207	100,680	240	126,275
109	34,608	142	50,291	175	69,044	208	100,808	241	126,572
110	34,793	143	50,475	176	69,048	209	100,853	242	127,027
111	34,810	144	50,494	177	69,960	210	103,606	243	127,295
112	34,943	145	50,530	178	70,095	211	103,613	244	127,467
113	36,680	146	50,657	179	70,313	212	103,623	245	127,706
114	37,119	147	51,060	180	77,015	213	103,759	246	128,598
115	37,349	148	51,529	181	77,065	214	103,964	247	128,642
116	37,654	149	52,762	182	79,128	215	103,967	248	131,130
117	38,794	150	52,846	183	80,160	216	104,000	249	131,986
118	39,007	151	52,872	184	80,759	217	104,004	250	133,877
119	39,180	152	52,880	185	81,518	218	104,012	251	134,796
120	40,087	153	53,084	186	81,812	219	104,013	252	140,330
121	40,088	154	53,085	187	81,911	220	107,176	253	140,974
122	40,671	155	53,200	188	81,973	221	109,099	254	140,981
123	40,862	156	55,486	189	81,974	222	109,442	255	140,985
124	40,864	157	55,827	190	84,550	223	109,476	256	141,599
125	41,194	158	56,406	191	85,402	224	110,521	257	141,500
126	41,786	159	56,460	192	85,820	225	111,484	258	141,661
127	42,451	160	56,463	193	86,006	226	111,559	259	141,701
128	42,716	161	56,840	194	86,153	227	111,762	260	142,625
129	43,056	162	56,890	195	86,186	228	111,823	261	142,655
130	43,216	163	56,927	196	86,190	229	111,844	262	142,657
131	43,253	164	64,011	197	86,462	230	116,137	263	142,911
132	43,539	165	64,052	198	86,464	231	116,149	264	144,976
133	43,594	166	64,054	199	94,579	232	117,070	265	145,956

Digitized by Google

zu 18 Rthlr.

266	146,404	296	176,460	326	214,615	356	231,340	386	265,495
267	146,491	297	176,594	327	214,616	357	231,407	387	265,849
268	146,802	298	184,291	328	214,728	358	231,455	388	265,882
269	152,119	299	184,551	329	214,962	359	231,984	389	272,297
270	152,122	300	184,719	330	215,410	360	232,759	390	273,826
271	154,499	301	184,987	331	215,557	361	232,879	391	274,559
272	154,501	302	185,183	332	217,225	362	232,893	392	275,172
273	154,507	303	185,543	333	217,279	363	234,457	393	275,217
274	154,517	304	187,277	334	217,280	364	235,854	394	277,275
275	154,519	305	187,834	335	219,343	365	236,920	395	277,280
276	154,520	306	190,660	336	219,384	366	244,604	396	277,371
277	154,521	307	192,210	337	220,836	367	244,983	397	279,444
278	155,268	308	192,378	338	220,839	368	247,670	398	280,510
279	155,374	309	193,991	339	221,752	369	249,451	399	282,704
280	155,429	310	193,992	340	221,789	370	249,600	400	282,819
281	160,407	311	196,578	341	222,190	371	250,968	401	282,854
282	160,742	312	198,112	342	222,768	372	251,571	402	282,936
283	160,791	313	198,120	343	223,734	373	252,329	403	284,934
284	160,960	314	199,461	344	223,740	374	252,798	404	286,936
285	161,537	315	200,996	345	224,576	375	252,819	405	288,474
286	162,600	316	204,019	346	226,833	376	252,834	406	290,746
287	162,998	317	204,151	347	226,939	377	253,948	407	291,194
288	169,155	318	204,152	348	228,606	378	254,299	408	292,779
289	170,047	319	205,890	349	228,785	379	256,768	409	294,600
290	170,489	320	206,349	350	228,831	380	256,772	410	296,789
291	170,590	321	206,669	351	229,568	381	260,612	411	296,820
292	171,504	322	206,849	352	229,584	382	262,152	412	296,940
293	172,390	323	213,277	353	230,715	383	262,293		
294	172,894	324	213,823	354	231,254	384	262,858		
295	172,899	325	214,128	355	231,335	385	265,494		

sind bis zum 1. d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämien-Vertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und dem Inhalt der Prämienscheine gemäß präcludirt und der

Digitized by Google

Betrag derselben von . . . . . 10,556 Rthlr.
nach Abzug des Courswerthes von 92 Procent für die dem Prämienfonds zu gewährenden 2,400 Rthlr. Staatsschuldscheine von den 24 Prämien zu 130 Rthlr. und der Zinsen hiervon vom 1. Juli v. J. bis Ende Juni d. J. von . . . . . 2,324 „

mit . . . . . 8,232 Rthlr.

zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden, welches hierdurch zur Kenntniß des Publicums, insonderheit aber der Inhaber der Prämienscheine, gebracht wird, mit der wiederholten Aufforderung, die Prämien, deren Erhebung durch die Zahlungen sowohl bei den Regierungs-Haupt-Kassen als im Auslande sehr erleichtert ist, künftig, nach Maaßgabe der Ziehungs-Listen in den dazu bestimmten Fristen zu erheben, und sich nicht dem mit der Präclusion verbundenen Nachtheil auszusetzen.

Berlin, den 2. Julius 1824.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Deputirter der Unternehmer:

abwesend.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

32. Stück.

Merseburg, den 14. August 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dießjährige 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 877. Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände für das Großherzogthum Posen. Vom 27. März 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 200. Die Quatember-Steuer-Excurrenz-Bezirks-Cassen im Thüringischen Kreise betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16. September v. J. im 39. Stück des vorjährigen hiesigen Amtsblatts Seite 278., den Wegfall der Quatember-Steuer-Excurrenzien im Thüringischen Kreise betreffend, und in Verfolg einer mit den Thüringischen Herren Kreis-Ständen von der Ritterschaft genommenen vorläufigen Verabredung, wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

I. Die bisher im Thüringischen Kreise noch bestandene Quatember-Steuer-Excurrenz-Bezirks-Cassen-Einrichtung, hört, weil solche mit der gegenwärtigen Steuer-Verfassung unverträglich ist, und die Mittel zu deren Fortführung, seit Wegfall der Quatember-Steuer-Excurrenzien, fehlen, in dem zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Antheile des Thüringischen Kreises mit dem Monat August d. J. auf.

II. Vom Monat September d. J. an, rechnen die mittelbaren oder Vasallen-Ortschaften des Thüringischen Kreises, hiesigen Regierungs-Bezirks, nicht mehr, wie bisher, an die verschiedenen Bezirks-Cassen, sondern an die Königlichen Amts-Steuer-Einnahmen desjenigen Bezirks, zu welchem sie gehören, durch ihre Ortserheber ein, nämlich die Ortschaften des Weißenfelser Bezirks an die Amts-Steuer-Einnahme zu Weißenfels, und die des Freiburger und Eckartsbergaer Bezirks an die Amts-Steuer-

(Ausgegeben zu Merseburg den 14. August 1824.)

Digitized by Google

Einnahme zu Freiburg mit Eckartsberga. Wegen der Ortschaften des Sangerhausener Bezirks ist die Ueberweisung an die Amts-Steuer-Einnahme zu Sangerhausen, wegen erfolgten Ablebens des Bezirks-Cassirers, bereits unterm 1. Juni d. J. geschehen.

III. Da, so lange die gegenwärtige Ständische Kreis-Verfassung nicht aufgelößt wird, noch einige bisher von den Quatember-Steuer-Excurrenzien bestrittene Kreis-Bedürfnisse fortdauern, auch die Bezirks-Cassirer wegen ihrer bisher ebenfalls aus den Quatember-Steuer-Excurrenz-Bezirks-Cassen bezogenen Besoldungen entschädigt werden müssen; so soll der diesfallsige, verläufiger Berechnung nach, nur sehr unbedeutende Geld-Bedarf, soweit solcher nicht von den bei einigen Bezirks-Cassen vorhandenen Beständen bestritten werden kann, bezirksweise durch Classensteuer-Zusätze aufgebracht werden, weshalb, sobald die diesfalls noch erforderliche nähere Berechnung erfolgt ist, das Nöthige verfügt werden wird.

IV. Die seit der Quatember-Steuer-Regulirung bis zum 1. October 1823 bezahlten Quatember-Steuer-Excurrenzien können, da die davon zu bestreitenden Bedürfnisse noch bis jetzt fortgedauert haben, nicht, wie dieß von einigen Ortschaften verlangt worden ist, an die Contribuenten zurückgezahlt werden, vielmehr müssen diejenigen Ortschaften, welche mit ihren Quatember-Steuer-Excurrenzien in Rest geblieben sind, theils um die laufenden Bedürfnisse zu decken, theils um Prägravationen der gezahlt habenden Ortschaften zu vermeiden, die Reste bis zum 1. October 1823, wo die Erhebung der Excurrenzien in Folge der Eingangs gedachten Verfügung vom 16. Septbr. v. J. allgemein unterblieben ist, annoch nachzahlen.

Merseburg, den 28. Juli 1824.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 101. Der Zu- und Abgang der Medicinalpersonen an einem Orte betr.

Wir fordern sämmtliche Medicinal-Personen, die zur Praxis berechtigt sind, hierdurch auf, daß, wenn sie sich im hiesigen Regierungs-Bezirke niederlassen, oder aus einem andern sich in denselben begeben, um in demselben die Praxis zu betreiben, sie ihre Approbation dem Physicus des Kreises sofort vorzeigen, damit er sie in die Medicinal-Personen-Tabelle aufnehmen und sie selbst sich keinen lästigen Nachfragen aussetzen.

Die Ortsbehörden werden zugleich angewiesen, vor Jahresschluß dem Landräthlichen Officio es anzuzeigen, wenn eine Medicinal-Person ihren Wohnort verändert hat oder mit Tode abgegangen ist, damit dasselbe den Kreis-Physicus

Digitized by Google

davon in Kenntniß setzen kann, und zeitig die deshalb etwa nöthigen Anordnungen zu treffen sind.

Merseburg, am 9. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Auf den Antrag des Herrn Landstallmeisters Zirkel, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Besitzer der von Königl. Landbeschälern gezeugten und in diesem Jahre gebornen Füllen, solche auf den Stationsorten, wo die Mutterstute gedeckt worden ist, und zwar:

die der Station	Frohndorf	den 24. August	d. J. Vorm. 9 Uhr	in Frohndorf
" " "	Oberröblingen	" 2. Septbr.	" " "	Oberröblingen
" " "	Merseburg	" 4. "	" " "	Merseburg
" " "	Graditz Döhlen	" 7. "	" " "	Graditz Döhlen
" " "	Repitz	" 7. "	Nachm. 3 Uhr	in Repitz
" " "	Neumühl	" 9. "	Vorm. 9 "	" Neumühl
" " "	Schweinitz	" 30. "	" " "	Schweinitz
" " "	Clöden	" 1. Octbr.	" " "	Clöden
" " "	Seyda	" 2. "	" " "	Seyda
" " "	Rakith	" 6. "	" " "	Rakith
" " "	Pretzsch	" 7. "	" " "	Pretzsch
" " "	Düben	" 8. "	" " "	Düben

mit dem Königl. Landgestütsbrande versehen lassen können, und daß der Königl. Landgestüts-Roßarzt zu der angegebenen Zeit auf den verschiedenen Stationsorten eintreffen wird, um das Brennen vorschriftsmäßig zu bewerkstelligen.

Merseburg, den 31. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Es sollen die, bei der Barriere zu Lemsel, zwischen Delitzsch und Schladitz aufkommenden Chaussee-Gefälle, auf drei Jahre, vom 1. October d. J. bis dahin 1827, im Wege des Meistgebots, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, verpachtet werden. Hiezu ist ein, in dem Gasthofe zu Lemsel abzuhaltender Licitations-Termin auf

den 21. August 1824

angesetzt, und es werden daher Bietungslustige, die sich wegen ihrer Vermögens-Umstände gehörig auszuweisen im Stande sind, hierdurch aufgefordert, gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr, an der vorgenannten Stelle sich einzufinden, und ihre Pachtgebote auf oberwähnte Chausseegeld-Einnahme abzugeben; indem auf etwanige Nachgebote durchaus keine Rücksicht genommen werden wird. Die Bedingungen dieser Pachtung sind beim Haupt-Zollamte Schladitz und in unserer Registratur hier einzusehn.

Merseburg, den 26. Juli 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte Jahrgang 1821, 29stes Stück, Nr. 125., Seite 316. und 317. abgedruckte Bekanntmachung vom 27. Juli 1821, wegen Erhebung der gezogenen niedrigsten Prämien auf die 50 Millionen in Staatsschuldscheinen bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse, wird dem Publicum hierdurch eröffnet, daß, mit Beobachtung der damals gegebenen Vorschriften, nun die Prämien von 18 Rthlr., welche in der nun beendigten siebenten Ziehung herausgekommen sind, in dem Zeitraume vom 15. September bis Ende December 1824, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse, gegen Abgabe der gezogenen Prämienscheine und gleichzeitige Vorzeigung der dazu gehörigen Staatsschuldscheine, in Empfang genommen werden können.

Die resp. Herren Landräthe sind mit der Ziehungsliste versehen.

Merseburg, den 4. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

In Folge des von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz genehmigten Recesses, ist die zwischen dem Landgerichte zu Eisleben und dem von Schenkschen Patrimonialgerichte zu Leimbach streitig gewesene Gerichtsbarkeit über

Digitized by Google

1) das Stauchsche Drei-Ackerstück an der Vogelstange,
2) das Fischersche Drei-Ackerstück auf dem Rothenberge,
3) das Buschische Drei-Ackerstück daselbst, und
4) das Grafsche Sieben-Ackerstück ebendaselbst, mit Ausnahme von 3 Morgen, an den Klüngerschen Acker stoßend,

dem Königl. Landgerichte Eisleben und resp. Gerichtsamte Mannsfeld, und dagegen die Gerichtsbarkeit

1) über zwei Acker, dem Hirsch und Schalk gehörig, und
2) das ganze Klungersche Ackerstück im Aschenbeck,

dem Patrimonialgerichte zu Leimbach überwiesen worden.

Naumburg, den 26. Juli 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Aufforderung

der Königlichen zur Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Danziger Freistaats niedergesetzten Commission.

Es soll nunmehr in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 24. April d. J., (Gesetzsammlung Nr. 860.) betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune von Danzig regulirt werden soll, mit Kapitalisirung der seit dem 1. Juli 1810 rückständigen versprochenen Zinsen, so wie mit der Verification aller auf förmliche Schuldverschreibungen beruhenden, imgleichen aller übrigen bei uns angemeldeten, und von uns angenommenen Forderungen, vorgegangen werden. Wir fordern daher, im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sämmtliche Inhaber:

a) von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807 bis 1814, imgleichen

b) von sogenannten ablöslichen alten Kämmerei- und Hülfegelder-Obligationen, in sofern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staate übernommen worden, und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtschen Zeit rückständig sind, so wie

sämmtliche übrigen Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Commune von Danzig aus der erwähnten freistädtschen Zeit bei uns gemeldet haben und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind,

Digitized by Google

hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen spätestens bis zum 31. October dieses Jahres bei uns einzugeben, und zwar:

I. die oben unter dem Buchstaben a. erwähnten Stadt-Obligationen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, welche jedoch nur allein bei den Stadt-Obligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind, imgleichen

II. die unter dem Buchstaben b. bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen,

III. alle bei uns notirten Interimsscheine und Kassen-Quittungen, mit Ausschluß der Quittungen:

a) über Kopf- und Miethssteuer,

b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleisch-Lieferungen, welche nicht am 1. October und 1. November 1812 ausgestellt sind,

c) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 20. Mai 1811, und endlich

d) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 9. Juni 1813,

(diese hier ausgenommenen Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil sie über Geld-Leistungen lauten, welche nach den Beschlüssen der vormaligen freistädtschen Regierung als Abgabe erhoben worden sind,)

IV. alle in ihren Händen befindliche Kassen-Anweisungen und sonstige von den vormaligen freistädtschen Behörden ertheilte Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, in sofern diese Forderungen bei uns schon früher zur Notirung angemeldet worden sind.

Damit aber bei diesem so verwickelt als weitläuftigen Geschäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes bestimmt:

1. Es sind diese hier vorstehend bezeichneten Papiere nach den, unter den vorstehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen besonders zu heften, mit laufenden Nummern zu versehen, und von jeder Gattung derselben besonders 2 gleichlautende Nachweisungen an uns einzugeben.

2. Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besonderen Abtheilungen zusammen zu stellen.

3. Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu $4\frac{1}{3}$ Fl. Danziger gerech-

Digitized by Google

net, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechts-Namen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.

4. Die unterzeichnete Commission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Correspondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch hiezu beauftragte Personen in unser Bureau einzuliefern.

5. Dem Einlieferer wird das Duplicat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden.

6. Die Commission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der producirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Documenten den Vermerk wegen der zu capitalisirenden Zinsen ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Documente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.

7. Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableau's erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich,

8. daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen, ausgestellten Bescheinigungen (Interimsscheine, Kassen-Anweisungen ꝛc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossator, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9. die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verificirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quit-

Digitized by Google

tung des Präsentanten ohne Weiteres und insbesondere ohne Production einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.

10. Schlüßlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Documente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines Präclusiv-Termins, mit dessen Eintritte alle vorher nicht eingegangene Documente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch

11. diejenigen Gläubiger unverbriefter bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Documente in Händen haben, wie dieß insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuthschen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben gesetzten Termine, den 31. October dieses Jahres, schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls sie die nämliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einrichtung ihrer Documente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21. Juli 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königliche Commission.

Ewert. **Flottwell.**

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

33. Stück.

Merseburg, den 21. August 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dießjährige 15te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 878. Abkommen zu Beförderung der Rechtspflege zwischen den Königlich-Preußischen Staaten und dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Vom $\frac{25sten}{8ten}$ Juni 1824.

Nr. 879. Tarif, wonach das Durchlaßgeld durch die stehende Brücke zwischen Cöln und Deutz erhoben werden soll. Vom 29. Juni 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 102. Das Agio der noch aus den Jahren von 1571 bis 1749 herrührenden Kirchen-Capitale betr.

Da zu den Capitalen, welche die Kirchen vom Jahre 1571 bis zu Ende des Jahres 1749 in Conventionsgelde ausgeliehen haben, noch immer nicht durchgängig das nach den verschiedenen, auf einander folgenden Münzfüßen zu berechnende Agio wirklich hinzugerechnet worden ist, so finden wir uns veranlaßt, die den Herren Superintendenten durch das Circulare vom 14. September 1821 schon bekannt gemachten Sätze zu wiederholen, nach welchen das Agio auf jeden Thaler

1) vom Anfange des Jahres 1571 bis zu Ende des Septembers 1667, Eilf gute Groschen, sechs und zwei Drittel Pfennig,

2) vom 1. October 1667 bis Ende des Februars 1690, sechs gute Groschen, fünf und drei und vierzig siebzigstel Pfennig,

3) und vom 1. März 1690 bis zu Ende des Jahres 1749, zwei gute Groschen acht Pfennige beträgt.

(Ausgegeben zu Merseburg den 21. August 1824.)

Digitized by Google

Die Inspectionen und Rendanten der Kirchen, so wie die Herren Prediger, werden hierdurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Capitale, welche die Kirchen aus jener Zeit noch besitzen, und nach den verschiedenen Münzfüßen noch nicht erhöht sind, durch Hinzurechnung des Agio erhöhen und in die Kirchrechnungen eintragen, so wie bei den Capitalen, die jetzt etwa zurückgezahlt werden, das Agio nach den oben angegebenen Sätzen zugleich sich mit zurückzahlen lassen.

Merseburg, den 6. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 103. Verbot, Ausländer an inländischen Schulen anzustellen.

Es ist zur Kenntniß Sr. Majestät des Königs gekommen, daß, gegenwärtig häufiger als sonst, zu Lehrstellen an inländischen Schulen Ausländer vorgeschlagen und angestellt werden, welche zum Theil nicht einmal auf inländischen Universitäten und Bildungs-Anstalten studirt haben, und deren Grundsätze und Gesinnungen mit Sicherheit nicht beurtheilt werden können. Sr. Majestät der König haben daher mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 21. Juni d. J. zu befehlen geruht, daß dieses Verfahren fortan abgestellt werden soll. Indem das Königl. Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten diese Allerhöchste Bestimmung durch ein Rescript vom 12. v. M. uns zur gewissenhaftesten Nachachtung bekannt macht, verordnet es zugleich, daß wir bei Bestätigung der von Privat-Patronen und Gemeinden erwählten Lehrer an Elementar- und Bürgerschulen der obigen Vorschrift gemäß aufs pünktlichste verfahren sollen, welches wir hiermit zur Kenntniß der Herren Schul-Patrone und Superintendenten bringen.

Merseburg, den 6. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 104. Die Geschäftsreisen der richterlichen und Medicinal-Beamten betr.

Da nach einer Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 11. Juli pr. die richterlichen und Medicinal-Beamten, welche zu einem gemeinschaftlich gerichtlichen Geschäfte reisen, diese Reise zur Ersparung der Kosten zusammen zu machen haben, mit Ausnahme des Falls, wenn voraus zu sehen ist, daß die richterlichen Personen durch das von ihnen vorzunehmende Geschäft länger werden aufgehalten werden, als das Geschäft der Medicinalbeamten dauert, indem es alsdann den Letztern gestattet ist, die Reise allein zu unternehmen, und die Kosten nach dem Regulativ vom 28. Februar 1816 zu liquidiren,

Digitized by Google

so haben sich die Gerichts- und Medicinalbeamten bei Aufstellung ihrer Liquidationen hiernach zu achten.

Naumburg, den 30. Juli 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 105. Die Einreichung der Liquidationen von gerichtlichen Aerzten und Wundärzten betr.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Erfurt reichen mehrere Gerichts-Behörden unsers Departements die Liquidationen der gerichtlichen Aerzte und Wundärzte noch der Königl. Regierung mit den Acten zur Festsetzung ein. Da dieß aber, seitdem die Verwaltung des Criminal-Fonds auf das Oberlandesgericht übergegangen, nicht mehr in allen Fällen, sondern nur dann erforderlich ist, wenn die Festsetzung der Liquidationen nicht ohne besondere technische Prüfung erfolgen kann, und ein abweichendes Verfahren den Geschäftsgang erschwert, so weisen wir sämmtliche Gerichts-Behörden unsers Departements hierdurch an, künftig die zur Festsetzung und Anweisung auf die öffentlichen Fonds geeigneten Liquidationen der gerichtlichen Aerzte und Wundärzte an uns zur Festsetzung einzureichen, und solche nur dann der Königl. Regierung vorzulegen, wenn die Festsetzung eine besondere technische Prüfung erfordert.

Naumburg, den 30. Juli 1824.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts von Sachsen.

Frh. v. Watzdorf.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die bisher geherrschte ungünstige Witterung läßt voraussehen, daß die Erndte in dem höher gelegenen Theile unsers Regierungs-Bezirks sich verspäten werde.

Wir wollen daher den Aufgang der dießjährigen Niederjagd in den Sangerhauser, Eckartsbergaer, Weißenfelser, Zeitzer, Querfurther, Naumburger, Bitterfelder und den beiden Mannsfelder Kreisen, auf

den 15. September 1824

hinausrücken, wonach sich auch die Ausübung der Vorhätze richtet. Wir machen dieses zur Nachricht für die treffenden Königl. Forstbeamte, Jagdberechtigte und Jagdpächter hierdurch bekannt.

Merseburg, den 13. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat Juli 1824

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.						Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel						Schfl.			à Cent.			à Schock		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1 Halle	1	13	9	—	25	—	—	16	6	—	13	2	4	20	—	1	5	—	1	20	—	—	20	—	—	24	—	6	15	—
2 Eisleben	1	12	8	—	24	5	—	15	8	—	13	2	4	—	—	1	15	4	1	15	4	—	—	—	—	20	—	5	28	2
3 Naumburg	1	12	5	—	26	10	—	14	11	—	11	10	2	10	—	1	4	—	2	—	—	—	16	—	—	29	4	4	10	—
4 Wittenberg	1	16	9	—	23	9	—	20	—	—	17	3	—	—	—	2	—	—	2	22	—	—	16	6	—	—	—	5	—	—
5 Merseburg	1	13	6	—	26	3	—	17	—	—	12	8	5	—	—	1	20	—	2	—	—	—	20	—	—	1	—	—	4	—
6 Querfurth	1	12	6	—	23	2	—	15	2	—	10	7	4	10	—	1	12	6	—	—	—	—	10	—	—	20	—	3	10	—
7 Zeitz	1	15	—	—	27	6	—	15	6	—	12	6	2	22	6	1	15	—	1	15	—	—	10	—	—	27	6	4	20	—
8 Torgau	1	20	—	—	27	6	—	21	3	—	17	6	3	10	—	1	20	—	4	15	—	—	10	—	—	1	—	—	22	5	—

Merseburg, den 4. August 1824.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

34. Stück.

Merseburg, den 28. August 1824.

Bekanntmachung,

die künftige Deposition der unerhoben gebliebenen Summen von ausgelooseten, ehemals Sächsischen, jetzt Preußischen Staatspapieren betreffend.

Die zeitherige Einrichtung bei der Deposition unerhoben gebliebener Capitals- und Zinsbeträge von ausgelooseten Central-Steuer-Obligationen, auch Kammer- und Steuer-Credit-Cassen-Scheinen, insoweit letztere von der Königl. Preuß. Regierung zu vertreten sind, ist, in Folge Höherer Bestimmung, dahin abgeändert worden, daß die unerhoben gebliebenen Summen von gedachten ausgelooseten Scheinen künftig nicht mehr, wie bisher, bei dem Königl. Preuß. Oberlandesgericht zu Naumburg, sondern bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Casse zu Berlin, deponirt, auch die aus frühern Verloosungen noch vorhandenen und gegenwärtig im Deposito genannten Königl. Ober-Landesgerichts befindlichen Capitals- und Zinsbeträge, von da weggezogen, und ebenfalls an die gedachte Staatsschulden-Tilgungs-Casse abgeliefert, die Zahlungen auf ausgelooseten Scheine vorerwähnter Art aber, zur Erleichterung für die Scheinsinhaber, bei der Haupt-Instituten- und Communal-Casse zu Merseburg, gegen Abgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons, sofort bei dem Anmelden, und ohne Kosten, in Preußischem Courant mit dem coursmäßigen Agio auf das Conventionsgeld, jedoch ohne Depositat-Zinsen, geleistet werden sollen.

Indem nun diese veränderte Einrichtung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, und die Inhaber solcher ausgelooseten Central-Steuer-Obligationen, auch Kammer- und Steuer-Credit-Cassen-Scheine, von denen die unerhoben gebliebenen Capitals- und Zins-Beträge entweder bereits deponirt worden, oder künftig deponirt werden müßten, aufgefordert werden, sich wegen Reali-

(Ausgegeben zu Merseburg den 28. August 1824.)

Digitized by Google

krung dieser Scheine jedesmal an die vorgenannte Haupt-Instituten- und Communal-Casse zu wenden, werden dieselben zugleich nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die bestimmte Frist zu Einlösung ausgelooseter Scheine mit dem jedesmaligen Eintritte der Leipziger Oster- und Michael-Messe den Anfang nimmt, und auch nach abgelaufener Meß-Zahlwoche noch 6 Wochen fortdauert, und diese Frist um so genauer innen zu halten ist, als außerdem die Deposition der unerhoben gebliebenen Summen erfolgt, und in diesem Falle die betreffenden Scheinsinhaber es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie durch den Verlust der Zinsen von den zu spät erhobenen Capitalssummen in Nachtheil kommen.

Uebrigens kann sich die zahlende Haupt-Instituten- und Communal-Casse weder mit Zusendung des Geldes, noch mit einem dießfälligen Schriftwechsel befassen, und die Scheinsinhaber haben sich daher wegen der Erhebung des Geldes persönlich zu melden oder Jemand zu beauftragen.

Berlin, den 20. August 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Instruction

über Berechnung und Ablieferung der Strafen aus Classen- und Gewerbe-Steuer-Prozessen.

Nach den Allerhöchsten Bestimmungen, sind bei Vergehungen gegen das Classen-Steuer- und gegen das Gewerbe-Steuer-Gesetz Strafen angeordnet, welche durch die dazu beauftragten Behörden beigetrieben und vertheilt werden sollen.

Die Vertheilung dieser Strafe geschieht dergestalt, daß diejenigen Denuncianten, denen der Staat einen Antheil daran gewährt, nach den §§. 91 bis 95 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819,

Ein Drittheil des Straf-Betrags

gegen Quittung zu empfangen haben, wogegen die übrigen

Zwei Drittheile

zu der Königl. Regierungs-Haupt-Casse fließen.

Eine gleiche Vertheilung tritt da ein, wo außer den Strafen auch Waaren confiscirt werden, indem von dem aufgebrachten Werthe derselben ebenfalls Ein Drittheil dem — berechtigten — Denuncianten, Zwei Drittheile aber den öffentlichen Fonds zufließen.

Digitized by Google

Wenn dagegen dem Denuncianten ein Straf-Antheil nicht zustehet, so wird der gesammte Betrag der Strafe sowohl, als des Confiscationswerthes, an die Königl. Regierungs-Haupt-Casse abgeliefert.

Die Einsendung der Straf- und Confiscations-Gelder an dieselbe geschieht vierteljährlich, begleitet von doppelten Lieferscheinen, auf welchen der Gegenstand angegeben werden muß, und zwar in der Art, daß Gewerbe-Steuer-Strafen und Classen-Steuer-Strafen besonders zu declariren sind.

Zu gleicher Zeit werden an die unterzeichnete Regierung Straflisten eingereicht, welche enthalten müssen:

1) Fortlaufende Nummer,
2) Name des Denuncianten,
3) Name des Contravenienten und Wohnort desselben,
4) Worin die Contravention besteht,
5) Datum des die Strafe festsetzenden Decrets,
6) Betrag der nachzuzahlenden einfachen Gefälle,
7) Nachweisung der Vereinnahmung derselben,
8) Resolut-Gebühren,
9) Nachweis der Abführung derselben,
10) Betrag der vierfachen Gefälle als Strafe,
11) Betrag der Loosung aus dem Confiscate,
12) Summa aus den Spalten 10 und 11,
13) Hiervon erhält der Denunciant,
14) Dagegen fließt zur Königl. Regierungs-Hauptcasse, und zwar:
    a) zum Unterstützungs-Fond,
    b) zum Gratifications-Fond,
    c) zusammen;
15) Die Gelder sind eingesendet am:
16) Bemerkungen, z. B. über Rekurs und dergleichen.

Die Theilung der Beträge zum Unterstützungs- und Gratifications-Fond geschieht dergestalt, daß,

wenn ein Denuncianten-Antheil abgezogen wird, die zur Hauptcasse abzuliefernden übrigen ¾ einem jeden dieser Fonds zur Hälfte zufließen; im Fall jedoch ein Denuncianten-Antheil nicht verabreicht wird, dieser dem Gratifications-Fond ebenfalls zukömmt, so daß letzterer alsdenn

Digitized by Google

Zwei Drittheile des zur Hauptcasse fließenden Betrages erhält, der Unterstützungs-Fond jedoch nur Ein Drittheil davon.

Abgesondert von diesem Verfahren, hinsichtlich der Strafen und der Confiscate, wird dasjenige über die bei jeder Contravention besonders einzuziehenden einfachen Gefälle. Diese dürfen mit jenen Straf-Beträgen nicht vermischt, sondern sie müssen den betreffenden Specialcassen, unter der nöthigen Declaration, zugesendet werden, so daß unsere Regierungs-Hauptcasse sie unter dem Gesammt-Betrag der resp. Classen- oder Gewerbe-Steuer mit empfängt. Aus diesem Grunde werden sie in den vorbeschriebenen Listen auch nur nachrichtlich, mit besonderem Nachweis ihrer Abführung, aufgeführt.

Gleichergestalt werden die bei Gewerbe- oder Classen-Steuer-Prozessen vorkommenden Resolut-Gebühren nicht an die Regierungs-Hauptcasse, sondern an die Regierungs-Sportulcasse hieselbst, und zwar portofrei, eingesendet, und es ist der Beweis, daß dieses geschehen, in der neunten Spalte der Strafliste, durch Angabe des Datums der Quittung, zu führen.

Sollten Prozesse in dem Vierteljahre, in welchem sie anhängig gemacht worden, nicht zur völligen Entscheidung gedeihen, so müssen sie in der nachfolgenden Liste, und zwar gleich zuerst unter besonderem Abschnitte, mit den Nummern, unter denen sie in der vorigen Liste standen, aufs neue aufgenommen und so weiter nachgewiesen werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß über die Classen-Steuer- und über die Gewerbe-Steuer-Strafen besondere Listen geführt werden müssen, und ordnen wir hierbei noch an: daß diese Listen bei uns, so wie die nachgewiesenen Straf-Antheile bei unserer Hauptcasse spätestens bis zum 12. eines jeden Monats nach dem Quartal-Schlusse eingehen müssen.

Merseburg, den 16. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

35. Stück.

Merseburg, den 4. September 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dießjährige 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 880. Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Borkow bei Landsberg an der Warthe. Vom 1. Juli 1824.

Nr. 881. Erklärung wegen der mit der Herzoglich-Sachsen-Coburgschen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Vagabonden. Vom 10. Juli 1824.

Bekanntmachung

wegen der verlornen Central-Steuer-Obligation Litt. F. Nr. 1094, dem Lehn Hornbach und der Stiftung Brückenhoff gehörig.

Die, unter'm 22. September 1814 ausgestellte, mit Litt. F. und Nr. 1094. bezeichnete, auch auf die Summe von 100 Thalern, buchstäblich Einhundert Thalern, Conventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende, und sowohl dem Lehn Hornbach zu Langula, als der Stiftung Brückenhoff zu Mühlhausen angehörige Central-Steuer-Obligation, soll, nebst Talon und vier Coupons, auf die Zeit von und mit Michael 1816 bis mit Ostern 1818, bei dem Brande zu Langula am 1. September 1816 verloren gegangen sein, und nunmehr, auf den Antrag der genannten Inhaber, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Es wird daher solches, nach Vorschrift der Gesetze, hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche sich etwa in dem Besitze der vorbeschriebenen Central-Steuer-Obligation befinden, oder sonst aus irgend einem rechtlichen

(Ausgegeben zu Merseburg den 4. September 1824.)

Digitized by Google

Grunde darauf Anspruch machen könnten, zugleich aufgefordert, sich binnen dato und Ostern 1827 bei dem unterzeichneten Commissarius zu Merseburg zu melden.

Uebrigens wird die, bereits unter'm 5. December 1819, wegen der gedachten verlornen Obligation erlassene Bekanntmachung hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, am 23. August 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Bekanntmachung

der angeblich verbrannten Central-Steuer-Obligation Litt. E. Nr. 580, den Communen Burtschütz, Techwitz und Kadischen gehörig.

Die, unter'm 22. September 1814 ausgestellte, mit Litt. E. und Nr. 580. bezeichnete, auf die Summe von 200 Thalern, buchstäblich Zweihundert Thalern, Conventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende, und den zum Zeitzer Kreis des Merseburger Regierungs-Bezirks gehörigen Communen Burtschütz, Techwitz und Kadischen angehörige Central-Steuer-Obligation, soll, nebst Talon und drei Coupons von Ostern 1817 bis mit Ostern 1818, bei dem in der Nacht vom 20. zum 21. Februar 1817 zu Techwitz ausgebrochenen Brande verloren gegangen sein, und nunmehr, auf Antrag der genannten Inhaber, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Es wird daher solches, nach Vorschrift der Gesetze, hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche sich etwa in dem Besitze der vorbeschriebenen Central-Steuer-Obligationen befinden, oder sonst aus irgend einem rechtlichen Grunde darauf Anspruch machen könnten, zugleich aufgefordert, sich binnen dato und Ostern 1827 bei dem unterzeichneten Commissarius zu Merseburg zu melden.

Uebrigens wird die, wegen der gedachten verlornen Obligation, bereits unter'm 10. December 1819 erlassene Bekanntmachung hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, am 23. August 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Digitized by Google

Bekanntmachung

der angeblich verbrannten Central-Steuer-Obligation Litt. F. Nr. 1091, der Commun Lißdorf gehörig.

Die, unter'm 22. September 1814 ausgestellte, mit Litt. F. und Nr. 1091. bezeichnete, auf die Summe von 100 Thalern, buchstäblich Einhundert Thalern, Conventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende, und der im Naumburger Kreise des Merseburger Regierungs-Bezirks gelegenen Commun Lißdorff angehörige Central-Steuer-Obligation, soll, nebst Talon und vier Coupons auf die Zeit von Michael 1816 bis mit Ostern 1818, durch das am 28. Juni 1818 zu Lißdorff ausgebrochene Feuer verloren gegangen sein, und nunmehr auf Antrag der Commun, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Es wird daher solches, nach Vorschrift der Gesetze, hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche sich etwa in dem Besitze der vorbeschriebenen Central-Steuer-Obligation befinden, oder sonst aus irgend einem rechtlichen Grunde darauf Anspruch machen könnten, zugleich aufgefordert, sich binnen dato und Ostern 1827 bei dem unterzeichneten Commissarius zu Merseburg zu melden.

Uebrigens wird die, bereits unter'm 2. März 1820, wegen der gedachten verlornen Obligation erlassene Bekanntmachung hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, am 23. August 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Bekanntmachung

wegen der verlornen Central-Steuer-Obligation Litt. F. Nr. 971, der Commun Tromsdorff gehörig.

Die, unter'm 22. September 1814 ausgestellte, mit Litt. F. und Nr. 971. bezeichnete, auf die Summe von 100 Thalern, buchstäblich Einhundert Thalern, Conventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende, und der im Eckartsbergaer Kreise des Merseburger Regierungs-Bezirks gelegenen Commun Tromsdorff angehörige Central-Steuer-Obligation, soll, nebst Talon und fünf Coupons auf die Zeit von und mit Ostern 1816 bis mit Ostern 1818, am 7. November 1815 durch fremdes Militair entwendet worden sein, und nunmehr, auf Antrag der Commun, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Digitized by Google

Es wird daher solches, nach Vorschrift der Gesetze, hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche sich etwa in dem Besitze der vorbeschriebenen Central-Steuer-Obligation befinden, oder sonst aus irgend einem rechtlichen Grunde darauf Anspruch machen könnten, zugleich aufgefordert, sich binnen dato und Ostern 1827 bei dem unterzeichneten Commissarius zu Merseburg zu melden.

Uebrigens wird die, bereits unter'm 1. April 1820, wegen der gedachten verlornen Obligation erlassene Bekanntmachung hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, am 25. August 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Bekanntmachung

wegen der verlornen Central-Steuer-Obligation Litt. F. Nr. 1294, den Communen Arnsdorff und Leipa gehörig.

Die, unter'm 22. September 1814 ausgestellte, mit Litt. F. und Nr. 1294. bezeichnete, auf die Summe von 100 Thalern, buchstäblich Einhundert Thalern, Conventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende, und den im Schweidnitzer Kreise des Merseburger Regierungs-Bezirks gelegenen Communen Arnsdorff und Leipa zugehörige Central-Steuer-Obligation, soll auf unbekannte Art verloren worden sein, und nunmehr, auf Antrag der genannten beiden Communen, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Es wird daher solches, nach Vorschrift der Gesetze, hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche sich etwa in dem Besitze der vorbeschriebenen Central-Steuer-Obligation befinden, oder sonst aus irgend einem rechtlichen Grunde darauf Anspruch machen könnten, zugleich aufgefordert, sich binnen dato und Ostern 1827 bei dem unterzeichneten Commissarius zu Merseburg zu melden.

Uebrigens wird die bereits unter'm 20. August 1821, wegen der gedachten verlornen Obligation, erlassene Bekanntmachung hierdurch für ungültig erklärt.

Berlin, am 25. August 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 106. Die Beglaubigung der dem Gesinde ertheilten Entlassungsscheine betr.

Da, nach einem Rescript des Königl. Ministerii der Polizei vom 2. d. M., die dem Gesinde Seitens der Herrschaft ertheilten Entlassungsscheine von den Polizeibehörden, in deren Bezirk die ausstellende Herrschaft wohnt, namentlich im Herzogthum Sachsen, nicht immer beglaubigt und dadurch zu Mißbräuchen und Verfälschungen Veranlassung gegeben worden ist, so werden sämmtliche Magistrate und Ortspolizeibehörden, auf dem platten Lande die Schulzen und Dorfrichter, hierdurch angewiesen, dahin zu sehen, daß ihnen diese Entlassungsscheine von dem abziehenden Gesinde vorgelegt werden, welche sie sodann kostenfrei zu beglaubigen haben.

Merseburg, den 19. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 107. Die Beaufsichtigung der Leihbibliotheken betr.

Sämmtlichen Polizeibehörden wird die Verordnung vom 8. November 1819,

(Amtsblatt de 1819, Nr. 180.)

wegen Controlirung der Leihbibliotheken, in Gemäßheit eines Rescripts aus dem Hohen Polizei-Ministerio vom 9. d. M., nochmals in Erinnerung gebracht, mit der Anweisung, dieselben wenigstens vierteljährig einer genauen Revision zu unterwerfen, und jede Schrift, welche in religiöser, sittlicher oder politischer Beziehung nachtheilig und leichtsinnig, oder nur bedenklich erscheint, sofort daraus zu entfernen und gegen die Inhaber der Leihbibliotheken, welche dergleichen Schriften verbreiten, mit den gesetzlichen Strafen zu verfahren. Die Behörden haben dahin zu wirken, daß nur solche Schriften, welche Religiösität, Sittlichkeit, gute Gesinnungen, wissenschaftliche und gemeinnützige Kenntnisse verbreiten, oder eine mit denselben vereinbarliche Erholung gewähren, in den Bibliotheken gehalten werden. Sie mögen nicht glauben, daß Werke, welche durch die Censur für den Buchhandel genehmigt, auch für Leihbibliotheken geeignet sind; sondern sie müssen die Zulässigkeit derselben nach dem eben angegebenen, von ihnen zu befördernden Zwecke der Leihbibliotheken beurtheilen.

Merseburg, am 29. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Von D. August Herrmann Niemeyer's Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts, 3 Theile, gr. 8.,

wird im Laufe dieses Jahres die achte Ausgabe erscheinen.

Digitized by Google

Die Gemeinnützigkeit und der einstimmig anerkannte Werth dieses Werks machen es uns zur Pflicht, alle Schulmänner und Freunde des Erziehungs- und Unterrichtswesens darauf aufmerksam zu machen, und bemerken wir nur noch, daß die Buchhandlung des Waisenhauses zu Halle bis Ende Septembers d. J. Pränumeranten sammelt, und der Pränumerationspreis 3 Thlr. Courant, der nachmalige Ladenpreis aber 5 Thlr. 12 gGr. (15 Sgr.) beträgt.

Merseburg, den 11. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

die Einführung der schiedsrichterlichen Instanz bei dem, wegen der Ansprüche an die Verwaltung des vormaligen Herzogthums Warschau, eingeleiteten Liquidations-Verfahren betreffend.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Juli d. J., festzusetzen geruhet: daß auch in Bezug auf die Entscheidungen der für die Behandlung der Ansprüche aus der Verwaltung des vormaligen Herzogthums Warschau in Bromberg angeordneten Liquidations-Commission die definitiven Verwerfungen auf eingelegten Recurs durch die sofort in die Rechtskraft übergehenden Entscheidungen der für die Westphälisch-Bergischen Liquidationen bereits niedergesetzten schiedsrichterlichen Commission ausgesprochen werden sollen.

Indem diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden in Folge derselben alle diejenigen, welche Ansprüche an den Herzoglich-Warschauer Resten-Fonds bei der Liquidations-Commission zu Bromberg rechtzeitig angemeldet haben und bei den Verwerfungs-Decreten der gedachten Behörde sich nicht beruhigen zu können glauben, hierdurch aufgefordert, den Recurs gegen das Verwerfungs-Decret binnen einer Frist von Zehn Tagen nach erfolgter Insinuation des Decrets, oder, sofern dieselbe schon früher erfolgt sein sollte, binnen gleicher Frist seit dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der gedachten Liquidations-Commission einzulegen, welche angewiesen ist, das Recurs-Gesuch mit den sämmtlichen, dort vorliegenden Liquidations-Verhandlungen an das Königl. Ministerium des Innern und die unterzeichnete Immediat-Commission zur weitern, entweder reformatorischen Entscheidung, oder Vorlegung bei der schiedsrichterlichen Commission einzusenden.

Die nach Verlauf der zehntägigen Frist bei der Liquidations-Commission eingehenden Recurs-Gesuche müssen unbeachtet bleiben.

Berlin, den 17. August 1824.

Immediat-Commission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.

(gez.) Wolfart.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Der an der hiesigen Vorstadt Neumarkt und an dem nach dem Dorfe Meuschau führenden Wege in der Saal-Aue belegene Königl. Obst- und Grasgarten, der Herrengarten genannt, welcher einen Flächeninhalt von 13 Magdeburger Morgen 85 □Ruthen hat, und mit guten tragbaren Obstbäumen hinlänglich bestanden ist, soll, nebst der sogenannten Baumgärtner-Wohnung, entweder im Ganzen, oder in 6 einzelnen Parcellen, öffentlich meistbietend verkauft werden. Wir haben dazu einen Bietungstermin auf

den 21. künftigen Monats,

Vormittags um 11 Uhr, anberaumt, und laden erwerbfähige Kauflustige hierdurch ein, sich zur gesetzten Zeit in dem Geschäfts-Local der unterzeichneten Abtheilung einzufinden, um ihre Gebote daselbst abzugeben. Die nähere Beschreibung des zu erkaufenden Grundstücks, der Situations-Plan desselben, die Verkaufs-Bedingungen und Taxen der Gebäude, können täglich, mit Ausnahme der Sonntage, auf unserer Domainen-Registratur, in den gewöhnlichen Dienststunden, eingesehen werden.

Merseburg, den 14. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Das Königl. alte Schloß zu Lützen, welches sich besonders zu einer Fabrik-Anlage eignen dürfte, soll mit den, dasselbe umgebenden, beiden Wallgräben und mit dem Schloßwalle, im Wege des Meistgebots veräußert werden.

Der Flächenraum des zu verkaufenden Grundstücks beträgt 4 Morgen 146 □Ruthen, wovon auf das Schloß und die Brücken 53¼ □Ruthen zu rechnen sind. Erwerbfähige Kauflustige werden hierdurch eingeladen, sich

den 25. künftigen Monats,

Vormittags um 11 Uhr, in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Beschreibung des zu veräußernden Grundstücks, der Situations-Plan und die Licitations-Bedingungen, können täglich, mit Ausnahme der Sonntage, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, auf unsrer Domainen-Registratur eingesehen werden. Eben so liegen die Verkaufs-Bedingungen beim Königl. Rentamte Lützen zu Jedermanns Einsicht bereit.

Merseburg, den 19. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Der Bauconducteur Karl Zahn ist zum Regierungs-Bauconducteur ernannt worden.

Merseburg, den 14. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

An die Stelle des auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzten Rentbeamten und Forst-Cassen-Rendanten, Christian Gottlieb Lauter zu Querfurth, ist der Rentamtmann Leps daselbst nun auch als Forst-Cassen-Rendant getreten und wird seine Dienstverrichtungen als solcher mit dem 1. September d. J. beginnen.

Merseburg, den 19. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

36. Stück.

Merseburg, den 11. September 1824.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 108. Die Anmeldung d. Hausirer zum Gewerbeschein für das Jahr 1825 betr.

Diejenigen Personen, welche gesonnen sind, im Jahre 1825 ein nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässiges umherziehendes Gewerbe zu betreiben, und sich in polizeilicher Hinsicht legitimiren können, haben sich, zu Erlangung des dazu erforderlichen Gewerbescheins, nach Vorschrift des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. §. 22, bei ihrer Orts- oder Kreisbehörde spätestens bis zum 12. October d. J. zu melden.

Merseburg, den 31. August 1824.

Königlich Preußische Regierung.

Aufforderung

der Königlichen zur Regulirung des Schuldenwesens des ehemaligen Danziger Freistaats niedergesetzten Commission.

Es soll nunmehr, in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 24. April d. J. (Gesetzsammlung Nr. 860.), betreffend die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune von Danzig regulirt werden soll, mit Kapitalisirung der seit dem 1. Juli 1810 rückständigen versprochenen Zinsen, so wie mit der Verification aller auf förmlichen Schuldverschreibungen beruhenden, ingleichen aller übrigen bei uns angemeldeten und von uns angenommenen Forderungen, vorgegangen werden. Wir fordern daher, im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sämmtliche Inhaber:

(Ausgegeben zu Merseburg den 11. September 1824.)

Digitized by Google

a) von Danziger Stadt-Obligationen aus der freistädtschen Zeit von 1807 bis 1814, ingleichen

b) von sogenannten ablöslichen alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, in sofern deren Verzinsung schon früher vom Preußischen Staate übernommen worden, und aus diesen Obligationen noch Zinsen aus der gedachten freistädtschen Zeit rückständig sind, so wie

sämmtliche übrige Gläubiger, welche sich mit ihren Ansprüchen an den Freistaat oder die Commune von Danzig aus der erwähnten freistädtschen Zeit bei uns gemeldet haben und mit diesen Ansprüchen von uns nicht zurückgewiesen sind,

hiermit auf, die vorhandenen Beweisstücke über ihre Forderungen spätestens bis zum 31. October dieses Jahres bei uns einzugeben, und zwar:

I. die oben unter dem Buchstaben a. erwähnten Stadt-Obligationen mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, welche jedoch nur allein bei den Stadt-Obligationen des Fonds von 6, 8 und 10 Jahren vorhanden sind; ingleichen

II. die unter dem Buchstaben b. bezeichneten alten Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen;

III. alle bei uns notirte Interimsscheine und Kassen-Quittungen, mit Ausschluß der Quittungen:

a) über Kopf- und Miethssteuer;

b) über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleisch-Lieferungen, welche nicht am 1. October und 1. November 1812 ausgestellt sind;

c) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 20. Mai 1811; und endlich

d) über die Geld-Erhebungen laut Ordnungs-Schluß vom 9. Juni 1813,

(diese hier ausgenommenen Quittungen können nicht zur Vergütung gelangen, weil sie über Geld-Leistungen lauten, welche nach den Beschlüssen der vormaligen freistädtschen Regierung als Abgabe erhoben worden sind);

IV. alle in ihren Händen befindliche Kassen-Anweisungen und sonstige von den vormaligen freistädtschen Behörden ertheilte Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, in sofern diese Forderungen bei uns schon früher zur Notirung angemeldet worden sind.

Damit aber bei diesem so verwickelt als weitläuftigen Geschäfte die nothwendige Ordnung erhalten werde, wird Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

1. Es sind diese hier vorstehend bezeichneten Papiere nach den, unter den vorstehenden Nummern von I. bis IV. bezeichneten Gattungen besonders zu heften, mit laufenden Nummern zu versehen, und von jeder Gattung derselben besonders 2 gleichlautende Nachweisungen an uns einzugeben.

2. Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besonderen Abtheilungen zusammenzustellen.

3. Außer der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in Preußischem Silbergelde, den Preußischen Thaler zu 4⅔ Fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Charakters, so wie den Vor- und Geschlechts-Namen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.

4. Die unterzeichnete Commission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Correspondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen Inhabern entweder selbst oder durch hierzu beauftragte Personen in unser Bureau einzuliefern.

5. Dem Einlieferer wird das Duplicat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden.

6. Die Commission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Inhabers der producirten Stadt-Obligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Documenten den Vermerk wegen der zu capitalisirenden Zinsen ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Inhaber beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Documente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.

7. Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schulden-Tableau's erhellenden Inhaber derselben ausgefertiget werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Inhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessions-Urkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Inhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämmtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hiernächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hierbei ausdrücklich,

8. daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen ausgestellten Bescheinigungen (Interimsscheinen, Kassen-Anweisungen ꝛc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des

Digitized by Google

gegenwärtigen Inhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endosso's uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossator, ohne weitere Vertretung, als den rechtmäßigen Inhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Eben so wird in der Regel

9. die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, ingleichen die Rückgabe der verificirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbescheinigungen, gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten, ohne Weiteres und insbesondere ohne Production einer etwanigen Vollmacht und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitz der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.

10. Schlüßlich fügen wir die Warnung bei, die zur Einlieferung der fraglichen Documente gesetzte Frist nicht zu versäumen, indem die Bestimmung eines Präclusiv-Termins, mit dessen Eintritte alle vorher nicht eingegangene Documente unfehlbar als erloschen und werthlos zu betrachten, bald zu erwarten steht. Endlich werden auch noch

11. diejenigen Gläubiger unverbriefter, bei uns notirter Forderungen, welche darüber gar keine der vorerwähnten Documente in Händen haben, wie dieß insbesondere mit den Forderungen an rückständigen Zinsen aus den Kalkreuthschen Obligationen der Fall ist, hierdurch verpflichtet, die Ausfertigung der Anerkenntnisse über gedachte Forderungen bis zu dem oben gesetzten Termine, den 31. October dieses Jahres, schriftlich bei uns nachzusuchen, widrigenfalls sie die nämliche Behandlung, wie die Gläubiger, welche die Einreichung ihrer Documente in der gesetzten Frist unterlassen sollten, zu erwarten haben werden.

Danzig, den 21. Juli 1824.

Die zur Regulirung des Schuldenwesens des vormaligen Danziger Freistaats ernannte Königliche Commission.

Ewert. Flottwell.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

37. Stück.

Merseburg, den 18. September 1824.

Bekanntmachung.

Nr. 109. Die Gerichtsbarkeit der Landwehrmänner betr.

Da, seit der Circular-Verfügung vom 6. Mai 1817, wodurch, im Gefolge der Allerhöchsten Instruction für die Inspecteure und Commandeure der Landwehr vom 10. December 1816, das in Untersuchungssachen wider Individuen der Landwehr zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben worden, mehrere ergänzende und erläuternde Bestimmungen ergangen sind, und da insbesondere durch die Verordnung vom 22. Februar v. J. jenes Verfahren eine wesentliche Abänderung erhalten hat; so findet der Justiz-Minister sich veranlaßt, sämmtliche erläuternde und ergänzende Bestimmungen, zur bessern Uebersicht, zusammen zu stellen.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß die zu den besoldeten Stämmen der Landwehr gehörenden Individuen, ohne Ausnahme in Criminal- und Injurien-Sachen, der Militairgerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Ein Gleiches gilt von den zur Uebung oder zum Dienst einberufenen Officieren und Landwehrmännern, jedoch nur während der Dauer dieser Einberufung. Die übrigen beurlaubten Officiere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civilgerichten.

I. Die beurlaubten Landwehr-Officiere haben:

1) Den Gerichtsstand der Eximirten.

2) Von allen durch die Civilgerichte gegen Officiere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Commandeur, durch Mittheilung einer Abschrift des mit den Entscheidungsgründen versehenen Erkenntnisses, benachrichtigt.

3) Die gegen einen Officier erkannte Geldstrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Einen ihm zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem, seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militairarrest. Ist

(Ausgegeben zu Merseburg den 18. September 1824.)

Digitized by Google

auf Festungsarrest erkannt worden; so wird die Abführung nach einer Festung durch den Bataillons-Commandeur veranstaltet.

4) In reinen Militair-Disciplinar-Angelegenheiten, wohin auch der Befehl des Militair-Vorgesetzten, bei den Uebungen zu erscheinen, zu rechnen ist, ist der Landwehr-Officier allein der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Bei Herausforderungen und Zweikämpfen sollen zwar die Untersuchungen von dem competenten Civilgericht eingeleitet und geführt, die zum Spruch reifen Acten aber dem Militairgericht, Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts, übersendet werden.

II. Bei den beurlaubten Wehrmännern, zur Kriegs-Reserve gehörigen Soldaten, den nach erfolgter Aushebung und Vereidung sogleich bis zu ihrer wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen in ihre Heimath beurlaubten Recruten, und den Trainsoldaten, tritt:

1) Die Competenz der Civilgerichte bei allen Vergehungen ein, welche von vorgedachten Individuen in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung der Gewerbe begangen werden.

2) Es sind mithin davon ausgeschlossen, und werden von den Militairgerichten untersucht und bestraft:

a) die während der Uebungszeit bei der versammelten Compagnie oder Escadron begangenen Vergehen;

b) alle militairische Dienstvergehen, die Landwehr möge zusammengezogen sein oder nicht. Dahin gehören:

Defertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militairdienst zu entziehen;

die Nichtbefolgung des Befehls des Militairvorgesetzten, bei den Uebungen zu erscheinen;

ferner:

Insubordination gegen Militairvorgesetzte in Dienstangelegenheiten. Die Cognition der Militairgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Insubordinationsvergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten, durch außerordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden.

Die bei Gelegenheit eines zufälligen Zusammentreffens in bürgerlichen Verhältnissen vorgefallenen Beleidigungen und Widersetzlichkeiten sind dagegen zu den militairischen Dienstvergehen nicht zu rechnen.

Digitized by Google

3) Wenn mehrere Vergehen begangen worden, von denen einige, z. B. die Desertion, als Militair-Dienstvergehen von dem Militairgericht, andere dagegen von dem Civilgericht untersucht werden müssen; so gehört die Untersuchung, sowohl der Militair- als auch der Civilvergehen, vor die Militairgerichte.

4) Bei den durch die Civilgerichte zu führenden Untersuchungen finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit den in der Verordnung vom 22. Februar v. J. bestimmten Beschränkungen, statt.

In den Fällen, wo von den Civilgerichten auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zugleich auf Zuchthaus- oder Festungsarbeitsstrafe erkannt worden, unterbleibt die vorläufige Abführung des Verurtheilten zur Strafanstalt, und das Erkenntniß wird nicht eher vollstreckt, als bis dasselbe die Allerhöchste Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten hat. Deshalb soll jedoch die Strafzeit nicht verlängert, sondern von der Zeit an berechnet werden, zu welcher der Verurtheilte zur Strafanstalt vorläufig abgeliefert sein würde, wenn nicht die Allerhöchste Königl. Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses hätte abgewartet werden müssen.

5) In den Fällen, in welchen nach dem §. 6. der Verordnung vom 22. Februar v. J. die Bestätigung des ergangenen Erkenntnisses von Seiten Seiner Majestät des Königs erforderlich ist, müssen die Acten, nebst einer Ausfertigung der ergangenen Erkenntnisse, dem Königl. General-Auditoriate übersendet werden.

6) Bei der Bestrafung, sowohl in Hinsicht auf die Strafbarkeit der zur Untersuchung gekommenen Handlung überhaupt, als auch in Hinsicht auf die Höhe der Strafe, kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß, nach der Verordnung vom 22. Februar v. J., statt der Peitschenhiebe auf Stockhiebe, und in denjenigen Fällen, in welchen der Angeschuldigte nicht zugleich aus dem Soldatenstande ausgestoßen, oder aus dem Militairverhältniß entlassen wird, statt der Zuchthaus- und Festungsarbeit auf Einstellung bei einer Straffection zu erkennen ist.

7) Dieser veränderten Art der Strafvollstreckung ungeachtet, wird auf Detention bis zur Besserung, oder bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes in den dazu angethanen Fällen erkannt.

8) Die in den Gesetzen vorgeschriebene Gefängnißstrafe erleidet der Verurtheilte in einem jeden bürgerlichen Gefängnisse seiner Heimath, oder eines benachbarten Orts, jedoch nicht in einem solchen, welches blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmt ist.

9) Auf die militairischen Strafen des strengen und mittlern Arrestes, sind die Civilgerichte zu erkennen nicht befugt.

Digitized by Google

10) Die Rücksicht, welche die Civilgerichte bei ihren Erkenntnissen auf die Kriegsartikel zu nehmen haben, bestehet darin:

a) Auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes muß in allen Fällen, in welchen die Kriegsartikel dieß vorschreiben, erkannt werden; bei der Verurtheilung zu einer körperlichen Züchtigung, zum Verlust des National-Militair-Abzeichens, oder des Landwehrkreuzes, ist diese Versetzung jederzeit im Erkenntnisse auszusprechen.

b) Auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens ist bei den zum stehenden Heere gehörenden Individuen in den durch die Kriegsartikel und die Verordnung wegen der Militairstrafen vom 3. August 1808 bezeichneten Fällen zu erkennen; statt dessen ist in eben diesen Fällen bei den zur Landwehr gehörigen Individuen das Erkenntniß auf den Verlust des Landwehrkreuzes zu richten.

c) Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande geschiehet in den, in den Kriegsartikeln und in dem §. 2. der Verordnung vom 22. Februar v. J. bestimmten Fällen.

11) Der Verlust der Kriegsdenkmünze muß zufolge der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 30. October 1814, in allen denen Fällen im Erkenntnisse festgesetzt werden, in welchen das Verbrechen Ausstoßung aus dem Soldatenstande, oder Verlust des National-Militair-Abzeichens, oder des Landwehrkreuzes zur Folge hat.

12) Entfernung aus der Landwehr ist keine Strafe, auf welche die Civilgerichte zu erkennen befugt sind, wohl aber tritt in den im §. 3. der Verordnung vom 22. Februar v. J. bezeichneten Fällen die Entlassung aus dem Militairverhältnisse ein.

13) Die Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung erfolgt, wenn zugleich auf Einstellung in eine Strafsection erkannt worden, bei der letztern durch die Militairbehörde; in allen übrigen Fällen wird diese Strafe von den Civilgerichten, jedoch in Gegenwart eines dazu von der Militairbehörde zu requirirenden Feldwebels, oder Unteroffiziers vollzogen.

14) Für den Transport des Verurtheilten zur militairischen Strafanstalt muß das Civilgericht sorgen.

15) Die Kosten der Aufbewahrung und des Unterhalts des Inculpaten, während des Untersuchungs-Arrests, ingleichen die Kosten des Transports zur Strafanstalt, so wie alle sonstige baare Auslagen, wohin auch die Kosten der Anschaffung der unter Nr. 17. bemerkten ersten Kleidungsstücke gehören, fallen, wenn der Verurtheilte unvermögend ist, oder, wenn er gänzlich freigesprochen worden, demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernahme der unerläßlichen Untersuchungskosten überhaupt obliegt.

Digitized by Google

16) Die Kosten der Verpflegung des Verurtheilten, während der von der Militairbehörde zu bewirkenden Vollstreckung der Strafe, wenn diese bei einer Strafsection erfolgt, werden von der Militairbehörde beschafft, in sofern der Verurtheilte selbst, oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte diese Kosten herzugeben nicht im Stande sind, worüber das Untersuchungsgericht ein Attest bei der Ablieferung an die Militairbehörde zu ertheilen hat. Können diese Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten, oder seiner gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden; so haben die Civilgerichte dafür zu sorgen, daß die erforderliche Summe an diejenige Militairbehörde, welche die Strafe vollstreckt, auf die Dauer der Arrestzeit, und bei Strafen über drei Monate, alle Vierteljahr regelmäßig vorausbezahlt werde.

Der Betrag der Verpflegungskosten während der Strafvollstreckung durch Einstellung bei der Strafsection beläuft sich auf 3 Thlr. 7½ Sgr. für jeden Monat, und, vom Zweiten Strafjahre ab, außerdem noch alljährlich auf 5 Thlr. 23 Sgr. 10 pf. zur Anschaffung des Ersatzes der großen Montirungsstücke. Die Kosten der Vollstreckung einer Gefängnißstrafe oder eines Festungsarrestes fallen dagegen beim Unvermögen eines Verurtheilten und seiner Angehörigen dem Militairfonds nicht zur Last; vielmehr hat es deshalb bei den bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

17) Es ist jederzeit die Veranstaltung zu treffen, daß die Verurtheilten, bei ihrer Ablieferung zur Festung, mit folgenden Kleidungsstücken versehen sind:

a) drei noch guten Hemden,
b) einem Paar wollenen Strümpfen,
c) einem Paar Schuhe oder Stiefeln,
d) einem Hute oder einer Mütze,
e) einem Paar Beinkleider,
f) einer Weste,
g) einem Rocke oder einer Jacke.

Die Militairbehörde wird darüber, daß vorgenannte Kleidungsstücke abgeliefert worden, eine Bescheinigung ausstellen. Die Kosten dieser Bekleidung werden von dem subsidiarisch Verpflichteten getragen.

18) Die zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten, die vereidigten, aber bis zu ihrer Einstellung in die Heimath beurlaubten Recruten des stehenden Heeres, und die Trainsoldaten, sind als Truppentheile des stehenden Heeres von den Untersuchungskosten frei, und es kommen also in Betreff der Verbindlichkeit zur Tragung der baaren Auslagen sofort die §. 604. 623. ff. der Criminal-Ordnung gegebenen Bestimmungen zur Anwendung. In

Digitized by Google

Absicht der Kosten ihrer Verpflegung, sowohl während des Untersuchungs-Arrestes, als auch während der Strafzeit, treten jedoch die, wegen der Kosten der Verpflegung der beurlaubten Landwehrmänner, gegebenen Bestimmungen ein.

19) Bei jedem sich im militairpflichtigen Alter befindenden Angeschuldigten ist das Militairverhältniß, insbesondere, ob derselbe zur Kriegs-Reserve, Landwehr ꝛc. gehört, bei welchem Truppentheile er gedient hat oder noch dient, sorgfältig zu ermitteln, und zu den Acten zu verzeichnen, und die Mittheilung des Straferkenntnisses an die Militairbehörde, gemäß §. 9. der Verordnung vom 22. Februar 1823, nicht zu unterlassen.

Vorstehende Bestimmungen hat sich das Königl. Ober-Landes-Gericht nicht allein selbst zur Richtschnur dienen zu lassen, sondern auch selbige den dem Collegio untergeordneten Gerichten, zur genauesten Befolgung, durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 2. August 1824.

Der Justiz-Minister
(gez.) v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Naumburg.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich sämmtliche Untergerichte unsers Departements, so wie die Königl. Inquisitoriate, danach auf das genaueste zu achten.

Naumburg, den 27. August 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 110. Die Anmeldung d. Hausirer zum Gewerbeschein für das Jahr 1825 betr.

Diejenigen Personen, welche gesonnen sind, im Jahre 1825 ein nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässiges umherziehendes Gewerbe zu betreiben, und sich in polizeilicher Hinsicht legitimiren können, haben sich, zu Erlangung des dazu erforderlichen Gewerbescheins, nach Vorschrift des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. §. 22, bei ihrer Orts- oder Kreisbehörde spätestens bis zum 12. October d. J. zu melden.

Merseburg, den 31. August 1824.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

In Verfolg unserer Verfügung vom 8. März 1822 (Amtsblatt 1822 S. 90. Nr. 50), benachrichtigen wir das Publikum, daß, nach einem Rescript des Königl. Hohen Ministeriums für Handel und Gewerbe, die Dach- und Schieferdecker nicht verpflichtet sind, sich der Prüfung bei einer der bestehenden Commissionen zur Prüfung der Bauhandwerker zu unterwerfen. Sobald sie von dem Kreisbaubedienten ein Qualificationszeugniß beibringen, können sie zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes zugelassen werden. Nr. 111. Die Ausübung des Dach- und Schieferdeckergewerks betr.

Merseburg, 3. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Durch den §. 13. der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1822 (Gesetzsammlung, 22. Stück, Nr. 766.), ist die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt und verpflichtet, die partiellen Staatsschuldenpapiere, unter dem Nennwerthe, durch Ankauf zu tilgen. In Folge einer uns deshalb von derselben ertheilten Anweisung, fordern wir die verkaufslustigen Besitzer solcher Capitalien hierdurch auf, mit ihren Verkaufs-Anträgen sich an uns zu wenden, und uns demgemäß Nr. 112. Einreichung der partiellen Staatsschuldenpapiere betr.

1) den Procent-Satz des zu stellenden Kaufpreises mit Bestimmtheit anzugeben; und
2) die betreffenden Obligationen, mit den das Eigenthum ꝛc. bescheinigenden Documenten; einzureichen.

Merseburg, den 4. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Das Königliche Hohe Finanz-Ministerium hat dem Amtmann Hayner zu Strohwalde das Prädicat eines Königl. Ober Amtmanns ertheilt.

Merseburg den 24. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Land-Bau-Inspector, Dr. Dietlein zu Halle, ist zu einer Lehrerstelle bei der Bau-Academie in Berlin berufen und dessen Posten dem Ober-Wege-

Digitized by Google

Inspector Flachmann, der bis Ostern 1825 in Ammendorff wohnen wird, verliehen.

Da der letztere aber, wegen anderweitiger Aufträge, denselben nicht sogleich übernehmen kann: so wird der Bau-Conducteur Zahn zu Halle die deßfallsigen Geschäfte einstweilen versehen.

Merseburg, den 27. August 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Casse im bevorstehenden Zahlungs-Termine folgende Zahlungen leisten wird:

1. Die sämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. October d. J. ausgeschiedene (nicht excludirte) Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine.

2. Die den 1. October 1824 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1. October d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind: auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden.

3. Die den 1. October 1813 fällig gewordenen, noch nicht berichtigten Pensionen, wegen denen wir auf unsere Bekanntmachung vom 8. Juli d. J. Bezug nehmen.

Die Zahlung der currenten Pensionen nimmt mit dem 4. October, die der Rest-Pensionen mit dem 25. und die der Antritts-Gelder mit dem 18. October d. J. auf der General-Wittwen-Casse (Molkenmarkt Nr. 5.) ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October und resp. bis 15. November d. J. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819 nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-In-

Digitized by Google

stituten- oder dieselben vertretenden Cassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße No. 3. und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französischestraße No. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Cassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Casse abzuführen. Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen und ist die General-Wittwen-Casse angewiesen, nach dem 1. October a. c. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 3. September 1824.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching. v. Bredow.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Dirigenten der Land-Gerichts- und Inquisitoriats-Deputation zu Schleusingen, Land-Gerichts-Rath Johann August Rudolph Kaupisch, zum Director des Königl. Land-Gerichts zu Erfurth zu ernennen geruhet.

Naumburg, den 3. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Der Gerichts-Amtmann, Johann Christian Theodor Ilberg zu Wiehe, ist in gleicher Eigenschaft nach Hohenmölsen unter dem 2. August c. versetzt;

der Gerichts-Amts-Bote, Friedrich Dörel zu Hettstedt, ist in gleicher Eigenschaft zum Gerichts-Amte Eisleben;

der Gerichts-Amts-Bote, Adam Unger zu Alsleben a. d. S., in gleicher Eigenschaft zum Gerichts-Amte in Hettstedt, unter dem 9. d. M. versetzt; und

der Invalid, August Thieme, zum Gerichts-Amts-Boten und Executor bei dem Gerichts-Amte zu Alsleben a. d. S. an demselben Tage ernannt;

der Land-Gerichts-Assessor, Karl Wilhelm Bartels in Eisleben, ist an die

Digitized by Google

Stelle des verstorbenen Krebel zum Land-Gerichts-Rath daselbst den 26. Juli c. ernannt;

der bisherige 2te Secretair bei dem Land-Gericht Torgau, Johann Heinrich Kretzschmar, ist in die, durch Pensionirung des Secretair Siegmann erledigte erste Stelle aufgerückt und zum zweiten Land-Gerichts-Secretair daselbst, ist der Gerichts-Amts-Actuar, Friedrich August Gotthelf Dietrich in Schweinitz, am 20. August c. bestellt;

der Invalid, Feldwebel Johann Gottfried Rublock, ist zum Boten und Executor bei dem Gerichts-Amte des Land-Bezirks Merseburg, an des pensionirten Brüder Stelle, ernannt.

Naumburg, den 4. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Bekanntmachung.

Der Bau der Kunststraße von Langenbogen über Seeburg, Eisleben, den Roßberg, Görsbach bis zum Roßmannsbache, auf eine Entfernung von 11555 Ruthen Länge, im Regierungsbezirk Merseburg, auf der Straßenlinie von Halle nach Nordhausen, soll, mit den dazugehörigen Brücken, Durchlässen, Meilenzeigern und sonstigen Bau-Einrichtungen, im Wege der Submission in Entreprise gegeben werden. Die Bedingungen, unter welchen dieß, im Ganzen oder Einzelnen, geschehen soll, sind, nebst den Original-Anschlägen, Bau-Plänen und Nivellements-Profilen, bei dem Königlichen landräthlichen Officio zu Eisleben, und auch in unserer Registratur hier, jedoch mit Ausnahme der Karten, einzusehen.

Versiegelte und gehörig rubricirte Submissionen müssen bis zum 25. September d. J. spätestens an uns eingereicht werden. Am 26. September c. Mittags geschieht die öffentliche Entsiegelung derselben nach der Nummer des Eingangs in dem Conferenz-Zimmer der unterzeichneten Behörde, und haben sodann die Submittenten den weitern Beschluß darüber zu gewärtigen.

Berlin, den 30. August 1824.

Chaussee-Bau-Comptoir der Seehandlungs-Societät.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte vom 18. October v. J. sub Nr. 165. abgedruckte Verordnung der Königl. Hochlöbl. Regierung vom 23. September 1823, werden Diejenigen, welche im Laufe des vorigen Jahres Domainen-Veräußerungs-Ablösungs-rc. Gelder an uns eingezahlt haben, hierdurch aufgefordert, die betreffenden Interims-Bescheinigungen so bald als möglich an uns einzusenden, wogegen die von der Hohen Verwaltung der Staats-Schulden attestirten förmlichen Quittungen sofort ausgehändiget werden sollen.

Merseburg, den 30. August 1824.

Königliche Regierungs-Haupt-Casse.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat August 1824

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.						Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel						Schfl.			à Cent.			à Schock		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1 Merseburg	1	10	3	—	24	8	—	16	3	—	11	3	5	—	—	1	10	—	2	—	—	—	20	—	3	20	—
2 Halle	1	13	3	—	22	6	—	16	3	—	13	3	4	25	—	1	6	5	1	10	—	—	15	—	—	24	—	6	—	—
3 Eisleben	1	11	5	—	22	6	—	15	—	—	11	9	4	14	—	1	15	4	1	15	4	—	—	—	—	19	9	3	20	8
4 Naumburg	1	10	6	—	24	6	—	14	4	—	12	3	1	16	—	1	4	—	1	28	—	—	20	—	—	29	2	4	4	2
5 Wittenberg	1	11	3	—	21	6	—	20	4	—	16	3	—	—	—	2	—	—	2	20	—	—	16	—	—	—	—	4	22	6
6 Querfurth	1	12	6	—	23	9	—	13	9	—	11	3	4	10	—	1	12	6	2	6	—	—	20	—	—	20	—	3	10	—
7 Zeitz	1	15	—	—	26	3	—	15	—	—	11	3	2	15	—	1	15	—	1	15	—	—	10	—	—	27	6	4	10	—
8 Torgau	1	15	—	—	25	—	—	20	—	—	16	3	3	10	—	1	20	—	4	15	—	—	10	—	1	—	—	2	25	—

Merseburg, den 4. September 1824.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

38. Stück.

Merseburg, den 25. September 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 113. Die Reisegelder-Liquidationen bei Dienstreisen mit der ordinairen Post betr.

Die ergangenen Bestimmungen des Königlichen General-Post-Amts wegen des bei Reisen mit der ordinairen Fahrpost vom 1. Januar d. J. zu entrichtenden Personengeldes, veranlassen uns, in Bezug auf die Liquidation desselben, Folgendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1) Die Bezahlung der Fracht für die Sachen, welche der Reisende mit sich führt, ist von dem Personengelde getrennt.

Letzteres beträgt 5 Sgr. für die Meile, und hat der Reisende nur dafür die Befugniß, an kleinen Reisebedürfnissen 10 Pfund Sachen, den Mantel ꝛc. ungerechnet, frei mit sich zu führen, wenn der Reisende diese Gegenstände abgesondert von den übrigen Sachen bei sich hat, so daß er selbst die Aufsicht darüber führen kann. Für die übrigen Sachen, mit Einschluß der kleinen Reisebedürfnisse, wenn solche nicht abgesondert unter der eignen Aufsicht des Reisenden geführt worden, wird das Porto nach dem Tarif erhoben.

Die Erstattung des hierfür bezahlten Betrages kann demnach nur auf den Grund einer Bescheinigung des Königlichen Post-Amts, bei welchem der Reisende solches erlegt hat, von uns geschehen, und diese ist der jedesmaligen Liquidation beizufügen.

2) Der Reisende erhält zu seiner Legitimation ein Billet von demjenigen Post-Amte, wo die Reise angeht. Dasselbe wird, bei Touren unter 8 Meilen, gratis ertheilt. Bei 8 Meilen und darüber aber werden 2½ Sgr. Einschreibegebühren erhoben; diese können beim Personengelde berechnet werden.

(Ausgegeben zu Merseburg den 25. September 1824.)

Digitized by Google

5) Trinkgelder an Schirrmeister oder Postillons dürfen nicht gezahlt werden, und sind daher außer Liquidation zu lassen.

Hiernach haben sich alle zur Extrapost nicht berechtigte Officianten, welche mit der ordinairen Post reisen sollen, zu achten, und ihre Liquidationen bei uns einzureichen.

Merseburg, den 8. September 1824.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 114. Die Anzeige betr., ob Militair-Wartegelder-Empfänger noch irgend ein Einkommen haben.

In Gemäßheit einer der unterzeichneten Regierung Seitens des Königl. Finanz-Ministerums ertheilten Anweisung „dem Hochlöblichen Departement für die Invaliden im Königl. Kriegs-Ministerium, jedesmal davon Anzeige zu machen, sobald ein Militair-Wartegeld-Empfänger irgend ein Einkommen aus Königlichen oder andern öffentlichen Cassen, sei es an Diäten, Tantieme oder Remuneration, erhält, damit sodann bestimmt werden könne, ob eine Fortzahlung des Wartegeldes mit den bestehenden Vorschriften vereinbar sei," fordern wir sämmtliche von uns ressortirende Behörden hierdurch auf, sofort bei uns anzuzeigen, sobald ein Militair-Wartegelder-Empfänger aus einer ihrer Kuratel untergebenen Casse ein Einkommen vorgedachter Art erhalten wird, und ist sodann außer der Gattung des Einkommens und dessen monatlichen Betrage auch die Dauer desselben anzugeben. Die Hochlöblichen Collegia des diesseitigen Regierungsbezirks und die sonstigen, nicht von uns abhängigen Behörden, ersuchen wir gleichfalls um alsbaldige Benachrichtigung, wenn ein solcher Fall bei einer ihrer Cassen eintreten wird.

Merseburg, den 8. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 115. Nähere Bestimmung der Verordnung vom 22. Juli v. J., die Versendung des Arseniks betr.

Die Königl. Hohen Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen haben einige Abänderungen in Ansehung der in der Verordnung vom 22. Juli v. J., Amtsblatt Nr. 147., anbefohlnen Maaßregeln bei Versendung des Arseniks, durch ein Rescript vom 12. v. M. festgesetzt. Sie betreffen besonders die Vorschriften gedachter Verordnung unter 1. und 3., verbunden mit 4. Hiernach sollen zuvörderst

1) die von gutem Holze und mit wenig Bauch gefertigten Fässer scharf zusammengebunden, gänzlich ausgetrocknet, auch jedes derselben, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, die größern aber verhältnißmäßig noch mit mehrern Reifen belegt, Boden und Deckel aber mit Einlage-Reifen gesichert werden. Hiernächst ist

Digitized by Google

2) das dichte Verkleben der Fässer inwendig mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister vorzunehmen, wie denn ferner

3) bei der Verladung nach vorgängiger vorschriftsmäßigen Bezeichnung der Giftfässer, dieselben nochmals genau und sorgfältig zu revidiren sind, und muß den dabei etwa vorgefundenen Mängeln abgeholfen, auch darauf gehalten werden, daß die den Transport besorgenden Fuhrleute die gehörig gute Beschaffenheit der übernommenen Gebinde mittelst eines Scheins bekunden.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen behält es bei der Verordnung vom 22. Juli v. J., besonders in Ansehung 2. und 5, sein Bewenden.

Indem wir diese für zweckmäßiger befundenen, Höhern Orts angeordneten Maaßregeln zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die Zollämter an, daß sie fortan Arsenikfässer, welche den jetzigen Bestimmungen gemäß nicht gepackt sind, beim Eingange vom Auslande über die Gränze zurückweisen, und es dieserhalb an gehöriger Aufsicht nicht fehlen lassen.

Merseburg, den 9. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 116. Die Einübung der Rechnungsart nach Silbergroschen in den Schulen betr.

Mit Bezugnahme auf die frühern Verordnungen, wegen Anwendung der Rechnung nach Silbergroschen, werden alle Schullehrer des Bezirks hiermit erinnert und angewiesen, bei ihrem Unterrichte darauf zu halten, daß diese Rechnungsart allgemein eingeübt werde.

Auch ist das Schulgeld hiernach, und mit Benutzung der bekannten Reductions-Tabellen, einzufordern und zu berechnen.

Merseburg, den 14. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 117. Die Rubrik: H. Stiftungssachen, betr.

Obgleich den betreffenden Behörden unsers Bezirks wiederholt bekannt gemacht ist, daß die Rubrik: H. Stiftungs-S., keine Portofreiheit begründet, und von den Postbehörden nicht respectirt werden kann, so kommt demungeachtet noch öfter der Fall vor, daß man sich dieser Rubrik bedient, hier deßfalls ein Portoverlag gemacht, und dieser wieder eingezogen werden muß, dadurch also eine Geschäfts-Vermehrung und unnütze Schreiberei entsteht.

Wir machen daher allen Administratoren von milden Stiftungen bekannt, daß, dafern selbigen die Portofreiheit wirklich zusteht, sie sich bei Einsendung

Digitized by Google

der darauf Bezug habenden Berichte, künftig der Rubrik: Herrschaftl. Geistl. Sachen, zu bedienen haben, indem alle Sachen, die mit der Rubrik: H. Stiftungs-Sachen, bezeichnet sind, unerbrochen an sie zurückgehen werden.

Merseburg, den 15. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 118. Die Reisen der Aerzte zur Hülfleistung der in ihrer Nähe erkrankten, auf dem Marsch begriffenen Militairs betr.

Durch ein Rescript der Königl. Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 28. v. M., ist bestimmt worden, daß, wenn Kreis-Physici und Kreis-Wundärzte zur schleunigen ärztlichen Behandlung eines plötzlich erkrankten Soldaten von einem kleinen detachirten Commando, welches sich in deren Nähe befindet, aufgefordert werden, selbige, um in den Stand gesetzt zu werden, diese Hülfe nicht zu versagen:

1) in denjenigen Orten, wo Poststationen sind, sich der regulativmäßigen, aus dem Militairfonds zu vergütenden Extrapost, bedienen können;

2) an Orten aber, wo weder Extrapost-Pferde noch Lohnfuhren zu erhalten sind, denselben zu gedachtem Behufe eine zweispännige Vorspann-Fuhre, gegen die vorschriftsmäßige und ebenfalls aus dem Militair-Fonds zu leistende Vergütung, von der betreffenden Commune zu stellen sei.

Wir bringen dieß zur Kenntniß der Herren Landräthe, Kreis-Physici und Kreis-Wundärzte unsers Regierungsbezirks, und haben die Herren Landräthe, wegen des Vorspanns, die Behörden ihres landräthlichen Kreises zu instruiren, und auf die von den Kreis-Physikern und Kreis-Wundärzten ausgestellten Quittungen, die Vorspann-Liquidationen in duplo bei uns einzureichen, so wie die Herren Kreis-Physici und Kreis-Wundärzte die Liquidationen über bezahlte Extrapost- oder Lohnfuhrgelder, ebenfalls in duplo gehörig belegt, bei uns einzureichen haben.

Merseburg, den 15. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 119. Die Gesuche der Predigerwittwen um Verlängerung der Gnadenzeit betr.

Da die Gesuche der Predigerwittwen um Verlängerung der gesetzlichen Gnadenzeit wieder sehr häufig bei uns eingehen, so sehen wir uns genöthigt, unsere Bekanntmachung im Amtsblatt vom 2. October 1817, Stück 41, Nr. 253, zu wiederholen, daß, nach den angenommenen und Höhern Orts genehmigten Grundsätzen, solche Gesuche ein- für allemal nicht berücksichtiget werden können, weil durch das den Hinterlassenen nach dem Landrechte allgemein zugestandene Sterbe-Quartal schon auf eine längere Zeit der Genuß der Amtseinkünfte gegeben wird.

Digitized by Google

Wir kennen und fühlen die Hülfslosigkeit, in welche besonders jetzt bei den herabgesunkenen Getreidepreisen viele Prediger-Familien durch den Tod ihrer Versorger versetzt worden, aber wir werden auch durch die Erfahrung täglich mehr belehrt, daß zu lange dauernde Vakanzen dem Zwecke des Predigtamts nachtheilig sind, und daher das Ganze leide, indem Einzelnen geholfen werden soll.

Merseburg, den 17. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnung des Königl. Consistoriums der Provinz Sachsen.

Nr. 120. Die Beaufsichtigung derjenigen Schüler, deren Aeltern nicht an dem Orte des Gymnasii wohnen, betr.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen Schüler von Gymnasien, deren Aeltern, Vormünder, oder Pfleger nicht an dem Orte des betreffenden Gymnasii wohnen, wegen Mangels an der erforderlichen häuslichen Aufsicht bisweilen auf Abwege gerathen und einen nachtheiligen Einfluß auf die in den Gymnasien aufrecht zu erhaltende gute Disciplin üben. Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, hinsichtlich der gedachten Schüler, Folgendes anzuordnen:

1) Jeder Schüler eines Gymnasii muß, wenn seine Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Orte des Gymnasii wohnen, von diesen zur besondern Fürsorge einem tüchtigen Aufseher übergeben sein, der dem Director oder Rector des Gymnasii bei der Aufnahme des Schülers namhaft zu machen ist, und welcher über seinen Privatfleiß und sein sittliches Betragen außer der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat.

2) Ein jeder der gedachten Schüler hat dem Director oder Rector des Gymnasii die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei seiner Aufnahme anzuzeigen.

3) In einem Wirthshause zu wohnen, oder seine Kost an der Wirthschaftstafel zu nehmen, ist keinem solchen Schüler verstattet.

4) Er darf während seines Aufenthalts am Gymnasio nicht seinen Aufseher oder seine Wohnung wechseln, ohne vorherige Anzeige bei dem Director oder Rector des Gymnasii und ohne ausdrückliche Genehmigung desselben.

Berlin, den 31. Juli 1824.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz.

(gez.) von Kamptz.

An
das Königl. Consistorium zu Magdeburg.

Digitized by Google

Das Consistorium ist beauftragt, die vorstehende Verfügung zur Nachachtung bekannt zu machen.

Magdeburg, den 14. August 1824.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.
(gez.) D. Mellin.

Bekanntmachung,
die Einrichtung des Hypotheken-Wesens im Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen betreffend.

Von den im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Gütern des Herzogthums Sachsen sind die Hypotheken-Tabellen, welche sämmtliche drei Rubriken in sich fassen, fertig geworden, und können während des Zeitraums vom 1. October bis letzten November dieses Jahres in unserm Hypotheken-Archive von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fordern dieselben dazu auf, mit dem Andeuten, daß nach Ablauf des gedachten Zeitraums keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 3. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Verzeichniß.

Bitterfelder Kreis:

Das Rittergut Cösseln, nebst dazu gehörigen Dörfern Cösseln und Werderthau, das Dorf Möst mit Heingendorf und die Goldsteinschen und Rhodischen Zinsen — das Königl. Domainen-Vorwerk Görschlitz — das Königl. Domainen-Gut Greppin — die Güter des Stadtraths und der Stadt Gräfenhaynichen, namentlich das Rittergut oder Vorwerk, das Gössigk oder Jossick genannt, und das Rittergut oder Sattelhof in der Schloßgasse zu Gräfenhaynichen, das Ludersdorfsche genannt — das Rittergut Ostrau — das Königl. Domainen-Gut Strohwalde.

Delitzscher Kreis:

Das Rittergut Biesen — Rittergut Groitzsch — Rittergut Grebehna — Rittergut Glesien — Rittergut Gruna — Rittergut Groß-Lissa — Rittergut Hohenprießnitz — Rittergut Klein-Wölka — Rittergut Löbnitz Hoftheils auch Untertheils genannt — Rittergut Niederglaucha — die in einigen bei Landsberg gelegenen Ortschaften und Marken zu erhebenden

Digitized by Google

Roggen- und Haferpächte — das Rittergut Schenkenberg — Rittergut Zschepplin.

Eckartsbergaer Kreis:

Das Rittergut Braunsrode — Rittergut Backleben — das vormals Thrumische Rittergut Bilzingsleben — das vormals Harstallsche Rittergut Gorsleben, der blaue Hof genannt — das vormals Clemmsche Rittergut Gorsleben — das Rittergut Gößnitz — Rittergut Nausitz.

Langensalzaer Kreis:

Die zu dem Gute Seebach gehörigen Wüstungen Bütt- und Tünchhausen — das Rittergut Freienbessingen — das Hornhardsche Rittergut Großengottern — das Rittergut Großwelsbach — das vormals Beyersche Rittergut Kleinvargula — das Rittergut Mittelsömmern — das vormals Wedekindsche, jetzt Kayserische Rittergut Sundhausen — das vormals Heilingksche, jetzt Mörstedtsche Rittergut Sundhausen — das Rittergut Thamsbrück, die Burg genannt.

Liebenwerdaer Kreis:

Die zu dem im Königreiche Sachsen belegenen Rittergute Hirschstein gehörigen diesseitigen Pertinentien zu Fichtenberg.

Merseburger Kreis:

Das Rittergut Unterfrankleben.

Naumburger Stadt-Kreis:

Der Weinberg zu Roßbach.

Querfurter Kreis:

Die vormals Trebra- und Haackschen Güter zu Gatterstedt — das Rittergut Großjehna — die von der Mühle zu Laucha an den dortigen Stadtrath zu entrichtenden vormals Ferberschen Erbzinsen — das Rittergut Oberschmon — Rittergut Oberwündsch — Rittergut St. Ulrich — das vormals Weidenbachsche Rittergut im Weidenthale bei Querfurt —

die Schröderſche halbe Mannlehnhufe
die Albrechtsche halbe Mannlehnhufe
die Meißersche halbe Erblehnhufe
die Meißersche halbe Mannlehnhufe
die Waltersche halbe Erblehnhufe
die Göltnersche halbe Erblehnhufe
die Ebischsche ganze Erblehnhufe
die Lüttichsche halbe Mannlehnhufe

} in Roßbacher Flur.

Digitized by Google

Sangerhäuser Kreis:

Das vormals Helldorfsche Rittergut zu Artern — das Rittergut Emselohe — das Freigut oder sogenannte Schulzengut zu Martinsrieth.

Schweinitzer Kreis:

Das Rittergut Friedersdorf — das halbe Dorf Knippelsdorf, vormals Drandorfschen Antheils — die Getreidepächte und Fleischzehnten im Amte Sayda.

Torgauer Kreis:

Das Rittergut Trossin.

Weißenseeer Kreis:

Das Rittergut Schilfa — Rittergut Wundersleben.

Weißenfelser Kreis:

Das Rittergut Untergreislau — Rittergut Wengelsdorf — Rittergut Wernsdorf.

Zeitzer Kreis:

Das Rittergut Plotha — Rittergut Salsitz — Rittergut Zangenberg.

Ziegenrücker Kreis:

Die zu den im Großherzogthum Weimar belegenen Gütern Oppurg, Colba und Positz gehörigen Lehnspertinentien zu Gertewitz, Bodelwitz, Crölpa und Schmorda — das Rittergut Wöhlsdorf obern und untern Theils, sammt Ranis, das Drittel genannt — das Rittergut Ranis, das Vorwerk genannt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

39. Stück.

Merseburg, den 2. October 1824.

Bekanntmachungen.

Nr. 121. Die Verloosung der Central-Steuer-Obligationen betr.

Bei der zu Merseburg am 20. d. M. stattgefundenen dreizehnten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen, sind die in der Anlage sub D verzeichneten Nummern gezogen worden.

Die Realisirung der ausgelooseten Scheine wird Ostern kommenden Jahres durch das Handlungshaus Reichenbach und Compagnie zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine, bei dem Eintritt des gedachten Zahlungs-Termins, daselbst zu melden, und die Zahlung, gegen Rückgabe der ausgelooseten Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 25. September 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident von Schönberg.

D

Nachweisung

der, in der am 20. September 1824 stattgehabten dreizehnten Verloosung der Central-Steuer-Obligationen, gezogenen Nummern.

Litt. A. Nr. 60. 73. 89. 104. und 118.

– B. – 23. 60. 123. 147. 163. und 200.

(Ausgegeben zu Merseburg den 2. October 1824.)

Digitized by Google

Litt. C. Nr. 8. 38. 55. 110. 146. 168. 195. 220. 238. 258. 301. 328. und 356.

- D. " 1. 20. 25. 133. 174. 237. 284. 294. 295. 348. 570. 577. 588. 599. 752. 755. 757. 778. 783. 791. 810. 858. 881. 979. 1030. 1043. 1048. 1060. 1082. 1130. und 1149.

- E. " 61. 95. 116. 197. 215. 235. 272. 325. 327. 348. 476. 532. 550. 553. 561. 692. 718. 725. 743. 771. 877. 912. 999. 1002. 1004. 1007. 1036. 1037. 1046. 1064. 1094. 1096. 1099. 1104. 1138. 1148. 1153. 1164. 1214. 1256. 1294. 1335. 1343. 1438. 1524. 1555. 1578. 1614. 1758. 1777. 1837. 1848. 1855. 1895. 1899. 1909. 1934. 1992. 2002. 2023. 2029. 2088. 2187. 2330. 2368. 2373. 2387. 2412. 2574. 2597. 2676. 2690. 2702. 2722. 2725. 2746. 2801. 2809. 2816. 2882. 2902. 2924. 2936. 2945. 2980. 2985. 2989. 2994. 2998. 3020. 3076. 3079. 3099. 3109. 3126. 3163. 3217. 3282. 3288. 3295. 3424. 3431. 3554. 3580. 3696. 3724. 3753. 3746. 3786. 3819. 4003. 4051. 4053. 4061. und 4069.

- F. " 62. 71. 84. 106. 156. 165. 171. 215. 218. 259. 302. 308. 312. 334. 470. 503. 554. 604. 615. 720. 780. 814. 856. 858. 915. 932. 949. 965. 966. 971. 1034. 1036. 1049. 1056. 1187. 1215. 1266. 1288. 1336. 1373. 1385. 1393. 1419. 1468. 1541. 1614. 1811. 1861. 1873. 1912. 1927. 1935. 1952. 1984. 2007. 2010. 2024. 2028. 2034. 2092. 2118. 2164. 2221. 2230. 2316. 2367. 2369. 2405. 2426. 2456. 2525. 2594. 2635. 2662. 2667. 2686. 2729. 2780. 2852. 2869. 2923. 2925. 3096. 3153. 3154. 3176. 3198. 3223. 3231. 3285. 3291. 3506. 3328. 3373. 5500. 3503. 3509. 3533. 3650. 3679. 3716. 3729. 3731. 3832. 3891. 3892. 3900. 3990. 4059. 4075. 4122. 4187. 4194. 4245. 4249. 4271. 4298. 4362. 4380. und 4395.

Nr. 122. Die Verloosung der Kammer Credit Cassen-Scheine betr.

Bei der am 23. September d. J. zu Merseburg stattgehabten Verloosung der ehemals Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Kammer-Credit-Cassen-Scheine, sind folgende Nummern gezogen worden, als:

1) von Litt. B. Nr. 48. und 576.
2) " - C. " 206. 440. 536. 855. 977. 1016. 1229. 1370. 1473. 1496. 1934. 2283. 2529. 2759. und 2875.
3) " - D. " 441. und 652.

Digitized by Google

c) von Litt. Aa. Nr. 256. 958. 972. 1237. 1437. 1715. 2171. 2445. 2580. 2733. 2762. und 2888.

Die Zahlung der Capitalien wird Ostern kommenden Jahres bei der Königlichen Haupt-Instituten- und Communal-Casse zu Merseburg erfolgen.

Außerdem werden auch im genannten Termine von den unzinsbaren Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Litt. E., und zwar:

a) von den bereits früher zur Zahlung ausgesetzten, aber noch nicht realisirten, die Scheine zu 25 Thlr. von Nr. 14,521. bis 14,899. incl.;

b) von den bis jetzt noch nicht zur Zahlung ausgesetzten Scheinen à 25 Thlr. von Nr. 2897. bis 3359. incl.,

bei der genannten Casse durch Baarzahlung eingelöset werden.

Es haben sich daher die Inhaber der vorgedachten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine bei dem Eintritt des Zahlungs-Termins bei der Königlichen Haupt-Instituten- und Communal-Casse zu Merseburg zu melden, und die Zahlung, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 28. September 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 123. Einreichung der partiellen Staatsschuldenpapiere betr.

Durch den §. 13. der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1822 (Gesetzsammlung, 22. Stück, Nr. 766.), ist die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden ermächtigt und verpflichtet, die partiellen Staatsschuldenpapiere, unter dem Nennwerthe, durch Ankauf zu tilgen. In Folge einer uns deshalb von derselben ertheilten Anweisung, fordern wir die verkaufslustigen Besitzer solcher Capitalien hierdurch auf, mit ihren Verkaufs-Anträgen sich an uns zu wenden, und uns demgemäß

1) den Procent-Satz des zu stellenden Kaufpreises mit Bestimmtheit anzugeben; und

2) die betreffenden Obligationen, mit den das Eigenthum ꝛc. bescheinigenden Documenten, einzureichen.

Merseburg, den 4. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 124. Vorschriften für die bei der Regierungs Haupt-Casse oder bei den Special-Cassen zu leistenden Zahlungen betr.

Es ist bemerkt worden, daß die der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse durch die Special-Cassen aufgerechneten Belege über die für Rechnung der erstern geleisteten Zahlungen sehr mangelhaft sind, und daß auf die richtige Quittungsausstellung, die Beglaubigung der Quittungen, die Beibringung von Vollmachten, der Stempel u. s. w. von dem Rendanten der Special-Cassen nicht die gehörige Aufmerksamkeit gewandt wird.

Um diesem Uebelstande für die Zukunft möglichst vorzubeugen, ertheilen wir hierdurch folgende Vorschriften.

Jede Quittung muß im Allgemeinen von jetzt an nach folgendem Schema ausgestellt sein:

(Von diesen Geldsorten werden jedesmal nur die betreffenden und wirklich gezahlten Sorten aufgeführt, die Benennung der andern aber weggelassen.)

Schema.

Quittung.

Thlr.	Sgr.	Pf.	
			Gold in Friedrichsd'or à 5 Thlr.,
=	=	=	Conventionsgeld,
=	=	=	Preuß. Courant,
=	=	=	in Tresor- und Thalerscheinen oder Cassenbillets.
Summa	Thlr.	Sgr.	Pf.

mit Buchstaben

(Hier wird der Geldbetrag, so wie der Gegenstand und der Zeitraum, wofür die Zahlung geschieht, genau und ausführlich eingerückt) (habe ich) haben wir (je nachdem es erforderlich) von der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zu Merseburg durch die . . . (Bezeichnung der unmittelbar zahlenden Special-Casse) Casse zu . . . . baar und richtig bezahlt erhalten, worüber diese Quittung ertheilt wird.

. . . . . den ten 18

(Namensunterschrift)

Jede Quittung muß leserlich und ohne Rasuren und Abänderungen geschrieben sein und nach obiger Form enthalten:

1) Die gezahlten Münzsorten im Eingange nach Zahlen, die Summe (insofern mehrere Münzsorten gezahlt werden) in Zahlen und mit Buchstaben, nach Thalern, Silbergroschen und Pfennigen ganz ausgeschrieben;

2) den Gegenstand ausführlich und bei fixirten Gehältern, so wie periodisch wiederkehrenden Zahlungen überhaupt, auch den Zeitraum, wofür

Digitized by Google

die Zahlung geschieht; sodann nach dem vorstehenden Schema die Benennung der Cassen, von und durch welche die Zahlung geleistet wird;

3) den Wohnort, das Datum der Quittungsausstellung, so wie die Unterschrift des Vor- und Zunamens und des Characters des Empfängers;

4) von Schreibens Unerfahrenen geschieht die Unterschrift des Empfängers mittelst eigenhändiger Ziehung von 3 Kreuzzeichen, wobei von dem Ortsbürgermeister, oder von dem Prediger, oder von einer andern, ein öffentliches Amt bekleidenden Person, (jedoch mit Ausnahme der zahlenden Cassenbeamten), unter Beifügung des Dienstcharacters, der Name, der Stand und die Richtigkeit der eigenhändigen Kreuzziehung des Empfängers beurkundet werden muß.

Die bisher oft geschehene bloße Bescheinigung von einem oder zwei gänzlich unbekannten Zeugen darf nicht weiter stattfinden.

5) Die Unterschriften von Privatpersonen, denen Zahlung geleistet wird, müssen, um etwanigen künftigen Erinnerungen zuvor zu kommen, insofern solche nicht hinreichend bekannt sind, oder z. B. bei Bauten und Reparaturen, nach den, den Anweisungen originaliter beiliegenden Contracten oder Verdingsprotocollen nicht als richtig zu beurtheilen sind, von den Ortsbürgermeistern, oder von sonstigen öffentlichen Behörden, als richtig bescheinigt werden.

Bei Unterschriften von, in Königlichem Dienste stehenden Beamten sind dergleichen Bescheinigungen aber nicht nöthig.

6) Die Rendanten einer Gemeinde, Kirche, Fundation, oder irgend einer andern öffentlichen Anstalt, müssen den Quittungen ihre Amtssiegel beidrucken, und wenn sie kein solches besitzen, so muß die Richtigkeit der Unterschrift von dem Bürgermeister, dem Pfarrer, oder dem Gerichte des Orts mit Beidruckung des Amtssiegels bescheiniget werden.

7) Werden durch Bevollmächtigte Gelder erhoben, so muß eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht, bei Erbnehmern aber eine Beglaubigung des Gerichts, daß der oder die N. N. einzige Erben des verstorbenen N. N. sind, und an sie die Zahlung geleistet werden kann, den Quittungen in originali beigefügt werden.

8) Zu den stempelpflichtigen Quittungen muß der erforderliche Stempelbogen nach dem bestehenden Stempelgesetze gebraucht oder umgeschlagen werden.

Außerdem bemerken wir noch

I. Bei den feststehenden Zahlungen:

1) alle Gehälter, Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen dürfen nur in den bestimmten Monatsfristen, und

Digitized by Google

2) alle Competenzen, Fundationen, Grund- und Passivrenten, Cultuskosten, so wie die Zinsen von Staats-Passiv-Capitalien, nur an den Verfalls-Terminen bezahlt werden, welche den Special-Cassen von der Haupt-Casse in den betreffenden Etatsauszügen angegeben sind.

Sodann sind aber auch alle Quittungen über die unter 2. benannten Zahlungen, ohne Ausnahme, nach den vorstehend sub 5. 6. und 7. gegebenen Bestimmungen, von den Ortsbürgermeistern, Pfarrern, Gerichten u. s. w. als richtig zu bescheinigen, weil gerade bei diesen, von der Staats-Casse zu leistenden Zahlungen die Empfänger am meisten wechseln.

Ferner ist sehr strenge darauf zu halten, daß nur an diejenigen Betheiligten Zahlung geleistet werde, welche in den vorgedachten Etatsauszügen aufgeführt stehen.

Ganz insbesondere findet dieses auf die Zahlung der Zinsen von den Staats-Passiv-Capitalien (Landes- und Domainen-Schulden) Anwendung, welche allein nur an die in den Etats aufgeführten Gläubiger, oder deren gehörig Bevollmächtigte, zu entrichten sind.

Wenn Erben oder andere Individuen, auf welche die Passiv-Capitalien durch Cessionen über gegangen sind, deren aber der Etat nicht erwähnt, die Zahlung verlangen, so kann letztere dessenungeachtet nicht gleich erfolgen, sondern die betreffenden Cassen haben vielmehr die Interessenten zu bedeuten, daß sie zuvörderst die in Händen habenden gerichtlichen Verhandlungen über den rechtmäßigen Besitz der Obligationen urschriftlich an uns einreichen müssen, worauf wir alsdann die neuen Gläubiger in die Zinsen-Etats eintragen, und die Haupt-Casse mit der erforderlichen Zahlungsanweisung versehen werden.

Bei der großen Menge von jährlichen Zinsenzahlungen und um hierbei stets die nöthige Uebersicht zu erhalten, empfehlen wir diesen Gegenstand ganz besonders der Aufmerksamkeit der zahlenden Special-Cassen.

II. Bei nicht feststehenden Zahlungen:

Hierunter werden besonders die Zahlungen auf unsere oder Anweisungen der Haupt-Casse u. s. w. verstanden, und gelten für dieselben alle Vorschriften, welche wir im Eingange sub 1. bis 8. gegeben haben.

Außerdem bemerken wir aber noch, daß bei Aufrechnung von Anweisungen die darin bezogenen Belege nebst deren Anlagen genau im Auge zu behalten sind, ohne welche die Aufrechnung nicht erfolgen darf.

Auch muß vor der Aufrechnung jedesmal die Richtigkeit jener Belege und deren Anlagen, hinsichtlich der dabei befindlichen Quittungen und der erforderlichen Stempelbogen, geprüft und etwanigen Mängeln sofort abgeholfen werden.

Endlich erwähnen wir noch, daß die Quittungen der Tagelöhner in den Löhnungslisten über Straßen- und Wasserbauarbeiten, von den, den Bau lei-

Digitized by Google

tenden Baubeamten oder Bauaufsehern, und in deren Ermangelung von den Ortsbürgermeistern ꝛc. hinsichtlich der Namensunterschriften und der dabei häufig vorkommenden Kreuzzeichen als richtig und zugleich auch von den genannten Beamten dahin bescheinigt sein müssen, daß die Zahlung richtig geschehen sei.

Die Regierungs-Haupt-Casse, so wie alle Special-Cassen unsers Verwaltungsbezirks, werden hierdurch angewiesen, sich auf das Genaueste nach vorstehenden Bestimmungen zu richten, und erhält die Haupt-Casse zugleich den Auftrag, die ihr von den Special-Cassen wider Vermuthen etwa noch ferner zugehenden unbrauchbaren Belege und Quittungen von den betreffenden Ablieferungen abzusetzen, und solche zur Vervollständigung zurückzusenden, uns aber im Wiederholungsfalle Anzeige zu machen.

Schließlich machen wir das Publicum darauf aufmerksam, daß jeder Zahlungsnehmer, welcher die Beobachtung der hierin vorgeschriebenen, zur Erhaltung der Ordnung höhst nöthigen Formalitäten, unterläßt, es sich lediglich beizumessen hat, wenn seine Befriedigung einstweilen zurückgewiesen wird.

Merseburg, den 8. September 1824.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 125. Das an die Rentämter ꝛc. in Gelde zu entrichtende Zins-Getreide betr.

Den Zinspflichtigen des hiesigen Regierungs-Bezirks wird auch für das laufende Jahr nachgelassen, das an die Rentämter oder Domainen-Recepturen zu erschüttende Zinsgetreide, insofern selbiges nicht verpachtet ist, oder zu Deputaten gebraucht wird, in Gelde zu bezahlen und zwar mit einem Rückschlage von 7 Sgr. 6 pf. pro Dresdner Scheffel Wintergetreide und von 3 Sgr. 9 pf. pro Dresdner Scheffel Sommergetreide gegen die zur Verfallzeit laufenden Marktpreise.

Indem wir dieß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir die betreffenden Receptur-Behörden zugleich an, aus allen Kräften dahin zu wirken, daß die obige, den Unterthanen sowohl als der Königl. Casse gleich vortheilhafte Maaßregel möglichst allgemein Eingang findet, indem wir aus dem Erfolge einen Maaßstab der Umsicht und Thätigkeit des Rendanten nehmen und bei deren etwaigen Verbesserungen hierauf vorzüglich rücksichtigen werden.

Merseburg, den 25. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Danksagung.

Die Frau Johanne Rosine Kleinau, geb. Krumsdorf, aus Bruckdorf, hat, um das Andenken ihrer im Jahre 1822 verstorbenen Tochter zu ehren, und nach Kräften der armen Kirche zu Dieskau eine Unterstützung zu gewähren, derselben eine Summe von 200 Thlr. Preuß. Courant geschenkt.

Der Schenkgeberin, welche hierdurch einen lobenswerthen Sinn für das Wohl der Kirche bethätigt hat, sagen wir öffentlich dafür unsern Dank.

Merseburg, den 14. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

40. Stück.

Merseburg, den 9. October 1824.

Bekanntmachung.

Nr. 126. Die Verloosung der Steuer-Credit-Cassen-Scheine betr.

Bei der am 4. d. M. allhier stattgehabten 6ten Verloosung der vormals Sächsischen, auf die Krone Preußen übergegangenen Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind folgende Nummern gezogen worden, und zwar:

1) von Litt. A. Nr. 198. 1612. 2494. 2663. 5321. 7565. 7656. 7849. 8211. 8519. 9041. 10268. 11930. 11984. 13204. 14219. und 14519.

2) von Litt. B. Nr. 1518. 2216. 2306. 2834. 3229. 3436. 6218. und 7115.

3) von Litt. C. Nr. 4. 1683. 1722. 1905. 3007. 3284. 3505. 4115. 7488. 8368. und 9008.

4) von Litt. D. Nr. 215. 473. 1056. 1394. 1624. 2870. und 4263.

Außerdem sind nachstehende, bereits unter Sächsischer Regierung ausgelooste Scheine, als:

1) von Litt. A. Nr. 11377. 11525. 11608. 11667. 11703. 11713. 11740. 11743. 11769. 11858. 11914. 11993. 12519. 13069. und 13476.

2) von Litt. B. Nr. 5642. 5788. 5827. 6027. 6119. 6203. 6466. und 6480.

3) von Litt. C. Nr. 5830. 6050. 6074. 6136. 6264. 6421. 6533. 6568. 6846. 7298. 7336. 7371. und 7540.

4) von Litt. D. Nr. 2926. 3026. 3110. 3565. 3721. 3824. 3849. 3909. und 4112.

zur Zahlung ausgesetzt worden.

(Ausgegeben zu Merseburg den 9. October 1824.)

Digitized by Google

Die Einlösung der vorbezeichneten, sowohl jetzt als früher ausgelooften Scheine, wird zu Ostern künftigen Jahres bei der Königlichen Haupt-Instituten- und Communal-Casse hieselbst, gegen Zurückgabe der betreffenden Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons, erfolgen.

Merseburg, den 5. October 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 127. Die Ertheilung der Aufgaben zum architectonischen Examen betr.

Nachstehendes Rescript des Königl. Höhen Handels-Ministeriums:

„Es ist sowohl bei den Examinanden während des architectonischen Examens, als auch bei denjenigen Subjecten, welche nach zurückgelegter architectonischer Prüfung als Provincial-Bau-Beamte angestellt werden, öfters bemerkt worden, daß es diesen Subjecten, ohngeachtet ihrer bei dem Examen an den Tag gelegten allgemeinen Kenntnisse, dennoch an denjenigen Erfordernissen fehlt, welche zur Ausübung der Baukunst als Königliche Bau-Beamte nöthig sind.

Die Königliche Ober-Bau-Deputation ist daher angewiesen worden, von jetzt an keine Aufgaben zum architectonischen Examen mehr zu ertheilen, bevor nicht die Candidaten durch ein Attest eines recipirten Bau-Beamten darthun, daß sie ein Jahr lang bei demselben in Bau-Geschäften gearbeitet haben, so wie auch überhaupt diese Aufgaben künftig erst nach Verlauf eines Jahres nach zurückgelegtem Feldmesser-Examen ertheilt werden sollen.

Kann aber ein Candidat das erwähnte Zeugniß in einer kürzern Zeit beibringen, so soll derselbe nach Verlauf eines halben Jahres die architectonischen Aufgaben erhalten können, wenn sein Feldmesser-Attest dahin lautet, daß er vorzüglich oder gründlich und gut im Feldmesser-Examen bestanden ist.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmungen für angehende Baumeister durch Ihr Amts-Blatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. September 1824."

Ministerium des Handels.

(gez.) v. Bülow.

An
die Königliche Regierung
zu Merseburg.

Digitized by Google

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 17. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 128. Die aus Concursen herrührenden Reste betr.

Bei Revision der Extracte und Restdesignationen hat sich gefunden, daß noch eine bedeutende Menge Reste, als aus Concursen herrührend, angegeben wird. Diese Reste sind größtentheils dadurch entstanden, daß die untere und obere Steuerbehörde entweder die Anmeldung der Reste beim Concursgerichte ganz unterlassen, oder, wenn selbige angemeldet worden sind, die Ausfallsatteste nach beendigtem Concurse von dem betreffenden Gerichte nicht bei Zeiten extrahirt hat. Es muß also dieses, was die Vergangenheit betrifft, noch geschehen, für die Zukunft aber kann ein solches unstatthaftes Verfahren gar nicht mehr nachgelassen werden. Mit Vorbehalt der wegen der bis jetzt nicht gehörig justificirten Concursreste gegen die Ortseinnehmer und Rendanten geltend zu machenden Vertretungsansprüche, wird denselben zur genauesten Nachachtung für die Folge bemerklich gemacht, daß die Erhebung von Steuern, welche auf Grundstücken ruhen, die im Concurse stehen, durch den Ausbruch des Concurses selbst nicht unterbrochen werden kann, da diese von dem jedesmaligen Benutzer oder Verwalter des besteuerten Objects vorweg entrichtet werden müssen. Nur, wenn schon vor dem Ausbruche des Concurses Reste aufgeschwollen sind, muß Fiscus gleich den übrigen Gläubigern seine Befriedigung bis zur Regulirung der Masse ausgesetzt sein lassen. Hinsichtlich dieser Reste aber wird es darauf ankommen, ob solche durch Nachlässigkeit des Ortseinnehmers oder des Rendanten aufgeschwollen sind, oder ob derselbe erweislich alle Mittel zur Beitreibung der Reste, als: Anmahnung, Execution und Auspfändung, angewendet, und einen zweijährigen Zeitraum vor dem Concurse ohne Anwendung dieser Mittel nicht hat vorüberstreichen lassen, widrigenfalls er den Ersatz der Reste aus eigenen Mitteln zu bewirken angehalten werden wird.

Merseburg, den 20. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 129. Die Wahlfähigkeitsprüfung für Schullehrer betr.

Mit Bezugnahme auf die im 8. und 14. Stücke des dießjährigen Amts-Blatts erschienenen Bekanntmachungen, werden hiermit diejenigen noch nicht angestellten Schulamts-Aspiranten, welche in der Bekanntmachung vom 2. April (St. 14. des Amtsblattes) auf die nächste Wahlfähigkeitsprüfung verwiesen worden sind, aufgefordert, sich auf den 24. October d. J., Abends um 5 Uhr, bei dem Director des Schullehrer-Seminars, Herrn D. Harnisch in Weißenfels, einzufinden. Sie haben ihre Zeugnisse in derselben Art, wie im 8. Stücke des Amtsblattes beschrieben worden, mitzubringen. Die

Digitized by Google

Prüfung wird am 25. October Statt haben. Die bereits angestellten Kinderlehrer, welche noch keine Wahlfähigkeitsprüfung bestanden haben, bleiben zurück, bis zur nächsten Prüfung um Ostern künftigen Jahres, mit Ausnahme derer, welche bereits von einigen Herren Superintendenten dazu angemeldet worden sind.

Merseburg, den 2. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Se. Majestät der König haben, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. Juni c., unsern Antrag: daß Cölleda statt Wiehe zur Kreisstadt des Eckartsbergaer Kreises bestimmt werde, zu genehmigen geruhet.

Indem wir solches, und daß der Landrath des Eckartsbergaer Kreises, Herr von Helmolt, vom 1. November c. an, sein Kreisbüreau in Cölleda haben, sich auch daselbst wesentlich aufhalten wird, zur Kenntniß des Publicums bringen, ersuchen und veranlassen wir zugleich alle öffentliche Behörden und Privatpersonen, die mit dem Eckartsbergaer Kreisbüreau in Geschäftsverbindung stehen, ihre Schreiben an den Landrath von Helmolt, von der Mitte des Monats October d. J. an, nach Cölleda zu addressiren.

Merseburg, den 29. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Hierzu ein Verzeichniß,

ein Viertel-Bogen stark, die im Ersten halbjährigen Verloosungs-Termine, am 9. September d. J., gezogenen und im Januar 1825 baar auszuzahlenden Staats-Schuld-Scheine betreffend.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

41. Stück.

Merseburg, den 16. October 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dießjährige 17te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 882. Tarif, nach welchem das Brückgeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist. Vom 28. Juli 1824.

Nr. 883. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. August 1824, wegen der Lehm- und Sandgruben innerhalb der Festungs-Rayons.

Nr. 884. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. September 1824, wegen Fortdauer des Zensur-Edikts vom 18. October 1819.

Nr. 885. Uebereinkunft wegen Aufhebung des Abschosses und des Abfahrtsgeldes zwischen den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen und den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen. Vom 3. Mai und ratifizirt am 23. September 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 130. Die Kirchen- und Haus-Collecte für das Taubstummeninstitut zu Erfurt betr.

Von den Königl. Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern ist, mittelst Hohen Rescripts vom 26. August c., zum Besten des in Erfurt gegründeten Taubstummen-Instituts, eine jährliche Kirchen- und Haus-Collecte in der Provinz Sachsen bewilligt worden.

Die Herren Prediger im hiesigen Regierungs-Bezirke werden demgemäß angewiesen, die Kirchen-Collecte für das laufende Jahr an einem hierzu passenden Sonntage in der gewöhnlichen Art, für die folgenden Jahre aber jedesmal an dem ersten oder zweiten Osterfeiertage, anzustellen, und die gesammelten Beiträge an ihre vorgesetzten Herren Superintendenten einzuschicken,

(Ausgegeben zu Merseburg den 16. October 1824.)

Digitized by Google

welche diese sodann aus der ganzen Diöces, mittelst specieller Verzeichnisse und doppelter Lieferscheine, wovon der eine bei uns einzureichen ist, mit Angabe des Zwecks der Collecte, an die hiesige Haupt-Institituten- und Communal-Casse einsenden werden.

Wegen Veranstaltung der Haus-Collecte beziehen wir uns auf die, in der Bekanntmachung vom 5. Januar 1819, Nr. 24 des Amtsblattes 1819, gegebenen Vorschriften und bemerken dabei, daß diese Collecte für das laufende Jahr sofort, für die folgenden Jahre aber im Monat April jeden Jahres eingesammelt und eingesandt werden muß. Die dabei aufgekommenen Beiträge sind sodann gleichfalls an die besagte Casse, mittelst specieller Nachweisungen und doppelter Lieferscheine, einzusenden.

Sollten an einem Orte keine Beiträge aufgekommen sein, so ist dieß der vorbenannten Casse, durch Einsendung eines Vacatscheins, anzuzeigen, und das Duplicat bei uns einzureichen.

Uebrigens muß diese Collecte vor dem 1. Januar 1825 geschlossen sein, weshalb sämmtliche Behörden dafür sorgen werden, daß vor dem Ablaufe dieses Termins die Beiträge an die vorerwähnte Casse abgeliefert werden.

Merseburg, den 6. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 131. Den Termin zur Anmeldung des dießjährigen Gewinns an Weinmost betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Wein-Bauer in unserm Regierungs-Departement ihr dießjähriges Erzeugniß an Weinmost längstens bis zum 20. November dieses Jahres bei demjenigen Steuer-Amte, an welches sie gewiesen sind, nach Eimer-Zahl schriftlich anzumelden haben; auch haben sie damit die bestimmte Anzeige von dem Aufbewahrungs-Orte des Weinmosts unfehlbar zu verbinden.

Merseburg, den 9. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Von der, von dem Seminar-Director in Weißenfels D. W. Harnisch, herausgegebenen und bereits im Monat Julius d. J. durch eine besondere Anzeige bekannt gemachten Zeitschrift: „der Volksschullehrer," ist jetzt das erste Heft bei Eduard Anton in Halle erschienen. Sie wird im allgemeinen enthalten: 1) Aufsätze über das Volksschulwesen überhaupt und dessen einzelne Theile; 2) geschichtliche Nachrichten von dem Volksschulwesen in einzelnen Län-

Digitized by Google

dern und an einzelnen Orten; 3) Angabe, Beurtheilung und Anempfehlung von einzelnen Schulmitteln, besonders Büchern, so wie auch Warnung vor dergleichen; 4) Mittheilung einzelner Schulmittel selbst, z. B. kurzer Leitfäden in einzelnen Unterrichtsgegenständen, Lieder in Noten u. s. w. Die Hefte sollen halbjährlich erscheinen, jedes von 12 bis 15 Bogen; zwei Hefte machen einen Band aus.

Der Ladenpreis für den Band ist 1 Thlr. 15 Sgr.; der Pränumerationspreis, welcher bis Ende dieses Jahres offen bleibt, 1 Thlr. 5 Sgr.

Wir machen alle diejenigen, welche sich für den Gegenstand interessiren, auf diese Zeitschrift aufmerksam, namentlich auch um des Nebenzwecks willen, welchen der Herausgeber und der Verleger sich dabei gesetzt haben, die bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Schullehrer-Wittwencassen von dem Ertrage der Pränumerationsgelder zu unterstützen. Dieß soll in der Art geschehen, daß jeder Pränumerant das Recht hat, diejenige Wittwencasse zu bezeichnen, welche er von seinem Pränumerationsbetrage unterstützt sehen will. Er sendet dann 15 Sgr. davon an den Rendanten der betreffenden Casse, und dessen Quittung, von den Vorstehern der Casse mit unterzeichnet, nebst den übrigen 20 Sgr. baarer Pränumeration, portofrei an den Verleger der Zeitschrift.

Da von der unterzeichneten Regierung an Errichtung einer allgemeinen Schullehrer-Wittwen-Casse für den hiesigen Bezirk gearbeitet, auch für dieselbe bereits auf anderm Wege gesammelt wird; so erbietet man sich, die Pränumerationsgelder derjenigen Interessenten, welche ihre Beiträge nicht einer der in einzelnen Kreisen bestehenden Special-Wittwen-Cassen, sondern der neu zu errichtenden allgemeinen zuwenden wollen (an 1 Thlr. 5 Sgr. für jeden Band, von zwei Heften), hier in Empfang zu nehmen, und die Weitersendung der Gelder, so wie den Debit der Exemplare, von hier aus zu besorgen. Wir veranlassen die Herren Superintendenten, in so weit Prediger oder Schullehrer von jenem Erbieten Gebrauch machen wollen, die Pränumeranten und die Pränumerationsgelder resp. aus ihren Ephorieen zu sammeln, und letztere, mit einem genauen Namensverzeichnisse der Interessenten versehen, vor Weihnachten d. J., als beim Schlusse des verlängerten Termins für die Vorausbezahlung, portofrei bei uns einzureichen. Die Herren Prediger und Schullehrer aber, welche dieß betrifft, werden angewiesen, hiernach zu verfahren. Andere Theilnehmer wenden sich direct an die Verlagshandlung. Die ausführlichere, im Monat Julius d. J. ausgegebene, Ankündigung des Volksschullehrers findet sich in der Vorrede zum ersten Heft der Zeitschrift wiederholt.

Im übrigen enthält dieses uns vorliegende Heft folgendes:

1) Die vollkommene Volksschule; ein Doppeltraum.
2) Ein halb Schock sogenannte Lesemethoden.
3) Die Logiersche Methode beim musikalischen Unterrichte.

Digitized by Google

4) Die zweckmäßigste Vorbereitung zum Eintritt in ein Schullehrer-Seminar.
5) Langendorf und Würker.
6) Ueber den frühern Unterricht im Singen.
7) Kurze Anweisung zum Rechnenunterricht.
8) Der Schullehrer und Gärtner.
9) Beschaffenheit mancher Schulstuben auf dem Lande.
10) Anfragen, Bitten, Antworten und Nachrichten.

Merseburg, den 28. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Da diejenigen Exemplare des in Verlag des hiesigen Waisenhauses befindlichen Merseburgschen Gesangbuchs, welche mit größerer als der gewöhnlichen Schrift abgedruckt sind, hauptsächlich wohl ihres hohen Preises halber zeither nur sehr wenigen Abgang gefunden haben, und davon noch eine bedeutende Anzahl vorräthig ist, so ist beschlossen worden, den Preis derselben auf

Zehn Silbergroschen oder Acht gute Groschen

herabzusetzen. Wir bringen daher solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß hiernach ein jedes jener mit gröberm Druck versehenen Gesangbuchs-Exemplare von jetzt ab, und zwar auch ferner, so wie bisher, im hiesigen Waisenhause, zu dem in vorerwähnter Maaße herabgesetzten Preise zu haben ist.

Merseburg, den 11. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

die Einrichtung des Hypotheken-Wesens im Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen betreffend.

Von den im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Gütern des Herzogthums Sachsen sind die Hypotheken-Tabellen, welche sämmtliche drei Rubriken in sich fassen, fertig geworden, und können während des Zeitraums vom 1. October bis letzten November dieses Jahres in unserm Hypotheken-Archive von den Interessenten eingesehen werden.

Digitized by Google

Wir fordern dieselben dazu auf, mit dem Andeuten, daß nach Ablauf des gedachten Zeitraums keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 3. September 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Verzeichniß.

Bitterfelder Kreis:

Das Rittergut Cösseln, nebst dazu gehörigen Dörfern Cösseln und Werderthau, das Dorf Möst mit Heingendorf und die Goldsteinschen und Rhodischen Zinsen — das Königl. Domainen-Vorwerk Görschlitz — das Königl. Domainen-Gut Greppin — die Güter des Stadtraths und der Stadt Gräfenhaynichen, namentlich das Rittergut oder Vorwerk, das Gössigk oder Jossick genannt, und das Rittergut oder Sattelhof in der Schloßgasse zu Gräfenhaynichen, das Ludersdorfsche genannt — das Rittergut Ostrau — das Königl. Domainen-Gut Strohwalde.

Delitzscher Kreis:

Das Rittergut Biesen — Rittergut Groitzsch — Rittergut Grebehna — Rittergut Glesien — Rittergut Gruna — Rittergut Groß-Lissa — Rittergut Hohenprießnitz — Rittergut Klein-Wölka — Rittergut Löbnitz Hosttheils auch Untertheils genannt — Rittergut Niederglaucha — die in einigen bei Landsberg gelegenen Ortschaften und Marken zu erhebenden Roggen- und Haferpächte — das Rittergut Schenkenberg — Rittergut Zschepplin.

Eckartsbergaer Kreis:

Das Rittergut Braunsrode — Rittergut Backleben — das vormals Thrumische Rittergut Bilzingsleben — das vormals Harstallsche Rittergut Gorsleben, der blaue Hof genannt — das vormals Clemmsche Rittergut Gorsleben — das Rittergut Gößnitz — Rittergut Naußitz.

Langensalzaer Kreis:

Die zu dem Gute Seebach gehörigen Wüstungen Bütt- und Tünchhausen — das Rittergut Freienbessingen — das Hornhardsche Rittergut Großengottern — das Rittergut Großwelsbach — das vormals Beyersche Rittergut Kleinvargula — das Rittergut Mittelsömmern — das vormals Wedekindsche, jetzt Kayserische Rittergut Sundhausen — das vormals Heilingksche, jetzt Mörstedtsche Rittergut Sundhausen — das Rittergut Thamsbrück, die Burg genannt.

Digitized by Google

Liebenwerdaer Kreis:

Die zu dem im Königreiche Sachsen belegenen Rittergute Hirschstein gehörigen diesseitigen Pertinentien zu Fichtenberg.

Merseburger Kreis:

Das Rittergut Unterfrankleben.

Naumburger Stadt-Kreis:

Der Weinberg zu Roßbach.

Querfurter Kreis:

Die vormals Trebra- und Haackschen Güter zu Gatterstedt — das Rittergut Großjehna — die von der Mühle zu Laucha an den dortigen Stadtrath zu entrichtenden vormals Ferberschen Erbzinsen — das Rittergut Oberschmon — Rittergut Oberwündsch — Rittergut St. Ulrich — das vormals Weidenbachsche Rittergut im Weidenthale bei Querfurt —

die Schröderschе halbe Mannlehnhufe
die Albrechtsche halbe Mannlehnhufe
die Meißersche halbe Erblehnhufe
die Meißersche halbe Mannlehnhufe
die Waltersche halbe Erblehnhufe
die Göltnersche halbe Erblehnhufe
die Ebischsche ganze Erblehnhufe
die Lüttichsche halbe Mannlehnhufe

} in Roßbacher Flur.

Sangerhäuser Kreis:

Das vormals Helldorfsche Rittergut zu Artern — das Rittergut Emselohe — das Freigut oder sogenannte Schulzengut zu Martinsrieth.

Schweinitzer Kreis:

Das Rittergut Friedersdorf — das halbe Dorf Knippelsdorf, vormals Drandorfschen Antheils — die Getreidepächte und Fleischzehnten im Amte Sayda.

Torgauer Kreis:

Das Rittergut Trossin.

Weißenseeer Kreis:

Das Rittergut Schilfa — Rittergut Wundersleben.

Digitized by Google

Weißenfelser Kreis:

Das Rittergut Untergreislau — Rittergut Wengelsdorf — Rittergut Wernsdorf.

Zeißer Kreis:

Das Rittergut Plotha — Rittergut Salsitz — Rittergut Zangenberg.

Ziegenrücker Kreis:

Die zu den im Großherzogthum Weimar belegenen Gütern Oppurg, Colba und Positz gehörigen Lehnspertinentien zu Gertewitz, Bodelwitz, Crölpa und Schmorda — das Rittergut Wöhlsdorf obern und untern Theils, sammt Ranis, das Drittel genannt — das Rittergut Ranis, das Vorwerk genannt.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Der Bau-Inspector Herr Eytelwein ist, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 28. August d. J., zum Regierungs- und Wasserbau-Rath bei der unterzeichneten Regierung ernannt worden.

Merseburg, den 7. October 1824.

Das Präsidium der Königl. Regierung.

Die durch das Ableben des Kreis-Secretair Sinnhold erledigte Kreis-Secretair-Stelle des Mansfelder-Seekreises, ist dem zeitherigen Regierungs-Referendar Rosenthal übertragen worden.

Merseburg, den 6. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Der Bau-Conducteur Haupt ist zum Wegebau-Conducteur im hiesigen Regierungs-Bezirke ernannt und ihm Merseburg zum Wohnorte angewiesen worden.

Merseburg, den 2. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat September 1824

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰	rt	sg.	₰
1	Merseburg	1	5	6	—	19	7	—	14	5	—	9	10	5	—	—	1	10	—	2	—	—	—	15	—	—	15	—	3	20	—
2	Halle	1	7	6	—	19	6	—	14	4	—	12	6	4	—	—	1	—	—	1	10	—	—	12	—	—	20	—	5	15	—
3	Eisleben	1	3	—	—	18	11	—	14	1	—	11	9	4	—	—	1	15	—	1	15	—	—	—	—	—	18	9	3	5	10
4	Naumburg	1	5	—	—	20	6	—	13	1	—	10	5	1	16	—	1	4	—	1	24	—	—	18	—	1	2	4	4	16	—
5	Wittenberg	1	6	5	—	19	1	—	17	1	—	12	10	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	15	4	—	—	—	4	7	6
6	Querfurth	1	9	8	—	20	8	—	11	2	—	9	1	4	10	—	1	6	3	2	6	—	—	16	3	—	20	—	3	5	—
7	Zeitz	1	13	9	—	25	—	—	14	6	—	11	—	2	15	—	1	13	9	1	13	9	—	10	—	—	27	6	4	—	—
8	Torgau	1	7	6	—	22	6	—	17	6	—	13	9	3	10	—	1	20	—	4	15	—	—	10	—	1	—	—	2	20	—

Merseburg, den 4. October 1824.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

42. Stück.

Merseburg, den 23. October 1824.

Bekanntmachung.

Die silberne Denkmünze des Königlichen Gewerbe-Instituts, ist, in Folge der Preisbewerbung der ersten Classe desselben, für das Jahr 1824 ertheilt worden:

dem Zögling Feyerabendt aus Danzig, für die vollkommenste Lösung der Preisaufgaben in den mathematischen Wissenschaften;

dem Zögling Freyberg aus Berlin, für die vollkommenste Lösung der Preisaufgaben in der Physik und Chemie;

dem Zögling Drauve aus Burtscheid, Regierungsbezirks Aachen, für die beste Zeichnung nach dem Abgusse eines antiken Tischfußes mit einem Löwenkopf;

dem Zögling Schuster aus Neusalzwerk, Regierungsbezirks Minden, für die beste Darstellung des Durchschnitts einer Dampfmaschine, deren innere Einrichtung nicht sichtbar war.

Die eherne Denkmünze empfingen, in Folge der Preisbewerbung der unteren Classe, die Zöglinge:

Ehrhardt aus Grimmen, Regierungsbezirks Stralsund, als Preis in der Geometrie, dem Rechnen, der Physik und Chemie;

Kirschbaum aus Solingen, als Preis im Handzeichnen;

Druckenmüller aus Trier, als Preis im Linearzeichnen.

Eben diese Denkmünze, als Preis im Modelliren in Thon, empfing Dinger aus Solingen.

Berlin, den 27. September 1824.

Ministerium des Handels.

(Ausgegeben zu Merseburg den 23. October 1824.)

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 132. Baupolizei und besonders Schindeldächer in Städten betr.

Da die in der Verordnung vom 24. März 1817 — Amtsblatt vom Jahr 1817, Stück 14, Seite 202 — enthaltenen baupolizeilichen Vorschriften, besonders in Ansehung der Schindeldächer in den Städten, zeither nicht gehörig befolgt worden sind, so wird, theils um den darin ausgesprochenen Zweck, daß nach 25 Jahren in Städten und Vorstädten kein Schindeldach mehr vorhanden sein soll, möglichst zu befördern, theils zu Vermeidung fernerer Contraventionen, hiermit anderweit folgendes verordnet:

I. Dürfen die Schindeldachungen derjenigen Gebäude, welche ihrer Beschaffenheit nach Ziegel tragen, oder dazu eingerichtet werden können, durchaus nicht mehr mit neuen, noch ungebrauchten Schindeln reparirt, sondern es müssen solche Gebäude mit Ziegeln belegt, und den Besitzern kann, nach dem Ermessen der Polizeibehörde, nur nachgelassen werden, das zu reparirende Dach so lange von unten auf theilweise mit Ziegeln zu decken und die abgenommenen noch brauchbaren Schindeln zur Ausbesserung des übrigen Dachs zu verwenden, bis solches auf diese Weise nach und nach gänzlich mit Ziegeln belegt ist.

II. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gebäude seiner Beschaffenheit nach Ziegel tragen, oder dazu eingerichtet werden kann? liegt der städtischen Polizeibehörde, unter Zuziehung der verpflichteten Zimmer- und Maurer-Gewerken, und, wenn sich die Besitzer bei dem Gutachten der Gewerken nicht beruhigen wollen, eventualiter des dazu auf ihre Kosten zu requirirenden Königl. Kreis-Bau-Inspectors, ob; die von dem Besitzer zu verlangende Vorrichtung muß jedoch mit dem Werthe des Gebäudes in einem billigen Verhältniß stehen.

III. Nur notorisch ganz unvermögenden Hausbesitzern mag die Reparatur ihres Schindeldachs noch bis zu einem Viertheil der ganzen Bedachung mit neuen Schindeln gestattet werden. Uebersteigt die Reparatur dieses Maaß, so greifen die Vorschriften unter I. und II. Platz.

IV. Damit nun die Polizeibehörde im Stande sei, die einschlagenden Verhältnisse gehörig zu ermitteln, darf kein Hausbesitzer seine Schindeldachung ohne vorherige Erlaubniß der Polizeibehörde, die Reparatur mag so geringfügig sein wie sie will, mit Schindeln repariren lassen, widrigenfalls derselbe sowohl, als der Zimmermann, welcher die Reparatur unternommen hat, in eine Polizeistrafe von

Fünf Thalern

verfällt.

Eben so muß auch, was zeither noch häufig unterblieben ist,

V. Vor Anfang aller und jeder Neubaue und Hauptreparaturen, so wie aller Reparaturen, bei welchen man neue Feuerstellen anlegt, oder alte ver-

Digitized by Google

ändert, die Erlaubniß der Polizeibehörde und zwar bei Gebäuden mit Feuerstätten, oder bei Anlegung neuer und Veränderung alter Feuerstätten, mit Einreichung vollständiger Bauriſſe und Anſchläge, geſucht werden, widrigenfalls der Eigenthümer ſowohl, als der Gewerke, welcher den Bau oder die Reparatur unternommen hat, ebenfalls in eine Strafe von „Fünf Thalern" verfällt.

VI. Hat jeder Hausbeſitzer, wenn er den Vorſchriften unter IV. und V. entgegen handelt, außer der feſtgeſetzten Geldſtrafe zu gewarten, daß die erforderliche Abänderung von der Polizeibehörde auf ſeine Koſten verfügt werden wird.

Merſeburg, den 12. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 133. Die Aufſicht über Communal-Schulen betr.

In Folge eines Reſcripts aus dem Königl. Hohen Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, beauftragen wir hiermit ſämmtliche Prediger des hieſigen Regierungs-Bezirks, evangeliſcher Confeſſion, welchen die Aufſicht über Communal-Schulen in Städten oder auf dem Lande, die Gymnaſien ausgenommen, übertragen iſt,

von denjenigen Lehrbüchern, nach welchen der Religionsunterricht in den unter ihrer Inſpection ſtehenden Schulen ertheilt wird, ingleichen von den religiöſen Erbauungsbüchern (Schul-Geſangbücher, Gebetbücher und dergl.), welche etwa in den gedachten Schulen gebraucht werden,

ein Verzeichniß, welches blos die vollſtändige Angabe der Titel zu enthalten braucht, mit der Bemerkung, ob das Buch ſich blos in den Händen des Lehrers oder auch in denen der Schüler befinde, binnen vierzehn Tagen bei den Herren Superintendenten der Diöces einzureichen. Die Herren Superintendenten haben dieſe Verzeichniſſe zu ſammeln, und, als ein Actenſtück geheftet, nach Befinden mit eigenen Bemerkungen begleitet, binnen vier Wochen anher vollſtändig abzugeben.

Merſeburg, den 13. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die unlängſt erſchienene fünfte Auflage des bekannten Leſebuchs für Volksſchulen:

Digitized by Google

Der neue deutsche Kinderfreund, vom Herrn Consistorial- und Schulrath Zerrenner, Halle, bei Kümmel, 1824,

verdient den Schulen, welche nicht im Besitz eines ähnlichen guten Lesebuchs sind, vorzüglich empfohlen zu werden. Die Ausgabe ist 21 Bogen stark, mithin gegen die dritte vom Jahre 1817 um zwei Bogen vermehrt, bei gleich compressem Drucke, jedoch mit schärferer Schrift und auf besserem Papier. Sie ist durchgängig verbessert; auch sind ihr die fünf Hauptstücke des lutherischen Katechismus, das Einmal-Eins und zwei Kupfertafeln beigegeben worden. Der frühere Preis von 7 Sgr. 6 Pf. ist geblieben. Schulen, welche 50 Exemplare von dem Verleger selbst verschreiben, erhalten 16 Prozent Rabat und 3 Kupfertafeln in Folio, nebst deren Erklärung, betreffend die Lehre vom menschlichen Körper, von den Giftpflanzen und von dem Weltgebäude, unentgeldlich. Die beiden, dem Buche selbst beigefügten illuminirten Kupfer stellen ebenfalls einige Giftpflanzen und die Gestalt eines im Zustande völliger Tollheit sich befindenden Hundes dar.

Merseburg, den 12. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Der Conducteur Friedrich Schulze aus Halle ist zum Regierungs-Conducteur ernannt worden.

Merseburg, den 28. September 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der bisherige Bau-Conducteur Ferdinand Stöpel ist zum Regierungs-Bau-Conducteur ernannt worden.

Merseburg, den 5. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

43. Stück.

Merseburg, den 30. October 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dießjährige 18te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 886. Statuten der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern mit der Allerhöchsten Bestätigung. Vom 15. August 1824.

Nr. 887. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. September 1824, daß die Pommersche ritterschaftliche Privat-Bank keine Pupillen- und Depositen-Gelder annehmen soll.

Nr. 888. Tarif, nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Rheda, Regierungs-Bezirk Minden, erhoben werden soll. Vom 1. September 1824.

Verordnung der Königl. Regierung.

Nr. 134. Die nächste Wintermesse zu Naumburg a. d. S. betr.

Die Begleitung der über Lützen zur nächsten Naumburger Winter-Messe eingehenden Güter wird dießmal den 23., 25., 27. und 29. November, imgleichen den 1. December Statt finden, und alle Meß-Waaren, welche dem Haupt-Zoll-Amte zu Lützen an jedem der vorhergehenden Tage bis Abends um 5 Uhr angemeldet werden, sollen, insofern sie vollständig declarirt sind, auf Verlangen, ohne Special-Revision unter jener Begleitung nach Naumburg abgehen.

Hierbei wird, mit Bezugnahme auf die, Seite 201 des dießjährigen hiesigen Regierungs-Amtsblattes befindliche Bekanntmachung in Erinnerung gebracht, daß das Auspacken der Waaren den 26. und die Messe den 29. November

Digitized by Google

ihren Anfang nimmt, und der Groß- und Klein-Handel den 11. December aufhört.

Merseburg, den 17. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nach einer Bestimmung der Königl. Hohen Ministerien des Innern und des Krieges vom 23. v. M., sollen den Divisions-Commandeuren bei Märschen zur Revue, vier Vorlege-Pferde gegen die gesetzliche Vergütung von 7 Sgr. 6 Pf. pro Pferd und Meile gestellt werden. Mit Bezug auf die, in den Erläuterungen über den Gebrauch des Vorspanns vom 15. October 1817, §. 5. d. enthaltenen Bestimmungen, wird solches zur Kenntniß der betreffenden Behörden in unserm Regierungs-Bezirke gebracht.

Merseburg, den 14. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

die Verpachtung der Chaussee-Barriere am Riestädter Thore zu Sangerhausen betreffend.

Das Einkommen der Chaussee-Barriere am Riestädter Thore zu Sangerhausen, so wie die dortige und die Oberröblinger Damm-Geld-Einnahme, sollen, vom 1. Januar künftigen Jahres ab, anderweit auf drei Jahre, im Wege des Meistgebots, verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf

den 20. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in dem Locale des Königlichen Steuer-Amtes zu Sangerhausen angesetzt worden. Bietungslustige, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit im Termin gehörig ausweisen können, werden hierzu, mit dem Bemerken, eingeladen, daß die Pachtbedingungen bei unserer Registratur der indirecten Steuern und bei dem Steuer-Amte zu Sangerhausen eingesehen, und, gegen Entrichtung der Copialien, auch abschriftlich mitgetheilt werden können. Nachgebote werden unter keiner Bedingung angenommen und verstattet. Die Auswahl unter den Licitanten wird vorbehalten.

Merseburg, den 15. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Verpachtung des Chausseegeldes von Wittenberg bis zum Potsdamer Regierungs-Bezirk betreffend.

Es sollen die Chausseegeld-Einnahmen der Barrieren bei Wittenberg und Kroppstädt, für die Strecke von Wittenberg bis Treuenbrietzen, auf 3 Jahre, nämlich vom 1. Januar k. J. ab, bis zum letzten December 1827, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 24. November d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in dem Dienstlocale des Haupt-Zoll-Amtes zu Wittenberg anberaumt, wozu sich die geeigneten Bietungslustigen, unter welchen die Auswahl ausdrücklich vorbehalten wird, einfinden können; Unbekannte aber vorher ihre Zahlungsfähigkeit hinreichend nachweisen müssen.

Die Verpachtungs-Bedingungen sind bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Wittenberg und bei unserer Registratur der indirecten Steuer-Verwaltung zu ersehen, auch gegen Schreibegebühren abschriftlich zu erlangen.

Uebrigens wird ausdrücklich bevorwortet, daß Nachgebote durchaus nicht angenommen und berücksichtigt werden.

Merseburg, den 15. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

die Verpachtung der Chaussee-Gefälle von Halle bis Modelwitz betreffend.

Es sollen die Chausseegeld-Einnahmen der Barrieren zwischen Halle und Modelwitz, auf die nächsten drei Jahre, und zwar vom 1. Januar 1825 ab, bis ult. December 1827, anderweit verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf

den 22. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Locale des Königl. Haupt-Steuer-Amtes zu Halle anberaumt worden.

Die Bietungslustigen werden mit dem Bemerken hiervon in Kenntniß gesetzt, daß Unbekannte sich, ihres Vermögens halber, noch vor dem Termine gehörig auszuweisen haben, ingleichen, daß die Pacht-Bedingungen sowohl in unserer Registratur der indirecten Steuern, als auch bei dem Königl. Haupt-

Digitized by Google

Steuer-Amte zu Halle eingesehen und auch Abschriften davon, gegen Entrichtung der Schreibe-Gebühren, erlangt werden können.

Merseburg, den 18. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

die Verpachtung der Chaussee-Gefälle von Halle bis Langenbogen betreffend.

Es sollen die Chausseegeld-Einnahmen der Barrieren Nietleben, Bennstädt und Passendorf, nebst den dazu gehörigen Neben-Barrierin, auf die nächsten drei Jahre, und zwar vom 1. Januar 1825 ab bis ult. December 1827, anderweit verpachtet werden und ist hierzu ein Termin auf

den 22. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Locale des Königl. Haupt-Steuer-Amts zu Halle, anberaumt worden.

Die Bietungslustigen werden mit dem Bemerken hiervon in Kenntniß gesetzt, daß Unbekannte sich, ihres Vermögens halber, noch vor dem Termine gehörig auszuweisen haben, imgleichen, daß die Pachtbedingungen sowohl in unserer Registratur der indirecten Steuern, als auch bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Halle, eingesehen und auch Abschriften davon, gegen Entrichtung der Schreibe-Gebühren, erlangt werden können.

Merseburg, den 18. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik.

Der Justiz-Commissarius und Notarius Joseph zu Eckartsberga ist auf sein Ansuchen von dem Amte eines Justiz-Commissarii und Notarii bei den Untergerichten unseres Departements entlassen worden.

Naumburg, den 4. October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

44. Stück.

Merseburg, den 6. November 1824.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 135. Die zwangspflichtigen Amtsblatts-Interessenten betreffend.

Aus den, von der hiesigen Amts-Blatts-Redaction uns vorgelegten, Nachweisungen der Herren Landräthe, über die zwangspflichtigen Amts-Blatts-Interessenten, ergiebt sich, in Vergleichung mit den Verzeichnissen der Post-Behörden über den bisher wirklich erfolgten Absatz der Amts-Blätter, daß eine nicht unbedeutende Anzahl der zwangspflichtigen Amts-Blatts-Interessenten sich der Haltung des Amts-Blatts gänzlich entzogen haben.

Da dieß jedoch den deßfalls ergangenen gesetzlichen Bestimmungen (Amts-Blatt 1816, Stück 1, Seite 8) entgegen ist, so werden sämmtliche Herren Landräthe hierdurch aufgefordert, sich von den zwangspflichtigen Amts-Blatts-Interessenten eines jeden Orts ihres Kreises, nöthigen Falls durch Vorzeigung einer Bescheinigung oder Quittung der betreffenden Post-Behörde über den bezahlten Abonnements-Beitrag, sich die Ueberzeugung zu verschaffen und nachweisen zu lassen, daß sie das Amts-Blatt wirklich halten, sodann aber von denjenigen, die sich der Haltung der Amts-Blätter bisher entzogen haben, ein Verzeichniß, in welchem Ort, Character und Name aufzuführen ist, anzufertigen und dasselbe längstens ultimo d. M. anher einzureichen.

Merseburg, den 3. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 136. Die Kur und Verpflegung auf der Reise

Sämmtlichen Polizeibehörden des hiesigen Regierungs-Bezirks und insbesondere den städtischen, wird, auf den Grund einer unterm 17. September d. J. ergangenen Verfügung des Königl. Hohen Ministerii des Innern und der Polizei, zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet:

(Ausgegeben zu Merseburg den 6. November 1824.)

Digitized by Google

erkrankter Handwerksgesellen betr.

daß es in Betreff der nach §. 353 bis 355, Th. II. Tit. 8. Allg. L. R. den Communen obliegenden subsidiarischen Verpflichtung zu Tragung der Kur- und Verpflegungs-Kosten für arme auf der Wanderschaft erkrankte Handwerks-Gesellen keinen Unterschied macht, ob an dem betreffenden Orte die Zünfte aufgehoben sind, oder nicht. Vielmehr müssen da, wo in Folge der Aufhebung der Zünfte keine Gesellen-Laden und Handwerks-Cassen ferner bestehen, die nur erwähnten Kur- und Verpflegungs-Kosten aus der Armen-Casse des Orts, in welchem der eingewanderte Geselle krank geworden, und, wenn diese nicht hinreichend ist, aus der Stadt- oder Kämmerei-Casse, mit Ausschluß jeden Regresses an den Ort der Heimath, eben so bestritten werden, wie bei der Unzulänglichkeit der Gesellen-Laden und Handwerks-Cassen derjenigen Orte, in denen die Zunft-Verfassung noch fortdauert.

Merseburg, den 15. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 137.

Das Verfahren bei Vagabonden- ꝛc. Transporten betr.

In dem §. 15. der Transport-Instruction vom 16. September 1816 ist angeordnet worden, daß in der Regel, vor Veranlassung eines Transports, die absendende Behörde durch Communication mit der Behörde des Orts, wohin der zu Transportirende nach seiner Angabe zu bringen sein würde, auszumitteln habe, ob letztere zur Annahme desselben bereit oder schuldig sei.

Auf Anordnung des Königl. Hohen Ministerii des Innern und der Polizei wird diese Vorschrift den Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks hierdurch in Erinnerung gebracht, und die genaue Beobachtung derselben wiederholentlich zur Pflicht gemacht.

Merseburg, den 19. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 138.

Den Gebrauch des Stempelpapiers betr.

Das Gesetz wegen der Stempel-Steuer vom 7. März 1822 (Gesetzsammlung, Jahrgang 1822 Nr. 5 pag. 57) verordnet im §. 12, daß stempelpflichtige Verhandlungen, in der Regel, auf das erforderliche Stempel-Papier selbst, geschrieben werden sollen; wo dieß nicht hat geschehen können, darf zwar das erforderliche Stempel-Papier noch nachgebracht, jedoch nur, in ganzen unangeschnittenen Bogen, umgeschlagen und cassirt, das ist, durch Bezeichnung seiner Bestimmung, zu anderem Gebrauche untüchtig gemacht werden. Auch muß dieß bei Verhandlungen, welche im Lande selbst vorgenommen werden, längstens binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, geschehen, und der Tag

Digitized by Google

der Cassation deshalb von der Behörde oder dem Stempel-Vertheiler, wo das Stempel-Papier gelöset worden, mit Buchstaben ausgeschrieben, bescheinigt werden. Da zeither gegen vorgedachte gesetzliche Bestimmungen bei stempelpflichtigen Verhandlungen, welche als Cassen- und Rechnungs-Belage benutzt werden, namentlich bei Quittungen über Zahlungen aus öffentlichen Cassen und bei Bau-Entreprise-Contracten, in ein oder der andern Beziehung Verstöße begangen worden sind, so werden sowohl die Aussteller stempelpflichtiger Verhandlungen der Art, als auch die Königlichen Cassen und Behörden auf die genaue Beachtung und Befolgung der deßfallsigen gesetzlichen Vorschriften hierdurch aufmerksam gemacht, und überhaupt auf eine sorgsame Wahrnehmung der sie verbindenden Vorschriften des Stempel-Steuer-Gesetzes verwiesen.

Merseburg, den 20. October 1824.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 139. Die Leitung des Servis-Garnison-Verwaltungswesens betr.

Nach einem Beschlusse des Königl. Hohen Staats-Ministerii soll vom 1. Januar künftigen Jahres ab, die Leitung des Servis-Garnison-Verwaltungs- und darauf Bezug habenden Bau-Wesens, auf die Königl. Intendanturen, und also für unsern Regierungs-Bezirk auf die Königl. Intendantur des 4. Armee-Corps zu Erfurt übergehen.

Zu den Geschäften, welche hiernach von der Königl. Intendantur des 4. Armee-Corps übernommen werden, und aus dem Kreise unserer Verwaltung scheiden, gehören:

1) Die Sorge und Aufsicht für sämmtliche Garnison-Anstalten, als: Casernen, Lazarethe, Wachen, Militair-Straf-Anstalten, Militair-Sträflings-Casernen, öffentliche Ställe, Montirungs-Kammern, Handwerks-Stuben, Pulver-Häuser, Exercier-Häuser, Reit-Bahnen, Landwehr-Zeug-Häuser, Magazin-Gelasse ꝛc.

   Diese Aufsicht erstreckt sich auch auf die bauliche Unterhaltung dieser Anlagen, insofern solche überhaupt dem Fisco obliegt.

2) Die Leitung des gesammten Servis-Wesens, insofern es sich von der Feststellung und Anweisung der den Garnison-Städten und sonstigen bequartierten Ortschaften gebührenden Quartier-Vergütung handelt, desgleichen die Feststellung und Anweisung des den Offizieren gebührenden Servises und Servis-Zuschusses; auch ressortirt von der Königl. Intendantur die Feststellung und Anweisung der Vergütungen, welche den Communen der Garnison-Städte für solche Garnison-Anstalten gebühren, die ihnen und nicht dem Staate gehören.

3) Die Angelegenheiten wegen Beschaffung der Exercier-Plätze zum Gebrauch

der Garnisonen und für größere Uebungen unter unserer Concurrenz, so wie endlich die Unterhaltung der Garnison-Kirchen und Garnison-Kirch-Höfe, der Dienstwohnungen der commandirenden Generale und einzelner Staabs- und anderer Offiziere, denen von des Königs Majestät dergleichen bewilligt worden.

Dagegen verbleiben unserm Wirkungskreise alle Angelegenheiten, welche die Leistungen der Communen und Einzelnen für militärische Zwecke betreffen, wie z. B. die Leistung des Natural-Quartiers für Mannschaften und Pferde, in den Garnisonen, die bisher schon Statt gehabte Einwirkung bei Gelegenheit der Revüen, Manövres, Cantonirungen und Märsche, und die Vermittelung zur Beschaffung von Garnisonanstalten, insofern solche als Eigenthum des Staates nicht schon vorhanden sind, und durch die Königl. Intendantur für den Augenblick aus Staatsmitteln nicht beschafft werden können, ferner die Concurrenz bei Ausmittelung der Uebungsplätze aller Art, und die Feststellung der event. für letztere zu leistenden Schadloshaltung, insofern eine gütliche Vereinigung nicht Statt finden kann u. s. w.

Die Communal-Vorstände und Baubeamten bleiben ohne irgend eine Abänderung in dem zu uns stehenden Subordinations-Verhältnisse, und ist wegen der Art und Weise der Ausführung folgendes Höhern Orts festgesetzt worden:

1) die Garnison-Verwaltungen werden als für sich bestehende Behörden der Königl. Intendantur untergeordnet;
2) die Magistrate, Stadträthe und Servis-Behörden sind verpflichtet, den Requisitionen der Königl. Intendantur in Servis- und Garnison-Verwaltungs-Angelegenheiten Folge zu leisten, und haben in Fällen, wo solches nicht den Garnison-Verwaltungs-Inspectionen übertragen ist, einen wesentlichen Antheil an der Servis- und Garnison-Verwaltung zu nehmen.

Die betreffenden Behörden unsers Regierungsbezirks werden von der Königl. Intendantur über die Verwaltung mit näherer Instruction versehen werden, und sind, wie zeither, die Servis-Liquidationen und Rechnungen auf die Zeit bis ult. December d. J. bei uns zur Feststellung und Anweisung einzureichen, so wie es überhaupt bis dahin bei dem, was von uns angeordnet worden, verbleibt.

Was die Bauten rücksichtlich der Garnison-Anstalten betrifft, so fertigt, wie bisher, der Bauinspector des Districts, unter Concurrenz der Garnison-Verwaltung oder der deren Stelle vertretenden Behörde und des betheiligten Truppentheils, die Anschläge ꝛc. an, und reicht selbige bei uns ein.

Es bleiben daher die Districts-Bau-Beamten unsers Regierungs-Bezirks, hinsichts der Militair-Gebäude und Anstalten, nach wie vor ganz in ihren bisherigen Verpflichtungen, insofern nicht in speciellen Fällen davon eine Ausnahme gemacht wird. Sie haben, rücksichtlich der in ihrem Bau-District liegenden

Digitized by Google

Militair-Gebäude und Anstalten, so weit es auf die Veranschlagung und Controllirung der nöthigen Reparaturen, überhaupt auf die Erhaltung der Substanz ankommt, jederzeit, nach der Requisition der Königl. Intendantur, ihren amtlichen Beistand zu leisten.

Dagegen wird wegen der Neubaue und solcher Einrichtungen, welche mehr als die Erhaltung des Bestehenden bezweckt, über die dabei in Anspruch zu nehmende amtliche Thätigkeit des Districts-Bau-Beamten, jedesmal besonders bestimmt werden.

Die Magistrate, Stadt-Räthe, Servis-Behörden und Garnison-Verwaltungen, so wie die Herren Bau-Inspectoren unsers Regierungs-Bezirks, haben sich hiernach überall genau zu achten.

Merseburg, den 23. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

die Zahlung der Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen für die Zeit vom 1. Mai bis 1. November c. betreffend.

Von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen werden die halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1. Mai c. bis 1. November c. gegen Aushändigung des darüber sprechenden Coupons Nr. IV. Series I. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, Taubenstraße Nr. 30 parterre rechts, am 1. November und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Cassen-Revision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt:

a)	vom 1.	bis 10.	November	auf die Obligationen W. X. Y. Z. und A. A.
b)	„ 11.	— 17.	„	„ „ S. T. U. V.
c)	„ 18.	— 25.	„	„ „ O. P. Q. R.
d)	„ 1.	— 4.	December	„ „ K. L. M. N.
e)	„ 6.	— 11.	„	„ „ F. G. H. I.
f)	„ 13.	— 20.	„	auf alle über Gold-Capitalien ausgefertigte Obligationen Litt. . . B. und Bb. desgleichen auf die Obligationen . . . A. C. D. E.

An eben diesen Tagen können auch die älteren nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1. November 1820 bis letzten April 1824, gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zins-Coupons, in Empfang genommen werden.

Digitized by Google

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungs-Terminen zu fordern hat, classificirt die Coupons

I. nach der Verfallzeit,

II. nach den Münzsorten,

a. abgesondert für Gold,

b. abgesondert für Courant;

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Coupons der Casse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Courant und wird das Aufgeld dießmal mit 4 Sgr. pro Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget. Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Casse, in so fern es die Concurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen, noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehet, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20. December c. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Cassen-Beamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amts-Verrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen; so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangenden Anträge nebst den dabei übersandten Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße Nr. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können, nach einer mit dem Königlichen Finanz-Ministerio getroffenen Vereinigung, die oben bezeichneten Zins-Coupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staats-Cassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 2. October 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Dees. von Rochow.

Deputirte der Provinz Kurmark:

v. Köpken. v. Bredow.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nach der Bestimmung der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und dem Inhalte der Prämien-Scheine, sollen die mit den letzteren verbundenen Staats-Schuld-Scheine bei der Erhebung der Prämien vorgezeigt und auf die höhern Prämien nebst den laufenden Coupons zurückgestellt werden. Da aber, in Folge der von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden angeordneten Verloosung von Staats-Schuld-Scheinen, mehrere dieser mit den Prämien-Scheinen verbundene Staats-Schuld-Scheine zur Erhebung kommen möchten, so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß dergleichen bei der Verloosung gezogene, mit Prämien-Scheinen verbundene Staats-Schuld-Scheine, gleich den übrigen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse realisirt werden. Diese wird alsdann die geschehene Zahlung des Betrags des Staats-Schuld-Scheins auf dem dazu gehörigen Prämien-Schein notiren, und im Fall letzterer späterhin bei der Prämien-Ziehung herauskommt, wird damit eben so verfahren werden, als wenn der Staats-Schuld-Schein daran noch befindlich wäre, und bei einem höhern Gewinn, wo sonst der Staats-Schuld-Schein hätte eingeliefert werden müssen, wird alsdann der Betrag desselben mit Hundert Thalern, sammt den Zinsen seit dem Tage des Anfangs der betreffenden Prämien-Ziehung bis zum Tage der Auszahlung der Prämie zu 4 Procent, dem Inhaber von der ihm gebührenden Prämie abgerechnet werden.

Berlin, den 1. October 1824.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Bekanntmachung.

In Folge des Aufgebots der unbekannten Cassen-Gläubiger des ehemaligen Westphälischen Ersatz-Bataillons Nr. 12, hat sich eine große Anzahl solcher Gläubiger, aber lauter in Reih und Glied des Bataillons gestandene Individuen und fast alle Gemeine desselben, oder deren Erben, bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zu Magdeburg gemeldet. Nachdem uns von dieser Behörde die dießfälligen Acten vorgelegt worden sind, haben wir die Gläubiger namentlich in zwei Nachweisungen zusammengetragen. Es zerfallen nämlich die angemeldeten Forderungen in zwei Classen, als:

1) Entschädigung für die, von den Leuten in der ersten Zeit ihrer Einstellung getragene eigene Kleidung und Tractament, größtentheils für die Zeit pro April, Mai und Juni 1814, und zum Theil pro März bis incl.

Digitized by Google

Juli 1814, ohne Angabe des Betrages dieser Forderung und ohne Bemerkung, ob ihnen, den Anmeldern, in dieser Zeit etwas, oder gar kein Tractament gezahlt sei;

2) Entschädigung für die, in der ersten Zeit der Einstellung getragene eigene Kleidung, und Nachschuß zur Complettirung des nur mit 16 gGr. monatlich bezogenen Tractaments für October 1813 bis incl. Juli 1814, wo die Tractaments-Nachforderungen also schon bestimmter als zu 1) angegeben sind, indem dieser Nachschuß zu den 16 gGr. noch 1 Rthlr. 8 gGr. betragen würde.

Es erleidet aber der Mann monatlich 1 Rthlr. 8 gGr. Abzug an seinem Tractament, und er empfängt dasselbe nur monatlich mit 16 gGr., wenn er Natural-Verpflegung erhält, welche auch zu jener Zeit bei dem in Rede stehenden Ersatz-Bataillon statt gefunden hat. Dieser monatliche Abzug fließt in die Staats-Casse zurück, ohne daß dem Soldaten ein Anspruch daran wieder zusteht.

Eine Tractaments-Nachforderung der Mannschaften des Bataillons wird von diesem überhaupt bestritten, wobei dasselbe sich besonders noch darauf beruft, und durch ein nachträgliches Attest des damaligen Brigade-Commandeurs vom 9. Mai 1823 nachweiset, daß die Mannschaften bei ihrem Abgange vom Bataillon im April 1815 befragt worden sind: ob sie noch Forderungen an dasselbe zu machen hätten? worauf jedoch Niemand mit einer Forderung aufgetreten sei. Da nun auch der bedeutendere Theil der Mannschaften, wie oben zu 2) gedacht, es nicht in Abrede stellt, Monat für Monat Tractament bekommen zu haben, und nur in dem Glauben steht, daß dem einzelnen Soldaten mehr als 16 gGr. monatlich competirten; so läßt sich auch annehmen, daß der beim Bataillon gewesene übrige Theil der Mannschaften gleichzeitig das Tractament richtig erhalten hat, mithin sämmtliche Tractaments-Nachforderungen nur den bei der Naturalverpflegung erlittenen Abzug von monatlich 1 Rthlr. 8 gGr. betreffen werden, worauf aber, wie bereits bemerkt worden ist, keine Vergütung weiter gewährt werden kann.

Eben so wenig wird auch dem Recruten, welcher beim Eintritt in den Königlichen Dienst eine Zeitlang seine mitgebrachte eigene Kleidung trägt, deshalb eine besondere Entschädigung aus Königlichen Cassen gegeben, weshalb denn auch die angemeldeten dießfälligen Ansprüche der Mannschaften des oben gedachten Ersatz-Bataillons zurückgewiesen werden müssen.

Bei der Menge der aufgetretenen Gläubiger, über 900 an der Zahl, kann jeder Einzelne hiernach nicht beschieden werden, weshalb der vorstehende Bescheid durch dieses Publicandum im Allgemeinen erfolgt, wobei jedoch die Bemerkung hinzugefügt wird: daß, wenn Jemand sich bei seiner hierdurch erfolgten Abweisung nicht beruhigen zu können glaubt, demselben nur überlassen werden kann,

Digitized by Google

seine Ansprüche bei dem oben genannten Königlichen Ober-Landes-Gericht, gegen das erwähnte Ersatz-Bataillon, klagbar anzumelden.

Coblenz, den 12. October 1824.

Königliche Intendantur des 8ten Armee-Corps.

Bekanntmachung:

Der Bau der Kunststraße von Niedergebra über Breitenworbis bis Beuern, auf der Straße von Nordhausen bis Heiligenstadt im Regierungs-Bezirk Erfurt, soll auf eine Entfernung von 6560,54 Ruthen im Ganzen oder in einzelnen Theilen im Wege der Submission in Entreprise gegeben werden.

Die speciellen Bedingungen, Anschläge und Bau-Pläne sind bei dem Königlichen Landrathe Herrn Reiche zu Stadt Worbis und, mit Ausnahme der Karten, auch hier in unserer Registratur einzusehen, und versiegelte, gehörig rubricirte Submissionen, welche die Forderungen in bestimmten Summen enthalten müssen, bis zum 18. November c. an die unterzeichnete Behörde abzugeben. Am 19. November c, Mittags 12 Uhr, werden sämmtliche Submissionen eröffnet, und von da an keine dergleichen mehr angenommen, sondern die Contracte nach den Umständen mit den Mindestfordernden abgeschlossen werden.

Berlin, den 12. October 1824.

Chaussee-Bau-Comptoir der Seehandlungs-Societät.

Krull. Keyser.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Der Bauconducteur Carl Ascan Stüter zu Weißenfels ist zum Regierungs-Bau-Conducteur ernannt worden.

Merseburg, den 21. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Conducteur Johann Heinrich Lange zu Halle ist zum Regierungs-Bau-Conducteur ernannt worden.

Merseburg, den 21. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Der hiesige Ober-Landes-Gerichts-Referendar Johann Friedrich Winkler ist zum Land-Gerichts-Assessor in Eisleben unter dem 19. Juli c. ernannt;

der invalide Gendarm Heinrich Schneiderieth ist, nach Pensionirung des Land-Gerichts-Boten Knoth zu Schleusingen und nach Aufrückung des dasigen Land-Gerichts-Boten Ripperger, zum 3. Boten und Executor bei der Land-Gerichts- und Inquisitoriats-Deputation zu Schleusingen unter dem 10. September c. bestellt;

dem vormaligen Vize-Amts-Landrichter zu Querfurth, jetzigen Hülfsarbeiter Johann August Gottlieb Heydrich in Zeitz, ist die Verwaltung der durch den Tod des Gottwald erledigten ersten Kanzlisten-Stelle bei der Land-Gerichts- und Inquisitoriats-Deputation zu Schleusingen unter dem 17. September c. übertragen;

der Ober-Landes-Gerichts-Referendar Bernhard Friedrich Francke hieselbst ist zum Gerichts-Amtmann in Herzberg unter dem 30. August c. ernannt;

der Land-Gerichts-Assessor Carl Heinrich Senf in Torgau ist, an die Stelle des weiter beförderten Land-Gerichts-Raths Dieterici, zum Rathe bei dem Land-Gericht Torgau mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 9. September c. ernannt.

Naumburg, den 8. October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Bekanntmachung,

die Verpachtung der Chaussee-Barriere am Riestädter Thore zu Sangerhausen betreffend.

Das Einkommen der Chaussee-Barriere am Riestädter Thore zu Sangerhausen, so wie die dortige und die Oberröblinger Damm-Geld-Einnahme, sollen, vom 1. Januar künftigen Jahres ab, anderweit auf drei Jahre, im Wege des Meistgebots, verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf

den 20. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, in dem Locale des Königlichen Steuer-Amtes zu Sangerhausen angesetzt worden. Bietungslustige, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit im Termin gehörig ausweisen können, werden hierzu, mit dem Bemerken, eingeladen, daß die Pachtbedingungen bei unserer Registratur der indirecten Steuern und bei dem Steuer-Amte zu Sangerhausen eingesehen, und, gegen Entrichtung der Copialien, auch abschriftlich mitgetheilt werden können. Nachge-

Digitized by Google

bote werden unter keiner Bedingung angenommen und verstattet. Die Auswahl unter den Licitanten wird vorbehalten.

Merseburg, den 15. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

die Verpachtung des Chausseegeldes von Wittenberg bis zum Potsdamer Regierungs-Bezirk betreffend.

Es sollen die Chausseegeld-Einnahmen der Barrieren bei Wittenberg und Kroppstädt, für die Strecke von Wittenberg bis Treuenbrietzen, auf 3 Jahre, nämlich vom 1. Januar k. J. ab, bis zum letzten December 1827, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 24. November d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, in dem Dienstlocale des Haupt-Zoll-Amtes zu Wittenberg anberaumt, wozu sich die geeigneten Bietungslustigen, unter welchen die Auswahl ausdrücklich vorbehalten wird, einfinden können; Unbekannte aber vorher ihre Zahlungsfähigkeit hinreichend nachweisen müssen.

Die Verpachtungs-Bedingungen sind bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Wittenberg und bei unserer Registratur der indirecten Steuer-Verwaltung zu ersehen, auch gegen Schreibegebühren abschriftlich zu erlangen.

Uebrigens wird ausdrücklich bevorwortet, daß Nachgebote durchaus nicht angenommen und berücksichtigt werden.

Merseburg, den 15. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

die Verpachtung der Chaussee-Gefälle von Halle bis Modelwitz betreffend.

Es sollen die Chausseegeld-Einnahmen der Barrieren zwischen Halle und Modelwitz, auf die nächsten drei Jahre, und zwar vom 1. Januar 1825 ab, bis ult. December 1827, anderweit verpachtet werden, und ist hierzu ein Termin auf

Digitized by Google

den 22. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Locale des Königl. Haupt-Steuer-Amtes zu Halle anberaumt worden.

Die Bietungslustigen werden mit dem Bemerken hiervon in Kenntniß gesetzt, daß Unbekannte sich, ihres Vermögens halber, noch vor dem Termine gehörig auszuweisen haben, ingleichen, daß die Pacht-Bedingungen sowohl in unserer Registratur der indirecten Steuern, als auch bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Halle eingesehen und auch Abschriften davon, gegen Entrichtung der Schreibe-Gebühren, erlangt werden können.

Merseburg, den 18. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,

die Verpachtung der Chaussee-Gefälle von Halle bis Langenbogen betreffend.

Es sollen die Chausseegeld-Einnahmen der Barrieren Nietleben, Bennstädt und Passendorf, nebst den dazu gehörigen Neben-Barrieren, auf die nächsten drei Jahre, und zwar vom 1. Januar 1825 ab bis ult. December 1827, anderweit verpachtet werden und ist hierzu ein Termin auf

den 22. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr, im Locale des Königl. Haupt-Steuer-Amts zu Halle, anberaumt worden.

Die Bietungslustigen werden mit dem Bemerken hiervon in Kenntniß gesetzt, daß Unbekannte sich, ihres Vermögens halber, noch vor dem Termine gehörig auszuweisen haben, imgleichen, daß die Pachtbedingungen sowohl in unserer Registratur der indirecten Steuern, als auch bei dem Königl. Haupt-Steuer-Amte zu Halle, eingesehen und auch Abschriften davon, gegen Entrichtung der Schreibe-Gebühren, erlangt werden können.

Merseburg, den 18. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

45. Stück.

Merseburg, den 13. November 1824.

Bekanntmachung

wegen verlorner, unverwechselter und unverloosbarer alter Steuer-Credit-Cassen-Scheine.

Nachstehende, ehemals Sächsische, jetzt Preußische, unverwandelte, auf die Land- und Tranksteuer-Hauptcasse lautende Steuerscheine, und zwar:

Litt. E. Nr. 136. über 250 Thaler, buchstäblich: Zwei Hundert und Funfzig Thaler Capital in Conventionsgelde, Ostern 1611 ausgestellt und dem Königlichen Rentamt Annaburg gehörig;

– C. » 90. über 3449 Thaler 6 Gr., buchstäblich: Drei Tausend Vier Hundert Neun und Vierzig Thaler 6 Gr. Capital in Conventionsgelde, den 3. April 1569 ausgestellt, und dem Königlichen Rentamt Bitterfeld gehörig;

– E. » 137. über 4265 Thaler 15 Gr., buchstäblich: Vier Tausend Zwei Hundert Fünf und Sechszig Thaler 15 Gr. Capital in Conventionsgelde, Ostern 1611 ausgestellt, und auch dem Königlichen Rentamt Bitterfeld gehörig;

– II. » 214. über 2247 Thaler 12 Gr., buchstäblich: Zwei Tausend Zwei Hundert Sieben und Vierzig Thaler 12 Gr. Capital in Conventionsgelde, Ostern 1658 ausgestellt, und dem Königlichen Rentamt Schlieben gehörig;

– C. » 100. über 2275 Thaler, buchstäblich: Zwei Tausend Zwei Hundert Fünf und Siebenzig Thaler Capital in Conventionsgelde, den 27. März 1705 ausgestellt, und dem Königlichen Rentamt Zörbig gehörig;

– C. » 101. über 875 Thaler, buchstäblich: Acht Hundert Fünf und Siebenzig Thaler Capital in Conventionsgelde, den 27. März

(Ausgegeben zu Merseburg den 13. November 1824.)

Digitized by Google

1705 ausgestellt, und auch dem Königlichen Rentamt Zörbig gehörig;

Litt. E. Nr. 143. über 1350 Thaler, buchstäblich: Ein Tausend Drei Hundert und Funfzig Thaler Capital in Conventionsgelde, Ostern 1611 ausgestellt, und ebenfalls dem Königlichen Rentamt Zörbig gehörig;

– H. » 210. über 8750 Thaler, buchstäblich: Acht Tausend Sieben Hundert und Funfzig Thaler Capital in Conventionsgelde, Ostern 1658 ausgestellt, und dem Königlichen Rentamt Mühlberg gehörig;

– H. » 211. über 875 Thaler, buchstäblich: Acht Hundert Fünf und Siebenzig Thaler Capital in Conventionsgelde, Ostern 1658 ausgestellt, und auch dem Königlichen Rentamt Mühlberg gehörig;

– H. » 208. über 735 Thaler, buchstäblich: Sieben Hundert Fünf und Dreißig Thaler Capital in Conventionsgelde, Ostern 1658 ausgestellt, und dem Königlichen Rentamt Düben gehörig;

– H. » 209. über 485 Thaler 18 Gr. 4½ Pf., buchstäblich: Vier Hundert Fünf und Achtzig Thaler 18 Gr. 4½ Pf. Capital in Conventionsgelde, Ostern 1658 ausgestellt, und dem Königlichen Rentamt Eilenburg gehörig; und

– H. » 213. über 1059 Thaler 15 Gr., buchstäblich: Ein Tausend Neun und Funfzig Thaler 15 Gr. Capital in Conventionsgelde, Ostern 1658 ausgestellt, und dem Königlichen Rentamt Langensalza gehörig;

sind auf eine unbekannte Weise, und ohne daß die Zeit des Verlusts angegeben werden kann, verloren gegangen, und sollen, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Es wird daher, nach Vorschrift der Gesetze, solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde auf vorgedachte verlorne Steuer-Scheine Anspruch zu machen haben dürften, aufgefordert, sich in dem Zeitraum von jetzt bis Michael 1827 bei dem unterzeichneten Commissario zu melden.

Merseburg, am 4. November 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 140. Die Wahlfähigkeitsprüfung angehender Schullehrer betr.

Zu der auf den 25. d. M. anberaumten Wahlfähigkeitsprüfung haben sich, in Folge der Bekanntmachung vom 2. October d. J., Stück 40 des Amtsblatts, 54 angehende Schullehrer aus dem hiesigen Regierungsbezirke eingefunden. Unter diesen haben

A. das Zeugniß ziemlicher Tüchtigkeit zur Verwaltung einer Schulmeister- ꝛc. oder ähnlichen Hauptschulstelle erhalten:

1) Gottlieb Heinrich Epimachus Förster, Schulgehülfe in Neumarkt vor Merseburg;
2) Andreas Friedrich Gröbsch, Catechet in Wormsleben, Ephorie Gerbstädt;
3) Friedrich Wilhelm Jungk aus Niemegk bei Bitterfeld;
4) Traugott Ernst Röser, Schulgehülfe in Glaucha vor Halle;
5) Friedrich Wilhelm Schubert, Kinderlehrer in Saathayn, Ephorie Elsterwerda;
6) Johann Carl Gottlieb Wendt, Hülfslehrer in Düben, Ephorie Eilenburg;
7) Christian Friedrich August Vordank, in Naumburg, Ephorie Zeitz; letzterer eine Schulstelle, welche keine musikalischen Kenntnisse erfordert.

B. Für tüchtig oder nur höchstens tüchtig, den Unterricht an einer Nebenschule zu ertheilen, sind erklärt worden:

1) Gottlieb Böhmichen aus Reichenhayn, Ephorie Liebenwerda;
2) Johann Traugott Klaus, Kinderlehrer in Mehdritsch, Ephorie Torgau;
3) Johann Gottlieb Lorenz aus Wildenhayn, Ephorie Torgau;
4) Johann Gottfried Mainz, Kinderlehrer in Liebersee, Ephorie Torgau;
5) Friedrich August Wilhelm Nitschke aus Pristäblich, Ephorie Eilenburg;
6) Johann Gottfried Potzsch aus Görditz, Ephorie Delitzsch;
7) Johann Heinrich Röhling, Kinderlehrer in Werderthau, Ephorie Delitzsch;
8) Carl Friedrich Roßberg aus Wildenhayn, Ephorie Torgau;
9) Johann Carl Gottlob Schmidt aus Bockwitz bei Belgern, Ephorie Torgau;
10) Johann Friedrich Schulze, aus Görschlitz bei Düben, Ephorie Eilenburg;
11) Christian Gottlob Siebert aus Arnsnesta, Ephorie Herzberg;
12) Samuel Wilhelm Sommerlatte aus Möllendorf, Ephorie Mannsfeld;
13) Johann Gottfried Sonntag aus Mockrehna, Ephorie Torgau;
14) Johann Christian Wolf aus Mockrehna, Ephorie Torgau.

Die den genannten Kinderlehrern und Schul-Amts-Aspiranten ausgefertigten Wahlfähigkeits-Zeugnisse geben hierüber weitere Nachweisung. Beim Ansu-

Digitized by Google

chen um eine Schul-Stelle der Art, auf welche das Zeugniß lautet, hat ein Jeder sich über die Leistung seiner Militair-Pflicht noch besonders auszuweisen.

Mit Bezugnahme auf die früheren Bekanntmachungen durch das Amts-Blatt 1823, Stück 24, Seite 179, Stück 45, Seite 322, und 1824, Stück 24, Seite 183 ff., wird Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 28. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 141. Die Empfangnahme der Formulare zu statistischen Tabellen betr.

Die Herren Landräthe, Superintendenten und Militair-Prediger werden hierdurch aufgefordert, die zur Aufnahme der statistischen Tabellen und Bevölkerungs-Listen pro 1824 nöthigen Formulare schleunigst bei uns in Empfang zu nehmen und die aufgenommenen Tabellen und Listen in den festgesetzten Fristen pünctlich innezuhalten

Gleichzeitig weisen wir die Herren Prediger an, die in ihren Parochieen vorgefallenen Doppel- und Drillings-Geburten in den anzufertigenden Listen genau zu bezeichnen und zwar dergestalt, daß nicht die Zahl der auf solche Art gebornen Kinder, sondern die Zahl der Doppel-Geburten, jede als ein Fall angegeben wird.

Merseburg, den 3. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 142. Das Tragen der Uniform bei Feierlichkeiten betr.

Das nachstehende Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 15. und 25. dieses Monats:

„Des Königs Majestät haben bei mehreren feierlichen Gelegenheiten bemerkt, daß Personen, die Uniform zu tragen berechtigt sind und an der Feierlichkeit Theil nehmen, in gewöhnlicher Kleidung erscheinen. Allerhöchstdieselben sind hierdurch veranlaßt worden, dieses durch die an den Herrn Minister des Innern erlassene Cabinets-Ordre vom 6. d. M. als unschicklich zu rügen und zu verordnen:

daß Beamte und Rittergutsbesitzer, überhaupt alle diejenigen Personen, welche Uniform zu tragen berechtigt sind, bei öffentlichen feierlichen Gelegenheiten, und wenn sie vor Sr. Majestät erscheinen, nicht anders als in der ihnen beigelegten Uniform sich zeigen sollen.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat diese Allerhöchste Bestimmung nicht allein zur Kenntniß sämmtlicher, bei demselben angestellten, zur Tragung einer Uniform berechtigten Beamten, sondern auch durch die Amts-

Digitized by Google

blätter zur Kenntniß der Untergerichte zu bringen, und auf deren Befolgung zu halten.

Berlin, den 15. October 1824."

Der Justiz-Minister
von Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Naumburg.

wird hierdurch den betreffenden Behörden und Personen zur Nachricht und Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 26. October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Nr. 143. Die Gerichtsbarkeit des Ritterguts Obhausen Nicolai betr.

Die mit dem Rittergute zu Obhausen-Nicolai im Querfurther Kreise verbundene Gerichtsbarkeit ist auf Ansuchen der Besitzer desselben, unter Höherer Genehmigung, mit den Königlichen Gerichten vereinigt und dem hiesigen Königl. Land-Gerichte und resp. dem Königl. Gerichts-Amte zu Querfurth zur Verwaltung übertragen worden; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Naumburg, den 12. October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 144. Die Rechtssachen in gutsherrl.-bäuerlichen Verhältnissen betr.

Denjenigen Obrigkeiten und Gerichten unsers Departements, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehörten, wird in Folge eingegangenen Ministerial-Reskripts d. 15. d. M. bekannt gemacht, daß nach Allerhöchster Bestimmung Sr. Majestät des Königs, vermittelst Cabinets-Ordre d. 30. April c., in

denjenigen Rechtssachen, in welchen das Gesetz d. 25. September 1820, die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse jenseits der Elbe betreffend, zur Anwendung kommt, zwar mit der Instruction fortzufahren, die Abfassung und Publication der Erkenntnisse aber bis dahin auszusetzen sei, wo die jetzt vorbereitete Declaration dieses Gesetzes bekannt gemacht sein würde.

Hiernach haben sich die Gerichte, welchen es angeht, in den etwan vor ihnen schwebenden Rechtssachen der beschriebenen Art zu achten, und mit Instruction derselben zwar bis zum Schlusse fortzufahren, das Erkenntniß aber auszusetzen.

Naumburg, den 26. October 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das Publicum ist bereits durch die mit den hiesigen Zeitungen und mit den Amtsblättern ausgegebenen Verzeichnisse der am 9. September d. J. ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine, vom Resultate dieser ersten halbjährlichen Ziehung in Kenntniß gesetzt, und bleibt daher nur noch übrig, bekannt zu machen, wie es mit der Auszahlung der hiernach fälligen Staats-Schuld-Scheine gehalten werden soll.

Dieselbe erfolgt den 2. Januar 1825 und folgende Tage in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controle der Staats-Papiere, Taubenstraße Nr. 30, gegen Aushändigung der gezogenen Staats-Schuld-Scheine und der dazu gehörigen Zins-Coupons Series IV. Nr. 5, 6, 7 und 8, welche die Zinsen für die Zeit vom 2. Januar 1825 bis 2. Januar 1827 umfassen.

Fehlen diese ganz oder zum Theil, so muß der Inhaber des betreffenden Staats-Schuld-Scheins den Betrag derselben baar zurücklassen. Selbiger wird ihm von seinem Capitale abgezogen, und den Präsentanten der Coupons, so wie sie eingehen, gegen deren Aushändigung gezahlt.

Bei der Zahlung des Capitals giebt der Empfänger darüber eine Quittung, welche zugleich die Littera und Nummer des gezogenen Staats-Schuld-Scheins enthalten muß.

Da auch die mit Prämien-Scheinen versehenen Staats-Schuld-Scheine zur Verlooſung gestellt sind, und wenn ein solcher gezogen ist, die Zahlung nur gegen Zurückgabe desselben erfolgen kann, mithin der Staats-Schuld-Schein alsdann von dem Prämien-Scheine getrennt werden muß: so wird die Controle der Staats-Papiere bei der Auszahlung ein Attest darüber auf der Rückseite des Prämien-Scheins ertheilen, und ist mit der Königlichen Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine die Uebereinkunft getroffen, daß gegen einen solchen, von der Controle der Staats-Papiere attestirten Prämien-Schein, auch ohne Production des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, die darauf fallende Prämie ausgezahlt wird.

Wir wiederholen hierbei im Allgemeinen die Bemerkung, daß die Controle der Staats-Papiere und deren Beamten, eben so wenig als die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sich bei diesem Geschäft auf irgend eine Correspondenz einlassen kann. Alle dem entgegen etwa eingehenden Papiere müssen daher ohne Antwort zurückgesandt werden. Auswärtigen, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, bleibt überlassen, sich zum Betriebe dieser Angelegenheiten an den Agenten Herrn Bloch, Behrenstraße Nr. 45, oder an die nächste Regierungs-Haupt-Casse zu wenden, welcher aber die ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine nebst Coupons und wenn die ersteren mit Prämien-Scheinen verbunden sind, auch diese nebst einer nach obigem eingerichteten Quittung zur weiteren Besorgung zu übergeben sind.

Digitized by Google

Staats-Schuld-Scheine, welche zur Zinserhebung in Leipzig gestellt sind, können dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach und Comp. zur Einziehung zugestellt werden.

Wer das Capital der ausgelooseten Staats-Schuld-Scheine zu der oben bezeichneten Zahlungs-Zeit nicht erhebt, erhält darauf, nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. Mai 1824,

Gesetz-Sammlung Nr. 867,

vom 2. Januar 1825 an gerechnet, weiter keine Zinsen, indem diese von da ab, nach Anleitung der Verordnung vom 17. Januar 1820, §. V., dem Tilgungs-Fonds zufallen.

Berlin, den 9. October 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Bekanntmachung.

Der Bau der Kunststraße von Niedergebra über Breitenworbis bis Beuern, auf der Straße von Nordhausen bis Heiligenstadt im Regierungs-Bezirk Erfurt, soll auf eine Entfernung von 6560,^{54} Ruthen im Ganzen oder in einzelnen Theilen im Wege der Submission in Entreprise gegeben werden.

Die speciellen Bedingungen, Anschläge und Bau-Pläne sind bei dem Königlichen Landrathe Herrn Reiche zu Stadt Worbis und, mit Ausnahme der Karten, auch hier in unserer Registratur einzusehen, und versiegelte, gehörig rubricirte Submissionen, welche die Forderungen in bestimmten Summen enthalten müssen, bis zum 18. November c. an die unterzeichnete Behörde abzugeben. Am 19. November c., Mittags 12 Uhr, werden sämmtliche Submissionen eröffnet, und von da an keine dergleichen mehr angenommen, sondern die Contracte nach den Umständen mit den Mindestfordernden abgeschlossen werden.

Berlin, den 12. October 1824.

Chaussee-Bau-Comptoir der Seehandlungs-Societät.

Krull. Keyser.

Nachweisung

der

in dem Monat October 1824

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.						Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel						Schfl.			à Cent.			à Schock		
	Rthl.	sg.	₰	Rthl.	sg.	₰	Rthl.	sg.	₰	Rthl.	sg.	₰	Rthl.	sg.	₰	Rthl.	sg.	₰	Rthl.	sg.	₰	Rthl.	sg.	₰	Rthl.	sg.	₰
1	Merseburg	1	6	5	—	19	1	—	15	9	—	8	10	5	—	—	1	10	—	2	—	—	—	10	—	—	12	6	3	10	—
2	Halle	1	4	4	—	18	9	—	15	—	—	11	3	4	5	—	1	—	—	1	10	—	—	12	6	—	16	5	6	—	—
3	Eisleben	1	—	—	—	18	9	—	14	1	—	11	3	4	—	—	1	15	4	1	15	4	—	7	6	—	18	9	3	5	—
4	Naumburg	1	6	8	—	21	—	—	14	—	—	9	8	1	16	—	1	4	—	1	24	—	—	18	—	—	26	—	4	6	8
5	Wittenberg	1	5	5	—	19	6	—	17	6	—	12	11	—	—	—	1	23	4	2	4	—	—	15	4	—	—	—	4	8	—
6	Querfurth	1	1	5	—	17	6	—	8	9	—	6	5	4	10	—	1	—	—	2	6	—	—	11	3	—	20	—	3	—	—
7	Zeitz	1	13	9	—	24	6	—	13	9	—	10	8	2	15	—	1	13	9	1	13	9	—	10	—	—	27	6	4	5	—
8	Torgau	1	7	6	—	22	6	—	16	5	—	12	6	5	—	—	1	15	—	4	—	—	—	15	—	—	1	—	—	2	15	—

Merseburg, den 4. November 1824.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

46. Stück.

Merseburg, den 20. November 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dießjährige 19te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 889. Chaussee-Geld-Tarif, für die Straße von Aldenhoven nach Linnich. Vom 9. October 1824.

Nr. 890. Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. October 1824, wegen der rücksichtlich des Stempels an der Grenze anzumeldenden, aus dem Auslande eingehenden ausländischen und inländischen Kalender.

Nr. 891. Convention der Königlich Preußischen und Herzoglich Sachsen-Hildburghausenschen Regierung, die Untersuchung und Bestrafung der in den Grenzwaldungen von den gegenseitigen Unterthanen verübten Forstfrevel betreffend. Vom 28. October 1824.

Bekanntmachung.

Nachstehende, ehemals Sächsische, jetzt Preußische, verloosbare, im Leipziger Neujahrsmarkte des Jahres 1764 ausgestellte, auf jeden Inhaber lautende, und dem Herrn Professor theologiae Weber zu Halle angehörige Steuer-Credit-Cassen-Scheine

Litt. B. Nr. 2182. über 500 Thaler, buchstäblich: Fünf Hundert Thaler Conventionsgeld;

– C. » 5170. über 200 Thaler, buchstäblich: Zwei Hundert Thaler Conventionsgeld;

– D. » 5202. über 100 Thaler, buchstäblich: Ein Hundert Thaler Conventionsgeld;

(Ausgegeben zu Merseburg den 20. November 1824.)

Digitized by Google

sind auf unbekannte Weise, und ohne daß die Zeit des Verlusts angegeben werden kann, ohne Talons und Coupons verloren worden, und sollen, auf Antrag des Inhabers, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Es wird daher, nach Vorschrift der Gesetze, solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde auf vorgedachte Steuerscheine Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michael 1827, bei dem unterzeichneten Commissario zu melden.

Merseburg, den 4. November 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Bekanntmachung.

Der ehemals Sächsische, jetzt Preußische, verloosbare, im Leipziger Neujahrs-Markte des Jahres 1764 ausgestellte, mit Litt. B. Nr. 5100. bezeichnete, auf die Summe von Fünf Hundert Thaler Conventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende, und dem Keglerschen Legat für arme Schulkinder zu Eckartsberga angehörige Steuer-Credit-Cassen-Schein, ist am 14. October 1806, der dazu gehörige, auf den Termin Michael 1811 lautende Talon aber, nebst drei Coupons, auf die Zeit von Michael 1813 bis mit Michael 1814, im October 1813 durch gewaltsame Plünderung verloren gegangen, und soll, in Folge geschehenen Antrags, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze, wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde, sowohl auf vorgedachten Steuerschein, als den dazu gehörigen Talon, und die erwähnten drei Coupons, Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michael 1827, bei dem unterzeichneten Commissario zu melden.

Merseburg, den 4. November 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der General Münz-Wardein, Münz-Rath Loos, hat eine Schrift herausgegeben:

„Ueber die Königlich Preußische neue, nach dem Gesetze vom 30. Sept. 1821 „ausgeprägte Scheide-Münze, und Ausweis: daß dieselbe zu den aller„besten gehöre, welche jemals geprägt worden sind."

Diese Schrift *), welche das 2te und 3te Heft seiner „Sammlung einzelner Aufsätze über Gegenstände des Münzwesens ꝛc." ausmacht, giebt ausführlichen Bescheid über alles, was man nur über die neue Scheidemünze zu wissen wünschen kann, beantwortet und beseitigt jede dagegen gemachte Ausstellung, und ist außerdem auch noch, durch die in Anmerkungen gegebenen Erklärungen vieler münzmännischen Ausdrücke, als Handbuch zum Nachschlagen nützlich zu gebrauchen.

Da das Publicum in den Königl. Provinzen über den Gegenstand noch nicht überall gehörig unterrichtet ist, so wird auf die obengenannte, die Sache ganz erläuternde Schrift hierdurch aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 16. October 1824.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 145. Die Einreichung der Civil-Proceß-Tabellen betr.

Verschiedene Gerichts-Aemter und Patrimonal-Gerichte haben im vorigen Jahre die Civil-Proceß-Tabellen, gegen unsere Verordnung vom 14. October v. J., zu spät eingereicht und sich erst durch Erinnerungen zu ihrer Pflich tanhalten lassen. Die Gerichts-Aemter und Patrimonal-Gerichte werden daher angewiesen, die Civil-Proceß-Tabellen, unserer Verordnung vom 14. October v. J. gemäß, in diesem Jahre bis zum 2. December d. J., als dem letzten Termine, vollständig und ohnfehlbar einzuschicken, damit das Hauptwerk in der Zusammenstellung nicht aufgehalten werde.

Naumburg, den 9. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

---

*) Berlin und Posen, bei E. S. Mittler, 1823, 2tes Heft. 8. Preis: 1 Thlr. Courant.

Digitized by Google

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Der Land-Gerichts-Rath Carl Friedrich Bennhold in Torgau ist unter dem 11. October c. zum Land-Gerichts-Rathe und Dirigenten der Land-Gerichts- und Inquisitoriats-Deputation in Schleusingen, an des zum Director des Land-Gerichts in Erfurt beförderten Kaupisch Stelle, ernannt worden.

Naumburg, den 8. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung,

das Beitrags-Ausschreiben zur Magdeburger Städte-Feuer-Societät betreffend.

Der Fonds der Magdeburger Städte-Feuer-Societät ist, wie die anliegende Berechnung zu A. ergiebt, nicht nur bis auf einen unbedeutenden Bestand erschöpft, sondern es sind auch, zur vollständigen Befriedigung mehrerer Abgebrannten, noch bedeutende Restzahlungen zu leisten. Es ist daher die Bildung eines neuen Fonds nothwendig, und in Folge dessen ein anderweites Ausschreiben auf die Interessenten dieser Societät mit 3 sgr. 9 pf. von Hundert Thalern des Einsatz-Capitals beschlossen worden.

Den Interessenten der Magdeburger Städte-Feuer-Societät wird dieß hierdurch bekannt gemacht, und werden die Magistrate sämmtlicher bei der gedachten Societät interessirter Städte angewiesen, auf den Grund der anliegenden Hauptrepartition, aus welcher sich das Einsatz-Capital und der davon zu leistende Beitrag summarisch sowohl als auch rücksichtlich der einzelnen zum Societäts-Verbande gehörigen Städte speciell ergiebt, die Subrepartition der Beiträge schleunigst zu veranlassen, demnächsten aber die letzten von den Interessenten einzuziehen und binnen längstens 4 Wochen, bei Vermeidung mit Kosten verknüpfter Verfügungen, unter der vorschriftsmäßigen portofreien Rubrik an die Haupt-Casse der Magdeburger Städte-Feuer-Societät, unter Addresse des Königl. Buchhalters der Regierungs-Haupt-Casse, Herrn Ribbeck, einzusenden.

Wegen Legung und Einreichung der Special-Rechnungen bleibt es bei den nach dem Ausschreiben vom 10. September v. J. gegebenen Bestimmungen. Auch bedarf es einer Anzeige über die Einsendung der Beiträge nicht.

Die betreffenden Herren Landräthe haben darauf zu sehen, daß die Magistrate Ihrer Kreise den ihnen vorstehend ertheilten Vorschriften überall nachkommen, und besonders darauf zu halten, daß nicht mehr, als der durch die anlie-

Digitized by Google

gende Bekanntmachung ausgeschriebene Betrag von den Societäts-Interessenten erhoben wird.

Magdeburg, den 19. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

A.

Nachweisung

der vom 26. März bis zum 19. October 1824 bei der Magdeburger Städte-Feuer-Societäts-Casse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

Einnahme.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Bestand am 26. März 1824 .	—	—	—	6858	—	3
Auf das Ausschreiben vom 1. Mai 1823 war Rest	16	17	10			
Hiervon ist eingekommen .	16	17	10	16	17	10
Rest .	—	—	—			
Auf das Ausschreiben vom 10. September 1823 war Rest	229	27	4			
Hierauf sind eingegangen .	229	27	4	229	27	4
Rest .	—	—	—			
Auf das Ausschreiben vom 26. März 1824 sollen in den Regierungs-Bezirken Magdeburg und Merseburg aufkommen .	27145	24	7			
Hierauf sind eingegangen .	26907	21	5	26907	21	5
Rest .	238	3	2			
An extraordinairen Einnahmen und Zurückzahlungen	—	—	—	893	3	2
Die ganze Einnahme beträgt .	—	—	—	34905	10	—

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Die hiervon bestrittenen Ausgaben sind folgende:			
	I. An Brand-Entschädigungen, Prämien bei den Feuerlöschungen, Taxations- und Revisions-Gebühren.			
1.	Dem hiesigen Magistrat, wegen des am 27. Februar 1823 im Saalfeldschen Hause ausgebrochenen Feuers, zum Rest. Anweisung vom 2. März 1824	3344	20	3
2.	Dem Magistrat zu Genthin, wegen des daselbst am 20. März 1823 gewesenen Feuers, zum Rest. Anw. v. 12. Mai 1824 . .	8732	28	4
3.	Dem Magistrat zu Seehausen bei Wanzleben, für die daselbst abgebrannte Mühle. Anw. v. 1. Juni und 9. August 1824 . . .	410	8	9
4.	Dem Magistrat in der hiesigen Neustadt, ferner für die in der Nacht zum 23. September 1823 in der alten Neustadt Abgebrannten. Anw. v. 12. August 1824	3550	—	—
5.	Demselben, die zurückgezahlten Beiträge von den bei der Blokade 1806 eingeäscherten Gebäuden. Anw. v. 6. Februar 1824 . .	114	25	9
6.	Dem Magistrat der hiesigen Neustadt, wegen des in der Nacht zum 31. Jan. 1824 daselbst Statt gehabten Feuers. Anw. vom 8. März und 19. April 1824	159	5	9
7.	Dem Magistrat zu Gardelegen, wegen des Feuers am 28. December 1823. Anw. vom 14. März, 12. April und 18. August 1824 .	5701	21	2
8.	Dem Stadt-Baumeister Harte hier, Revisions-Gebühren, wegen der Entschädigung für das am 21. Februar 1823 auf dem Faßlochberge aus-			
	Latus	21813	20	—

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	21813	20	—
	gebrochene Feuer. Anweisung vom 2. März 1824	3	—	—
9.	Dem Magistrat zu Calbe a. M., wegen des am 12. April 1823 auf dem Hofe der dortigen Töchterschule ausgebrochenen Feuers. Anw. vom 15. April 1824 . . .	59	17	6
10.	Demselben, wegen des auf dem Kleinhöfschen Gehöfte daselbst Statt gehabten Feuers. Anw. vom 15. April 1824 . . .	400	—	—
11.	Dem Bau-Inspector Gödicke Revisions-Gebühren, wegen vorbemerkter Entschädigungsgelder. Anweisung vom 14. Juli 1824 . .	6	—	—
12.	Dem hiesigen Magistrat, wegen des am 26. Februar 1824 im Strumpfwirker-Innungshause ausgebrochenen Feuers. Anw. vom 11. April, 25. April und 21. Juli 1824 .	923	15	8
13.	Dem Magistrat zu Tangermünde, wegen der am 1. Januar 1823 abgebrannten Bockwindmühle, nebst Revisions-Gebühren des Bau-Inspectors Münnecke. Anw. v. 5. März 1824 .	854	25	7
14.	Dem hiesigen Magistrat, wegen der am 28. Januar 1824 abgebrannten Schiffmühle. Anw. vom 5. Mai 1824 (davon befinden sich bei den extraordinairen Einnahmen 406 Thlr. 2 Sgr. 1 Pf. wieder vereinnahmt) . .	453	28	3
15.	Demselben, wegen des am 19 April 1824 ausgebrochenen Feuers. Anw. v. 30. Mai, 23. Juni und 23. August 1824 . . .	1026	24	9
16.	Dem Magistrat der Neustadt, wegen des in der Nacht vom 14. März 1824 in der alten Neustadt			
	Latus	25541	11	9

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	25541	11	9
	ausgebrochenen Feuers. Anweisung vom 5. und 30. Juni 1824 . . .	788	18	9
17.	Dem Magistrat zu Schönebeck, wegen des in der Nacht zum 13. Januar 1824 daselbst ausgebrochenen Feuers. Anw. v. 5. Juni 1824	1200	—	—
18.	Dem Magistrat zu Arendsee, wegen des am 13. Juni 1824 daselbst Statt gehabten Feuers. Anw. vom 24. Juni 1824 . . .	1225	8	3
19.	Dem Stadt-Baumeister Harte hier, Revisions-Gebühren, wegen des abgebrannten Saalfeldschen Hauses. Anw. v. 9. August 1824 .	3	—	—
20.	Demselben, dergleichen, wegen des Feuers im hiesigen Strumpfwirker-Innungshause. Anweis. vom 21. August 1824 . . .	2	—	—
21.	Dem Magistrat zu Burg, wegen des daselbst ausgebrochenen Feuers. Anweisung vom 7. Juli 1824	370	—	—
22.	Demselben, wegen des Feuers in der Nacht zum 8. Januar 1824. Anw. v. 21. Juli 1824	1560	—	—
23.	Dem Magistrat in der Sudenburg, wegen des Brandschadens auf der Hartmannschen Windmühle. Anw. v. 12. Aug., 22. u. 28. Septbr. 1824	250	25	—
24.	Dem Magistrat der hiesigen Neustadt, wegen des Feuers beim Ackermann Lindemann daselbst. Anw. v. 9. August 1824 . . .	755	—	—
25.	Demselben, wegen des Feuers auf der Beckerschen Windmühle. Anw. v. 12. August 1824	490	—	—
26.	Dem hiesigen Magistrat, wegen des auf der Schöneich jetzt. Kunscheschen Schiffmühle ausgebrochenen Feuers. Anw. v. 8. August 1824 .	523	3	4
	Latus	32709	7	1

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	32709	7	1
27.	Dem Magistrat in der Neustadt, wegen des Feuers auf dem Schönbergschen Gehöfte. Anweisung vom 15. August 1824 . .	158	—	—
28.	Dem Magistrat in Hadmersleben, wegen des in der Nacht zum 25. Mai 1824 stattgehabten Feuers. Anw. v. 5. August 1824 . .	220	—	—
29.	Dem Magistrat zu Eisleben, wegen des daselbst ausgebrochenen Feuers. Anw. v. 9. August 1824	33	—	—
	Summa I. An Brandentschädigungsgeldern ꝛc.	33120	7	1
	II. An Verpflegungskosten . .	84	8	2
	III. An Erhebungsgebühren der Ortsbehörden und Verwaltungskosten .	1586	13	4
	Summa der Ausgabe	34790	28	7

Abschluß.

Die Einnahme beträgt 34,905 Rthlr. 10 Sgr. — Pf.
Die Ausgabe • 34,790 • 28 • 7 •

Bleibt Bestand 114 Rthlr. 11 Sgr. 5 Pf.

Magdeburg, den 19. October 1824.

Die Haupt-Casse der Magdeburger Städte-Feuer-Societät.

B.

Nachweisung

der

Brandversicherungs-Summen von den zur Magdeburger Städte-Feuer-Societät associirten Städten, und wie viel der zu leistende Beitrag zu 3 Sgr. 9 pf. von Hundert Thalern Einsatz-Capital zum Ausschreiben vom 19. October 1824 beträgt.

Nr.	Namen der associirten Städte.	Assecurations-Betrag. Thlr.	sgr.	Zu leistender Beitrag à 3 sgr. 9 pf. von 100 Thalern Einsatz-Capital. Thlr.	sgr.	pf.	Summa der Beiträge. Thlr.	sgr.	pf.
	I. Im Bezirk der Königl. Regierung zu Magdeburg.								
1	Magdeburg mit Friedrichsstadt	8615918	—	10769	26	10			
2	Die Neustadt Magdeburg .	814925	—	1018	19	8			
3	Die Sudenburg . .	147050	—	183	24	4			
4	Acken . . .	212150	—	265	5	7			
5	Arenburg . . .	122275	—	152	25	4			
6	Arendsee . . .	147700	—	184	18	9			
7	Burg . . .	1760075	—	2200	2	10			
8	Bismark . . .	86550	—	108	5	7			
9	Calbe a. S. . .	537350	—	671	20	7			
10	Calbe a. M. . .	77075	—	96	10	4			
11	Egeln mit Altemark .	169175	—	211	14	1			
12	Frohse . . .	91800	—	114	22	6			
13	Gardelegen . .	529165	—	661	15	8			
14	Görzke . . .	93925	—	117	12	2			
15	Genthin . . .	359825	—	449	23	5			
16	Hadmersleben . .	119670	—	149	17	6			
17	Jerichow . . .	107600	—	134	15	—			
18	Loburg . . .	173880	—	217	10	6			
19	Möckern . . .	142925	—	178	19	8			
20	Neuhaldensleben . .	454270	—	567	25	3			
21	Osterburg . . .	188175	—	235	6	7			
22	Oebisfelde . .	144035	—	180	1	4			
	Latus	15095513	—	18869	11	6			

Digitized by Google

Nr.	Namen der associirten Städte.	Assecurations-Betrag. Thlr.	sgr.	Zu leistender Beitrag à 5 sgr. 9 pf. von 100 Thaler Einsatz-Capital. Thlr.	sgr.	pf.	Summa der Beiträge. Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	15095513	—	18869	11	6			
23	Salzwedel	947700	—	1184	18	9			
24	Sandau	176825	—	221	—	11			
25	Gr. Salze	187445	—	234	9	2			
26	Seehausen am Aland	221915	—	277	11	10			
27	Seehausen bei Wanzleben	240650	—	300	24	4			
28	Schönebeck incl. Saline	552945	—	691	5	5			
29	Colonie bei Schönebeck, Salze und Frohse	74830	—	93	16	2			
30	Staßfurth	152500	—	190	18	9			
31	Stendal	635500	—	794	11	3			
32	Tangermünde	418900	—	523	18	9			
33	Wanzleben	207550	—	259	13	2			
34	Wolmirstedt	386835	—	483	16	4			
35	Werben	145425	—	181	23	5			
36	Ziesar	237575	—	296	29	1			
	Summa	19682108	—	24602	18	10			
	II. Im Bezirk der Königlichen Regierung zu Merseburg.								
1	Die Stadt Alsleben an der Saale	71450	—	89	9	4			
2	" " Cönnern	57620	—	72	—	9			
3	" " Eisleben	214225	—	267	23	5			
4	" " Gerbstedt	97700	—	122	5	9			
5	" " Halle incl. Neumarkt und Glaucha	1361685	—	1702	5	2			
6	Die Stadt Hettstedt	123025	—	153	23	5			
7	" " Leimbach	39175	—	48	29	1			
8	" " Löbejün	71515	—	89	6	7			
	Latus	2036195	—	2545	9	6			

Digitized by Google

Nr.	Namen der associirten Städte.	Assecurations-Betrag. Thlr.	sgr.	Zu leistender Beitrag à 3 sgr. 9 pf. von 100 Thaler Einsatz-Capital. Thlr.	sgr.	pf.	Summa der Beiträge. Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	2036255	—	2545	9	6			
9	Die Stadt Mansfeld .	96050	—	120	1	11			
10	" " Schraplau .	67545	—	84	12	11			
11	" " Wettin mit dazu gehörigen Marken	106095	—	132	18	7			
	desgleichen die reformirten Pfarr- und Schulgebäude daselbst	1900	—	2	11	5			
	Summa	2307845	—	2884	24	2			
	Wiederholung.								
I.	Im Bezirke der Königlichen Regierung zu Magdeburg .	19682108	—	24602	18	10	24602	18	10
II.	Im Bezirke der Königlichen Regierung zu Merseburg .	2307845	—	2884	24	2	2884	24	2
	Summa	21989953	—	27487	13	—	27487	13	—

Magdeburg, den 19. October 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

47. Stück.

Merseburg, den 27. November 1824.

Verordnung,

die Verminderung der Arbeiten in den gerichtlichen Kanzleien betreffend.

Mittelst Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 29. September a. c. ist uns nachstehende Verordnung zugegangen:

„Da durch das Uebermaaß der Arbeiten in den Kanzleien fast aller bedeutenden Gerichte die Geschäfte selbst sehr verzögert werden, so sind Maaßregeln nöthig, welche dem Uebel abhelfen, und diese werden nachstehend vorgeschrieben.

§. 1.

In den Provinzen, in welchen die allgemeine Preußische Gerichtsordnung eingeführt ist, sollen vom 1. Januar k. J. an, die öffentlichen Sachwalter alle, bei den Ober-Gerichten, oder denjenigen Unter-Gerichten, welche Collegia bilden, einzureichenden, oder bei Gelegenheit von Verhandlungen zu übergebenden, zur Mittheilung an Partheien, oder an andere Interessenten, oder auch an Behörden bestimmte Eingaben und Schriften mit vollständiger Abschrift derselben und ihrer Beilagen, unter eigener Verantwortung der Richtigkeit, in eben so viel Exemplaren begleiten, als zur Communication erforderlich sind.

§. 2.

Es macht keinen Unterschied, ob sie Processe, Hypotheken- oder Vormundschafts-Angelegenheiten, oder Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffen. Criminal- und fiskalische Untersuchungen sind allein ausgenommen.

(Ausgegeben zu Merseburg den 27. November 1824.)

Digitized by Google

§. 3.

Die Curatoren und Contradictoren in Concursen und Liquidations-Processen haben eine gleiche Verpflichtung.

§. 4.

Von den Urkunden, welche im Original nicht bei den Acten bleiben, sind die, zu den Acten nöthigen Abschriften entweder schon beglaubigt, oder zur Vidimation durch das Gericht, beizufügen.

§. 5.

Auch in Armen- und fiskalischen Civil-Sachen muß, ohne Rücksicht darauf, ob der Sachwalter einer Parthei von Amtswegen als Mandatar zugeordnet ist, oder ob er sie auf den Grund erhaltener Vollmacht vertritt, diese Anordnung befolgt werden.

§. 6.

Es werden jedoch davon befreit die Sachwalter, welche Unvermögenden zu Vormündern oder Curatoren bestellt worden, in deren Angelegenheiten, und die Justiz-Commissarien, welche zugleich besoldete Civil-Fiskäle sind, in Absicht ihrer fiskalischen Geschäfte.

§. 7.

Bei der Liquidation der Schreibgebühr in zahlungsfähigen Sachen ist die Vorschrift des §. 3. der Einleitung zu der allgemeinen Gebühren-Taxe für Justiz-Commissarien und Notarien vom 23. August 1815 zu befolgen.

§. 8.

Auch bei zurückgewiesenen Klagen und Anträgen müssen die Copialien von der Parthei vergütigt werden.

§. 9.

Um die künftige Festsetzung derselben zu erleichtern und die Ueberschreitung der vorgeschriebenen Sätze zu verhindern, werden auf der Eingabe die Bogenzahl der Duplicate und der Copialien-Betrag verzeichnet.

Das Gericht hat beides zu prüfen.

§. 10.

Den Sachwaltern, auch den Curatoren und Contradictoren in Concurs- und Liquidations-Processen, werden künftig neben der Ausfertigung keine Abschriften der Erkenntnisse zu ihren Manual-Acten gegeben, und die Urtel sollen überall in Urschrift zu den gerichtlichen Acten genommen werden.

Die sogenannten Sentenz-Bücher, welche bei einigen Collegien noch im Gebrauch sind, fallen weg.

Digitized by Google

§. 11.

Die oft weitläufigen Formulare zu den gewöhnlichen Expeditionen sind in ihrem Inhalte, ohne Verletzung des Wesentlichen, abzukürzen, und, wo es nur passend erscheint, auf Rechnung des Copialien-Verdienstes gedruckt oder lithographirt, als Munda zu gebrauchen.

§. 12.

Der Inhalt einfacher Gesuche und Anträge ist in die darauf zu erlassenden Verfügungen aufzunehmen, statt die Mittheilung der Eingaben anzuordnen.

§. 13.

Berichten und sonstiger officieller Correspondenz sollen die Beilagen, so weit es in jedem einzelnen Falle geschehen kann, unter dem Vorbehalte der Rücksendung, in Urschrift beigefügt werden.

§. 14.

Die gerichtlichen Calculatoren sollen in zahlungsfähigen Sachen ihre Arbeiten in eben so viel Exemplaren einreichen, als zur Mittheilung erforderlich sind. Die Schreibgebühr wird ihnen erstattet.

Berlin, den 29. September 1824."

Der Justiz-Minister
(gez.) von Kircheisen.

Indem wir diese Bestimmungen mit folgenden späteren Erläuterungen:

1) ad §. 4. der Verordnung, daß die Sachwalter in eignen und ihrer Mandanten Angelegenheiten die Vidimation von Documenten nicht selbst besorgen können;

2) ad §. 5., daß die Justiz-Commissarien in Armen- und in fiskalischen Angelegenheiten die Erstattung der Schreibgebühren aus den Salarien-Cassen nicht fordern können, vielmehr diesen Verlust mit dem Vortheile in zahlungsfähigen Sachen compensiren müssen;

3) ad §. 9., daß den Decernenten obliegt, den Copialien-Ansatz zu prüfen; und

4) ad §. 14., daß es von dem Calculator abhängt, wie er die Abschriften seiner Arbeiten besorgen will; daß, wenn er es selbst thut und darüber dringendere Geschäfte versäumt, das Collegium den Mißbrauch abzustellen hat; daß, wenn er Versehen begeht, er den Ersatz der verwandten Schreibgebühr nicht verlangen kann, und daß er über vorkommende Zwei-

Digitized by Google

fel zu rechter Zeit anfragen muß, oder die Arbeit zur vorläufigen Prüfung vorlegen kann;

hierdurch den Land-Gerichten und resp. der Land-Gerichts-Deputation unseres Departements und den dabei angestellten Beamten, desgleichen den dabei Proceß-Praxis treibenden Justiz-Commissarien, so wie den Ober-Landes-Gerichts-Justiz-Commissarien zur genauen Befolgung hierdurch bekannt machen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß die Königlichen Gerichts-Aemter und die Patrimonial-Gerichte unseres Departements, so wie alle Gerichte ohne Unterschied, welche aus drei richterlichen Personen nicht bestehen, so wie die bei denselben geschäftbetreibenden Justiz-Commissarien für diese Geschäfte von jenen Bestimmungen nicht berührt werden, sondern daß es vielmehr rücksichtlich derselben bei dem bisherigen Verfahren bleibt.

Naumburg, den 5. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Der ehemals Sächsische, jetzt Preußische, verlosbare, im Leipziger Neujahrs-Markte des Jahres 1761 ausgestellte, mit Litt. C. und Nr. 5141. bezeichnete, auf die Summe von Zwei Hundert Thalern Conventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende, und den beiden Schwestern, Christiane Charlotte Wilhelmine und Erdmuthe Auguste Wilhelmine Schmidt aus Wittenberg, angehörige Steuer-Credit-Cassen-Schein, ist im Jahre 1813 durch gewaltsame Plünderung fremder Truppen verloren worden, und soll nunmehr auf den Antrag der Inhaber, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche auf den gedachten Steuerschein aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michael 1827 bei dem unterzeichneten Commissario zu melden.

Merseburg, am 4. November 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der ehemals Sächsische, jetzt Preußische, verloosbare, im Leipziger Neujahrs-Markte des Jahres 1764 ausgestellte, mit Litt. B. und Nr. 2667. bezeichnete, auf die Summe von Fünf Hundert Thalern Conventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende, und dem Amts-Richter Tobias Sperling zu Balditz angehörige Steuer-Credit-Cassen-Schein, ist, nebst dem dazu gehörigen, auf den Termin Michael 1808 lautenden Talon und mit 5 Coupons auf die Zeit von Michael 1809 bis mit Michael 1811, im Jahre 1809 durch Diebstahl verloren worden, und soll nunmehr auf Antrag des Inhabers, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche sowohl auf den gedachten Schein, als auf den dazu gehörigen Talon und die erwähnten verlornen Coupons, aus irgend einem rechtlichen Grunde, Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michael 1827 bei dem unterzeichneten Commissario zu melden.

Merseburg, am 4. November 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Bekanntmachung.

Der ehemals Sächsische, jetzt Preußische, verloosbare, im Leipziger Neujahrs-Markte des Jahres 1764 ausgestellte, mit Litt. C. und Nr. 3693 bezeichnete, auf die Summe von Zwei Hundert Thalern Conventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende, und dem Prediger Herrn M. Hartmann zu Zeuden angehörige Steuer-Credit-Cassen-Schein, ist, nebst dem dazu gehörigen, auf den Termin Michael 1811 lautenden Talon, und mit drei Coupons auf die Zeit von Michael 1813 bis mit Michael 1814, im Jahre 1813 durch Plünderung fremder Truppen verloren gegangen, und soll nunmehr, auf Antrag des Inhabers, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche sowohl auf den gedachten Schein, als auf den dazu gehörigen Talon und die erwähnten verlornen Coupons, aus irgend einem rechtlichen Grunde, Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeit-

Digitized by Google

raume von jetzt bis mit Michael 1827 bei dem unterzeichneten Commissario zu melden.

Merseburg, am 4. November 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident von Schönberg.

Bekanntmachung.

Der ehemals Sächsische, jetzt Preußische, verloosbare, im Leipziger Neujahrs-Markte des Jahres 1764 ausgestellte, mit Litt. C. und Nr. 2286 bezeichnete, auf die Summe von Zwei Hundert Thalern Conventionsgeld lautende, auf jeden Inhaber gerichtete und Andreas Bieglern zu Lobas bei Zeitz angehörige Steuer-Credit-Cassen-Schein, soll, nebst dem dazu gehörigen, auf den Termin Michael 1802 lautenden Talon, im Jahre 1806 durch Feuer vernichtet worden sein, und nunmehr auf Antrag des Inhabers, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche sowohl auf den gedachten Schein, als auf den dazu gehörigen Talon, aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michael 1827 bei dem unterzeichneten Commissario zu melden.

Merseburg, am 4. November 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident von Schönberg.

Bekanntmachung.

Der ehemals Sächsische, jetzt Preußische, verloosbare, im Leipziger Neujahrs-Markte des Jahres 1764 ausgestellte, mit Litt. C. und Nr. 4491 bezeichnete, auf die Summe von Zwei Hundert Thalern Conventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende, und dem Herrn Freiherrn von Seckendorf auf Zingst

Digitized by Google

angehörige Steuer-Credit-Kassen-Schein, soll vor langer Zeit, ohne daß solche jedoch gegenwärtig noch angegeben werden kann, zu Beeßdau in der Nieder-Lausiß durch Feuer vernichtet worden sein, und nunmehr auf Antrag des Inhabers, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche auf den gedachten Schein aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michael 1827 bei dem unterzeichneten Commissario zu melden.

Merseburg, am 4. November 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident:
von Schönberg.

Bekanntmachung.

Der ehemals Sächsische, jetzt Preußische, verloosbare, im Leipziger Neujahrs-Markte des Jahres 1764 ausgestellte, mit Litt. B und Nr. 5870 bezeichnete, auf die Summe von Fünf Hundert Thalern Conventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende, und dem Prediger Herrn Freudel zu Osmünde angehörige Steuer-Credit-Kassen-Schein, soll im Monat October des Jahres 2806 durch Plünderung fremder Truppen verloren worden sein, und auf Antrag des Inhabers, Behufs der Amortisation, nunmehr öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche aus irgend einem Grunde auf den gedachten Schein Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michael 1827 bei dem unterzeichneten Commmissario zu melden.

Merseburg, am 4. November 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident:
von Schönberg.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der ehemals Sächsische, jetzt Preußische, verloosbare, im Leipziger Neujahrs-Markte des Jahres 1764 ausgestellte, mit Litt. B. und Nr. 483 bezeichnete, auf die Summe von Fünf Hundert Thalern Conventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende, und der verwittweten Frau Oberst-Lieutenantin Caroline Mariane von Egidy, geborne von Wolfersdorf, zu Dresden, angehörige Steuer-Credit-Cassen-Schein, soll von der vorherigen Inhaberin, der Fräulein Auguste von Wolfersdorf zu Zeitz, auf unbekannte Weise, und ohne daß die Zeit des Verlustes angegeben werden kann, verloren worden sein, und nunmehr auf Antrag der jetzigen Inhaberin, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze wird daher so'ches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche aus irgend einem Grunde auf den gedachten Schein Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michael 1827 bei dem unterzeichneten Commissario zu melden.

Merseburg, am 4. November 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Bekanntmachung.

Nachstehende, ehemals Sächsische, jetzt Preußische, im Leipziger Neujahrs-Markte des Jahres 1764 ausgestellte, auf jeden Inhaber lautende, und der Frau Hauptmännin Eleonore Ernestine Friederike von Tümpling, geborne von Tümpling, zu Eckartsberga, angehörige Steuer-Credit-Cassen-Schein,

Litt. A. Nr. 3808. über Ein Tausend Thaler Conventionsgeld, und gegenwärtig noch verloosbar, und

– B. – 5215 über Fünf Hundert Thaler Conventionsgeld, Michael 1803 bereits ausgelooset,

sollen auf unbekannte Weise, und ohne daß der Ort, wo der Verlust geschehen, noch die Zeit, wenn sich solcher zugetragen hat, angegeben werden kann, verloren worden sein, und nunmehr auf Antrag der Inhaberin, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche auf die gedachten Scheine aus irgend einem Grunde

Digitized by Google

Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michael 1827 bei dem unterzeichneten Commissario zu melden.

Merseburg, am 4. November 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Bekanntmachung.

Der ehemals Sächsische, jetzt Preußische, verloosbar gewesene, jedoch bereits Michael 1811 ausgelooste, im Leipziger Neujahrs-Markte des Jahres 1764 ausgestellte, mit Litt. D. und Nr. 3185. bezeichnete, auf die Summe von Ein Hundert Thalern Conventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende, und der Kirche zu Kistritz angehörige Steuer-Credit-Cassen-Schein, ist, nebst dem dazu gehörigen, auf den Termin Michael 1805 lautenden Talon, im Monat October 1806 durch Plünderung fremder Truppen verloren gegangen, und soll nunmehr, in Folge diesfälligen Antrags, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche sowohl auf den gedachten Schein, als dazu gehörigen Talon, aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michael 1827 bei dem unterzeichneten Commissario zu melden.

Merseburg, am 4. November 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Bekanntmachung.

Der ehemals Sächsische, jetzt Preußische, verloosbar gewesene, jedoch bereits Ostern 1811 ausgelooste, im Leipziger Neujahrs-Markte des Jahres 1764 ausgestellte, mit Litt. C. und Nr. 8295. bezeichnete, auf die Summe von Zwei

Digitized by Google

Hundert Thalern Conventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende, und der Commun Eilenburg angehörige Steuer-Credit-Cassen-Schein, ist auf unbekannte Weise, und ohne daß die Zeit des Verlusts angegeben werden kann, verloren worden, und soll nunmehr auf diesfälligen Antrag, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche auf den gedachten Schein aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michael 1827 bei dem unterzeichneten Commissario zu melden.

Merseburg, am 4. November 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Bekanntmachung.

Der ehemals Sächsische, jetzt Preußische, verloosbare, im Leipziger Neujahrs-Markte 1764 ausgestellte, mit Litt. A. und Nr. 7546. bezeichnete, auf die Summe von Ein Tausend Thalern Conventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende, und den Erben des Einwohners Andreas Pötzsch zu Lammsdorf angehörige Steuer-Credit-Cassen-Schein, soll im Jahre 1806 bei einer Plünderung von fremdem Militair verloren gegangen sein, und nunmehr auf Antrag des Inhabers, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche aus irgend einem Grunde auf gedachten Steuer-Schein Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michael 1827 bei dem unterzeichneten Commissario zu melden.

Merseburg, am 4. November 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachstehende, ehemals Sächsische, jetzt Preußische, verloosbare, im Leipziger Neujahrs-Markte des Jahres 1764 ausgestellte, auf jeden Inhaber lautende, und dem Hüfner Friedrich Fräsdorf zu Thiesen angehörige Steuer-Credit-Cassen-Scheine

Litt. C. Nr. 6141. und 7838.,

jeder über Zwei Hundert Thaler Conventionsgeld, sollen im Jahre 1806 durch Plünderung fremder Truppen verloren gegangen sein, und nunmehr auf Antrag des Inhabers, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche auf die gedachten Steuer-Scheine aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michael 1827 bei dem unterzeichneten Commissario zu melden.

Merseburg, am 4. November 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Bekanntmachung.

Der ehemals Sächsische, jetzt Preußische, verloosbare, im Leipziger Neujahrs-Markte des Jahres 1764 ausgestellte, mit Litt. C. und Nr. 1722. bezeichnete, auf die Summe von Zwei Hundert Thalern Conventionsgeld, und auf jeden Inhaber lautende, und dem Schmidt Friedrich Karl Wernicke zu Marzahne angehörige Steuer-Credit-Cassen-Schein, soll, nebst Talon für den Termin Michael 1811 und mit drei Coupons für die Termine von Michael 1813 bis mit Michael 1814, durch Plünderung feindlicher Truppen im Jahre 1813 verloren gegangen sein, und jetzt, auf Auftrag des Inhabers, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze, wird solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche sowohl auf den gedachten Steuer-Schein, als den mit verlornen Talon und die dazu gehörigen drei Coupons, aus irgend einem Grunde

Digitized by Google

Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michael 1827 bei dem unterzeichneten Commissario zu melden.

Merseburg, am 4. November 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Bekanntmachung.

Nachstehende, ehemals Sächsische, jetzt Preußische, verloosbare, im Leipziger Neujahrs-Markte des Jahres 1764 ausgestellte, und auf jeden Inhaber lautende Steuer-Credit-Cassen-Scheine

Litt. B. Nr. 4362. über Fünf Hundert Thaler Conventionsgeld, dem Hüfner Gottlieb Lobig zu Serno angehörig, und

„ D. „ 3467. über Ein Hundert Thaler Conventionsgeld, und den Erben der Wittwe Anne Marie Lobig, geborne Donath zu Niederseefeld, angehörig,

sollen, und zwar jeder mit dem dazu gehörigen Talon, auf den Termin Michael 1811 lautend und mit drei Coupons, auf die Zeit von Michael 1813 bis mit Michael 1814, bei dem Brande zu Niederseefeld am 6. September 1813 vernichtet worden sein, und jetzt, auf Antrag der Inhaber, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze, wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche sowohl auf die gedachten Scheine, als auf die mit verlornen Talons und Coupons, aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michael 1827 bei dem unterzeichneten Commissario zu melden.

Merseburg, am 4 November 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachstehende, ehemals Sächsische, jetzt Preußische, verloosbare, im Leipziger Neujahrs-Markte des Jahres 1764 ausgestellte, auf jeden Inhaber lautende und dem Hüfner George Herrmann zu Gallien angehörige Steuer-Credit-Cassen-Scheine

Litt. C. Nr. 539. über Zwei Hundert Thaler Conventionsgeld, noch in der Verloosung stehend, und

– D. – 828. über Ein Hundert Thaler Conventionsgeld, jedoch bereits Ostern 1812 ausgelooset,

sollen, und zwar jeder mit dem, auf den Termin Michael 1805 lautenden Talon, so wie mit vier Coupons auf die Zeit von Ostern 1807 bis mit Michael 1808, im Jahre 1806 durch Plünderung fremder Truppen verloren gegangen sein, und jetzt, auf Antrag des Inhabers, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze, wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche sowohl auf die gedachten Scheine, als auf die mit verlornen Talons und Coupons, aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michael 1827 bei dem unterzeichneten Commissario zu melden.

Merseburg, am 4. November 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 146. Befreiung des Militairs von dem Communal-Zuschlage auf die Schlachtsteuer betr.

Des Königs Majestät haben, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. August c, zu bestimmen geruhet, daß in allen Garnisonen, wo selbst eigene Speise-Anstalten für das Militair bestehen, die Communal-Steuer für das darinn consumirte Fleisch, welches ganz genau nachgewiesen und controllirt werden kann, dem Militair zurückvergütigt werden soll, es mag von ihnen selbst geschlachtet werden, oder nicht.

An dieser Vergünstigung sollen Theil zu nehmen haben:

1) die in den Kasernen befindlichen Speise-Einrichtungen, es mögen solche in größerem Umfange bestehen, oder, nach Erfordern der Localität, in kleineren Abtheilungen gebildet sein;

Digitized by Google

2) die in den nicht mit Kasernen versehenen Garnisonen, unter Aufsicht und Kontrolle der Militair-Vorgesetzten von größeren oder kleineren Truppen-Abtheilungen errichteten Speisungs-Vereine, welche ebenfalls als eigene Speise-Anstalten des Militairs anzusehen sind; und.

3) die in Lazarethen vorhandenen Speise-Einrichtungen.

Was das Liquidations-Verfahren, wegen des dem Militair aus den Kämmerei-Cassen zurück zu zahlenden Communal-Steuer-Aufschlages, betrifft, so ist bestimmt worden, daß Auszüge aus den Rechnungen der Speise-Anstalten gefertigt, solche von der Commission, der die Verwaltung der betreffenden Speise-Anstalten übertragen ist, Hinsichts der Richtigkeit attestirt, und den Magistraten unmittelbar monatlich übergeben werden, die letztern aber die zu erstattenden Beträge alsdann ohne Dazwischenkunft der Steuer-Behörden auf die Kämmerei-Cassen, in welche der unverkürzte Communal-Aufschlag aus der Steuer-Casse übergezahlt wird, anweisen sollen.

Hiernach haben sich die Magistrate derjenigen Städte, in welchen Communal-Zuschläge zur Schlachtsteuer erhoben werden und eigene Speise-Anstalten für das Militair bestehen, schuldigst zu achten.

Merseburg, den 12. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 147. Die Conduiten-Listen der Herren Prediger betr.

Sämmtliche Herren Superintendenten werden hierdurch aufgefordert, den gewöhnlichen Conduiten-Listen der Herren Prediger ein genaues Verzeichniß der in ihren Diöcesen sich aufhaltenden Candidaten der Theologie beizufügen, in welchem die Vornamen derselben, Tag, Jahr und Ort ihrer Geburt, die Zeit ihres Examens und die Censuren, welche sie erhalten haben, nebst dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte, ihrer Beschäftigung und übrigem Streben, sich zu qualificiren, angegeben sind und damit jährlich fortzufahren.

Merseburg, den 12. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 148. Die Gerichtsbarkeit über

Daß die Gerichtsbarkeit über das Freigut in dem Dorfe Beyersdorf im Bitterfelder Kreise, welche bisher verpachtet gewesen ist, künftig durch das

Digitized by Google

Königliche Land-Gericht zu Wittenberg und resp. durch das Königliche Gerichts-Amt Bitterfeld ausgeübt wird, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. das Freigut in Beyersdorf betr.

Naumburg, den 4. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 149. Die Einsendung von Erkenntnissen an die Regierung statt an die Haupt-Zoll-Aemter betr.

Die Königl. Land-Gerichte und Gerichts-Aemter in dem uns anvertrauten Departement, werden hierdurch angewiesen, in denjenigen Fällen, wo sie wegen Vergehungen gegen Finanz-Gesetze, in Gemäßheit des Anhangs §. 250. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und §. 10. A. Nr. 8. der Instruction wegen Errichtung der Unter-Gerichte in den ehemals Sächsischen Provinzen vom 4. Mai 1820, die Untersuchung zu führen und zu erkennen berechtigt sind, den Königl. Regierungen, und nicht, wie es seithero häufig geschehen, den betreffenden Haupt-Zoll-Aemtern, die Erkenntnisse, und zwar in einer zweiten Ausfertigung, oder in copia vidimata, und nicht in blos simpler Abschrift, welche zur Justification der zollamtlichen Rechnungen nicht hinreicht, mitzutheilen.

Naumburg, den 9. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Der invalide Unterofficier Christian Krause in Torgau ist unter dem 13. October c. zum Boten und Executor bei dem Gerichts-Amte des Bezirks Glaucha, an des pensionirten Mock Stelle;

der Auscultator Johann Friedrich Wilhelm Vörkel unter dem 13. October c. zum Ober-Landes-Gerichts-Referendar hierselbst;

der Gerichts-Amts-Actuarius in Wiehe, Carl Anton Kreutler, unter dem 18. October zum Ober-Landes-Gerichts-Referendar hier;

der invalide Armee-Gensdarm Johann Guthat unter dem 25. October c. zum dritten Land-Gerichts-Boten in Wittenberg ernannt.

Naumburg, den 9. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Verpachtung der Chaussee-Geld-Einnahme von Halle bis Unterpeissen betreffend.

Die Erhebung des Chaussee-Geldes für die Wegestrecke von 4½ Meilen von Halle bis Unterpeissen bei den fünf Haupt-Barrieren zu Trotha, Beidersee, Domnitz, Cönnern und Unterpeissen und bei der Neben-Barriere zu Cönnern, soll auf den

11. December d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, anderweit auf 3 Jahre, vom 1. Januar 1825 bis ult. December 1827, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Indem die Bietungslustigen eingeladen werden, sich zu diesem Termine im Local des Haupt-Zoll-Amtes zu Cönnern einzufinden, haben sie alsdann ihre Zahlungsfähigkeit vollständig nachzuweisen, und die Meistbietenden gleich nach Abschluß der Ausbietung, eine Caution von 100 Thlr. für jede Hebestelle vorläufig zu bestellen.

Dabei dient zur Nachricht, daß die Bedingungen der Verpachtung bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Halle, bei dem Haupt-Zoll Amte zu Cönnern und bei unserer Registratur der indirecten Steuer-Verwaltung eingesehen oder auch, auf Erfordern, Abschrift davon gegen Schreibe-Gebühren nachgesucht und daß Nachgebote gar nicht weiter berücksichtigt werden können.

Merseburg, den 13. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik.

Dem Landgerichts-Director, D. Jungwirth zu Wittenberg, ist die erbetene Entlassung von diesem seinem Amte von des Königs Majestät, mit Bezeugung Allerhöchster Zufriedenheit mit dessen bisherigem Dienstverhalten, ertheilt und in dessen Stelle, zufolge Allerhöchst vollzogenen Translocations-Rescripts vom 29. October c., der Landgerichts-Director D. Trescher zu Torgau, vom 1. Januar fut. an, versetzt.

Naumburg, den 16. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

48. Stück.

Merseburg, den 4. December 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dießjährige 20ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 892. Verordnung wegen der Erhebungsrolle der Abgaben und wegen Ergänzung der Zollordnung. Vom 19. November 1824.

Bekanntmachung.

Der ehemals Sächsische, jetzt Preußische, verloosbare, im Leipziger Neujahrs-Markte des Jahres 1764 ausgestellte, mit Litt. C. und Nr. 4993. bezeichnete, auf die Summe von Zwei Hundert Thalern Conventionsgeld, und jeden Inhaber lautende, und den beiden unmündigen Söhnen des verstorbenen Hüfners Johann Gottfried Jost zu Braunsdorf bei Wittenberg angehörige Steuer-Credit-Cassen-Schein, soll, in den Jahren 1813 oder 1814, bei der Belagerung Wittenbergs, durch fremdes Militair aus dem dasigen Amts-Depositorio entwendet worden sein, und jetzt, auf Antrag des Vormundes der Jostischen Kinder, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze, wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche auf gedachten Steuerschein aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michael 1827 bei dem unterzeichneten Commissario zu melden.

Merseburg, am 4. November 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

(Ausgegeben zu Merseburg den 4. December 1824.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der ehemals Sächsische, jetzt Preußische, verloosbare, im leipziger Neujahrs-Markte des Jahres 1764 ausgestellte, mit Litt. D. und Nr. 4254. bezeichnete, auf die Summe von Ein Hundert Thalern Conventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende Steuer-Credit-Cassen-Schein, ist im Jahre 1802, der dazu gehörige, auf den Termin Michael 1811 lautende Talon aber späterhin, von dem Auszügler Johann Heinrich Erdmann Richter zu Oelsig bei Schkeuditz auf unbekannte Art verloren worden, und soll beides jetzt, auf Antrag des Genannten, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze, wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche sowohl auf den gedachten Schein, als auf den Talon, aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michael 1827 bei dem unterzeichneten Commissario zu melden.

Merseburg, am 4. November 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Bekanntmachung.

Der ehemals Sächsische, jetzt Preußische, verloosbare, im leipziger Neujahrs-Markte des Jahres 1764 ausgestellte, mit Litt. B. und Nr. 695. bezeichnete, auch auf die Summe von Fünf Hundert Thalern Conventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende, und dem Einwohner Gottfried Görlitz zu Weddin bei Kropstädt angehörige Steuer-Credit-Cassen-Schein, soll, nebst dem Talon pro Michael 1811 und drei Coupons von Michael 1813 bis mit Michael 1814, im Jahre 1813 bei Gelegenheit, als das Dorf Weddin von fremden Truppen geplündert und angezündet worden, verloren gegangen sein, und jetzt, auf Antrag des Inhabers, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze, wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche sowohl auf den gedachten Steuerschein, als auf den mit verlornen Talon, nebst Coupons, aus irgend einem Grunde Anspruch zu

Digitized by Google

haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michael 1827 bei dem unterzeichneten Commissario zu melden.

Merseburg, am 4. November 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Bekanntmachung.

Der ehemals Sächsische, jetzt Preußische, verloosbare, im Leipziger Neujahrs-Markte des Jahres 1764 ausgestellte, mit Litt. A. und Nr. 3365. bezeichnete, auch auf die Summe von Ein Tausend Thalern Conventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende, und den Gottfried Wrückeschen Erben zu Pflückuff angehörige Steuer-Credit-Cassen-Schein, soll, nebst dem Talon für den Termin Michael 1811, verloren gegangen sein, und auf Antrag der gedachten Erben, Behufs der Amortisation, jetzt öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze, wird daher solches hierdurch bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche auf gedachten Steuerschein und Talon aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michael 1827 bei dem unterzeichneten Commissario zu melden.

Merseburg, am 4. November 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Bekanntmachung.

Der ehemals Sächsische, jetzt Preußische, verloosbare, Neujahr 1766 zu Dresden ausgestellte, mit Litt. C. und Nr. 416. bezeichnete, auf die Summe von Ein Hundert Thalern Conventionsgeld, so wie auf jeden Inhaber lautende, und dem Prediger Herrn M. Hartmann zu Zeuden angehörige Kammer-Credit-Cassen-Schein, soll, nebst dem Neujahr 1811 ausgegebenen Talon und mit

Digitized by Google

dem Coupon für den Michael-Termin 1813, im Monat August 1813 durch Plünderung fremder Truppen verloren worden sein, und jetzt, auf Antrag des Inhabers, Behufs der Amortisation, öffentlich aufgeboten werden.

Nach Vorschrift der Gesetze, wird daher solches hiermit bekannt gemacht, und werden diejenigen, welche sowohl auf gedachten Schein, als den mit verlornen Talon und Coupon, aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem Zeitraume von jetzt bis mit Michael 1827 bei dem unterzeichneten Commissario zu melden.

Merseburg, am 5. November 1824.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident
von Schönberg.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 150. Die Verpflichtung der Herrschaften, von dem anziehenden Dienstboten d. Entlassungs-Schein der frühern Herrschaft einzufordern, betr.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Vorschrift der Gesindeordnung vom 8. November 1810 §. 9. bis 12., wodurch den Herrschaften die Verpflichtung auferlegt ist, bei Vermeidung einer polizeilichen Strafe von dem anziehenden Dienstboten den Entlassungs-Schein der frühern Herrschaft einzufordern, nicht überall gehörig befolgt wird, so werden die Polizeibehörden hiesigen Bezirks angewiesen, künftig darauf zu sehen, daß dieser gesetzlichen Vorschrift allezeit pünktlich nachgelebt werde. Auch haben die Polizeibehörden an denjenigen Orten, wo eine besondere Meldung des Gesindes bei der Polizeibehörde vorgeschrieben oder eingeführt ist, bei der Meldung zugleich die Production der von den Herrschaften ausgestellten Entlassungs-Scheine zu verlangen. In beiden Fällen müssen aber dieselben ihre Wachsamkeit auch darauf richten, ob zu dem Entlassungs-Schein das vorgeschriebene Stempelpapier angewendet worden ist.

Merseburg, den 12. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 151. Die Verwandlung der Hauptsteuer-Ämter Grünberg, Neisse

Da die Haupt-Steuer-Aemter

Grünberg im Liegnitzer
Neisse im Oppelnschen und
Lötzen im Gumbinschen

} Regierungs-Departement,

Digitized by Google

vom 1. Januar 1825 ab, aufgehoben und in Unter-Steuerämter verwandelt werden und daher nach diesen Orten nicht ferner Waaren mit Begleit-Scheinen expedirt werden können, so wird dies dem Handeltreibenden Publicum und den Zoll-Beamten zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. und Lötzen in Untersteuer-Aemter betr.

Merseburg, den 13. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in manchen Kirchen, an welchen mehrere Geistliche stehen, Candidaten die Vormittags- oder Amtspredigten übertragen werden. Dieß ist der in der evangelischen Kirche bisher beobachteten Sitte und Ordnung entgegen. Daher wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß, außer den dringendsten Nothfällen, welche sich schon gleichsam selbst entschuldigen, in den Kirchen, an welchen mehr als ein Geistlicher steht, Candidaten die Predigten bei dem Hauptgottesdienste nicht überlassen werden, sondern, wenn der Pfarrer die ihm zukommende Predigt zu halten verhindert wird, und ein Candidat an seine Stelle tritt, dieser Nachmittags, und der an derselben Kirche stehende andere Geistliche Vormittags predige. Dieß wird den Herren Predigern zur gewissenhaftesten Befolgung bekannt gemacht und die Herren Superintendenten werden angewiesen, sich nicht nur selbst darnach zu achten, sondern auch in ihren Diöcesen auf die Beobachtung dieser Vorschrift zu halten. Nr. 152. Die Unzulässigkeit der Candidaten zu den Vormittags-Predigten betr.

Merseburg, den 18. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Da einzelne Fälle zu unserer Kenntniß gekommen sind, daß Transporteurs von Vagabonden und Verbrechern gegen die gesetzlichen Bestimmungen gehandelt und dadurch zum Entspringen der Transportaten Veranlassung gegeben haben, so werden die Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks hierdurch angewiesen: die Transporteurs mit den auf sie Bezug habenden Bestimmungen der General-Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabonden, vom 16. September 1816, besonders den §§. 22. bis incl. 30. (Amts-Blatt Jahrgang 1817 S. 56. sqq.) genau bekannt zu machen, und, wie dieß geschehen, zu registriren, so wie wir die Herren Landräthe, mit Bezug auf den §. 33. der Transport-Instruction, veranlassen, die Polizei-Behörden darüber genau zu controlliren, die Vernachlässigungen und Pflichtwidrigkeiten zu rügen, oder uns davon zur weitern Verfügung Anzeige zu erstatten. Nr. 153. Das Betragen der Transporteurs bei Vagabonden-Transporten betr.

Merseburg, den 22. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 154. Die bedingte Concession des gymnastischen Künstlers Knie betr.

Nach einem an uns ergangenen Rescripte des Königl. Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 28. October c., ist dem bereits concessionirten gymnastischen Künstler, Friedrich Knie, von neuem eine General-Concession zur Vorzeigung seiner Künste für Geld, bis zum 15. Februar 1827 ertheilt, ihm aber dabei zur besondern Bedingung gemacht worden, seinen Kindern den nöthigen Unterricht in der Religion und im Lesen und Schreiben geben zu lassen, auch weder seinen vierjährigen Sohn Franz, noch die zehnjährige kränkliche Tochter Adelheit Knie, zur Ausübung gymnastischer Künste zu gebrauchen.

Wir setzen die Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks von diesen Bestimmungen hierdurch in Kenntniß, und weisen selbige zugleich an, dahin zu sehen, daß, wenn der ꝛc. Knie im hiesigen Regierungs-Bezirke seine gymnastischen Künste vorzeigt, er die ihm Höhern Orts gemachten Bedingungen genau erfülle.

Merseburg, den 24. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 155. Die Anzeigen der Special-Cassen an die Reg.-Haupt-Casse betr.

Auf ausdrücklichen Befehl des Königlichen Hohen Finanz-Ministeriums, wird denen Special-Cassen, welche für Rechnung der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse Pensionen und Warte-Gelder oder sonstige fortlaufende Unterstützungs-Gelder zu bezahlen haben, wiederholentlich und gemessenst hierdurch aufgegeben, von allen eintretenden Erledigungen und Veränderungen, der unterzeichneten Regierung ohne den mindesten Verzug, und spätestens am Schlusse jeden Monats, Anzeige zu machen und diese nach dem beigefügten Muster, pag. 573. sqq., einzurichten.

Zugleich wird es den betreffenden Cassen zur Pflicht gemacht, die prompte Abhebung der ihnen zur Zahlung überwiesenen Pensionen nach allen Kräften zu befördern, und diejenigen Pensionairs, welche sich wiederholter Vernachlässigungen hierbei schuldig machen, der Regierung anzuzeigen. Es dürfen daher die Cassen es nicht dem Zufalle und der Willkühr der Empfänger überlassen, ob und wann sie die Pension erheben wollen; es müssen vielmehr alle Pensionen in den ersten Tagen jeden Monats, und spätestens bis zum 10ten desselben, erhoben werden; die bis dahin nicht erschienenen Pensionairs ꝛc. sind der Orts-Obrigkeit ihres Aufenthaltsorts anzuzeigen, mit dem Ersuchen, die säumigen Empfänger zur unverzüglichen Abholung der Pension anzuhalten, oder über die Behinderungs-Ursachen den Cassen Auskunft zu geben. Die Orts-Obrigkeiten werden in dieser Beziehung zugleich hierdurch veranlaßt, den deßfallsigen Requisitionen der Cassen sich willfährig zu erweisen und, auch ohne eine solche Requisition, von Amtswegen, den Cassen von den eintretenden Pensions-Erledigungen, in soweit sie davon Kenntniß haben, Nachricht zu geben.

Digitized by Google

Die betreffenden Cassen haben nun sofort das etwa bisher hierbei Verabsäumte nachzuholen, und dahin zu wirken, daß im Monat December jeden Jahres alle ihnen zur Auszahlung überwiesenen Pensionen, soweit dabei keine Erledigung statt gefunden hat, wirklich zur Auszahlung gelangen; von den alsdann etwa noch nicht bezahlten ist in der am Schlusse des Monats December aufzustellenden Nachweisung eine vollständige Anzeige zu machen. Diese Anzeigen müssen ohnfehlbar in den ersten Tagen des Monats Januar hier eingehen, damit darnach die, dem Hohen Finanz-Ministerio zu überreichende Erledigungs-Nachweisung regulirt und zur gesetzten Zeit zum Abgang von hier befördert werden kann. Für die Zukunft bedarf es zwar, wenn bei einer Casse keine Erledigung während des Monats eingetreten ist, einer Anzeige nicht; am Schlusse des gegenwärtigen Jahres aber ist von jeder, mit einer Pensions-Zahlung beauftragten Casse, eine Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Muster aufzustellen und einzureichen, worin die bisher unangezeigt gebliebenen Abgänge, mit Bemerkung des Jahres, Monates und Tages der Erledigung, aufzunehmen sind.

Merseburg, den 24. November 1824.

Königlich Preußische Regierung.

Oeffentliches Aufgebot
eines verloren gegangenen Bordereau.

Es hat die verwittwete Hofräthin Koch geborne Gneist zu Wettin wegen des, von der damaligen Westphälischen Behörde über einen, zu den, in den Jahren 1806 und 1809 ausgeschriebenen Kriegs-Contributionen von dem zu Friedeburg in der Grafschaft Mansfeld belegenen Rittergute ihres verstorbenen Ehegatten, des Hofraths Carl Friedrich Ludolph Koch, geleisteten Beitrag von 689 Thlr. 12 gr. 10 pf. Courant, gegen folgende alte, beim Probst Röttcher deponirt gewesene Kriegs-Steuer-Obligationen, als: eine vom 28. November 1807 über 41 Thlr. 6 gr., vom 15. December ejusdem über 8 Thlr. 8 gr., de eodem über 105 Thlr. 11 gr., vom 5. März 1808 über 168 Thlr. 18. gr., vom 31. ejusdem über 16 Thlr. 13 gr. 5 pf., de eodem über 70 Thlr. 8 gr. 11 pf., vom 27. April 1808 über 1 Thlr. 21 gr. 1 pf., vom 12. Mai ejd. a. über 86 Thlr. 22 gr. 4 pf., vom 21. Juni über 86 Thlr. 22 gr. 4 pf., vom 21. Juli über 86 Thlr. 22 gr. 4 pf., vom 27. October 1809 über 10 Thlr. 12 gr. 2 pf., vom 21. Juni 1808 über 5 Thlr. 18 gr. 2 pf., vom 21. Juli ej. über 1 Thlr. 21 gr. 1 pf., ihr ausgestellten jedoch verloren gegangenen Bordereau, auf dessen Mortification angetragen. Es werden daher alle unbekannte Inhaber dieses Instruments, welche als Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Ansprüche an dasselbe zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, in dem auf

den 12. December 1825

Digitized by Google

vor dem Deputirten, Ober-Landes-Gerichts-Auscultator Baron v. Hanstein, anberaumten Termine in unserm Locale zu erscheinen, und ihre Ansprüche anzubringen und nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Außenbleibenden mit ihren Ansprüchen an des qu. Bordereau werden präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt werden wird.

Naumburg, den 16. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Bekanntmachung,

die Anwendung des Quittungs-Stempels von Besoldungen und periodischen Hebungen betreffend.

Nach einer von uns unterm 10. Januar 1818 (Nr. 4. vorliegenden Amts-Blatts vom Jahre 1818) bekannt gemachten Bestimmung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii, sollten zwar die für eigentliche Beamte in Hinsicht ihrer Besoldungs-Quittungen gegebenen Stempel-Bestimmungen, auf die Lohns-Quittungen nicht als Beamten anzusehender Personen keine Anwendung finden. Da jedoch durch das Stempel-Gesetz vom 7. März 1822 alle frühere, die Stempel-Abgabe betreffende Verordnungen aufgehoben sind, so werden, auf Höhere Anordnung, die uns untergeordneten Behörden und Personen hierauf noch besonders aufmerksam gemacht, und angewiesen, bei Anordnung des Quittungs-Stempels von Besoldungen und andern fixirten periodischen Hebungen aus öffentlichen Cassen, genau nach den Vorschriften des genannten Stempel-Gesetzes zu verfahren.

Halle, den 20. November 1824.

Königl. Niedersächs. Thüringisches Ober-Berg-Amt.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Carl Julius Tressel, ist zum Regierungs-Bau-Conducteur ernannt worden.

Merseburg, den 15. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Schema.

Nachweisung

von

den im Monat 182 und bis zum Schluß deſſelben in dem Bezirke der (des) Caſſe (Amts) zu ſtattgefundenen Penſions- und Wartegelder- oder Unterſtützungs-Erledigungen oder ſonſt damit vorgegangenen Veränderungen.

An
die Königl. Hochlöbl. Regierung
zu Merſeburg überreiche

den ten 182

angefertiget
von

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Nr. der Pensions-Etats oder des Invaliden-Catasters.	Vollständiger Name des Pensionairs, Wartegeld- oder Unterstützung-Empfängers.	Deren vormaliges Amt, Stand oder Charakter	Deren jetziger Wohnort.
	Etat. Abtheil. Nr.	*I.* Civil-Pensionairs. *Notandum.* Zu den Civil-Pensionairs gehören auch diejenigen Militair-Personen, welche von der vorigen Landes-Regierung übernommen worden sind und daher nicht aus dem Militair-Pensions-Fonds bezahlt werden, sondern aus dem Civil-Pensions-Fonds; namentlich gehören hieher alle vormals Sächsische Provisionairs und Unterstützungs-Empfänger.		
		II. Militair-Pensionairs. Hieher gehören blos die Herren Officiers und die diesen gleich gestellten Militair-Personen, welche zum Militair-Etat gebracht sind und aus dem Militair-Pensions-Fonds, für Rechnung der General-Militair-Casse, von der Regierungs-Haupt-Casse durch die betreffenden Special-Cassen Zahlung erhalten.		
	Catastrum. Nr. *pag.*	*III.* Invaliden-Gnaden-Gehalts-Empfänger. Zu dieser Classe gehören diejenigen Preußischen Invaliden, vom Feldwebel abwärts, welche von dem Königlichen Krieges-Ministerio Departement für die Invaliden mit einer gedruckten Anweisung versehen sind, auf deren Grund und jedesmalige Vorzeigung monatlich die bewilligte Pension oder Wartegeld, blos von der in der Anweisung benannten Casse, bezahlt werden darf.		

Digitized by Google

Betrag der jährlichen Pension, Wartegeldes oder Unterstützung. Thlr.	sgr.	pf.	Jahr, Monat und Tag des wirklichen Abgangs und Erledigung, auch Art und Ursache davon.	Anzeige, seit welcher Zeit eine noch nicht als erledigt erscheinende Pension ꝛc. unerhoben geblieben ist, und warum?	Bemerkungen.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Verpachtung der Chaussee-Geld-Einnahme von Halle bis Unterpeissen betreffend.

Die Erhebung des Chaussee-Geldes für die Wegestrecke von 4½ Meilen von Halle bis Unterpeissen bei den fünf Haupt-Barrieren zu Trotha, Beidersee, Domnitz, Cönnern und Unterpeissen und bei der Neben-Barriere zu Cönnern, soll auf den

11. December d. J.,

Vormittags um 10 Uhr, anderweit auf 3 Jahre, vom 1. Januar 1825 bis ult. December 1827, an den Meistbietenden verpachtet werden.

Indem die Bietungslustigen eingeladen werden, sich zu diesem Termine im Local des Haupt-Zoll-Amtes zu Cönnern einzufinden, haben sie alsdann ihre Zahlungsfähigkeit vollständig nachzuweisen, und die Meistbietenden, gleich nach Abschluß der Ausbietung, eine Caution von 100 Thlr. für jede Hebestelle vorläufig zu bestellen.

Dabei dient zur Nachricht, daß die Bedingungen der Verpachtung bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Halle, bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Cönnern und bei unserer Registratur der indirecten Steuer-Verwaltung eingesehen oder auch, auf Erfordern, Abschrift davon gegen Schreibe-Gebühren nachgesucht und daß Nachgebote gar nicht weiter berücksichtigt werden können.

Merseburg, den 13. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nach den Verordnungen Einer Königl. Hochlöbl. Regierung hier, Amts-Blatt Stück 1. pag. 9. de anno 1816, sollen die Amts-Blatts-Abonnements-Gelder allerlängstens vierteljährig praenumerando entrichtet werden; diejenigen Königl. Post-Behörden, welche mit dergleichen noch im Rückstande sich befinden, werden daher hierdurch aufgefordert, solche spätestens medio Decemb. d. J. gefälligst anher einzusenden.

Merseburg, den 1. December 1824.

Die Redaction des Amtsblatts der Königl. Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

49. Stück.

Merseburg, den 11. December 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dießjährige 21ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 893. Urkunde über die morganatische Ehe Sr. Majestät des Königs mit der Gräfin Auguste von Harrach.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 156. Den Beitrag der Staatsdiener zum Pensions-Fonds betr.

In Gemäßheit Allerhöchster Bestimmung soll, um bei Beschaffung des Fonds zu den Pensionen für die Staatsdiener einige Erleichterung der Staats-Casse zu bewirken, vom 1. Januar 1825 ab, nicht nur von den Staats-Beamten ein mit ihrem Dienst-Einkommen im Verhältniß stehender jährlicher Beitrag, sondern auch der 12te Theil eines jeden, den neu angestellten Beamten bewilligten Jahrgehalts, so wie aller Gehalts-Zulagen, für den Pensions-Fonds eingezogen werden. Die Erhebung dieser Beiträge geschieht nach folgenden 6 Abstufungen:

1) von einer Besoldung bis einschließlich 400 Thlr. zu 1 Procent;

2) von einer Besoldung über 400 Thlr. bis einschließlich 1000 Thlr. zu 1½ Procent;

3) von einer Besoldung bis einschließlich 2000 Thlr. der vorige Satz, und vom zweiten 1000 zu 2 Procent;

4) von einer Besoldung bis einschließlich 4000 Thlr. die Sätze 2 und 3, und von dem, was über 2000 Thlr. hinansteigt, zu 3 Procent;

5) von einer Besoldung bis einschließlich 6000 Thlr. die Sätze 2, 3 und 4, und von dem Betrage über 4000 Thlr. zu 4 Procent;

Ausgegeben zu Merseburg den 11. December 1824.)

Digitized by Google

6) von einer Besoldung, die mehr als 6000 Thlr. beträgt, die vorigen Sätze, und von dem über 6000 Thlr. hinangehenden, zu 5 Procent.

In diesen einzelnen Abstufungen selbst werden die Procent-Sätze aber nur von 50 zu 50 Thlr. berechnet, so daß, was unter 50 Thlr. ist, noch zum vorigen Satze gezogen wird, von 50 Thlr. oder darüber aber bis zum vollen Hundert die Hälfte des nächstfolgenden zu entrichten ist; jedoch soll der jährliche Betrag eines solchen Beitrages die Summe von 500 Thlr. nicht übersteigen.

Von einem Einkommen unter 50 Thlr. findet gar kein Beitrag Statt.

Wie diese Abzüge zu erheben sind, ist in der angeschlossenen Tabelle sub C näher angegeben.

Indem diese Bestimmungen den von der unterzeichneten Regierung ressortirenden Beamten und ihr untergeordneten Behörden und Cassen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht werden, werden über die Art der Ausführung derselben noch folgende nähere, von dem Königl. Hohen Finanz-Ministerio ertheilte Vorschriften gegeben:

1) Der Pensions-Beitrag trifft nicht blos die fixirten Besoldungen, sondern das gesammte Einkommen der Beamten, folglich auch:

die Tantiemen;

die Mieths-Beträge für Dienst-Quartiere, wenn solche bei Gewährung des Normal-Gehalts zur Anrechnung kommen; und

alle Neben-Einnahmen, welche die Officianten als Staatsdiener beziehen.

Dagegen aber sind die Bureau-Kosten, Equipagen-Gelder, Pferde-Unterhaltungs-Kosten und dergleichen, da sie nur als Vergeltung für baare Ausgaben gewährt werden, davon befreit.

In Betreff der Tantiemen werden die dafür ausgesetzten Etats-Beträge bei der Berechnung angenommen. Bleibt das wirkliche Einkommen der Beamten gegen den Etat zurück, so können diese die zu viel in Abzug gebrachten Beträge nach dem Ablaufe des Jahres reclamiren.

Betragen sie mehr, so wird der Abzug von dem wirklichen Aufkommen grundsätzlich berichtigt; beträgt der Unterschied jedoch nur Zehn Procent mehr oder weniger gegen das etatsmäßige Einkommen, so hat es bei dem Pensions-Abzug, wie solches der Etat bestimmt, lediglich sein Bewenden.

Bei allen Officianten, denen ein bestimmtes Einkommen durch Tantieme evincirt wird, wird der Beitrag nicht von der evincirten, sondern von der im Etat ausgesetzten Gehalts- und Tantieme-Summe gerechnet.

2) Jede Casse, welche Besoldungen zu zahlen hat, behält den Pensions-Beitrag zurück. Zur Vermeidung der Gegen-Quittungen aber haben sämmtliche Besoldungs-Empfänger über den ganzen Besoldungs-Betrag, mit

Digitized by Google

Einschluß der Pensions-Beiträge, zu quittiren. Die Quittungen werden also z. B. lauten:

15 Thlr. durch Beitrag zum Pensions-Fonds,
985 „ baar,

1000 Thlr. zusammen, habe ich an Besoldung für den Zeitraum vom bis aus der rc. Casse richtig erhalten.

3) Die Königl. Cassen haben die bezahlten Besoldungen zwar nach wie vor in ihren Büchern mit dem vollen Betrage, über welchen quittirt wird, in Ausgabe zu verschreiben, gleichzeitig aber auch den zurückbehaltenen Pensions-Betrag in eine besondere Colonne, welche mit „*inclusive* Pensions-Beitrag" zu überschreiben ist, auszuwerfen und die eingezogenen Pensions-Beiträge in ihrem Gesammt-Betrage, mithin ohne Aufzeichnung der Special-Beträge von den einzelnen Empfängern, an die ihnen vorgesetzte Casse abzuliefern und als Pensions-Beiträge zu declariren. Die Special-Cassen und Aemter der unterzeichneten Regierung liefern die Pensions-Beiträge an die Regierungs-Haupt-Casse ab, welche solche mit denjenigen, welche sie selbst unmittelbar von den Besoldeten eingezogen hat, an die General-Staats-Casse abzuliefern und derselben als Pensions-Beiträge zu declariren hat.

4) Der Beitrag des 12ten Theils des Jahrgehalts der neu angestellten Beamten und von den Gehalts-Zulagen, wird in ähnlicher Art von jeder zahlenden Casse bei der ersten Verausgabung der Besoldung oder der Zulage, nachgewiesen und abgeliefert.

Uebrigens gelten diese Bestimmungen auch für die Grenz-Gendarmerie. Die Pensions-Beiträge derselben werden in den Löhnungs-Berechnungen ausgeworfen und der General-Staats-Casse überwiesen.

Auch auf Wartegeld-Empfänger, die in dem Genuß ihrer ganzen früheren Besoldung geblieben sind, finden sie Anwendung.

Hiernach haben die von der unterzeichneten Regierung ressortirenden Cassen, vom 1. Januar 1825 an, zu verfahren.

Merseburg, den 2. December 1824.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 157. Die Feier des Aerndtefestes betr.

Das Edict vom 28. Januar 1773 befiehlt, daß in allen Provinzen des Königl. Preuß. Staates das Dankfest für die glücklich vollbrachte Aerndte auf den nächsten nach Michaelis fallenden Sonntag verlegt werden soll; weshalb auch dieser Sonntag in den Königl. Preuß. Kalendern als Aerndtefest bezeichnet ist.

Digitized by Google

Da diese gesetzliche Bestimmung, welche in religiöser Beziehung höchst angemessen ist, auch sonst manche Vortheile gewährt, bis jetzt in dem von dem Königreiche Sachsen abgetretenen Theile unsers Regierungs-Bezirkes noch nicht überall beobachtet worden ist; so verordnen wir hiermit, daß das Aerndte-Dankfest, vom Jahre 1825 an, jedesmal an dem in dem Kalender bezeichneten nächsten Sonntage nach Michaelis, an allen Orten gefeiert werde, und verpflichten die Herren Superintendenten und Prediger, dieser Verordnung streng nachzukommen.

Merseburg, den 30. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 158. Die Einsendung der Rückstände betr.

Bei dem Herannahen des Jahresschlusses werden sämmtliche Erheber der Königlichen Gefälle und Abgaben, namentlich die Rent-Beamten, Forst-Cassen-Rendanten und directe Steuer-Cassen-Rendanten, hierdurch aufgefordert, nach allen Kräften und mit Benutzung der ihnen zu Gebote stehenden Zwangsmittel, dahin zu wirken, daß die noch sehr bedeutenden Rückstände sowohl auf die Intraden des laufenden Jahres, als diejenigen der Vorjahre, noch im Laufe des gegenwärtigen Monats beigebracht und sodann, ohne Zurückbehaltung von Beständen, an die Regierungs-Haupt-Casse abgeliefert werden.

Derjenige Cassen-Rendant, welcher hierunter seine Pflicht vernachlässigen und nicht im Stande sein wird, bei den mit dem Jahres-Rechnungs-Abschlusse einzureichenden speciellen Nachweisungen der verbliebenen Rückstände, sich über die Unmöglichkeit der Rest-Beitreibungen gehörig auszuweisen, wird nach dem Maaße der ihn treffenden Verschuldung in Strafe genommen werden.

Merseburg, den 3. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 159. Die schädlichen Farben auf Spielzeug und Eßwaaren betr.

Um zu verhüten, daß weder Spielzeug für Kinder, noch Eßwaaren, mit Farben, deren Genuß der Gesundheit nachtheilig ist, bemalt und angestrichen werden, werden die dazu zu verwendenden schädlichen und unschädlichen Farben hierdurch wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Zur Verfertigung von Spielzeug.

Schädliche Farben.

Weiß: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath und Zinkoxyd. Gelb: Operment oder Rauschgelb, Königsgelb, Caßlergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massikot, Englisches Gelb, Mineralgelb, chromsaures Blei und Gummi guttae. Grün: Grünspan, Braunschweiger Grün, Berggrün, Bremergrün,

Digitized by Google

Schwedisch oder Scheelsches Grün, Wienes Grün und Schweinfurter Grün. Blau: Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, wie auch Smalte und Zink, oder kupferhaltiges Berlinerblau. Roth: Maler-Zinnober, Mennige.

Unschädliche Farben.

Weiß: Präparirte gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser angerührter, wieder getrockneter und gepulverter Gips, desgleichen auch weiß gebranntes Hirschhorn, Elfenbein u. d. m. Gelb: Kurkume-Wurzel, Schüttgelb, Saffran, Orlean, Ockergelb, und eine Abkochung von Gelbholz, mit dem vierten Theil Alaun und Gummi versetzt. Grün: Saftgrün und alles Grün, was man sich selbst aus der mannichfaltigen Mischung der unschädlichen gelben und blauen Farben machen kann, wie zum Beispiel eine Zusammensetzung aus reinem Berlinerblau und der gelben Farbe aus Gelbholz oder Kurkume-Wurzel, so wie die mit 4 Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitete und durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung des Indigo's, in der Vermischung mit einer Abkochung von Kurkume-Wurzel und etwas Alaun. Blau: Reines Berlinerblau, Neublau, Sächsisches Blau, Indigo, Lackmus und Saftblau. Roth: Karmin, Kugellack, Berlinerroth, Florentinerlack, Krapplack, Krapproth, Armenischer Bolus, rothes jedoch nur aus Apotheken zu kaufendes Eisenoxyd, und Fernambuck- oder Brasilienholz-Abkochung, mit Alaun und Gummi versetzt.

II. Für die Conditoren oder Kuchenbäcker ꝛc.

Schädliche Farben.

Roth: Maler-Zinnober, Mennige. Gelb: Auripigmentum oder Operment, so wie alle übrige, oben bereits angegebene schädliche Substanzen. Blau: Bergblau, so wie alle übrige, oben bereits angegebene schädliche Substanzen. Grün: Grünspan, Grünspanblumen, so wie alle übrige, oben bereits angegebene schädliche Substanzen. Orangegelb: Gemenge der oben aufgeführten schädlichen rothen und gelben Farben. Violet: Gemenge der oben aufgeführten schädlichen rothen und blauen Farben. Gold- und Silberfarbig: Unächtes oder Schaumgold, unächtes oder Schaumsilber.

Unschädliche Farben.

Roth: Eine Abkochung von Fernambuckholz mit Alaun, die Säfte rother Beeren, z. B. Berberitzen, desgleichen eine Abkochung von Cochenille mit etwas Weinstein, und eine Infusion von rothen Klatschrosen-Blättern, mit Wasser bereitet. Gelb: Saffran, Safflor, Kurkume-Wurzel und eine mit Wasser bereitete Infusion der Blätter der gelben Ringelblume (Calendula officinalis). Blau: Reines Berlinerblau, Lackmus, Indigo, und besonders die oben angegebene abgestumpfte Auflösung des Indigo's. Grün: Eine Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, z. B. eine Verbindung der abgestumpften Indigo-Auflösung mit der gelben Farbe aus Ringelblumen oder Kurkume-Wurzel. Orangegelb: Ein

Digitized by Google

Orleandecoct, mit einem geringen Zusatz von Soda bereitet. Violet: Eine Cochenille-Infusion, mit etwas Kalkwasser, Sodalösung oder Salmiak-Spiritus und einer beliebigen Menge der abgestumpften Indigo-Auflösung vermischt. Gold- und Silberfarbig: Aechtes Blattgold, ächtes Blattsilber.

Ein Jeder, welcher, dieser Bekanntmachung zuwider, schädliche Farben zu einem der Eingangs bemerkten Zwecke erweislich gebraucht, hat unfehlbar die gesetzliche Strafe zu erwarten.

Merseburg, den 6. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Zum Besten der Schulen und der Waisenanstalt in Naumburg an der Saale, ist von der Wittwe des im vorigen Jahre daselbst früh verstorbenen Magistrats-Assessors und Wollhändlers, Carl Friedrich Niedner, ein Capital von Zehntausend Thalern ausgesetzt und überwiesen, und über die von Derselben gewünschte sehr zweckmäßige Art der Verwendung gedachten Capitales eine Stiftungs-Urkunde aufgenommen und dem Stadt-Magistrate zur Verwaltung übergeben worden.

Nachdem diese, aus den edelsten Bewegungsgründen hervorgegangene Stiftung Allerhöchsten Ortes Genehmigung erhalten hat, stehen wir nicht an, dieselbe hierdurch zu allgemeiner Kenntniß zu bringen, auf daß jeder gute Mensch sich an ihr erfreuen, und jeder, dem es gegeben ist, hierin eine Aufforderung finden möge, in gleichem Sinne sich wohlthätig für Mit- und Nachwelt zu erweisen.

Merseburg, den 19. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,

die Auszahlung der Zinsen von alten landschaftlichen und Städte-Cassen-Obligationen betreffend.

Montags den 3. Januar 1825 und folgende Tage, werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage, so wie der zu den Cassen-Revisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittags-Stunden, die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten landschaftlichen Obligationen pro 1. Julius 1824 bis den 1. Januar 1825, Nr. 30. Tau-

Digitized by Google

benstraße, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, gegen eine, auf diese zu richtende Quittung ausgezahlt.

In der Quittung wird:

1) die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt und außerdem bemerkt:
2) auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3) wie hoch sich das Capital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4) in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5) so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Haupt-Buches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Casse unentgeldlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehrern Capitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungs-Termine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungs-Termine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hiernach über eine Summe von 50 Thlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig cassirt beigefügt sein.

Da die Cassen-Beamten außer Stande sind, sich über ihre Amts-Verrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten: alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße Nr. 45, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen, und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 14. November 1824.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rechow.

Dienstanstellungen und Beförderungen.

1. Der Ober-Landes-Gerichts-Referendar und Gerichts-Amts-Actuar zu Kelbra, Carl Friedrich August Dittmar, ist zum Gerichts-Amtmann in Cönnern, an des verstorbenen Kleemann Stelle, am 18. October ernannt.

Digitized by Google

2. Zur Besetzung der bei dem Land-Gericht in Torgau erledigten Assessor-Stelle ist der bei dem Ober-Landes-Gericht zu Münster angestellte Assessor, Albert Schepers, unter dem 20. October c. deputirt.

3. Der Auscultator, Ludwig Reichard, ist unter dem 29. October c. zum Ober-Landes-Gerichts-Referendar hierselbst befördert.

4. Der hiesige Land-Gerichts-Rath, Friedrich Wilhelm Rohmer, ist in die durch Weiterbeförderung des Land-Gerichts-Raths Bennhold erledigte 3te Raths-Stelle bei dem Land-Gerichte Torgau, unter dem 5. November c. versetzt.

5. Der Candidat der Rechte, Julius Wachsmuth, ist den 12. November c. zum Auscultator bestellt.

6. Der Land-Gerichts-Assessor, Johann Christian Gäbler zu Halle, ist unter dem 15. November c. zum Gerichts-Amtmann des Landbezirks Naumburg, an des verstorbenen Burkhard Stelle, ernannt.

7. Der zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor hierselbst ernannte bisherige Referendar, Friedrich Julius Leopold Metzke, ist als Assessor bei dem Land-Gerichte zu Halle unter dem 21. November c. angestellt.

8. Der invalide Unterofficier, Gottfried Haring, ist unter dem 16. November c. zum Boten bei dem Gerichts-Amte zu Löbejün bestellt.

9. Der invalide Unterofficier, Johann Gottlieb Schade, ist, nach dem Tode des Land-Gerichts-Boten Schumann in Halle und dem Aufrücken des Döring, zum 5ten Boten und Executor bei dem Land-Gerichte zu Halle unter dem 19. November c. bestellt.

10. Der Neumärkische Ober-Landes-Gerichts-Referendarius, Erdmann Wilhelm August Heinsius, ist zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor hierselbst unter dem 20. November c. ernannt und mit der Verwaltung der Assessor-Stelle bei dem hiesigen Land-Gerichte beauftragt.

11. Die Candidaten der Rechte, Moritz von Beurmann und Julius Albert Wohlrab, sind am 26. November c. zu Auscultatoren angenommen.

12. Der Candidat der Rechte, Friedrich August Stuhlträger, ist am 3. d. M. zum Auscultator bestellt.

Naumburg, den 3. December 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Tabelle

über die Gehalts-Abzüge zum Pensions-Fonds.

Höhe der Besoldung.	Jährlicher Gehalts-Abzug. Thlr.	sgr.	Höhe der Besoldung.	Jährlicher Gehalts-Abzug. Thlr.	sgr.
Von 50 Thl. bis mit 99 Thl.	—	15	Von 1550 Thl. bis mit 1599 Thl.	26	—
„ 100 „ „ „ 149 „	1	—	„ 1600 „ „ „ 1649 „	27	—
„ 150 „ „ „ 199 „	1	15	„ 1650 „ „ „ 1699 „	28	—
„ 200 „ „ „ 249 „	2	—	„ 1700 „ „ „ 1749 „	29	—
„ 250 „ „ „ 299 „	2	15	„ 1750 „ „ „ 1799 „	30	—
„ 300 „ „ „ 349 „	3	—	„ 1800 „ „ „ 1849 „	31	—
„ 350 „ „ „ 399 „	3	15	„ 1850 „ „ „ 1899 „	32	—
„ 400 „ „ „ 449 „	4	—	„ 1900 „ „ „ 1949 „	33	—
„ 450 „ „ „ 499 „	6	22½	„ 1950 „ „ „ 1999 „	34	—
„ 500 „ „ „ 549 „	7	15	„ 2000 „ „ „ 2049 „	35	—
„ 550 „ „ „ 599 „	8	7½	„ 2050 „ „ „ 2099 „	36	15
„ 600 „ „ „ 649 „	9	—	„ 2100 „ „ „ 2149 „	38	—
„ 650 „ „ „ 699 „	9	22½	„ 2150 „ „ „ 2199 „	39	15
„ 700 „ „ „ 749 „	10	15	„ 2200 „ „ „ 2249 „	41	—
„ 750 „ „ „ 799 „	11	7½	„ 2250 „ „ „ 2299 „	42	15
„ 800 „ „ „ 849 „	12	—	„ 2300 „ „ „ 2349 „	44	—
„ 850 „ „ „ 899 „	12	22½	„ 2350 „ „ „ 2399 „	45	15
„ 900 „ „ „ 949 „	13	15	„ 2400 „ „ „ 2449 „	47	—
„ 950 „ „ „ 999 „	14	7½	„ 2450 „ „ „ 2499 „	48	15
„ 1000 „ „ „ 1049 „	15	—	„ 2500 „ „ „ 2549 „	50	—
„ 1050 „ „ „ 1099 „	16	—	„ 2550 „ „ „ 2599 „	51	15
„ 1100 „ „ „ 1149 „	17	—	„ 2600 „ „ „ 2649 „	53	—
„ 1150 „ „ „ 1199 „	18	—	„ 2650 „ „ „ 2699 „	54	15
„ 1200 „ „ „ 1249 „	19	—	„ 2700 „ „ „ 2749 „	56	—
„ 1250 „ „ „ 1299 „	20	—	„ 2750 „ „ „ 2799 „	57	15
„ 1300 „ „ „ 1349 „	21	—	„ 2800 „ „ „ 2849 „	59	—
„ 1350 „ „ „ 1399 „	22	—	„ 2850 „ „ „ 2899 „	60	15
„ 1400 „ „ „ 1449 „	23	—	„ 2900 „ „ „ 2949 „	62	—
„ 1450 „ „ „ 1499 „	24	—	„ 2950 „ „ „ 2999 „	63	15
„ 1500 „ „ „ 1549 „	25	—	„ 3000 „ „ „ 3049 „	65	—

Digitized by Google

Höhe der Besoldung.							Jährlicher Gehalts-Abzug. Thlr.	sgr.
Von	3050	Thl.	bis	mit	3099	Thl.	66	15
"	3100	"	"	"	3149	"	68	—
"	3150	"	"	"	3199	"	69	15
"	3200	"	"	"	3249	"	71	—
"	3250	"	"	"	3299	"	72	15
"	3300	"	"	"	3349	"	74	—
"	3350	"	"	"	3399	"	75	15
"	3400	"	"	"	3449	"	77	—
"	3450	"	"	"	3499	"	78	15
"	3500	"	"	"	3549	"	80	—
"	3550	"	"	"	3599	"	81	15
"	3600	"	"	"	3649	"	83	—
"	3650	"	"	"	3699	"	84	15
"	3700	"	"	"	3749	"	86	—
"	3750	"	"	"	3799	"	87	15
"	3800	"	"	"	3849	"	89	—
"	3850	"	"	"	3899	"	9	15
"	3900	"	"	"	3949	"	92	—
"	3950	"	"	"	3999	"	93	15
"	4000	"	"	"	4049	"	95	—
"	4050	"	"	"	4099	"	97	—
"	4100	"	"	"	4149	"	99	—
"	4150	"	"	"	4199	"	101	—
"	4200	"	"	"	4249	"	103	—
"	4250	"	"	"	4299	"	105	—
"	4300	"	"	"	4349	"	107	—
"	4350	"	"	"	4399	"	109	—
"	4400	"	"	"	4449	"	111	—
"	4450	"	"	"	4499	"	113	—
"	4500	"	"	"	4549	"	115	—
"	4550	"	"	"	4599	"	117	—
"	4600	"	"	"	4649	"	119	—
"	4650	"	"	"	4699	"	121	—
"	4700	"	"	"	4749	"	123	—
"	4750	"	"	"	4799	"	125	—
"	4800	"	"	"	4849	"	127	—

Höhe der Besoldung.							Jährlicher Gehalts-Abzug. Thlr.	sgr.
Von	4850	Thl.	bis	mit	4899	Thl.	129	—
"	4900	"	"	"	4949	"	131	—
"	4950	"	"	"	4999	"	133	—
"	5000	"	"	"	5049	"	135	—
"	5050	"	"	"	5099	"	137	—
"	5100	"	"	"	5149	"	139	—
"	5150	"	"	"	5199	"	141	—
"	5200	"	"	"	5249	"	143	—
"	5250	"	"	"	5299	"	145	—
"	5300	"	"	"	5349	"	147	—
"	5350	"	"	"	5399	"	149	—
"	5400	"	"	"	5449	"	151	—
"	5450	"	"	"	5499	"	153	—
"	5500	"	"	"	5549	"	155	—
"	5550	"	"	"	5599	"	157	—
"	5600	"	"	"	5649	"	159	—
"	5650	"	"	"	5699	"	161	—
"	5700	"	"	"	5749	"	163	—
"	5750	"	"	"	5799	"	165	—
"	5800	"	"	"	5849	"	167	—
"	5850	"	"	"	5899	"	169	—
"	5900	"	"	"	5949	"	171	—
"	5950	"	"	"	5999	"	173	—
"	6000	"	"	"	6049	"	175	—
"	6050	"	"	"	6099	"	177	15
"	6100	"	"	"	6149	"	180	—
"	6150	"	"	"	6199	"	182	15
"	6200	"	"	"	6249	"	185	—
"	6250	"	"	"	6299	"	187	15
"	6300	"	"	"	6349	"	190	—
"	6350	"	"	"	6399	"	192	15
"	6400	"	"	"	6449	"	195	—
"	6450	"	"	"	6499	"	197	15
"	6500	"	"	"	6549	"	200	—
"	6550	"	"	"	6599	"	202	15
"	6600	"	"	"	6649	"	205	—

Digitized by Google

Höhe der Besoldung.						Jährlicher Gehalts-Abzug.	
						Thlr.	sgr.
Von	6650	Thl.	bis mit	6699	Thl.	207	15
"	6700	"	" "	6749	"	210	—
"	6750	"	" "	6799	"	212	15
"	6800	"	" "	6849	"	215	—
"	6850	"	" "	6899	"	217	15
"	6900	"	" "	6949	"	220	—
"	6950	"	" "	6999	"	222	15
"	7000	"	" "	7049	"	225	—
"	7050	"	" "	7099	"	227	15
"	7100	"	" "	7149	"	230	—
"	7150	"	" "	7199	"	232	15
"	7200	"	" "	7249	"	235	—
"	7250	"	" "	7299	"	237	15
"	7300	"	" "	7349	"	240	—
"	7350	"	" "	7399	"	242	15
"	7400	"	" "	7449	"	245	—
"	7450	"	" "	7499	"	247	15
"	7500	"	" "	7549	"	250	—
"	7550	"	" "	7599	"	252	15
"	7600	"	" "	7649	"	255	—
"	7650	"	" "	7699	"	257	15
"	7700	"	" "	7749	"	260	—
"	7750	"	" "	7799	"	262	15
"	7800	"	" "	7849	"	265	—
"	7850	"	" "	7899	"	267	15
"	7900	"	" "	7949	"	270	—
"	7950	"	" "	7999	"	272	15
"	8000	"	" "	8049	"	275	—
"	8050	"	" "	8099	"	277	15
"	8100	"	" "	8149	"	280	—
"	8150	"	" "	8199	"	282	15
"	8200	"	" "	8249	"	285	—
"	8250	"	" "	8299	"	287	15
"	8300	"	" "	8349	"	290	—
"	8350	"	" "	8399	"	292	15
"	8400	"	" "	8449	"	295	—

Höhe der Besoldung.						Jährlicher Gehalts-Abzug.	
						Thlr.	sgr.
Von	8450	Thl.	bis mit	8499	Thl.	297	15
"	8500	"	" "	8549	"	300	—
"	8550	"	" "	8599	"	302	15
"	8600	"	" "	8649	"	305	—
"	8650	"	" "	8699	"	307	15
"	8700	"	" "	8749	"	310	—
"	8750	"	" "	8799	"	312	15
"	8800	"	" "	8849	"	315	—
"	8850	"	" "	8899	"	317	15
"	8900	"	" "	8949	"	320	—
"	8950	"	" "	8999	"	322	15
"	9000	"	" "	9049	"	325	—
"	9050	"	" "	9099	"	327	15
"	9100	"	" "	9149	"	330	—
"	9150	"	" "	9199	"	332	15
"	9200	"	" "	9249	"	335	—
"	9250	"	" "	9299	"	337	15
"	9300	"	" "	9349	"	340	—
"	9350	"	" "	9399	"	342	15
"	9400	"	" "	9449	"	345	—
"	9450	"	" "	9499	"	347	15
"	9500	"	" "	9549	"	350	—
"	9550	"	" "	9599	"	352	15
"	9600	"	" "	9649	"	355	—
"	9650	"	" "	9699	"	357	15
"	9700	"	" "	9749	"	360	—
"	9750	"	" "	9799	"	362	15
"	9800	"	" "	9849	"	365	—
"	9850	"	" "	9899	"	367	15
"	9900	"	" "	9949	"	370	—
"	9950	"	" "	9999	"	372	15
"	10000	"	" "	10049	"	375	—
"	10050	"	" "	10099	"	377	15
"	10100	"	" "	10149	"	380	—
"	10150	"	" "	10199	"	382	15
"	10200	"	" "	10249	"	385	—

Digitized by Google

Höhe der Besoldung.	Jährlicher Gehalts-Abzug. Thlr.	sgr.	Höhe der Besoldung.	Jährlicher Gehalts-Abzug. Thlr.	sgr.
Von 10250 Thl. bis mit 10299 Thl.	387	15	Von 11500 Thl. bis mit 11549 Thl.	450	—
" 10300 " " " 10349 "	390	—	" 11550 " " " 11599 "	452	15
" 10350 " " " 10399 "	392	15	" 11600 " " " 11649 "	455	—
" 10400 " " " 10449 "	395	—	" 11650 " " " 11699 "	457	15
" 10450 " " " 10499 "	397	15	" 11700 " " " 11749 "	460	—
" 10500 " " " 10549 "	400	—	" 11750 " " " 11799 "	462	15
" 10550 " " " 10599 "	402	15	" 11800 " " " 11849 "	465	—
" 10600 " " " 10649 "	405	—	" 11850 " " " 11899 "	467	15
" 10650 " " " 10699 "	407	15	" 11900 " " " 11949 "	470	—
" 10700 " " " 10749 "	410	—	" 11950 " " " 11999 "	472	15
" 10750 " " " 10799 "	412	15	" 12000 " " " 12049 "	475	—
" 10800 " " " 10849 "	415	—	" 12050 " " " 12099 "	477	15
" 10850 " " " 10899 "	417	15	" 12100 " " " 12149 "	480	—
" 10900 " " " 10949 "	420	—	" 12150 " " " 12199 "	482	15
" 10950 " " " 10999 "	422	15	" 12200 " " " 12249 "	485	—
" 11000 " " " 11049 "	425	—	" 12250 " " " 12299 "	487	15
" 11050 " " " 11099 "	427	15	" 12300 " " " 12349 "	490	—
" 11100 " " " 11149 "	430	—	" 12350 " " " 12399 "	492	15
" 11150 " " " 11199 "	432	15	" 12400 " " " 12449 "	495	—
" 11200 " " " 11249 "	435	—	" 12450 " " " 12499 "	497	15
" 11250 " " " 11299 "	437	15	" 12500 " " " 12549 "	500	—
" 11300 " " " 11349 "	440	—	" 12550 " " " 12599 "	500	—
" 11350 " " " 11399 "	442	15	" 13000	500	—
" 11400 " " " 11449 "	445	—	von höheren Besoldungen als Maximum.	500	—
" 11450 " " " 11499 "	447	15			

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Neun und Vierzigsten Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung.

Merseburg, den 11. December 1824.

Bekanntmachung.

Nr. 160. Den Schulden-Tilgungs-Plan der Teuditz-Kötzschauer Salzberggewerkschaft betr.

Auf Anordnung des Königlichen Hohen Ministerii des Innern, wird nachfolgender, von Hochdemselben, auf den Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August d. J., vollzogener Plan zu Regulirung und Tilgung des Schuldenwesens der Salzberggewerkschaft bei Teuditz und Kötzschau, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

In Gemäßheit dieses Plans ist die angeordnete Commission zu Regulirung und Tilgung des fraglichen Schuldenwesens niedergesetzt, und die Herren Vice-Berg-Hauptmann von Witzleben und Ober-Berg-Rath Eggert, als Königliche Commissarien, Domherr und Regierungs-Rath von Ampach zu Naumburg, D. Wendler zu Leipzig und Finanz-Procurator Geyer daselbst, als gewerkschaftliche Bevollmächtigte, und General-Accis-Inspector D. Treitschke und das Handelshaus Frege et Comp. zu Leipzig, als Bevollmächtigte der Gläubiger, zu Mitgliedern derselben ernannt worden. An der Stelle des dermalen abwesenden Herrn Domherrn von Ampach, ist jedoch Herr Berg-Rath Freiesleben zu Freiberg, als Mitglied des gewerkschaftlichen Directorii, zur Mitvollziehung der nach §. 4. u. 7. des Plans auszufertigenden Obligationen und Zinscoupons autorisirt, und haben die von den genannten drei gewerkschaftlichen Bevollmächtigten unterzeichneten und von den Königlichen Commissarien contrasignirten Obligationen, Talons und Coupons öffentlichen Glauben.

Es haben daher nunmehr sämmtliche Gläubiger der Salzberggewerkschaft sich wegen Befriedigung ihrer Forderungen lediglich an die niedergesetzte Schulden-Tilgungs-Commission, welche regelmäßig Dienstags in den Zahlwochen der Leipziger Oster- und Michaelis-Messen ihre Sitzungen halten wird, zu wenden, und von derselben weitere Bescheidung zu erwarten.

Halle, den 1. November 1824.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüring. Ober-Berg-Amt.

(Ausgegeben zu Merseburg den 11. December 1824.)

Digitized by Google

Plan

zu Regulirung und Tilgung des Schuldenwesens der Salzberggewerkschaft bei Teuditz und Kötzschau.

Nachdem zwischen dem Königl. Preußischen Hohen Fisco und der Salzberggewerkschaft bei Teuditz und Kötzschau unterm 31. December 1823 ein immerwährender Contract über die Lieferung des bei den gewerkschaftlichen Salinen erzeugten Salzes an den Fiscum abgeschlossen, dabei aber die allmählige Tilgung der gewerkschaftlichen Schulden hauptsächlich beabsichtigt, und deshalb zur ausdrücklichen Bedingung gemacht worden ist, daß zu Bezahlung dieser Schulden, in der möglichst kürzesten Frist, von den Kaufgeldern, welche die Gewerkschaft für das zu liefernde Salz vom Fisco zu empfangen hat, jährlich Zehn Tausend Thaler abgezogen, und unter Ober-Aufsicht des Niedersächs. Thüringischen Ober-Berg-Amts zu Halle, gegen Rechnungs-Ablegung des hierzu bestellten Cassirers, zu Bezahlung der Schulden und der Zinsen davon verwendet, und die Regulirung und Ausführung des festzustellenden Schulden-Tilgungsplans, die ferner auf den Werken nöthigen Neubaue und Meliorationen und das ganze Verwaltungs- und Rechnungswesen unter fortgesetzter Concurrenz, Controlle und Ober-Aufsicht des genannten Ober-Berg-Amts, durch ein oder zwei von demselben hierzu zu ernennende Commissarien, oder der sonst früher oder später Allerhöchsten Orts deshalb zu beauftragenden Königl. Bergwerks-Provinzial-Behörde oder Personen, so lange bis die sämmtlichen Schulden bezahlt sind, bewirkt werde: so ist zu Erfüllung dieser Bedingung, unter Vereinigung der Gewerkschaft und deren Gläubiger und mit Allerhöchster Genehmigung, folgender Plan zur Regulirung und Tilgung des gewerkschaftlichen Schuldenwesens festgestellt worden.

1.

Die ganze Geschäftsführung von der ersten Einrichtung an, bis zur Beendigung des gewerkschaftlichen Schulden-Tilgungswesens und dessen völliger Tilgung, wird einer besondern Commission, welche unter dem Vorsitze eines, oder nach Befinden zweier oberbergamtlichen Commissarien, aus drei Bevollmächtigten der Gewerkschaft und drei Bevollmächtigten der Gläubiger besteht, nach den weiter unten angegebenen Bestimmungen übertragen. Dieselbe hält ihre Zusammenkünfte zu Leipzig, woselbst auch die Schulden-Tilgungs-Casse etablirt wird.

2.

Bei dieser Commission haben sich sämmtliche Gläubiger in einem hierzu zu bestimmenden und bekannt zu machenden Termine zu melden, und derselben die über ihre Forderungen sprechenden Urkunden, Verbriefungen und andern Beweismittel in ihren Originalien vorzulegen, und sollen ihnen sodann, wenn die Forderungen für richtig anerkannt worden, statt der übergebenen Documente, neue, in der nachstehend beschriebenen Art ausgefertigte Schuldscheine über den Betrag ihrer Forderung zugestellt, die alten Documente aber vernichtet werden.

Digitized by Google

3.

Da nämlich Keinem der vorhandenen Gläubiger eine ausdrückliche gesetzliche Hypothek bestellt ist, mithin sämmtliche Forderungen, mit alleiniger Ausnahme des rückständigen, dem Königl. Fisco zustehenden Zwanzigsten, und der von den gewerkschaftlichen Officianten bestellten Cautionen, in eine Classe gehören, und auch der Königl. Fiscus auf sein Vorzugsrecht Verzicht leisten will, gleichwohl, wenn eine Bezahlung der Schulden pro rata geschehen sollte, die Gläubiger zum Theil nur ganz kleine Summen auf einmal erhalten, und die Zinsen-Berechnung sehr erschwert werden würde, auch die Gläubiger auf eine geraume Zeit nur mit Verlust und Kosten-Aufwande durch Cession, oder auf sonstige Art, über ihre Forderungen würden verfügen können: so sollen, um diese Nachtheile zu beseitigen und die Gläubiger in den Stand zu setzen, über ihre Capitalien thunlichstermaaßen zu disponiren, und, ohne einigen Kosten-Aufwand oder sonstigen Aufenthalt, zu jeder Zeit, wenn sie es für gut finden, ihre Forderungen ganz oder zum Theil zu versilbern, neue gedruckte Schuldscheine auf Briefs-Inhaber und unter Autorität, Aufsicht und Controlle der landesherrlichen Provinzial-Bergwerks- und Salinen-Behörde, ausgefertigt, und solche nach einer, durch das Loos zu bestimmenden Ordnung, bezahlt werden.

4.

Damit jedoch auch jeder Gläubiger die Anwartschaft erhalte, bald wenigstens einen Theil seiner Forderung baar bezahlt zu erhalten, so sollen diese neuen Schuldscheine nicht auf die großen Summen, welche einige Gläubiger zu fordern haben, gestellt, sondern dagegen eine benöthigte Anzahl Partial-Obligationen

sub Litt. A. über 100 Thlr. und

„ „ B. „ 50 „

nach dem angefügten Schema sub A. ausgefertigt, solche mit fortlaufenden Nummern und einem besondern Stempel mit der Inschrift: Schuld der Salinen bei Teuditz und Kötzschau, versehen, und von den gewerkschaftlichen Bevollmächtigten unterzeichnet, von den oberbergamtlichen Commissarien aber contrasignirt werden.

5.

Jeder gewerkschaftliche Gläubiger erhält auf die Summe seiner Forderung die Hälfte solcher Scheine zu 100 Thlr. und die andere Hälfte zu 50 Thlr.; wenn jedoch die Forderung überhaupt nicht 200 Thlr. betragen sollte, so werden nur Scheine zu 50 Thlr. ausgehändigt.

Summen, welche mit 50 Thlr. nicht aufgehen, werden sogleich bei Auswechselung der alten Verbriefungen baar bezahlt.

6.

Da diese Schuldscheine durch die unter specieller Aufsicht und Controlle einer landesherrlichen öffentlichen Behörde geschehende Ausfertigung und künftige Reali-

Digitized by Google

sirung öffentlichen Glauben, und durch ihre Ausstellung auf jeden Inhaber öffentlichen Cours erhalten; so sollen, in Hinsicht des Vindications-Rechts derselben, lediglich die Vorschriften des Allgem. Preuß. Landrechts, Theil 1. Tit. XV. §. 47. und folgende, Anwendung leiden.

7.

Die sämmtlichen gewerkschaftlichen Schulden werden, vom 1. Januar 1824 ab, mit Drei Procent jährlich verzinset, und die Zinsen halbjährlich, vom 1. Juli und 2. Januar ab, aus der Schulden-Tilgungs-Casse zu Leipzig baar und ohne allen Abzug bezahlt. Zu diesem Ende werden mit den Schuld-Scheinen zugleich Talons und halbjährige Zins-Coupons, welche für jetzt auf die 6 Jahre von 1825 bis mit 1830 lauten, nach dem angefügten Schema sub B. ausgegeben, welche mit einem kleinen Stempel mit den Buchstaben S. d. S. z. T. und K. versehen und von den gewerkschaftlichen Bevollmächtigten unterzeichnet, auch die Talons von einem oberbergamtlichen Commissarius contrasignirt werden.

Zinsen, welche in Drei Jahren, von der Verfallzeit, nicht gehoben werden, fallen dem Tilgungs-Fonds anheim.

8.

Obschon die der Gewerkschaft geliehenen Capitalien in Conventionsmünze gezahlt worden sind, so werden doch die Schuld-Scheine nur auf Preuß. Courant gestellt, auch sämmtliche Capitalien und Zinsen in dieser Münzsorte bezahlt, und haben die Gläubiger auf alle etwanige Agio-Forderungen Verzicht geleistet. Eben so haben selbige auch, im Betreff der bis zum Schlusse des Jahres 1823 ihnen zu zahlen gewesenen und mit 5 Procent empfangenen Zinsen, sich aller weitern Ansprüche, wegen eines ihnen verschriebenen höhern Zinsfußes, nicht in capitalmäßigen Münzsorten geschehenen Zinszahlung und sonst, gänzlich begeben, und sich nur vorbehalten, daß ihnen der nach 5 Procent zu berechnende Betrag der für das Jahr 1817 noch nicht bezahlten Zinsen, nach völliger Tilgung sämmtlicher Schulden, unverzinset nachgezahlt und ihnen darüber von der Schulden-Tilgungs-Commission besondere geschriebene Schuld-Scheine ausgestellt werden sollten.

9.

Zur allmähligen Abzahlung und jährlichen Verzinsung der Schulden, werden die Zehntausend Thaler verwendet, welche, wie Eingangs bemerkt worden, contractmäßig alljährlich, bis zur völligen Bezahlung der Schulden, von den der Gewerkschaft zukommenden Salzkauf-Geldern abgezogen, und zur Schulden-Tilgungs-Casse abgegeben werden sollen.

Nur alsdann, wann eine wesentliche contractmäßige Verminderung der Salz-Lieferungspreise, oder eine bedeutende Vermehrung der Salz-Fabrications- oder sonstigen Werkskosten, oder andere ungünstige Umstände, oder ganz unvermeidliche bedeutende Ausgaben bei dem Salinen-Betriebe eintreten sollten, welche die Zahlung der vollen Summen unmöglich machen, kann, nach vorgängiger sorgfältiger

Digitized by Google

Prüfung der Umstände, auf das Gutachten der Schulden-Tilgungs-Commission und unter ausdrücklicher Genehmigung des Niedersächsisch-Thüringischen Ober-Berg-Amts zu Halle, eine Ermäßigung dieses jährlichen Schulden-Tilgungs-Fonds eintreten, so wie solcher auch im Gegentheil, bei besonders günstigen Umständen, unter den nämlichen Modificationen erhöhet werden kann und soll. Jedenfalls aber soll eine Ausbeut-Vertheilung an die Gewerken, vor völliger Berichtigung der Schulden, nicht statt finden, und selbst im schlimmsten Falle jährlich wenigstens 2000 Thaler an Capitalien abgezahlt werden, in sofern die Gläubiger nicht ausdrücklich darauf verzichten.

10.

Die Befriedigung der Gläubiger, in Hinsicht der Capitals-Forderungen, geschieht, wie schon oben bemerkt worden, im Wege der Verloosung der auszufertigenden neuen Partial-Obligationen; zu diesem Ende wird jährlich Dienstags in den Zahlwochen der Leipziger Oster- und Michaelis-Messen von der Schulden-Tilgungs-Commission, nachdem zuvor die abzuzahlende Capitals-Summe berechnet und festgestellt worden ist, auf den Belauf derselben, eine Verloosung der zu bezahlenden Schuld-Scheine, und zwar die Hälfte der Summe in Scheinen sub Litt. A. und die andere Hälfte in Scheinen sub Litt. B. vorgenommen.

Ueber diese Verloosung wird von dem gewerkschaftlichen Syndicus ein Protocoll aufgenommen, und die ausgelooseten Nummern von der Commission durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg und durch die Leipziger Zeitung bekannt gemacht. Die erste dießfallsige Verloosung wird in der Ostermeß-Zahlwoche des Jahres 1825 Statt finden. Nur die von den ehemaligen Salzverwaltern Semmler und Fischer bestellten Cautionen, sind von dieser Verloosung ausgenommen, und werden solche, sobald ihre Rechnungen dechargirt sind, vorzugsweise bezahlt.

11.

Die Abzahlung der ausgelooseten Scheine geschieht gegen Zurückgabe derselben und des dazu gehörigen Talons und der Zins-Coupons, so weit letztere noch nicht zu realisiren gewesen, jedesmal am nächsten 1. Juli oder 2. Januar, nach der geschehenen Verloosung, mit den bis zum Zahlungstage verfallenen Zinsen, von der Schulden-Tilgungs-Casse ohne Abzug an den Briefs-Inhaber.

Wenn jedoch der Besitzer eines ausgelooseten Scheins das Capital an dem bestimmten Zahlungs-Tage nicht abhebt, so verliert er nicht nur alle ferneren Zinsen, sondern es werden auch diejenigen Capitalien, welche binnen 6 Wochen, vom Zahlungs-Tage an, nicht abgehoben sind, auf Gefahr und Kosten des Gläubigers bei dem Niedersächsisch-Thüringischen Ober-Berg-Amte zu Halle deponirt und der Tilgungs-Fonds aller weiteren Vertretung enthoben.

12.

Nach Ablauf der 6 Wochen, von dem bestimmten Zahlungs-Tage ab, ist daher der Cassirer der Schulden-Tilgungs-Casse verbunden, die, nach der geschehenen Verloosung abzuzahlen gewesene, von den Gläubigern aber nicht abge-

Digitized by Google

hobene Summe, auf Kosten der säumigen Gläubiger, baar an das Niedersächsisch-Thüringische Ober-Berg-Amt zu Halle zur Deposition einzusenden, worüber derselbe einen Depositen-Schein empfängt, und mit diesem, so wie mit den eingelöseten Schuld-Scheinen und Zins-Coupons, seine abzulegende Rechnung belegt. Diese, bei der Schulden-Tilgungs-Commission einzureichende Rechnung, wird von derselben geprüft, sodann an das genannte Ober-Berg-Amt, mittelst Berichts, spätestens den 1. März jeden Jahres zur Super-Revision eingereicht und von diesem die Decharge ertheilt.

13.

Die bezahlten Schuld-Scheine werden durchstrichen und von der Schulden-Tilgungs-Commission, an welche solche nach der Rechnungs-Abnahme zurückgehen, vernichtet, auch über diese Vernichtung von dem gewerkschaftlichen Syndicus ein Protocoll aufgenommen, und die vernichteten Nummern, gleichzeitig mit den zur Abzahlung neu ausgelooseten, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

14.

Die Verwaltung der gewerkschaftlichen Schulden-Tilgungs-Casse und die Geschäfte des Cassirers bei derselben, hat für jetzt das Handelshaus des Herrn Frege et Comp. zu Leipzig übernommen. An dasselbe wird daher die zur Schulden-Tilgung bestimmte Summe halbjährlich, jedesmal mit Schluß der Monate Juni und December, abgeliefert werden, und haben sich die Gläubiger bei demselben, wegen Empfangnahme sowohl der Zinsen, als der ausgelooseten Capitalien, in den bestimmten Zahlungs-Terminen zu melden.

15.

Neue Schulden können, so lange die jetzigen nicht völlig bezahlt sind, von der Gewerkschaft, ohne die dringendste Veranlassung, und ohne vorhergehende genaue Untersuchung der Nothwendigkeit durch die Schulden-Tilgungs-Commission, auch ohne ausdrückliche Zustimmung des mehr gedachten Ober-Berg-Amts, nicht contrahirt werden. Jede, gegen diese Vorschrift einseitig vorzunehmende, Verhandlung würde daher ungültig sein. Auch soll der, zur Abstempelung der jetzt gegen die alten Verbriefungen auszugebenden Schuld-Scheine gebrauchte Stempel, sogleich, nach der Abstempelung, bei dem oft genannten Ober-Berg-Amte verwahrlich beigelegt werden.

16.

Die Oberaufsicht und Controlle über die Schulden-Tilgung, so wie über den Betrieb, die Neubauten und Meliorationen und das ganze Verwaltungs- und Rechnungswesen der gewerkschaftlichen Salinen, verbleibt, so lange bis sämmtliche Schulden bezahlt sind, nach Vorschrift des Eingangs gedachten Salz-Lieferungs-Contracts, dem Ober-Berg-Amte zu Halle, als Provinzial-Bergwerks- und Salinen-Behörde.

Digitized by Google

Es ist daher nicht nur über das Schulden-Tilgungswesen derselben jährlich Rechnung abzulegen, sondern es ist auch von dem gewerkschaftlichen Directorio jährlich ein Oeconomie-Plan für die Salinen bei Teuditz und Kötzschau aufzustellen, und dem genannten Ober-Berg-Amte zur Prüfung und motivirten Erklärung und resp. Zustimmung einzureichen, auch über die Ausführung desselben nach Jahresschluß, unter Beifügung der Rechnungen, Rechenschaft abzulegen, so wie auch alle bedeutende, wenigstens 1000 Thaler betragende Neubauten und Meliorationen, vor deren Unternehmung, demselben zur Untersuchung ihrer Nothwendigkeit und der Zweckmäßigkeit der dießfallsigen Bau-Anschläge, anzuzeigen sind.

17.

Uebrigens soll dieser Schulden-Tilgungs-Plan durch den Druck bekannt gemacht und jedem Gewerken und Gläubiger davon ein Exemplar ausgehändigt werden.

Vorstehender Plan zur Regulirung und allmähligen Tilgung der Schulden der Salzberg-Gewerkschaft zu Teuditz und Kötzschau wird, nach der von Sr. Majestät dem Könige mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 31. August 1824 ertheilten Genehmigung, hierdurch in allen Puncten bestätigt.

Berlin, den 6. September 1824.

(L. S.)

Ministerium des Innern.

(gez.) v. Schuckmann.

A.

No. Litt.

Ein Hundert Funfzig } Thaler in Preuß. Courant nach dem Münzfuß von 1764 hat der Inhaber dieses Schuldscheins, als ein auf die gewerkschaftlichen Salinen bei Teuditz und Kötzschau gezahltes Darlehn, zu fordern.

Dieses Darlehn soll vom 1. Januar 1824 ab bis zur Abzahlung des Capitals selbst, alljährlich mit drei Procent in halbjährigen Terminen, am 1. Juli und 2. Januar jeden Jahres, aus der hierzu errichteten Schulden-Tilgungs-Casse, gegen Aushändigung des darüber ausgefertigten Zins-Coupons, verzinset werden. Die Bezahlung des Capitals selbst geschieht aus derselben Schulden-Tilgungs-Casse, sobald diesen Schuldschein, in Gemäßheit des genehmigten Schulden-Tilgungs-Plans, das Loos getroffen hat, an den Inhaber desselben, gegen Zurückgabe des Scheins, und haf-

Digitized by Google

tet für das Capital und die Zinsen das gesammte Eigenthum der Gewerkschaft.

Saline bei Kötzschau, den 2. Januar 1825.

Die Gewerkschaft der Salzbergwerke bei Teuditz und Kötzschau und deren hierzu bestellte Bevollmächtigte.

(L. S)

N. N. N. N. N. N.

Vorstehende Schuldverschreibung wird, im Auftrage des Königl. Niedersächs. Thüring. Ober-Berg-Amts, allhier genehmigt.

Halle, den 2. Januar 1825.

N. N. N. N.

als Commissarii causae.

B.

Talon

zum Schuldscheine der Salzberggewerkschaft zu Teuditz und Kötzschau No. Litt. über Thlr.
auf die Zeit vom 1. Januar 1825 bis ult. December 1830.

Gesehen

N. N.

Commissarius causae.

---

1. Einen Thaler Zwölf gute Groschen } in Preuß. Courant
Achtzehn gute Groschen }

empfängt Inhaber dieses am 1. Juli 1824 an halbjährigen Zinsen von einem Darlehn der Salzberggewerkschaft bei Teuditz und Kötzschau No. Litt. an Thaler aus der Schulden-Tilgungs-Casse.

Kötzschau, am 2. Januar 1825.

(L. S.)

Die gewerkschaftlichen Bevollmächtigten.

N. N. N. N. N. N.

Digitized by Google

Zweites

Extra-Blatt

zum

Neun und Vierzigsten Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung.

Merseburg, den 15. December 1824.

Feuer-Societäts-Ausschreiben

für den Termin

Michaelis 1824.

Von der im Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen bestehenden Feuer-Societät ist den durch Immobiliar-Brandschäden verunglückten und von den Gerichts- und Polizei-Behörden, in dem Zeitraume vom 1. April bis ult. September 1824, angezeigten Interessenten nachstehender Ersatz zu leisten, als:

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
1.	dem Dorfe Altenau, im Liebenwerdaer Kreise, Nr. 14	600	—	—
2.	dem Dorfe Altzauche, zum Rentamte Lübben gehörig, Nr. 1	350	—	—
	dem Dominio zu Straupitz, den Gemeinden Leibchel, Kleinleine, Großleine, Waldo und Biebersdorf, wegen beschädigter Feuerspritzen bei den am 4. und 20. Mai 1824 zu Altzauche stattgehabten Bränden	41	5	—
	Latus	991	5	—

(Ausgegeben zu Merseburg den 15. December 1824.)

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	991	5	—
3.	demselben Dorfe, Nr. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 26	16800	—	—
4.	dem Dorfe Bachra, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49 und 50	1685	—	—
	den Gemeinden Barnstädt und Göhritz, wegen der bei dem Brande zu Barnstädt am 19. April 1824 erlittenen Feuergeräthsschäden . .	7	18	9
5.	dem Dorfe Berg vor Eilenburg, unter das dasige Rittergut, Schmalzischen Antheils, gehörig, Nr. 25	300	—	—
	der Stadt Eilenburg und einigen dasigen Einwohnern, so wie einem Einwohner zu Zscheppelende, wegen der beim Brande zu Berg vor Eilenburg am 16. März 1824 erlittenen Feuergeräthsschäden	28	26	—
	der Großherzogl. Weimarschen Commun Oldisleben, wegen ihrer bei dem Brande zu Büchel am 12. März 1824 beschädigten Feuerspritze .	22	15	—
	der Gemeinde Wetzendorf, wegen ihrer beschädigten Feuerspritze beim Brande zu Carsdorf am 30. April 1823	30	15	—
	der Stadt Cölleda, unter dasiges Rittergut gehörig, Nr. 67, als nachträgliche Vergütung für das früher zu ¾ beschädigte, später aber als total abgebrannt befundene Wohnhaus . .	37	15	—
	derselben, für die bei dem Brande am 21. März 1824 beschädigten beiden dasigen Feuerspritzen	72	20	—
6.	dem unter das Königliche Domainenamt Sorau gehörigen Dorfe Crohle, Nr. 2, 3, 6, 8, 9, 11, 13, 14 und 16	1600	—	—
	der Gemeinde Jocksdorf, wegen ihrer bei diesem Brande beschädigten Feuerspritze . .	5	7	6
	Latus	21581	1	3

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	21581	1	3
	einem Einwohner zu Dermsdorf, nachträgliche Vergütung eines zu $\frac{1}{5}$ beschädigten Wohnhauses, Nr. 54	100	—	—
	der Gerichtsherrschaft zu Großneuhausen und den Communen Dermsdorf und Tunzenhausen, für beschädigtes Feuergeräthe bei dem Brande zu Dermsdorf am 19. März 1824 . .	41	16	1
7.	dem im Delitzscher Kreise belegenen Dorfe Düringsdorf, Nr. 8	475	—	—
	der Stadt Landsberg, für beschädigtes Feuergeräthe	6	—	—
	der Gemeinde Niedergörsdorf, für das bei dem Brande zu Feldheim am 24. April 1824 beschädigte Feuergeräthe . . .	14	10	—
8.	dem unter das Rittergut Ostrau gehörigen Dorfe Freßnitz, Nr. 8	650	—	—
9.	dem Rittergute Gangloffsömmern, Nr. 1 . .	1127	—	—
	den Gemeinden daselbst und zu Schilfa, für beschädigtes Feuergeräthe . . .	8	3	9
10.	der Stadt Golßen, im Luckauschen Kreise der Niederlausitz, Nr. 55	883	10	—
	der dasigen Commun und der Gemeinde Landwehr, für beschädigtes Feuergeräthe . .	11	26	3
11.	der Stadt Gräfenhaynichen, Nr. 157 . .	100	—	—
12.	dem unter das Amt Schenkendorf gehörigen Dorfe Griesen, Nr. 6, 7, 13, 14, 15 und 16 .	1775	—	—
	der Gerichtsherrschaft zu Oegeln und der Gemeinde Strega, für Feuergeräthsschäden dabei .	70	1	3
13.	dem Dorfe Großbresen, unter die Herrschaft Forst und Pförthen gehörig, Nr. 15 [a], 67, 68 und 69	1837	15	—
14.	dem im Eckartsbergaer Kreise belegenen Dorfe Großmonra, Nr. 33, 37, 109, 110, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125 und 126	2946	21	10½
	Latus	31627	15	5½

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	31627	15	5½
15.	der Stadt Jeſſen, Nr. 173, 178, 179, 203, 204, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215 und 216	1611	11	8
16.	der Stadt Jüterbogk, Nr. 129	37	15	—
	der Gemeinde Niedergörsdorf, für die Feuerſpritze der Commun der Stadt Jüterbogk, für verlornes und beſchädigtes Feuergeräthe	88	22	6
17.	dem Dorfe Kauxdorf, im Liebenwerdaer Kreiſe, Nr. 1 und 18	875	—	—
	der Gemeinde und einigen Einwohnern daſelbſt und zu Liebenwerda, ingleichen den Gemeinden Lauſitz, Langenrieth, Bönitz, Biersdorf und Zinnsdorf, wegen Feuergeräthsſchäden	101	5	6
18.	der Stadt Kindelbrück, Nr. 4	62	15	—
19.	dem Dorfe Kleinmuckro, unter das Amt Friedland gehörig, Nr. 1, 2, 22 und 23	1500	—	—
20.	dem Rittergute Kebershayn, Nr. 19	200	—	—
21.	demſelben, Nr. 11	150	—	—
22.	dem Rittergute Kölzen, Nr. 9	25	—	—
23.	dem Rittergute Koſchendorf, Nr. 1	600	—	—
24.	dem Dorfe Kütten, unter das Rittergut Oſtrau gehörig, Nr. 55	1600	—	—
	einigen Einwohnern daſelbſt, für verlornes Feuergeräthe	8	20	—
25.	dem Dorfe Langendorf, im Weißenfelſer Kreiſe, Nr. 42	50	—	—
	der Gemeinde daſelbſt, für Feuergeräthsſchäden	10	12	—
26.	der Stadt Langenſalza, Nr. 927	400	—	—
	der daſigen Commun, für Feuergeräthsſchäden dabei	28	16	—
27.	dem Dorfe Lauſchitz, zur Herrſchaft Neuenzelle gehörig, Nr. 11	200	—	—
28.	dem im Amte Finſterwalde belegenen Dorfe Lichterfeld, Nr. 43	150	—	—
	Latus	39131	23	1½

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	39131	21	1½
29.	dem Rittergute Löberitz, Herzogl. Dessauschen Antheils, Nr. 13, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 30 . .	3525	—	—
30.	dem Rittergute Löberitz, Adelich Wilkeschen Antheils, Nr. 12, 15, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28	2871	11	3
	der Stadt Zörbig und der Gemeinde Quetz, für Feuergeräthsschäden . . .	25	23	6
31.	dem Dorfe Lühnsdorf, Zauch-Belziger Kreises, Nr. 10	350	—	—
	der Stadt Mücheln, nachträglich zu Nr. 87 .	25	—	—
	der Gemeinde Hohenprießnitz, für Spritzen-Reparaturen, so beim Brande auf dem Vorwerk Nachtigall am 22. December 1822 entstanden .	25	—	—
	den Gemeinden Hemmleben, Hauterode und Heldrungen, für Feuergeräthsschäden bei dem Brande zu Oberheldrungen am 20. März 1824 .	51	—	5
32.	dem Dorfe Paußnitz, zum Rittergute Lößnig gehörig, Nr. 21 und 22	1131	7	6
	den Gemeinden Paußnitz und Außig und einigen Einwohnern daselbst, für Feuergeräthsschäden .	14	3	9
	den Gemeinden Paußnitz und Außig, für dergl. bei dem Brande am 7. März 1824 . .	5	—	—
	der Kirche zu Profen, im Zeitzer Kreise, bei dem dasigen Brande am 20. August 1822 . .	700	—	—
33.	dem Vorwerke Neudnitz, unter'm Amte Friedland, wegen der Schäferei Krollshof, Nr. 17, 18 und 19	550	—	—
34.	dem Dorfe Ritteburg im Sangerhäuser Kreise, wegen des Brandes am 8. März 1824, Nr. 1 .	300	—	—
35.	demselben, wegen des Brandes am 26. Juli 1824, Nr. 1	450	—	—
	den Gemeinden Bottendorf und Kalbsrieth, wegen beschädigten Feuergeräths . . .	8	19	5
	Latus	49163	28	11½

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	49163	28	11 ½
36.	dem zum Rittergute Ostramondra gehörigen Dorfe Roldisleben, Nr. 20 und 21 . .	1175	—	—
	der Gemeinde daselbst, für Feuergeräthsschäden .	18	15	—
37.	dem Dorfe Rosperwenda, zum Gräflich Stolbergischen Amte Roßla gehörig, Nr. 57 und 70 .	106	7	6
38.	dem Dorfe Saxdorf, Liebenwerdaer Kreises, Nr. 1, 2, 3, 4, 16, 17, 21, 22 und 23 . .	5578	22	6
	der Gemeinde und mehrern Einwohnern daselbst, dem Rittergute Neulönnewitz und einigen Einwohnern zu Beyersdorf, den Gemeinden Coßdorf und Köttlitz, dem Rittergute Güldenstern, dem Rentamte Liebenwerda und den Communen daselbst und zu Mühlberg, so wie einigen Einwohnern zu Wahrenbrück, für Feuergeräthsschäden	300	27	9
39.	dem Dorfe Schafau, zum Rittergute Herrengosserstädt gehörig, Nr. 8	100	—	—
40.	dem Dorfe Schlaben, zur Herrschaft Neuenzelle gehörig, Nr. 80	333	10	—
	der Gemeinde Wellnitz, für Reparatur der Feuerspritze	5	15	—
41.	dem Dorfe Schlechtewitz, im Merseburger Kreise, Nr. 2, 4 und 5	150	—	—
42.	der Stadt Schleusingen, im Henneberger Kreise, Nr. 58 und 59, und der Commun . .	3675	—	—
43.	dem Dorfe Schirmenitz, Nr. 5 und 6 . .	3892	5	8
	der Gemeinde daselbst und zu Paußnitz, Strehla, Treptitz, Staaritz und einigen Einwohnern allda, für Verlust am Feuergeräthe . .	17	7	6
44.	der Stadt Stolberg am Harz, Nr. 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207 und 208 .	6987	15	—
	der dasigen Commun für Feuergeräthsschäden .	13	10	—
45.	dem Dorfe Taura, im Torgauer Kreise, Nr. 9 .	200	—	—
	Latus	71717	14	10½

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	71717	14	10½
46.	dem Wittenberger Universitäts-Dorfe Teucheln, Nr. 17	300	—	—
47.	dem Dorfe Thalberg, zum Rittergut Theisa gehörig, Nr. 39	75	—	—
	dem dasigen Rittergute, wegen Verlusts am Feuergeräthe	5	5	—
48.	dem Dorfe Tottleben, im Langensalzaer Kreise, Nr. 32	100	—	—
	der Gemeinde Großuhrleben, für Feuergeräthsschäden	12	—	—
49.	dem Dorfe Tunzenhausen, unter dasiges Rittergut gehörig, Nr. 25, 26 und 27 . .	409	—	—
50.	dem Dorfe Ullersdorf, zur Herrschaft Neuenzelle gehörig, Nr. 23	200	—	—
51.	der Stadt Weißensee, Nr. 334 . . .	300	—	—
52.	dem Dorfe Wildenau, unter dasiges Rittergut gehörig, Nr. 20 und 21	800	—	—
	den Städten Herzberg, Schönewalde und Schweinitz und den Gemeinden Jeßnigk und Wildenau, für Verlust am Feuergeräthe .	62	5	—
53.	der Wuggelmühle bei Friedland, unter das dasige Amt gehörig, Nr. 128	1950	—	—
54.	dem Rittergute Zangenberg, Nr. 1 . .	1400	—	—
	der Königl. Correctionsanstalt zu Zeitz, ingleichen den Gemeinden Prosen und Predel, für verlornes und beschädigtes Feuergeräthe . .	38	9	—
55.	dem Dorfe Zscherndorf, im Bitterfelder Kreise, Nr. 5, 6, 7, 15, 16	3435	—	—
	dem Amte und der Stadt Bitterfeld, der Domaine Greppin, den Gemeinden Mühlbeck, Paupitzsch, Petersroda, Ramsien, Reuden, Roitzsch, Sandersdorf, Zscherndorf und der Anhalt-Dessauschen Stadt Jeßnitz, für Verlust am Feuergeräthe	135	3	8
56.	der Oberlausitzischen Brandversicherungs-Deputation in Görlitz, für die in dem Zeitraume vom 1. April bis mit ult. Sept. 1824 in dem Königl. Preuß. Antheile der Oberlausitz vorgefallenen Brandschäden	13042	20	—
	Latus	93981	27	6½

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	93981	27	6½
	Hierzu:			
	1) An Administrationskosten, als:			
	a) an etatsmäßigen Administrationskosten vom 1. April bis mit ult. September 1824 . . .	1800	—	—
	b) an dergleichen, welche von den Feuer-Societäts-Fonds auf die Jahre 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822 und 1823, überhaupt mit 4350 Thlr. rückständig sind, wovon bereits bei vorigem Ausschreiben die Hälfte in Ansatz gebracht worden, und also jetzt nur noch die letzte Hälfte mit . aufzubringen ist.	2175	—	—
	2) An Botenlöhnen für Insinuation des gegenwärtigen Ausschreibens	71	12	6
	Es ist also für den Termin Michaelis 1824 überhaupt die Summe von . . . . . erforderlich.	98028	10	½

Von nur erwähntem Quanto der . . . . . 98,028 Thlr. 10 sgr. ½ pf.
geht jedoch ab:

1) der nach Ausweis der beigefügten Berechnung sub ℌ pro Termin Ostern 1824 verbliebene Bestand von . . . 4489 Thl. 12 sgr. 4½ pf.

2) die zur theilweisen Deckung der Administrationskosten aus den Zinsen des Brand-Cassen-Capitalien-Fonds entnommenen . . . 1200 „ — „ — „

5,689 „ 12 „ 4½ „

und bleibt daher noch auszuschreiben . . . . . 92,338 Thlr. 27 sgr. 8½ pf.

Digitized by Google

Hierzu sowohl, als zu Deckung der Einnehmer-Gebühren, sind nun

a) vom Herzogthume Sachsen, excl. des Königlich Preußischen Antheils der Ober-Lausitz, von 52,758,393⅓ Thaler Subscription Ein Silbergroschen Drei Pfennige pro 25 Thlr. mit . . . . . 87,930 Thlr. 19 sgr. 8¼ pf.

b) von dem Königl. Preuß. Antheile der Ober-Lausitz, von 7,021,140 Thlr. Subscription, nach 1 Sgr. 3 pf. pro 25 Thlr. berechnet, 11,701 Thlr. 27 sgr. — pf., weil derselbe aber zu den überhaupt 3975 Thlr. betragenden, jedoch nach Abzug von 1200 Thlr. jetzt nur mit 2775 Thlr. in Ansatz gebrachten Administrationskosten keinen Beitrag zu geben hat, nur . . 11,375 " 29 " 3 "

überhaupt also . . . . 99,306 Thlr. 18 sgr. 11¼ pf.

beizutragen, und wird der verbleibende Ueberschuß beim nächsten Ausschreiben, berechnet werden.

Merseburg, den 15. December 1824.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation für das Herzogthum Sachsen.

Digitized by Google

Berech

über Einnahme und Ausgabe bei der Feuer-Societäts-

Soll-Einnahme nach dem Ausschreiben Thlr.	Sg.	pf.	Soll-Einnahme außer dem Ausschreiben. Thlr.	Sg.	pf.	Summa. Thlr.	Sg.	pf.	Einnahme.
—	—	—	30368	25	9	30368	25	9	Bestand lt. Ausschreiben der vorigen Rechnung . . . . .
—	—	—	9919	22	5½	9919	22	5½	An Resten bis mit Michael 1823 .
59615	5	5 1/12	—	—	—	59615	5	5 1/12	An Beiträgen auf den Termin Ostern 1824 . . . . .
—	—	—	131	3	9	131	3	9	Insgemein . . . . .
59615	5	5 1/12	40419	19	11½	100034	25	4 11/12	Summa der Einnahme.

Soll-Ausgabe nach dem Ausschreiben Thlr.	Sg.	pf.	Soll-Ausgabe außer dem Ausschreiben. Thlr.	Sg.	pf.	Summa. Thlr.	Sg.	pf.	Ausgabe.
—	—	—	38541	14	9	38541	14	9	An rückständigen Brandschäden-Vergütungen . . . . .
—	—	—	59	20	8	59	20	8	An rückständigen Feuergeräthsschäden-Vergütungen . . . . .
52011	21	7	—	—	—	52011	21	7	An Brandschäden-Vergütungen auf den Termin Ostern 1824 . . . .
585	25	8	—	—	—	585	25	8	An Feuergeräthsschäden-Vergütungen auf denselben Termin . . . .
5975	—	—	4	20	10	5979	20	10	An Administrationskosten . . .
71	12	6	—	—	—	71	12	6	An Botenlöhnen . . . . .
—	—	—	—	6	3	—	6	3	Insgemein . . . . .
56642	29	9	38606	2	6	95248	2	3	Summa der Ausgabe.

Digitized by Google

nung

Casse zu Merseburg für den Termin Ostern 1824.

Hierauf ist eingegangen: durch verschriebene inexigible Reste			durch zugerechnete Einnehmer-Gebühren			baar			Summa.			Mithin bleibt Rest		
Thlr.	Sg.	pf.	Thlr.	Sg.	pf.	Thlr.	Sg.	pf.	Thlr.	Sg.	pf.	Thlr.	Sg.	pf.
—	—	—	—	—	—	30368	23	9	30368	23	9	—	—	—
—	—	—	85	1	4¾	4547	14	1	4632	15	5¾	5287	6	11½
—	—	—	530	21	10 11/20	56035	4	—	56565	25	10 11/20	3049	9	6¾
—	—	—	—	—	—	131	3	9	131	3	9	—	—	—
—	—	—	615	23	3 1/20	91082	15	7	91698	8	10 1/20	8336	16	6¼

Hierauf ist gezahlt worden.			Mithin bleibt noch zu zahlen			Hiervon werden erspart.			Hiervon werden noch ausgegeben.		
Thlr.	Sg.	pf.	Thlr.	Sg.	pf.	Thlr.	Sg.	pf.	Thlr.	Sg.	pf.
24313	16	3	14227	28	6	300	—	—	13927	28	6
40	15	8	19	5	—	18	12	6	—	22	6
51636	21	7	375	—	—	—	—	—	375	—	—
540	20	8	43	5	—	—	—	—	43	5	—
3979	20	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
80582	23	9	14665	8	6	318	12	6	14346	26	—

Digitized by Google

Abschluß.	Summarischer Betrag. Thlr.	Sg.	pf.
Die Einnahme beträgt	91082	15	7
Die Ausgabe beträgt	80582	23	9
Bleibt Bestand	10499	21	10
Werden nun diesem Bestande die noch außenstehenden Reste mit	8336	16	6½
zugesetzt und von dieser Summe an	18836	8	4½
die noch zu zahlenden Brand- und Feuergeräthsschäden-Vergütungen an	14346	26	—
abgezogen, so verbleibt dem Institute ein Bestand von	4489	12	4½

Merseburg, den 25. November 1824.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Casse.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

50. Stück.

Merseburg, den 18. December 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dießjährige 22ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 894. Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. October 1824, betreffend den durch ein Erkenntniß ausgesprochenen Verlust des National-Militairabzeichens und dessen Wirkung im bürgerlichen Verhältniß.

Nr. 895. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. October 1824, über die, den im Civildienst angestellten Landwehr-Officieren obliegende, Verpflichtung, bei ihrer Verheirathung entweder der Civil- oder Militair-Wittwencasse beizutreten.

Nr. 896. Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. November 1824, wegen Ernennung des Landtags-Marschall, Minister Grafen von Alvensleben und resp. Geheimen Staatsraths Niebuhr zu Mitgliedern des Staatsraths.

Nr. 897. Bekanntmachung des Geheimen Staatsministeril, über den Betrag der von den Civilbeamten für ihre Frauen zu versichernden Wittwenpension. Vom 12. November 1824.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Sachsen.

Des Königs Majestät haben, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. October d. J., die Absonderung der indirecten Abgaben-Verwaltung von den Regierungen, und die Anordnung eines Provinzial-Steuer-Directors für

(Ausgegeben zu Merseburg den 18. December 1824.)

Digitized by Google

den Umfang der Provinz Sachsen, welcher seinen Sitz in Magdeburg nehmen und mit dem 1. Januar 1825 daselbst in Thätigkeit treten wird, zu beschließen geruhet.

Nach der dem Steuer-Director ertheilten Dienst-Anweisung übernimmt derselbe:

1) Die Verwaltung derjenigen Steuern, welche zu den indirecten gerechnet werden, also die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben; die innere Getränk- und Tabacks-Steuer; die Mahl- und Schlachtsteuer; die Stempelsteuer, und diejenigen noch vorhandenen ältern Zoll- und Local-Abgaben, welche theils die Stelle jener Landes-Abgaben vertreten, theils noch herkömmlich sind.

2) Der Provinzial-Steuer-Director tritt für diese Geschäftszweige ganz in die Stelle der Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurth und führt die Verwaltung derselben nach den bestehenden Landesgesetzen und den Anweisungen des Ministerii. In Sachen, welche nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangen, hat der Steuer-Director daher auch diejenigen Resolute abzufassen, welche seither von den Regierungen gegeben worden.

3) Der Provinzial-Steuer-Director ist dem Finanz-Ministerio subordinirt; zu dem Ober-Präsidenten stehet er in demselben Verhältniß, wie die Regierungen; den Regierungen ist er coordinirt in dem Verhältniß, wie die Ober-Berg-Aemter und deren Vorgesetzte; den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, imgleichen dem Stempel-Fiscal, ist derselbe vorgesetzt.

Andere von den Regierungen abhängige Kreis- und Ortsbehörden sind seinen Requisitionen in den zu 1. genannten Steuersachen zu genügen verpflichtet.

4) Der Provinzial-Steuer-Director führt hiernach die Geschäfts-Verwaltung auf eigene Verantwortung und wird dabei durch die ihm beigegebenen Räthe unterstützt.

Berlin, am 4. December 1824.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

von Motz.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 161. Die Gemeinheitstheilung

Obgleich wir bisher, da nach Inhalt des Gesetzes über Ausführung der Gemeinheitstheilung und Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821, §. 5, den General-Commissionen zur Ausführung desselben alle Befugnisse beigelegt sind, welche ih-

Digitized by Google

nen, nach der Verordnung vom 20. Juni 1817, in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zustehen, — und in Betracht, daß §. 17. dieser letztern Verordnung bestimmt: „daß die General-Commissionen in Hinsicht der moralischen Personen, als des Fisci, der geistlichen und öffentlichen Institute, deren Vermögens-Verwaltung mittelbar oder unmittelbar unter einer Staatsbehörde steht, die Stelle dieser Behörde mit allen ihren Rechten und Pflichten vertreten — auch die Genehmigung der General-Commission in diesen Angelegenheiten eben die Wirkung, als die der ordentlichen Staatsbehörde haben solle" — die geistlichen Unterbehörden in unserm Bezirk, in Gemeinheitstheilung und Ablösungssachen, an die gedachte General-Commission lediglich verwiesen haben, so finden wir uns doch, in Folge einer uns zugegangenen Höhern Anordnung, zu folgender nähern Bestimmung veranlaßt.

u. Ablösungsordnung, und wie die Kirchen-, auch Schul-Inspectionen zc. dabei zu verfahren haben, betr.

Die Kirchen- und Schul-Inspectionen, so wie die Administratoren frommer Stiftungen, werden nämlich hierdurch aufgefordert, unbeschadet der gesetzlichen Ressortverhältnisse der Königl. General-Commission, bei Gemeinheitstheilungen, in Fällen, wo dieselben glauben, daß das Interesse der Kirchen, Pfarren, Schulen oder milden Stiftungen gefährdet werden könne, oder wenn ihnen Zweifel darüber beiwohnen, an uns, unter ausführlicher Auseinandersetzung des Sachverhältnisses und unter Beifügung ihres Gutachtens, zu berichten, und unsere Intercession bei der Königl. General-Commission, zu Gunsten ihrer Ansichten, nachzusuchen.

Merseburg, den 30. November 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Durch unsere Bekanntmachung vom 26. März 1820 — Amtsblatt 1820, Stück 15, Nr. 51 — sind alle Collatoren von Benefizien für Studirende, aufgefordert worden, die von ihnen bewilligten Unterstützungen dem außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten derjenigen Universität, auf welcher der Benefiziat studirt, bekannt zu machen, damit hiernach das wirkliche Bedürfniß der Studirenden, wenn sie noch außerdem Unterstützungen nachsuchen, beurtheilt werden könne. Sichern, uns zugekommenen Nachrichten zufolge, ist diese Bestimmung von den wenigsten Collatoren zeither beachtet worden, und es werden dieselben daher nochmals aufgefordert und angewiesen, obiger Verordnung genau und pünktlich nachzukommen.

Nr. 162. Die Benefizien für Studirende betr.

Merseburg, den 2. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Wir haben aus eingeforderten Berichten über die in sämmtlichen Ephorieen des hiesigen Regierungs-Bezirks bestehenden Schulferien ersehen, daß dieselben im Ganzen noch nicht auf das Nothwendige beschränkt sind, vielmehr an verschiedenen Orten, unter dem Vorwande eines alten Herkommens, über Gebühr gehäuft werden. Wir bringen daher die im Amtsblatte 1817, Stück 18, hierüber befindliche Verordnung wieder in Erinnerung, und setzen zu deren Ergänzung und nähern Bestimmung, unter Genehmigung des Königlichen Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, hiermit ausdrücklich fest:

A. Allgemeine, in den städtischen Communalschulen, wie auf dem Lande gleichmäßig gestattete Ferien, sind außer den schulfreien Nachmittagen des Mittwochs und Sonnabends:

1) zu Weihnachten, vom 24. December bis zum 2. Januar;

2) zu Ostern, vom grünen Donnerstage bis zum Donnerstage nach dem Feste;

3) zu Pfingsten, vom Sonnabend vor dem Feste bis zum Donnerstage nach demselben;

4) der Tag der jährlichen oder halbjährlichen Schulprüfung;

5) Ernteferien, und zwar

a) in größern Städten, wo die Schulkinder bei der Ernte nicht selbst nothwendig gebraucht werden, vierzehn Tage, theils für die Kinder der Armen, sofern ihnen das Aehrenlesen gestattet ist, theils zur Erleichterung der Lehrer;

b) in kleinern, Ackerbau treibenden Städten, so wie auf dem Lande, außer jenen 14 Tagen noch längstens vier Wochen lang die Nachmittage. — Diese Ferien werden von den Local-Inspectoren der Schulen, mit Zuziehung der Gemeinde-Vorsteher, und unter Genehmigung der Herren Superintendenten, theilweise in die Zeit der Getraide-Ernte und in die der Herbst- oder Frucht-Ernte verlegt. Es ist gestattet, anstatt der mehrwöchentlichen Nachmittagsferien, nach örtlichem Bedürfnisse, ganze Ferien von halb so langer Dauer anzuordnen. Wo blos die Nachmittage frei sind, muß des Vormittags der Lehrplan so eingerichtet werden, daß die wichtigsten Lehrstunden täglich fortdauern, und die kleinern Schulkinder, welchen die Ferien am entbehrlichsten sind, nicht aus der Ordnung des Unterrichts und der Schulzucht kommen.

In die Zeit der ganzen Ernteferien sind alle kleineren Ausbesserungen am Schulgebäude, welche den Unterricht stören würden, namentlich das jährliche Ausweißen der Lehrzimmer, zu verlegen.

Digitized by Google

B. Besondere Ferien können noch gestattet werden:

1) In den Städten die Zeit der Jahrmärkte, und zwar

a) während der ganzen gesetzlichen Dauer derselben, da, wo die Schule so gelegen ist, daß der Unterricht durch den Jahrmarkt allzusehr gestört wird;

b) wo dieß nicht der Fall ist, oder wo der Jahrmarkt in einem entlegnern Theile des Orts gehalten wird, nur der erste Tag ganz, die folgenden nur halb frei.

Ferien wegen der an benachbarten Orten gehaltenen Jahrmärkte können nirgends gestattet werden.

2) In den Städten und auf dem Lande die Zeit der Singeumgänge, sofern diese nicht schon in die Dauer der oben unter A. bemerkten Ferien fallen. Es ist aber streng darauf zu halten, daß

a) die Umgänge selbst nie länger dauern, als deren Zweck nach Maaßgabe der Oertlichkeit erfordert;

b) daß nur in denjenigen Schulen oder Classen frei gegeben werden darf, deren Lehrer durch den Singeumgang am Unterrichte behindert sind.

c) Wo die Umgänge in ein Schulfest verwandelt worden sind, beschränken die Ferien sich auf dieses, und wo jene in derselben, oder in ähnlicher Art künftig noch aufgehoben werden, ändern auch die letztern sich in gleicher Maaße.

3) In den Städten zur Zeit des Bürgerschießens die Stunden des Auszugs oder Einzugs, bei ähnlichen Volksfesten ein halber, oder, nach Umständen, ein ganzer Tag. Mehr ist nicht nöthig, da den Lehrern und Schülern zur billigen Theilnahme an solchen Festlichkeiten nach Ende der Schulstunden noch Zeit genug übrig bleibt.

4) Auf dem Lande in der Woche des Kirchweihfestes der Tag, an welchem die Kirchweihpredigt gehalten wird, und der folgende Tag. Wegen der Kirmeßferien an fremden Orten sind Schulferien nicht erlaubt.

Außer den hier benannten Fällen sollen Schulferien nicht stattfinden, weder zu Fastnacht, noch an den Nachmittagen von den kleineren Festen, außer wenn die Lehrer dann als Kirchner beschäftigt sind, noch auf andre, an einzelnen Orten wegen bisheriger Observanz genommene Veranlassung.

Wir machen es den Schulinspectionen aller Orten, im Auftrag des Königlichen Ministerii, zur strengen Pflicht, darauf zu halten, daß das Maaß der Schulferien nach vorstehenden Bestimmungen nicht überschritten, vielmehr, wo es sich thun läßt, beschränkt, und daß, namentlich auf dem Lande, während des Sommers, der volle Schulunterricht des Vor- und Nachmittags, wo es noch

Digitized by Google

nicht geschehen, eingeführt werde. In dieser Beziehung wird, was in der Verordnung vom 18. April 1817, Stück 18 des Amtsblattes vom genannten Jahre, unter Nr. 2 und 3, nachgelassen worden, hiermit zurückgenommen, und was unter Nr. 5 bemerkt ist, nach dem Obigen beschränkt. Die übrigen Bestimmungen der genannten Verordnung aber, rücksichtlich des Schulgeldes, des Anhaltens der Kinder zum Schulbesuche, und der von Seiten der Lehrer und Behörden hierüber zu führenden Aufsicht, bleiben in Kraft.

Merseburg, den 7. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 164. Die Ernennung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Preußen zum Gouverneur der Bundes-Festung Mainz betr.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 15. und 29. vorigen Monats:

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, Allerhöchst Dero Herrn Bruder, den Prinzen Wilhelm von Preußen Königliche Hoheit, zum Gouverneur der Bundesfestung Mainz, und den General-Lieutenant von Carlowitz, zum Vice-Gouverneur derselben, zu ernennen. Letzterer hat das Gouvernement bereits übernommen, und der bisher von dem General-Major von Müffling bekleidete Posten eines Commandanten von Mainz, ist dem tractatmäßig dazu ernannten Kaiserlich Königlich Oesterreichischen General-Major, Grafen von Menzdorff, übergeben worden.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat daher von jetzt an alle etwa vorkommende dienstliche Mittheilungen nicht mehr an die Königlich Preußische Commandantur, sondern an das Königlich Preußische Gouvernement der Bundesfestung Mainz zu richten, und die Untergerichte durch die Amtsblätter hiervon in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 15. November 1824.

Der Justiz-Minister
(gez.) von Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Naumburg.

Digitized by Google

wird hierdurch den Untergerichten unseres Departements zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 1. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Nr. 165. Das Verfahren bei Verwaltung des Depositoriums betr.

Auf den Grund eines in den von Kamptzschen Jahrbüchern für Preußische Gesetzgebung ꝛc., Band 23, Seite 84. und 85. abgedruckten Justiz-Ministerial-Rescripts vom 21. November v. J., wird hierdurch folgendes verordnet:

I. Die sämmtlichen Landgerichte und Patrimonalgerichte unseres Bezirks sind verpflichtet, die drei zur Verwaltung ihres Depositoriums bestellten Personen durch einen fortwährenden Aushang am schwarzen Brette namentlich bekannt zu machen, auch Abschrift dieses Aushangs, mittelst Berichts, unter Angabe des Tages der Aushängung, bei einer Ordnungsstrafe von Zwei Thalern, an uns, binnen 14 Tagen einzureichen.

II. Den einzeln stehenden Richtern unseres Departements ist, bei nachdrücklicher Strafe für jeden Uebertretungsfall, verboten, irgend Gelder, Preziosen und Documente, welche zum Depositum gehören, einseitig selbst anzunehmen.

III. Den Gerichts-Eingesessenen dient zur Nachricht und Beachtung, daß sie Geldsummen und andere geldwerthe Gegenstände, welche zum Depositum eines Gerichts gehören, niemals einer einzelnen Gerichtsperson, also auch nicht dem Depositat-Rendanten, mit Sicherheit übergeben können, daß vielmehr jede Ablieferung solcher Art lediglich in Gegenwart der drei vorschriftsmäßig zur Verwaltung des Depositoriums bestellten Personen, und gegen eine, von denselben ausgestellte, in einer Abschrift des Depositat-Protocolls bestehende, Quittung, erfolgen muß.

IV. Auswärtige Personen, welche Etwas an das Depositorium abzuliefern haben, müssen, wenn sie sich nicht selbst dazu an den Sitz des Gerichts begeben können oder wollen, einen Bevollmächtigten bestellen, welcher zuvörderst einen Annahme-Befehl bei dem Gerichte nachzusuchen, und, wenn er darauf mit Bescheidung versehen ist, die ihm zugeschickten Gegenstände am nächsten Depositat-Tage persönlich zum Depositum zu überliefern schuldig ist.

Indem wir dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen und resp. den Gerichtsbehörden, so wie den Gerichts-Eingesessenen unseres Departements zur genauen Befolgung bekannt machen, fügen wir nicht nur die schon in unserer Bekanntmachung vom 30. Juli 1816 (Merf. Amts-Blatt Nr. 27., Erfurt. Amts-Blatt Nr. 22.) enthaltene Nachricht hier auf's Neue bei, daß der

Digitized by Google

Mittwoch Vormittag in jeder Woche zum Depositat-Tage des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts bestimmt ist, sondern bemerken auch noch, daß die Namen der drei Ober-Landes-Gerichts-Depositarien aus dem am schwarzen Brette in unserem Geschäfts-Locale befindlichen Aushange zu ersehen sind.

Naumburg, den 10. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Da von dem hiesigen Gesangbuche des kleineren Druckes eine neue Auflage nothwendig wurde, so mußte es ein Gegenstand unserer besondern Vorsorge sein, daß aus dem großen Reichthum von Liedern, dessen sich die evangelische Kirche mit Recht rühmen kann, die vorzüglichsten, dem Gesangbuche noch beigefügt, und dadurch in das religiöse Leben eingeführt würden. Zu diesem Zwecke trugen wir mehrern dazu geeigneten Geistlichen auf, einen Anhang zu sammeln, welcher nunmehr, auf Kosten des Waisenhauses, in der oberwähnten Art gedruckt worden ist. Er ist von jetzt an bei dem hiesigen Waisenhaus-Lehrer Jahn einzeln für 3 Sgr. 9 pf. (oder 3 gGr.) zu haben. Dagegen wird von jetzt ab, das hiesige Gesangbuch nur mit dem Anhange verbunden, und zwar zu folgenden Preisen verkauft:

Ein Exemplar auf holländisches Postpapier zu 1 Thlr.;

Ein dergl. auf feines französisches Postdruckpapier zu 25 Sgr. (oder 20 gGr.);

Ein dergl. auf gewöhnliches Druckpapier mit gewöhnlicher Schrift zu 16 Sgr. 3 pf. (oder 13 gGr.);

Ein dergl. mit grober Schrift zu 13 Sgr. 9 pf. (oder 11 gGr.).

Wir dürfen übrigens hoffen, durch Veranstaltung dieses Anhangs zu Beförderung der allgemeinen und besondern Erbauung beizutragen.

Merseburg, den 15. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nach §. 2. des Reglements zu Regulirung und Tilgung des Schuldenwesens der Salzberggewerkschaft bei Teudiß und Kötzschau, d. d. Berlin den 6. September d. J., welches durch das Amtsblatt der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Merseburg öffentlich bekannt gemacht werden wird, und wovon auch besondere Abdrücke bei dem hiesigen Handelshause der Herren Frege et Comp. zu haben sind,

Digitized by Google

Delitzscher Kreis:

Das Rittergut Döbernitz — das Rittergut Beerendorf — das Rittergut Queis.

Wittenberger Kreis:

Das freie Erbenzinsgut zu Schrentz — das Rittergut Nudersdorf — das Rittergut Reinharz — das Rittergut Trebitz — das Rittergut Letza.

Schweinitzer Kreis:

Die Güter Altherzberg und Kardorf — das Rittergut Collochau II. Theils.

Liebenwerdaer Kreis:

Das Rittergut Neu-Lönnewitz mit Zinsdorf.

Torgauer Kreis:

Das Rittergut Langen-Reichenbach.

Weißenfelser Kreis:

Das Rittergut Bonau.

Querfurter Kreis:

Die Rittergüter Gleina — das Rittergut Schalkendorf — das Rittergut Möckerling, das vormals Bergersche genannt — das Rittergut Möckerling, vormals Taubenheimschen Antheils — das Rittergut Balgstedt.

Eckartsbergaer Kreis:

Das Rittergut Burgholzhausen — das Rittergut Ostramondra mit Rodisleben — die Rittergüter zu Reinsdorf, vormals das Bergische und das Dunkelsche genannt.

Langensalzaer Kreis:

Das Schmidtsche, vormals Töpfersche Rittergut zu Sundhausen — das Rittergut Kammerforst, das Obergut oder Eschwegische genannt — das Rittergut Kammerforst, das Untergut genannt — das Rittergut Zaunröden.

Ziegenrücker Kreis:

Das Rittergut Sparnberg.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat November 1824

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Rauchfutter.					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	Rthl.	sg.	Pf.	Rthl.	sg.	Pf.	Rthl.	sg.	Pf.	Rthl.	sg.	Pf.	Rthl.	sg.	Pf.	Rthl.	sg.	Pf.	Rthl.	sg.	Pf.	Rthl.	sg.	Pf.	Rthl.	sg.	Pf.	Rthl.	sg.	Pf.
1	Merseburg	1	3	2	—	16	3	—	14	5	—	8	9	5	—	—	1	12	6	2	—	—	—	10	—	—	12	6	3	10	—
2	Halle	1	5	—	—	18	9	—	13	9	—	10	—	4	—	—	1	—	—	1	15	—	—	10	—	—	22	—	5	15	—
3	Eisleben	1	1	11	—	18	9	—	14	4	—	11	3	4	—	—	1	15	4	1	15	4	—	9	5	—	18	9	3	5	—
4	Naumburg	1	7	4	—	21	9	—	14	—	—	9	—	1	20	—	1	4	—	2	—	—	—	14	—	—	27	6	4	3	1
5	Wittenberg	1	5	9	—	19	3	—	12	2	—	11	11	—	—	—	1	25	4	2	17	6	—	15	4	—	—	—	4	—	—
6	Querfurth	1	3	6	—	17	10	—	11	—	—	7	6	4	5	—	1	—	—	2	6	—	—	10	—	—	20	—	2	22	—
7	Zeitz	1	13	9	—	23	9	—	13	9	—	11	8	2	15	—	1	15	9	1	15	9	—	10	—	—	27	6	4	15	—
8	Torgau	1	5	—	—	18	9	—	15	—	—	11	3	5	—	—	1	15	—	4	—	—	—	10	—	1	—	—	2	15	—

Merseburg, den 4. December 1824.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

sollen sämmtliche Gläubiger bei der wegen dieses Schuldenwesens niedergesetzten unterzeichneten Commission sich in einem hierzu zu bestimmenden und bekannt zu machenden Termine melden, und derselben die über ihre Forderungen sprechenden Urkunden, Verbriefungen und andere Beweismittel in ihren Originalien vorlegen, und sollen ihnen sodann, wenn ihre Forderungen für richtig anerkannt werden, statt der übergebenen Documente, neue, nach Vorschrift des Reglements ausgefertigte Schuldscheine über den Betrag ihrer Forderungen, nebst dazu nöthigen Talons und Zins-Coupons, ausgehändigt werden.

Es ist deßhalb zu Anmeldung der Forderungen und Auswechselung der alten Verbriefungen gegen neue, künftig allein nur gültige Schuldscheine,

der 11. Januar 1825

terminlich angesetzt worden, und werden sämmtliche Herren und Frauen Gläubiger der obgenannten Gewerkschaft hierdurch geladen, in diesem Termine, des Vormittags von 9 Uhr an, in der Wohnung des mitunterzeichneten General-Accis-Inspectors D. Treitschke im Fregeschen Hause auf der Catharinen-Straße allhier, entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte vor der untenbenannten Commission zu erscheinen, die in ihren Händen befindlichen gewerkschaftlichen Schuldverbriefungen in ihren Originalien vorzulegen, sich als rechtmäßige Eigenthümer derselben zu legitimiren, und, gegen Zurücklassung derselben, neu ausgefertigte verloosbare Schuldscheine über den Betrag ihrer Forderungen, nebst dazu gehörigen Talons und Zins-Coupons, in Empfang zu nehmen. Dahingegen haben diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, ihre alten Verbriefungen in den Originalien nicht vorlegen, und sich als rechtmäßige Inhaber derselben genügend nicht ausweisen, zu erwarten, daß die für sie bestimmten neuen Schuldscheine auf ihre Gefahr und Kosten bei dem Königl. Preuß. Niedersächs. Thüring. Hochlöblichen Ober-Berg-Amte zu Halle deponirt, und ihnen weder das Capital noch einige weitere Zinsen werden gezahlt werden, bis sie die neuen Schuldscheine eingewechselt haben.

Leipzig, am 1. December 1824.

Die zu Regulirung und Tilgung des Schuldenwesens der Salzberggewerkschaft bei Teuditz und Kötzschau niedergesetzte Commission.

von Witzleben. Eggert. Freiesleben. D. Wendler.
Geyer. D. Treitschke. Frege et Compagnie.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem Königlich Preußischen Herzogthume Sachsen betreffend.

Von den im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Gütern des Herzogthums Sachsen sind die Hypotheken-Tabellen, welche sämmtliche drei Rubriken in sich fassen, fertig geworden, und können während des Zeitraums vom 1. Januar bis letzten Februar des künftigen Jahres in unserem Hypotheken-Archive von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fordern dieselben dazu auf, mit dem Andeuten, daß nach Ablauf des gedachten Zeitraums keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 26. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Verzeichniß.

Merseburger Kreis:

Das von Wolffersdorffsche Rittergut Schkeuditz — das Rittergut Altranstädt — das Rittergut Oberthau, der Oberhof, nebst den Zinsen zu Wiedemar — das Rittergut Altscherbitz.

Sangerhäuser Kreis:

Die Pistoriussische Ritter-Mannlehnhufe zu Kelbra — die Werthernschen drei Hufen Landes zu Ufstrungen — das Vorwerksgut zu Berrungenhöfen — das vormals Pretische Rittergut zu Artern, der Oberhof genannt — das vormals Göttforthsche oder Hallkische Rittergut zu Artern, der Unterhof genannt.

Weißenseeer Kreis:

Das Vorwerk zu Kutzleben — die Allodialrittergüter zu Niedertopfstedt — das Erblehngut zu Niedertopfstedt — das Mannlehngütlein zu Niedertopfstedt.

Zeitzer Kreis:

Das Rittergut zu Heuckewalde.

Bitterfelder Kreis:

Das Rittergut Zöberitz — das Rittergut Renneritz — das Rittergut Burg- und Neu-Chemnitz.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

51. Stück.

Merseburg, den 24. December 1824.

Bekanntmachung,

die neue Ständische Einrichtung in der Provinz Sachsen betreffend.

Die nachstehenden, in Folge des Gesetzes, wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Sachsen vom 27. März d. J. (Gesetzsammlung von diesem Jahre, Nr. 855, Seite 70 seq.) ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen vom 27. v. M.:

„Es ist Mein Wille, daß die durch das Gesetz vom 27. März d. J. für die Provinz Sachsen begründete neue Ständische Einrichtung nunmehr ins Leben trete. Für den zuerst abzuhaltenden Landtag habe Ich Sie zum Commissarius ernannt und beauftrage Sie hierdurch, sich den mit dieser Stelle nach dem Gesetze verbundenen Obliegenheiten zu unterziehen. Zunächst haben Sie für die Veranstaltung der Wahlen zu sorgen. In Beziehung auf diese und die damit in Verbindung stehenden Gegenstände, sind im Gesetze Bestimmungen vorbehalten, über welche Ich das Gutachten der Stände vernehmen will, um die darüber zu erlassende Verordnung nach den Eigenthümlichkeiten der Provinz modificiren zu lassen. Für den ersten Landtag sind jedoch Vorschriften abzufassen gewesen, welche Ich Ihnen in der Anlage mit dem Befehle zugehen lasse, solche, nebst dieser Meiner Ordre, durch die Amtsblätter zur Kenntniß und Nachachtung der Einsassen des Provinzial-Verbandes bekannt zu machen, und sich selbst bei Einleitung der Wahlen darnach zu achten.

Berlin, den 27. November 1824."

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Ober-Präsidenten v. Motz
zu Magdeburg.

(Ausgegeben zu Merseburg den 24. December 1824.)

Digitized by Google

Vorschriften

zum Behuf der für den ersten Landtag zu bewirkenden Einberufung der Provinzialstände in der Provinz Sachsen.

1.

Um die nach §. 4. des Gesetzes vom 27. März d. J. für den 2ten, 3ten und 4ten Stand in der Provinz Sachsen bestimmte Anzahl von Abgeordneten gehörig zu vertheilen, werden aus dieser Provinz Sechs Wahlbezirke gebildet, als:

1) Der Thüringische.

Er enthält den Altthüringischen, den Altquerfurtischen Kreis, die Theile des Stifts Naumburg-Zeitz und des Neustädtischen Kreises mit den Voigtländischen Enklaven, das Fürstenthum Erfurt, die Grafschaft Henneberg-Schleusingen und die Grafschaften Stolberg und Roßla; nach den landräthlichen Kreisen: Sangerhausen, Eckartsberga, Weißenfels, Querfurt, Naumburg, Zeitz, Weißensee, Langensalza, Ziegenrück, Schleusingen und Erfurt.

2) Der Wittenbergische.

Er enthält den, bei der Provinz Sachsen befindlichen Theil des Altwittenbergischen Kreises, so wie die Theile des Meißner und Leipziger Kreises und des Stifts Merseburg; nach den landräthlichen Kreisen: Wittenberg, Liebenwerda, Schweinitz, Torgau, Bitterfeld, Delitzsch und Merseburg.

3) Der Mannsfeldische.

Er enthält die Grafschaft Mannsfeld, den Saalkreis und das Kreisamt Ermsleben; nach dem landräthlichen Mannsfeldischen Gebirgs- und Seekreise, dem Saalkreise und dem Stadtkreise Halle.

4) Der Eichsfeldische.

Er enthält das Fürstenthum Eichsfeld, die Grafschaft Hohenstein, die Districte von Treffurt und Dorla, und die Städte Nordhausen und Mühlhausen mit ihren Gebieten; nach den landräthlichen Kreisen: Mühlhausen, Heiligenstadt, Worbis und Nordhausen.

5) Der Magdeburgische.

Er enthält das Herzogthum Magdeburg, die Grafschaft Barby, das Amt Gommern und das Amt Walternienburg; nach den landräthlichen Kreisen: Magdeburg, Calbe, Wanzleben, Wollmirstädt, Neuhaldensleben, Jerichow I., Jerichow II., mit Einschluß des beim Kreise Gardelegen befindlichen Theils vom Herzogthum Magdeburg.

Digitized by Google

6) Der Halberstädtische.

Er enthält das Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaft Wernigerode und die Baronie Schauen; nach den landräthlichen Kreisen: Halberstadt, Aschersleben, Oschersleben, Osterwieck, mit Einschluß des, beim Kreise Gardelegen befindlichen Theils des Fürstenthums Halberstadt.

Alle Enklaven, wenn sie auch historisch mit einem andern Landestheile verbunden waren, werden in Ständischer Beziehung ebenfalls zu denjenigen landräthlichen Kreisen gerechnet, zu denen die neue Verwaltungs-Eintheilung sie gelegt hat.

2.

Nach der in vorstehender Maaße beschehenen Eintheilung der Provinz Sachsen in Wahlbezirke, werden zugewiesen:

Dem 2ten Stande:

1)	Im Thüringischen Bezirke . . . . . jedoch mit der Bestimmung, daß Einer aus dem Altquerfurtischen Kreise, Einer aus dem Stifte Naumburg-Zeitz und Einer aus dem Neustädtischen Kreise gewählt werde.	8 Abgeordnete,
2)	Im Wittenbergischen Bezirke . . . . . jedoch mit der Bestimmung, daß Zwei aus dem Altwittenbergischen, Einer aus dem Meißner, Einer aus dem Leipziger und Einer aus dem Merseburger Theile gewählt werde.	5 "
3)	Im Mannsfeldischen Bezirke	3 "
4)	Im Eichsfeldischen	4 "
5)	Im Magdeburgischen	6 "
6)	Im Halberstädtischen	3 "
	dem zweiten Stande zusammen	29 Abgeordnete.

Dem 3ten Stande:

1)	Im Thüringischen Bezirke,	
	a) für Erfurt	1 Abgeordneter,
	b) " Naumburg	1 "
	c) " Langensalza	1 "
	Latus .	3 Abgeordnete,

Digitized by Google

	Transport .	3 Abgeordnete,
d) für Zeitz		
e) = Weißenfels	. . . . .	1 =
f) = Suhl		
g) = Schleusingen	. . . . .	1 =
h) = die übrigen Städte	. . . . .	2 =
2) Im Wittenbergischen,		
a) für Wittenberg	. . . . .	1 =
b) = Torgau		
c) = Merseburg	. . . . .	1 =
d) = die übrigen Städte	. . . . .	1 =
3) Im Mannsfeldischen,		
a) für Halle	. . . . .	1 =
b) = die übrigen Städte	. . . . .	1 =
4) Im Eichsfeldischen,		
a) für Mühlhausen	. . . . .	1 =
b) = Nordhausen	. . . . .	1 =
c) = die übrigen Städte	. . . . .	1 =
5) Im Magdeburgischen,		
a) für Magdeburg	. . . . .	2 =
b) = Burg		
c) = Schönebeck	. . . . .	1 =
d) = Calbe		
e) = die übrigen Städte	. . . . .	2 =
6) Im Halberstädtischen,		
a) für Halberstadt	. . . . .	1 =
b) = Quedlinburg	. . . . .	1 =
c) = Aschersleben	. . . . .	1 =
d) = die übrigen Städte	. . . . .	1 =
dem dritten Stande zusammen		24 Abgeordnete.

Digitized by Google

Dem 4ten Stande:

1) Im Thüringiſchen Bezirke,
   a) für die landräthlichen Kreiſe Schleuſingen und Erfurt 1 Abgeordneter,
   b) = die übrigen Kreiſe . . . . . 3 =
2) Im Wittenbergiſchen . . . . . 5 =
3) = Mannsfeldiſchen . . . . . 1 =
4) = Eichsfeldiſchen . . . . . 2 =
5) = Magdeburgiſchen . . . . . 2 =
6) = Halberſtädtiſchen . . . . . 1 =

dem vierten Stande zuſammen 13 Abgeordnete.

3.

Bei denjenigen ſtädtiſchen Grundbeſitzern, welche nach §. 10. aus der Claſſe der Gewerbetreibenden zu Landtags-Abgeordneten gewählt werden, muß der Grundbeſitz mit dem Gewerbe zuſammen

in großen Städten einen Werth von 10,000 Thlr.
in mittleren = = = = 4,000 =
in kleineren = = = = 2,000 =

haben.

4.

Die Größe des nach §. 11. für einen Landtags-Abgeordneten aus dem 4ten Stande erforderlichen, von ihm als Hauptgewerbe ſelbſt bewirthſchafteten Landguts iſt

a) im Thüringiſchen, Wittenbergiſchen und Eichsfeldiſchen Wahlbezirke auf 40 Berliner Scheffel,

b) im Mannsfeldiſchen, Magdeburgiſchen und Halberſtädtiſchen auf 100 Berliner Scheffel Ausſaat artbaren Landes, nach Winterroggen gerechnet,

anzunehmen.

5.

Bei denjenigen Städten, welche nach §. 20. zur Wahl der Landtags-Abgeordneten in Verſammlungen nach Bezirken zuſammentreten, wählt jede Stadt bis zu 150 Feuerſtellen einen Wähler. Bei Städten von größerem Umfange wird auf 150 dergleichen Stellen mehr, allemahl noch ein Wähler gerechnet.

Digitized by Google

6.

Die nach §. 22. vorbehaltene Zusammenlegung der Bezirke, innerhalb der oben sub 1. bemerkten Wahlbezirke, sowohl für die collativ wählenden Städte, wo solches erforderlich ist, als für den 4ten Stand, wird für die ersten Wahlen von dem Landtags-Commissarius angeordnet werden.

---

bringe ich, dem Allerhöchsten Befehle gemäß, hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung der Einsassen des Provinzialverbands und bemerke zugleich, daß wegen der Wahl der Landtags-Verordneten die erforderlichen Einleitungen bereits getroffen sind.

Wenn in dem §. 10. des Gesetzes vom 27. März d. J., um der Bedingung, woran nach dem allgemeinen Gesetze die Standschaft gebunden ist, vollkommen zu entsprechen, auch bei den zu Abgeordneten gewählten Magistrats-Personen der Besitz eines städtischen Grundeigenthums bedungen worden, so ist, aus billigen Rücksichten, für die dermalen bereits gewählten Magistrats-Personen, welche durch diese Wahl den Beweis des in sie gesetzten Vertrauens schon erhalten haben, für angemessen erachtet worden, den betreffenden Städten nachzulassen, von den dermalen, noch im Amte befindlichen Magistrats-Personen, auch solche zu wählen, welche nicht mit städtischen Grundstücken angesessen sind, welche Bestimmung, in Gemäßheit eines Erlasses des Königl. Geheimen Staats-Ministeriums vom 1. d. M., hierdurch ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 15. December 1824.

Königlich Preußischer Ober-Präsident der Provinz Sachsen,

von Motz.

Bekanntmachung.

Nr. 166. Das Tragen des Porte-épée betr.

Des Königs Majestät haben zu bestimmen geruht, daß keinem, der Officier gewesen und eine Civil-Uniform zu tragen berechtigt ist, zu dieser das Officier-Porte-épée zu tragen erlaubt sein soll, ohne eine Immediat-Bewilligung dazu erhalten zu haben.

Wir bringen dieß hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Merseburg, den 16. December 1824.

Das Präsidium der Königl. Regierung.

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 187. Die Handhabung d. Waaren-Controle betr.

Nachstehende

Bekanntmachung

über die Handhabung der Waaren-Controle außer dem Grenz-Bezirk.

In Befolgung der Allerhöchsten Verordnung vom 19. November 1824, werden für die Waaren-Controle, außer dem Grenzbezirk, nachstehende nähere Vorschriften ertheilt und bekannt gemacht.

§. 1.

Die Vorlegung der Frachtbriefe oder Transportzettel zum Visiren, und, nach Unterschied, die Gestellung der aus dem Grenzbezirk kommenden Waaren, nach Maaßgabe der allegirten Verordnung (Nr. 3. und 4. daselbst), soll geschehen:

a) bei den Haupt-Steuerämtern, und zwar in Berlin und in Königsberg bei den für ausländische Gegenstände bestellten;

b) wo Haupt-Steuerämter nicht vorhanden sind, bei den Steuerämtern und Recepturen, von welchen die Steuern vom Branntwein, Braumalz ꝛc. erhoben werden.

Aus denjenigen Ortschaften, worin keine der genannten Behörden vorhanden ist, müssen die Transportzettel, und, in den vorgeschriebenen Fällen, die dazu gehörigen Waaren bei derjenigen Steuerstelle vorgelegt werden, an welche der Ort mit der Zahlung der Steuer von Branntwein ꝛc. gewiesen ist.

Gewerbtreibende, wie Hausirer, welche Waaren aus dem Grenzbezirk in das Binnenland führen, die in der Erhebungsrolle mit einer höhern Steuer, als 4 Thaler von einem Centner, belegt sind, müssen, wenn für diese Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden kann, solche der Steuerstelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellen, wo der erste Absatz von dieser Waare geschehen soll.

§. 2.

Die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke sowohl, als die für den Transport im Innern ausgestellten Frachtbriefe, müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen. Wo dieß nicht der Fall ist, werden solche als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine größere Menge so wenig als Bescheinigung für eine geringere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere, als die geladene Menge, lautenden Bezettelung einen der Bezettelung entsprechenden Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

Digitized by Google

§. 3.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger laden, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Zum wenigsten muß aber ein für verschiedene Orte bestimmter Transport für jeden einzelnen Bestimmungsort, mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder Frachtbrief versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Steuerstelle zur Anmerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

§. 4.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist.

Diese Bescheinigung ist mit dem Transportzettel über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Steuerstelle des Ortes, wo die Abladung geschieht, oder wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung, zum Visiren einzugeben.

§. 5.

Während des Transports dürfen Fuhrwerke und Packenträger, welche nach dem äußern Anscheine controlpflichtige Waaren führen, von dem Steuerbeamten aufgefordert werden, über die geladenen Waaren Auskunft zu geben, und in geeigneten Fällen die erforderlichen Transportzettel vorzuzeigen.

Auf der Landstraße soll der Steuerbeamte sich jedoch nur so weit von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft unterrichten, als dieß ohne Veränderung der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Verpackung geschehen kann.

Findet der Steuerbeamte Anlaß zu einer näheren Besichtigung der Ladung, weil etwa Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß andere als die angegebenen Waaren geladen sind, oder weil die äußere Anschauung des Transports zu dem Verdachte geführt, daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, oder weil über eine bezettelungspflichtige Ladung die Transportbescheinigung gänzlich fehlt, so ist der Waarenführer gehalten, die Ladung bei der, auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Steuerstelle, oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, bei der ersten, in dieser Richtung

Digitized by Google

näher gelegenen Polizeibehörde, zur Besichtigung zu stellen, und bis dorthin vom Steuerbeamten sich begleiten zu lassen.

Steuerbeamte, welche während des Transports über die Ladung Nachfrage halten, müssen entweder in Uniform gekleidet sein, oder sich durch das in §. 10. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 vorgeschriebene Brustschild, oder durch eine vom Ober-Steuerinspector des Bezirks ausgestellte und mit dem Inspectionssiegel versehene Charte legitimiren können.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sind die Thor-Controleurs zur Nachfrage, und, sofern controlpflichtige Artikel geladen sind, zur Besichtigung der Ladung berechtigt und verpflichtet.

§. 6.

Die von den Waaren-Versendern außer dem Grenzbezirk auszustellenden Frachtbriefe oder Transportzettel müssen enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Waarenführers und Waaren-Empfängers;
b) die Menge der Waaren, mit Buchstaben, baumwollene Stuhlwaaren und mit Baumwolle gemischte Zeuge, Kaffee, Salz, Taback, Zucker, nach Centnern und Pfunden, Branntwein und Wein nach Eimern und Orhoften;
c) die Gattung der Waaren, nach den Ausdrücken der Verordnung;
d) die Zeichen und Nummern der Ballen;
e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben;
f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, und Tag und Jahr der Ausstellung.

§. 7.

Ueber die zu Jahrmärkten im Binnenlande gehenden controlpflichtigen Waaren ist von dem Versender an die Steuerstelle des Versendungsortes ein Verzeichniß einzugeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten, die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der Transport zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, wenn es visirt und gestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück, als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt, und von der Steuerstelle des Marktortes visirt und gestempelt werden. —

Die von Königlichen Salzniederlagen oder Factoreien ausgestellten Frachtbriefe bedürfen der Visirung und Stempelung vor dem Abgange des Salzes nicht; der Empfänger muß den Frachtbrief aber zur Abstempelung vorlegen, wenn der Transport nicht an eine andere Niederlage oder Factorei gerichtet ist.

Digitized by Google

§. 8.

Die Vorlegung der Transportzettel bei der betreffenden Steuerstelle zum Visiren soll regelmäßig zwar in den durch die Steuerordnung vom 8. Februar 1819 für die Steuerämter im Innern festgesetzten Amtsstunden, in den Wintermonaten vom October bis Februar, einschließlich von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr geschehen; die Steuerbeamten sind jedoch verpflichtet, in dringenden Fällen, dieselben auch außer diesen Amtsstunden zur Tageszeit zu visiren.

Jeder Waarenführer ist verpflichtet, bei der mit dem Visiren der Bezettelung beauftragten Behörde so lange bescheiden zu warten, als erforderlich ist, den Inhalt der Bezettelung in ein vorgeschriebenes Notizbuch zu übernehmen und erforderlichen Falls die Waaren zu besichtigen.

§. 9.

Wer diese Vorschriften gebührend zu befolgen unterläßt, wird es sich selbst beizumessen haben, wenn ihn diejenigen Folgen treffen, welche die Verordnung vom 19. November c. in der Ergänzung des §. 15. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 durch die 5te Bestimmung androht, und welche nach den näheren Vorschriften der Zollordnung im §. 111. und folgenden, erörtert und festgesetzt werden sollen.

Berlin, den 25. November 1824.

Finanz-Ministerium.

(gez.) v. Klewiz.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 20. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 168. Die Kirchencollecte f. den innern Ausbau der im Jahre 1818 durch einen Orkan z. Lamgarden in Ost-Preußen eingestürzten

Des Königs Majestät haben, zur Bewirkung des innern Ausbaues der im Jahre 1818 zu Lamgarten in Ostpreußen, durch einen Orkan eingestürzten Kirche und ihres Thurms, das Ausschreiben einer Kirchen-Collecte, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. März 1824, zu befehlen geruhet.

Die Herren Prediger im hiesigen Regierungsbezirk werden dem gemäß angewiesen, die dießfallsige Kirchen-Collecte an einem hierzu passenden Sonntage, in der gewöhnlichen Art, zu veranlassen und die gesammelten Beiträge an ihre vorgesetzten Herren Superintendenten einzuschicken, welche diese sodann aus der ganzen Diöces, mittelst specieller Verzeichnisse und doppelter Lieferscheine, wovon der

Digitized by Google

eine bei uns einzureichen ist, mit Angabe des Zwecks der Collecte, an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse einsenden werden. Kirche und ihres Thurmes betr.

Sollten an einem Orte keine Beiträge aufgekommen sein, so ist dieß der vorbenannten Casse, durch Einsendung eines Vacatscheins, anzuzeigen und das Duplicat bei uns einzureichen.

Uebrigens muß diese Collecte vor dem 1. April 1825 geschlossen sein, und werden daher sämmtliche Behörden dafür sorgen, daß vor dem Ablauf dieses Termins die Beiträge an die vorerwähnte Casse abgeliefert werden.

Merseburg, den 13. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 169. Die Herunterfetzung der Verpflegungskosten für zur Straffection Verurtheilte betr.

Nachdem des Königs Majestät die Kosten der Verpflegung der zur Einstellung bei einer Straffection verurtheilten Individuen, während der Vollstrekkung der Strafe, herunterzusetzen geruhet haben; so betragen diese Kosten für einen beurlaubten Landwehrmann vom 1. December d. J. an gerechnet, monatlich 2 Thlr. 22½ Sgr. Für die Einziehung dieser Summe und deren Uebersendung an die Militairbehörde, in Gemäßheit der Circular-Verfügung vom 2. August d. J., ist daher in allen denjenigen Fällen zu sorgen, in welchen die Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten oder seiner dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden können. Die Untergerichte sind von diesem herabgesetzten Alimentensatze durch die Amtsblätter zu benachrichtigen.

Berlin, den 26. November 1824.

Der Justiz-Minister
(gez.) von Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Naumburg.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich die Königlichen Inquisitoriate und sämmtliche Untergerichte unseres Departements darnach zu achten.

Naumburg, den 10. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Nr. 170. Die Anträge auf Dispensation vom persönlichen Erscheinen zur Ableistung d. Lehnseides u. s. w. betr.

Der Herr Justizminister und Chef des Lehnsdepartements hat durch das Rescript vom 5. October c. dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte als Lehnscurie überlassen, die Anträge auf Dispensation vom persönlichen Erscheinen zur Ableistung des Lehnseides bei Lehngütern in dem zu unserm Departement gehörigen, ehemals sächsischen Landestheile selbst zu prüfen und zu bewilligen.

Diese unsere Befugniß: Dispensationen vom persönlichen Erscheinen zur Ableistung des Lehnseides selbst zu ertheilen, und daß es sonach ferner keiner deßfallsigen Gesuche an den Herrn Justizminister bedarf, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 10. December 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht und Lehnscurie.

Verordnung des Königl. Consistoriums der Provinz Sachsen.

Nr. 171. Die Abkürzung der Studienzeit ꝛc. betr.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Jünglinge katholischer Confession in der Provinz Sachsen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, um ihre Studienzeit abzukürzen, häufig von den Gymnasien abgehen, ohne die obern Classen besucht zu haben; so hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten festgesetzt, daß zu den, von dem Staate gestifteten Bursen in den Priester-Seminarien keine andere als solche zugelassen werden sollen, welche mindestens ein Jahr in der Prima, oder obersten Classe eines Gymnasii, welches zur Universität zu entlassen berechtigt ist, zugebracht haben. Diese Verfügung soll von jetzt an einstweilen für die nächsten Drei Jahre bestehen, jedoch auf diejenigen, die zur Zeit der Publication derselben im rechtlichen Besitze eines solchen Beneficii sind, nicht Anwendung finden; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 3. December 1824.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.
D. Mellin.

Bekanntmachung.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8ten Juli d. J., benachrichtigen wir diejenigen Wittwen und respective deren Erben oder Cessionarien, welche noch Pensions-Rückstände für den 1sten April 1814 von uns zu fordern haben, daß die Zahlung dieser Reste nunmehr in dem Zeitraum vom 1sten bis 25sten Fe-

Digitized by Google

bruar künftigen Jahres, und zwar mit einem Agio von zehn Procent in Preußischem Courant statt finden wird.

Es haben daher die berechtigten Empfänger ihre vorschriftsmäßigen und gehörig beglaubigten Quittungen, worin der eigentliche Pensions-Betrag in Golde, mit der dafür einschließlich der 10 Procent Agio gezahlten Courant-Summe ausgedrückt sein muß, während der bestimmten Zeit, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, jedoch mit Ausschluß der Mittwoche und Sonnabende, bei unserer hiesigen General-Casse präsentiren zu lassen, um dagegen die Zahlung zu erhalten. Wer in dieser Zeit behindert ist, kann auch in der letzten Woche des April-Monats, und zwar in den Tagen vom 25sten bis 29sten, anderweit sich melden.

Die in den Provinzen wohnenden Wittwen können die Zahlung auch resp. bei den Haupt-Instituten-Cassen, oder bei den in den verschiedenen Provinzial-Städten angestellten Commissarien, in so fern sie von selbigen die laufenden Pensionen gewöhnlich ausgezahlt erhalten, erheben.

Wenn von einer berechtigten Wittwe selbst schon früher über den jetzt zahlbaren Rückstand eine auf Gold lautende Quittung ausgestellt, und die Wittwe noch am Leben ist, so braucht unter dieser Quittung von ihr nur bemerkt zu werden, daß die Zahlung in Courant mit 10 Procent Agio angenommen sei. Jedoch muß auch ihre eigenhändige Unterschrift dieses Vermerks von einem Beamten, welcher ein öffentliches Siegel führt, bescheinigt werden.

Ist aber das Recht zum Empfang des Pensions-Rückstandes, durch Erbschaft, Cession oder sonst, bereits auf einen Dritten übergegangen, so muß letzterer, wenn dieß nicht schon früher geschehen ist, sich noch vor Eintritt der Zahlungszeit als rechtmäßiger Erwerber des Rückstandes vollständig bei uns legitimiren, und sodann eine besondere, vorschriftsmäßig verfaßte und beglaubigte, Quittung auf den gesetzlichen Stempelbogen ausstellen.

Da übrigens nunmehr sämmtliche Pensions-Rückstände aus den Jahren 1812, 1813 und 1814 zur Zahlung gekommen sind: so haben diejenigen Wittwen oder deren Erben, welchen etwa noch Forderungen aus 1812 und 1813 zustehen, sich wegen der Erhebung baldigst, mit Einreichung gehöriger Quittungen und resp. Legitimations-Atteste, zu melden.

Berlin, den 3. December 1824.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Büsching. v. Bredow.

Bekanntmachung.

Nach §. 2. des Reglements zu Regulirung und Tilgung des Schuldenwesens der Salzberggewerkschaft bei Teudiß und Kötzschau, d. d. Berlin den 6. Septem-

Digitized by Google

der d. J., welches durch das Amtsblatt der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Merseburg öffentlich bekannt gemacht werden wird, und wovon auch besondere Abdrücke bei dem hiesigen Handelshause der Herren Frege et Comp. zu haben sind, sollen sämmtliche Gläubiger bei der wegen dieses Schuldenwesens niedergesetzten unterzeichneten Commission sich in einem hierzu zu bestimmenden und bekannt zu machenden Termine melden, und derselben die über ihre Forderungen sprechenden Urkunden, Verbriefungen und andere Beweismittel in ihren Originalien vorlegen, und sollen ihnen sodann, wenn ihre Forderungen für richtig anerkannt werden, statt der übergebenen Documente, neue, nach Vorschrift des Reglements ausgefertigte Schuldscheine über den Betrag ihrer Forderungen, nebst dazu nöthigen Talons und Zins-Coupons, ausgehändigt werden.

Es ist deßhalb zu Anmeldung der Forderungen und Auswechselung der alten Verbriefungen gegen neue, künftig allein nur gültige Schuldscheine,

der 11. Januar 1825

terminlich angesetzt worden, und werden sämmtliche Herren und Frauen Gläubiger der obgenannten Gewerkschaft hierdurch geladen, in diesem Termine, des Vormittags von 9 Uhr an, in der Wohnung des mitunterzeichneten General-Accis-Inspectors D. Treitschke im Fregeschen Hause auf der Catharinen-Straße allhier, entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte vor der untenbenannten Commission zu erscheinen, die in ihren Händen befindlichen gewerkschaftlichen Schuldverbriefungen in ihren Originalien vorzulegen, sich als rechtmäßige Eigenthümer derselben zu legitimiren, und, gegen Zurücklassung derselben, neu ausgefertigte verloosbare Schuldscheine über den Betrag ihrer Forderungen, nebst dazu gehörigen Talons und Zins-Coupons, in Empfang zu nehmen. Dahingegen haben diejenigen, welche in diesem Termine nicht erscheinen, ihre alten Verbriefungen in den Originalien nicht vorlegen, und sich als rechtmäßige Inhaber derselben genügend nicht ausweisen, zu erwarten, daß die für sie bestimmten neuen Schuldscheine auf ihre Gefahr und Kosten bei dem Königl. Preuß. Niedersächs. Thüring. Hochlöblichen Ober-Berg-Amte zu Halle deponirt, und ihnen weder das Capital noch einige weitere Zinsen werden gezahlt werden, bis sie die neuen Schuldscheine eingewechselt haben.

Leipzig, am 1. December 1824.

Die zu Regulirung und Tilgung des Schuldenwesens der Salzberggewerkschaft bei Teuditz und Kötzschau niedergesetzte Commission.

von Witzleben. Eggert. Freiesleben. D. Wendler.
Geyer. D. Treitschke. Frege et Compagnie.

Digitized by Google

Bekanntmachung,
die Einrichtung des Hypotheken-Wesens in dem Königlich Preußischen Herzogthume Sachsen betreffend.

Von den im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Gütern des Herzogthums Sachsen sind die Hypotheken-Tabellen, welche sämmtliche drei Rubriken in sich fassen, fertig geworden, und können während des Zeitraums vom 1. Januar bis letzten Februar des künftigen Jahres in unserem Hypotheken-Archive von den Interessenten eingesehen werden.

Wir fordern dieselben dazu auf, mit dem Andeuten, daß nach Ablauf des gedachten Zeitraums keine Erinnerungen mehr angebracht werden können.

Naumburg, den 26. November 1824.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Verzeichniß.

Merseburger Kreis:

Das von Wolffersdorffsche Rittergut Schkeuditz — das Rittergut Altranstädt — das Rittergut Oberthau, der Oberhof, nebst den Zinsen zu Wiedemar — das Rittergut Altscherbitz.

Sangerhäuser Kreis:

Die Pistoriussische Ritter-Mannlehnhufe zu Kelbra — die Werthernschen drei Hufen Landes zu Ufstrungen — das Vorwerksgut zu Berrungenhöfen — das vormals Pretische Rittergut zu Artern, der Oberhof genannt — das vormals Göttforthsche oder Hallkische Rittergut zu Artern, der Unterhof genannt.

Weißenseeer Kreis:

Das Vorwerk zu Kutzleben — die Allodialrittergüter zu Niedertopfstedt — das Erblehngut zu Niedertopfstedt — das Mannlehngütlein zu Niedertopfstedt.

Zeitzer Kreis:

Das Rittergut zu Heuckewalde.

Bitterfelder Kreis:

Das Rittergut Zöberitz — das Rittergut Renneritz — das Rittergut Burg- und Neu-Chemnitz.

Digitized by Google

Delitzscher Kreis:

Das Rittergut Döbernitz — das Rittergut Beerendorf — das Rittergut Queis.

Wittenberger Kreis:

Das freie Erbenzinsgut zu Schrenz — das Rittergut Nudersdorf — das Rittergut Reinharz — das Rittergut Trebitz — das Rittergut Letza.

Schweinitzer Kreis:

Die Güter Altherzberg und Kaxdorf — das Rittergut Collochau II. Theils.

Liebenwerdaer Kreis:

Das Rittergut Neu-Lönnewitz mit Zinsdorf.

Torgauer Kreis:

Das Rittergut Langen-Reichenbach.

Weißenfelser Kreis:

Das Rittergut Bonau.

Querfurter Kreis:

Die Rittergüter Gleina — das Rittergut Schalkendorf — das Rittergut Möckerling, das vormals Bergersche genannt — das Rittergut Möckerling, vormals Taubenheimschen Antheils — das Rittergut Balgstedt.

Eckartsbergaer Kreis:

Das Rittergut Burgholzhausen — das Rittergut Ostramondra mit Roldisleben — die Rittergüter zu Reinsdorf, vormals das Bergische und das Dunkelsche genannt.

Langensalzaer Kreis:

Das Schmidtsche, vormals Töpfersche Rittergut zu Sundhausen — das Rittergut Kammerforst, das Obergut oder Eschwegische genannt — das Rittergut Kammerforst, das Untergut genannt — das Rittergut Zannröden.

Ziegenrücker Kreis:

Das Rittergut Sparnberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

52. Stück.

Merseburg, den 31. December 1824.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das dießjährige 23ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 898. Chaussee-Geld-Tarif, für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen. Vom 15. August 1824.

Nr. 899. Tarif, von den Kanal- und Schleusengefällen des Plauer Kanals. Vom 14. November 1824.

Nr. 900. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. December 1824, einige Modificationen und insbesondere die §§. 156. 179 und 571. der Criminalordnung betreffend.

Nr. 901. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. December 1824, wegen Suspension des in den Rheinprovinzen bisher noch angewendeten Gesetzes der ehemaligen französischen Republik vom 10. Vendémiaire des Jahres IV.

Nr. 902. Erklärung wegen der, zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Gothaischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 15. December 1824.

Das dießjährige 24ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 903. Regulativ über das Post-Tax-Wesen. Vom 18. December 1824.

Nr. 904. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. December 1824, wegen Einführung der neuen Cassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals Sächsischen Cassenbillets.

(Ausgegeben zu Merseburg den 31. December 1824.)

Digitized by Google

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 172. Die Erhebung der Pension für Militair-Wittwen betr.

Bereits unter'm 25. Juni d. J. haben wir durch das Regierungs-Amtsblatt einen Erlaß des Fünften Departements des Königl. Hohen Krieges-Ministeriums vom 14. Juni d. J. bekannt gemacht, nach welchem die in unserm Verwaltungsbezirke wohnenden Wittwen, welche aus der Militair-Wittwen-Casse Pension beziehen, solche künftig bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse zu erheben haben.

Da jedoch in dem verflossenen Zahlungstermine 1. Juli d. J. nur sehr wenige Wittwen ihre Pension bei der letztgedachten Casse erhoben haben, so müssen wir annehmen, daß der Mehrzahl jene Anordnung unbekannt geblieben ist, und hierdurch nochmals zur öffentlichen Kenntniß bringen:

daß jede Wittwe, welche aus der Militair-Wittwen-Casse Pension bezieht, solche nicht nur für den nächsten Termin, 3. Januar 1825, sondern auch für alle folgende Termine, jedesmal bei der Regierungs-Haupt-Casse des Regierungsbezirks, oder bei der ihr zunächst gelegenen Special-Casse, zu erheben habe.

Dabei bemerken wir wiederholentlich, daß außer den bisher üblich gewesenen gerichtlichen Attesten unter den Pensions-Quittungen, auch von andern öffentlichen Behörden und von Beamten, welche sich eines Amtssiegels bedienen dürfen, dergleichen Atteste ausgestellt werden dürfen. Was aber den nächsten Termin anbelangt, so darf die Ausstellung und Beglaubigung der Quittungen nicht vor dem 1. Januar 1825 erfolgen.

Merseburg, den 10. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 173. Die Dauer d. Gebrauchs älterer Stempelbogen betr.

Da sich ergeben hat, daß noch gegenwärtig nicht unbedeutende Bestände älteren, beziehungsweise zu 4, 8, 12, 16 und 20 gute Groschen, gestempelten Papiers, welches oben in der Mitte des Bogens mit dem Stempel bezeichnet ist, bei den Stempel-Distributionen vorhanden sind, so hat das Königl. Hohe Finanz-Ministerium, durch eine Bestimmung vom 3. d., den durch die frühere Verfügung auf den Schluß des Jahres 1824 gestellten Termin, bis wohin der Absatz und Gebrauch der oberwähnten Arten des ältern Stempel-Papiers gestattet sein sollte, noch bis zum Schlusse des Jahres 1825 hinaus verlängert; welches dem Publicum hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 17. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 174. Verfahren der Special-Cassen bei Zahlung der Besoldungen für Rechnung der Regierungs-Haupt-Casse.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung der unterzeichneten Regierung vom 2. d. M., (Amtsblatt: 49. Stück, pag. 377), den Beitrag der Staats-Diener zum Pensions-Fonds betreffend, wird den Königlichen Special-Cassen, welche Besoldungen blos im Auftrage und für Rechnung der Regierungs-Haupt-Casse zu zahlen haben, nachstehendes Verfahren vorgeschrieben.

Wegen Zurückbehaltung des Pensions-Beitrages und der Quittungs-Ausstellung der Empfänger findet auch bei dergleichen Besoldungs-Zahlungen die Vorschrift im Abschnitte 2. der obgedachten Verfügung statt. Wenn also eine Special-Casse für Rechnung der Regierungs-Haupt-Casse z. B. eine jährliche Besoldung von 1000 Thlr., (von welcher, nach Ausweis der Gehalts-Abzugs-Tabelle, 15 Thlr. für den Pensions-Fonds abzuziehen sind), in monatlichen Theilen zu zahlen hat, so lautet die Quittung:

1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. durch Beitrag zum Pensions-Fonds,
82 . 2 . 6 . baar

---

83 Thlr. 10 Sgr. — Pf. zusammen,

habe ich an Besoldung für den Monat . . . . . aus der Königlichen Regierungs-Haupt-Casse zu Merseburg durch die . . . . . Casse zu . . . . . richtig erhalten.

Da nun aber die zahlende Special-Casse diese Quittung nicht als eigenen Rechnungs-Belag behält, vielmehr solche der Regierungs-Haupt-Casse entweder auf abzuliefernde Gefälle als Zahlung in Zurechnung bringt, oder auch wohl zur baaren Erstattung an dieselbe übersendet, so kann und darf sie diese Quittung auch nur zu demjenigen Betrage, welchen sie wirklich bezahlt hat, mithin in dem dargestellten Falle zur Summe von 82 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. in Aufrechnung bringen. Es ist die Sache und das Geschäft der Regierungs-Haupt-Casse, welche diese Zahlung in ihrer eigenen Rechnung in Ausgabe zu verschreiben hat, die gedachte Besoldung mit dem vollen Quittungs-Betrage zu 83 Thlr. 10 Sgr. bei sich in Ausgabe zu verschreiben und den Pensions-Beitrag zu 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. in die vorgeschriebene besondere Colonne, „inclusive Pensions-Beitrag," auszuwerfen und mit den bei den Special-Cassen, von ihren eigenen Besoldungs-Zahlungen, gesammelten und an die Haupt-Casse abgelieferten Pensions-Beiträgen vereinigt, an die General-Staats-Casse abzuliefern, mithin ebendasselbe Verfahren zu beobachten, welches den Special-Cassen in dem Abschnitte 3. der gedachten Verfügung in Ansehung derer Besoldungen, welche sie für ihre eigene Rechnung zu bezahlen haben und worüber sie die Quittungen als Rechnungs-Beläge behalten, vorgeschrieben worden ist. Merseburg, den 21. December 1824.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Nr. 175. Den Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1824 betr.

Bei dem bevorstehenden Abschlusse des Rechnungs-Jahres 1824, werden die, der unterzeichneten Regierung untergebenen Königlichen Cassen und Elementar-Erheber auf die bereits in den frühern Jahren ertheilten und fortbestehenden Vorschriften wegen Anfertigung und Einreichung der Schluß-Extracte, oder Jahres-Final-Abschlüsse hierdurch aufmerksam gemacht, und zur genauesten Befolgung derselben angewiesen. Es wird erwartet, daß diese Final-Abschlüsse, hinsichtlich der Einnahmen, günstige Resultate, und die Befolgung der dießseitigen Verfügung vom 3. December d. J. (Amtsblatt 49stes Stück), die Beibringung der laufenden und Rest-Gefälle betreffend, erweisen werden. Andrerseits müssen aber auch alle etatsmäßigen, oder durch besondere Verfügung überwiesenen Ausgaben vollständig berichtiget und Zahlungen, welche für Rechnung der Regierungs-Hauptcasse zu leisten und geleistet sind, derselben gehörig in Zurechnung gebracht werden. Bestände dürfen schlechterdings nicht bei den Special-Cassen zurückbehalten werden; eben so wenig können Vorschüsse, durch Ueberzahlungen im Laufe des Jahres herbeigeführt, geduldet werden; daher die Special-Cassen sich vor dem Abschluß ihrer Bücher mit der Regierungs-Hauptcasse gehörig berechnen, alle stattfindenden Differenzien ausgleichen und dergestalt sich mit der Regierungs-Hauptcasse auseinandersetzen müssen, daß eine gegenseitige Uebereinstimmung in Ansehung der Ablieferung der rechnungsmäßigen Ueberschüsse und der darauf etwa verbleibenden Rest-Beträge statt findet.

Merseburg, den 27. December 1824.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die achte Staats-Schuld-Schein-Prämien-Ziehung wird, in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820, am 3. Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin, den 8. December 1824.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

Rother. Kayser. Wollny. Krause.

Berichtigung. In einigen Exemplaren des 50. Stücks, Seite 413, Zeile 8 v. u. steht von, statt vor.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

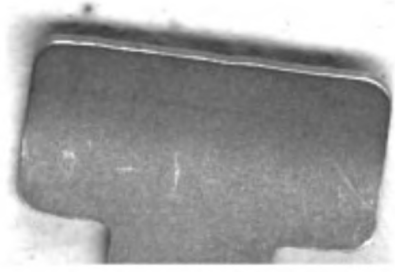

Digitized by Google

Digitized by Google